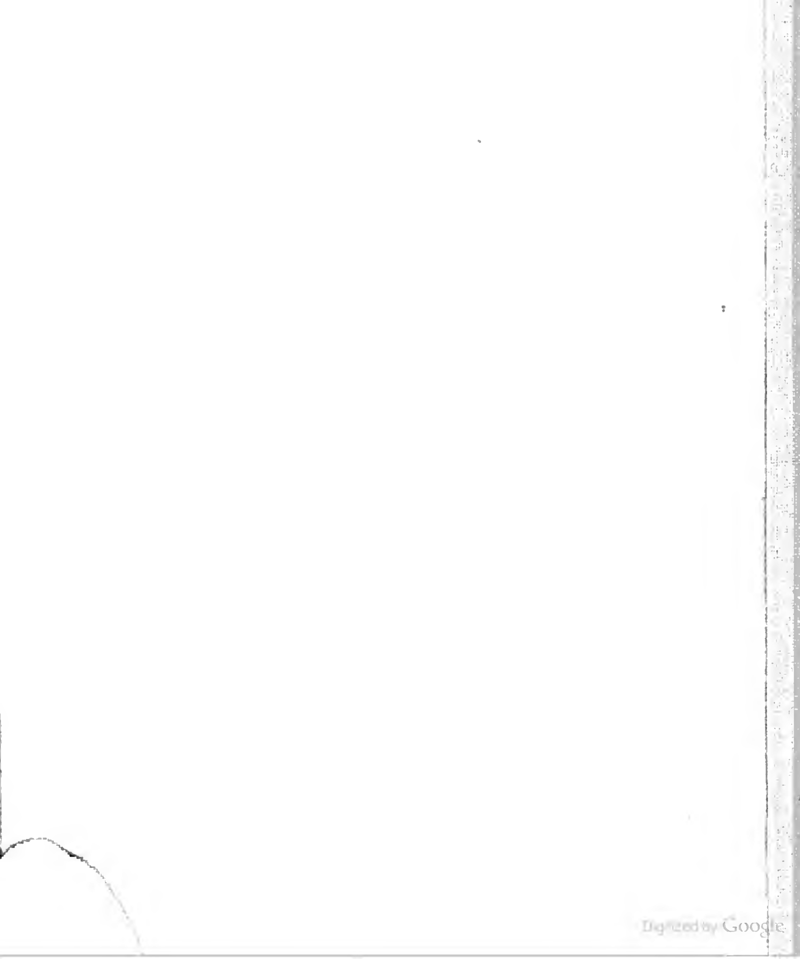
# Die Könige der Germanen: Die Franken unter den Karolingen. ...

Felix Dahn, Friedel Dahn









Die

# Könige der Germanen.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Achter Band.

Die Franken unter den Karolingen.

Dritte Abtheilung.





Leipzig

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel

1899.

Die

# Könige der Germanen.

## Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

**Felix Dahn.**

**Achter Band.**

**Die Franken unter den Karolingen.**

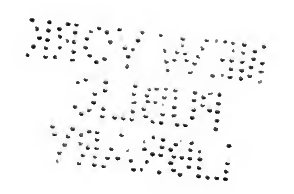
Dritte Abtheilung.



Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1899.



# Vorwort.

Wir haben hier nur die arnulfingischen und karolingischen Veränderungen des Merovingischen darzustellen: es versteht sich von selbst, daß die allermeisten merovingischen Einrichtungen und Zustände wie im Privat- und Straf-Recht und im Verfahren auch im Kirchen- und im öffentlichen Recht fortbestanden, nicht geändert oder aufgehoben wurden. Das ergab sich ja schon daraus, daß der Uebergang ein sehr allmäliger war: noch zwei Menschenalter nach der Schlacht bei Tertri sitzen Merovingen auf dem Thron und an grundsätzliche Aenderungen des Vorgefundnen dachte nicht einmal Karl, geschweige seine Vorgänger.

Schwierigkeiten machen solche karolingische Einrichtungen — zum Theil auch schon merovingische —, die ganz gleich oder doch ähnlich bei den andern dem Reich allmälig einverleibten Stämmen sich finden: so bei Alamannen, Baiern, Langobarden: oft liegt — ohne Entlehnung — Urgemeinschaftliches oder aus gleichen Gründen später gleich Gestaltetes vor. Selbstverständlich kann nicht bei diesen Stämmen das völlig Gleiche ausführlich wiederholt werden: es genügt, die Uebereinstimmung kurz anzugeben. Deßhalb muß es statthaft sein, bei völliger Gleichheit auch die Institute dieser Stämme zur Erläuterung der

fränkischen heranzuziehen, zumal unter (und nach) Karl, der ja seine Einrichtungen und Gesetze meist für sein ganzes Reich, zumal auch z. B. in Italien, durchgeführt wissen wollte, selten — wie allerdings oft bei den Sachsen — Bestimmungen traf, die nur bei Einem Stamm in Kraft treten, nur Ein Stammesrecht ändern sollten. Der Darstellung dieser einzelnen Stämme bleibt vorbehalten einmal 1) das ihnen von jeher — vor der fränkischen Zeit — Eigene, dann 2) die Abweichungen gemeinfränkischer Einrichtungen bei deren Einführung und endlich 3) die eben erwähnten karolingischen Normen, die nur für den einzelnen Stamm ergingen.

Was das Verhältniß der Darstellung zu den Quellen und der Literatur anlangt, ist es jedesmal bemerkt, wenn eine mir unzugängliche Stelle nur aus der Literatur angeführt werden konnte: es sind wenige. Die sehr häufigen Wiederholungen älterer Concilienschlüsse oder Capitularien in jüngeren unter Karl und dessen Nachfolgern wurden nur aus besonderen Gründen, — zumal bei bezeichnenden Abweichungen, — herangezogen.

Die Urkunden von König Pippin ab wurden nach Bouquet angeführt: wo keine andere Ausgabe genannt wird, sind Pippins und Karls Urkunden nach Bouquet V, die Ludwigs und seiner Nachfolger nach Bouquet VI—VIII angeführt: hienach war genauere Angabe überflüssig.

Man wird es tadeln, daß aus der umfangreichen, Band VII. 1—VIII. 3 im Eingang und sonst angeführten Literatur so wenig verwerthet worden ist. Allein, wären die Stöße von Auszügen aus der Literatur — und Bemerkungen über sie —, die sich im Laufe von elf Jahren angehäuft hatten, aufgenommen worden, würde sich die Bogenzahl der Bände VII und VIII

mehr als verdoppelt haben. Vor die Wahl gestellt, zog ich die ausführliche **eigne** Bearbeitung der **Quellen** der massenhaften Erwähnung und Beurtheilung fremder Ansichten vor und ließ — mit bittrem Bedauern der aufgewendeten Mühe — weitaus die größte Menge der Literatur-Auszüge fort. Zum Theil wenigstens werden sie in Band IX und X und in den „Fränkischen Forschungen“ gebracht werden können.

Pfingsten 1899.

**Felix Dahn.**

### Berichtigung.

Band VIII. 2 und VIII. 3 ist einigemal (so: VIII. 3. S. 10, 15, 19, 20) aus Versehen »C. Pistoj.« statt »C. Pist.« gesetzt worden.

# Inhalts-Verzeichniß.

---

## II. Die Verfassung des karolingischen Reiches.

---

# Quellen und Literatur.

## A. Quellen.

Agobardi Lugdunensis epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.
Amalarii epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.
Chronica minora saec. IV—VII. ed. Th. Mommsen. 1898.
Einharti epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.
Epistolae selectae pontificum Romanorum, Mon. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.
Frotharii episcopi Tullensis epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.
Leonis papae epistolae, Mon. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.
Mommsen, Liber pontificalis I. Monum. Germ. 1898.
Rappoltsteiner Urkundenbuch I. a. 759—1500. ed. Albrecht. 1896.
Variorum epistolae, Monum. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.

## B. Literatur.

Allard, le Christianisme et l'Empire romain de Néron à Théodore. 1897.

Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte. 1899.
Bernheim, das Verhältniß der Vita Caroli Magni zu den Annales Einhardi, Histor. Vierteljahrsschrift. III. 2. 1897.
Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii. I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 2. Auflage. 1. Abtheilung (a. 613—855). 1899.
Bourgeois, le capitulaire de Kiersy.
Bruckner, die Quelle der origo gentis Langobardorum, Z. f. d. A. 43, 1. 1899.
Brunner, nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, Z. f. R.-G.[2] XIX., Germ. Abtheil. S. 76.

Ciccotti, il tramonto della schiavitù nel mondo antico. 1897.

Declareuil, les preuves judiciaires dans le droit franc du V[e] au VIII[e] siècle. Nouvelle Revue historique de droit. 22, 2. 1897.
Desminis, die Eheschenkung nach römischem und insbesondre nach byzantinischem Recht. 1897.
Dieterich, die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts. 1897.

Doizé, le gouvernement confraternel des fils de Louis le Pieux et l'unite de l'empire a. 843—855, Moyen âge XI. 7. 8. 1898.

von Dzialowski, Isidor und Ildefons als Literarhistoriker, Kirchengeschichtliche Studien. IV. 2. 1897.

Fanta, die venetianischen Verträge, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. I. Ergänzungsband S. 707 f.

Foß, Leben und Schriften Agobards, Erzbischofs von Lyon (Schriften zur Förderung christlicher Theologie).

Friese, das Strafrecht des Sachsenspiegels (in Gierke, Untersuch. 55). 1898.

Gerdes, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur im Mittelalter. I. 1891.

Görres, die sogenannten Eisheiligen der katholischen Kirche, Zeitschr. f. wissensch. Theologie. 1896—1899.

—, die durchweg arianischen Erhebungen unter König Rekared. Ebenda.

—, König Rekared und Byzanz. Ebenda.

—, die Religionspolitik des Westgotenkönigs Witterich. Ebenda.

—, Bischof Cäcilius von Mentisa a. 612—632. Ebenda.

—, demüthige Titulaturen abendländischer Bischöfe des Vormittelalters. Ebenda.

—, König Rekared und das Judenthum. Ebenda.

—, Rekared der Katholische. Ebenda.

Grisar, Geschichte Roms und der Päbste im Mittelalter. I. 1898.

Größler, der Sturz des thüringischen Königreichs im Jahre 531, Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. 19, 1. 1897.

Gudemann, zur Germania des Tacitus, Philologus LVIII. 1. 1899.

von Halban, das römische Recht in den germanischen Volksrechten. I. 1899 (Gierkes Untersuchungen 56. Bd.).

Halgan, essai sur l'administration des provinces sénatoriales sous l'empire romain. 1898.

Hartmann (Ludo Moritz), Geschichte Italiens im Mittelalter. I. 1897.

Haug und Sixt, die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs. 1898.

Hegel, die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.

Herzog, die Provinz Germanien, das Decumatenland, Bonner Jahrbücher 102. S. 83 f.

Hildenbrand, purgatio canonica et vulgaris. 1854.

Hodgkin, Charles the Great (Foreign statesmen). 1897.

Hubert, étude sur la formation des États de l'Église, Revue historique 69 B. I. 1899.

Jenny, Geschichte des langobardischen Herzogthums Spoleto (a. 570—774). 1890.

Imbart de la Tour, les paroisses rurales dans l'ancienne France, Revue historique 68. 1. 1898.

Joret, les plantes dans l'antiquité et au moyen âge. 1897.

Kauffmann, Germani. Eine Erläuterung zu Tacitus' Germania c. 2, Z. für deutsche Philologie 31, 1. 1898.

Ketterer, Karl der Große und die Kirche. 1898. (Dazu Stutz, Deutsche Literatur-Zeitung Nr. 46. 1898.)

Ch. Kohler, la vie de St. Geneviève est-elle apocryphe? Revue historique 67, 2. (1897).

Kohlschütter, Venedig unter Peter II.

Kornemann, zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs. Gießen 1898.

Krause, über das Concil von Tribur von a. 895, Neues Archiv. XVII. XVIII. 1892. 1893.

Krusch, zur Afralegende und zum Martyrologium Hieronymianum, Neues Archiv. XXIV. 1. 1898.

Kurth, la bataille de Vouillé en 507, Revue des questions historiques 127. 1897.

Legris, les vies interpolées des saints de Fontenelle, Analecta Bollandiana XVII. 3. 1898.

Levison, zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodovech, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland. B. 103. S. 42—86.

Luschin von Ebengreuth, österreichische Reichsgeschichte. I. 1896.

Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1897.

(Ernst) Mayer, deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. I. II. 1899.

Eduard Meyer, die Sklaverei im Alterthum. 1898.

Mühlbacher, deutsche Geschichte unter den Karolingern. 1896.

Niedner, der Mythus des II. Merseburger Zauberspruches, Z. f. d. A. 43, 1. 1899.

Nordhoff, Römerstraßen und das Delbrücker Land. 1898.

Riese, zur Geschichte des Göttercultus im rheinischen Germanien, Westdeutsche Zeitschrift 17, 1. 1897.

Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß. 1897.

Sägmüller, die Entwickelung des Archipresbyterats und Decanats bis zum Ende des Karolinger-Reiches. Akademische Festschrift. Tübingen 1898.

von Sarwey und Hettner, der obergermanisch-rhätische Limes des Römerreiches. 1894—1897.

Schatz, die Sprache der Namen des ältesten Salzburger Verbrüderungsbuches, Z. f. d. Alterth. 43, 1. 1899.

Schlatter, die Tage Trajans und Hadrians, Schriften zur Förderung christlicher Theologie. 1897.

Schröder, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1898 (konnte in dieser Abtheilung erst gegen das Ende verwerthet werden).

Schulten, die römischen Grundherrschaften. Eine agrarhistorische Untersuchung. 1896.

(Alfred) Schultze, die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. 1895.
Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? Historische Vierteljahrsschrift. III. 3. 1898.
W. Sickel, die Kaiserwahl Karls des Großen, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XX. 1899.
—, Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar, Histor. Zeitschr. B. 82 (Neue Folge 46). 1898. S. 1 f.
Steinmeyer und Sievers, die althochdeutschen Glossen. I—IV. (III 1895. IV 1898.)

Traube, Textgeschichte der Regula Benedicti, Abhandlungen der baier. Akad. histor. Klasse 21, 3. (1897.)

Weise, über den Weinbau der Römer (Hamburger Programm). 1897.
Weller, die Besiedelung des Alamannenlandes, Württemberg. Vierteljahreshefte. VII. 3. 4. 1898.

Zeumer, über die Formulae Turonenses, appendix, Neues Archiv VI. S. 66.
—, über westgotisches Urkundenwesen, ebenda XXIV. 1. 2.

# II. Die Verfassung des Karolingischen Reiches.

## A. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königs.

### I. Gesetzgebungs- und Verordnungshoheit.[1]

#### 1. Allgemeines. Namen-Abgränzung.

Ausdrücklich und scharf wird einmal zwischen »lex« im engsten Sinne, den alten Volksrechten — so der Lex Salica — und den Capitularien unterschieden, obwohl auch dieser Name neben Verordnungen Gesetze d. h. unter Zustimmung des Reichstags ergangene Er-

1) Beseler, über die Gesetzeskraft der Capitularien (Festgaben für Homeyer). 1871.
Boretius, die Capitularien im Langobardenreich. 1864.
—, Beiträge zur Capitularienkritik. 1874.
—, Selbstanzeige der Capitularienausgabe. Götting. gel. Anz. 1882 Nr. 3. 4. 1884 Nr. 18.
Bourgeois, le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise. 1883.
Eichhorn §§ 148—150.
Fustel de Coulanges, de la confection des lois aux temps des Carlovingiens. Revue historique III.
Knust, de Benedicti Levitae collectione capitularium. 1836. — (Bei Pertz, Legg. II. 2. p. 19.)
Mühlbacher, K. S. 264.
Schäffner I. S. 109, 136.
Schröder[3] S. 150, 250.
Seeliger, die Capitularien der Karolinger. 1893. — Volksrecht und Königsrecht? Histor. Vierteljahrsschrift III. 9. 1898.
W. Sickel, Statsverfassung S. 175.
Siegel S. 33 f.
Stobbe I. S. 214—240.
Thévenin, lex et capitula. Mélanges publiés par l'école des hautes études. 1878.
(R.) Wagner, zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis. Z. f. R.-G.[2] IV. S. 54.
Waitz, capitulatio de partibus Saxoniae. Götting. gel. Anz. 1869.
Waitz, über sogenannte Capitularia missorum und die sogenannte admonitio generalis (v. Zeumer). Abhandl. ed. Zeumer I. 1896. S. 396, 403.
Wuttke, Karl der Große als Gesetzgeber. 1869.

lasse bezeichnet, die etwa auch eine lex im engeren Sinn ändern oder ergänzen [1]).

Aber im Allgemeinen findet durchaus nicht scharfe Sonderung der Ausdrücke statt, die vielmehr ganz verschiedene Arten von Erlassen mit wechselnder Bedeutung umfassen. So wird der Sprachgebrauch lex = Stammesrecht keineswegs streng eingehalten. Lex bedeutet auch objectives Recht überhaupt: communis lex und zwar auf Edictum = Capitular beruhend [2]). Wie capitulare [3]) bezeichnen sowohl Gesetz als Verordnung die Ausdrücke edictum [4]), constitutio, decretum. Nach andern [5]) nur Verordnung: aber die Lex Fris. [6]) ist doch keine „Verordnung"; sie droht neunfaches Wergeld: haec constitutio ex e d i c t o regis processit; ebenso wenig konnte der König allein die Lex Ribuaria ändern: nun heißt es aber bei den capitula in leg. rib. mit-

Zeumer, über Heimath und Alter der Lex Romana Rhaetica Curiensis. Neues Archiv IX. XII (mit Recht gegen Gaudenzi, un' antica compilazione di diritto Romano . . .); vgl. auch Arthur Schmidt, Z. f. R.-G.² IV. und Zeumer, ebenda XX. S. 238.

1) So heißt es C. I. 2. p. 280 (allerdings wohl, wie Boretius bemerkt, aus Versehen bei d i e s e n Capitula statt zu p. 292 herübergenommen aus p. 295. c. 5) capitula quae .. ludovicus .. promulgavit atque legis Salicae addere praecepit ipsaque postea, cum in Theodone villa generale conventum habuisset, ulterius *capitula appellandum esse prohibuit*, sed tantum lex dicenda immoque firmissime ab omnibus pro lege tenenda cum totius optimatum suorum consilio praecepit: fast wörtlich entnommen p. 295. c. 5.

2) C. p. 218. c. 6 ceteris causis *communi lege* vivamus, quod Karolus .. in *edicto* adjunxit.

3) Ueber die manchfaltige Bedeutung des Namens capitulare Waitz III. S. 599 f., auch capitularius, auch brevis capitulorum; schon früher bei den Langobarden, wie Boretius, Beiträge S. 27 gezeigt hat; ein Absatz des capitulare heißt capitulum (aber auch Absätze z. B. der Lex Salica C. I. p. 170), und nach diesen capitula wurde das Ganze capitulare genannt, nicht aus der Conciliensprache entnommen, (wie v. Daniels S. 280), auch der darin behandelte Gegenstand? So Waitz S. 600: allein C. a. 819 c. 4 meint in der That den Absatz: de quarto capitulo exspectandum censuimus. Nicht nur Gesetze, auch Verordnungen heißen so; richtig gegen Eichhorn § 149 Waitz a. a. O.; gegen Fustel de Coulanges, der Revue historique III. S. 1877 auch Gesetze vom König allein errichten läßt, s. unten „Reichstag"; aber auch bloße im Archiv aufzubewahrende, nie publicirte Zusammenstellungen von Reichstagsbeschlüssen heißen capitularia und sind unter diesem Namen von Pertz und (meist im Anhang) von Boretius veröffentlicht.

4) Edictum = Capitular C. p. 218. c. 6 communis lex, quod Karolus .. in *edicto* adjunxit.

5) Waitz III. S. 602.

6) VII. 2; »legem« fränkisch »vizzu« C. I. 2. p. 380.

*tenda*[1]) geradezu nova legis constitutio. Auch bei einem decretum wird ausdrücklich die Zustimmung des Reichstags erwähnt[2]). Wird oft der Herrscher als allein handelnd dargestellt (constituit, statuimus, volumus atque jubemus)[3]), so geht dies einmal auf sein Bann-[4]) und Verordnungsrecht; aber auch von Gesetzen kann das gesagt werden, da er sie sanctionirt und verkündet[5]); (wir sagen auch „der König von Preußen erläßt ein Gesetz")[6]). Zuweilen ist auch durch Gesetz d. h. Reichstagsbeschluß ein Gegenstand der königlichen Verordnung überwiesen, der an sich durch Gesetz hätte geregelt werden müssen. Edictum heißt aber auch eine bloße Tauschverträge bestätigende Königsurkunde[7]). Eine Verordnung (und deren Beurkundung) heißt auctoritas nostra[8]). Ludwig nennt eine Zollbefreiung (durch Verordnung) bald (praedicta) lex, bald regiae auctoritatis decretum[9]). Ein bloßes praeceptum (im Unterschied von Capitular als Gesetz), Verordnung, kann sich auch nur an einige Grafen wenden. So das für die Spanier[10]). Die Verordnungs-Urkunde heißt praeceptum auctoritatis nostrae[11]).

Genaueres ist unten zu erörtern in der Darstellung des Gesammtcharakters der Schranken des Königthums und der Versammlungen im Reich überhaupt.

---

1) a. 803. p. 117. 2) C. Haristal. a. 779. p. 97.

3) Steht zuweilen nur admonemus, adhortamur, so sind das zum Theil Anträge an eine Versammlung (so richtig Waitz III. S. 602), z. B. a. 811 capitula quibus fideles nostros *alloqui* volumus et *commonere* de communi omnium nostrorum utilitate, zum Theil schonende Formen für einen Befehl in Gesetz oder Verordnung: die Verletzung solcher admonitio wird mit dem Banne bedroht. Daher (dieser Grund fehlt bei Waitz S. 603) sind nicht mit v. Daniels S. 282 capitularia merae admonitionis anzunehmen. In dem gleichen Capitular heißt es wechselnd admonemus, rogamus und praecipimus, statuimus, injungimus. C. a. 789. a. 802.

4) Daher nostrum bannum vel decretum C. a. 802 c.

5) C. p. 113 capitula quae d. Carolus . . *jussit* scribere: aber *in consilio suo* et jussit eas ponere inter alias leges. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 227.

6) Auch wird einmal, wo zunächst nur vom König gesagt war: complacuit nobis regi — beigefügt cum *abessent* abbates, comites sui reliqui fideles nostri Pippin. C. Ital. p. 191 (d. h. beriethen): so ist das wohl öfter zu verstehen.

7) Bouquet VI. p. 493. a. 816.

8) Z. B. über Freilassung und deren Formen C. I. 2. p. 277. a. 818/19.

9) Bouquet VI. p. 468. a. 814.

10) C. I. p. 169.

11) C. I. 2. p. 263. a. 816; vgl. II. 1. p. 96. a. 865 inbreviare, in einem breve vorschreiben. Du Cange IV. p. 317.

## 2. Capitularien.

### a) Arten.

Ueber das grundsätzliche Verhältniß von Gesetz und Verordnung im Frankenreich ward bereits gehandelt[1]).

Manche Capitularien werden den missi mitgegeben, (nach den kurz vorher erlassenen legibus addenda und den per se scribenda) sie dem Volk bekannt zu geben[2]). Auch wird wohl aus einem allgemeinen, an das ganze Volk gerichteten Gesetz ein Auszug gefertigt, der nur für die Grafen als Ausführungs-Verordnung bestimmt ist. So verhalten sich zu einander das Capitulare Olonnense[3]) und die Memoria Olonnae comitibus data[4]).

Ganz anderer Art als die Capitularien, die Gesetze oder Verord-

1) VII. 2. S. 31 f. Sehr mit Unrecht meint man (Lezardière I. p. 654), die Capitularien hätten stets den leges derogirt: das gilt nie von den einfachen, nur von den den leges gleichgestellten, den Reichstags-Gesetzen. Ueber die angebliche Neuaufzeichnung aller Stammesrechte unter Karl a. 802 s. Brunner I. S. 285 f., 374. Die Urkunde Karls für Aachen, die von dieser Aufzeichnung der Volksrechte handelt, ist falsch, s. Gengler S. 141. Gewiß nicht hat Karl a. 802 alle Volksrechte zu Einem corpus legum zusammengefaßt; vgl. Stobbe a. a. O. S. 21, der mit Recht gegenüber weitergehenden Ansichten (s. diese daselbst) nur Sorge für Reinigung des Textes und Herstellung gleichlautender Abschriften annimmt. Die allerdings weiter zielende Absicht Karls kam nach Einhards Bericht v. Caroli c. 29 nicht zur Ausführung; nur die Lex Rib. erhielt a. 802 Zusätze und Abänderungen, und unter Ludwig die Lex Salica C. p. 292. a. 819 oder bald darauf. Ueber den Anhang zum Baiernrecht a. 801—813 C. p. 157 s. Baiern; das C. Baiuvar. C. a. 810. p. 158 gehört nicht dazu.

2) C. I. 2. p. 289. a. 819 haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum, ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant. Legatio omnium missorum nostrorum haec est. Alsdann werden in c. 5. 11. 12 jene früher erlassenen als nuper constituta, modo constituta bezeichnet. Ludwig erließ schon a. 814. 815, dann a. 819 eine allgemeine Neuregelung in 29 Cap. Einh. Annal. a. 814. Chron. Moissiac. a. 815. Ueber die capitularia missorum s. Waitz III. S. 482 f. gegen Boretius Cap. und in seiner Ausgabe. Ohne Zweifel richtig betrachtet Boretius eine Anzahl von Capitularien als Instructionen oder Vorschriften für missi, aber nicht alle von ihm so bezeichneten hatten diese Aufgabe ausschließlich: so z. B. N. 23.

3) C. I. 2. p. 316.

4) p. 317, beide von a. 822/23, letztere zum Theil mehr ins Einzelne gehend. Ueber die zweifelhafte inscriptio: haec sunt capitula, quae pro lege habenda sunt C. II. 1. p. 17 (Lothar a. 832 für Italien l. c. p. 62), ebenso Ludwig II. a. 856 l. c. p. 88, 90, s. Boretius daselbst und Beiträge S. 29, 31.

nungen sind, ist die Ewa Chamavorum: sie ist unverkennbar ein Weisthum der chamavischen Franken: auf Befragung durch Graf oder missus sprechen sie — d. h. rechtskundige Männer — im offnen Mallus: „Wir halten es (hierin) so wie die übrigen Franken“[1]).

### b) Inhalt. Canonisch Recht. Römisch Recht.

Da der Reichstag Concil, der Kaiser Kirchenhaupt ist, ergehen von ihnen auch capitularia (mere) ecclesiastica[2]), die auch rein kirchliche Strafen nach alten canonischen Satzungen oder Concilien von Nicaea, Chalkedon, Afrika androhen, daneben verhängen für das nämliche Vergehen weltliche Capitularien[3]) weltliche Strafen. Geistliche verweisen für die Ausführung auf solche capitula mundanae legis[4]). Andrerseits werden weltliche Vergehen (Menschenraub) neben den weltlichen mit canonischen Strafen[5]) bedroht. Dieselbe Versammlung, wie sie ja Kirchliches und Statliches verhandelt, mag generale placitum und synodale concilium heißen[6]).

Auch bei rein kirchlichen Beschlüssen (de honore ecclesiarum) durch Concil oder Reichstag wird die Zustimmung „all unserer Getreuen“ (d. h. der dort Anwesenden) erwähnt[7]). Sogar eine überwiegend geistlichen Zwecken dienende Versammlung heißt „eine feierliche Vereinung unseres Volkes“[8]). Ausschließlich kirchliche Versammlungen werden aber auch wohl kurz vor oder nach oder gleichzeitig mit dem Reichstag, aber von den Geistlichen allein, abgehalten.

Besonders stark ist das Ineinanderfließen von Geistlichem und Weltlichem[9]) in den Capitularien, die a. 813 nach Abhaltung der fünf Provincialconcilien eine große Zahl der hier beschlossenen Canones als weltliches Recht veröffentlichten z. B. über die Bußübungen, über die allgemein zu haltenden Feiertage[10]), über das Chrisma und das Oel

1) Ed. Sohm c. 1, dessen Erklärung voll überzeugend ist, anders Boretius S. 170 und Simson, Karl S. 519 f.

2) So das von a. 818/19. C. I. 2. p. 276.

3) p. 285.

4) l. c. p. 276. 282.

5) p. 278; vgl. p. 282.

6) So die von Lothar a. 825 zu Olona gehaltene C. I. 2. p. 326.

7) C. I. 2. p. 289. a. 819.

8) C. I. 2. p. 356. a. 819.

9) S. unten „Theokratie“.

10) Weihnachten, Stephanstag (26. XII.), Johannes Evangelist, unschuldiger Kinder Tag, Neujahr (Octav des Herrn), Heilige drei Könige, Epiphanias (6. I.),

für die Katechumenen und die Sterbenden, über die Eucharistie, über Beicht- und Gebetbücher der Geistlichen, daraus vor den Nachstellungen des Teufels zu warnen, über das Verbot, Leichen in der Kirche zu bestatten, über das Verbot, Büßenden Wein oder Fleisch zu geben (außer gegen eine Geld-Gabe an die Kirche), über die Zeit der Taufe[1]), die Einhaltung der Fasten an den Quatembern und der Gebetspflicht[2]).

Bibelsprüche werden als Beweggründe, oft recht ungeschickt, verwendet, z. B. das Verbot häufigen Eides[3]) als Verbot des Falscheides verwerthet[4]).

Mahnungen, Verordnungen in Briefform werden mit des Königs Ring gesigelt[5]).

Gesetze, die freilich nur an Bischöfe und Aebte gerichtet sind, enthalten Anweisungen theologischer und sittlicher Prüfungsfragen, die jene an Geistliche und Laien zu richten haben: z. B. über den Begriff des Ausscheidens aus der Weltlichkeit (seculum remittere quid sit?). Ob das habgierige Ansichraffen fremden Bodens mit jedem Mittel der Bedrohung — auch mit der Hölle — oder Arglist mit jenem Begriff vereinbar sei? Ueber das Weiterleben dieser Mönche in der Welt; gar vorwurfschwer sind diese Fragen gefaßt. Auch über die Bedeutung der Teufelentsagung bei der Taufe und über „das Wesen dieses Teufels oder Feindes, dessen Werken und Stolz wir abschwören". Auch über Leben,

---

Octav von Epiphanias (13. I.), Mariae Reinigung (2. II.), acht Tage Ostern, größere Litanei (drei Tage vor Himmelfahrt), Himmelfahrt, Pfingsten, Johannis des Täufers Tag (24. VI.), Sanct Peter und Paul (29. VI.), Sanct Martin (10. XI.), Sanct Andreastag (30. XI.): ob Himmelfahrt Mariae wird gefragt? Gilt als Feiertag Cc. Mog. a. 813. c. 36. Die Sonntagsheiligung wird wiederholt eingeschärft: Hauptgrund die Auferstehung des Herrn: „feiern doch auch die Heiden die Tage ihrer Götter": — das geschah aber nicht mehr offen im Frankenreich. Zumal im Palatium scheinen die Herrscher und Großen (reges et principes) hiegegen gefehlt zu haben, zweimal in Einem Schreiben eifern die Bischöfe dawider: das Volk soll „schrecklich" (terribiliter) vermahnt werden: „Viele, die am Sonntag Feldarbeit gethan, sind vom Blitze getroffen oder gelähmt oder zu Asche verbrannt worden." C. II. 1. p. 41. a. 829.

1) l. c. p. 182. Die verderbten Worte causa infirmitatis .. sehuti morbostis will Boretius bessern in: pascha et pentecoste: da aber von Krankheit die Rede, ist vielleicht zu lesen »sicuti morbositas«.

2) p. 182.

3) Sirach 23, 11.

4) C. I. p. 182.

5) C. I. p. 204. Et ut has litteras certius credatis, de anulo nostro supter eas decrevimus roborare.

Lesen, Singen der Geistlichen wurde ein Gesetz predigthafter Mahnungen ertheilt[1]. Ein nur an Bischöfe und Aebte gerichtetes Capitular schließt an einen Brief mit dem Versprechen öfteren Schreibens und einem Segenswunsch, ist auch reich an Anfragen[2]. Zuweilen werden in die Capitularien ganz alte byzantinische Conciliencanones wörtlich aufgenommen[3].

Uebrigens sind die Anführungen aus älteren kirchlichen Quellen — Pabstdecreten, Concilienschlüssen — in den Capitularien und sogar in Concilienschlüssen häufig unrichtig[4].

Der Predigt- und Lehr-Stil und -Inhalt der Capitularien geht so weit, daß mitten in Einem Capitular für missi a. 806 rein lehrhafte Begriffsbestimmungen von Zins, Begier in gutem und in schlechtem Sinne, Habsucht, schimpflicher Gewinn, Darlehen aufgestellt werden[5]; es wird nur dadurch einigermaßen erklärt, daß in einem folgenden Capitel von „Begier“, turpe lucrum, (dagegen negotium) gesprochen wird: darnach wäre aber alle Speculationsanschaffung und Zeitspeculation auf das Steigen der Preise verboten. Freilich werden dann auch wohl den canonicae leges die publicae d. h. die weltlichen, die Statsgesetze entgegen gestellt[6].

Aus dem römischen Recht ist in die Capitularien sehr wenig aufgenommen: mehr in die Canones der Concilien, sofern sie die nach römischem Recht lebenden Kirchen betreffen. Für diese wie für die Provinciales schreibt die Constitutio Clothachars die Anwendung des römischen Rechts vor — die Einleitung ist wörtlich einer Novelle Valentinians[7]) entnommen. Hier wird auch den nach römischem Recht lebenden — natürlichen und juristischen — Personen die (römische) 30jährige Verjährung zum Schutz des Besitzes gewährt[8].

---

1) C. I. p. 163.

2) C. I. p. 161. Nur kirchliche Fragen behandelt das C. missor. Theod. a. 803. C. I. p. 121, lectio, Gesang, Schreiber, Notare, Zeitrechnung in den Klöstern, Heilkunde, verwahrloste Kirchen, Mönche, Incest.

3) C. I. p. 207 interdixit per omnia magna synodus ut nulli episcopo vel presbytero atque diacono sive clerico introductam non habere mulierem etc. wörtlich aus Cc. Nicaean. c. 3.

4) Zahlreiche Fälle bei Boretius I. 1.

5) C. I. p. 132. c. 11—16.

6) C. II. 1. p. 41. a. 829. Ueber diese Bedeutung von publicus s. unter „Fiscus, Finanzhoheit“.

7) T. 8.

8) Const. Chlot. c. 13 nach Codex Theod. 4. 14 und Nov. Valent. T. 8.

Dagegen nicht nur Römern, allen Unterthanen sollte zu Gute kommen der Verzicht des Königs auf das Recht, Frauen gegen ihren Willen zu verheirathen[1]), was zwar auch wie im westgotischen Breviar aus dem römischen Recht[2]) entnommen, aber gewiß kirchlichem Einfluß zuzuschreiben ist. Ebenso gilt für alle Unterthanen die zu Maestricht[3]) beschlossene, aus dem römischen Recht mit Aenderungen entlehnte Bestimmung über die Verjährung: die römische Unterscheidung von inter praesentes und inter absentes wird hier auf die Einheit des dux (provinciae) und des Grafen (judex) für beide Parteien bezogen: — dann 10 Jahre, für Waisen 20, sonst 30 Jahre[4]). Wohl hiernach setzt die römische Verjährung von 30 Jahren als gemeines Recht voraus das Wormser Capitular von a. 829, das das Sonderrecht für Coloni fast wörtlich der Lex Romana Wisigotorum entnimmt[5]). Außerdem ist nur noch die Epitome Juliani einmal für Kirchenrecht wörtlich[6]), ein andermal wahrscheinlich benutzt[7]). Auch bei Ansigis sind nur zwei die Kirche betreffende Stellen[8]) Julian entnommen[9]). Aus der Lex Burg.[10]) ist die römische 30jährige Verjährung in ein angebliches Capitular Ludwigs herübergenommen[11]). Häufiger als die Capitularien führen die Formeln geradezu bestimmte Titel des Codex Theodosianus (in der L. Visig.) an[12]).

---

1) Const. c. 7.

2) Cod. Theod. 3. 10.

3) (Trajectum) 596. 29. Febr.

4) Childib. II decretio C. c. 3. p. 15. Mißverstanden hat v. Sav. II. S. 98 den Schluß (vom Besitz in verschiedenen Reichen, quod regna detinent): gemeint ist der Fiscus, dessen Recht in fünf Jahren verjährt.

5) Interpret. Cod. Th. 5. 10. Cap. II. 1. p. 25; s. aber über die Benutzung der Lex. Burgund. und der epitome Aegidii Cod. Theod. V. 10. Krause daselbst.

6) C. a. 865 nach Iulian. Const. 48 C. II. 2. p. 330. c. 2. cf. c. 2. Cod. Theod. I. 1. 1.

7) Iulian. Const. 115. c. 28.

8) II. c. 29. 30.

9) Const. 7. c. 1. 2.; die Fälschungen bei Benedictus Levita kommen nicht in Betracht.

10) Tit. 79.

11) C. II. 1. p. 25.

12) Form. Tur. append. 2 sicut in Theodosiano Codice »de sponsalibus et ante nuptias donationibus« narrat auctoritas; viele Beispiele s. unter „Gerichtswesen, römisches Recht“ in den „Fränkischen Forschungen“.

Die acht Banne[1]) werden oft wiederholt[2]). Ist ein bannus einem Stammesrecht eingefügt, wie die 8 großen dem der Sachsen, Langobarden und Baiern, kann er nur noch durch Gesetz, nicht durch einen andern Bann im Verordnungsweg aufgehoben werden[3]).

Zuweilen wird einfach auf das schon bestehende Gesetzesrecht verwiesen: z. B. a. 825 von Lothar[4]) auf das alte Langobardenrecht bezüglich der Aldionen[5]), auch wohl ohne ausdrückliche Berufung auf die ältere lex[6]).

Merkwürdig ist die Glossirung, aber auch willkürliche Aenderung älterer Capitularien durch spätere (langobardische) Bearbeiter: so erhält das Capitular Karls aus Heristall von a. 779 bei den Langobarden wichtige Zusätze: so die Einziehung des Allods bei Rückfall in Blutschande[7]).

### c) Veröffentlichung. Sammlungen.

Gewöhnlich wenden sich die Capitularien an Bischöfe und Aebte und Grafen ungeschieden: aber wegen der schwer beklagten Zwietracht zwischen Geistlichen und Beamten wendet sich Karl ausnahmsweise an beide getrennt[8]). Die gehörige Verkündigung der Capitularien — in verschiedenen Weisen — wird immer wieder eingeschärft.

Erzbischöfe und Grafen sollen sich vom Kanzler Abschriften geben und sie Geistlichen und Unterbeamten zur Verlesung zustellen lassen[9]). Die Verlesung geschah wie zuerst im Palast auf den Gerichtstätten (malli, placita), auf den Märkten in den Städten (in mercatis)[10]).

---

1) S. unten „Gerichtshoheit“ und „Gesammtcharakter“.

2) C. I. p. 157, 214; in Baiern a. 801—813, zweifelhaft ob hier zum ersten Mal? und bald darauf sollen Räuber, Todtschläger nach der (so erweiterten) Ewa Baiuvariorum vel lege bestraft werden. So ist wohl C. N. 69 im Verhältniß zu N. 68 zu fassen.

3) C. I. p. 158: das sind capitula in assiduitate, d. h. perpetua, im Unterschied von den reliqua reservata regibus, ut ipsi potestatem habeant nominative demandare unde exire debent.

4) C. I. 2. p. 331. c. 14 videtur nobis de aldionibus ut sicut lex habet ita sit.

5) Rothari 235.

6) l. c. c. 13; ähnlich c. 10 betrüglicher Selbstverkauf in Knechtschaft: videtur nobis ... ut quod per antiquam consuetudinem facere debuit (hoc) impleat.

7) C. I. p. 48.

8) C. I. p. 161. a. 811.

9) C. a. 825. c. 5.

10) Edict. Carisiac. a. 861.

Die monatlich zweimalige Verlesung der Capitula des Bischofs Remedius von Cur beruht auf dessen Anordnung[1]). Wer von den missi die neuen Gesetze hat, soll sie (in Abschrift) den Andern senden, die sie nicht haben, auf daß keiner sich mit Unkenntniß entschuldigen kann[2]). Nach wiederholter Verkündung eines Verbots wird zweifacher Königsbann angedroht[3]).

Haupthinderniß des Bekanntwerdens der Capitularien unter den Germanen des Reiches war offenbar ihre lateinische Sprache. Die amtliche Verkündung geschah gewiß nur in dieser[4]): welchen Werth für die Sprach- und die Rechts-Geschichte hätten für uns Uebersetzungen in die germanischen Sprachen! Aber die einzige erhaltene, unter die lateinischen Zeilen geschriebene[5]) eines Capitulars Ludwigs[6]) ist eine Privatarbeit[7]). Gewiß sollten die missi und zumal die ordentlichen Ortsbeamten den Germanen den Sinn des verlesenen Latein auf germanisch erläutern[8]). Man[9]) meint, die Bischöfe verlasen die Gesetze von den Kanzeln, aber es ist sehr zweifelig, ob aperto sermone[10]) das bedeutet und ob das auch auf germanisch geschah.

Unter Ludwig sammelte Abt Ansigis von St. Wandrille die Capitularien Karls und die bis dahin (a. 827) ergangenen Ludwigs; die nicht amtliche Arbeit wurde schon von Ludwig und dessen Nachfolgern als amtliche behandelt, obzwar sie keineswegs vollständig war[11]). Ludwig führt des Vaters und eigene Capitularien genau nach Zahl (bei

---

1) C. Remed. c. 12.

2) C. I. p. 137.

3) C. I. p. 208.

4) Richtig Stobbe, R.-G. I. S. 225.

5) C. II. p. 378.

6) a. 818/819 Ansigis IV. 18 (aber gewiß nicht gab es eine Verdeutschung der ganzen Sammlung des Ansigis!).

7) Vgl. J. Grimm bei Pertz; dann Müllenhoff und Scherer, Denkmäler[2] N. 66. p. 538 lothringisch-trierische Mundart (Mischung von hoch- und niederdeutschen Formen) c. a. 900.

8) C. Remedii c. 12 presbyter .. explanet brevem istum illis qui bene possint intellegere (also nicht Allen!). Auch sprachen die Bewohner von Cur meist Vulgärlatein.

9) Stobbe, Quellen I. S. 219.

10) Edict. Pistoj. a. 864. Es heißt freilich ut ab omnibus possint intelligi.

11) Vgl. Boretius p. 383, derselbe über (ältere) Sammlungen in Italien Cap. p. 30, Brunner I. S. 383. Ueber die Forschungen des angeblichen Benedictus Levita von Mainz — der aber Mainz auf das rechte Rheinufer verlegt! — Brunner a. a. O. S. 385.

Ansigisus) und Wortlaut an[1]. Die Aufzeichnungen hinter Ansigisus[2]) sind zum Theil nur (behufs Einprägung ins Gedächtniß) von Privaten verfaßt. Zuweilen werden solche Privatarbeiten für Capitularien angesehen[3]). Uebrigens ist die Abfassung der Capitularien Karls bei der so erstaunlichen Sorgfalt im Einzelnen des Inhalts in der Form — ganz abgesehen von dem Latein der Sprache — zumal in dem Mangel der logischen Aufeinanderfolge oft ganz verwundersam: so wenn[4]) die zwei Bestimmungen über Aussatz durch sieben verschiedenartige Gegenstände getrennt, wenn in Einem Capitular Wiederholungen nicht selten sind: es erklärt sich daraus, daß Ein Capitular oft aus Wiederholungen mehrerer älterer Concilienschlüsse oder Capitularien zusammengesetzt ist. Solche Wiederholungen beweisen aber durchaus nicht, daß ohne sie ein Capitular bei dem Tode seines Erlassers erlosch.

Herzlich schlecht, mit zahllosen Sprüngen, zahllosen Wiederholungen[5]), ohne jede logische Gliederung der Fälle ist auch das so anspruchvolle Capitulare generale missorum verfaßt, das einer schlechten Predigt und Moralvermahnung viel mehr als einem Gesetze gleicht[6]). Sehr schlecht ist auch die Folgeordnung im Cap. de villis, voller Sprünge, Einschiebsel und Wiederholungen.

### 3. Gesetz: Voraussetzungen der Gesetz-Herstellung.

Die Gesetzgebung geschah wie früher[7]) auf den allgemeinen Reichs- oder den besonderen Stammes-Tagen. Auch jetzt gebrach es an aller Regelung der Standschaft: der König brachte in seinem Hofstat mit oder berief, wen er dabei thätig haben wollte; außerdem besuchten die Versammlung geistliche und weltliche Große, Beamte, Kronvassallen und solche Gemeinfreie, die in der Nähe wohnten oder besondere Anliegen — nicht nur als Proceß-Parteien — hatten.

---

1) C. II. 1. p. 13. 14. a. 829. Z. B. II. 1. p. 18. 19. 20. a. 829. III. 40. IV. 13. 25. 55 und oft.

2) C. I. p. 446.

3) So C. II. 1. p. 25 der Auszug eines Juristen in Burgund aus der L. Burg. tit. 79 und der epitome Aegidii ed. Hänel Cod. Theod. V. 10. p. 148.

4) C. I. p. 64.

5) z. B. c. 32, c. 37.

6) C. I. p. 95. a. 802.

7) VII. 2. S. 31 f.

Außer den Bischöfen, Aebten, Grafen (optimates)[1]) werden als auf den Reichstagen anwesend und die Gesetze beschließend angeführt auch reliquus populus in Aachen, omnis im generalis conventus zu Diedenhofen[2]). Die Zustimmung aller »fideles« auf dem Reichstag zu einem Gesetz wird oft erwähnt[3]), ebenso die vorgängige ausdrückliche Befragung[4]). Zumal bei den Gesetzen für Sachsen wird die Zustimmung Aller, auch der Sachsen aus den verschiedenen Gauen — Westfalen, Angern, Ostfalen — hervorgehoben[5]). Daß die Ergänzung der langobardischen Edicte[6]) von Karl ohne Befragung des fränkischen und des langobardischen Reichstags geschah[7]), folgt nicht aus dem Schweigen des Capitulars von solcher: auch ein anderes langobardisches schweigt und doch erhellt, daß es auf einem conventus erlassen ward[8]); andre langobardische[9]) erwähnen die Zustimmung des italischen Reichstags; auch die in Italien wohnenden Franken stimmen hier einmal. Uebrigens würde sich das Alleinhandeln Karls erklären, nachdem ihm das unbeschränkte Recht zu befehlen und zu bannen eingeräumt war[10]). Sogar für Sachsen holt Karl die Zustimmung des Reichstags ein, auch von Sachsen[11]); für die Zusätze zum Uferfranken- und zum Baiernrecht[12]) nimmt man[13]) die Zuziehung von legislatores an, aber die Ausdrücke sicut petierunt, ita consensit, de hoc capitulo judicatum est können, andre (omnes judicaverunt, judicatum est ab omnibus) müssen sogar von einer größeren Versammlung verstanden werden.

---

1) Deren Zustimmung z. B. C. I. 1. p. 111.

2) C. I. 2. p. 280. a. 818/19. Gesetze ergehen auf Bitten des Volkes II. 1. p. 90. a. 856.

3) C. I. p. 68 de part. Sax. a. 775—790. p. 81. a. 800, ebenso p. 116.

4) Z. B. a. 825. a. 853 capitularia quae consultu fidelium edidit Carolus .. quae consultu fidelium a nobis constituta sunt. C. II. 1. p. 84. a. 850.

5) C. I. p. 71. a. 791.

6) C. p. 204. a. 801. p. 188. a. 780—790 handelt es sich um authentische Auslegung, um Streitfragen abzuschneiden: hier war aber vorher mit den langobardischen Bischöfen berathen worden; anders und irrig Waitz a. a. O.

7) Dies nimmt an Waitz III. S. 64.

8) C. Mantuan. p. 196. a. 787/(?).

9) Von a. 782—786, a. 801—810. p. 191, p. 209. Nach einer scheda Karls p. 198. c. 1 placuit nobis atque convenit (wohl nur Pippin; zweifelnd Waitz).

10) Solche Bannfälle enthalten die von Waitz III. S. 613 angeführten Strafdrohungen, bei denen aber vorgängige Ermächtigung durch den Reichstag nicht ausgeschlossen ist. (Todesstrafe, Verlust der Hand, des Amtes, des Vermögens.)

11) a. 797. C. Sax. p. 71. 12) C. p. 117. p. 157. 13) Waitz III. S. 612.

Der Herrscher verlangt ganz allgemein Gehorsam, wie gegen seine neu erlassenen Gesetze so gegen seine rechtmäßigen Banne d. h. Verordnungen[1]).

Auch als Ludwig den Stammesrechten Ergänzungen[2]) und Entscheidungen zweifeliger Fragen[3]) beifügte, wurden die Reichstage von a. 818 und a. 819 befragt. Die Königsboten und Grafen erhielten sie dann zur Verkündung[4]).

Auf das Schärfste unterscheiden die Quellen die Stammesrechte, leges, wozu nunmehr auch deren Zusätze durch die Reichsgesetze zählen, von den Capitularia, die nicht das Stammesrecht ändern, auch nicht der Zustimmung des Reichstags bedürfen[5]). Es wird befohlen, die Zusätze zu den Stammesrechten leges, nicht capitularia zu nennen[6]):

---

1) C. a. 802. c. 2. c. 8 ut nullum bannum vel praeceptum domino imperatori nullus omnino in nullo marrire (verletzen, englisch to marr, vgl. Du Cange V. p. 287) praesumat neque opus ejus tricare (aufhalten [auch Lex Sal. 38, 4] Du Cange VIII. p. 179) vel inpedire vel minuere vel in alia contrarius fierit voluntati vel praeceptis ejus. Die in römischen Ueberlieferungen lebenden Gelehrten Karls leiteten diese Gehorsamspflicht wohl aus der imperatorischen Machtfülle ab. Alc. epist. 182 ed. Dümmler p. 644, wo wohl mit Waitz (statt latorum) imperatorum zu lesen ist. Anders aber Karl der Kahle C. a. 876, s. Legg. I. p. 530. Beseler S. 13 folgert aus dem Vorbehalt der Befragung des Kaisers c. 7. p. 292 die Abhaltung eines Stammestages durch einen missus (nicht Provinciallandtages, wie er sagt), das stimmt allerdings zu dem Verfahren der missi; bei den Zusätzen zum Baiernrecht (— Einführung der Bannfälle —) folgert er mit Recht S. 2 Zustimmung der Stammesversammlung, weil diese sogar bei deren Einführung in Sachsen eingeholt ward, aber mit Unrecht findet er S. 19 fast gar keinen Unterschied zwischen lex und Capitular. Willkürlich beschränken Walter § 149 und Stobbe, Rechtsquellen S. 224 das Erforderniß der Zustimmung (der Schöffen) auf Aenderungen der Lex Salica.

2) quaedam pernecessaria quae deerant Annal. Einh. a. 819.

3) Vita Hlud. c. 32 in quibus causae forenses claudicare videbantur; dazu Zeumer, Götting. gel. Anz. 1882 S. 1420.

4) consultu der Bischöfe, Mönche, Aebte, Kanoniker, Optimates, dann cum universo coetu populi id est episcopi etc. C. p. 275. c. 5 cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est.

5) Ann. Einh. a. 819 legibus addita capitula C. p. 275 (Geistliches, dann:) *legibus* mundanis addenda, endlich *capitulis* inserenda; p. 214 alia per capitula se scribenda (nicht in die leges nachzutragen). In der bestrittenen Frage über diese Unterscheidung theile ich gegen Stobbe, Boretius, Sohm, aber auch gegen Eichhorn, Zöpfl, v. Daniels die Ansicht von Gengler, Rechtsgesch. S. 215 und Waitz III. S. 617. Per se scribenda begegnet nur einmal und zwar nicht technisch.

6) C. a. 820. c. 5.

also muß doch ein rechtsbegrifflicher Unterschied bestanden haben[1]). Und nur von einzelnen Capitularien wird gesagt, daß sie als leges anzusehen seien[2]); aber daß ein Capitular als lex gelte, bedarf der Zustimmung der Franken im generale placitum[3]). Schlagend beweist dies, daß eine »lex« (im Unterschied von einer Verordnung) d. h. eine Stammrechtsänderung nicht vom Herrscher allein ausgehen kann. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen lex und der lex gleichgestellten Capitularien von den einfachen Capitularien sowie allerdings[4]) darin, daß die alte lex aus dem Volk hervorgewachsen, das gleich gestellte Capitular wenigstens vom Reichstag, wenn nicht unmittelbar vom Volk gut geheißen, dagegen das einfache Capitular lediglich einseitige Verordnung des Herrschers war. Unrichtig aber findet man[5]) den Hauptunterschied darin, daß lex und gleichgestelltes Capitular nur dem Einzelstamm angehört, das einfache Capitular die Ordnung des ganzen Reiches geregelt habe: es giebt zahlreiche einfache Capitularien, die nur für Eine Landschaft, Einen Stamm, ja eine einzelne örtliche Angelegenheit gelten[6]).

Zu Aenderung der Stammesrechte war also stets Zustimmung des Reichstags oder doch einer Stammesversammlung erforderlich[7]); bei andern Vorschriften entschied ohne feste Gränze der Wille des Herrschers, ob wegen ihrer Wichtigkeit der Reichstag befragt werden müsse: aber auch wo er befragt wurde, ist die Befragung (abgesehen von Stammrechtsänderung) nicht immer als rechtsnothwendig auf-

---

1) Dies gegen Waitz III. S. 612.

2) C. Wormat. a. 829 haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt; zumal in Italien Const. Pap. a. 832. c. 14 haec capitula .. pro lege teneantur et conserventur.

3) C. a. 873. c. 8 capitula .. quae Franci pro lege tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt.

4) Richtig Waitz III. S. 620.

5) Waitz III a. a. O. Aehnlich Boretius Beitr. S. 65. Besser Thévenin p. 155: aber mit dem Caractère mixte ist nur eine begrifflose Unklarheit gesagt. Vgl. hierüber die abweichenden Ansichten von Phillips, Walter, Stobbe, Sohm bei Waitz S. 620.

6) Schlagend beweist das C. a. 808. c. 8, wo gesagt ist, daß ein Capitular nur in einzelnen Grafschaften anzuwenden und nur von diesen Grafen zu verkünden sei in cujus ministeriis facienda haec sunt. Auf den Inhalt der Neuerung (meist Strafrecht und Proceß, meint Boretius Beitr. S. 52) kommt es wohl nicht entscheidend an, sondern auf die Formfrage, ob bisher etwas in einer lex geregelt war; so ist wohl Waitz zu vervollständigen III. S. 619.

7) Anders Waitz III. S. 594.

zufassen[1]). Wie wenig wesentlich die thatsächlich eingeholte und angeführte Zustimmung der Bischöfe, optimates, proceres, fideles war, zeigen die vielen Verleihungen von Krongut oder andern Rechten, die solcher Zustimmung durchaus nicht bedurften und dadurch nur bekräftigt werden sollten[2]). Daher wird das constituit, constituimus, statuimus nicht nur vom Herrscher allein, auch von der Mitwirkung des Reichstags ausdrücklich gebraucht[3]). Auch trifft der Herrscher wohl eine vorläufige Entscheidung durch Verordnung bis zur endgültigen durch den Reichstag[4]). In einem Gesetz selbst wird amtlich ausgesprochen, daß jedes Gesetz zu Stande komme consensu populi et constitutione regis[5]). Denn selbstverständlich bedurfte der vom Herrscher dem Reichstag vorgelegte, von diesem angenommene Gesetzentwurf nun doch der Sanction des Herrschers (und der darauf folgenden Publication).

Die angeblichen Capitula des Bischofs Remedius von Cur haben wohl nicht die nachträgliche Bestätigung Karls erhalten[6]). Da jedoch

---

1) Dadurch verlieren die Ausdrücke consilio obtimatum, Francorum, procerum und andere ihren rechtsbegrifflichen Werth.

2) Daß in einem „Brief" Karls an Pippin C. p. 211 eine Gesetzänderung des Wergeldes eingeführt wird, ist undenkbar ohne eine der obigen Voraussetzungen; das Gleiche gilt von den Zusätzen zu den Langobardischen Edicten C. p. 204; dies gegen Waitz III. S. 603, vgl. Monnier, Charlemagne législateur p. 53 f. Das »*edictum*« de denariis C. Francof. c. 5 war gewiß keine Verordnung; vgl. c. 11 daselbst placuit nobis *et sancto synodo*, c. 4 statuit rex consentienti sancto synodo.

3) So C. Aquisgr. p. 170 (a. 801—813) Carolus .. cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus .. cum consensu consilioque constituit, Chron. Moissiac. a. 813 Karl und die Großen constituerunt capitula; heißt es constitutum est, statutum est, so ist der Reichstag mit einbegriffen. Zahlreiche Belege der eingeholten Zustimmung des Reichstags bei Waitz III. S. 604 selbst, der doch jener absolutistischen Auffassung anderwärts widerstreitet, aber S. 608 fehlt es leider wieder ganz an den rechtsbegrifflichen Unterscheidungen.

4) C. Wormat. a. 829. c. 1 usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris .. constituerimus, qualiter in futurum de his (rebus ecclesiasticis) fieri debeat; dagegen ist die Verweisung ad pluriores fideles C. 227. c. 9 vielleicht eine Verweisung von der Vorversammlung an den Reichstag.

5) Edict. Pistoj. a. 864. c. 6, man kann hier constitutio nur als Sanction auffassen; populus sind die auf dem Reichstag Erschienenen, sie sind selbst der populus, nicht etwa dessen Vertreter.

6) Wie Stobbe S. 207, über die Zeit der Aufzeichnung derselbe de lege Romana Utinensi 1853. p. 26, jetzt aber Zeumer in seiner Ausgabe Monum. Germ. histor. Legg. V.

kein Unterthan, auch in weltlichen Dingen kein Bischof gesetzgebende Gewalt im Frankenreich üben konnte, müßte Karl, sofern die Capitula nicht lediglich Aufzeichnungen des geltenden Rechtes sind, den Bischof vermöge seiner weltlichen Gewalten im Bisthum zu den Neuerungen vorher ermächtigt haben[1]). Heißt es einmal, Karl habe bei der Neuaufzeichnung der Rechte die Herzoge, Grafen und das übrige Christenvolk mit den legislatores versammelt und so alle in seinem Reiche geltenden Stamm-Rechte (leges) verlesen, nach Bedarf bessern und gebessert aufzeichnen lassen, so sind diese »legislatores« nicht etwa berufsmäßige Gesetzesausarbeiter — etwa ein „Reichsjustizamt" — sondern vom Kaiser berufene Vertrauensmänner, wohl meist Geistliche, die er mit dieser Aufgabe betraut hatte: die Beamten und das Volk sollten dabei gehört werden, auch Vorschläge machen und schließlich stimmen dürfen, so daß in diesem weiteren Sinn auch sie legislatores waren[2]).

Außerdem ward damals[3]) beschlossen, Lücken und Widersprüche in den beiden fränkischen leges auszufüllen und auszugleichen, auch Verkehrtes zu beseitigen, was aber nur in geringem Umfang ausgeführt ward (in den additamenta zu beiden leges)[4]). Außerdem wurde das Recht aller Stämme seines Reiches, das noch nicht geschrieben war, nun aufgezeichnet[5]), wobei wohl vorab an Sachsen, Thüringe, Friesen zu denken ist. Allein auch dies ward wohl nur unvollständig verwirklicht[6]).

Die nothwendige Mitwirkung des Reichstags bei dem Erlaß

---

1) S. aber jetzt Zeumer p. 304, der eine Versammlung von Geistlichen und Beamten des Bischofs als Verfasser annimmt, wobei freilich die Frage nach der Ermächtigung wiederkehrt und wohl ebenso zu beantworten ist. Daß der Bischof nicht in Canon 5 selbst spricht, hat Zeumer gezeigt. Vgl. Brunner I. S. 364, der mit Recht die Immunität des Bischofs betont; aber gesetzgebende Gewalt enthielt diese nicht und die »homines« des Bischofs sind nicht (blos) Unfreie, da sie ehefähig sind.

2) Annal. Lauresh. a. 802. p. 39.

3) Post susceptum imperiale nomen Einh. v. C. c. 29.

4) In lege Rib. mittenda nova legis C. .. constitutio C. p. 117 in lege Salica mittenda capitula; aber nicht nur zu diesen wie Pertz, v. Einh. c. 29, auch ad legem Baivar. mittenda p. 157. Capitula quae d. C. jussit scribere et .. eas ponere inter alias leges quae .. in edictis legis Langobardicae .. praetermissa sunt .. addere curavimus p. 204.

5) l. c.

6) Vgl. Waitz III. S. 156, 345.

von Gesetzen unterscheidet die karolingische Verfassung von der absoluten Monarchie[1]). Nur auf der Machthöhe Karls ward — für kurze Zeit! — der Absolutismus insofern gesetzlich anerkannt, als ihm gestattet ward, in allen seiner Weisheit geeignet scheinenden Fällen beliebig hohe Banne anzudrohen[2]). Als daher Karl einzelne »Capitula« in der Lex Salica, der Lex Romana (Burgundionum) und der Lex Burgundionum fest stellt, wird der Zustimmung des Reichstags ausdrücklich gedacht[3]). Ebenso bei der Neuredaction der Lex Salica und anderer Stammesrechte im Jahre 803[4]): ja diese capitula in lege noviter addita[5]) wurden von den Königsboten in den malli[6]) öffentlich verlesen und alle Erschienenen oder (wie in Paris) nur die Schöffen wurden befragt, ob sie zustimmten: alle stimmten zu, versprachen diese Rechtsnormen fortab zu befolgen und unterschrieben die Urkunde (in Paris alle Schöffen, dann Bischöfe, Aebte und Grafen): hier also fand unmittelbare Volksbefragung statt (die Schöffen erschienen als Vertreter der Gemeinde, die wohl umher stand und Einspruch hätte erheben können[7]). Rechtsnothwendig war aber solche Befragung und Zustimmung des Volkes durchaus nicht: sie ist nur für das eine Mal bezeugt: die Zustimmung des Reichstags, die Sanction des Herrschers und die Verkündigung genügen[8]).

---

1) Man kann also nicht mit Waitz IV. S. 639 der merovingischen Zeit alle Mitwirkung des Volkes — der Großen — bei der Gesetzgebung absprechen, s. VII. 2. S. 31 f.: auch damals wie unter den Arnulfingen ist zwischen Gesetz und Verordnung zu scheiden und so zahlreich und tief eingreifend wie Karls Verordnungen sind die merovingischen bei Weitem nicht. Andrerseits geht wohl auch W. Sickel, Mittheil. Ergänz.-Band I. S. 222 in dem Maß der Unumschränktheit der Frankenkönige zu weit.

2) VII. 3. S. 416. Zuweilen werden umgekehrt die Glieder des Reichstags zuerst als die Beschließenden genannt, der König erst am Schluß, so C. Haristal. a. 779. p. 47 episcopi, abbates, comites .. una cum .. domino nostro (Sanction) consenserunt decretum.

3) C. I. 1. a. 801—813. p. 170; der Kaiser und alle Erschienenen unterschrieben das Protokoll.

4) l. c. p. 113.

5) Ueber diese Lesung jetzt auch bei Boretius p. 116. Waitz III. S. 610.

6) in civitate Parisius malle publico.

7) C. missor. a. 803. c. 19. p. 112. p. 116; der comes in Paris ist Sendbote, s. diese unten; das consentire, das in Italien verweigert wird (Epist. Carol. p. 212 Pippino directus a. 806—810) hat wohl nicht den gleichen Sinn: wenigstens läßt es Karl nicht nachholen; so auch Waitz III. S. 611.

8) Auf die Acten des Reichstags von a. 803 hätte sich Lezardière nicht berufen sollen: sie sind eine Fälschung von Benedict Levita IV. 370. Nach Boretius

Sollte auf Reichs- oder Stammes-Tagen das Stammesrecht aufgezeichnet oder geändert werden, so zog man rechtskundige Männer des Stammes zu[1]). Selbstverständlich bedarf es keines Gesetzes, wird lediglich die Einhaltung längst geltender kirchlicher canones[2]) oder weltlicher Gesetze eingeschärft. Hier genügt eine Verordnung, ja eine „Verfügung"; solche Verfügungen sind z. B. Capitularien, durch die Stationen (mansionatici) für Gesandte bestimmt werden[3]). Wie manche uns oft nur zum Theil erhaltene Capitularien vorläufige Anweisungen für missi sind, vorbehaltlich endgültiger Ordnung auf dem nächsten Reichstag[4]), sind andere offenbar erlassen, nachdem die Berichte der missi und befragten Grafen über Uebelstände in den Provinzen eingelaufen[5]).

Oft gab der König den missi neben den schriftlichen Capitularien Ausführungsanweisungen schriftlich und häufig auch nur mündlich mit[6]). Wie die Gesetze, sind auch die Verordnungen des Herrschers zuweilen halb kirchlichen Wesens z. B. Gebete, Almosen, Fasten wegen Hungersnoth, aber sie betreffen auch[7]) den Heerbann[8]), den Gerichtsbann, die Domänenverwaltung[9]). Dagegen ergehen auch Gesetze über Kirchensachen[10]). Keine besondere Gruppe[11]) bilden die den Sendboten oder

---

ward a. 803 das Volk befragt, weil die Berathung im Reichstag nicht zu Ende geführt, nur in consilio (im Stätsrath) vollendet worden sei, deßhalb hole der missus für Paris, Graf Stephan, diese Zustimmung ein: allein das ist wenigstens unerweislich und zwischen consilium und concilium oder conventus kein Unterschied, s. unten „Reichstag", „Namen".

1) C. a. 789 lex a sapientibus populi composita; dahin gehören Wlemar und Sachsmund für das Friesenrecht und die legislatores von a. 802 Annal. Lauresh.

2) Z. B. das Verbot, Unfreien die Priesterweihe zu geben Juvavia p. 79.

3) Admon. c. 19.

4) C. II. 1. p. 9, 13. a. 829.

5) l. c. p. 11 seq. a. 829. So C. II. 1. p. 84. a. 850. No. 212 comitum nostrorum consilium quaerimus .. scire volumus, qualiter hoc emendandum sit, p. 85: inquirimus .. et hoc scire volumus .. consulimus dicant nobis .. dicendum est .. hoc quoque audire volumus. — Nr. 213 vgl. Boretius daselbst.

6) Vgl. C. I. 1. p. 66. a. 786 oder 792. c. 2.

7) ? Falsch ist die Anführung bei Waitz III. S. 606.

8) C. Bonon. a. 811.

9) S. „Finanzhoheit".

10) C. 52 constitutum episcoporum consensu, cum consultu fidelium nostrorum p. 81.

11) Anders Waitz III S. 607, ohne rechtsbegriffliche Unterscheidung.

den vom Reichstag heimkehrenden Reichstagsgästen mitgegebenen oder zugesandten Erlasse (so a. 789 und a. 802); sie sind Auszüge aus Gesetzen, ganze Gesetze[1]) oder Verordnungen, „Verwaltungsinstructionen" (beides behufs Verkündigung draußen in den missatica). Manche Capitularien werden nur den Bischöfen oder den Geistlichen, andere Allen verkündet[2]). In Italien ward einmal manchenorts die Befolgung von Gesetzen verweigert von Franken und Italienern, weil sie nicht verkündet worden seien: sie hatten also nicht Gesetzeskraft: Karl schärft Pippin die Verkündung in dessen ganzen Reich ein[3]). Auch sonst wird wiederholt gehörige Verkündung angeordnet: durch die missi[4]). Oft wird die den leges ganz gleich stehende Verbindlichkeit der Capitularien — auch der einfachen — ausgesprochen: nicht in einem Mangel oder in der kürzeren Dauer der Gültigkeit besteht der Unterschied, nur in der Form der einseitigen Erlassung und Aufhebung. So sagt Ansigis von allen von ihm gesammelten Capitularien (zunächst für die Kirche), sie seien fest als zu befolgendes Gesetz einzuhalten[5]).

Lehrreich sind die Aeußerungen und der Sprachgebrauch Hinkmars[6]): „die Könige und die Statsbeamten haben leges, wonach sie die Leute in den Provinzen regieren. Sie haben auch die capitula der christlichen Könige und ihrer Vorfahren, die nach allgemeinem Beschluß ihrer Getreuen einzuhalten sie gesetzlich verkündet haben"[7]). Hier

---

1) Waitz III. S. 608 nimmt jetzt selbst gegen seine früheren Zweifel und gegen Boretius Kap. p. 72 mit Simson, Karl S. 271, Zustimmung des Reichstags zu dem Erlaß von a. 802 an. C. de justitiis faciendis p. 176. Mit Unrecht bestreitet Waitz a. a. O. beiden Erlassen die Form von Gesetzen: (es heißt praecipimus, mandamus, statuimus, injungimus, vobis interdicendum esse scitote, ex nostro mandato; (über das admonemus daneben s. unten „Reichstag") und mit Unrecht S. 612 den Unterschied von Gesetz und Verordnung überhaupt.

2) Ad solos sacerdotes; omni clero; ad omnes; C. I. 1. p. 71 aliquid sacerdos, aliquid populus. Ueber nonanis Waitz S. 608 s. unten „Klosterwesen": (fehlt bei Du Cange) es sind Nonnen.

3) Epist. C. p. 212 a. 806—810.

4) C. a. 853 Legg. I. p. 423.

5) p. 394 pro .. firmiter tenenda sunt lege. Ebenso sagt ein Capitular von einfachen Capitularien sine ulla refragatione per regnum nostrum observanda mandamus Edict. Pistoj. a. 864; auch a. 857. c. 2 secundum leges et capitula regia. Doch galt lex als der feierlichere Name: so Gengler S. 313.

6) De ord. pal. c. 8; ich benutze nun die (Ende 97) eben erschienene Ausgabe in den Monumenta Cap. II. 3. p. 518 f.

7) l. c. capitula .. quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt.

ist von einfachen Capitularien gar nicht die Rede. Wohl aber anderwärts[1]): „hoffen die Leute dadurch etwas zu gewinnen, wenden sie sich zu der lex, glauben sie durch die lex nichts zu erlangen, nehmen sie ihre Zuflucht zu den capitula, und so geschieht es zuweilen, daß weder die capitula ganz eingehalten, vielmehr für Nichts gehalten werden, noch die lex" (im engsten Sinne).

Die Capitularien, nicht die »lex«, die immer nur das Recht Eines Stammes regelt, mochten auch für verschiedene einzelne Stämme wie für alle Reichsunterthanen gemeinsames Recht schaffen, unter Durchbrechung des Personalitätsprincips: dieses wird z. B. für Römer und Langobarden zunächst gewahrt, dann aber wird fortgefahren: „in den übrigen Dingen aber leben wir nach dem gemeinschaftlichen Recht (lex, hier aber nicht „Stammesrecht"!), das Karl, der König der Franken und Langobarden, in einem Edict beigefügt hat"[2]).

Die Urschrift der Beschlüsse, auch wohl mit den Unterschriften der Reichstagsglieder, wurden in dem Archiv zu Aachen[3]) aufbewahrt, die Zusätze zu den Stammesrechten aber auch in die Handschriften der leges aufgenommen[4]). Karl ließ die Beschlüsse von a. 808[5]) in vier Exemplaren ausfertigen, „eins für die missi, eins für die Grafen, in deren Amtsgebieten (ministeriis) sie anzuwenden waren, ein drittes für die Heeressendboten (heribannatores), das vierte für unsern Kanzler"[6]). Besonders wichtige Gesetze ließ man von den Großen beschwören, auch — nach Karl — vom Pabst bestätigen: so die Reichstheilung von a. 817[7]).

---

1) Pipp. II. p. 224; über lex = Inbegriff des Rechtsbestandes an subjectiven Rechten s. „Gerichtshoheit".

2) C. p. 218. c. 6, was Waitz III. S. 359 mit Unrecht nicht für ein Capitular, nur für die „Aeußerung eines Juristen" hält; vgl. unten „Gerichtshoheit". Mit Recht Waitz III. S. 620 gegen die Beschränkung dieser lex communis auf das öffentliche Recht bei v. Sav. I. S. 274 und Hegel II. S. 6, ward auch dies der Natur der Sache nach mehr als das Privatrecht gemeinsam gestaltet.

3) So die umfassenden Gesetze Ludwigs, die nach langen Berathungen a. 819 zu Aachen zu Stande gebracht wurden. C. a. 830. c. 5 placuit . . congesta in unum strictim congerere et in publico archivo recondere.

4) Beläge bei Boretius S. 112; ebenso die Aenderungen Ludwigs v. a. 819 Annal. Einh. a. 819 v. Hlud. c. 32.

5) De exercitu promovendo, die wichtige Wehrpflichterleichterung, s. unten „Heerbann".

6) C. a. 808. c. 8. Daß dies das Archiv-Exemplar, zeigt Convent. Silv. a. 853. c. 11 capitula . . de scrinio nostro vel a cancellario accipiant.

7) Agobard. opp. II. p. 45.

Karl behält sich einmal die Aenderung eines Capitulars vor[1]); ebenso bei der Reichstheilung von a. 806 einseitige Aenderung[2]), d. h. die Söhne sollen darauf kein unentziehbares Recht gründen.

Eine besondere Art von Capitularien bilden auch die praecepta, die Lothar und dessen Nachfolger (aber wohl auch schon Karl) in Ausführung völkerrechtlicher durch Statsverträge übernommener Verpflichtungen erließen[3]).

Auch eine adnuntiatio, auch eine Anfrage an das Volk kann in ein Capitular aufgenommen werden, ebenso beschworne Verträge[4]): die adnuntiatio wird oft lateinisch und zugleich lingua theotisca verlesen[5]).

## 4. Geltungsdauer.

Die Geltungsdauer der Capitularien ist bestritten.

Wie man in den hier zahlreichen Streitfragen denken mag, fest steht auch in karolingischer Zeit, daß Capitularien bald im heutigen Sinne „Gesetze", d. h. unter Zustimmung des Reichstags oder der Stammestage ergangen[6]), bald vom König allein erlassene „Verordnungen" waren, sowie daß die Bestätigung früherer Capitularien durch den Nachfolger und spätere Nachfolger durchaus nicht Voraussetzung der Fortdauer ihrer Gültigkeit war[7]).

---

1) Cap. Theod. a. 806. c. 18 nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum; s. unten „Münzwesen".

2) C. I. 1. p. 130.

3) C. II. 1. p. 136 seq. 151. a. 840. Ludwig II. a. 856. Karl III. a. 883. Wido a. 891. Rudolf a. 924. Hugo a. 927.

4) C. II. 1. p. 154 seq. a. 860.

5) l. c. p. 157 seq.

6) Cap. v. 873. c. 8 capitula avi et patris nostri, quae Franci pro legibus tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro (Reichstag) conservanda decreverunt; ebenso II. 1. p. 62. a. 832.

7) Irrig erklärt Mably II. p. 383 die Verordnungen nur für „provisorisch": auch die Capitula missorum waren dies nicht, wie Waitz S. 613 meint, nur ganz ausnahmsweise ergeht eine Verordnung für Ein Jahr oder einen vorübergehenden Anlaß, z. B. einen Feldzug. Unrichtig nennt daher Thévenin, Lex et Capitula, das Stammesrecht (die Lex) „ewig", die capitula „das Princip des Todes in sich tragend": beides ist falsch. Auch Waitz III. S. 621 und Boretius, Beitr. S. 65 finden irrig den Unterschied von lex und Capitular in der dauernden Gültigkeit jener: wird diese Dauer zuweilen bei dem Capitular noch besonders hervorgehoben, so beweist das durchaus nicht, daß ohne dies das Capitular „bald" erloschen wäre: wann denn?

Karl hat eigene Capitularien und eines Pippins wiederholt, auch mehrmals dasselbe[1]), aber ganz und gar nicht[2]), weil die Capitularien sonst nur für den sie erlassenden Herrscher — Karl wiederholt ja auch seine eigenen!! — oder vollends nur für das Jahr ihrer Erlassung[3]) gegolten hätten. Pippin wiederholt a. 787 zu Pavia das kurz vorher von Karl zu Mantua erlassene Capitular in vielen Capiteln, mit ausdrücklicher Berufung hierauf[4]). Hätten die Capitularien nur für die Regierungszeit des Erlassers gegolten, weßhalb hatte Ansigis unter Ludwig die — dann nicht mehr gültigen! — Karls so sorgfältig wie die Ludwigs gesammelt? Und wir sehen ja noch a. 880 Capitularien Karls als geltend angeführt.

Daß die Gesetze nach dem Tod ihres Erlassers in Geltung bleiben, versteht sich ganz ebenso, wie daß sie der ausdrücklichen Aufhebung durch die Nachfolger unterliegen, die nur etwa gemahnt, gebeten werden, zumal solche zu frommen, kirchlichen, wohlthätigen Zwecken nicht aufzuheben. Die Urkunde wird feierlich unterzeichnet und gesigelt, damit die Nachfolger über Echtheit und Gültigkeit des Erlasses keinen Zweifel haben[5]).

So erkennt Ludwig[6]) ausdrücklich die Gesetze seines Vaters als in Kraft bestehend an. So befiehlt Karl II., daß ein Gesetz erst nach seinem Tod in Kraft trete[7]); ganz dasselbe gilt ja auch von den Reichstheilungen von a. 806, 817 und späteren, die erst nach Karls

---

1) S. die Fälle bei Waitz III. S. 287, 614.

2) Wie v. Sickel, Urkundenlehre S. 408, Boretius, Kap. S. 17; dagegen Beseler, Gesetzeskraft, worauf Boretius theilweise einschränkte. Sagt Brunner bei Holtzendorff I. S. 206, der König konnte Capitularien einseitig erlassen und aufheben, so gilt das nur von den Verordnungen, nicht von durch den Reichstag beschlossenen Gesetzen. Ermahnt Ludwig seine Nachfolger, an seinen Gesetzen nichts zu ändern, so beweist das, daß sie ohne solche Aenderung nach seinem Tode fort bestanden; daß sie trotz dieser Mahnung ändern durften, versteht sich.

3) So Senkenberg und Fischer, Despotismus S. 63, ich entnehme dies Waitz a. a. O.

4) C. I. p. 198 secundum sceda (sic) d. Carol. genitoris, ebenso a. 790. p. 200 incipit capitulare qualiter praecepit suis dominis rex de quibusdam causis, secundum jussionem domini nostri K. regis p. 198, sicut d. rex K. demandavit p. 198, 199, sicut est jussio ipsius d. n. K. regis p. 199.

5) C. I. p. 276. a. 818/819 ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur.

6) C. missor. a. 819. c. 27.

7) C. Caris. a. 877. c. 10.

oder Ludwigs Tod in Geltung treten sollen und doch zweifellos Reichsgesetze sind. Die Gesetze erklären ausdrücklich, daß sie nicht nur für die gegenwärtigen, auch für die künftigen Getreuen („und unsere Nachfolger") verbindlich sind[1]).

Wie oft wird vom Nachfolger die antiqua constitutio des Vorgängers als gültig anerkannt und angewendet[2]). So streng ist der Nachfolger nicht nur an Gesetze, auch an Urtheile, Verwaltungshandlungen und Privilegien des Vorgängers gebunden, daß die Ausnahme besonders hervorgehoben werden muß: z. B. bei einer ungerechtfertigten vestitura des Vorgängers unter Verletzung des Eigenthümers[3]). Selbstverständlich können solche Gesetze, Verordnungen, Verfügungen vom Nachfolger wie vom Vorgänger selbst in den gesetzlichen Formen und Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden, — ganz wie nach heutigem Recht. Ganz ausnahmsweise wird auch zu Unrecht ergangenen vestiturae Unanfechtbarkeit nach Ablauf bestimmter Zeit vom Nachfolger (z. B. König Pippins) beigelegt[4]). Denn freilich konnten auch jene Herrscher nicht leges in perpetuum valituras schaffen: vielmehr hat diese Gesetzgebung in vielen Dingen stark geschwankt, ja sich in Widersprüchen bewegt[5]); man muß aber auch da bewußte Aenderung des älteren Rechts annehmen, wo solche Absicht, wie meist, nicht ausgesprochen wird: und stets bedarf es der Aufhebung eines älteren Gesetzes durch ein jüngeres oder durch Gewohnheitsrecht[6]).

Wie die Gesetze sollen auch die verliehenen Privilegien, z. B. Immunitäten, Zollbefreiungen, und die rechtsgeschäftlichen Verfügungen nicht nur die damaligen, auch alle künftigen „Treuen" d. h. Unterthanen verpflichten[7]); aber „auch unsere Nachfolger"[8]). Lothar gebeut die Aufrechthaltung der von seinen Ahnen gewährten Immunitäten[9]). Karl der Kahle erklärt, daß ein von ihm verliehenes Privileg auch seine Nachfolger verpflichten, wie die Nachfolger des Privilegirten schützen soll[10]).

---

1) C. II. 1. p. 21. a. 831.
2) C. Bonon. a. 811. c. 4.
3) C. I. 2. p. 288. a. 818/19.
4) S. „vestiturae, Civilproceß".
5) Vgl. C. Harist. a. 779. c. 10 mit C. Theod. a. 805. c. 11.
6) S. dieses unten.
7) Bouquet VI. p. 476. a. 815 und oft.
8) l. c. p. 478. a. 815.
9) C. I. 2. p. 326. a. 825.
10) Bouquet VIII. p. 558.

Lothar I. und Karl II. sichern ihren fideles zu, sie wollen ihnen das Recht (legem, soviel als die Befugnisse), die ihnen der Vater und Großvater gegeben (gewährt), unverbrüchlich wie jene halten — aber nicht als ob solche Zusicherung erforderlich gewesen wäre: nur weil, wie sich die Könige selbst anklagen, in den Wirren seit a. 830 sehr häufig diese Rechte waren verletzt worden [1]).

Die allerdings so sehr häufig erbetenen und gewährten Bestätigungen der von früheren Herrschern verliehenen Immunitäten, Gebührenbefreiungen, aber auch der Vergabungen von Eigenthum gründen nicht darin, daß sie beim Tode des Verleihers erloschen: sie werden nachgesucht und bewilligt lediglich pro firmitatis studio, wie es so oft [2]) heißt, d. h. um der Sicherung der Beweismittel willen.

Die gleiche endgültige, die Nachfolger verpflichtende Wirkung wie Gesetze, Verordnungen, Schenkungen an Unterthanen und Fremde sollen auch haben völkerrechtliche Verträge (und statsrechtliche Zuwendungen), z. B. mit Byzanz, mit dem Pabst: ja, hier wird zuweilen die Unantastbarkeit für die Nachfolger ausdrücklich und feierlich ausgesprochen [3]). Zuweilen giebt sich ein Gesetz einen späteren Geltungsanfang [4]). Bei umfassenden (kirchlichen) Ordnungen wird ein Jahr Frist zur Ausführung verstattet [5]).

## 5. Geltungsgebiet.

Beschlüsse und Gesetze des fränkischen Reichstags und kaiserliche Verordnungen galten, falls sie sich nicht selbst räumlich oder auf einen Stamm beschränkten [6]), im ganzen Gebiet des Reichs als Reichsrecht,

---

1) C. II. 1. p. 77. a. 854.

2) Z. B. Bouquet VI. p. 460, 462, 463 (a. 814) und gar häufig. Erlasse des Sohnes und Mitkaisers werden auch wohl von dem Vater und (Ober-)Kaiser bestätigt. So die Ludwigs II. von a. 850 durch Lothar I. C. II. 1. p. 86.

3) C. I. 2. p. 354. a. 817, was freilich nicht immer eingehalten wurde.

4) C. I. p. 156 quicumque post missam St. Iohannis Baptistae latroni mansionem dedit.

5) C. I. 2. 340. a. 816/17.

6) Gareis S. 215 beschränkt das C. von a. 789 auf Aquitanien (?), das Cap. de vill. auf Nordfrankreich, letzteres mit guten Gründen, wenigstens was den Ausschluß von Aquitanien und Italien, deren Erzeugnisse fehlen, anlangt; aber daß nach Tassilo's Sturz die Krone nur jene zwei Höfe Tassilo's in Baiern geeignet habe, ist nicht anzunehmen: das ganze agilolfingische Vermögen, also auch alle bisher herzoglichen Höfe verfielen der Krone. Urgesch. III. S. 1009. Gareis

auch in Italien[1]). Hier wird einmal Capitularien zu dem Langobardenrecht die Anerkennung verweigert, weil sie dort nicht gehörig verkündet worden seien (oder langobardische Große den sie beschließenden [fränkischen] Reichstag nicht besucht hätten): Karl erinnert Pippin an seine mündlichen Aufträge bezüglich dieser Vorschriften[2]) und befiehlt Verkündung in ganz Italien[3]), die freilich gebräuchlich war.

Zuweilen werden langobardische Gesetze, die den Fiscus begünstigen, zum Vortheil des Volkes aus Gnade vom Herrscher außer Kraft gesetzt. So in der concessio generalis Lothars von a. 823[4]). Nach Langobardenrecht[5]) verfielen ein Knecht und die freiwillig heirathende Freie nach einem unbesprochenen Jahr dem Fiscus, fortab sollen sie dem Herrn des Knechts gehören; dahin gehören auch Einführung (wohl nur Einschärfung) der Dingpflichterleichterung Karls, Vorzüge für die Königsschützlinge, für Gastalden[6]). Oft wird gesagt, daß ein Gesetz oder auch ein verliehenes Privileg im ganzen Gebiet des Reiches Geltung haben solle[7]). Aber das versteht sich von selbst, falls keine Beschränkung ausgesprochen wird.

Das Territorialprincip verdrängt nur insofern das Personalprincip, als Gesetze, die Karl z. B. für Italien erläßt, für alle (si quis) dort Lebenden — Langobarden, Römer, auch Angehörige anderer Stämme

---

will S. 225 auch das C. Aquisgr. von a. 813 räumlich beschränken: aber Römer wohnten in ganz Gallien und die L. Rib., nach der z. B. die Karolinger selbst lebten, war gewiß nicht von der Lex Salica verdrängt. Das C. I. p. 170. a. 813 dagegen will nur gelten neben dem römischen, salischen und burgundischen Recht, nicht gerade nur in deren Gebieten: das Cap. will persönliches Recht der Römer, Salier, Burgunden werden, wo diese auch leben mögen.

1) Strafen, z. B. gegen die dort wuchernde Simonie C. I. 2. p. 298.

2) Wergeld von Geistlichen C. leg. add. a. 803. C. I. p. 113.

3) C. I. p. 212. a. 806—810, oben S. 19.

4) Dies Jahr hat Boretius C. I. 2. p. 320 höchst wahrscheinlich gemacht.

5) Liutpr. 24.

6) Dagegen c. 2 wird nur ein langobardisches Gesetz (Roth. 250, 251) neu eingeschärft: so das Verbot des Edict. Liutpr. 100. Legg. IV. p. 148, daß langobardische Wittwen vor Jahresfrist nach der Verwittwung den Schleier nehmen. C. II. 1. p. 90. a. 856; ebenso die Vorschriften (l. c. 20. p. 117) über Beweis bei der Mordklage l. c. p. 91.

7) Bouquet VI. p. 494, 495. a. 816 und oft. Auch nach Hervorhebung einzelner Landestheile. So l. c. p. 496. a. 816: nach Septimanien, Provence, Aquitanien heißt es dann doch ceteraeque provinciae.

des Reiches — gelten wollen[1]); ebenso jene Capitularien, z. B. die Erleichterungen der Gerichts- und der Wehr-Pflicht, die sich nicht ausdrücklich auf ein Stammesrecht oder eine Landschaft (Aquitanien, Langobardien, die Spanier in Südfrankreich) beschränken.

Dasselbe Gesetz unterscheidet aber auch wieder zwischen Römern und Langobarden einerseits, Franken, Alamannen und Angehörigen aller andern Stämme (natio) andrerseits: für jene soll Ersitzung (und Verjährung) flüchtiger Unfreier nach ihrem alten Recht[2]) behandelt, für diese aber jede Verjährung ausgeschlossen werden[3]). Erst später kam, nicht durch Gesetzesänderung, rein thatsächlich das Territorialprincip in Frankreich insofern zur Geltung, als im Süden die ganze Bevölkerung allmälig verrömert wurde, die wenigen dort lebenden Nicht-Römer in den Römern auf- und untergingen. Aehnlich war das in Graubünden, in Cur: das lang bestrittene Geltungsgebiet einer Aufzeichnung von ausschließlich römischem Recht ist jetzt ebenfalls als das Bisthum Cur erkannt[4]).

Nach Eroberung des Langobardenreichs bestanden alle vorgefundenen Gesetze fort, sofern sie nicht, was zuweilen geschah, besonders aufgehoben wurden: gar viele wurden durch Capitularien neu bestätigt[5]).

## 6. Gewohnheitsrecht. Volksrecht und Königsrecht?

Neben Gesetz und Verordnung wird sehr oft, zumal bei den Finanzlasten aller Art[6]) der Unterthanen, auf die „alte Gewohnheit" Bezug

1) C. I. p. 205. a. 801. II. 1. p. 88, 90. a. 855/56. Andere Abschnitte desselben Capitulars wollen nur für Langobarden gelten, indem sie den edictus ändern: c. 1 siquis *Langobardus*, c. 6 von den nur langobardischen Aldionen; dagegen der Heerbann und die acht Banne werden c. 2. 3 für alle Freien verkündet: siquis *liber*; Territorialprincip für Italien auch II. 1. p. 620, 832 (vgl. Boretius, Beitr. S. 29, 51) in Cap. pro lege tenendis.

2) Ed. Grim. 1. 2. 3) l. c. p. 206.

4) Brunner I. S. 361. S. Zeumer, Lex Romana Curiensis in den Monum. G. h. Legg. V. Danach ist die Annahme von Istrien (Udine; daher Lex Romana Utinensis) oder Oberitalien (Schupfer) aufzugeben; Brunner a. a. O. hat gezeigt, daß die Aufzeichnung erst nach a. 843 entstanden ist; s. über das Verhältniß des römischen Rechts zu den germanischen im Frankenreich unten: „Gerichtshoheit".

5) C. I. p. 287—312.

6) S. dort die Beläge, z. B. per justitiam et antiquam consuetudinem C. Mant. anno? c. 7; die pagenses berufen sich wohl darauf, freilich mit vana

genommen, die zu gutem Theil besonders in Italien, aber auch sonst bis auf die römische Zeit zurückgeht. Gerade im öffentlichen, zumal im Finanz- (und Verwaltungs-)Recht dieses States beruht sehr viel auf Gewohnheit, altem Herkommen: so die meisten Rechte des Fiscus auf Leistungen der Unterthanen[1]): an Stelle der vergessenen römischen Steuergesetze waren consuetudo, usus getreten: karolingische Gesetze befassen sich nicht viel damit.

Die Rechte des Fiscus werden regelmäßig auf das Gewohnheitsrecht zurückgeführt[2]) (auf Leistungen z. B. auch der Klöster). Es ist seltne, aber durch das Bedürfniß leicht erklärte Ausnahme, wird einmal Brückenfrohn verlangt für die althergebrachten, aber auch, wo sie nothwendig sind, für neue Brücken, wo früher keine standen: dann soll[3]) alles in der Nähe siedelnde Volk arbeits- und lieferungs-pflichtig sein. Die Beamten sollen auf ihren Dienstreisen stipendia und Beförderung nur in den hergebrachten Gütern verlangen[4]). Bei den Gesuchen um Bestätigung alter Privilegiums-Urkunden wird ganz formelhaft jedesmal geltend gemacht, daß das Recht so von Alters bis zur Gegenwart geübt werde. Unterbrechungen durch Nachlässigkeit der Aebte, Lauheit der Bischöfe, Anmaßung der Beamten (judices) sollen nicht schaden[5]). Das Herkommen spielt eine solche Rolle, daß sich Karl einmal entschuldigt, daß er etwas neu einführe (Erneuerung einer schad-

---

contentio C. Theod. a. 818/819. c. 8. Das Herkommen gilt auch für den Unterhalt; z. B. für den Unterhalt des Kaisers (pastus imperatoris) in Italien C. II. 1. p. 110. a. 898 secundum antiquam consuetudinem, aber auch in andern Gebieten wird stets darauf als auf den anzuwendenden Maßstab verwiesen. C. II. 1. p. 64. c. 7 regis expensa solita . . ubi palatia *antiquitus* fuerunt: diese sollen, wenn zerfallen, wieder hergestellt werden; ebenso c. 8 beneficia quae antiquis temporibus . . habuerunt. Das Brückenwesen in Italien soll überall auf den alten Stand gebracht werden l. c. 85. a. 850 ad statum antiquitatis revocentur; ebenso die Wachtschiffe zum Schutz der Küsten (Italiens) und die königlichen Pfalzen; ebenso soll die Verpflegung und Beförderung der missi geschehen durch die gleichen Personen und Mittel wie von Alters her l. c. 85. a. 850, Waitz IV. S. 616. Auch im völkerrechtlichen Verkehr wird für Zölle, Gebühren und Anderes auf die alte Gewohnheit verwiesen C. II. 1. p. 133. a. 840.

1) S. „Finanzhoheit".

2) Bouquet V. p. 748. a. 782.

3) C. II. 1. p. 83, 87. a. 850. Baulast secundum antiquam consuetudinem für Königspfalzen p. 87. Auch gegenüber den Kirchen l. c. p. 102. a. 876. C. I. p. 306. a. 823—825 Einquartierung in statutis domibus . . per loca solita.

4) l. c. p. 88.

5) Bouquet V. p. 743. a. 779 und so gar oft.

haften Urkunde, was übrigens auch früher vorkam): mit der Nothwendigkeit (und seinem Seelenheil): „wir haben das nicht nach der Gewohnheit früherer Könige beschlossen“ [1]). Oft bedeutet lex nicht die geschriebene Lex, sondern das alte Gewohnheitsrecht des Stammes z. B. Lex Saxonum [2]).

Das Gewohnheitsrecht (jus loci) war nach Gauen in gar vielen Dingen verschieden: so auch für die Leistungen der Kronknechte [3]). Die lex loci [4]) wird auch im Strafrecht angewendet, soweit das Privileg einer Immunität nicht reicht [5]). Selbstverständlich gelten nur rechtmäßig entstandene Gewohnheiten. Mißbräuche sollen sich nicht auf ein „gleichsames“ Gewohnheitsrecht stützen [6]). Das ist der Sinn des ungeschickten widerspruchvollen Ausdrucks consuetudines legum [7]). Auf antiqua consuetudo [8]), nicht gerade „Gewohnheitsrecht“, wohl alte fromme Sitte, beruft man sich bei frommen Zuwendungen [9]). Neue Gewohnheiten bezüglich der Frohnden, Abgaben, Zölle, Gebühren sollen nicht gelten: sie werden als im Recht nicht begründet vermuthet [10]). Ueber die alten soll Bericht erstattet werden: überall werden als Maß und Norm der Leistungen die „alten Gewohnheiten“, das Herkömmliche aufgestellt, Ueberlastungen dem gegenüber als Mißbrauch, als nicht zu Recht bestehend verworfen. Ueber Gesetz und rectitudo (= recta consuetudo) hinaus sollen die Freien nicht beschwert werden [11]). Auch im Kirchlichen werden die Leistungen auf alte Gewohnheit zurückgeführt und auf deren Maß beschränkt [12]).

---

1) Bouquet V. p. 770. c. a. 805.

2) C. I. p. 70.

3) Urk. Karls, Mittelrhein. Urkundenbuch I. 29 sicut .. fiscalini .. in unumquemque pago habuerunt consuetudinem.

4) VII. 2. S. 10 f.

5) Urk. Ludwigs p. 526. Form. Imper. 15.

6) C. II. 1. p. 110. a. 898 *quasi* pro consuetudine.

7) Bouquet VIII. p. 550.

8) Obwohl neben der »Lex Romana« genannt Form. Andec. 6.

9) Auch sonst consuetudo pagi consentit 54, ebenso 55.

10) C. I. 2. p. 289. a. 819 de *injustis* occasionibus et consuetudinibus *noviter* institutis. *novitates* aut argumenta quae ad detrimentum populi pertinent: jede Neuerung in den Forderungen der Beamten an die Unterthanen (inrationabiles preces ad adjutaria facienda, vgl. I. 1. p. 197. a. 787. p. 201. a. 790. p. 211. a. 806—810) ist als „arge List“ (argumentum) verdächtig. C. II. 1. p. 80. (a. 845—850?).

11) C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

12) C. I. 2. p. 332.

zugleich auf Gesetz (die Lex Romana, nämlich Visigotorum) und Gewohnheit berufen sich oft die Formeln[1]. Nicht von Karl, von Pippin von Italien stammt — und also wohl mehr aus römischem Einfluß ist entstanden — der Satz: „wo ein Gesetz besteht, geht es der Gewohnheit vor und keine Gewohnheit soll dem Gesetz vorgehen“[2]. Mit Recht hat man[3]) hohe Bedeutung diesem Satze beigelegt[4]. In vollem Widerspruch mit dieser Regel heißt es: lange, (alte) Gewohnheit, die dem Statswohl nicht zuwiderläuft, soll wie Gesetz eingehalten und alte Gewohnheiten sollen in Geltung bleiben[5]. In andern Stellen wird nur geeifert gegen Urtheile nach Willkür der Grafen und Vicarien: diese sollen ihre lex, d. h. die von ihnen anzuwendende, vollständig kennen und nur nach dieser (aufgezeichneten) lex urtheilen: ausgeschlossen wird hier nicht das Genossengericht, nur die Willkür des Gerichthalters: enthält die lex scripta keine Entscheidung, soll die Sache dem Königsgericht vorgelegt werden[6]. Nachdem die Neuaufzeichnung der Stammesrechte erfolgt war, sollte nur diese Fassung, weder das ältere Gewohnheitsrecht noch gar die Willkür des Beamten, entscheiden.

Auch in völkerrechtlichen Verträgen wird „das alte Herkommen“ bestätigt[7].

Gegen die Annahme eines neben dem Volksrecht (Stammesrecht) stehenden Königsrechts (Amtsrechts) in dieser Zeit ist lediglich das für die

---

1) Form. Tur. append. 2 latores legis aedicerunt et antiqua consuetudo aedocet.

2) C. I. p. 201 (für Italien): placuit nobis (Pippino) inserere (dem Cap. Mantuan. v. a. 787): ubi lex est, praecellat consuetudinem et nulla consuetudo superponatur legi; vgl. I. 1. p. 96. a. 802, p. 144, 145. a. 801—814. II. 1. p. 98. (anno?).

3) Waitz III. S. 623.

4) Also auch keine Wirkung jüngeren Gewohnheitsrechts gegenüber älterem Gesetz. Das Cap. Pistoj. a. 869. c. 5 stellt wenigstens hinter lex und capitula die praefata consuetudo.

5) C. I. p. 220.

6) C. a. 802. c. 26 judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum, c. 34 comites vel vicarii legem suam sciant, ut ante eos injuste neminem quis (d. h. die Schöffen) judicare posset vel ipsam legem mutare. Legg. I. p. 528 tantum secundum scripturam judicent . . nullatenus audeant secundum arbitrium suum judicare, sed discant pleniter legem scriptam, de quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur (was aber nicht durchgeführt ward).

7) C. II. 1. p. 132. a. 840 secundum antiquam consuetudinem und oft in den Verträgen mit Venedig.

Merovingenzeit Gesagte zu wiederholen: Gesetz und Verordnung in den Capitularien binden, innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen, auch das Volk und die „Volksgerichte“ der Hundertschaft, des Dorfes, der Mark ebenso wie die Königs-Beamten und deren Gerichte[1]).

## 7. Schlußbetrachtung.

Das Werk Karls als Gesetzgebers[2]) ist großartig, aber nicht wegen des Erreichten, sondern wegen des Umfassenden des Angestrebten und der rastlosen Eiferkraft des Willens, der das Höchste zugleich und das Geringfügigste im Auge hat: diese unermüdliche Idealität des Strebens für Kirche und Stat entschuldigt die zahlreichen, zum Theil vom römischen Stat, zum Theil von der Kirche überkommenen Mißgriffe und die nicht wenigen, aus theokratischem Wahn entsprungenen — oft so blutigen! — Irrthümer. Es ist doch das Schöpferische und Eigenartige in Karls Gesetzgebung verkannt, sieht man[3]) als deren „vorzugsweise Aufgabe nur an die Herrschaft des bereits geltenden Rechts durch Verordnungen (? nicht auch Gesetze?) zu befestigen“: er hat doch auch viel des Neuen geschaffen.

Höchst einseitig und übertreibend sagt man[4]): „die Nivellirung der Stammesrechtsunterschiede wird das bewußte Ziel der Statsgewalt.“ (!) Und dabei hat Karl wiederholt die strenge Einhaltung der Stammesrechte eingeschärft und deren Aenderungen durch Stammes-, nicht durch Reichsgesetze ganz regelmäßig bewirkt! Ebenso wenig haben die Capitularien, die vor Allem stets dem gerade auftauchenden praktischen Bedürfniß rasch — oft nur für die Dauer dieses Bedürfnisses — abhelfen wollten, das Stammesrecht verdrängen wollen.

---

1) Gegen die Lehre vom Nebeneinander von Volksrecht und Königsrecht treffend Seeliger, Historische Vierteljahrsschrift III. 3. 1898. Gareis nennt die Beziehung von C. I. p. 170. a. 813 auf das Salische, Römische und Burgundische Recht ein „amtliches Falsum“, weil diese Rechte nichts dergleichen enthalten: allein das Cap. will nur zu diesen leges, da wo sie gelten, hinzutreten, nicht im ganzen Reiche gelten.

2) Vgl. Monnier, Charlemagne législateur p. 66, der wie Sohm (s. unten) zuviel „Einheit“ und einzige Absicht annimmt, vgl. Wyß, Karl der Große als Gesetzgeber S. 10 f.

3) Wilda S. 193.

4) Sohm, fränkisches Recht S. 10 f.

Einheitlichen Inhalt oder Plan[1]) stellen diese Gesetze aber auch freilich durchaus nicht[2]) dar: etwa „ein Reichsgerichtsverfassungsgesetz", „ein Reichsstrafgesetzbuch", „ein Reichsproceßgesetzbuch": dem stehen schon die zahlreichen Lücken auf allen diesen Gebieten, der eifrig zugesicherte Fortbestand der Stammesrechte und andrerseits die Ungleichmäßigkeiten der Capitularien entgegen: nur ausnahmsweise werden einzelne Neuerungen z. B. für Maß und Münze, die Erleichterungen der Ding- und der Wehr-Pflicht, Neuregelungen des Beneficial- und des Immunitäts-Wesens für das ganze Reich eingeführt oder doch auf einzelne Lande übertragen, so zumal nach Italien. Nur die Kirche und die Sittlichkeit betreffende Vorschriften werden oft als allgemeinen Zwecken dienend allgemein erlassen. Also: erschöpfende Codificationen wurden nicht hergestellt, aber über viele Einzeldinge für das ganze Reich geltende Vorschriften erlassen[3]).

## II. Amtshoheit. Aemterwesen.

### 1. Allgemeines.

#### a) Die Namen. Andere Ausdrücke[4]).

Wie im ganzen Gebiet des Aemterwesens ist auch in der Bezeichnungsweise das Meiste aus der Merovingenzeit beibehalten, aber doch auch viel des Alten geändert und Neues aufgekommen.

Den Beamten wird entgegengesetzt die plebs[5]), d. h. das von ihnen regierte Volk: ohne verächtliche Nebenbedeutung: so heißt auch die Laiengemeinde im Gegensatz zu den Geistlichen[6]).

---

1) Wie Monnier p. 66 une grande unité, un seul dessin.

2) Wie Sohm S. 10.

3) Guizot, hist. de la civilisation II p. 234, hat die 1151 von ihm unterschiednen Artikel auf acht Gruppen vertheilt: theils willkürlich, theils nicht richtig, theils unvollständig: neben der législation morale, politique, pénale, civile, religieuse (von der morale nicht zu scheiden), canonique (von der religieuse nicht zu scheiden), domestique (von der politique in Finanz und Palast, sowie Thronfolge nicht zu scheiden), steht die de circonstance, die aber bei allen andern wiederkehrt. — Anderes über die Gesetzgebung s. unter „Reichstag".

4) VII. 2. S. 64 f.

5) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

6) S. unten „Kirchenhoheit, Kirchenwesen".

1. Honor.

Die Bezeichnung eines Statsamts, auch eines städtischen, ist honor[1]). Aber dies Wort macht in vielen Stellen Schwierigkeiten, da es ebenso häufig Beneficium[2]), zumal Kronbeneficium, bedeutet und in späterer Zeit, da fast alle Beamten Kronbeneficiare (auch Kronvassallen) waren, oft an derselben Stelle beides zugleich (auch wohl die Kronvassallität dazu)[3]).

Augustissimus honor heißt der Kaiser selbst[4]). Honor noster ist jedes Königsamt oder Reichsamt[5]). Nur Beamte, nicht Beneficiare, sind die honores habentes (administratores rei publicae) im Gau von Paris[6]). Honor = Amt wird auch von ziemlich niedrig stehenden Beamten gebraucht[7]). Auch steht so actus für honor[8]): Honor = Amt tragen Bischof, Abt, wie weltliche Beamte[9]). Anders die

---

1) Vgl. VII. 2. S. 77.

2) Deutlich sind honores Beneficien im Gegensatz zu proprietas, Allodium, C. II. 1. p. 158—164. a. 862.

3) So z. B. honores quos habet amittat .. homo liber vel *ministerialis comitis* .. *honorem* qualemcunque habuerit *sive beneficium* amittat: hier ist honor offenbar Amt neben dem Beneficium II. 1. p. 61. a. 832; vgl. 1) proprium perdat (Allod), daneben 2) honorem perdat (Amt), endlich 3) proprium et ministerium perdat, 1) für den missus, 2) für den comes, 3) für den minister comitis, l. c. p. 95. a. 865; daß proprium hier Allod, beweist c. 4 comites honores perdant, eorum basalli (sic) *et* proprium *et* beneficium amittant.

4) Mabillon, Acta IV. 2. p. 170.

5) C. I. 2. a. 825. c. 18 qui honores nostros habent .. bei Verschuldung: nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius .. habeat; ebenda steht aber honor auch für Ehre des Reiches und des Königs: inhonoratio regis et regni nostri et mala fama in exteras nationes ..; honorem nostri et regni .. custodire. Honore privabitur, ein säumiger Beamter C. II. 1. p. 86; vgl. 87 potentes et honorati sive ecclesiastici ordinis sive secularis potentes et honorati viri.

6) Bouquet VI. p. 468. a. 814; ebenso honor nur Amt, nicht Beneficium C. I. 1. p. 95. c. 19. a. 802.

7) Exactoribus .. infra pagum .. honores habentibus Urk. Karls p. 730.

8) C. I. 1. p. 48 in der langobardischen Fassung: beneficium aut *actum*, in der fränkischen: beneficium vel *honorem*; vgl. Du Cange I. p. 65.

9) C. I. 2. p. 291. c. 23 episcopum aut abbatem aut alium quemlibet quocumque honore praeditum; über honor = beneficium oben Anm. 2, bei Geistlichen oft nur Amt C. I. 1. p. 31, so wenn sie Jagdhunde oder Jagdvögel halten, s. unten „Kirchenwesen".

»Honores« der Priester in den Kirchen: d. h. Ehrenplätze während der Messe, getrennt von den Laien [1]).

Dieser römische Ausdruck für die Ehre eines höheren Amtes wird erst gegen Ende dieser Zeit der Name für Kronbeneficien (höherer Art), gleichviel, ob mit oder ohne Amt: doch mag auch jeder Kronvassall als honor tragend bezeichnet werden: und diese Anwendung hat mit dem römischen Sprachgebrauch nichts gemein [2]). Steht honor neben beneficium, so kann Tautologie vorliegen oder auch Amt neben beneficium gemeint sein (Immunitätsherr und Vassall) [3]). In gleichem Sinne steht nobilis: heißt es einmal von den Richtern (in Italien), sie sollen nobiles sein, so ist an adeligen Stand nicht zu denken, nur an Ehrbarkeit [4]): Verächtliche [5]) und minder Geeignete sollen die missi durch Tüchtige ersetzen. Juden freilich sind von Richter- und Zoll-Aemtern ausgeschlossen: ein Concil zu Pavia bestraft mit Excommunication jeden Beamten, der Juden zu Richtern

---

1) C. I. 2. p. 376. a. 826. (in presbiterio). Was man aber unter honor ecclesiarum verstand, zeigt C. I. 2. p. 446 [Karl] de ecclesiis sine honore manentibus absque officiis et luminariis.

2) S. die französische Literatur und die richtige Entscheidung der Streitfrage bei Waitz IV. S. 215. Die Stellen daselbst zeigen, wie honor ursprünglich nur Amt, erst später Amt und Amtsbeneficium, zuletzt nur Beneficium auch ohne Amt (s. schon C. Bon. c. 3 [anders Waitz]) später jedes Beneficium, jedes Leihgut im Unterschied von Allod [im neueren Sinn: Voll-Eigen, nicht mehr Erb-Eigen VII. S. 17] bezeichnet; über honor = Ehrengabe s. „Finanz, Einnahmen". Honorem perdat [comes] meint wohl oft das Beneficium, aber C. de part. Sax. c. 28 ist es das Amt. »Honorem perdat« Verlust des Amtes, nicht etwa der Ehre C. a. 802. c. 19. p. 95. Honor bezeichnet auch das Beneficium bei Nith. II. 1, wo Lothar a. 840 die concessos honores zu mehren verspricht, weil „Lehen ehrt", auch wohl weil ein Amtsbeneficium wenigstens ein Amt voraussetzt. Schon a. 779 neben einander beneficium et honorem perdat: ein Immunitätsherr und Vassall (et = vel?).

3) C. I. 1. a. 779. c. 9. Ob C. Bonon. a. 811. c. 3 homo nostros honores habens Kron-Beneficien oder -Aemter oder beides bedeutet, ist nicht zu entscheiden, fast jedes Amt war damals schon mit Beneficium verbunden. c. 5 heißt es dann: qui beneficium habent .. honorem suum *et* beneficium, also beides, perdant. Honor Amt und Beneficium: *ministerialis* comitis .. *honorem qualemcunque* .. *sive beneficium* amittat C. I. 2. p. 284. a. 818/19, der homo liber daneben hat nicht Amt, aber Beneficium; honor unzweifelhaft beneficium II. 2. p. 256 (wiederholt).

4) C. II. 1. p. 64. a. 832 nobiles, sapientes et Deum timentes.

5) Viles, s. VII. 1. S. 176, VIII. 2. S. 80 f.

über Christen in Straf- oder bürgerlichen Sachen oder zu Zollerhebern bestellt[1]).

### 2. Ministerium, minister, ministerialis.

Häufiger als früher begegnet jetzt ministerium, ministri[2]), ministeriales. Ministerium bezeichnet nicht nur weltliche Aemter, auch die Bischofswürde und das Kaiser- und Königthum[3]). Ministerium ist dann auch das Amtsgebiet[4]). Gleichbedeutend stehen ad loca et potestatem seu ministeria comitum[5]). Ministerium heißt also allgemein, nicht nur wenn durch ministeriales verwaltet[6]), Amtsgebiet. Aber es bedeutet auch die sachliche Zuständigkeit, auch des Bischofs[7]), wie die räumliche[8]), so die sachliche Zuständigkeit[9]) und auch die Amtspflicht[10]), oft zugleich Amtsgewalt und Amtsgebiet[11]). Oft

---

1) C. II. 1. p. 123. a. 850; so schon Lex Rom. Visig. Nov. Theod. III. 2 (Interpretatio) ed. Hänel p. 256; vgl. auch Lex Rom. Rhaet. Cur. 173. Legg. V. p. 394. Könige VI². S. 410—421. Westgotische Studien S. 53—56; oben VII. 1. S. 306. VIII. 2. S. 248.

2) Z. B. rei publicae C. II. 1. p. 64. a. 832.

3) Beides wiederholt in C. II. 1. p. 51. 53 exauctoratio Hlud. Vgl. die Einleitung VIII. 1. S. 76.

4) C. a. 819. c. 25. p. 291. C. a. 823—825. p. 304 = Amtsgebiet, wiederholt Urk. Ludw. p. 526: ebenso C. Ticin. a. 876. c. 13 comites in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus. C. de part. Sax. c. 34 unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Aber auch seine „Beamtenschaft" Ried. I. p. 25 placitum publicum, ubi comes cum omni suo ministerio residebat. C. a. 819. c. 24. p. 291. Amtsgebiet Bouquet VI. p. 395 (der Grafen, eher als der missi); loca; potestates seu ministeria cujuslibet et comitum Bouquet VI. p. 496. a. 816.

5) Urk. Ludwigs p. 600.

6) Wie Waitz IV. S. 345.

7) C. Mant. I. 1. p. 190. (a. 781?) ut .. episcopus .. ministerium suum pleniter perficere valeat secundum canonicam institutionem.

8) C. a. 790—800. p. 203.

9) C. I. 1. (a. 814?) p. 298.

10) Daher judices ... constituantur ad sua ministeria *exercenda* C. Aquisgr. a. 809. c. 11. Ministerium = Amtsverwaltung, nicht Amtsgebiet? Migne CIV. p. 1107 actor .. qui .. fiscum .. in ministerio habet: oft im Cap. de villis, z. B. c. 45. Amtsausübung: m. impedire C. a. 811. c. 4.

11) C. de villis c. 26 majores amplius in ministerio non habeant nisi quantum in una die circumire aut previdere potuerint. Amtsgebiet: c. 45 judex in suo ministerio bonos habeat artifices. Ministerium quod comes habet Wirt. Urk.-Buch I. p. 117 = Amt und Amtsgebiet.

ist zweifelhaft ob 1) das Amt, 2) das Amtsgebiet, 3) die Unterbeamtenschaft gemeint ist: so wenn der Graf die Gesandten verpflegen soll: »de suo ministerio« [1]). Ministeria heißen aber auch die Kirchengeräthe [2]). Alle Beamten, von den höchsten bis zu den niedrigsten, umfaßt das vielbedeutige minister, ministerialis [3]). Ministerialis ist jeder Beamte, auch der Kirche wie des States [4]): beides (noch nicht im mittelalterlichen Sinne) bezeichnet jetzt nicht mehr blos den privaten Diener [5]), auch den Beamten, zumal, aber nicht ausschließlich die Palastbeamten [6]). So heißt es auch: „Der Graf oder ein (anderer) ministerialis rei publicae" [7]).

Der unbestimmte Ausdruck hat im Lauf der Zeiten sehr verschiedene Bedeutungen gehabt: Zusätze, wie aulicus, palatinus weisen auf den Hof: neben denen des Kaisers stehen hier die der Kaiserin und der Töchter [8]); der seniskalk und der buticularius, der comes stabuli, hohe Hofbeamte, sind ministeriales [9]): solche — das sind capitanei ministeriales [10]), — stehen dann über den gewöhnlichen vassi, aber nicht alle ministeriales [11]), die ja übrigens selbst vassi sein können [12]). Aber ebenso heißen ganz geringe Beamte, wie Förster, Füllenwärter [13]). Ministeriales sind auch die Beamten der großen Kronbeneficien, die deren homines aufzubieten haben [14]). Ministri

1) C. de vill. c. 11.

2) Thesaurus ecclesiae et ministeria ad officia ecclesiae peragenda Bouquet VI. p. 489.

3) Meitzen II. S. 629; Grafen und locopositi Thegan. c. 13.

4) C. I. 1. p. 217.

5) Dies II. 2. p. 256. a. 844; gleichbedeutend famulus.

6) Einh. v. Car. c. 24.

7) Cap. Lang. (a?). c. 9. p. 217. Epist. Syn. Caris. a. 858. Walter III. p. 90. Carli, Antich. Ital. IV. p. 5.

8) C. de disc. pal. c. 1.

9) C. de villis c. 17. Hinkmar de ord. pal. c. 23.

10) Hinkm. d. o. c. 27. Aehnlich wohl magistratus palatii bei Agobard, op. I. p. 101, letzteres entnehme ich Waitz a. a. O.; auch ein Graf ist ein m. fidelis noster et inluster comes Bouquet VIII. p. 376.

11) Wie wegen C. Aquisgr. a. 819. c. 26. 26 Waitz III. S. 530.

12) Vassus et ministerialis regis Muratori, antiq. I. p. 569 unter Ludwig II.

13) Forestarii, poledrarii .. telonarii vel ceteri ministeriales C. de villis c. 10.

14) C. I. 1. p. 137; ein diaconus m. des Bischofs von Rheims II. 2. p. 265. a. 853; unbestimmbar p. 287. a. 857.

rei publicae nennt Hinkmar die Beamten [1]. Freilich sind sie zumal auch Finanzbeamte, denn respublica ist = fiscus gedacht [2]. Ministeriales erscheinen als Reisediener, Reisebegleiter des Königs [3]. Oft steht ministeriales = juniores, Unterbeamte [4]. Einmal heißen die Diener, Gehilfen des Beamten participes [5], meist aber ministeriales [6], juniores [7]. Unterbeamte des Grafen sind die ministri **comitis** [8], aber auch m. reipublicae [9].

Die ministri des Grafen befehlen aber ihrerseits den unter ihnen stehenden villani [10]: so heißen jedoch ausnahmsweise auch Vorgesetzte, von den Förstern gewählte Sonderrichter [11]. Ministri heißen auch die Beamten der Immunitäten [12] und Diener von Privaten z. B. Mönchen [13]. Die ministri comitum, die Gericht halten [14], sind wohl oft die vicarii [15].

### 3. Miles, militia, militari, magistri locorum.

Geistlicher Stand und weltlicher (Amts- oder Kriegs-) Dienst werden als ecclesiastica [16] und saecularis militia unterschieden [17].

---

1) De o. p. c. 5. Ebenso C. I. 2. p. 331. a. 825.

2) C. p. 144. c. 6. Mant. 197.

3) Bouquet VIII. p. 575. Lehrreich C. I. p. 165, wo den wirklichen ministeriales d. h. für den öffentlichen Dienst erforderlichen Falkner und Jäger unter dem bloßen Namen von ministeriales entgegengehalten werden (freilich aber auch Zöllner, Decani, Praepositi).

4) Form. Imper. 15.

5) Guérard, cartulaire de St. Victor I. p. 34.

6) C. I. c. 4 de rebus exerc. a. 811.

7) S. unten „Unterbeamte". 8) C. I. p. 196.

9) p. 197. C. Mantuan. c. 14. p. 196. ministri rei publicae C. Suess. a. 853. c. 7.

10) C. Verner. a. 884. c. 14, s. »villicus«.

11) Form. imper. 43.

12) Monum. Patriae I. p. 44 per ministros . . monasterii.

13) Mittelrhein. Urk.-Buch I. 10. p. 13 ministri fratrum, Klosterbeamte. Einmal ministrales, Bouquet V. p. 716, der [richtiger als Waitz IV. S. 306] monasterii statt ministerii und litos statt licitus liest.

14) C. II. 1. p. 83. a. 850.

15) VII. 2. S. 122 und unten „Amtshoheit"; allgemeiner steht ministeriales comitis l. c. p. 61. a. 832.

16) Militari, d. h. im Amte dienen, wird auch von Geistlichen gesagt. C. I. p. 35. a. 755 clerici in ecclesia militantes. Dagegen: militantes seculo, weltliche Beamte im Gegensatz zu den Bischöfen C. II. 1. p. 118. a. 850.

17) C. I. 2. p. 330. a. 825.

Die ganze Beamtenschaft heißt die militia seculi im Gegensatz zu den Geistlichen[1], aber bei den Kronvassallen ist dabei doch besonders an Waffendienst zu denken[2].

Untechnische Umschreibung für Beamte ist: magistri locorum, qui rem publicam procurare noscuntur[3], wohl zu unterscheiden von den amtlich so heißenden magistri gewisser Gruppen von Beamten z. B. Förstern, die solche Vorsteher auch wohl wählen[4]. Auch über Unfreie (der Kirchen, Grafen, Kronvassallen) sind (freie und unfreie) magistri gesetzt, die (oder die Vögte) Schuldige bei Königsbann vor den Richter zu stellen haben[5].

### 4. Ordo, dignitas, servitium.

Das Amt heißt auch munus publicum, seculare munus[6], dignitas[7]. Die Beamtungen heißen auch ordines, wohl nach kirchlichem eher als altrömischem Vorbild[8]. Der Titel, die Anreden sind höchst verschieden: häufig »utilitas vestra«, etwa: „eure Wackerheit“[9].

Auch ein »servitium«, „Dienst“ nennt man das Amt, ja, sogar königliche missi bezeichnen sich selbst als servos[10]. Im Dienst des Kaisers reisen heißt ambulare in servitium d. imperatoris[11].

---

1) Vita Walae II. 4; ebenso rei publicae militia Gallia christiana X. p. 240 (Karl III.).

2) Hinkm. opp. II. p. 132 res (ecclesiae) de quibus debent militari vassalli.

3) Bouquet VI. p. 455. a. 814.

4) S. unten „Amtshoheit, magistri“.

5) C. II. 1. p. 61. a. 832. S. unten „Domänenbeamte“.

6) Cap. Ticin. a. 850. c. 3. c. 10. C.

7) Cap. I. 1. p. 53. a. 789 saecularis potentiae, dignitatibus; ebenso Alkuin, epist. 86.

8) Urk. Ludwigs bei Carli, Antich. Ital. IV. p. 12; vgl. nullus comes neque ullius ordinis potestas Urk. Arnulfs, Böhmer N. 1096.

9) C. Langob. a. 790—800. p. 203.

10) Plac. Riz. ed. Carli Antich. Ital. IV. p. 5.

11) l. c. statt servitio (?).

### 5. Actor, actio, actus, agentes.

Die Bedeutung von actio, actus[1]), actor[2]), agens[3]) ist geblieben: für agentes steht auch actionarii[4]).

Actor ist nicht der Sondername eines bestimmten Amtes: z. B. Ratbertus actor: zu seinem ministerium (d. h. Zuständigkeit und Amtsbezirk) gehören die Häuser der königlichen Unfreien (servi) in Aachen und den zu Aachen gezählten nächsten kleinen villae (villulae)[5]).

Gleichbedeutend mit actor steht peractor[6]). Gleichbedeutend auch omnes rem publicam administrantes[7]). Da actor jeden Beamten, kann es auch, wie z. B. den Grafen[8]) oder den missus[9]), einen am Hof die Aufsicht über Leute und Güter Führenden bezeichnen[10]). Aber königliche actores in der villa Bern heischen auch die Naturalleistungen von St. Denis für die Villa[11]), gleichbedeutend mit ministri villarum, königlicher und privater[12]).

---

1) Des Tribunats Plac. Riz. l. c. Meitzen II. S. 629. Lex Rom. Rhaet. Curiensis I. 7. 1. beneficium aut actum, Beneficium oder Amt C. I. 1. c. 9. p. 418. a. 799.

2) Actores: z. B. des dux. So ist zweimal im Plac. Riz. C. II. 1. p. 132 zu lesen actores statt des sinnlosen (bei Carli und Waitz S. 492 stehen gebliebenen) auctores: judex vel actor.

3) VII. 2. S. 75.

4) Scr. II. p. 677. Form. Imp. 22. p. 302. v. Sickel V. S. 92 f. C. I. p. 193; actionarius ad fiscum nostrum Form. imp. 9. Bouquet VI. p. 460. a. 814.

5) C. I. 2. (a. 814?). p. 298; ebenda c. 2 werden alle Beamten in Aachen actores nostri genannt; c. 7 wieder agentes vel ministeriales nostri: hier sind es alle (Unter-?) Beamten des Palastes, die wöchentlich über ihre Ausführung der Palastordnung dem Kaiser zu berichten haben.

6) Mittelrh. Urk.-Buch I. 22; actor dominicus M. B. XXXI. 1. 44.

7) Bouquet VI. p. 464. a. 814 rei publicae administratores; publici (secularis p. 88) muneris administrator, judex publicus C. II. 1. p. 86. a. 850; (comites et) exactores rei publicae l. c. p. 92. a. 865. Zumal Finanzbeamte p. 468. a. 814 = ministeriales nostri supradicti. Actores *publici* = Statsbeamte, Mittelrh. Urk.-B. I. 90 ad jus publicum freda solvere = ad fiscum l. c. Nullus comitum aut actor publicus C. II. 1. p. 108. a. 891.

8) Ueber die comites, die actores non sunt [C. de discipl. pal. I. 2. c. 2. a. 814; sie sind abwesend von Aachen], s. unten »palatium«. — Codex Carol. 82 comites .. qui in Italia sunt actores, d. h. eure Grafen, die in Italien ihr Amt haben; [nicht = villici].

9) actor dominicus vel alter missus. C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

10) C. de disc. pal. a. 814. c. 2.

11) Urk. Ludwigs p. 541.

12) Urk. Arnulfs, Lacomblet 75. I. p. 37.

Die actores der Kronvillen führen Processe, das Recht des Fiscus an zugelaufenen Unfreien zu beweisen[1]). Zumal auch Unterbeamte, Beauftragte im Allgemeinen heißen so. Daher haben auch Private agentes, d. h. Privatbeamte[2]). Der agens einer Kirche erscheint als deren Vertreter im Gerichthalten[3]). An den agens eines „Heiligen" ist eine Anfechtungsbuße zu zahlen[4]). Agentes sind (Finanz-) Beamte auch eines Klosters[5]), ebenso wie »judices« königlicher villae[6]). Daher giebt es auch unfreie agentes: ein unfreier actor des fiscus Tectis (Theux in Belgien) Aldrich wird von Karl freigelassen[7]).

### 6. Judices.

Auch judex hat die alte[8]) unbestimmte Bedeutung behalten, alle, keineswegs nur Richterbeamte, bezeichnend. So — für Franken wie für Römer — in Rom[9]). Ebenso — Beamte überhaupt — in Istrien[10]). Auch den Grafen bezeichnet es noch: Heerbannsäumige haben Rechenschaft zu geben judicibus nostris[11]): das sind Grafen, Königsboten und heribannatores. So setzt Karl Martell ihm ergebene »judices« in gefährdete Landschaften[12]), keineswegs nur Richter: waren doch viele Beamte — so vor Allem die Grafen — zugleich Richter, Heerführer, Verwaltungs- und Finanzbeamte. Als Statsbeamte heißen sie (judices, agentes) publici, ministri rei publicae, judices regales, fiscales[13]), wobei — wie früher — nicht nur an Finanzbeamte zu denken ist[14]).

1) C. I. 2. p. 288. a. 818/19. 2) Form. Mark. I. 28.
3) Form. Andec. 11a.
4) l. c. 21.
5) Wirtemb. Urk.-Buch I. p. 117. 6) C. de villis c. 83.
7) Form. imp. 38. Simson, Ludwig II. p. 245.
8) VII. 2. S. 76.
9) Vita Hadriani p. 186 cum judicibus Francorum et Romanorum.
10) Plac. Rician. (auch Riz.) l. c. p. 5 judices de civitatibus sive castella.
11) Bouquet VI. p. 728.
12) Fred. cont. p. 109.
13) Judex fisci, judex publicus fisci; Urkunde Ludwigs von a. 835 für das monasterium Duserense: quolibet fisci nostri vel alterius cujuscumque potestatis (Amtszweig) judice sive administratore; judex publicus, ministri publici auch langobardisch C. I. 2. p. 320. a. 823 [?], aber hier auch publicus allein (sc. judex) Du Cange VI. p. 537; so auch Muratori, Antiq. II. p. 21: ingenui, servitores, publici [??].
14) VII. 3. S. 175.

Da judex = Beamter überhaupt[1]), mögen auch die Verwalter der Kronvillen judices villarum heißen[2]): d. h. der Maier auf den Krongütern[3]), der villicus, der ja auch Gericht zu halten hat[4]).

Seit Einführung der Schöffen bezeichnet judex oft auch diese[5]), was leicht irre führen mag. Welche judices[6]) von Graf und Volk zusammen gewählt werden, bleibt unklar, keinesfalls die Grafen: vielmehr sind wohl[7]) die Centenare gemeint[8]), die zweifellos von Volk und Graf gewählt und — wie andere Unterbeamte — jetzt regelmäßig judices genannt werden[9]); vielleicht auch die Vögte.

7. Seniores (dominus?).

Senior hat (außer der Bedeutung von Schutzherr)[10]) zuweilen auch die von Oberbeamten gegenüber Unterbeamten, ihren ministri[11]). Judices seniores d. h. höhere judices erscheinen in Rhätien und den capitula Remedii[12]), unter ihnen steht der Schuldheisch und — wohl gleichbedeutend — der (nur einmal genannte) capitanus ministerialis[13]), offenbar von caput = chef, der Erste, Vorgesetzte der ministri = Unterbeamten[14]).

---

1) Kaufleute se reclament ad judices nostros Jaffé VI. p. 287.

2) Hinkm. opp. II. p. 138. C. de vill. c. 3. 16. 47. Epist. a. 858. c. 14. (Walter III. p. 91.) judex publicus fisci jeder Beamte. S. unten „Finanzbeamte".

3) C. I. p. 83.

4) C. de vill. c. 56.

5) Judices quos scabineos vocant Markulf p. 589 ed. Bignon; judex et scabinus Muratori I. p. 527. Comites et eorum judices C. Lang. c. 12; nec comites nostri nec eorum judices = scabini C. p. 185. c. 1 (aber auch der Graf heißt, wie gesagt [oben S. 39], immer noch judex Trad. Blid. p. 17: so werden sie als judices den vicariis geradezu entgegengestellt C. Langob. c. 14: erst die *vicarii*: dann scabini qui cum *judicibus* residere debent; zweiflig die M. patr. I. p. 35 neben missus, comes und Schöffen genannten judices imperatoris; s. unten „Graf". Ueber den baierischen judex s. Baiern; er ist vom Grafen zu unterscheiden: ein judex wird hier später Graf.

6) Nach C. Aquisgr. a. 809. c. 22.

7) Zumal in Alamannien, s. diese.

8) S. diese.

9) Wie Sohm S. 148 gezeigt hat.

10) Oben VIII. 2. S. 168 f.

11) S. oben S. 34. Epist. Synod. Carisiac. a. 858. c. 12. C. II. 2. p. 437.

12) Legg. V. c. 12 judex publicus, er gehört zu den fünf seniores ministri c. 3.

13) Er fehlt bei Du Cange II. p. 134.

14) Unerklärt bleibt bei Aufzählung der Richterbeamten: si quis dominus aut comes, domesticus, vicarius vor allen andern der »Dominus«: für vice-

b) Amts-Verleihung.

In der Ernennung auf Lebenszeit, beziehungsweise bis auf Widerruf, Versetzung, Absetzung hat sich im Anfang dieser Periode noch im Wesentlichen nichts geändert[1]).

Wie früher[2]) ernennt der König regelmäßig die Stats-Beamten: gewählt werden nur solche, die ausschließend oder doch zugleich[3]) Gemeindebeamte in den Städten und auf dem flachen Lande sind. Vereinzelte Ausnahme ist es, wenn königliche und kirchliche Förster jährlich drei aus ihrer Mitte wählen dürfen, die an der Grafen Statt (ausgenommen in [schwereren] Strafsachen) über sie richten[4]).

In Istrien hatten unter byzantinischer Herrschaft die Einwohner sich um die Aemter unter Genehmigung des Kaisers oder seines Stellvertreters beworben, der fränkische dux hob jene Aemter auf[5]) und ernannte statt ihrer Centenare, centarchos[6]). Während die Königsboten die übrigen Mißbräuche hier beseitigen, ist von Wiedereinführung des alten Aemterwesens keine Rede, wohl aber ließ Ludwig durch Privileg — eine ganz vereinzelte Ausnahme! — hier nicht nur Patriarch und Bischöfe, auch alle weltlichen Beamten von den höchsten (gubernator et rector) durch die mittleren bis zu allen ordines — Amtsgraden — wählen[7]).

Sollte der Graf seine juniores ernennen[8]), nicht blos vorschlagen, so beruhte das auf übertragener Ausübung der Amtshoheit. Die Richterbeamten werden bei dem Amtsantritt darauf vereidigt, die Urtheile, die sie zu unterschreiben haben, wodurch sie die Verantwortung übernehmen, gerecht, ohne Bestechlichkeit oder Gunst zu fällen[9]).

---

dominus kann es nicht wohl verschrieben sein an solcher Stelle Bouquet V. p. 743. a. 781. Seltsam einmal nec de *veteribus* nec junioribus a viris Bouquet V. p. 752. a. 790, während sonst junior mit der Jugend nichts zu thun hat: hier vetus statt senior?

1) Ueber die Amtsgewalt Sohm S. 102 f.

2) VII. 2. S. 81 f.

3) S. unten die einzelnen Aemter und über Gerichts- und Rüge-Schöffen „Gerichtshoheit".

4) Form. imper. 43.

5) Die tribuni, domestici, vicarii loco servatores Plac. Rician. a. 802. Carli, Antich. l. c. p. 12; s. über sie unten die einzelnen Aemter.

6) Plac. Ric. (ed. Carli) l. c. p. 12. S. unten „Centenar".

7) Carli, Antichità Ital. IV. p. 12.

8) Wie es aber nicht nothwendig aus C. I. 1. a. 802. c. 25 folgt.

9) C. II. 1. p. 64. a. 832.

Stellvertretung in der Amtsführung findet sich zumal in der königlichen Canzlei im Urkundenwesen: der archicancellarius wird oft von einem cancellarius oder notarius vertreten[1]): dabei wird allgemeine Verstattung oder — im Einzelfall — besondere Erlaubniß des Königs vorausgesetzt. Die schriftliche Bestallung kommt unter den späteren Arnulfingen nicht mehr vor[2]).

Wie in merovingischer Zeit[3]), bestellt der König auch wohl außerordentliche Beauftragte zur Erledigung eines Geschäftes oder einer zusammenhängenden Reihe von Geschäften[4]). Auch Unfreie können, wie früher, Beamte, z. B. königliche Förster werden[5]).

### c) Amts-Entsetzung.

An der fast unbeschränkten Befugniß des Herrschers, weltliche Beamte zu entsetzen, ist nichts geändert[6]). Daher kann der Kaiser auch durch bloße Verordnung Amtsentsetzung androhen[7]). Zuweilen[8]) wird die Amtsentsetzung Verlust des cingulum genannt, wohl ohne daß an ein wirkliches cingulum der Beamten, — ähnlich dem »cingulum militare« wie in der Ritterzeit — zu denken wäre. Bei Ludwigs Absetzung (a. 833) ist das cingulum militiae einfach der Wehrgurt[9]): ihn und den habitus saeculi muß Ludwig ablegen, „auf daß er[10]) nach solcher und so schwerer Buße (paenitentia) niemals mehr zu weltlichem Amt (militia saecularis, hier Kaiserschaft) zurückkehren könne“[11]). Später[12]) wird gesagt, wer der öffentlichen Buße unter-

---

1) Gar oft ad vicem (Radonis) recognovit (Wigbertus, Giltbertus) z. B. Bouquet V. p. 743. a. 779, 744. a. 779—781, 746. a. 781.

2) Brunner II. S. 80 bemerkt mit Recht, daß die Form. imper. (unter Ludwig I.) keine enthalten.

3) Z. B. Chlothachar III. a. 664 den vir inluster Gengulf zur Vertretung der Rechte des Klosters Bèze, zumal auch vor Gericht.

4) S. unten »missi« verschiedner Bedeutung.

5) Form. imper. 43, natürlich ebenso Kirchenförster.

6) Amtsentsetzung umschrieben: si (comes) suo voluerit deinceps potiri honore C. II. 1. p. 105, daneben Excommunication.

7) C. a. 802. c. 19.

8) Wiener Sitz.-Ber. 84, S. 266 homicida, amisso cingulo .. monasterium adeat.

9) C. II. 1. p. 53.

10) „Ein solcher, nemo“.

11) C. II. 1. p. 55; dann episcoporum relatio p. 39.

12) Synod. Pap. a. 850. C. II. 1. p. 120.

worfen worden, darf kein cingulum militiae secularis mehr brauchen, keine öffentliche Würde mehr bekleiden, nicht Versammlungen besuchen, oder Begrüßungen (des Herrschers, hoher Beamter), nicht richten, weil selbst vor Gottes Gericht verwiesen, nur etwa sein Vermögen verwalten[1]). Meist ist es nicht einmal ein wirklicher Wehrgurt, sondern ein von diesem hergenommener symbolischer Ausdruck für Waffenrecht und Waffenehre[2]).

So lang der Richter im Amt steht, wird er in dessen Ausübung geschützt: wer ihn im Ding bedroht, schmäht, thätlich beleidigt, zahlt ihm des Thäters Wergeld. Wer ihn des (wissentlichen) Falschurtheils zeiht (falsidicos dixerit), oder um des Urtheils willen tödtet, zahlt 50 Pfund besten Goldes, die Hälfte den Erben des Getödteten, die Hälfte dem Fiscus[3]): daß jene Beschimpfung der Tödtung gleich gestellt wird, ist bezeichnend.

### d) Amts-Gehalt.

Grundsätzlich hat sich hierin gegen früher[4]) nichts geändert: Gehalt in Geld, nur bei besoldeten satellites begegnend, wird ersetzt durch Amtsbeneficien, Antheile an den Strafgeldern[5]) und Gebühren[6]) und sehr manchfaltige Ansprüche auf Zins (Naturallieferungen) und Frohnden der Amtspflichtigen. Die Beamten müssen oft ermahnt werden ihre Lebenshaltung so einzurichten, daß sie die Nachbarn und Armen nicht durch übermäßige Ansprüche hierin bedrücken[7]).

Manche Befreiung von Zahlungen und andern Leistungen, — also auch Vermögensvortheile — erhalten sie nicht ihrer Person willen, sondern zum Vortheil des Dienstes[8]), wie auch z. B. Vassallen im öffentlichen Interesse vom Heerbann befreit werden. Die Zahl der Amtsbeneficien wird gegenüber der merovingischen Zeit bedeutend ver-

---

1) Vgl. l. c. p. 39. p. 18. a. 829. p. 55. 57. a. 833.

2) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 541: cingulo amisso entspricht dem armis ablatis v. Hlud. c. 45; Ludwig legt statt des bisherigen ein Bußkleid an. C. II. 1. p. 57 deposito habitu prestino (sic) et assumpto habitu poenitentis.

3) C. II. 1. p. 109. a. 891.

4) VII. 2. S. 83 f.

5) Ueber den Antheil des Grafen an den in seinem Gericht verhängten Geldstrafen C. missor. a. 802. c. 29; über die Lesart parte statt arte s. Boretius-Krause.

6) S. unten „Finanzen".

7) C. II. 1. p. 76. a. 853.

8) So die Kronförster Form. Imper. 52.

mehrt, es werden ganz regelmäßig mit Grafen- und andern höheren [1]) Aemtern, z. B. dem Vicariat [2]), Kronbeneficien oder Einkünfte aller Art aus Krongütern, in Eigenverwaltung des Königs oder aus Privatländereien, von Rechtswegen und dauernd verbunden [3]): allein andere Arten solcher Verbindung sind damals noch ausgeschlossen [4]). Nur in diesem Sinn ist die Rede von res comitatus [5]), res ex jure comitatus possessae, ex comitatu [6]), wie andererseits diese Ausstattung des Grafenamtes auch mit Leistungen an eine königliche Villa belastet sein kann [7]). Daher können Güter, die „zu einem Grafenamt gehören", d. h. mit allen oder mit einzelnen Nutzungen, gleichwohl im Eigenthum des Königs stehen [8]); dies „zum Vortheil verwendet werden", ohne gerade in Eigenthum überzugehen, bezeichnet oft jenes pertinere [9]).

---

1) Aber auch mit geringeren Aemtern waren oft gewohnheitsmäßig bestimmte Hufen verbunden: so sitzen die (unfreien) Förster in einem großen Kronwald auf bestimmten mansi Bouquet V. p. 707. a. 708; bei diesen kann es zweifelig sein, ob es Amtsbeneficien im strengen Sinne sind. Sie schulden davon Frohndienste (manoperas) und andre Leistungen. C. de villis c. 10 qualiscumque major habet beneficium. Unrichtig hält Eichhorn Z. f. gesch. R. W. I. S. 207 deren mansi c. 10. l. c. für Allod.

2) Beispiel bei Waitz IV. S. 167.

3) Vielleicht ist mit Waitz IV. S. 168 so zu verstehen Form. Sangall. 2 eaedem possessiones ad nos tantum et nostros ministeriales (Beamte) aspectabant.

4) Anders Waitz a. a. O., dem ich hier durchaus widersprechen muß: es fehlt an den Rechtsbegriffen und spät Mittelalterliches wird verfrüht angesetzt: alles, was er S. 165 f. anführt, ist unter eine der obigen Rechtsformen unterzubringen.

5) Auch Nutzungsrechte, auch ein colonus comitatus Waitz IV. S. 166.

6) Bei Waitz a. a. O.; s. unten „Graf".

7) Nur so ist zu erklären Mon. Boica XI. p. 426 quod adpertinuit nostram villam . . ex comitatu; anders Waitz IV. S. 166.

8) Wartmann II. p. 70. N. 453 res proprietatis nostrae quae ad comitatum comitis A. pertinere videbantur.

9) S. die Stellen bei Waitz, der aber Eigenthum annimmt; villae, mansi de comitatu sind sowohl in der Grafschaft belegene als auch zum Grafenamt, Beneficium oder anderer Nutzung gehörige: so in der von Waitz angeführten Stelle; villa ex comitatu Massiliensi in comitatu Forojuliensi sita: denn an „Enclaven" ist nicht zu denken; aber die folgenden Stellen bei Waitz bezeugen einfach Grafenamtsbeneficien: villam cum sylva habuerunt *in beneficio* . . W. comes et post eum B. comes; dabei bleiben diese beneficia in ministerium (data) »in fisco nostro«, ja sogar ad opus regium. Hierüber s. unten „Finanz, Allgemeines, Namen".

„Zubehörden der Grafschaften, welche die Grafen nicht inne haben“ [1]), sind, wie aus dem Folgenden (Kirchengut, das nicht die Kirche, sondern ein Anderer inne hat) erhellt, Güter und andere Vermögensrechte (Reichnisse), die dem Grafen zustehen, aber von Anderen genossen werden [2]).

So mochte man von solcher Zubehör des Amtes auch sagen: „sie ist des Amtes“, „gehört zum Amt“, obwohl sie im Eigenthum der Krone blieb (der Begriff der juristischen Person ward auf die Aemter noch nicht angewendet), wie man denn etwa heute sagt: „dies Pferd gehört der Domäne A, dieser Wagen gehört dem Trainregiment B“, obwohl beide lediglich dem preußischen Fiscus zu eigen sind [3]). Schlagend beweist dies eine Stelle, die zwölf fiscalische mansi nennt und zwar: »servi ex comitatu sive ex fisco«: also sind die ex comitatu ebenfalls fiscalische, dem Grafschaftsamt nur zur Nutzung überwiesen. Die ex fisco stehen in Eigenverwaltung des Fiscus [4]).

Ein Krongut, das Amtsbeneficium eines comes ist, heißt daher fiscus comitialis [5]). Wird bei Bischöfen, Aebten und Grafen ein Beneficium vorausgesetzt, so ist wohl nicht blos an Amtsbeneficium [6]) zu

---

1) Pertinentia comitatus, quae comites *non* habent.

2) C. II. 1. p. 64. a. 832.

3) Rein thatsächliches Ansichreißen meint die Stelle aus Neugart bei Waitz: potestati (nicht proprietati!) comitatus *violenter* adjunxit. »Terra comitalis, comitialis« ist sehr vieldeutig. Ex beneficio aut ex comitatu Form. imper. 3 ist Amtsbeneficium oder sonstiges zum Amt (irgendwie) gehöriges.

4) Martene I. p. 34.

5) Cap. a. 898. Legg. I. p. 564. Unklar über Amtsbeneficien (davon verschieden andre Kronbeneficien?) und die Aemter selbst Waitz IV. S. 164. Mit Unrecht bringt Waitz IV. S. 167 auch Stellen hierher (zu seiner unbestimmten „Ausstattung des Amtes“), die zweifellos Amtsbeneficien betreffen: so ut ipse et successores . . utantur *sicut caetera beneficia*; ferner: res quas comes Adalpertus sub beneficio tenuit. (Richtig v. Roth, Ben. S. 431.) Andere Fälle daselbst Anm. 2 setzen Beraubung der Kirchen voraus: res ab ecclesia . . sublatae et in usus comitum redactae . .; ferner potestati Zurigaugensi(s) comitatus violenter conjunxit; ebenso reddere quae in suis honoribus (Aemtern) consistentia ecclesiae esse sciebantur. Aber alle Fälle sind nach unserer Auffassung rechtsbegrifflich zu erklären: worauf der Anspruch des Grafenamtes beruht, wird freilich oft gar nicht gesagt: quicumque (qui(d)cunque?) comes ex rebus St. Veterini habuisse cognoscitur. Die decimae et nonae eines comes an Kirchengut rühren von der sogen. Saecularisation her. Richtiger über die Ausstattung mit Land S. 168 Anm. 3.

6) C. I. 2. p. 291. a. 819.

denken, da damals (a. 819) die meisten in solchen Aemtern Stehenden eben Kronbeneficien, abgesehen von einem für dies Amt vielleicht gar nicht bestehenden Amtsbeneficium, besaßen. Aber alle „Vortheile“ aus dem Grafenamt (beneficia in diesem Sinne)[1]) mögen: »de comitatu«, »ex comitatu« heißen.

Ein Hof hatte als Amtsbeneficium hintereinander den drei Hausmeiern Ebroin, Waratto und Giselmar gehört: „er war vorübergehend in unsern Fiscus zurückgezogen“ und wird nun (a. 688) St. Denis geschenkt, d. h. in dessen Verwaltung und Nutzung: denn im Eigenthum des Fiscus war er auch als Beneficium verblieben[2]). Bei den missi findet sich weder ein Amtsbeneficium, was aus der Unständigkeit des Amtes folgte[3]), noch Antheil an den von ihnen erhobenen Wetten und anderen Einnahmen: vielleicht hielt Karl diese Einrichtung von seiner Lieblingsschöpfung fern um der schlimmen Erfahrungen willen, die man hierbei an den Grafen gemacht hatte.

Provendarii sind solche — wohl niedrige — Unterbeamte, die kein Land erhalten, sondern durch praebenda — Nahrungsmittel — aus der Villa erhalten werden[4]).

Wie nach römischem Herkommen erhielten Beamte Gebühren für Mühwaltung, z. B. der Graf für Ausstellung von notitiae, vielleicht jetzt auch der Canzler und (für das Urtheil?) die Schöffen[5]). Für die Cancellarii in Italien wird (von Lothar) eine Gebührenordnung aufgestellt: für größere Schriftstücke 1/2 Pfund Silber, für kleinere weniger als 1/2 Pfund, nach billigem Ermessen der Richter, von Waisen und Zahlungsunfähigen nach Ermessen des Grafen nichts, für indiculi nur das erforderliche Pergament[6]). Byzantinische Beamte wurden besoldet, die Franken schafften Amt und Besoldung ab[7]).

### e) Amtsgebäude.

Amtsgebäude, z. B. für die Grafen, gab es ursprünglich nicht, da ja im Freien oder in Basiliken (was freilich verboten ward) oder

1) Urgesch. III. S. 727.
2) D. Pertz N. 57.
3) So treffend Waitz IV. S. 175.
4) C. de vill. I. p. 86.
5) C. I. 1. p. 145. Die Lex Salica enthält davon nichts.
6) C. II. 1. p. 62. a. 832.
7) Plac. Ric. ed. Carli p. 119.

in Kron-Villen oder Kron-Palästen getagt ward: sie wohnten in allodialen Häusern oder auf ihren Amts-[1]) oder anderen Beneficien. Allein Karl gebot, zur Abhaltung der Gerichte gedeckte Gebäude herzustellen, in denen man gegen Winterkälte und Sommerhitze geborgen war[2]). Wie lang und wie weit nördlich mögen sich die Gebäude der alten römischen curiae erhalten haben? In den Städten hielt man die Versammlungen oft auf den offnen Fora.

Missus, Graf, Richter sollen nicht in Gebäuden der Kirchen „gleichsam nach Gewohnheit" placita abhalten oder Einquartierung verlangen, sondern die statlichen Gebäude hierfür bereit stellen nach (wirklichem) altem Herkommen[3]). In Italien hatten sich in den Städten außer den palatia zahlreiche solchen Zwecken, aber auch kriegerischer Einquartierung dienende Gebäude gar häufig erhalten, deren Pflege oder Wiederherstellung den Beamten wiederholt eingeschärft wird[4]).

### f) Uneigentliche Beamte: consiliarii, amici, familiares, auditores, Schöffen, Kronvassallen.

Neben den eigentlichen Beamten stehen öffentlich thätige Personen, die, ohne Beamte zu sein, den Stat bei Ausübung der Gerichtshoheit, der Beamtenüberwachung u. s. w. zu unterstützen haben: Schöffen, Rügeschöffen (auditores, Urtheiler). Sodann giebt es Ausdrücke, die bald wirkliche Beamte bezeichnen, bald nur thatsächlich durch das Vertrauen Bevorzugte: — Private oder auch in sonstigen Aemtern stehende (z. B. amici, consiliarii). Nicht Alles ist hierbei durchsichtig. Endlich werden, wie wir sahen, die Kronvassen, ohne Beamte zu sein, je später desto häufiger und stärker, ganz wie Beamte verwendet.

Bezüglich der consiliarii[5]) ist schwer zu sagen, wiefern die merovingischen Dinge hierin geändert wurden. Fehlte es damals an einem förmlichen Amt des Königsberathers völlig — auch Einhard[6])

---

1) Hier könnte man eine Art „Dienst-Wohnung" finden; Hausmiethe gab es wohl gar nicht, nur Pacht oder Beneficium, meist mit Ackerland u. s. w. Ueber die Gerichtsstätten J. Grimm, R. A. S. 793 und unten „Gerichtswesen".

2) S. unten „Gerichtswesen".

3) C. II. 1. p. 110. a. 898.

4) S. unten „Verwaltung" und „Finanz".

5) I. 1. p. 53. 208. II. 1. p. 49. 165. 281; 2. 429. 452; 3. 516. 522. 526. 528. 529.

6) v. C. c. 8.

sagt von Karl noch lediglich: die primores der Franken, die er zu Rath zu ziehen pflegte —, so wird jetzt allmälig wenigstens der Titel eines consiliarius (a secretis) ausdrücklich verliehen. Die Beläge für Karl sind freilich recht unsicher[1]).

Allein unter Ludwig ist (neben viel zahlreicheren rein thatsächlich[2]) von Einfluß, gern gesuchtem Rath berichtenden Stellen)[3]) in Urkunden von dem consiliarius als von einem Amt in gleichem Sinn, wie von ostiarius und comes die Rede[4]). Sie heißen und sind consiliarii electi[5]). Während manche dauernd am Hofe lebten[6]), wurden andere für besondere Fälle berufen[7]), was von den regelmäßigen kleineren Herbstversammlungen[8]) — in Vorbereitung der großen Frühlingsreichstage — nicht immer zu unterscheiden ist: jedesfalls von dem Belieben des Herrschers, auch wohl des Oberfeldherrn (z. B. Pippins gegen die Avaren [a. 796], der eine Versammlung von Bischöfen beruft)[9]) abhängig. Ueberhaupt war die ganze Einrichtung sehr locker, ohne Ordnung von Pflichten und Rechten, gefügt.

---

1) Denn ob Cap. Ital. a. 790—810(?). p. 208 von Karl herrührt, ist zweifelig, zumal aber auch, ob die consiliarii hier als amtliche gedacht sind: „die selbstisch Rathenden soll man nicht hören, und aus der Stellung von Berathenden entfernen rejiciantur de loco (nicht officio oder honore consiliariorum). Wenn die Päbste und Pabstleben Fulrad und andre Vertraute so nennen, und ein Brief Alkuins 126 von suis (Karls) consiliariis spricht, so beweist dies für ein Amt wenig; anders Waitz III. S. 531. Wie archaisirend und für die Gegenwart unwirklich die Ausdrücke der Gelehrten auch hier sind, zeigt Abt Lupus von Ferrières (gest. nach a. 861), der für diese Räthe Valerius Maximus über den römischen Senat(!) verwerthet, wie er ja auch Trajan und Theodosius als Vorbilder aufstellt Epist. Baluze 93. Die neue Ausgabe von Desdevises du Dezert 1888 ist mir zur Zeit nicht zugänglich. Wattenbach I. S. 236. Potthast I. S. 753.

2) Anders Waitz III. S. 530.

3) So die Heiligenleben bei Waitz III. S. 531: consiliarius untechnisch! Derselbe heißt pater patriae, rei publicae defensor, consul, consulatus.

4) Bouquet VI. p. 618. p. 627. V. Walae II. 8. 7. Dagegen das hier häufige senator halte ich nicht für einen technischen Titel — Karl ernannte gewiß nicht Senatores zu Aachen! — sondern (wie consul) für gelehrte, archaisirende Umschreibung von consiliarius, z. B. II. 5 consules in senatu. Denn senatus wird von den Zeitgenossen, zumal Dichtern, zweifellos von der Gesammtheit der Großen am Hof gebraucht, Theodulf I. p. 505; auch »orator« (Fürbitter bei Gott) Waitz III. S. 522 steht in gleichem Sinn untechnisch.

5) Hinkm. c. 31.

6) Bedeutet das consiliarii aulici? v. Hlud. c. 59.

7) Einh. a. 826. Hinkm. c. 32. 33.

8) Hinkm. c. 30.

9) Jaffé VI. p. 312.

Mit den Hervorragenden unter ihnen und wenigen (anderen) Vornehmen[1]) werden auch jene jährlichen (kleineren) Vorversammlungen gehalten. Bewährte Beamte empfahlen sich selbstverständlich am Meisten auch zur Rathbefragung: daher mag ein consiliarius zugleich comes und ostiarius sein[2]), überhaupt „Beamter"[3]). Die consiliarii werden neben den übrigen Palastgroßen auch als Gerichtsbeisitzer befragt: aber das theilen sie mit allen anwesenden Palastgenossen[4]). Lediglich lehrhaft und formlos ist die Einschärfung, daß guter Räthe Rath befolgt, ein selbstischer Mann als Rath entfernt werden, dann welche Eigenschaften ein Rath haben soll[5]). Die Zahl wechselte unaufhörlich: wenn a. 862 die drei Könige 200 „Räthe" haben, so sind das ihre (mitgebrachten) Großen überhaupt[6]). Weder hatten sie ein Recht, gehört, geschweige befolgt zu werden, noch war ihre Zuständigkeit bestimmt: der Herrscher fragte, wenn, wann, worüber[7]), wen er wollte.

Selbstverständlich stieg die Bedeutung dieser Räthe, je tiefer die Eigenkraft des Herrschers sank. Dabei ist die Ueberlieferung[8]), wonach Karl wie ein Schulknabe Tag und Nacht seine Einfälle aufschrieb, um sie zuerst mit drei „Räthen", die er immer mit sich führte, dann aber mit der Gesammtheit seiner Räthe zu erörtern und nur nach deren Zustimmung auszuführen, nicht „sagenhaft"[9]), sondern fabelhaft und Karls unwürdig. Unter Ludwig freilich glitt die Entscheidung der wichtigsten Dinge in die Hände Judiths und anderer Berather so völlig über, daß auch ihm günstige Berichte diese Anklage erheben[10]). Schwer zu sagen ist, wiefern von a. 814 ab bis auf Karl III. häufig begegnende Bezeichnungen, die einen dieser consiliarii

---

1) Hinkm. de o. p. c. 30 cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis, s. Reichstag; vielleicht ist consiliariis auch auf senioribus zu beziehen: aber vorher stehen die seniores allein den minores gegenüber.

2) Bouquet VI. p. 627 unter Ludwig.

3) ministerialis et consiliarius Muratori II. p. 205.

4) Gesta Aldrici p. 117.

5) Was Waitz III. S. 533—535 vorbringt, ist ohne alle Bedeutung für das Recht, könnte den Inhalt einer Predigt bilden, zumal Hinkm. c. 31, auch Alkuin, epist. N. 162.

6) So richtig Waitz a. a. O.

7) Auch in Ausübung der Amtshoheit, aber ohne Rechtszwang. Epist. Lupi. Baluze 81.

8) Bei Mansi XVII. p. 553 — ich entnehme sie Waitz III. S. 535.

9) Waitz a. a. O.

10) Einleitung VIII. 1. S. 88.

als den Obersten, den Nächsten nach dem König, den Vertrautesten, Geliebtesten, auch mit mehr technisch gefärbten Ausdrücken — wie »archi-minister« — hinstellen, von thatsächlicher Bevorzugung, wiefern von amtlicher Ueberordnung zu verstehen sind: doch ist bei der lockeren Formlosigkeit der ganzen Einrichtung im Zweifel eher das nur Thatsächliche zu vermuthen[1]). Dafür spricht stark, daß wie für gewisse Zeiten Einer, doch auch gleichzeitig mehrere mit den gleichen Hervorhebungen bedacht werden[2]).

Gerade der Mangel amtlichen Auftrags unterscheidet solche einflußreiche Berather und Palastgroße[3]) von den Beamten, die vom Herrscher seinen zu Königen in Italien oder Aquitanien bestellten Knaben als Regenten mit gegeben werden: so Adalhard[4]) dem Knaben Pippin: von bloßer Berathung des Vierjährigen kann nicht die Rede sein: der Regent herrscht, gebietet an seiner Statt. Aehnlich später für Pippins Sohn Bernhard[5]), Wala für Lothar[6]), Arnold für Ludwig[7]). Ob diese Regenten zugleich die Erziehung der Kinder leiten sollen, wie Adalhard[8]) und Wala als »paedagogus«, »magister«[9]) und Arnold als bajulus[10]) bezeichnet werden, ist für jene Regentenstellung gleichgültig.

---

1) V. Walae II. 8 primi palatii . . rectores (Geistliche und Laien), primi et eximii palatii; nur „weltliche Große" neben den Bischöfen sind die consiliarii C. I. p. 53. a. 789. Consiliarii, die **nicht** Beamte, sind auch die Karls II. von a. 856: die von ihm abgefallnen Vassallen, die seine fideles et consiliarii sein **sollten** C. II. 2. p. 281.

2) So erledigen sich, so weit ich sehe, die Stellen bei Waitz S. 536, der nur mehr als wohl statthaft rechtlich-amtliche Ordnung hiebei annimmt: so gab es gewiß nie ein **Amt** consiliarius totius imperii v. Walae II. 14: was gemeint ist, zeigt die vita Adalhardi c. 32: primus inter primos . . in senatu clarior cunctis . . in militia (d. h. Statsdienst) fortior cunctis. Ueber Bernhard (und Guntbold) als secundus ab imperatore s. die Einleitung VIII. 1. S. 70: das war kein Titel: denn man konnte darüber **streiten**: Nithard I. 4; ähnlich in latere rerum summam regentis, primus palatii etc. Anders, wenn der **wirkliche** Erzkanzler Karls III., Liutward von Vercelli, summus consiliarius heißt.

3) Mit Unrecht zusammengestellt von Waitz III. S. 537: es fehlt wieder die juristische Unterscheidung.

4) Vita Adalhardi c. 16.

5) Transl. st. Viti c. 6.

6) v. Walae I. 25.

7) v. Hlud. c. 4.

8) l. c. ut regnum et regem . . ad statum rei publicae et ad religionis cultum (politische und religiöse Erziehung) . . informaret.

9) magister einmal = nutritor Bouquet VIII. p. 396. 401.

10) S. diese unten „Hof".

Die Nachfolger der consiliarii wie der ministeriales werden aus den in der Hofschule und im Palast Herangezogenen oder aus den Unterbeamten jener genommen [1]).

Consiliarii d. h. nur thatsächlich vertraute Berather, nicht Beamte, sind die etwa 200 consiliarii (Bischöfe, Aebte, Laien) der drei Könige zu Savonnière a. 862, die vom populus unterschieden werden [2]).

Noch viel weniger von Amt und Recht als in consiliarius steckt in Ausdrücken wie amici [3]), deliciosi (Günstlinge) des Königs. Aber auch familiaris [4]) bedeutet weder einen Beamten, noch [5]) einen Verwandten des Königs. (So heißt Paulus Diaconus bei Karl.) Später ward familiaris ein auszeichnender Name, aber kein Amtsname, der vielmehr daneben steht: episcopus, et f. noster, abbas et f. noster, vassallus et f. noster, familiaris consiliarius vollends [6]) ist nur „vertrauter Rath“ [7]). Auch die secretarii und a secretis sind nicht beamtete „Secretäre“, sondern Vertraute des Königs [8]).

---

1) Hinkm. c. 24. 26. Ist der (späte) silentiarius Mabillon IV. 1. p. 124. Waitz III. S. 519: ein consiliarius = auricularius Jaffé IV. p. 355?

2) Oben S. 49; C. II. 1. p. 165. Dagegen gleichzeitig ein consiliarius a secretis als Beamter, wohl nicht nur Titelträger Annal. Fuld. a. 864 (statt a. 862), Dümmler II². S. 112. Unter beiden sind wohl die susurrones (Ohrenbläser) und detractores zu suchen, auf deren Verhetzung der unaufhörliche Hader der Nachkommen Karls geschoben wird C. II. 1. p. 169. a. 878.

3) Wenn auch einmal Egidio inter amicos regis primus heißt Ann. Einh. a. 817. Aehnlich Annal. Laur. min. cont. a. 816. Fuld. a. 849. Die amici werden, vielleicht manchmal antikisirend (Du Cange I. p. 224), den imperatorischen nachgeahmt, neben den optimates, principes, pares, wie neben den beamteten ministri genannt; die Stellen mit deliciosus s. bei Du Cange III. p. 52.

4) Du Cange III. p. 410; deliciosos *et* familiares Hink. opp. II. p. 175.

5) Wie Waitz meint III. S. 539; manche der von ihm Angeführten sind nicht Verwandte.

6) Wilmans I. p. 72.

7) ad familiam (unfreies und freies Gesinde) constringendam werden Vassen zu Hause belassen. C. I. 2. p. 291. a. 819.

8) So nennt Alkuin Angilbert epist. N. 32. Die zweite Stelle bei Waitz III. S. 538 gehört einer bedenklichen Urkunde an; die creditarii (fideles ac creditarii) v. Hlud. c. 23 sind wie früher VII. 2. S. 247 (wie schon diese Zusammenstellung zeigt) lediglich Vertrauensmänner; anders Waitz a. a. O. Daß amator kein Amtsname VII. 2. S. 153 nimmt nun auch W. Sickel a. a. O. an. Daß amicus kein Rechtsbegriff, zeigt auch Einh. v. C. 22 filii, optimates et amici: sie werden zum Bad in Aachen eingeladen.

Nicht Beamte — so wenig wie die heutigen Schöffen und Geschworenen — sind die Urtheilfinder, die mit wechselnden Namen neben dem Richter, dem vir venerabilis, auftreten: die auditores sui (Rachinburgen, später Schöffen) so wenig wie der Umstand (reliqui viri qui ibidem aderant), darunter die Gerichts-Urkunden-Zeugen[1]).

Immer mehr werden schon seit Karl die Kronvassen ganz wie Kronbeamte verwendet, ohne doch wirklich — als solche — Beamte zu sein: die meisten Beamten wurden aber in Personalunion auch Kronvassen und Kronbeneficiare[2]). Unter Ludwig stehen die Kronvassallen gleich hinter den Grafen vor den vicarii, Centenaren (schon a. 816) und missi discurrentes[3]). Eine häufige Verwendung der Vassen war Schutz des Friedens, der Frauen, der Häuser in Abwesenheit ihrer seniores, Hilfe bei der Aernbte, Zucht des Gesindes, Empfang königlicher missi[4]).

### g) Schlußbetrachtung.

Erwägt man, daß schon in altgermanischer Zeit Beamte, Grafen, Richter bestanden bei den ja meist königlosen Stämmen und daß dann auch wenigstens die Völkerschaftsstaten, die mehr als Einen Gau umfaßten[5]), außer dem König noch Vorsteher der Gaue haben mußten, wird man nicht die fränkischen Beamten so stark auf die Gefolgschaft des Königs zurückführen, wie dies wieder neuerdings geschieht[6]): gar viele sind ja beibehaltene römische oder, wie der wichtigste: der Graf, aus Römischem und Altgermanischem gemischt. Nicht Gefolgentreue, nur die allgemeine Unterthanentreue, gesteigert durch die besondere Amtspflicht, hat der Beamte zu leisten: „Amtstreue“. Daher redet sie der König treffend an: vestra fidelitas[7]), daher ihm wie jedem Unterthan die Ungnade des Königs wegen Ungehorsams, wegen Nicht-

1) Form. Tur. 39. Die causidici C. Theod. a. 805. c. 8 sind clamatores, Proceßparteien, nicht Fürsprecher oder Vögte.

2) S. oben VIII. 1. S. 251 f.

3) Bouquet VI. p. 487. Nur comites, vassi und Kirchenbeneficiare l. c. p. 493. a. 816.

4) C. I. 2. p. 291. a. 819. Oben S. 51.

5) D. G. I. S. 193.

6) Von Brunner II. S. 78.

7) C. I. 1. c. a. 823—825. p. 304. c. 8. Dann: memores sitis fidei nobis promissae.

Erfüllung der Amtspflicht gedroht werden mag[1]). Selbstverständlich konnte dann der Beamte auch abgesetzt, konnten ihm Amts- und andere Beneficien entzogen werden.

So auch die Herzoge[2]) und — folgerichtig — auch die zu Königen bestellten Söhne des Kaisers, die Unterthanen bleiben und nun, den Stammesherzogen ähnlich, gewissermaßen hohe Beamte des Kaisers werden[3]). Den Vortheil des Königs sollen die Beamten fördern[4]).

Wenn Karl die schon merovingischen[5]) Aufforderungen zu gewissenhafter Erfüllung der Amtspflichten, der wirksamen Durchführung der Gesetze wiederholt, so treten doch jetzt die theokratischen Einschärfungen der Pflichten der Beamten gegen Gott, die Kirche, den Kaiser als Haupt der Amtshoheit und diese selbst stark hervor[6]).

Der König kann dem Beamten ganz allgemein den Königsbann übertragen, aber auch nur für einzelne bestimmte Befehle: so für Entrichtung der Zehnten[7]); dann soll der Beamte gebieten »de verbo nostro«, z. B. der Königsbote die Sachsen also berufen[8]), oder der Graf wie der missus soll Verbote ex banno regio erlassen[9]), oder der Heerbann[10]) soll so ergehen.

Außer dem Grafen[11]) erhielten noch andere Beamte zuweilen höheres Wergeld. So geben die Capitula Remedii den fünf obersten Beamten (senioribus ministribus): dem camararius, butiglarius, seniscalcus, judex publicus und comestabulus, ohne Rücksicht auf den Geburtstand (linea), 120 solidi, dem Schuldheisch oder andern Unter-

---

1) Si gratia nostra optatis sagt Karl seinen Sendboten Cap. missor. gen. v. 802. Cap. p. 95; vgl. Form. imper. 21.

2) Tassilo Annal. R. Fr. a. 781. 787 schuldet Treue wie dem König, so dessen Söhnen und „dem Volk der Franken".

3) Divisio a. 806. c. 20 ut oboedientes habeamus praedictos filios nostros *atque . . populum nostrum* cum omni subjectione quae patri a filiis *et imperatori ac regi* a suis populis exhibetur. Das Gleiche sagt Ludwig a. 817. C. II. p. 271.

4) nostri veri adjutores C. I. 1. a. 823—825. p. 304. c. 8.

5) VII. 2. S. 88 f.

6) Epist. Minor. a. 801—813. p. 184 quae ad Dei cultum seu ad christiani populi salvationem (das ist „Seelenheil", die custodia folgt dann erst) pertinent, totis viribus agere studeatis.

7) Pippini epistola Cap. 42.

8) C. de part. Sax. c. 34.

9) C. a. 857. c. 4.

10) C. Aquisgr. de exercitu c. 3.

11) VII. 2. S. 90 f. und unten „Graf".

beamten (capitanius ministerialis), wenn frei geboren, ebensoviel, wenn unfrei 110, dem vassallus (dominicus de casa, fester Sitz auf einem Beneficium) sine ministerio (ohne Amt), oder einem junior im Amt und in einem Beneficium des Herrn (honoratus), wenn frei geboren 90, wenn unfrei 60 [1]). Ob der missus als solcher oder nur bei besonderer Verleihung ein höheres Wergeld hat, steht dahin. Die besondere Amtsehre ist anerkannt, Ungehorsam, Widerstand, Gewalt gegen den Beamten wird schwer gestraft, am Schwersten begreiflich in Sachsen [2]).

Im Laufe des VII. Jahrhunderts stellte sich die Zerrüttung des Merovingenstates ganz besonders in der Zerrüttung des Amtswesens dar. So lang zwei, drei dieser Beamten — die Hausmeier der drei Reiche — sich selbst in blutigen Kriegen bekämpften, konnten sie die unter ihnen Stehenden, auf deren Hilfe sie angewiesen waren, nicht in Zucht halten. Daher waren es gerade die Beamten, die sich zu jenen »tyranni« in ihren Gebieten aufwarfen, während die Herzoge [3]) der Thüringe, Alamannen, Baiern, Aquitaniens sich überhaupt nicht mehr als Beamte der Hausmeier ansahen [4]). Schon Pippin brachte hier Besserung und Karl der Hammer zerschlug nicht nur jene Gewaltherren und beugte die Agilolfingen und Alamannen wieder zum Gehorsam, — er hat auch den ersten Schritt gethan auf einer Bahn von weltgeschichtlicher Bedeutung: der Verwandlung der Aemter in Beneficien, der Beamten in Vassallen.

Wir sahen [5]), schon viel früher hatten häufig Beamte statt des Geldgehalts Beneficien erhalten, die auch wohl schon ständig mit gewissen Aemtern verknüpft wurden. Allein nun geschah ganz anderes. Während es bisher rein zufällig gewesen war, wenn ein Herzog, Graf, Vicar zugleich sich in die Vassallität des Königs oder Hausmeiers commendirte, vergab Karl Martell planmäßig jene Aemter fast ganz ausschließlich an seine bewährten, durch besondere Treuepflicht ihm verbundenen Vassallen: jetzt erst tritt dies Private, Persönliche zu dem Amtsverhältniß, nicht schon in der Merovingenzeit, und zwar in der

---

1) Capit. Remedii (sogenannte) p. 304. c. 3.

2) Cap. de part. Sax.

3) Brunner II. S. 13 denkt nur an die Hofbeamten: aber die Herzoge gehorchten von a. 638—690 auch nicht mehr dem Meroving zu Paris oder Metz.

4) VIII. 1. S. 1.

5) VII. 2. S. 183.

Form der Vassallität, aber nicht der längst erloschenen Gefolgschaft[1]). Als seine Machtstellung in Burgund bedroht schien durch eines dieser „Tyrannen"-Geschlechter, schickte Karl (a. 733) in die dortigen Aemter lauter Vassallen, zumal an die Gränzen als Beamte und Befehlshaber, Männer voll Eifers, widerstrebenden und ungetreuen Bevölkerungen zu wehren[2]).

Seine Söhne und Enkel und Urenkel dehnten dies Verfahren immer weiter aus: bald sollten sich aber zu den alten, nie völlig ausgerotteten merovingischen Mißbräuchen neue, aus dem neuen Verfahren erwachsende Uebel und Gefahren einstellen.

Allein noch war das Amt nicht Beneficium, noch der Beamte nicht als solcher Vassall geworden (man gab blos die Aemter vorzugsweise Vassallen): vielmehr suchte man die Pflicht der Amtstreue gerade dadurch noch zu steigern, daß man den Beamten nachträglich erst noch besonders und ausdrücklich zum Vassallen machte: so Pippin den jungen Baiernherzog (a. 757)[3]) und später mußte dieser den Vassalleneid wiederholen[4]). Daher kann nicht der Thronfall in karolingischer Zeit das Amt regelmäßig entziehen[5]). Wir kennen viele Fälle, in denen der Beamte nach dem Tode des verleihenden Königs das Amt unverändert weiterführt: so nach dem Tode Karl Martells, Pippins, Karlmanns: dies ist sogar vielmehr die Regel. Aber freilich konnte der Nachfolger — wie übrigens der Verleiher selbst auch — dem ihm mißliebigen Beamten das Amt nehmen, nicht nur im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens, auch durch bloße Verordnung Kraft der Amtshoheit: so wurde nach Karls Tod eine gewaltige „Säuberung" auch der Aemter im Palast zu Aachen vorgenommen[6]).

So ist denn die allerdings häufige thatsächliche Erblichkeit der Aemter auch nicht — damals schon — Folge der Auffassung des Amtes als Beneficium: kommt sie doch schon unter den Söhnen und Enkeln Chlodovechs vor. Uebrigens sind hierin die Herzogämter in Aquitanien und bei den drei ostrheinischen Stämmen von den übrigen Beamtungen zu unterscheiden: nur ganz kurze Zeit vermochten die Merovingen diese Herzoge einfach wie ihre übrigen Beamten zu behandeln:

---

1) Vgl. oben S. 52 f.

2) Fredig. cont. c. 14. Urgesch. III. S. 801, 802.

3) Urgesch. IV. S. 130. a. 787.

4) Urgesch. IV. S. 128.

5) Anders Brunner II. S. 82.

6) Oben Einleitung VIII. 1. S. 64.

bald nehmen diese ein gleiches erbliches Recht an ihrem Herzogthum in Anspruch, wie die Merovingen an ihrem Thron[1]).

Auch die Arnulfingen bestreiten dies nicht ganz: wenn sie auch Erbstreitigkeiten der Agilolfingen oder in Aquitanien entscheiden, so wählen sie den Herzog, so lange sie ihn dulden müssen, (oder die mehreren in Baiern), doch stets aus dem alten Herzogsgeschlecht.

Als allein und sicher herrschende Hausmeier, wie später als Könige konnten die Arnulfingen auch die Grafen und diesen ähnlichen Provincialbeamten ganz anders in scharfer Zucht halten, als in merovingischer Zeit von a. 590, zumal a. 638—690 geschehen war: großartig, echt statsmännisch gedacht war die zu diesem Zweck von Karl den Bischofsvisitationen nachgebildete Einrichtung der Königsboten[2]).

Eine wahre Abdankung des Königthums hat sein schwacher Sohn ausdrücklich ausgesprochen — schon zehn Jahre nach Karls Tod! —, indem er die Statsgewalt „durch göttliche und menschliche Ordnung zwischen der Krone und den Provincialbeamten getheilt" erklärte[3]). Früh starb die Königsbotenschaft ab, als Karls Geist aus ihr gewichen: in das reine Gegentheil der Zwecke Karls bei der Einrichtung erscheint es verkehrt, wenn nun die ordentlichen Beamten, die Grafen, Vicare, Bischöfe der Provinz, selbst und lebenslänglich das Amt und die Aufgaben der Königsboten erhalten: — diese sollten ja jene überwachen, überall draußen in den Provinzen den Willen des Königs gegen den der oft widerstrebenden ordentlichen Beamten zur Geltung bringen.

Die bald ausbrechenden und bis zur Auflösung des Reiches kaum mehr unterbrochenen Hauskriege der Karolinger mußten die Provincialbeamten in den drei, vier Reichen aus denselben Gründen wieder zuchtlos werden lassen wie weiland die inneren Kriege der Merovingen und ihrer Hausmeier. Jene „Theilung der Statsgewalt" ward nun der Ausdruck dafür, daß ja die Beneficien ein gespaltenes Eigenthum voraussetzten und dafür, daß alsbald das Amt selbst als Beneficium verliehen ward[4]).

Das merovingische Königthum war überwältigt worden sowohl

---

1) S. „Herzog" und die Darstellung der Thüringe, Alamannen, Baiern in Band IX.

2) S. unten »missi«.

3) Das hat Brunner II. S. 82 zuerst hervorgehoben, s. unten S. 57 Anm. 1.

4) Vgl. Brunner a. a. O., aber das gehört doch erst der nachkarolingischen Zeit an.

von einem Centralbeamten, dem Hausmeier, als auch von den Provincialbeamten, den Herzogen, die wie in Aquitanien so in Thüringen, Alamannien, Baiern sich aus Beamten in unabhängige Territorialfürsten verwandelt hatten[1]): beide Arten von Beamten wurden von Pippin dem Mittleren bis einschließlich Karls des Großen gebändigt: unter seinen Nachfolgern kam zwar nicht wieder ein Centralbeamter, wohl aber das Stammesherzogthum abermals zu einer Machtfülle, welche die Krone überragte und die Reichseinheit sprengte.

Unter Karls Nachfolgern vollendet sich die Auffassung des Amtes als Beneficium, die, ursprünglich zur Verschärfung der Treuepflicht beabsichtigt, in das Gegentheil umschlug, nachdem das Beneficium als selbstständiges unentziehbares Recht erschien und daher auch das Amt.

---

Wie die Verhältnisse in den so verschiednen nun zum Reich gehörigen Landen überhaupt, so waren die Aemter-Organisationen verschieden: in Istrien bestanden zunächst die byzantinischen Einrichtungen fort, wurden durch einen gewaltthätigen dux Karls zerstört, aber wohl durch die Königsboten von a. 804 wieder hergestellt; bald (a. 811) wurden wenigstens die Häfen Istriens Byzanz zurückgegeben[2]).

Hier ist selbstverständlich die Beamtung ganz römisch: unter dem tribunus[3]) als oberstem Kriegs- und Friedens-Beamten stehen domestici, vicarii, loco servatores[4]).

Auch im Kirchenstat übt der Kaiser in Ueberordnung über den Pabst die Amtshoheit: er lädt die ihm nach Namen und Zahl anzugebenden päbstlichen Beamten in Rom vor sich und ertheilt ihnen eine Vermahnung über ihre Amtsführung[5]).

---

1) So sehr richtig Brunner II. S. 82, der aus der admonitio ad omnes regis ordines a. 823—825. c. 2. Cap. p. 303 die divina auctoritas et humana ordinatio anführt, die bereits jedem die sibi commissa portio zutheilt, wonach also die Statsgewalt von Gottes und Rechts wegen unter die Beamten gegliedert erscheint.

2) Einh. v. C. c. 15.

3) Vgl. die in Venetien Cassiod. Var. VII. 30. XII. 24.

4) Placitum von Rizïano von a. 802. Carli, Antich. Ital. l. c. oben S. 41; anders die conservatores populi C. I. 2. p. 304, untechnisch: „Beamte".

5) admonitionem de ministerio sibi credito. C. I. 2. p. 324. a. 824. Ueber die duces und judices im Kirchenstat (z. B. C. I. 2. p. 323. a. 824) s. „Fränkische Forschungen".

## 2. Amts-Mißbräuche und Amts-Reformen. Strafen.

### a) Allgemeines.

Man kann kurz und wahr sagen: die Amtsmißbräuche der Merovingenzeit dauerten fort und — trotz aller Bemühungen Karls — neue der alten und der neuen Beamten traten hinzu.

Wie kaum je ein andrer Herrscher hat Karl Eifer, Klugheit, Sorgfalt, Strenge darauf gewendet, die altüberlieferten [1]) und die in den neuen Verhältnissen neu eingeschlichenen Amtsübelstände jeder Art, zumal in Bedrückung der kleinen Freien, zu verhüten oder zu bestrafen: die ganze großartig gedachte Einrichtung der missi dient diesem Zweck! Er selbst griff ein, wo immer im Reich er weilte und Schäden entdeckte. Aber wie wenig alle Mühe fruchtete, zeigt nicht nur die unaufhörliche Wiederholung dieser Maßregeln, trauriger noch der Zustand, in dem das Reich [2]) fast gleich nach Karls Tod, zum Theil noch vor schwerer Verschuldung seines Nachfolgers, sich darstellt, hilflos Raubscharen zu Wasser und zu Land auf allen Seiten Preis gegeben.

Wohl mochte Karl in den Stoßseufzer ausbrechen: „über die (schlimmen) Dinge, die keinen Tag aufhören!“ [3]).

Schlechte Beamte bringen dem Herrscher Schande (inhonoratio), ja sie gefährden sein Seelenheil, seine Verantwortung vor Gott [4]). Gegen Mißbräuche in der Rechtspflege werden Bibelsprüche angeführt [5]).

Wohl waren die Herzoge in Aquitanien, Alamannien, Baiern beseitigt: aber die Grafen und andre Beamte wuchsen doch auch jetzt allmälig zu Landfürsten und Landherrn heran, welche die Amtspflichtigen schwer bedrückten [6]). Sogar Karls eifriger Bewunderer Alkuin klagt, daß allerbester Wille des Kaisers solche Mißbräuche jeder Art nicht verhüten könne, ja daß er häufiger Verderber als Schützer der Gerechtigkeit zur Anstellung bringe [7]). Unermüdlich mahnt Karl Beamte, die Böses ge-

---

1) VII. 2. S. 288 f.

2) Der tiefste Verfall der Zucht in seinen letzten Jahren beschränkt sich aber doch wohl meist auf die unsittlichen Zustände zu Aachen A. M. Mühlbacher, D. G. S. 215.

3) C. I. 1. p. 150. 4) C. II. 1. p. 8. a. 829. 5) C. I. p. 58. a. 789.

6) Vita St. Wilh. Tolos. Mabillon IV. 1. p. 75 terrae principes et dominos temperabat, ne subditos .. violenter opprimerent.

7) Epist. 189. a. 802. p. 667; er klagt, die Simonie, d. h. die Bestechlichkeit und Habgier der weltlichen Richter stecke auch die Geistlichkeit an Ep. 192. p. 675. a. 802.

schehen lassen (male consentientes) oder thun, durch bessere zu ersetzen, welche die Rechtssachen gerecht zu entscheiden das Wissen und den Willen haben[1]). Die Grafen und andern ständigen Beamten sollen mit ihren Nachbarbeamten in zusammenwirkendem Einvernehmen stehen[2]).

Ein Capitular handelt ausschließend von „schlechten" (de pravis) Grafen, Centenaren, Vögten, Vicarien, Vicedomini, Archidiaconen, Präpositi und Schöffen[3]).

Einen »potens« als Freier fürchtet auch die Kirche so, daß sie — gegen die Regel — vor der Zeit einem Mädchen den Schleier giebt[4]).

Noch gegen Ende seiner Regierung (a. 802—813) muß Karl klagen, daß seine zahlreichen Erlasse nicht befolgt worden sind[5]).

Schlechte Vögte, Vicedomini, Vicare, Centenare sollen durch tüchtige (alle durch Wahl? Wahl wessen?) ersetzt, schlechte Grafen dem Herrscher angezeigt werden[6]). Und als Karls unermüdliche Wachsamkeit und begeisterte Kraft in Erfüllung seiner Herrscherpflichten durch den schlaffen Sohn und die Zerrüttung seines Hauses wie des Reiches abgelöst ward, steigerten sich diese Uebel ins Ungemeßne. Bezeichnend ist die Klage, in welche das Gesicht des Mönches Wetti des Klosters Reichenau ausbricht[7]): er sieht in der Hölle die Schätze, die böse Grafen durch Erpressung, Raub und Bestechung an sich gebracht; von bösen Geistern werden sie gehütet: der führende Engel sagt dem erschrocknen Mönch: „Die Grafen strafen nicht die Verbrechen, sie verfolgen, Dieben und Frevlern gesellt, die Menschen, wie die Teufel, verurtheilen die Gerechten, sprechen die Schuldigen frei. Bestochen verkaufen sie die Gerechtigkeit wie ihre Seelen."

Unter Karls Nachfolgern ward die Bestechlichkeit der Beamten — und der Herrscher selbst! auch abgesehen von der unaufhörlich geübten

---

1) C. Theod. a. 805. c. 12 und p. 144. c. 3 (801—806—814?); das Gleiche gilt für Italien C. Ital. a. 781—810. c. 6.

2) Z. B. sich ihre Maßregeln gegen Verbrecher, Bannung der Räuber mittheilen, C. Aquisgr. I. 1. c. 4.

3) C. I. 1. p. 185.

4) C. I. 2. p. 279.

5) C. I. 1. p. 147.

6) C. I. 1. p. 124.

7) Von Bischof Heito von Basel gest. a. 836. Dümmler, Poetae Lat. II. p. 271. (Walahfrid Strabo hat die Prosa in Hexameter gebracht.) c. 12 de muneribus comitum. 13 de miserabili vita comitum. Wetti war am 3. XI. a. 824 gestorben. Wattenbach I[6]. S. 277.

Simonie — himmelschreiend: „Alles ist feil am Hof und ohne Bestechung nichts zu erhalten", klagt Hinkmar[1]). Die Beamten (judices) erpreßten von ihren Amtspflichtigen die Geschenke, die sie zur Bestechung für den König oder dessen Räthe verwandten, gaben diese für eigene Gaben aus[2]); ebenso erzwangen sie Beiträge zu öffentlichen Festen[3]).

Gegen Verfehlungen der Beamten seines Vaters, auch der missi, schritt Ludwig gleich zu Anfang scharf ein, vielleicht aber nicht gerecht, sondern parteiisch[4]). Der Druck der Aemter führte zu stätem Geschrei (clamor) der gequälten (cruciati) Armen, das Ludwig „mit Ekel" erfüllt[5]).

Wie vor Bestechlichkeit wird vor Habgier, Begünstigung, Hochmuth, Haß, Einschüchterbarkeit gewarnt: — mit wenig Erfolg[6]).

Statt der von Karl so dringend verlangten Eintracht zwischen geistlichen und weltlichen Beamten finden wir gar oft Klagen über deren Hader: diese plünderten die reichen wehrlosen Kirchen und Klöster, niemand ärger in der Folge als die zu ihrem Schutze bestimmten Vögte — »advocati non defensores, immo eversores sunt effecti ecclesiarum« hieß es später — jene[7]) suchten die Weltbeamten zu ihren willenlosen Werkzeugen herabzudrücken. Die Grafen und Vicare zwingen die Freien zu Knechtesarbeit in Wiese und Weinberg, beim Pflügen und Aerndten[8]), sie und die andern Beamten (judices) und Centenare, auch Bischöfe und Aebte[9]) schwindeln den Armen unter dem Schein des Kaufes ihre Habe ab oder rauben sie[10]); sie unterdrücken die »pagenses«, plündern deren Aerndten, Weinberge, Wiesen und Wälder, rauben ihre Rinder und Schweine[11]); statt die Hadernden zu vergleichen, drängen sie solche vor Gericht wegen der dann zu zahlenden Wetten und Gebühren[12]).

---

1) Opp. II. p. 182, s. unten „Finanz, Einnahmen". „Die Habgier ward die Wurzel aller Uebel".

2) Placitum Ricianum oben und Waitz III. S. 490.

3) Lex Rom. Cur. VIII. 4. 4) Form. imp. 14.

5) C. II. 1. 2. p. 17. a. 829.

6) C. I. 2. a. 823—825. p. 304. c. 8.

7) Cc. Meld. a. 846. c. 71. Mansi XIV. p. 836.

8) C. I. 1. p. 144 (a. 801—814). 9) C. a. 811. I. 1. p. 165.

10) C. a. 813. I. 1. p. 174; über die Mißbräuche der Finanzbeamten „Finanzhoheit".

11) friscingas, Frischlinge. Du Cange III. p. 611. Epist. syn. Charis. a. 858. Walter III. p. 90.

12) l. c.

Auch die neuaufgenommenen Spanier in Aquitanien werden von den Grafen, deren oder den königlichen Vassen, obwohl diesen commendirt, aus den von ihnen bestellten Ländereien vertrieben, die sie für sich nehmen oder gegen Entgelt (propter praemium) Andern geben wollen [1]).

Ein Muster solchen Amtsmißbrauchs gewährt nach Aussage der Rügeschöffen von Istrien [2]) der kurz vorher (a. 802—803) von Karl eingesetzte dux Johannes mit seiner Vergewaltigung (fortia) manchfaltigster Art: er nimmt den Bauern ihre Wälder und Wiesen [3]) und die für deren Nutzung erhobnen Gebühren, setzt ins Land gerufene Slaven auf ihre Güter, die nun hier pflügen, Gras mähen, Vieh weiden und dafür dem dux Pachtgeld (pensio) zahlen: „die nehmen Rinder und Rosse und, sagen wir was, drohen sie, uns todt zu schlagen; auch die von unsern Vorfahren erbauten Hüttlein (casinos) nahm er uns". Während in byzantinischer Zeit die Einwohner die städtischen Ehrenämter selbst bekleideten, die Curia besuchten, in nach jenen Aemtern geordneten Plätzen, ernannte er — unter Beseitigung jener Aemter — „Centarchen", d. h. Centenare. Ja, er vertheilte die Einwohner unter seine Söhne, Töchter und seinen Eidam und zwang die Aermeren zur Frohn beim Bau eines Palastes. Er hob die Aemter der Tribunen auf, verstattete den Einwohnern nicht, freie Abhängige (homines) zu haben, nahm ihnen ihre Freigelaßnen (d. h. deren Leistungen) ab und stellte deren Unfreie neben die Freien in den Heerbann ein. „Fremde Anzügler verdrängen uns [4]), wir selbst haben keine Gewalt über unsere Häuser und Gärten (ortoria). Zur Zeit der Griechen hatte jeder Tribun 5 Scyphatos [5]) und mehr: er hat sie (d. h. Amt und Besoldung) genommen. Unerhörte Frohnden, Natural- und Geld-Leistungen hat er eingeführt [6]), nicht nur für sich, auch zum Vortheil seiner Söhne, Töchter, des Eidams. Reist er im Dienst des Kaisers oder schickt er hiezu seine homines, nimmt er der Einwohner Pferde sowie Söhne und läßt diese seine Lasten tragen (hier klafft eine Lücke) mehr als

---

1) C. I. 2. p. 263. a. 816.

2) Plac. Ric. ed. Carli.

3) Gärten? ortora, fehlt bei Du Cange.

4) Hier ist der Text verderbt: advenas homines *ponimus*: ponit nobis in casas?

5) S. über diese Goldmünze unten „Münzwesen". Carli p. 119 nicht scusatos = excusatos; Chabert, Wiener akad. Denkschriften III. S. 146. Huillard-Bréholles, hist. dipl. introd. p. 436.

6) S. „Finanzhoheit, Einnahmen".

dreißig Meilen(?) und läßt sie zu Fuß heimkehren, verschickt die Pferde aber nach Francia oder verschenkt sie an seine Leute. Er fordert auf, für die schon in byzantinischer Zeit üblichen Ehrengeschenke (xenia) zu sammeln[1]) und einen Vertreter des Volkes mit ihm an den Kaiser zu schicken: darauf sammeln die Leute mit großer Freude, kommt es aber zum Aufbruch, spricht er: 'ihr braucht nicht zu gehen, ich werde als euer Vertreter zum Herrn Kaiser reisen.' Dann geht er mit unsern Geschenken zum Herrn Kaiser, erschmeichelt (placitat) sich und seinen Söhnen dadurch Ehrung und wir sind in großer Unterdrückung und Trauer. Zur Zeit der Griechen leisteten wir Einmal im Jahr, falls missi erschienen, eine collecta von je Einem Schaf auf hundert, jetzt erhebt er Eins, wenn einer auch nur drei hat, und wir können es nicht wehren[2]). Jedes Jahr nehmen seine Beamten[3]) uns Alles. Zu seinem Bedarf[4]) nimmt dux Johannes, was nie der magister militum der Griechen gehabt hat. Der schickte immer die Tribunen ab (dispensabat) zum Empfang (und der Bewirthung, muß man hinzudenken) der kaiserlichen missi und kommenden und gehenden Gesandten, wir aber haben jährlich, ja täglich collectas (von Naturalien) zu liefern, ob wir wollen oder nicht. Die der Kirche geschuldeten Zehnten haben wir drei Jahre lang[5]) den heidnischen Slaven entrichten müssen, die er auf der Kirchen und des Volkes Land gesetzt hat ihm zur Sünde und uns zum Verderben"[6]). Ergreifend schließen sie: „Alle die genannten Frohnden (angariae) und Aufbürdungen[7]) tragen wir durch Gewalt, durch Gewalt gezwungen: — unsre Vorfahren haben das nie gethan, wodurch wir Alle verarmen[8]): . . . (vielleicht) anders steht es als bei unsern Vorfahren in Venetien, Dalmatien, auch bei den Griechen, unter deren Gewalt wir früher standen. Hilft uns Herr Kaiser Karl, können wir davon kommen, wo nicht, ist es uns besser, zu sterben als

---

1) Aus dieser Stelle ersehen wir, daß Johannes byzantinischer Unterthan, wenn nicht schon dux gewesen war: — er sagt „wie wir zur Zeit der Griechen thaten".

2) l. c. et nescimus *tueri*: so ist statt des sinnlosen *intueri* aller Ausgaben zu lesen.

3) Actores, so ist hier statt auctores zu lesen.

4) ad opus suum Du Cange VI. p. 51. Einnahme, Unterhalt, auch Frohnrecht.

5) Also kam Johannes wohl a. 801 ins Amt.

6) In sua peccata et nostra perditione l. c.

7) superpostas: fehlt bei Du Cange VII. p. 668.

8) Hier klafft eine Lücke.

zu leben“ [1]). Schwer muß solch verzweifelt Klagen den wohlwollenden Kaiser erschüttert haben.

Gar schwach ist die Vertheidigung des Verklagten: „Jene Wälder und Weiden habe ich für Kaiserliches, für Statsgut gehalten: da ihr Geschwornen nun aber also sprecht, werde ich sie euch übergeben. Die collectae von den Schafen werde ich nur nach eurer alten Gewohnheit erheben, deßgleichen die Geschenke an den Kaiser. Das »opus«, die Schiffsfrohn, die andern Frohnden (angariae), scheinen sie euch hart, sollen nicht mehr erhoben werden. Euere Freigelaßnen werde ich euch nach dem Recht eurer Vorfahren (d. h. nach römischem Recht) zurückgeben. Ich werde euch gestatten, Freie durch commendatio als homines zu halten, vorausgesetzt, daß sie in allen Stücken dem Kaiser das Schuldige leisten [2]). Die Zugewanderten (advenas), die sich auf eurem Lande niedergelassen haben, sollen in eurer Gewalt stehen (!). Was jene Slaven anlangt, so wollen wir auf die Liegenschaften gehen, wo sie siedeln, und untersuchen: wo sie ohne Schaden für euch wohnen, mögen sie wohnen bleiben: wo sie euch Schaden thun an Aeckern, Weiden, Brachfeldern oder irgendwo, wollen wir sie hinauswerfen (! Er hatte sie herbeigerufen). Gefällt es euch, sie in solches leer stehendes Land zu setzen, wo sie ohne Schaden für euch weilen können, so mögen sie dort wie die andern Einwohner dem gemeinen Nutzen dienen“ [3]).

Fast wie ein technischer Ausdruck für Amtsmißbrauch hat sich eingebürgert »fortia«. So sprechen die Rügeschöffen von Riziano von der „Vergewaltigung (fortia), über die ihr uns befragt habt, die uns der dux Johannes angethan, sagen wir die Wahrheit, wie wir sie wissen“ [4]). Amts-, aber auch andere Vergehen der Grafen heißen auch forfacta [5]).

Die zur Ueberwachung und Ahndung der ordentlichen Ortsbeamten [6]) entsendeten missi verübten selbst, allein oder im Einverständniß mit jenen, neue Mißbräuche [7]). Die missi müssen verwarnt

---

1) l. c.

2) l. c. liberos homines vos habere permittam, ut vestram habeant commendationem, sicut in omnem (omnibus?) potestatem domini nostri faciunt: doch wohl nicht: so wie die dem Kaiser commendirten ihm dienen.

3) l. c.

4) Plac. Rician. Carli, l. c.

5) Pippin. Cap. Langob. a. 790. c. 7. p. 200 de rebus forfactis per diversos comites: neufranz. forfait, Du Cange III. p. 555.

6) C. missor. a. 817. c. 23. 24.

7) Epistol. Alcuin. 184. p. 648: in Tours; quos volebat, flagellabat, quos volebat, in catenam misit, quos volebat, jurare fecit, quos placuit, ad

werden, dem Volk auf ihren Reisen nicht zur Last zu fallen, „damit sie nicht die Leute schädigen, denen sie helfen sollen“ [1]).

Den Anzeigepflichtigen wird Strafe gedroht, falls der Herrscher von Uebelständen und Verbrechen früher durch Andre Kenntniß erhält [2]).

Auch darin zeigt sich die Gleichstellung der Vassallen mit den Beamten, daß die stärkeren Vassallen der Grafen ganz die gleichen Bedrückungen des Volkes durch unberechtigte Frohnden, Geld- und Naturalien-Zinse üben wie die Beamten [3]).

### b) Im Heerbann.

Besonders auch die Bedrückung der Kleinfreien durch Mißbrauch des Heerbanns und des Gerichtsbanns führten zu den umfassenden Besserungen Karls auf diesen beiden Gebieten [4]).

Die Grafen lassen — aus Bestechung oder aus Vetterschaft — Wehrpflichtige zu Hause oder erlassen ihnen die Heerbannbuße: (dann haben sie diese, abgesehen von schwererer Strafe, selbst zu zahlen) [5]), oder lassen den conjectus an sich statt an den Ausziehenden zahlen und lassen den so Bestechenden zu Hause [6]). Den Grafen ward daher die Beitreibung dieser Bußen und Beiträge ganz entzogen [7]). Oder sie boten die Armen [8]) auf und ließen die, welche Bestechungsgeld zahlen konnten, alsbald wieder heimkehren [9]). Traurig ist, daß gegen das Ende von Karls so fürsorglichem Walten a. 811 die Klagen über die Mißbräuche des Heerbannwesens so stark sind wie je zuvor [10]).

---

vestram vocavit praesentiam. Wahrscheinlich ist hier aber nicht ein Sendbote im neueren Sinn, nur ein außerordentlicher Beauftragter (VII. 2. S. 248) gemeint.

1) C. I. p. 291. 309. a. 819. 825. II. 1. p. 8. a. 829.

2) C. II. 2. p. 313. a. 864.

3) C. I. p. 197 (für Italien); aber auch wie Bischöfe und Aebte p. 199, diese haben dann Buße und Königsbann zu zahlen.

4) S. unten „Heerbann“ und „Gerichtsbann“.

5) C. Bonon. C. I. 1. c. 9. p. 167, ebenso der senior für seine homines.

6) C. de exerc. promov. c. 3.

7) C. Langob. a. 781—810. c. 13. C. I. 1. p. 207.

8) C. missor. C. I. 1. a. 802. c. 7.

9) l. c. c. 5.

10) C. I. 1 de rebus exerc. p. 164. c. 3. 5.

### c) In der Rechtspflege.

Wie den Heerbann mißbrauchten die Beamten den Gerichtsbann, indem sie den Freien, der ihnen die kleine Scholle nicht auflassen und sie, mit Zins und Frohn beschwert, zurück empfangen oder sich nicht in ihr Eigenthum verkaufen oder in ihre Schutzgewalt commendiren wollte, so oft zum Ding bannten[1]), daß er vollends verarmte oder wegen ungehorsamen Ausbleibens in Wette genommen wurde, die er nicht bezahlen konnte, worauf Eigenthum und Freiheit doch verloren ging.

Auch hiegegen schritt Karl ein durch jene Umgestaltung der Rechtspflege und der Gerichtsverfassung, die zum Theil bis in das vorige Jahrhundert nachgewirkt hat[2]). Aber die alten Amtsmißbräuche — zumal Erpressung der Gütlein in übermäßigen Anforderungen an die Unterthanen[3]) — werden auch c. a. 850 noch geübt[4]), auch die Häufung der Dinge durch die ministri comitum (vicarii?) dauert noch a. 850 und später fort[5]).

Gegen ungerechtes Urtheilen aus Haß[6]), zumal aber aus durch Bestechung erkaufter oder durch Verwandtschaft begründeter[7]) Gunst, oder um sich einzuschmeicheln[8]), wird von Pippin bis zum Ausgang seines Hauses immer wieder geeifert: wie die stäten Wiederholungen und die Klagen der Schriftsteller[9]) — Alkuin belehrt die Richter über ihre Pflichten[10]) — zeigen, mit wenig dauerndem Erfolg[11]). Bischöfe, Aebte, die Kirchenfürsten[12]), Grafen, judices, Schöffen nehmen gegen das Recht sportulas[13]) und munera. Der Königsbann und Amts-

---

1) C. I. p. 217. c. 3.

2) Eine preußische Dorfordnung für Schlesien von 1808 kennt noch das Dreiding. Freundliche Mittheilung von Herrn Dr. Fleischmann hier.

3) C. I. p. 144. a. 811. p. 220. a. 813.

4) C. II. 1. p. 80. (a. 845—850?).

5) l. c.

6) Per odia non damnent innocentes C. I. 1. p. 240 admonitio missi.

7) defensione propinquitatis.

8) adulationis ingenio C. a. 802. c. 9.

9) In Prosa wie in Versen Beläge bei Waitz IV. S. 422. Alkuin, Theodulf, Agobard, Heito.

10) De virtutibus et vitiis c. 20. Opera II. p. 138.

11) Von C. Vern. a. 755. c. 25 bis a. 890.

12) Agobard, op. I. p. 327.

13) Sportolas (sic) contra drectum, quia ubi dona currunt, justitia evacuatur C. I. 1. p. 37. a. 755. Du Cange VII. p. 563.

entsetzung bedroht dies[1]. Auch für gerechtes Urtheil soll der Schöffe nicht Geld nehmen[2].

Und die missi, die dem hätten steuern sollen, waren selbst so unverlässig, daß Karl nach einigen Erfahrungen nicht mehr arme Vassen, nur reiche Große als solche verwendete[3]. Aus Haß, Gunst oder Bestechung ungerecht urtheilende Schöffen sollen durch den missus vor Ludwig gestellt werden[4]. Auch im Pfalzgericht suchen die Großen des Palastes den Schuldigen durch schlaue Rechtsauslegung, falsche Zeugen, Ränke und Schliche frei zu bringen[5].

Unablässig müssen die armen Freien geschützt werden gegen die »potentiores«, die sie zur Hergabe ihrer Gütlein zwingen, so daß ihre Kinder das Erbe verlieren, Bettler und Räuber werden und der König leistungsfähige Pflichtige verliert[6]: zumal soll auch der Gerichtsbann nicht zu ihrer Bedrängniß mißbraucht werden[7].

Die Beamten, auch die missi, treiben ihren Antheil an den Strafgeldern ein, obwohl der Herrscher diese erlassen hat[8]; sie lassen sich für Auslieferung flüchtiger Unfreier von deren Herren bezahlen[9]. Das Langobardenrecht[10] hatte das verstattet; in dem Verbot liegt eine höhere Auffassung der Amtspflicht. Richter lassen sich bezahlen von dem berechtigten Kläger und zugleich von dem schuldigen Beklagten![11]

Rechtsverzögerung und Bestechlichkeit der Grafen und Schöffen wird unablässig bedroht. Die Grafen sollen[12] nicht die Gerichtstage um der Jagd, des Schmauses, anderer Scherze[13] willen versäumen oder kürzen, sondern so pflichttreu über ihre Gerichtspflichtigen richten wie der König über die Grafen.

Nach Statsverträgen hat der venetianische Richter sich durch Eid

---

1) C. de part. Sax. c. 28 honor des comes ist hier wohl nicht wie sonst oft Beneficium.

2) C. Wormat. a. 829. c. 4.

3) Annal. Lauresh. a. 802; s. oben.

4) C. Wormat. a. 829. c. 4. C. I. 2.

5) Paschas. Radbertus, v. Walae p. 544.

6) C. I. p. 125.

7) S. „Gericht, Karls Erleichterungen“.

8) C. missor. a. 802. c. 29.

9) C. (Pippin) I. 1. p. 211. I. 2. p. 331. a. 825.

10) Roth. 264. Liutpr. 44.

11) C. II. 1. p. 181. a. 847.

12) C. Aquisgran. C. I. 1. a. 809. c. 7.

13) Alia loca C. I. 1. p. 63. a. 789. p. 135. a. 807.

und Eidhelfer vom Verdacht der Pflichtverletzung zu reinigen gegenüber Lothar, bei bewiesener Amtsverletzung aber schwere Bußen (dem fränkisch-langobardischen Kläger) zu zahlen[1]): nach zweimaliger Mahnung vor Zeugen darf er vom Kläger gepfändet werden.

Vicare und Centenare bergen und schützen Räuber und Diebe[2]). Gegen Bestechlichkeit der Grafen, Vicare, Centenare muß, wie schon im Uferfrankenrecht[3]), noch a. 819 und bis zum Ende des Reiches geeifert werden[4]). Grafen und Centenare lassen gefangene Zauberer gegen Bestechung frei[5]). Die Vicarii begnadigen für Geld von dem Grafengericht zum Tode Verurtheilte, dann werden auch sie hingerichtet[6]).

Die Grafen verknechten ihnen als Geisel gegebene Freie und behalten sie 57 Jahre in Knechtschaft[7]). Aber auch Königsboten verknechten freie Frauen[8]).

In den schlimmen Zeiten der karolingischen Hauskriege brachen die Mißbräuche in der Rechtspflege (und die Ausplünderung des Kronguts) wieder schlimm hervor![9]) Beamte (praepositi, advocati, centenarii und andere dignitate praediti) bilden Banden[10]) behufs Begehung von Verbrechen: sie werden der multitudo von Unfreien und Freien entgegen und vor den König gestellt[11]). Die Beamten henkten sogar ohne Richterspruch[12]).

Sehr bezeichnend bezweckt die Immunität Schutz „vor der Unruhe richterlicher Gewalt", d. h. Beunruhigung durch sie[13]).

---

1) C. II. 1. p. 131. 132 seq. a. 840.

2) C. I. 1 (Ital.) a. 801. N. 98. I. 2. p. 290. a. 819.

3) L. Rib. 88 ut nullus . . quibuslibet gradibus sublimatus . . munera ad judicium pervertendum non accipiat.

4) C. I. p. 148. 149 (Schöffen, Zeugen). 2. p. 291.

5) C. I. p. 228.

6) C. I. 1. p. 172.

7) Form. imper. 53.

8) 51 l. c.

9) Vgl. Annal. Fuld. a. 852 über Sachsen.

10) Collectae, heriszuph Formula de bannis C. I. 1. p. 224.

11) C. II. 1. p. 16. a. 829.

12) C. eccles. a. 789. c. 67, C. a. 808. c. 2. p. 138 de hominibus appensis propter leves culpas.

13) ab inquietudine judiciariae potestatis Bouquet VI. p. 481. a. 815.

d) In Verwaltung und Finanz.

Aeußerst manchfaltig sind die Mißbräuche der den Beamten zustehenden Rechte auf Naturalleistungen in Zins und Frohn der Amtspflichtigen: keine erdenkbare Ungebühr, keine Art der Erpressung, keine Art der Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes fehlt hiebei.

Diese (widerrechtliche) Einquartierung heißt applicare, albergare[1]), sogar placita hielten die Grafen mit Gewalt in Privathäusern.

Die Großen bedrücken ihre armen Nachbarn (minor populus) auch, indem sie ihre Rosse deren Wiesen abweiden und sie auch im Winter füttern lassen[2]), oder bei ihren Reisen durch abgenöthigte Verpflegung: zumal auch auf den Reisen zum König geschieht solche Bedrängung[3]): daher muß jeder Große, der im Palast eintrifft, durch einen seiner glaubhaften Leute (idoneum hominem) schwören lassen, daß sie unterwegs nichts genommen haben, oder andernfalls eidlich Ersatz versprechen; nur, wo es hergebracht, dürfen sie stipendia und paraveredos beanspruchen und diese nicht zu außeramtlichen Zwecken verwenden[4]).

Die Beamten entreißen den Aermeren mit Gewalt oder listigem Vorwand ihre Gütlein: daher wird Oeffentlichkeit der Landkäufe angeordnet[5]); eine unzählbare Menge fanden Ludwigs erste Sendboten des Eigens, ja selbst der Freiheit beraubt[6]). So häufig drückten Grafen[7]) und andre Beamte[8]) Freie in Knechtschaft herab, daß Formeln für deren Wiederbefreiung verfaßt wurden![9])

Die Freien müssen geschützt werden gegen die Forderungen von Graf und Vicar an Aerndte-, Pflug-, Acker-Frohnden und Naturalleistungen (conjectus). Für eine minor legatio dürfen die Grafen

---

1) Du Cange I. p. 165, 328. C. II. 1. p. 108.

2) C. II. 1. p. 85, 87. a. 850. p. 103. a. 876. Die Folge zeigt, daß zumal an Beamte gedacht ist: proprio honore carebit.

3) l. c. p. 92. a. 865.

4) p. 88 l. c.

5) C. a. 813. p. 174. c. 22.

6) Thegan. c. 13. Fortdauer der Bedrückung der ärmeren Freien durch die potentiores, wie schon a. 779 C. I. 1. p. 51, so noch a. 832 II. 1. p. 61; hier wird als Grund des statlichen Einschreitens (auch) angegeben, daß dadurch der königliche Dienst leide, ne regale obsequium minuatur.

7) Form. imp. 5.

8) Fiskale: actionarius ad fiscum nostrum Form. imp. 9 = agens.

9) Form. imp. 14.

und deren Vicare nicht so viel conjectus in Anspruch nehmen wie für eine größere[1]); jene schulden nur das servitium dem König, den heribannatores und königlichen Gesandten: schlechte Vicarii sollen durch gute ersetzt werden, sie und die Grafen das von ihnen anzuwendende Recht kennen[2]). Unaufhörlich zwingen die Grafen die Freien zu knechtischen Leistungen[3]).

In Italien verlangen die Beamten vom dux bis zum venator Zins und Frohn wider Recht wie von den Freien, den Gemeinden, so von den Kirchen, Klöstern und deren Abhängigen[4]). Die Maier der Krongüter zwingen deren familia (s. VIII. 2. S. 213 f.) in ihren Dienst, zu Frohnden (corvadas), zwingen ihnen „Geschenke" ab, die auf geringe Werthe beschränkt werden[5]).

Die Amtleute (judices) der Krongüter lassen sich für Entrichtung der Zehnten „Geschenke" machen[6]), während sie doch in Erfüllung ihrer vermögensrechtlichen Pflichten ihren Untergebnen mit gutem Beispiel vorangehen sollen[7]). Die Rentmeister[8]) bedrückten die Insassen ihrer »fisci«, zwangen die Kronleute zu Dienst, Frohn und Zins zu eignem Vortheil: sie sollen keinerlei Geschenke von ihnen annehmen, auch nicht an Nahrungsmitteln ausgenommen Lauch[9]), Aepfel, junge Hühner und Eier[10]); auch Einquartierung (mansionaticos) für sich und ihre Hunde erzwangen sie[11]).

1) C. I. 1. p. 219. a. 819. II. 1. p. 11. a. 829 [?].

2) C. I. p. 144.

3) C. I. p. 201 (für Italien). 4) C. I. 1. 212.

5) Ortus, Gartenfrüchte, Lauch, daneben sind buticulas doch schwerlich Flaschenkürbisse, wie Gareis S. 220 (Hühner, Eier C. I. p. 83), sondern Flaschen, etwa voll Obstwein? Du Cange I. p. 795: mehrfach buticulas .. *de vino*; so Hinkmar Rhem. Opp. I. p. 715. Ueber die wirthschaftlichen Mißbräuche auf den selbstverwalteten Krongütern wie auf den Kronbeneficien s. ganz besonders Gareis S. 217; die majores suchen die Knechte und Halbfreien der Krone sich zu verknechten oder mit Frohn zu belasten: so alt wie die Beneficien selbst ist die Gefahr, daß sie allodificirt oder daß die Allodien durch Raubbau auf den Beneficien bereichert werden.

6) Martene, Collectio II. p. 29 (Ludwig der Deutsche).

7) C. de villis c. 36. 8) S. unten „Finanzbeamte".

9) (ortum) Du Cange VI. p. 70.

10) C. de villis c. 3; auch diese wohl nur bei Amtsbesuchen: namentlich ausgeschlossen werden Roß, Rind, Kuh, Schwein, Ferkel, Widder und Lamm.

11) c. 11. S. auch C. I. 1. p. 144. 196 und „Naturalleistungen". Ueber die besonders zahlreichen und schweren Mißbräuche der Finanzbeamten s. Genaueres unter „Finanz".

Gegenüber solchen halb abgezwungnen „Geschenken" an die Grafen werden nur wirklich völlig freiwillige von den Reichen und Mächtigen aus gegenseitiger Liebe — daher unter Gegenseitigkeit (»invicem«) — verstattet[1]). Den Grafen und sogar den Bischöfen muß eingeschärft werden, daß sie in ihren Amtsgebieten (ministeriis) nur in ihren eignen Häusern wohnen, nicht sich (sammt ihren Vassallen!) bei einem armen Nachbar gegen dessen Willen einlagern dürfen[2]). Bischöfe und Grafen zwingen ihren untergebnen Kleingütlern (Armen) für Korn und Wein unter Geißelstrafe Höchst-Preise auf[3]).

Das System, die Beamten auf Theile der Abgaben an den Stat als Gehalt anzuweisen, legte den Mißbrauch sehr nahe, daß sie das Ganze und zwar auch solche Reichnisse einbehielten, an denen sie keinen Antheil hatten. So jener dux Johannes von Istrien (oben S. 61): zur Griechenzeit wurden die 344 Mancosi zwar auch an den dux bezahlt, aber von diesem an den Palast d. h. den Kaiser abgeführt: der neue fränkische dux behält sie ein und sagt (Kaiser Karl) nicht, daß sie ein Recht des Palatiums ausmachen. Er hat das Recht auf Fischlieferung für seine Tafel „bis zur Sättigung": aber er behält auch die daneben dem Stat gebührenden 50 Solidi Mancosi ein[4]). Sogar zur Fütterung ihrer Hunde nahmen die Beamten die freien Amtspflichtigen in Anspruch[5]). Sie entrissen den vom König Beschenkten die geschenkten Güter[6]), auch Klöstern[7]). Zumal die zahllosen Immunitäten der Kirchen reizten die Beamten (wie auch die bloßen weltlichen Nachbarn, potentes), diese Befreiungen von Gebühren nicht zu beachten. Die von den Königen so oft[8]) gerügten Verletzungen jener Rechte gingen meist von den Beamten aus: gegen die Beamten vor Allem sind die Strafandrohungen in jenen Urkunden gerichtet.

„Der Beamten wilde Habgier" (saeva judicum cupiditas) be-

---

1) C. Mantuan. C. I. 1. c. 6.

2) C. Ticin. a. 876. c. 13 in suis consistant domibus neque praesumant occasione ospitis (unter dem Vorwand des Gastbesuchs) in pauperioris cujuspiam vicini domo . . commorari.

3) Cc. Paris Mansi XIV. c. 52.

4) Placitum Ricianum. Carli, antichità italiche IV. p. 8.

5) C. de vill. c. 11. p. 84.

6) Wilmans, Kaiserurk. I. p. 7. M. U. I. 22.

7) Zürich, Wartmann I. p. 249.

8) Waitz IV. S. 297. Unten „Immunitäten"

droht unablässig die Immunitätsrechte der Klöster[1]). Mit Einziehung des Vermögens wird die Verletzung bestraft[2]). Die Bischöfe lassen sich daher ständige Formeln fertigen für Beschwerden über sie[3]).

e) Strafen.

Die Stufenleiter der Strafen für Amtsvergehen steigt vom einfachen Verweis durch den missus oder den König im Palatium bis zur Todesstrafe mit Vermögenseinziehung.

Veruntreuung von Statsvermögen durch einen Statsbeamten (comes aut ministerialis rei publicae) gilt als infidelitas[4]). Beamte, die mehr als die schuldigen Abgaben erpressen, werden abgesetzt und haben außer Herausgabe des Raubes ihre lex und das Friedensgeld zu zahlen[5]). Auch wird Doppelersatz der widerrechtlich erhöhten Steuerbeträge gedroht[6]).

Ein ähnlicher Gedanke wie der des späten Rechtssprichworts „Lehen ehrt" liegt zu Grunde, wenn einem der Feigheit vor dem Feind überführten Grafen nicht nur der König (wegen infidelitas) Amt und Kronbeneficien, auch Andere ihm früher gegebene Güter (doch wohl beneficia) entziehen dürfen[7]). Einem Grafen Mahtfrid von Orléans, der sich a. 827 feig gegen die Saracenen gehalten hatte, wurden auf dem Reichstag zu Aachen (Febr. a. 828) die »honores« genommen, d. h. Amt und Kronbeneficia: wer ihm Güter gegeben (andere beneficia), sollte sie auf dem Reichstag im Rechtsverfahren (rationem habere) zurückfordern dürfen[8]). Eine etwas plumpe, aber für die Zeit bezeichnende Strafe für pflichtsäumige Bischöfe, Aebte, Grafen, Kronvassallen oder andere Beamte und Beneficiare verhängt Karl, indem er den missus (oder den Grafen) im Haus und auf Kosten des Säumigen wohnen (sedere) und zehren läßt, bis zur Leistung der Pflicht[9]).

1) Auch sonst ist saeva statt seria zu lesen; Bouquet V. p. 703. a. 757. und oft.

2) p. 723. a. 772; ganz stehend formelhaft: — oft in den Formeln, z. B. F. Mark. II. 3.

3) Ueber Gastalden oder missi Form. minor. II. p. 521.

4) C. I. p. 217.

5) C. II. 1. p. 17. a. 829.

6) Cap. Wormat. a. 829. c. 13.

7) C. II. 1. p. 10. a. 829.

8) l. c.

9) C. a. 799. c. 21; über soniare daselbst, de sua casa soniare, s. Du Cange VII. p. 526 (neufranz. soigner) C. missor. a. 819. c. 23.

(Aehnliches begegnet in dem mittelalterlichen Einlager, aber in umgekehrter Richtung.)

Eine ähnlich seltsame Strafe wird gedroht Beamten, die versäumen, verfallene palatia herzustellen: sie werden darin oder dort bis zur Herstellung eingebannt; ebenso die zum Bau der Brücke zu Pavia Verpflichteten, falls sie bis 1. März a. 851 ihren Antheil nicht fertig gestellt haben [1]). Auch Bischöfe, die nicht dem durchziehenden Heere sich angeschlossen, werden in der fraglichen Mark eingebannt, bis wieder einmal ein (fränkisch-langobardisches) Heer durchzieht oder sie — sterben! [2])

Bei fortgesetztem Ungehorsam kann auch das Leben abgesprochen werden: so droht Lothar I. [3]) Dagegen ist es nicht eine besondere Beamtenstrafe [4]), wenn die königliche Gnade entzogen wird: das kann allen Unterthanen gedroht werden.

Gelegentlich wird dem Angeber von Amtsmißbräuchen, — z. B. Erhebung von Zöllen von Pilgern — die Hälfte des verwirkten Königsbannes zugesprochen [5]).

### 3. Die einzelnen Aemter.

#### 1. Der Graf. [6])

##### a) Allgemeines.

###### α) Namen.

Neben das lateinische comes tritt jetzt, von jeher gleichbedeutend, häufiger [7]) das germanische grafio [8]); graffio statt comes begegnet zum ersten Male in einer Geschichts-, (nicht Rechts-) Quelle a. 613. [9])

---

1) C. II. 1. p. 87. 2) S. „Bischöfe", „Wehrpflicht".

3) Waitz III. S. 308 si non emendaveritis . . . capitalem super vos manere sententiam.

4) S. unten „Gesammtcharakter". Anders, scheint es, Brunner II. S. 79, der auch dies auf die Gefolgschaft zurückführt: er giebt aber selbst an, daß auch der höhere Beamte dem untergeordneten das Gleiche drohen mag, Form. Merkel N. 51, ja auch ein Bischof gegenüber seinen villici, Brunner a. a. O., wobei doch an Gefolgschaft nicht zu denken.

5) Cap. I. p. 32. a. 754/5.

6) Vgl. VII. 2. S. 90 f. Pernice, „Graf", Encyclopädie von Ersch und Gruber B. 78. S. 135. Sohm, S. 74 f. 146 f. v. Amira² S. 74. Mühlbacher, K. S. 278. R. Schröder³ S. 127.

7) S. die Stellen bei Waitz III. S. 383.

8) Bouquet V. p. 699. a. 753 comitibus, graffionibus.

9) Bei Fredig. c. 40. Urgesch. III. S. 599.

Wie man immer noch die Einheit von Graf und comes leugnen kann, ist schwer begreiflich: dieselbe Formel nennt denselben Richter erst comes, dann garafio[1]). Seltsamermaßen sind allerdings bei den Aufzählungen comites und grafiones zuweilen durch die domestici getrennt[2]). Ganz regelmäßig heißt der Graf judex (provinciae) in den Formeln von Tours[3]): er ist der vir inluster, vor dem und andern cives von Tours geklagt wird in rationes publicas[4]). Die comites et judices d. h. Beamte überhaupt stehen meist hinter den Bischöfen und Aebten[5]). Auch actor[6]) bezeichnet den Grafen[7]). Sein Amt heißt auch wohl praefectura, er selbst, zumal bei Schriftstellern, praefectus oder gar consul[8]): sie erachten die Vermeidung des technischen Namens und die Verwendung antiker — ob zwar ganz unpassender — Bezeichnungen für geschmackvoll; praefectus und praefectura sind daher auch oft späte[9]) gelehrte Namen des Grafen. In stark romanischen Ländern (Provence, Istrien, Venetien, Cur) wird der römische Name rector, praeses beibehalten[10]). Abgesehen von den Markgrafen giebt es keine rechtlich verschiedene Art von Grafen. Die fortiores comites, mediocres, minores[11]) sind nur thatsächlich nach Umfang und Reichthum der Grafschaft verschieden[12]).

---

1) Form. Bign. 9. Die Unterscheidung von comes und grafio, die erst Karl beseitigt haben soll (Brunner II. S. 165, 174 f.), kann ich nicht für bewiesen erachten: ebensowenig die Annahme Schröders S. 128, daß er früher den Heerbann als den Gerichtsbann gehabt: der altgermanische Gaugraf hatte beide von je

2) Bouquet V. p. 763 vor a. 800, Form. imper. 29 und sonst.

3) So 24, s. Sohm I. S. 156. L. R. V. C. Theod. III. 17, 3. Judex für Graf später seltener? So Sohm S. 148.

4) F. Tur. 29. l. c.

5) Admon. gen. a. 789. C. I. 1. p. 58. c. 62.

6) Oben S. 38.

7) comes et actor noster (Maginar von Sens; actor = Beamter) Form. imp. 36. Simon, Ludwig II. S. 245.

8) Waitz a. a. O.

9) Annal. Fuld. a. 852.

10) Waitz a. a. O. Die principes Lotharii consules Annal. Xant. a. 834 sind aber wohl mit Waitz a. a. O. zu verstehen als die ersten, hauptsächlichen „Rathgeber", consiliarii, vgl. VII. 2. S. 247 und VIII. 2. S. 68.

11) C. episcop. I. 1. a. 780 (?). p. 52.

12) So richtig Waitz III. S. 384.

β) Geschichte des Grafenamts. Ernennung des Grafen.

Der Graf wird wie früher [1]) vom König ernannt [2]). Unter den tyranni, die Karl der Hammer niederschlug [3]), waren wie duces auch zahlreiche Grafen gewesen, die, zu erblichen Territorialherren gewandelt, aus den wichtigsten Werkzeugen der Statsgewalt zu Schmarotzern an ihrer Kraft geworden waren. Auch Pippin und Karl duldeten solch Unwesen nicht: aber gleich in den ersten Jahren Ludwigs wucherte dies Verderben wieder empor.

Wie gegenüber allen Beamten üben die Arnulfingen bis a. 814 auch über die Grafen alle Rechte der Amtshoheit kraftvoll und wachsam: ganz besonders behufs ihrer Ueberwachung, Bändigung und Bestrafung führte Karl Königsboten und Rügeschöffen, sowie zur Verhütung ihrer beliebtesten und schädlichsten Amtsmißbräuche Erleichterungen der Dingpflicht und der Wehrpflicht ein [4]). Die Hausmeier von a. 687—751 und die Könige bis a. 814 üben unbeschränkt die Ernennung, Versetzung, Absetzung, Bestrafung der Grafen wie der übrigen Beamten. Karl band sich in Besetzung der Grafenämter freilich nicht an die den Merovingen vom Adel abgetrotzten Beschränkungen: er nahm die Grafen auch aus ihren Grafschaften fremden Provinzen.

Selbstverständlich ward die alte Regel zumal im Anfang auch noch von Karls Regierung nicht beseitigt, daß, wie unzählige Heiligenleben, aber auch die Geschichtschreiber schon seit Chlodovech berichten, die Söhne vornehmer römischer und germanischer Geschlechter gar oft wie die andern Würden auch das Grafenamt erlangten [5]). Ja die höchst bedeutsame Stelle [6]), die für die Folgezeit (seit a. 781, dann a. 786 und a. 792) Abweichungen berichtet, bestätigt doch selbst bis zum Jahre 781 die alte Sitte.

---

1) VII. 2. S. 90 f.

2) Die judices, die nach C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 22 von Graf und Volk zusammen gewählt werden, sind keinesfalles die Grafen, vielmehr die Centenare, auch vielleicht Vögte, s. beide unten.

3) Urgesch. III. S. 832. D. G. I b. S. 227.

4) S. unten „Gerichtsbann" und „Heerbann".

5) Vgl. VII. 1. S. 165. Fälle der thatsächlichen Vererbung, fünf Brüder zugleich Grafen, bei Waitz III. S. 387.

6) Adrevald oder Adalbert (über deren Einheit Wattenbach I. S. 417 und die französische Literatur daselbst) von Fleury, schrieb noch im IX. Jahrhundert die Wunder des heiligen Benedict, Adrevaldi Floriacensis Miracula St. Benedicti M. G. hist. Scr. XVI. 1. c. 18. p. 485.

„Als durch Eroberung Italiens das Reich erweitert (und Pippin dort zum König bestellt) war, ward es nothwendig, über diesem Königreich und das (neu) unterworfene Volk Beamte[1]) zu stellen, die es zwängen, die Gesetze und gewohnte Sitte Franciens einzuhalten. Deßhalb geschah's, daß das Palatium entleert wurde von den Ersten und Vornehmen des Volkes, weil Karl viele aus den Adelsgeschlechtern der Franken[2]) — (die also bis a. 781 das palatium als duces = Beamte gefüllt hatten —) dem Sohn überwies, die mit ihm[3]) das neu übernommene Reich schützen und leiten sollten. Aus dieser Veranlassung, wie Manche meinen oder, wie den Meisten glaublich scheint, wegen Mißtrauens in die Treue der[4]) Franken, deren Untreue er einmal bei der Verschwörung zu Anfang des Sachsenkriegs erfuhr[5]), das zweite Mal aber bei der Verschwörung seines Bastards Pippin[6]), hat er die Verwaltung des Reiches, d. h. die Grafschaften und andern wichtigsten Aemter manchen seiner Unfreien[7]) nach erfolgter Freilassung übertragen“: es werden als Beispiele genannt die Grafen Raho von Orléans (von dem sofort gar Uebles berichtet wird), Sturminius von Bourges und Bertmund von Arvern.

Die Stelle ist zunächst so wie sie lautet voll glaubhaft: sowohl die Abgabe zahlreicher Grafen und anderer Beamter an den neu einzurichtenden Hof zu Pavia und in die langobardischen ducatus und die dadurch in Francien gerissenen Lücken[8]) als das Mißtrauen Karls in die Treue mancher fränkischer Adelsgeschlechter.

Allein es muß das doch tiefer begründet und mit höheren Zwecken zusammengebracht, von allgemeineren Gesichtspunkten aus erfaßt werden.

Die Rettung die Erhaltung der mittleren und kleinen Gemeinfreien war unter Karls weltlichen Zwecken sachlich der edelste und ihm selbst einer der theuersten.

Gerade die nach dreihundertjähriger Gewohnheit in die Grafen-

---

1) duces: schwerlich sind technisch die duces in Langobardien gemeint, s. unten nochmal »duces« im Palatium.

2) Multos ex Francorum nobili genere, d. h. nobilibus generibus.

3) Er zählte vier Jahre!

4) (vornehmen).

5) a. 785. Hardrad und die Thüringe Urgesch. III. S. 999.

6) a. 792 Urgesch. III. S. 1031.

7) Wie übrigens schon die Merovingen, Beispiele Urgesch. III. S. 152 f.

8) Aber deßhalb ist es irrig dies und den Fall Raho mit Mabillon II. p. 375 schon in das Jahr 769 zu setzen statt seit a. 774 und a. 781.

ämter berufenen potentiores [1]) waren die schlimmsten Schädlinge gewesen, planmäßig bestrebt, die Krone zu schwächen, die Kleinen zu knechten. Es war daher nur folgerichtig, suchte Karl in diese Aemter Leute zu bringen, die, persönlich und wirthschaftlich von ihm völlig abhängig, jenem Dienstadel nicht nur nicht angehörten, vielmehr im Sinne des Königs zu wehren bereit waren. Dabei mag er gelegentlich in Ermangelung von Freigebornen auch freigelaßner Kronknechte [2]) sich bedient haben, wie etwa aus ähnlichen Gründen die Staufer ihrer Ministerialen: „das Reich ist der Dienstleute", sagte man im XIII. Jahrhundert [3]).

Inwiefern jene Verschwörungen von a. 785 und a. 792 Regungen gerade jener von Karl scharf gezügelten Adels- und Grafen-Geschlechter gegen die starke Amtshoheit des Herrschers waren, steht dahin: eher ist dies von der thüringischen von a. 786 anzunehmen, der Bastard Pippin scheint nach dem Thron getrachtet zu haben; Betheiligung von bairischen Edeln [4]) ist unerweislich, ebenso, wie weit Fastradens grausame Rathschläge — angeblich — erbitternd mitwirkten: Karl hat vor und nach ihr die potentiores gebändigt. In Bisthümer waren neben Vornehmen, dem „demokratischen Geist" der Kirche gemäß, von jeher auch niedrig Geborene gelangt [5]).

In gefährdete oder erst zu sichernde Provinzen (Aquitanien, Italien, Sachsen) schickte Karl als Grafen besonders Franken [6]). Acht Germanen auch sind Grafen an der Pyrenäengränze [7]). Ueberhaupt finden wir unter den Arnulfingen viel häufiger als früher Germanen in allen — auch den höchsten — geistlichen und weltlichen Aemtern: so auch bei den missi [8]).

Gleich den übrigen (ständigen) Beamten werden die Grafen auf Lebenszeit ernannt, richtiger auf unbestimmte Zeit, da der König, auch

1) VII. 1. S. 177.

2) Ueber einen solchen bei den Alamannen s. diese.

3) Die jenem Raho sehr abgünstige Stelle berichtet ohne Ahnung solches Zusammenhanges. Aber auch die Bemerkung von Leibniz, Annales I. p. 156, von dem Einfluß von Freigelaßnen als Anzeichen der Despotie verkennt völlig die tieferen Gründe.

4) Die Waitz III. S. 115 annimmt.

5) VII. 3. S. 230 f.; anders Waitz a. a. O.

6) S. VIII. 2. S. 50.

7) C. I. 1. p. 169. a. 812.

8) S. über diese unten genaue Angaben.

abgesehen von der Entsetzung als Strafe[1]), sie beliebig nicht nur als Grafen in andere Gaue, auch in andere Aemter versetzen kann. Beispiele sind zahlreich, nicht nur wegen Verschwörung[2]). Karls Nachfolgern bringen dann die Großen das Versprechen ab, die von ihnen oder den Vorfahren verliehenen Aemter nicht willkürlich zu entziehen[3]): bei den unablässigen Hauskriegen waren diese letzten Karolinger bald wie weiland die Merovingen auf den guten Willen der großen Vassallen angewiesen. Da der Ernennende selbst an sich das Amt beliebig entziehen konnte, stand das Recht auch dem Nachfolger zu: deßhalb suchte man häufig dessen Bestätigung nach[4]).

Schon um der Amtsbeneficien willen trachteten die Söhne, das Amt des Vaters zu erhalten, und bei der Schwäche der Herrscher seit a. 814 ward die thatsächliche Vererbung der Grafen- wie der übrigen Aemter immer häufiger[5]). Diese Amtsbeneficien wurden nun immer häufiger, d. h. stets die nämlichen mit bestimmten Aemtern verbunden: sie heißen nunmehr res oder pertinentia comitatus oder fiscus comitalis[6]), d. h. Königsgut, das zu einem Grafenamt gehört. Diese Amtsbeneficien bildeten den Ausgangspunkt der verhängnißvollen Entwickelung, die das Amt selbst in ein Lehen umgestaltete. Die Erblichkeit des Grafenamts aber wurde dadurch befördert, daß schon Chlothachar II. a. 613 und Childerich II. a. 674 versprechen mußten, die Grafen stets aus den Eingesessenen der Grafschaft zu wählen[7]), das ward zwar — wie es scheint — nicht streng eingehalten, gewiß nicht von Karl dem Hammer[8]) und Karl dem Großen, der in Sachsen und Italien häufig Franken zu Grafen bestellte, ebenso in den Marken[9]): allein gegen

---

1) C. de part. Sax. I. 1. c. 24. 28. Amtsentziehung für Amtsverletzung (nicht Beneficiumverlust) wird den Grafen und allen Statsbeamten angedroht (alle waren doch nicht Beneficiare) mit den Worten „wenn sie sich ihrer honores erfreuen wollen" C. II. 2. p. 370. a. 864 sicut de suis honoribus volunt gaudere.

2) Urgesch. III. S. 999, 1031. Mon. Sangall. I. 13.

3) So Lothar bei Ludwigs Tod Nithard II. 1. Vor solcher Willkür soll auch Karl seinen Nachfolger gewarnt haben Thegan c. 6. p. 76.

4) S. Gebundenheit des Nachfolgers an Rechtshandlungen der Vorgänger.

5) Wie aber die Bestätigung des vom Vorgänger verliehenen Amtes, dem ersten Empfänger selbst ertheilt, die Erblichkeit herbeiführen konnte, Waitz III. S. 388, ist unbegreiflich: er verwechselt Thronfall mit Lehenfall.

6) C. missor. a. 832. c. 8. C. II. 1. p. 64.

7) Urgesch. III. S. 685.

8) Urgesch. III. S. 832.

9) Urgesch. III. S. 686.

Ende der Karolingenzeit (oder doch zu Anfang des X. Jahrhunderts) finden wir in allen drei Reichen — Deutschland, Frankreich, Italien — schon häufig die Grafschaften im erblichen Besitz bestimmter Vassallengeschlechter.

Zuletzt wird ein comitatus d. h. das Grafenamt (nicht schon das Gebiet) wie eine villa als Beneficium verliehen [1]). Immer häufiger commendirten sich jetzt auch ihre Amtseingesessenen in ihren Schutz [2]). Nach den Eroberungen in Spanien werden die vorgefundenen comitatus, z. B. von Barcelona, beibehalten, nur fränkisch eingerichtet [3]), in Langobardien die vor der Eroberung sehr seltenen Grafen nun allgemein und zwar gemäß der fränkischen Gestaltung des Amtes eingeführt [4]). Bei den Langobarden wird daher in fränkischer Zeit der comes allgemein vorausgesetzt, wie der unter ihm stehende locopositus und sculdasius [5]).

γ) Gesammtstellung.

Graf und dux sind es recht eigentlich, die — nach dem König — das Volk regieren [6]): sie üben im Auftrag des Königs alle Hoheitsrechte der Krone: Verordnungsrecht, Heerbann, Gerichtsbann, Verwaltungshoheit, Finanzhoheit, Kirchenhoheit und Kirchenschutz [7]). Daher sind es die Grafen, welche die »publicas functiones« d. h. die Leistungen an den Stat, auch die Wehrpflicht, gegen Umgehungsversuche zu erzwingen (distringere) haben [8]); comites steht daher für weltliche (höhere) Beamte überhaupt [9]). Die Amtsgewalt des Grafen (wie des Patricius und des Dux) erstreckt sich gleichmäßig über Franken, Römer, Burgunden und die übrigen »nationes« [10]).

---

1) Hinkmar op. II. p. 853.

2) a. 816. Cap. I. 1. p. 263.

3) C. II. 2. p. 258. a. 844.

4) S. Band X „Langobarden".

5) C. II. 1. p. 108. a. 891.

6) Jonas de instit. regali ed. d'Achéry p. 331 duces et comites qui post regem populum . . regere debent; Epist. syn. Charis. a. 858 Walter III comites et ministros rei publicae und dies sehr oft.

7) S. unten „Zuständigkeit".

8) C. I. 2. Olonn. a. 825. c. 2.

9) C. I. 1. p. 161 separare episcopos . . . et comites.

10) Form. Mark. I. 8.

### b) Amtsgebiet. Namen.

Der Amtsbezirk des Grafen heißt dessen ministerium[1]. Manchmal ist es zweifelhaft, ob comitatus das Amt oder das Gebiet der Grafschaft bedeutet[2]. „Wohlweislich“ verlieh Karl regelmäßig nur je Eine Grafschaft (Einen Gau, pagus) je Einem Grafen: Ausnahmen machte er — angeblich — nur bei Markgrafen[3]. Indessen ist das nicht genau zu nehmen: wie früher schon in arnulfingischer Zeit mehrere Binnengrafschaften in einer Hand vereint waren[4]: so geschah es auch jetzt. Und Karl selbst setzt voraus, daß Ein Graf mehrere ministeria[5] haben kann. Unter Pippin hat Graf Warin zwei Gaue, Graf Udalrich, Bruder Hildigards, unter Karl wenigstens drei[6]: das waren nicht Markgrafen. Er darf von jedem ministerium zwei Krieger zu Hause lassen, das ministerium (d. h. das Grafschaftsgebiet) zu bewachen: dies ist in dem allgemeinen Heerbanngesetz von a. 808 gesagt, das sich selbstverständlich nicht auf Markgrafen beschränkt[7]. Allerdings aber werden die Fälle erst nach Karls Tod und mit der Erstarkung der Territorialgewalten häufiger[8]. Regelmäßig ist der Amtssitz des Grafen

---

1) Rein räumlich: C. de p. S. I. 1. c. 34 unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat; C. I. 2. p. 283. a. 818/19 ministerium comitis. S. oben S. 34. W. Sickel, zur Organisation der Grafschaft im fränkischen Reich, Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. III.

2) So Hinkmar op. II. p. 853 comitatus = grasceffi, C. I. 2. p. 380 per comitem = turuch then grauun, missum = bodun. Er ist comes pagi, daher hießen seine Amtspflichtigen seine pagenses, germanisch ge-landeo C. I. 2. p. 380.

3) Mon. Sangall. I. 13 *Providentissimus* Carolus nulli comitum nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant plus quam unum comitatum aliquando concessit.

4) So zwölf in Griffos, der sich dadurch einem dux näherte, Urgesch. III. S. 855. Ein Graf mit zwei Grafschaften zugleich Mon. Boica XXXI. 1. p. 60.

5) S. oben S. 34 f.

6) S. die Beläge bei „Alamannen“.

7) C. I. 1. c. 4. p. 137; irrig spricht Schrader, Dynasten, S. 7 hier von „Comitialbezirken“ in Einem Gau: das müßten Hundertschaften sein, die heißen aber nicht ministeria; zwei Comitatus eines alamannischen Grafen unter Ludwig s. bei „Alamannen“.

8) Die zwölf Grafschaften, die Ludwig Aldrich von Le Mans a. 832—856 verspricht, falls er im Statsdienst bleibe, sind aber wohl nicht zu verwerthen. Ueber diese Gesta Aldrici s. Wattenbach S. 303, Sickel, Acta IV. S. 289. Wilhelm von Toulouse übergiebt seine „Grafschaften“ seinen beiden Söhnen v. St. Wilhelmi Mabillon IV. 1. p. 83. c. 25.

die civitas des pagus[1]): doch giebt es Ausnahmen[2]). Wir sahen[3]), noch unter Karl ward gar selten die Grafschaft nur nach dem Grafen benannt. Wohl aber wird schon früh[4]) neben dem Namen von Gau oder Grafschaft beigefügt, „wo X. als Graf waltet", in Nachahmung des Gebrauchs bei Bisthümern und Klöstern.

Karl verlangt treues Zusammenwirken der Nachbargrafen: in den Monaten, da sie nicht der missus in Anspruch nimmt, sollen sie zu gemeinschaftlichen placita zusammen kommen, behufs gemeinsamer Rechtshilfe, zumal gegen die unausrottbaren Räuber[5]).

### c) Ehrung. Schutz.

Der Graf ist als der eigentliche Träger der statlichen Amtsgewalt deren Feinden (— so unterworfnen Sachsen, Slaven, Avaren, Arabern —), am Meisten verhaßt und den Angriffen ausgesetzt Aller, die er durch Statszwang (districtio, distringere, constringere) zum Gehorsam unter das Gesetz zu beugen hat. Als werthvollste Waffe des Königthums hat er zu seinem Schutz[6]) das dreifache Wergeld seines Geburtsstandes, d. h. er behält es wie in merovingischer Zeit[7]), wie alle Beamten von ihm aufsteigend, so der dux, der missus (als solcher?)[8]). Verbrechen gegen ihn, Verletzung, Tödtung werden schwerer gestraft, in Sachsen steht auf Grafentödtung Einziehung[9]), aber auch der Tod. Der Graf heißt illustrissimus, serenissimus[10]), der

---

1) Der Graf heißt deßhalb wie comes civitatis so comes pagi Urk. Pippins p. 660. Auch gehäuft in pago illo, in grafia illa Form. Senon. rec. 7; regelmäßig aber in pago illo, in centena illa, in loco illo F. Sal. Merkel. 10.

2) So ist ein bloßes castrum (Tornotrense) Bouquet VI. p. 461. a. 814. caput des comitatus Tornotrensis (des Tonnerrois): also doch wohl Amtssitz des Grafen, obzwar, so scheint es, nicht civitas; doch schwankt der Sprachgebrauch: Ein Ort mag beide Namen führen. Dijon ist nur castrum l. c.

3) Oben S. 79.

4) Z. B. Form. Sen. rec. 4.

5) C. I. 1. p. 177.

6) S. auch VII. 2. S. 97.

7) VII. 2. S. 97.

8) L. Chamav. c. 7 siquis comes *in suo comitatu* occisus fuerit, in tres wergildos, sicut sua nativitas est, componere faciat scheint dies auf das Gebiet seiner Grafschaft beschränken zu wollen: in comitatu suo, d. h. keinesfalles „auf Amtsdauer", wie Gaupp, Eua Cham.: denn das versteht sich von selbst.

9) C. de part. Sax. I. 1. c. 30.

10) Trad. Sangall. N. 697.

Zusatz Dei gratia[1]) verwandelte sich aus einem Ausdruck christlicher Demuth — wie bei den Königen — in den des Hochmuths: allein während das bei dem Monarchen richtig die Eigenrechtigkeit bezeichnet, ist es bei den Grafen Verleugnung der Wahrheit und des Rechts der Könige: denn sie sind *regis* gratia comites.

### d) Einkünfte.

Außer den Amtsbeneficien[2]) und wohl auch an ihrer Stelle, wo sie fehlen, erhalten die Grafen andere Kronbeneficien, zumal auch solche, die, im Eigenthum der Kirche stehend, vom König verliehen werden: sie werden als Träger solcher „Kirchenbeneficien" vorausgesetzt[3]). Wie früher[4]) besteht eine den festen Geldgehalt ersetzende erhebliche Einnahme des Grafen ferner in einem verschieden bemeßnen Antheil an den von ihm für den Fiscus erhobenen Einkünften manchfaltigster Art: ein Drittel[5]) der Friedens-, Bann- und andern Straf-Gelder, andre Theile beim Münzregal[6]), bei den Zöllen[7]), bei Naturalzinsen. Alle Leistungen dieser Art in einer Landschaft, getheilt zwischen Fiscus und Grafenamt, werden oft in den Immunitätsbriefen erlassen[8]). Der Graf bezieht einmal auch einen Antheil an den Grundsteuern seiner Grafschaft, von dem $^1/_{10}$ der König verschenkt[9]).

Der Anspruch auch des Grafen erlischt, falls der König die Wette im Gnadenweg erläßt[10]). Dies Drittel wird an das Palatium verwirkt, wird eine Sache vermöge der Grafen Nachlässigkeit statt durch

1) Beläge bei Waitz III. S. 389.

2) S. oben VII. 2. S. 117 und VIII. 2. S. 117, 145.

3) Cap. Pipp. a. 802 comitibus et omnibus fidelibus .. quicumque de rebus ecclesiae beneficia habent.

4) VII. 2. S. 117.

5) Ueber das Grafendrittel ganz allgemein Cap. ital. Pippini I. 1. a. 790. c. 5. p. 201, Cap. Bonon. a. 811. c. 2. l. c. p. 166. Welches ist der früheste merovingische Belag?

6) S. dieses unten.

7) Urk. Pippins bei Waitz S. 170: hier wird das Grafen a m t im Unterschied von des Grafen P e r s o n sehr deutlich als Gläubiger dargestellt: aliter non teloneum contendebat nisi quomodo antecessores illius *qui comites fuerunt* ante illum.

8) Viele Beläge bei Waitz IV. S. 169.

9) Wirtemb. Urk.-B. I. p. 117.

10) Cap. miss. gen. v. a. 802. I. 1. c. 29. Cap. p. 96.

sie durch den missus erledigt[1]), jedoch nicht, wenn der Verbrecher von einem andern Beamten, aber in des Richters Amtsgebiet — »provincia« — verurtheilt ist[2]). Die merovingischen Rechte des Grafen auf manchfaltige Zinse und Frohnden der Amtspflichtigen, zumal auf seinen Reisen und bei Abhaltung der Dinge, bestehen fort[3]): Einquartierung, Verpflegung, Beförderung mit Pferden und Wagen[4]). Leistungspflichtig gegenüber dem Grafenamt behufs des königlichen Dienstes[5]) kann ein Gut und dessen Bewohnerschaft werden durch Beneficium oder durch adprisio[6]). Und von dem Grafen können auch dessen Unterbeamten (juniores) solche Leistungen als Amtsgehalt zugewiesen werden[7]). Auch freiwillige Geschenke brachten die Gerichtspflichtigen einem Grafen wegen seiner Milde und Freundlichkeit zur Ehrung und als Huldigung: aber das war gefährlich! Denn leicht machten er oder seine Nachfolger eine Zwangspflicht daraus[8]), und oft waren sie von Anfang an nicht freiwillige „Geschenke", sondern abgedrungene[9]).

### e) Zuständigkeit. Verrichtungen.

#### 1. Allgemeines.

Die Zuständigkeit des Grafen[10]) hat sich im Wesentlichen nicht verändert: er vertritt den König ganz allgemein in Ausübung aller Hoheitsrechte kraft königlichen Auftrags: nur haben diese Hoheitsrechte

---

1) C. I. 1. p. 201 (für Italien).

2) Der Pactus pro ten. pac. c. 16. p. 7 scheint diesen Satz nicht neu einführen, nur einschärfen zu wollen in Anwendung auf die mehreren Theilreiche, die hier Vertrag schließen.

3) VII. 3. S. 146.

4) S. unten „Finanz, Naturalleistungen". Cap. a. 826. I. 2. c. 10. p. 315.

5) Baluze II. p. 1497 *partibus comitis* (dreimal als technischer Ausdruck wiederholt, übrigens lediglich = comiti; ebenso partibus fisci = fisco Urkunde Pippins p. 660 = partibus palatii = palatio Bouquet VIII. p. 433 »partibus fisci seu partibus comitatus) ad servitium regis exercendum, s. unten „Finanz".

6) S. oben VII. 2. S. 31, hier wohl Ersitzung: schwerlich Erwerb von herrenlosem Gut. Beneficium kann hier, muß aber nicht Amtsbeneficium sein.

7) Schöpflin I. p. 79; ich entnehme dies Waitz IV. S. 169.

8) C. I. 2. p. 262. c. 5; die Spanier in Aquitanien. Gerade hier war das unter Karl [Bouquet V. p. 777] schon geschehen.

9) S. unten „Finanzhoheit".

10) VII. 2. S. 101.

vielfach neuen wichtigen Inhalt erhalten in Verwaltung, Kirchenhoheit und auf andern Gebieten und die unermüdliche Fürsorge Karls lädt wie der Krone so den Beamten immer neue, immer schärfer bestimmte Aufgaben und Verrichtungen auf. Diese werden in jenen einzelnen Gebieten der Verwaltung u. s. w. genauer, angemessener dargestellt: hier genügt ein rascher Ueberblick mit der Bemerkung, daß für alle Gesetze und Verordnungen der Graf das vermuthete, vorausgesetzte Vollzugswerkzeug ist, wo nicht andere Beamte — z. B. behufs seiner Ueberwachung die Königsboten oder Bischöfe — ausdrücklich berufen werden; zumal auch den besonderen wie den allgemeinen Königsschutz[1]) hat er zu gewähren, wo kein besonderer Vertreter vom König hiefür bestellt ist, z. B. den durch die acht Banne[2]) geschützten Personenklassen: Arme, Wittwen, Fremde, Waisen, auch Kirchen[3]). Und wie der König kann auch der Graf Wittwen und Waisen einen Vertreter seines Schutzes, verschieden von vicarius oder vicecomes, bestellen[4]). Als Hauptverrichtungen des Grafen (ebenso des Patricius und Dux) werden in der Ernennungsformel ausdrücklich angeführt[5]): Schutz der Wittwen und Waisen, Bekämpfung der Verbrecher, Rechtsprechung und Einsendung der Leistungen an den Fiscus: also Verwaltung, Rechtspflege, Finanz. Dazu tritt nun aber auch seine Thätigkeit im Heerbann, in Ausübung der Kirchenhoheit und des Verordnungs- (Verfügungs-) Rechts, so daß er auf allen Gebieten des Statslebens (im Inneren) beschäftigt erscheint. Aus Thorheit oder Trotz dürfen vor den Grafen gehörige Sachen ihm nicht entzogen werden[6]).

### 2. In den einzelnen Gebieten.

#### α) Verordnungsrecht.

Sehr häufig werden die Grafen einerseits ermächtigt, andrerseits angewiesen, die Gesetze und die königlichen (allgemeinen) Verordnungen in ihren Amtsgebieten durch ihre besonderen Verordnungen (und Verfügungen im Einzelfall) zur Ausführung zu bringen: die missi haben die Nicht-Erfüllung dieser Pflicht behufs Bestrafung dem König zu berichten[7]).

1) S. diesen unten „Gesammt-Eigenart".
2) S. VII. 3 S. 414 und unten „Gesammt-Eigenart".
3) C. 804. C. I. 1. c. 14. p. 94. a. 804.
4) C. Langob. a. 782. l. c. c. 5. p. 192.
5) Form. Mark. I. 8.
6) C. I. 2. p. 291. a. 819.
7) S. unten »missi«.

β) Heerbann.

Der Graf bietet kraft des vom König mit dem Grafenamt übertragenen Heerbannes die Heermänner seines Gaues auf, führt sie an den vorbestimmten Sammelort, befehligt sie als ihr ordentlicher Anführer, kann unter Karl auch Entbindung von der persönlichen Wehrpflicht ertheilen und dafür den conjectus, das adjutorium einziehen[1]), wie er die durch Heerislitz (im weitesten Sinne) verwirkten Heerbannbußen eintrieb, bis Karl, dem maßloßen Mißbrauch gerade dieses Rechts zu wehren, dies seinen Sendboten übertrug[2]): aber das währte nach Karl nicht lang[3]), wie die ganze Lebenskraft der Sendboten-Einrichtung.

Selbstverständlich hat der Graf kraft seines Heer- und (Sicherheits-) Polizei-Bannes auch die Gränzen zu schützen[4]). Der Graf hat zur Abwehr der seit a. 814 immer bedrohlicher auftretenden Raubschiffe von Arabern und Nordleuten die Küstenwacht in seinem Gau zu halten[5]). Der Graf führt seine pagenses auch aus dem Felde wieder nach Hause[6]).

γ) Rechtspflege.

Der Graf hält kraft seines Gerichtsbannes das ordentliche Ding, ursprünglich mit den Rachinburgen, später mit den Schöffen in dem mallus[7]).

Vor Allem als *judiciaria* potestas kommt er in Betracht[8]). Die baierische Ostmark hat drei Grafen: das sind die *judices* orientalium[9]). Er wird ganz allgemein als der ordentliche Richter vorausgesetzt, das Gerichtsverfahren betreffende Capitularien wenden sich in erster Reihe an ihn. Gar viele[10]) Urkunden schildern ihn, wie er

---

1) D. G. I b. S. 634; unten „Heerbann".

2) C. I. 1. p. 166 (a. 811). 207 (a. 781—810); doch soll der Graf wie bisher das Drittel der nunmehr vom Sendboten erhobenen Bußen behalten; anders, falls der König die verwirkte Buße im Wege der Begnadigung erläßt C. l. c. p. 92 (a. 802), s. oben S. 81.

3) Gewiß richtig meint Brunner II. S. 165 nicht über a. 850 hinaus.

4) V. Hlud. c. 3 firmum tectamen, s. unten „Markgrafen".

5) Comites qui ad custodiam maritimam deputati sunt C. I. 2. a. 821. c. 5; das Folgende zeigt in seinem Amtsbezirk: in suo ministerio.

6) C. Wormat. a. 829. I. 2. c. 14.

7) C. I. 1. p. 32. (754/5).

8) Urkunde Ludwigs Wenck III. p. 20 neque comes neque aliqua alia judiciaria potestas.

9) C. II. 2. p. 250. a. 906.

10) C. missor. c. 25. l. c. p. 291.

im öffentlichen placitum das ordentliche Gericht hält: die drei echten Dinge und andere [1]). Seine richterliche Thätigkeit ist so wichtig, daß er auch durch den Wachtdienst an der Seeküste nicht von ihr entbunden wird, befinden sich seine Schöffen bei ihm (in seinem Aufgebot) [2]). Da es aber neben den comites noch andere richterliche Beamte giebt, mögen andremal comites und judices neben einander stehen [3]). Weil in jedem Ding auch Rechtssachen z. B. der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verhandelt werden mochten, werden placitum und justitia weniger getrennt als zusammengestellt [4]).

Als „ordentlicher" Richter entbehrt der Graf aber der vom König in Person geübten oder den Sendboten als seinen persönlichen Stellvertretern übertragenen außerordentlichen Gerichtsgewalt, wie sie das Hofgericht entfaltet [5]): auch darf er nicht begnadigen: ihm (seinem Vicar) wird das Recht, dem von den Schöffen verurtheilten Räuber das Leben zu schenken, ausdrücklich entzogen: er hatte es wohl auch früher nicht gehabt, es sich's aber zuweilen angemaßt. Doch darf er die von ihm selbst verhängte Aechtung nach erfolgter satisfactio aufheben [6]). Das Inquisitionsrecht [7]) hat er aber nur bei ausdrücklicher Verleihung.

Gegen gewisse gemeingefährliche Verbrechen schreitet er von Amtswegen ein, wie er auch die Todesstrafe und andre Strafen unter seiner Aufsicht vollziehen läßt. Viele Beläge gewähren die Heiligenleben. Zumal die Unterdrückung der Räuber [8]) wird ihnen bei schwerer Strafe

---

1) C. I. 2. a. 819. c. 14. p. 290 tria generalia . . caetera placita.

2) C. I. 2. a. 821. c. 5 volumus ut comites qui ad custodiam maritimam deputati sunt quicumque ex eis in suo ministerio (Amtsbezirk, Grafschaft) resident, de justitia facienda se non excuset propter illam custodiam, sed si ibi secum suos scabineos habuerit, ibi placitum teneat et justitiam faciat.

3) Cc. Arel. (ed. Mansi) a. 813. c. 23 und oft.

4) Z. B. c. 34 placita et justitias facere und oft.

5) S. dieses. C. Aquisgr. C. I. 1. p. 172. (a. 801—813) non est licentia comitis aut vicarii (latroni dijudicato) vitam concedere.

6) S. „Gerichtswesen".

7) S. darüber Brunner, Inquisitionsbeweis, und unten „Gerichtswesen", „Finanzhoheit" und „Krongut".

8) Durch ihre Unterbeamten, ministeria, Pippin. C. Langob. I. 1. a. 801—810. c. 13; auch durften sie (wohl) wie die missi (v. Hlud. c. 53) ihre homines dazu aufbieten.

für Saumsal[1]) zur Pflicht gemacht[2]). Jetzt hat er auch die Frohnung der Grundstücke wie von je die Pfändung der Fahrniß[3]). An ihn sind Verbrecher, die in eine Immunität geflüchtet oder auf handhafter That ergriffen sind, auszuliefern[4]).

Seit Karls Reformen[5]) hält die tria magna placita der Graf, nicht der Vicar oder Centenar. Aber in casus majores muß der Graf auch gebotne Dinge — etwa alle 40 Nächte[6]) — gehalten haben: denn Fristen von 4 Monaten gab es nicht: so würden sich außer den drei echten Dingen etwa acht bis neun regelmäßig gebotne, abgesehen von Vermehrung in Nothfällen, ergeben. Damit stimmt, daß der Graf in den Monaten Gericht halten soll, in denen die Königsboten kein Gericht halten: dies sind 4, also jene 8[7]). Es war wohl seltne Ausnahme, daß Ein Graf in zwei comitatus Gericht hielt[8]): vielmehr werden auch in benachbarten comitatus verschiedne comites vorausgesetzt[9]).

Ursprünglich hatte nur Ein Graf, eben der des Gaues, des comitatus, bei dem Grafengericht zu erscheinen. Werden später zwei und mehr[10]) in einem placitum genannt, so ging dies offenbar[11]) hervor aus den von den missi abgehaltnen placita, wo alle Grafen ihres stets mehrere Grafschaften umfassenden misssaticum erscheinen mußten: letzteres ward nun eingeführt auch für die Monate, in denen der missus nicht erschien[12]). Ueber den Begriff eines erweiterten

---

1) Vita Hlud. c. 54.

2) C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 11; für Sachsen C. de part. Sax. c. 24.

3) S. unten „Gerichtswesen".

4) Cap. Haristall. v. 779. c. 9. C. I. 1. p. 48. Cap. Legibus addend. v. 803. c. 2. l. c. p. 113.

5) S. unten „Gerichtshoheit".

6) Pérard, p. 34 in proximo mallo post 40 noctes quem ipse comes.. tenet, vgl. C. I. 2. a. 819. c. 1. Leg. Sal. add.; aber auch 7 (L. Chamav. c. 43), 14, 20 Nächte begegnen Conv. Ticin. a. 855. II. 2. c. 2: inter placitum et placitum sint dies quindecim.

7) C. I. 2 de just. fac. c. 8. p. 177.

8) C. II. 2. Conv. Ticin. a. 855. c. 2. S. VIII. 2. S. 14 f.

9) C. II. 2. Edict. Pist. a. 864. c. 32.

10) Bis fünf, Beläge bei Waitz IV. S. 411.

11) Dies fehlt bei Unger, Landstände I. S. 72, der die Thatsache zuerst hervorhob, Sohm S. 289 (Landtage) und Waitz a. a. O.

12) C. Aquisgr. I. 1. a. 812. c. 12; zumal behufs Verfolgung der Räuber, aber auch ad ceteras justitias faciendas.

Grafengerichts geht es aber hinaus, kommen neben den mehreren Grafen auch Bischöfe und andere Vornehme: das nähert sich dann einem Provincial- oder Stammes-Landtag [1]). Der Graf und seine Vertreter müssen die lex, d. h. die sie in ihrem Amtsgebiet anzuwenden haben, was durchaus nicht ihre angeborne sein muß [2]), genau kennen, „auf daß Keiner vor ihnen wider Recht verurtheilt oder das Recht geändert werden könne" [3]).

δ) Verwaltung.

Für die Zuständigkeit des Grafen in allen Verwaltungssachen spricht die Vermuthung: sie haben die Namen der Unbotmäßigen zu verzeichnen und dem missus vorzulegen oder dem Kaiser einzusenden [4]). Sie sind dem König verantwortlich für den Ungehorsam ihrer pagenses [5]). Sie brechen durch ihre »districtio« den Widerstand von ungehorsamen Geistlichen und Laien (z. B. auch bei gewaltsamer Behinderung Anderer) durch Abforderung von Bürgen für Gestellung vor dem König, unter Einziehung des Königsbannes [6]). In Italien verfügen die Grafen auch über die Vassallen der Bischöfe zur Verfolgung der Räuber [7]).

Sie haben wie die Sicherheits- und Straf-, so die Verkehrs-, zumal auch die Markt-Polizei [8]). Der Graf übt auch die politische Polizei: die Ueberwachung der Fremden und die Vereidigung aller die Eidmündigkeit erreichender Unterthanen, auf die man noch immer einen — nach allen Erfahrungen! — schwer begreiflichen Werth legte. Selbstverständlich kann aber der König in diese Zuständigkeiten nicht nur durch persönliches Erscheinen eingreifen, auch einzelne Verrichtungen dem Grafen abnehmen und außerordentlich Entsendeten übertragen, auch Personen und — durch Immunität — ganze Gebiete der Grafschaft seiner Zuständigkeit entziehen. Auch Berichte, statistische Angaben in Verwaltungsdingen haben die Grafen einzusenden: so ein Verzeichniß aller alten und neueren Märkte ihrer Grafschaft und deren Begrün-

---

1) Sohm a. a. O.

2) Die Grafen u. s. w. sollen walten und richten secundum lege et consuetudine der Amtspflichtigen Form. Mark. I. 8.

3) C. I. 1. p. 144. c. 40; unten „Gerichtshoheit".

4) C. I. 1. p. 184.

5) C. Worm. I. 2. a. 829. c. 11.

6) C. I. 1. p. 31, 32. a. 754.

7) C. II. 1. p. 86. a. 850.

8) Rathgen, Märkte S. 10. Könige VII. 3. S. 154.

der[1]). Aber nicht der Graf vereidigt die Unterthanen eines Unterkönigs (Königssohnes): er bannt[2]) sie nur zu diesem Behuf in die Städte, Dörfer und Castelle, wo ihnen ein vom Oberkönig (Vater) entsendeter missus den »leudesamio« abnimmt, auf die mitgesandten heiligen Ueberbleibsel.

ε) Finanz.

Kraft seines Finanzbannes erhebt er die Steuern, sendet sie und die Erträgnisse der Zölle und Gebühren[3]), sowie 2/3 der verwirkten Banngelder und Wetten ein. Er hat erbloses Gut, z. B. der Freigelaßnen, an den Palast einzusenden[4]). Er hat die Münzung in den Städten seines Amtsgebietes zu überwachen[5]). Der Münzer heißt geradezu der monetarius des Grafen[6]), wobei doch durchaus nicht ein Münzregal des Grafen gemeint ist.

Die Verwaltung der Krongüter in seiner Grafschaft hat er regelmäßig jetzt so wenig wie früher[7]), nur ganz ausnahmsweise kam das vor[8]): zumal der Name »actor« beweist das nicht[9]). Auch die Aufsicht über die Domänenverwaltung hat der Graf nur, insofern er überhaupt Recht und Vortheil des Königs zu wahren hat: hier entdeckte Mißbräuche hatte er sonder Zweifel dem Königsboten anzuzeigen, wenn auch nicht selbst abzustellen[10]). Aber zur Zeit Markulfs hatten die Grafen manchenorts die Verrichtungen der domestici, daher auch die Freilassung der Kronknechte[11]).

---

1) Edict. Pist. a. 864. C. II. 2. c. 20.

2) Form. Mark. I. 40.

3) VII. 3. S. 146 f.

4) C. I. 1. p. 171.

5) C. (Ludwigs) I. 2. p. 299. c. 1. 5. (a. ?) C. de moneta p. 299. c. 5 civitatis illius moneta publice sub custode comitis fiat; C. I. 1. a. 825. c. 20 (capitula) quae . . illis comitibus dedimus in quorum ministeriis (Amtsbezirk) moneta percutitur. Aquisgr. a. 825. c. 20 durch seinen vicecomes: Pistoj. a. 864 (?).

6) C. Pist. l. c.

7) VII. 2. S. 116; anders Waitz IV. S. 168.

8) So v. Hlud. c. 3 comes villarum provisor; dagegen bezieht Waitz das villarum regiarum ruralem provisionem l. c. gewiß richtig mehr auf die vassi als auf die comites, anders v. Dönniges S. 70.

9) S. oben S. 38 actor = Beamter überhaupt; dies gegen die Stellen bei Waitz: comes et actor noster, comites qui in Italia sunt actores; über die comites im palatium, qui non sunt actores, s. unten palatium.

10) So ist wohl zwischen Eichhorn § 171, Waitz IV. S. 168 und Langethal I. S. 101 und Andern zu vermitteln.

11) Form. Mark. I. 39.

ζ) Schutz und Ueberwachung der Kirche.

Der Graf soll vor Allem die Kirchen in seiner Grafschaft schützen, den Bischof in Bekämpfung heidnischer Gebräuche[1]) unterstützen und bei all dessen geistlichen, weltlichen und so häufig gemischten Pflichten: er ist oft »defensor« der Kirche[2]). Jedoch eine Ueberwachung des Grafen durch den Bischof[3]) ist hier[4]) nicht angeordnet[5]). Vielmehr mahnt und pfändet er auch einen säumigen Bischof[6]) und wahrt im Allgemeinen die Rechte des Königs gegenüber der Kirche.

f) Königsbann.

Behufs Erzwingung des Gehorsams[7]) hat der Graf von Amtswegen die Banngewalt: diese wird ihm mit dem Amt von Rechtswegen zugleich, nicht besonders, verliehen, es sei denn, daß er außergewöhnliche hohe Bannbußen, z. B. Königsbann, androhen und einziehen kann. Die gewöhnlichen bestimmt das Gesetz[8]). Den Königsbann erhält der Graf besonders verliehen für Ahndung schwerer Verbrechen oder auch wohl zur Durchführung wichtiger Anordnungen, zumal etwa gegenüber höher stehenden Personen: so erzwingt er (gemeinschaftlich mit dem Archidiakon) durch den Königsbann das Erscheinen der Geistlichen im Concil[9]).

Für faida und schwerere Fälle (in Sachsen) giebt der König dem Grafen den Königsbann von 60, für geringere den Grafenbann von meist 15 sol.[10]). Der vom König dem Grafen übertragne Grafenbann ist begrifflich Eins mit dem des Königs selbst: er ist das jus sub mulcta jubendi aut vetandi, das Befehls- und Verbot-Recht unter Androhung einer Geldstrafe! Jedoch ist eben diese erheblich geringer als die königliche. Bannbuße von 60 solidi und in den einzelnen

---

1) Concil von a. 742. c. 5. I. 1. p. 25.

2) Später advocatus: C. I. 1. l. c. grafio qui defensor est ecclesiae ist technisch, vom »defensor«, zu verstehen.

3) Wie im Westgotenreich VI.[2] S. 388.

4) Und auch C. Mant. (a. 781?) I. 1. c. 6 p. 190 nicht.

5) Wie Dove, Z. f. K.-R. S. 22.

6) C. Mant. c. 8. p. 197.

7) districtio VII. 3. S. 24.

8) C. missor. spec. a. 802. I. 1. c. 54 caeteri .. banni quos comites et judices faciunt secundum legem uniuscujusque componantur.

9) C. I. 1. p. 31. a. 754/55.

10) C. I. 1. p. 70.

Stammesrechten verschieden, woran auch Karl nicht änderte. Bei den Franken selbst schwankt sie von 4[1]) bis zu 15 solidi[2]). Dies wird jetzt Regel[3]). Bot der Graf nur kraft eignen, nicht kraft Königsbannes auf, so betrug die Bannwette (oft) nur 12 sol., wovon der Graf wie sonst $1/3$ erhielt[4]).

Damit ist der starke Irrthum[5]) widerlegt, jeder Graf habe nach seinem persönlichen Rechte gebannt: also wäre dasselbe Vergehen eines Baiern durch einen baierischen Grafen um 12, durch einen chamavischen nur um 4 sol. gebüßt worden! Und dann wären wohl die Römer als Grafen am Beliebtesten gewesen: die durften — nach ihrer Lex — gar nichts erheben!

Doch konnte der Grafenbann, zumal bei Ungehorsam gegen den ersten Befehl, gesteigert, verdoppelt werden[6]), und die Fälle, die der Graf unter Königsbann verordnen darf, werden gegenüber der merovingischen Zeit[7]) stark gemehrt: vor den Rügeschöffen, im Finanzbann[8]), in weitestem Umfang aber in Sachsen[9]). Hier erhalten die Grafen für schwere Fälle den Königsbann von 60, für leichte den üblichen Grafenbann von 15 sol.[10]). Aber neben diesen Geldstrafen kann der Graf auch ächten, friedlos legen (forbannire, meziban): jeder Graf soll die von ihm Geächteten den Andern mittheilen, auf daß niemand den Aechter aufnehme[11]).

---

1) Lex Chamavorum 34, 35.

2) S. den Beweis bei Brunner II. S. 167.

3) Vgl. Cap. legibus add. I. 1. a. 803. c. 2 de part. Sax. c. 31. Cap. Sax. c. 36. Cap. I. 1. p. 113. L. Sax. 36. C. missor. a. 802. I. 1. p. 104. Oben S. 89 Anm. 8. secundum legem uniuscujusque d. h. des betroffnen Unterthans componantur. So gewiß auch schon merovingisch.

4) So verstehe ich Lex Chamav. c. 34; andere Auslegungen bei Waitz IV. S. 579; war zugleich ein Königsbann verfallen, was leicht denkbar, konnte der Graf erst nach Bezahlung des Königsbannes Zahlung seines Bannes fordern. C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2.

5) Sohms, S. 175.

6) Cap. leg. add. v. 803. I. 1. c. 2. Cap. I. p. 113 (15 zu 30, dann wird der Bergende wie der geborgene Verbrecher gestraft) Th. v. Sickel, Karl. Urk. a. 775. N. 38.

7) VII. 2. S. 101 f.

8) Cap. Aquisgran. 801—813. c. 6. Cap. I. 1. p. 171.

9) S. diese.

10) C. I. 1. p. 70.

11) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 4. C. missor. a. 809. c. 11. S. unten „Gerichtswesen".

### g) Insbesondere der Markgraf.[1])

Nur eine Unterart der Grafen, aber freilich eine ganz besondere, sind die Markgrafen[2]): im Unterschied von den Binnengrafen haben sie meist ein ausgedehnteres Gebiet — eben eine „Mark" — als Amtsbezirk und zumal in Heerbann und Polizeibann schärfere Rechte.

Hier machte Karl häufig Ausnahmen von der Regel, Einem Grafen nur je Eine Grafschaft anzuvertrauen[3]): schon strategische Gründe erheischten oft, Gebiete, die nur einheitlich vertheidigt werden konnten, in Eine Amtsgewalt zu legen: auch bedurfte der Gränzschutz stärkerer Aufgebote, als Eine Grafschaft stellen mochte. So enthält die baierische Ostmark (a. 903—906) drei Grafschaften[4]).

Das so von den Binnengrafschaften abgezweigte Gränzgebiet hieß, wie die Gränze selbst, marca, marchia, limes, terminus, confinium. Deßhalb ist oft nicht zu entscheiden, ob die Gränzlinie oder die ganze Marklandschaft gemeint ist: z. B. „die Heidenvölker, die außerhalb unsrer Marken sitzen"[5]).

Marca kann auch die Markwache bedeuten: man „schickt sie aus"[6]), dasselbe was sonst scara[7]). Meist wird ein ganzes, großes den Feinden abgenommenes[8]) Gebiet als solches Markland behandelt: die Mark war gedacht als ein in Feindesland vorspringendes Glacis, ein Außenwerk des Reichs, bestimmt, den feindlichen Anlauf von dem dahinter liegenden Binnenland abzuwehren: daher auch durch Befestigungen

1) S. VII. 1. S. 100 f. VIII. 2. S. 12 und die Abhandlung: „Die karolingischen Marken" in den „Fränkischen Forschungen".

2) Stenzel, de marchionum origine. — Stephens, de marchionum in Germania origine et officio publico. 1824. — Beyer, der limes Saxoniae Karls des Großen 1877. — Dümmler, über die südöstlichen Marken. — Lipp, die Marken des Frankenreichs unter Karl dem Großen I. 1892 (Königsberger Doctorschrift). — Irrig brachte L. v. Maurer, Einleitung S. 50, die Marklandschaft mit der Dorfmark VII. 1. S. 100 in Zusammenhang.

3) Mon. Sangall. I. c. 13. Oben VIII. 2. S. 14, 16.

4) C. II. 2. p. 250; vgl. Zarncke, Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissensch. VIII. 1856. S. 178; unten „Finanz, Zölle".

5) C. I. 1. p. 245. Das Gleiche gilt von den meisten Stellen, die Waitz III. S. 370 für marca = Gränze anführt; auch marcam ampliare kann die Gränze hinausschieben wie die Mark erweitern bedeuten.

6) Dimissa marca contra Saxones. Annal. Regni Fr. a. 774.

7) Misit scaras suas ad marchias Chron. Moissiac. a. 809; s. „Heerbann". Dagegen die Markgrafschaften ebenda a. 814 *disposuit* et marchas suas undique.

8) Daß aber dies begrifflich für jede Mark erforderlich war, Waitz III. S. 370, ist nicht nachweisbar.

mancher Art, Wartthürme, Castelle, gesichert, ein »debatable ground«, nicht ganz in gleichem Sinne zum Reichsgebiete gehörig wie Binnengrafschaften: der König scheint einmal kraft der privatrechtlichen Erbeutung (nicht nur völkerrechtlicher Eroberung) privatrechtliches Eigenthum (nicht nur statsrechtliche Gebietshoheit) an dem ganzen Boden der Mark an den Pyrenäen in Anspruch genommen zu haben: die bisherigen Eigenthümer waren geflohen oder verknechtet als Kriegsgefangne und Unterworfne und die Krone hatte das herrenlose Land eingezogen oder eingewanderte Spanier — unter späterer, zuerst stillschweigender, dann ausdrücklicher Genehmigung des Königs — es besiedelt, zum Theil nach neuer Rodung des verwilderten Feldes.

Der Markgraf heißt comes[1]) marchae, auch wohl als Befehlshaber der Markhut dux limitis[2]), praefectus limitis[3]), marcae[4]), marchio[5]), marchensis[6]), marchisus[7]), sehr oft comes et marchio, comes et praefectus limitis[8]), auch einmal comes, dux et marchio. Graf Wido heißt inluster comes, es ist aber der Markgraf von Spoleto[9]). Die außerfränkischen Gränzanwohner heißen conlimitantes[10]). Die Mark heißt bald nach der Provinz, die sie schützen[11]), bald nach den Feinden, die sie abwehren[12]) soll. Erst

1) Einh. Ann. a. 822.

2) Annal. Fuld. a. 849.

3) Einh. Annal. a. 799.

4) a. 818. Untechnisch custos limitis l. c. a. 826; aber custodes limitis = scara = die Krieger der Markhut l. c. a. 793.

5) l. c. a. 829. C. I. 1. (Ingelh.) a. 807. p. 151.

6) Annal. Fuld. a. 893.

7) Hinkmar, de ord. pal. c. 30.

8) Einh. Ann. a. 799. 818.

9) C. II. 1. p. 67. a. 846. Wüstenfeld, Forsch. z. D. G. III. S. 396.

10) v. Hlud. c. 5. Sarracenorum dux cum reliquis regno Aquitanico conlimitantibus; vgl. haec patria, d. h. das Gränzgebiet hüben und drüben, C. II. 2. p. 251. a. 903—906.

11) Saxoniae marchio Bouquet l. c. limes Einh. Ann. a. 819. Brittaniae marca Ann. r. Fr. a. 799. Forojuliensis Einh. Ann. a. 788. Britannicus limes Einh. Ann. a. 799. Hispanicus a. 810. Hispanica marca l. c. 821. Sitz des Markgrafen war Barcelona Annal. Einh. a. 829; gleichbedeutend (oft) Gothiae marchio Annal. Bertin. a. 863. Septimaniae seu Provinciae (= Provence) Annal. Bertin. a. 844. Ueber den Schutz Nordalbingiens durch eine Mark der Wagrier s. Beyer, der limes Saxoniae Karls des Großen.

12) Avaricus Ann. Einh. a. 826; gleichbedeutend Pannonicus limes Ann. Fuld. a. 861. Danicus limes (zwischen Eider und Schlei, Waitz, Heinrich I. S. 265) Ann. Fuld. a. 852. Sorabicus a. 849. Winidorum marca Bert. a. 864.

später[1]) begegnet der Name Ostmark, limes, marca orientalis für alles Land östlich von Baiern, meist ehemals avarisches Gebiet: früher war der Süden dieses Landes als Friaulische Mark dem dux von Friaul unterstellt[2]). Ludwig vertheilte die Mark unter vier Grafen[3]): der Norden stand unter einem (Mark-?) Grafen zu Lorch[4]).

In manchen Fällen — so in Friaul — scheint der Markgraf zugleich die nächst gelegene Binnen-Grafschaft verwaltet zu haben, die durch die Mark geschützt werden sollte[5]). Denn die Marken sind Zubehörden ihrer Provinz[6]). Der Markgraf ist auf die Hilfe der benachbarten Binnengrafen angewiesen, aber eine Unterordnung derselben ist nicht nachweisbar[7]).

Vom missus unterscheidet sich der Markgraf durch die Ständigkeit seines Amtes[8]), wohl aber werden die mächtigeren Markgrafen oft duces genannt[9]). Die stets zu seiner Verfügung bereite Markwache heißt „die Schar“[10]), sofort zur Hand, feindliche Gränzüberschreitungen zurückzuweisen, die Geworfenen in ihr Gebiet hinein zu verfolgen (deßhalb erhielt er auch wohl zahlreichere Vassallen mit Kriegspflicht als andere Grafen); zur Verstärkung konnte das ganze Aufgebot der Mark herangezogen, die Hilfe der nächsten Binnengrafen angerufen werden.

Wie übrigens schon in Merovingenzeit[11]) haben die Gränzgrafen vor allem die Fremden-Polizei, die Ueberwachung der Gränze

---

1) Das hat dargethan Dümmler, S. 12; vgl. Kämmel, Anfänge S. 208.

2) Comes et marcae Forojuliensis praefectus Einh. Ann. a. 818.

3) l. c. a. 828.

4) l. c. a. 826.

5) Vgl. Dümmler S. 18; über die Mark-(?)Grafen zu Regensburg und Forchheim s. Baiern und „praefectus“; der baierische Nordgau bildete oder hatte eine Mark damals nicht. So Waitz III. S. 374 richtig gegen Eichhorn § 135.

6) ducatus Toringiae cum marchis suis Divisio a. 839; regnum Saxoniae cum marchis suis Annal. Bert. p. 21.

7) Wie Stenzel S. 14 sogar als Regel annimmt. Auch nicht A. R. Fr. a. 799 comes qui in marca Britannica praesidebat una cum sociis comitibus. Oft hat Eine Marca mehrere (Mark-?) Grafen Einh. Ann. a. 793, 821, 822, 826, 828; s. oben VIII. 2 S. 12—14.

8) Anders und irrig Stenzel S. 20.

9) S. die zahlreichen Beläge schon unter Karl, mehr noch unter Ludwig bei Waitz.

10) S. „Heerbann“; auch custodes limitis.

11) VII. 3. S. 400.

in jeder Beziehung: z. B. gegen Späher wie gegen Räuber, gegen den Schmuggel, gegen Verletzung der Zollvorschriften[1]), auch gegen das Vordringen von Kaufleuten über die gesetzlich ihnen gezogenen Linien[2]), gegen die Ausfuhr von Waffen oder christlichen Unfreien: so sollen sie flüchtige Vassallen, die ihre Herren verletzt und verlassen, nicht aufnehmen[3]).

Ferner waren die Markgrafen die Nächsten dazu, mit den Nachbarstaten über Waffenruhe, Frieden, Bündniß, Unterwerfung zu verhandeln, auch vorläufig abzuschließen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Herrscher[4]). Man mußte ihnen also soviel Selbstständigkeit einräumen, daß sie mit feindlichen Nachbarn z. B. Waffenstillstandsverträge schließen durften[5]); jedoch über Erneuerung bei deren Ablauf beschloß die Vorversammlung des Reichstags oder dieser selbst.

Es gab auch Gränzstriche ohne Marken: diese standen dann unter dem gewöhnlichen Grafen: wo aber Marken errichtet waren, verwaltete sie entweder dieser nächste Außen(Binnen-)graf oder ein besonderer Markgraf: in beiden Fällen werden — ohne strengere Unterscheidung — die Ausdrücke marchio, marchisus, aber auch dux und comes (marcae oder blos comes, dux) gebraucht: seltener, aber offenbar gleichbedeutend ist praefectus limitis[6]), custos limitis[7]).

Ein solcher Gränzbeamter, wenn auch nicht Markgraf, war jener dux Johannes in Istrien, der höchst willkürlich die Ansiedlung von Zuzüglern, auch Slaven, zum Schaden der Eingesessenen verstattet, ja herbeiführt[8]). Auch im deutschen Reich wurden die Markgrafen die mächtigsten der Herrschgeschlechter und die beiden der Nordmark und der Ostmark haben schließlich fast das ganze Reich unter sich getheilt.

---

1) Vgl. das Zollweisthum zu Raffelstetten a. 906 unter Markgraf Arbo C. II. 2. p. 251. a. 903—906.

2) Z. B. in Regensburg, Forchheim, Lorch, s. Baiern.

3) C. I. 1. p. 206. c. 781—810: für Italien: es handelt sich hier offenbar um das Verhältniß der Theilreiche Pippins und Ludwigs: denn außerhalb des fränkischen Gesammtreiches gab es damals noch nicht seniores und vassi.

4) Einh. Annal. a. 828. S. „Vertretungshoheit".

5) Hinkmar de o. p. c. 30 dextras dare.

6) So heißt Held Roland Urgesch. III. S. 985 bei Einhard: Britannici l. pr.

7) Waitz III. S. 382.

8) Plac. Riz. (Ric.) ed. Carli.

## 2. Stellvertreter des Grafen.

### A. Der Vicarius.[1])

#### a) Begriff. Arten der vicarii.

Der vicarius[2]) ist nur Stats-, nicht auch Gemeinde- oder Privat-Beamter des Grafen: er ist nur im Sinne der statlichen Unterbeamten dessen „Diener"[3]). Der vicarius ist und heißt in diesem Sinn Unterbeamter des Grafen[4]). Die Reihenfolge ist regelmäßig comes, vicarius (judex), centenarius[5]). Die Unterordnung des Vicars unter den Grafen erhellt überall[6]). Im Gericht des Grafen leistet der vicarius in jenes Auftrag hilfreichen Dienst: der Graf befiehlt ihm, einen im Grafengericht als Colonen Ueberführten dem klagenden Klostervogt auszuliefern[7]).

Jetzt hat ein Graf auch wohl mehrere vicarii[8]): ja, es wird vorausgesetzt, daß der Graf, wie mehrere Centenare, so mehrere vicarii gleichzeitig unter sich hat, er soll sie zum Königsboten-Ding mitbringen[9]). Wegen der Vertretung des Grafen heißt der vicarius dessen advocatus[10]). Wenn einmal (neben dem Centenar) ein judex comitis genannt wird, ist vielleicht der vicarius comitis gemeint[11]). Wie missus jeder Bote, auch Vertreter, ist vicarius jeder Ver-

---

1) W. Sickel, Beiträge S. 4 f. Schröder³ S. 130.

2) Ueber die merovingischen vicarii s. VII. 2. S. 122 f.; über ihr Verhältniß zum karolingischen Centenar s. unten diesen; in manchen Gegenden scheint der Vicarius jetzt praepositus geheißen zu haben; über die westgotischen vicarii und praepositi L. V. V. 6, 3. Könige VI.² S. 335, 347; über römisch-ostgotische Mommsen, Neues Archiv. XIV. S. 501 f.

3) minister C. a. 829 I. 2. c. 13, wie der Centenar, unten; anders Waitz III. S. 394.

4) C. II. 1. p. 17. c. 13. a. 829: vicarii vel *alii ministri* comitum.

5) Cc. Arel. a. 813. c. 23; ebenso C. a. 813. p. 174. I. 1. c. 22.

6) Z. B. Mon. Sangall. I. 30 comes per vicarios et officiales suos (opus exsequitur).

7) Form. Sen. rec. 2. Sohm I. S. 257. Waitz II.² S. 382. Dagegen der Graf selbst thut das Cart. Senon. 20.

8) Walter C. J. G. II. p. 354. a. 822 ante comitem vel vicarios ejus.

9) C. missor. a. 826. p. 310; vicecomes = vicarius bei Pérard p. 36.

10) Sohm S. 247.

11) C. a. 779. c. 19. p. 51. Vielleicht meint den Vicarius Aimoin, translatio St. Georgi, Mabillon Acta IV. 2. p. 47 civitatis (Barcellonae) post comitem *primum*, sonst unerhört.

treter, z. B. auch des major[1]). Auch bei geringen Beamten, z. B. einem Villenverwalter, wird ein vicarius geradezu vorausgesetzt[2]); vicarius heißt aber auch ganz allgemein der Stellvertreter: z. B. der Lohnkämpfer (campio) einer Streitpartei[3]).

Schwerlich sind solche v. comitis jene vicarii nostri, denen, wie den Centenaren, verboten wird, von Kronknechten deren Unfreie zu kaufen: es sind „Vertreter" — missi? — des Königs, nicht des Grafen[4]). Nachdem die Kronvassallen thatsächlich wie Beamte verwendet werden, stehen sie gleich hinter den Bischöfen und Grafen, zuweilen vor Vicar und Centenar[5]).

b) Ernennung.

In Merovingenzeit ernannte ihn der König, wohl auf Vorschlag des Grafen, oder der Graf, aber nur kraft besonderer königlicher Ermächtigung[6]). Zweifelhaft ist dies jetzt: Mitwirkung des Volkes[7]) ist nicht erweislich: in den beiden Stellen, die das Wahlrecht des Volkes beim Centenar und sonst besprechen, fehlt der Vicar: nur derjenige Centenar, der Vicar heißt, wird gewählt; daß er minister heißt[8]), beweist gar nichts: so heißen alle, auch die vom König ernannten, Ober- wie Unter-Beamten. Wohl mahnt der König, ungeeignete durch tüchtige vicarii zu ersetzen[9]), aber das beweist nichts[10]) gegen deren formale Ernennung durch den König auf Vorschlag der Grafen, da ja dasselbe von den Centenaren gesagt wird[11]), die wenigstens nicht allein vom Grafen ernannt, auch vom Volke gewählt werden. Wohl schreibt einmal ein Graf seinem Vicar von dem ministerium, das er ihm

---

1) C. I. 1. p. 84 de vill. In weiterem Sinn kann jeder Beamter einen vicarius, d. h. Stellvertreter haben. Mon. Sang. II. c. 21 ducibus, tribunis, et centurionibus eorumque vicariis.

2) C. de villis c. 10.

3) Waitz a. a. O.

4) C. I. 1. p. 171.

5) Karl epist. p. 203. Urk. Ludwigs p. 487. Ueber die Vicarii der Bischöfe C. I. 1. p. 133.

6) VII. 2. S. 123.

7) Die Waitz a. a. O. annimmt.

8) Waitz a. a. O.

9) Mehrere Stellen bei Waitz a. a. O.

10) Anders Waitz a. a. O. und Sohm S. 245.

11) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 12.

anvertraut habe[1]): allein ministerium könnte hier wie so oft[2]) Amtsgebiet, muß nicht Amt heißen[3]), um so mehr, als das Wort in dem nächsten Satz räumlich gemeint ist[4]). Denn ohne Zweifel ist jetzt dem Vicar ein bestimmter Theil der Grafschaft überwiesen[5]).

Indessen, der Gesammteindruck der Stellen — zumal der Eingang jener Formel — drängt doch zu der Annahme, daß aus der früheren, ausdrücklich ertheilten Ermächtigung, den Vicar zu ernennen, allmälig eine stillschweigend allgemein zugelaßne sich herausgebildet hat[6]). Damit stimmt überein der Vorwurf, den Istrien einem Herzog macht, er habe an Stelle der unter byzantinischer Herrschaft frei gewählten tribuni[7]) »centarchos« bei ihnen bestellt[8]). Allerdings sind die Verhältnisse in Istrien nicht zu verallgemeinern und die Handlungsweise des dux Johannes wird als Unrecht gerügt.

### c) Amtsgebiet, vicaria.

Manchmal wird in den Urkunden behufs Bezeichnung der Lage von Grundstücken neben dem pagus auch die vicaria genannt[9]). Jedesfalls war dem Vicarius jetzt ein bestimmtes Gebiet der Grafschaft — z. B. eine Hundertschaft, (auch wohl condita)[10]), oder mehrere, wo diese vorkamen[11]) — überwiesen als Amtsbezirk: dies Gebiet heißt wie das des Grafen ministerium[12]), auch, aber erst jetzt[13]),

---

1) Formul. Sal. Merkel N. 51 = Zeumer I. p. 259.

2) Oben S. 37 f.

3) Bethmann-Hollweg verwirft daher II. S. 11 f. die Ernennung durch den Grafen.

4) Arg. in nostro comitatu vel in tuo ministerio, vorher auch in *nostro ministerio* (vgl. Waitz, Forsch. I. S. 539. Sohm S. 244, 412), wie Waitz III. S. 395 Anm. 2 ja selbst einräumen muß.

5) S. unten S. 98.

6) Formul. Merkel N. 51.

7) Cassiodor VII. 10. 30. XII. 24.

8) S. den Abdruck aus dem Codex Trevisanus bei Waitz III. S. 490. c. 2; dazu Carli, antichità Ital. IV. p. 9.

9) Form. Extrav. I. 9 in pago Aurelianensi in vicaria Pervei (hieß der Vicarius Perveus? schwerlich!), 10 in pago Floriacensi in vicaria Reinense in villa .. Noriont., ebenso 11.

10) VII. 1. S. 89.

11) Z. B. Form. Tur. 6 (zweimal).

12) C. a. 807. I. 1. c. 4 unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio .. praevideat.

13) Nicht schon in Merovingenzeit, wie Sohm S. 147 überzeugend dargethan.

Vicaria[1]). Größere Vicariae begegnen häufiger erst nach a. 850[2]); steht einmal Vicaria = pagus[3]), so ist wohl eher pagus wie häufig[4]), = centena gebraucht, als daß die vicaria den ganzen Gau sollte umfaßt haben: vielmehr zerfällt der Gau (die Grafschaft) regelmäßig in mehrere Vicariae und diese, oft kleiner als eine Hundertschaft, bestehen dann nur in Einem Dorf und seiner Mark[5]).

Im IX. Jahrhundert wird aber nun in Süd- und West-Gallien der Vicariat, der früher nur nach Bedarf vom Grafen errichtet ward, eine ordentliche Einrichtung und Eintheilung aller Grafschaften: diese werden in eine Mehrzahl von Vicariae gegliedert. Dabei ward die centena, wo sie vorkam[6]), zur Vicaria, im Süden erscheint statt der Vicaria die condita, der Name Centenar verschwindet hier, auch wo er früher begegnet (VII. 1. S. 84 f.), ganz, während in Nordost-frankreich der Name Centenar sich behauptet und der des Vicars, wo er (seltener als im Süden) vorgekommen war, verschwindet. Insofern[7]) kann man sagen, daß in Frankreich Hundertschaft, condita, vicaria, vicarius und centenarius verschmolzen.

### d) Zuständigkeit.

Der Vicarius vertritt und unterstützt den Grafen in allen Arten der gräflichen Verrichtungen. Ganz allgemein wird er vom Grafen als Vertreter bezeichnet[8]), gegenüber den Germanen wie gegenüber den Römern[9]): so im Finanzwesen[10]), in der Sicherheitspolizei[11]),

---

1) Zufrühest Formul. Bitur. 15 (vor a. 721 Brunner I. S. 405) nach Waitz III. S. 395, andere Beläge bei Sohm a. a. O.

2) Sohm S. 198. 3) Waitz a. a. O. 4) S. oben S. 14, 23.

5) Sohm S. 203, 208 vicarii in plebibus suis: in den Kirchengemeinden? Hinkmar II. p. 227; ich entnehme dies Waitz a. a. O., der in plebes richtig die Gemeinde eines Kirchspiels sieht (plebs = Ortsgemeinde in illa plebe ubi sunt. C. II. 1. p. 60; s. unten „Kirchenwesen"), und mit Recht die angeblich jüngere „Dorfschaftshundertschaft" Sohms ablehnt.

6) S. aber VII. 1. S. 84.

7) Aber auch nur insofern: weiter geht Sohm S. 215, 218 f.; vgl. Waitz III. S. 393.

8) Form. Leg. Sal. l. c.

9) Eichhorn § 24 beschränkt die Zuständigkeit des Vicars irrig auf die Römer.

10) C. a. 807. I. 1. c. 4.

11) Gegen Wölfe: in jeder Vicarie sollen sie zwei Wolfsjäger, luparios (Du Cange V. S. 154; nicht „Wolfshunde", denn sie erhalten Getreide geliefert!), halten C. Aquisgr. 801—813. I. 1. p. 171. c. 8.

im Heerbannwesen[1]), im Gerichtsbann[2]). Am häufigsten sehen wir ihn als Richter thätig: als solchen zeigen ihn wie Capitularien so Urkunden[3]). In des Grafen Abwesenheit hat er (bis auf Karl) den Vorsitz im echten Ding, in dessen Anwesenheit den Beisitz[4]). Er sitzt im mallus publicus mit den Schöffen ohne den Grafen zu Gericht[5]). Er hält also an des Grafen Stelle Gericht, hilft ihm aber auch wohl Gericht halten und vollstreckt das Urtheil[6]).

Der wohl oft aus dem Gau stammende Vicar diente auch etwa deßhalb dazu, den einem andern Stamm und Recht angehörigen Grafen im Ding zu vertreten oder zu unterstützen[7]). Als Richter soll er gesetzwidrige Verträge verbieten[8]). Wohl wegen Unabkömmlichkeit darf sich wie der Graf auch der Vicar vor Gericht — ausnahmsweise[9]) — vertreten lassen[10]). Aber auch in der allgemeinen Landesverwaltung handelt er bald statt des Grafen, bald an dessen Seite. Wie der Graf hat auch der Vicar in seiner Vicarie die Königsboten zu unterstützen: so in Verhütung von Bereicherung der Allodien auf Kosten der Kronlehen[11]).

Die völlige Gleichstellung des Vertreters mit dem vertretenen Grafen schließt aus, in dem Vicarius lediglich den Schuldheisch zu sehen[12]); er heißt, wie der Graf, inluster vir[13]), was doch auf den Schuldheisch nicht paßt.

Zu den tiefst greifenden Verbesserungen Karls[14]) zählt nun aber

---

1) C. I. 1. miss. de promov. exercitu c. 3. p. 137.

2) C. I. 1. p. 144. c. 4. Aquisgr. a. 813. c. 8. p. 171. Form. Leg. Sal. Merkel 51.

3) Trad. Sangall. Mittheil. XIII. p. 252 coram misso .. comitis in vice comitis.

4) S. die Stellen bei Sohm S. 405.

5) Steht dabei Form. Bign. 7: illo »comite«, so heißt das nur als Vicar dieses Grafen, wo dieser Graf ist.

6) Form. Senon. rec. 1 vicarius per jussionem comitis . . hominem per manibus pro colono .. advocato .. abbatis visus est reddidisse, was freilich auch der Graf selbst thut.

7) Vicar als Richter mit den pagenses Form. Bign. 13.

8) C. Aquisgr. I. 1. a. 801—813. c. 15.

9) S. VII. 2 und unten „Gericht".

10) S. einen Fall bei Waitz IV. S. 409.

11) C. I. 1. p. 136. a. 807. c. 4.

12) Wie Sohm S. 515 und Bethmann-Hollweg II. S. 13.

13) Form. Bignon. c. 7.

14) S. Genaueres „Gerichtswesen".

die scharfe Abgränzung der Zuständigkeit des Grafen einerseits und seines Vicars (oder Centenars) andrerseits, die bis dahin wohl von der Willkür des Grafen abgehangen hatte, wenigstens was den Vicar anging[1]): Karl theilt fortab — erst zu Anfang des IX. Jahrhunderts — die causae, casus majores, wie man später — denn die Eintheilung hat das Frankenreich lang überlebt — kurz sagte, dem Grafen (oder Königsboten) ausschließend zu und beschränkte den Vicar (oder Centenar) auf die casus minores, causae leviores[2]). In der Folge hat nun freilich die Abgränzung der schweren und der leichten Fälle geschwankt: damals aber zählten zu jenen: todeswürdige Verbrechen, Streit über Freiheit, Grundeigen und (zugehörige?) Knechte. In den beiden letzten Stücken lag eine Erweiterung der Zuständigkeit des Grafen verglichen mit dem merovingischen[3]).

Im Zusammenhange mit dieser Neuerung steht die hochwichtige, wohlthätige Verbesserung, die Karl behufs Entlastung der Kleinfreien von der Dingpflicht dadurch bewirkte, daß er diese auf die drei großen echten Jahres-Dinge des Grafen beschränkte[4]). Die zunehmende Arbeitslast des Grafen führte später dazu, daß der Vicarius nun weniger als der in seinen Befugnissen beschränkte Unterbeamte, mehr als der gleichrechtige Stellvertreter des Grafen erschien und z. B. im Gerichtsbann später nicht auf die einst von Karl ihm und dem Centenar zugetheilten casus minores beschränkt blieb (auch ohne besonders ertheilte Ermächtigung)[5]). So richtet ein Vicar über dem Grafen vorbehaltne Freiheitsprocesse[6]). Die drei Vicarii in Baiern (in der Ostmark),

---

1) Vgl. VII. 2. S. 112.

2) Wohl früher für Gallien, C. I. 1 p. 153. p. 154 (von a. 810), als für Italien, p. 210 (man setzt das Cap. zwischen a. 801 und 810: aber gerade deßhalb ist es wohl nicht vor a. 810 zu setzen. C. de justitiis faciendis I. 1. p. 176 (a. 811 bis 813) entsprechend für Immunitäten.

3) S. treffend Brunner II. 178, der annimmt, dessen Zuständigkeit sei nach der des römischen Provincialstatthalters abgemessen worden(?); er bemerkt, wie noch zu Ende des VIII. Jahrhunderts Freiheitsprocesse und solche um Eigenthum an Grundstücken oder Knechten vor dem Vicar verhandelt werden; auch hat er wahrscheinlich gemacht S. 179, daß diese Abgränzung lediglich eine Uebertragung der im Nordosten von je bestehenden zwischen Graf und Centenar auf Graf und Vicar im Südwesten war.

4) S. „Gerichtswesen".

5) Wie sie auch wohl vorkommt Agob. Opp. I. p. 209.

6) Form. Bignon. 7. (freilich c. a. 770).

die nach a. 906 [1]) zu Raffelstetten mit anderen achtunddreißig nobiles (d. h. Vassallenadel) im Inquisitions-Proceß schwören, thun dies nicht in amtlicher Eigenschaft [2]), nur wie die übrigen Inquisitionszeugen.

### B. Der Vicecomes.

Der Merovingenzeit unbekannt [3]), taucht nach Karls Tod in Westfrancien und Italien der Name vicecomes auf. Er bezeichnet geraume Zeit lediglich den Vicarius [4]): wohl werden beide zuweilen neben einander genannt [5]), allein die Urkunden lieben, alle Namen desselben Beamten anzuführen, auch vicarius neben centenarius, nachdem beide dasselbe geworden [6]).

Der vicecomes im neuen Sinn, in Septimanien und der Marca hispanica vicedominus [7]), kommt erst jetzt vor — er ist nun von dem vicarius [8]) zu unterscheiden — und bleibt auf den Süden und Westen beschränkt: er ist ständiger, ordentlicher Vertreter des Grafen mit gleicher Zuständigkeit und für die ganze Grafschaft, während der karolingische Vicar nur für eine vicaria [9]) und mit geringerer

---

1) C. II. 2. p. 250.

2) Brunner, Inquisitionsbeweis. S. 486 f.

3) Die fraglichen Urkunden sind sämmtlich falsch (VII. 2. S. 125), die Karl zugeschriebenen [die von a. 774? Böhmer-Mühlbacher N. 171, a. 792? v. Sickel, Wiener Sitz.-Ber. 92. S. 454] theils „bedenklich", so Sickel II. S. 238, 264, theils viel jünger; den ersten sichern Belag bringt Waitz III. S. 397 aus a. 814 von Ludwig: Registr. Farfense II. N. 161. 165; derselbe heißt in Südwestgallien vicedominus a. 791. Vaissette II. N. 10. a. 802. N. 15, zumal in Gegenden, in welchen der Graf (meist Mark-Graf) mehr als Eine Grafschaft verwalten sollte: er vertritt dann den Grafen in Einer Grafschaft oder einem Theile derselben: ursprünglich kann ihn der Graf nur mit Verstattung des Königs bestellen; später ward er meist Vassall des Grafen und Aftervassall des Königs.

4) So richtig gegen Sohm S. 515 Waitz III. 398.

5) S. v. Sickel II. S. 302; s. auch C. II. 2. p. 259. a. 844; beide neben einander in Aquitanien.

6) S. „Centenar".

7) Dieser statliche Vicedominus ist verschieden von dem Vicedominus kirchlicher (auch laienhafter?) Immunitätsherrn. Zufrühest a. 802 (bei Sohm S. 515), eine andrer unter Karl zu Narbonne (bei Vaissette, 2 édit. II. p. 58), dann unter Ludwig mehrere: dabei beweist p. 186, 187. l. c., daß vicedominus = vicecomes, aber selbstverständlich nur der statliche. Vgl. Brunner II. S. 172; über den kirchlichen s. unten „Kirche, Beamte".

8) VII. 2. S. 122. VIII. 2. S. 95.

9) S. diese oben S. 97.

Amtsgewalt bestellt ist[1]). Der vicecomes ward ursprünglich wohl, wie der Vicar[2]), vom König ernannt oder doch auf Vorschlag des Grafen bestätigt, später gab der Graf das Amt zu Beneficium[3]). Andrerseits ist durchaus nicht der vicecomes der systematisch neben dem comes stehende allgemeine Vertreter in dem ganzen comitatus und in allen Bannen, der vicarius dagegen der Unterbeamte in einem Theile der Grafschaft[4]): denn es giebt in Einem comitatus gleichzeitig zwei vicedomini (= vicecomites) neben einander[5]) und andrerseits fanden wir den Grafen in allen Bannen vertreten durch den Vicar[6]), auch ohne den jüngeren Namen vicecomes. Erst nach a. 814 und a. 840 erscheint der vicecomes in andrer Stellung[7]). War damals der vicecomes vor dem vicarius der allgemeine und ordentliche Vertreter des Grafen in allen Bannen, durfte er doch nicht fehlen bei Aufzählung der Gerichtsbeamten[8]), die fast immer den vicarius, aber niemals den vicecomes nennen[9]). Vicecomitatus für das Gebiet begegnet erst a. 876 in Nîmes[10]), im Nordosten des Reiches damals überhaupt nicht[11]). Erst in spätkarolingischer Zeit erscheinen in Westfrancien vicecomites als systematische, allgemeine Vertreter[12]) der comites (»vicomtes«), aber doch auch jetzt oft nur für Theile der Grafschaft bestellt.

Der vicecomes blieb also auf den Süden und Westen des Frankenreiches beschränkt: nur hier ward auch „Vicomte" Adelstitel;

---

1) Vgl. Eichhorn, Z. f. gesch. R.-W. VIII. S. 313 f.

2) S. VIII. 2. S. 14, oben S. 97.

3) So vermuthet Brunner a. a. O.

4) So Walter § 103, dagegen richtig schon Stobbe, Z. f. D. R. XV. S. 84.

5) Vaissette II. p. 195.

6) S. oben S. 98.

7) Das Capitular I. 1. p. 185 heißt mit Recht incerti anni und scheint mir von kirchlichen Beamten zu handeln: de advocato et vicedominis et vicecomitis et pravis archidiaconibus vel prepositis, so Waitz III. S. 399: aber begegnet vice*comes* auch sonst für kirchliche vicedomini?

8) Z. B. Form. Senon. recent. 10: vicarios, comites, missos .. comites palatii.

9) So überzeugend Waitz III. S. 399.

10) Waitz III. S. 397.

11) v. Sav. I. S. 274 (nur in falschen Urkunden).

12) S. die Stellen bei Waitz III. S. 400, am frühesten a. 864 Ed. Pist. a. 864. c. 14.

viguier (vicarius) überhaupt nicht[1]). Der subvicarius, der in Frankreich erst Anfang des X. Jahrhunderts erscheint[2]), ist keinesfalls der vicecomes, auch kein Schöffe und kein Gerichtschreiber — denn diese werden neben ihm genannt —, sondern wohl, wie sein Name besagt, der (Vertreter und) Unterbeamte des vicarius, nicht des Schuldheisch[3]).

### 3. Centenar.[4])

#### a) Stellung. Ernennung. Namen.

Der karolingische Centenar[5]) ist zweifellos Unterbeamter des Grafen: insofern nicht Gemeinde-, sondern Reichs-Beamter: er wird wie diese für den König vereidigt[6]). Daher wird er, früher vom Volk allein gewählt[7]), jetzt durch das Zusammenwirken von Graf[8]) und Volk bestellt. Wenigstens nach einigen Handschriften erhellt, daß dies eine Neuerung war. Werden sie nach Einführung der Königsboten von diesen ernannt, so doch gewiß nur (wie die Schöffen) aus den vom (Grafen und) Volk Vorgeschlagnen[9]). Wie der vicecomes

---

1) So treffend Brunner II. S. 173 im Anschluß an Eichhorn, Z. f. R.-G. VIII. S. 315, und Schäffner II. S. 156. Ein vicecomes (Genesius) als Richter, aber nicht als Urtheiler [wie Schröder, Z.² f. R.-G. II. S. 44], im IX. Jahrhundert bei Orléans, ebenda Adrevaldi miracula St. Benedicti M. Germ. h. XV. p. 490.

2) S. die Stelle bei Sohm S. 271.

3) Wie Sohm; über einen Regensburgischen a. 864—891 s. Baiern.

4) Ueber den Centenar VII. 2. S. 126. Sohm S. 184, 197. W. Sickel, Beiträge S. 32 f. R. Schröder³ S. 122 f.

5) Ueber den merovingischen VII. 2. S. 126.

6) C. I. 1. p. 67. II. 1. p. 274.

7) In spät-merovingischer Zeit vielleicht unter Bestätigung des Grafen, VII. 2. S. 128. Allerdings ist die Stelle C. Aquisgr. a. 809. I. 2. c. 11. p. 149 schwierig, da hienach nicht nur die Schöffen, Centenare, Praepositi (weltliche) und Vögte, auch die judices (= Grafen? oder vicarii?) gewählt werden sollen (ut centenarii constituantur Al. Codd. a comite et populo elegantur), während doch die Grafen vom König allein bestellt werden; in der entsprechenden Stelle C. miss. Aquisgr. I. 1. vom selben Jahre c. 22. p. 151 werden nur die vicedomini, praepositi und advocati als cum (= a) comite et populo zu wählen angeführt: ut advocati .. centenarii, scabinei .. cum (= a) comite et populo eligantur. Die von Graf und Volk zusammen bestellten »praepositi« sind wohl eben die Centenare.

8) minister Cc. Cabil. con. 21 Mansi XIV. p. 98; ich entnehme die Stelle Brunner II S. 173.

9) C. I. 1. (Aquisgr.) a. 809. c. 11 centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt .. constituantur. Eine Handschrift setzt bei cum comite et populo. Wahl des Centenars bezeugt noch wie c. a. 560 I. 1. p. 7. p. 124. a. 805.

wird auch der Centenar später Vassall des Grafen[1]). Vermuthlich folgte auch in dieses Amt später häufig dem Vater der Sohn[2]). Von diesen statlichen Centenaren sind zu unterscheiden Beamte der Immunitätsherrn der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen[3]), welche, wie ihre vicedomini (die wegen ähnlicher Gerichtsrechte auch centenarii heißen), wohl von jenen ernannt werden: sie sollen rechtskundig sein[4]). Dagegen hat sich der „Hunno" [5]) in Gegenden altsalischer und uferfränkischer Bevölkerung, wo die Hundertschaft überhaupt urspünglich oder am frühesten heimisch war, (daneben) in der Bedeutung eines Gemeindebeamten über kleine Theile des Gaues — eben alte Hundertschaften[6]) — erhalten.

Sie sind aber nun vor Allem Statsbeamte: der König nennt sie daher mit Fug „seine" Centenare (wie die vicarii)[7]): sie stehen in den Urkunden (z. B. der Immunität) mit den ausschließlichen Statsbeamten in Einer Reihe. Die Centenare sind so wichtige Vollstreckungsbeamte in der Strafgerichtsbarkeit, daß gerade sie auf Verfolgung von Räubern neben allen Freien besonders verpflichtet werden[8]). Ihr Amtsgebiet heißt wie das des Grafen ihr ministerium[9]). Als Unterbeamter des Grafen[10]) heißt der Centenar auch missus comitis und wird nun — aber nun erst — deßhalb mit dem Vicarius verschmolzen: also centenarius (jetzt) oft = vicarius. Er ist aber nicht nur Unterbeamter, auch ständiger und allgemeiner Stellvertreter des Grafen: hieraus erklärt sich zur Genüge, daß der Centenar auch geradezu Vicarius

---

1) Schon unter Ludwig I. Sohm S. 250.

2) S. Baiern.

3) S. unten „Immunitäten".

4) C. a. 802. c. 13; es ist wohl zu lesen vicedominos (statt vicedomini) habeant.

5) Ueber den Hunno gegen die Auffassung D. G. II. S. 652 f. f. W. Sickel, Beiträge S. 59. Er heißt auch centurio, Hinkmar de o. p. C. II. 3. p. 515.

6) S. Lacomblet, die Hundertschaften am Niederrhein, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I. 210. Daher auch das „Hunde-Korn", Kühne, Baltische Studien, 29. B., Brunner II. S. 174. Die Gogreven des Sachsenspiegels sind die alt-einheimischen Greven der kleinen, Hundertschaften ähnlichen sächsischen Goë.

7) C. Aquisgr. 801—813. I. 1. c. 5. p. 171 vicarii *nostri* vel centenarii.

8) C. II. 2. p. 274. a. 853.

9) de Francis hominibus in isto comitatu et in meo ministerio commanentibus nullum recelabo schwören die Centenare a. 853. Capitulare missorum Silvan. a. 853. C. II. 2. p. 274.

10) S. unten „Unterbeamte".

(des Grafen), derselbe Mann[1]) bald Centenar, bald Vicarius genannt wird. Nicht so geschah das, daß die merovingischen vicarii nun Alle begriffsnothwendig Centenare geworden wären: — vielmehr gab es nach wie vor solche vicarii, die nicht Centenare, daher nicht vom Volk gewählt, sondern vom König ernannt wurden[2]). Daher wurden immer auch noch vicarii und Centenare als verschiedene Beamte neben einander gestellt[3]). Aber die Stellung beider — zumal zum Grafen — war doch so ähnlich geworden, daß die Gesetze sie, ganz regelmäßig nebeneinander gestellt, mit den gleichen Pflichten und Rechten bedenken. Der Centenar heißt jetzt ebenso oft, ja öfter Centenar „des Grafen"[4]) als seiner centena, ganz wie vicarius comitis. Man nennt sie wie die vicarii Diener, d. h. Unterbeamte — ministros — des Grafen[5]).

Ein Unterschied der Bezeichnung nach stärkerer oder schwächerer Romanisirung der Landschaften — so daß etwa vicarii mehr den Romanen, centenarii mehr den Germanen angehörten, — ist nicht nachzuweisen[6]). Zumal in der niederen Gerichtsbarkeit stehen sie den vicarii jetzt[7]) ganz gleich. Werden aber beide neben einander (im Nordosten) genannt, steht der vicarius voran: im Südwesten erscheinen auch jetzt wie früher nur vicarii, keine centenarii. Die centenarii, meist nach den comites genannt[8]) und deren juniores, haben selbst juniores unter sich[9]); centurio wird antikisirend[10]) von Soldaten-Führern gebraucht[11]).

---

1) S. Baiern und Alamannen.

2) VII. 2. S. 124; vielleicht auch vom Grafen, jedesfalles wohl nach dessen Anhörung; s. oben S. 97.

3) a. a. O. 2. Anm. 9; irrig Sohm S. 147; s. Baiern und Langobarden und C. I. 1. a. 808. c. 3 comitis vel vicarii *aut* centenarii sui.

4) Wie dieser comes regis oder regius: Cc. Cabillon. ed. Mansi XIV. p. 98 ministros (comitum) quos vicarios et centenarios vocant. Cap. de rebus exercitalibus v. a. 811. I. 1. c. 2. Cap. p. 165 comites et eorum centenarios. Kein Bischof soll zum Vogt bestellen „den Centenar des Grafen" C. I. 2. p. 290 (a. 819).

5) Cc. Cabil. c. 21. Mansi XIV. p. 98; ich entnehme dies Waitz III. S. 393 und Brunner II. S. 175.

6) So richtig Waitz III. S. 394, der ja freilich die Hundertschaft für alt- und gemein-germanisch hielt; s. aber VII. 2. S. 124 f.

7) Anders in Merovingenzeit: VII. 2. S. 120 f. gegen Sohm 214.

8) Z. B. Wilfridus, Sigvini comitis centenarius (wo? die Aufzeichnung der Stelle ging mir verloren).

9) C. a. 802. c. 25. I. 1. p. 96 centenarii . . juniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confident.

10) Wie tribunus militum VII. 2. S. 142; s. unten »tribunus«.

11) Mon. San. Gall. II. c. 21 ducibus, tribunis et centurionibus.

### b) Verrichtungen. Zuständigkeit.

Der Centenar = Vicar vertritt den Grafen und unterstützt ihn im Heerbann[1]), im Gerichtsbann, vertritt ihn im Vorsitz des Mallus[2]), unterstützt ihn im Beisitz[3]), ferner bei der Bewachung und Hinrichtung von Missethätern[4]), bei der Einheischung von Strafgeldern[5]), im Finanzbann bei Einziehung erblosen oder verwirkten Gutes[6]), im Verwaltungsdienst bei Empfang der Königsboten[7]). An den Centenar als den ordentlichen Dinghalter wenden sich (auch an den Vicarius) die Capitularien, welche die Dingpflicht erleichtern[8]): die tria magna placita hält aber fortan der Graf: und durchaus nicht sind damals schon unter den Vassallen des Grafen ohne Weiteres die Centenare zu verstehn[9]). Nicht Eine Urkunde freilich zeigt uns den Centenar als Richter: offenbar, weil ihre Urkunden viel seltener und viel weniger sicher verwahrt waren als die im Archiv der Grafschaft[10]).

### c) Andere Centenare.

Haben auf Kirchengütern »centenarii« Gerichtsbarkeit, so sind Immunitäten anzunehmen, auf denen die kirchlichen villici die gleiche Zuständigkeit wie sonst die Centenare hatten und deßhalb deren Namen erhielten. Diese nicht unbedenkliche Erklärung[11]) ist doch noch der

---

1) Im Aufgebot Cap. miss. de exercitu promovendo v. a. 808. I. 1. c. 3. Cap. 137 de rebus exercit. v. a. 811. I. 1. c. 2. 3. l. c. p. 165: sie werden hierauf vereidigt: sie müssen die Heerpflichtigen namhaft machen, dürfen sie nicht verschweigen (recelare) C. Silvan. a. 853. C. II. 3. p. 274.

2) Form. Sen. recent. I. 3. 7.

3) Form. Senon. Rozière 472, 477, 498 = Zeumer p. 211 seq.

4) Statut. Rhispacensia v. 799/800. c. 15. Cap. I. 1. p. 228. Cap. Aquisgran. v. 801—813. I. 1. c. 11. p. 170 seq.

5) l. c. c. 6.

6) l. c.

7) Cap. missor. generale v. 802. c. 28. Cap. I. 1. p. 96.

8) C. Lang. c. 14.

9) Wie Sohm S. 249 meint.

10) Irrig hält Sohm S. 249 die neben den Schöffen dingpflichtigen Kronvassen für Centenare: diese bäuerlichen Vorsteher waren doch wohl nur selten Königsvassallen.

11) Von C. missor. a. 802. I. 1. c. 13 episcopi . . advocatos adque . . vicedomini (l. -os) centenariosque legem scientes habeant (vgl. Urk. Ludwigs p. 631, aber ob echt?).

Annahme vorzuziehen, daß damals schon eine Kirche ganze Hundertschaften geeignet habe: anders zu Ende der Karolinger-Zeit [1]. Centenare der Bischöfe setzen also nicht nothwendig ganze Hundertschaften in der Immunität voraus [2]; auch sie haben Recht zu sprechen (legem scientis habeant). Anderwärts sind hiebei statliche, nicht kirchliche Centenare gemeint [3]. Bischof, Abt, Aebtissin, (Graf) dürfen den Grafen oder (den Centenar des Grafen) nicht zum Vogt bestellen: offenbar um Widerstreit der Pflichten und Wünsche sowie Verdunkelung der Zuständigkeiten zu verhüten [4].

### 4. Decanus. [5]

Nicht verändert hat sich die Stellung der decani, d. h. Gutsverwalter von villae des Fiscus oder der Privaten, nur daß jetzt viel häufiger [6] die fiscalischen decani gleich den westgotischen villici [7], die langobardischen [8] decani auch in Verwaltung und Rechtspflege Verrichtungen wie Stats- und Gemeinde-Beamte haben [9]: sie sind vielfach Ortsvorsteher geworden, den tribunus oder Schuldheisch ersetzend: aber ihr Ausgangspunkt und ihr Amtsitz bleibt die villa: daher die decani »per villas constituti« [10]. Man [11]) kann sie daher neben die juniores stellen: denn nun waren sie Unterbeamte der höheren Statsbeamten, z. B. der Grafen [12]. Decani sind aber auch Unter-

1) S. aber gegen Walters Text III. p. 635 Waitz IV. S. 470, ebenda über (späte) Ausnahmen hievon, sogar mit Vererbung.

2) C. I. 1. p. 93. a. 802.

3) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 12 neben vicarii; (anders scheint es Waitz IV. S. 468), ebenso C. Caroli missorum Italicum a. 781—810. I. 1. c. 6. p. 206 de pravis judicibus, advocatis, vicedominis, *vicariis*, *centenariis* vel reliquis *actoribus* malivolis non habendis.

4) C. I. 2. p. 290. a. 819.

5) VII. 2. S. 126. W. Sickel, Beiträge S. 65. Schröder³ S. 154.

6) Gemäß der VII. 2. S. 136 geschilderten Entwickelung.

7) VI.² S. 344.

8) Band X und einstweilen C. Langob. a. 782—786. c. 7. I. 1. p. 192 sculdasios, decanos, saltarios vel loco positos.

9) S. die Urkunde bei Wilmans, Kaiserurkunden I. p. 178 Neque decanus (neque judex neque quislibet ex judiciaria potestate.

10) Regino, de disciplina II. 5. (a. 906. Wattenbach I. S. 260). Richtig Dove, Z. f. D. R. XIX. S. 351 f.

11) Hinkmar, de ord. pal. c. 17.

12) Aber die decani in dem Briefe König Cathvulfs von a. 774 an Karl Jaffé IV. p. 338) scheinen einer Bibelstelle entnommen, wenigstens der Anfang der Stelle: »sicut scriptum est in lege«.

beamte (juniores) des Amtmanns auf den Krongütern[1]) und so heißen auch Unterbeamte im Palatium[2]).

### 5. Schuldheisch[3]).

Der Schuldheisch ist jetzt[4]) unzweifelhaft Ortsvorsteher und (insofern) zuweilen wesenseins mit dem tribunus[5]), (der freilich auch noch Anderes ist)[6]). Wahl durch die Gemeinde ist wohl sicher, Bestätigung durch den König zu vermuthen[7]). Der scultaisius zählt in Rhätien zu den ersten Unterbeamten (ministerialium capitaneus) des judex[8]). Römischen Ursprungs[9]) ist er (auch hier) gewiß nicht. Dagegen spricht doch der germanische Name[10]).

Der Schuldheisch ist der untergeordnete Ortsbeamte, der die Schuld zu zahlen befiehlt und nöthigenfalls zwingt: außer dieser ursprünglichen, Namen gebenden Verrichtung werden ihm später andere übertragen. Er[11]) hat wie der Graf den Bischof auf dessen Rundreisen in Erfüllung seiner Amtspflichten zu unterstützen. Solche untergeordnete Vollzugsbeamte für Gerichts-, Polizei- und Finanz-Zwecke hatten nicht nur die Könige, Grafen, vielmehr nothwendig alle Gerichts-, Polizei-, Finanz-Herrn: also z. B. die Bischöfe, die Immunitätsherren, in den Stammesherzogthümern der Herzog und dessen Grafen[12]).

---

1) C. de vill. I. 1. c. 58. Unbestimmbar die decani *et praepositi* C. I. 1. p. 165: ihre Vorgesetzten sind Geistliche, aber auch comites. Die decania C. II. 2. p. 257. a. 844 bleibt als kirchliche hier außer Betracht. Sieben nicht näher bestimmbare decani schwören a. 854 Karl II. den Treueid c. II. 2. p. 278.

2) Hinkmar C. II. 3. p. 523 juniores aut decani; Walahfrid de exord. et incrementis rer. ecclesiast. c. 32. l. c. p. 515.

3) Ueber den Schuldheisch VII. 2. S. 138. Sohm S. 238 f. W. Sickel, Beiträge S. 10. Schröder[3] S. 130 f.

4) Ueber den merovingischen VII. 2. S. 138.

5) S. diesen unten S. 109 f.

6) Brunner II. S. 181. Schröder[2] S. 126. Histor. Z. 1896. S. 1. S. die Beläge für Elsaß, Alamannien, rechts vom Rhein und Rhätien bei Waitz a. a. O.

7) D. G. Ib. S. 594.

8) Cap. Rem. Legg. V. c. 3.

9) Wie Wyß, Arch. f. Schweizer. Gesch. VII. S. 207 meint.

10) skuldahisk begegnet nur langobardisch, sonst überall schuldheiss, d. h. jubens debitum solvere, s. Grimm, R. A. S. 755. 611. Kluge S. 307. Weigand 269.

11) Der langobardische: C. Mant. a. 781. I. 1. c. 6.

12) Das entsprechende „Weibel", daher neuhochdeutsch Feld-Webel, von *wipan: sich rasch hin und her bewegen, begegnet erst bei Notker, vgl. Graff I b. 51. Schmeller

Der altlangobardische sculdahisk erhält in der fränkischen Zeit neue Verrichtungen[1]; hier soll er unter dem Grafen die Reisenden schützen, die Räuber strafen[2], unter dem Grafen zum Ding bannen[3].

### 6. Tribunus.

Die tribuni[4] stehen hinter den centenarii, von denen sie unterschieden werden, aber auffallenderweise einmal[5] vor den vicarii, regelmäßig[6] hinter diesen: man sieht, es ist aus diesen Reihenfolgen nicht eben Viel zu beweisen, wird doch sogar comes und grafio durch einen dazwischen geschobenen domesticus getrennt[7]. „Kriegstribunen" begegnen in antikisirender Sprache auch jetzt wie früher[8].

Nachdem in der merovingischen Zeit kaum Spuren solch kriegerischer tribuni, nur Polizei-Officiere[9], auftauchen, ist es nicht wahrscheinlich, daß die karolingischen Soldaten-Tribunen unmittelbar an die — so lange verschwunden gewesenen! — römischen tribuni[10] knüpfen, deren Fortsetzer sind. Manche der karolingischen Quellen bringen den Ausdruck wohl nur in gleicher Unbestimmtheit, den kirchlichen Uebersetzungen aus dem neuen Testament u. s. w. folgend, wie dies für die merovingische Zeit nachweislich war: es ist der allgemeinste Ausdruck, wie auch »duces« gebraucht wird[11] oder für Civilbeamte judex, agens,

---

IV. 6. Weigand II. S. 1068. Schade 1113. Kluge 366. Ueber den alamannischen und baierischen s. diese Stämme und Waitz II. 2. S. 7. S. 423. W. Sickel, Mittheil. IV. S. 626. (Richard) Schröder, der ostfalische Schultheiß und der holsteinische Overbode Z. f. R.-G.[2] XX.

1) locopositus und schuldasius s. C. II. 1. p. 108. a. 891.

2) C. II. 1. p. 86. a. 850.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898.

4) Ueber die merovingischen VII. 2. S. 142 und ihr Verhältniß zum Schuldheiß S. 138. W. Sickel, Beiträge S. 41. Anders Waitz II. 2. S. 6. 424.

5) Cc. Mogunt. a. 8. can. 50; vgl. gegen Pertz, Leg. I. p. 228 Boretius-Krause I. 1. p. 460.

6) Böhmer-Mühlbacher 241. Urkunde Karls von a. 782.

7) S. oben S. 73.

8) VII. 2. S. 142.

9) Richtig Brunner II. S. 180.

10) VII. 2. S. 142 f.

11) VII. a. a. O.

auch Schuldheiß — für einen „Officier“ [1]). Der karolingische tribunus [2]) ist also ein Unterbefehlshaber über eine geringe Zahl von Kriegern [3]). Nach einer lange herrschenden Meinung [4]) sollen nicht nur die Geschäfte der missi = vicarii des Grafen auf den Centenar übergegangen, auch dieser missus = vicarius nun tribunus genannt worden sein [5]). Allein es wird gezeigt werden [6]), daß dies nicht allgemein, nur landschaftlich und blos vorübergehend geschah.

Zu Ende des VIII. Jahrhunderts sind in Neustrien die Gleichungen vicarius = centenarius und tribunus = vicarius allerdings nicht selten [7]). Aber einmal erscheint der tribunus hinter Graf, domesticus und vicarius auch als letzter richterlicher Beamter [8]). In Istrien wurden die römischen tribuni (wie in Spanien in westgotischer Zeit) beibehalten [9]), sie sind hier als die alten römisch-byzantinischen bezeugt [10]): hier gab es auch römische vicarii, locoservatores, auch domestici. Diese Aemter gingen unter Genehmigung des byzantinischen Kaisers unter den sich bewerbenden Einwohnern um [11]). Wer ein noch höheres Ehrenamt wollte, wandte sich an den Kaiser, der ihn dann zum Hypatos bestellte, hier nicht Consul, sondern Stadthaupt [12]).

---

1) So wohl Alcuin, epist. 14 regis duces et tribuni multam partem Hispaniae tulerunt a Saracenis: d. h. Heerführer unter den duces. Monach. Sangall. II. 21. Scr. II. p. 762 Constitutis ducibus, tribunis et centurionibus (!). Walahfrid Strabo de exordiis Walter C. J. Germ. III. p. 527 secuti tribuni militibus praeerant; in allen drei Stellen (die ich Brunner II. S. 180 entnehme), fehlen die wichtigen comites, sie stecken wohl mit in den tribuni.

2) In Francien; über den alamannischen, siehe diese.

3) Römisch: ein numerus, Mommsen, Militairwesen S. 125. 253.

4) Waitz III. S. 397. Sohm S. 239.

5) Vorsichtiger und mit Recht zweifelnd Brunner II. S. 183.

6) „Fränkische Forschungen“.

7) Böhmer-Mühlbacher N. 241. a. 782; vgl. Waitz III. S. 395 f.

8) Bouquet V. p. 748. a. 782.

9) Urkunde Ludwigs bei Carli, Antichità Ital. IV. p. 12 . . tribunis seu reliquis fidelibus nostris . . tribunos et reliquos ordines d. h. Beamtungen.

10) Oben S. 41.

11) Plac. Ric. ed. Carli: ab antiquo tempore dum fuimus sub potestate Graecorum imperii, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus tribunati domesticos seu vicarios nec non locoservatores: et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant in consensu quisque pro suo honore (in der Versammlung nahmen sie bestimmte Plätze ein je nach ihrem Ehrenamt).

12) et qui volebat meliorem honorem habere, de tribuno (Statthalter) ambulabat ad imperium quod ordinabat eum ypato (l. hypatos). Vgl. über solche hypatoi civitatum Du Cange IV. p. 272.

Untechnisch bezeichnet magistri locorum[1]) die Ortsvorsteher überhaupt, die sonst etwa tribunus oder Schultheisch heißen[2]).

An Stelle des professor verliest sonst die Urkunden in der curia der amanuensis[3]), sonst natarius[4]). Der Notar hat mit den Urkundszeugen, nöthigenfalls mit zwölf Eidhelfern, die Echtheit einer von ihm errichteteten Urkunde zu vertreten[5]): sie sind die scriptores publici, welche die Veräußerungsurkunden errichten[6]).

Notare (in Italien), unterschieden von den cancellarii, dürfen nur öffentlich urkunden und die Grafschaft, für die sie bestellt sind, nur mit Erlaubniß ihres Grafen[7]) verlassen, ausgenommen bei nothwendiger Reise oder schwerer Erkrankung „gemäß dem Capitular unsres Vaters“[8]). Sie sollen rechtskundig und gut beleumundet sein und werden auf treue Amtserfüllung, ohne Fälschung und colludium, vereidigt[9]).

### 7. Städtische Beamte; defensor.

Haben sich in merovingischer Zeit Ueberbleibsel der römischen Städteverfassung[11]) in Südgallien erhalten[10]), so sind sie in karolin-

---

1) S. unten.

2) Urkunde Ludwigs von a. 815 für die Insel Barbara Bouq. VI. p. 483 m. l. qui rem publicam procurare noscuntur.

3) Form. Tur. 3.

4) (sic) Form Arvern. 26. Sohm S. 532.

5) C. II. 1. p. 91. a. 856. mit beiden p. 108. a. 891.

6) l. c. p. 110. a. 898.

7) C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

8) Ludwig I.: nämlich C. I. p. 282. a. 818/19.

9) II. 1. p. 62. p. 64. a. 832.

10) VII. 2. S. 147.

11) K. F. Eichhorn, über den Ursprung städtischer Verfassungen in Deutschland. Z. f. gesch. R.-W. I. —

Dubois, de l'origine de la communauté, Revue de législation et de jurisprudence XXXVI. 1849. —

Béchard, histoire du droit municipal au moyen âge. 1861. —

Heusler, der Ursprung der deutschen Städteverfassung. 1872. —

Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. 1872. —

Hegel, Geschichte der Städteverfassung I 1. Köln. 1877. II Mainz. 1882. — Städte und Gilden germanischer Völker. 1890 (dazu Histor. Zeitschr. XXXIII. 3. S. 483).

Berner, zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Codification des zweiten Stadtrechts a. 1276. (Gierke, Untersuchungen z. d. St.- u. R.-G. 1879.)

gischer auch hier meist verschwunden. Zwar werden die alten Namen, so der des defensor[1]), noch im IX. und sogar im X. Jahrhundert noch bei Gelegenheit der Schenkungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei den acta, gesta municipalia, erwähnt: allein diese Namen haben später meist nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung, an Stelle der curia tritt oft das Gericht des Grafen oder häufiger des Centenars, der nur in dieser Verrichtung den Titel defensor führt[2]). Defensor ist aber oft ohne jedes Amt und Rechtsverhältniß, nur der thatsächliche Beschützer = susceptor, z. B. wer (zu Unrecht) vagirende Geistliche aufnimmt[3]). Nicht einen Amtstitel, nur „Beschützer" — thatsächliche — bezeichnet defensor auch, wenn Beneficienträger eines Klosters so genannt werden[4]).

Die Centenare u. s. w. in den Städten hatten keine andere Stellung als die auf dem flachen Lande.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Städten der provincia wird manchenorts noch gehandhabt von den rectores civium seu curiales provinciae: unter den rectores sind zu verstehen Bischof und Graf, neben ihnen handelnd angesehene Bürger[5]). So werden in der Touraine noch (a. 750) acta municipalia, curia, defensor, honorati, princi-

---

Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. 1879. —
Oegg, Entwickelungsgeschichte der Stadt Würzburg ed. Schäffer. 1880. —
Viollet, précis de l'histoire du droit français I. 1884. II. 1886. — Histoire des institutions politiques et administratives de France. 1890. —
Braß, Verfassung und Verwaltung Würzburgs vom Beginne der Stadt bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. 1880. —
Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. I. II. 1886. 1890. —
Chenon, étude historique sur le defensor civitatis, Nouvelle Revue historique de droit français 1889 p. 320. 510. —
Köhne, der Ursprung der Städteverfassungen in Worms, Speier und Mainz. (Gierkes Untersuch. XLXI. 1890.)
Tardif, études sur les institutions politiques et administratives de la France. I. 2 édit. 1890. —
Von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. I. 1892. —

1) VII. 2. S. 147.

2) Vgl. VII. 2. S. 151. Zeumer, Z.[2] f. R.-G. IX. S. 80. Die städtischen Beamten sind auch in den zu der Stadt gehörigen Vorstädten, suburbana, wohl auch in den zugehörigen Dörfern, zuständig C. II. 1. p. 118. a. 850 . . vici . . oppida . . villae.

3) C. I. 1. p. 34—36. a. 755.

4) Waitz IV. S. 223.

5) magnifici rei publici (l. ae) viri venerabiles etc. Form. Andec. 32.

pales vorausgesetzt[1]), wie in der Auvergne[2]). Hier, in Clermont-Ferrand (Arvern), urbs und castrum, wird (vor a. 761) das ganze Curienwesen bezeugt[3]).

Die Formeln von Bourges setzen noch die freiwillige Gerichtsbarkeit der curia (curia publica) mit ihren Acten[4]), dem defensor civitatis, den viri magnifici der Stadt, auch dem profensor[5]) (sic) in Thätigkeit (Ersatz verlorner Urkunden[6]), triduum aspensionis [sic], öffentlicher Aushängung) voraus[7]).

Ebenso setzt Markulf nach römischer Gewohnheit für Errichtung von Schenkungen und Testamenten[8]) den Fortbestand der römischen Einrichtungen in den Städten ganz allgemein voraus, wie er ja in Cur noch später nachweisbar, aber auch im Süden von Gallien zuweilen noch anzunehmen ist: vor dem defensor mit der gesammten curia, den municipes[9]), erscheint der prosecutor und verlangt, ihm die öffentlichen codices zugänglich zu machen: nachdem dies gewährt, erklärt er, schriftlichen Auftrag eines inluster vir u. s. w. zu haben, eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall (oder Testament) an dessen Statt, „wie es Sitte“, in die gesta municipalia eintragen zu lassen, worauf er aufgefordert wird, die Auftragsurkunde vorzulegen oder vorzulesen. Nach Verlesung der Vollmacht verlangt der defensor Verlesung der Schenkungsurkunde, nach dieser der Vertreter abermals die Erschließung der gesta, die bewilligt wird, nachdem man sich von der Richtigkeit beider Urkunden überzeugt hat, zumal bei Bekräftigung durch Unterschrift von boni homines. Beide Urkunden werden dann

1) Form. Tur. 2. 3.

2) F. Arvern. 1. 2 f.

3) Form. Arvern. 1 castro Claramonte . . in mercato publico in quo ordo curiae duxerunt aut regalis aut manuensis vestri . . juxta legum (d. h. Lex Romana) consuetudinem in presentia vestra relata . . vestris subscriptionibus signaculis subroborare faciates.

4) aures puplicae, Zeumer, Z. f. R.-G.[2] I. S. 98.

5) professor = amanuensis S. 114 Anm. 3.

6) Vgl. F. Arvern. 1. a.

7) F. Bitur. 7; freilich noch merovingisch, Brunner I. S. 405. Ebenso gesta habita bei dem defensor et ordo curiae, den honorati vel curiales und dem rector, der den Beamten, magistratus, vertritt. Ueber superare donationem l. c. 6. S. Zeumer und F. Tur. 3 (»eperare?«).

8) II. 37 gesta juxta consuetudine Romanorum qualiter donationes vel testamenta legentur; vgl. II. 3.

9) l. c. 38.

in die Acten eingetragen, von dem defensor[1]), den curiales civium und den Uebrigen (? anwesenden Bürgern?) unterschrieben und in öffentlichen Archiven (arcipibus [sic] publicis) aufbewahrt. Verlesen wird die Schenkung von einem zwischen defensor und curia stehenden professor[2]).

Der amanuensis[3]) ist der der curia[4]), der Stadt, nicht der des Grafen[5]). Auch eine Dos (in Grundstücken, Herden, Schmuck), vom Bräutigam bestellt, wird in die Municipalacten eingetragen[6]): aber zur Zeit Markulfs (c. a. 670—680) gab es keinesfalls[7]) noch Curialen in allen Städten Nord-Galliens[8]).

Nicht Beamte, Vornehme der Stadt sind die primates civitatis (Tours), die bei Bestellung eines tutor zugezogen werden[9]), dagegen bei Aushängung einer appennis[10]) wirken defensor, Curialen, andere Bürger mit[11]). Gleichbedeutend wird jetzt — selten noch im altrömischen Sinne — honorati gebraucht. Nach den Geistlichen, vor den possessores und der gesammten Gemeinde (plebs) wird den

---

1) S. „Gerichtswesen". Nach Zeumer l. c. = amanuensis, notarius, s. die Beläge aus den Formeln Senon., Andec., Bitur., Arv., Tur. daselbst. Wörtlich ebenso Form. Tur. addit. 4. p. 161. l. c. 5; die Urschrift wird in arcis publicis verwahrt.

2) C. II. 3. p. 516.

3) Form. Andec. 1. Tur. 3. Bitur. 3 = dem professor F. Mark.

4) Richtig Zeumer l. c. p. 4.

5) Wie Sohm I. S. 529. Ueber den *regalis* amanuensis Form. Arvern. 1. nach a. 534 s. Zeumer l. c.: entweder der von den Westgotenkönigen ernannte notarius publicus VI.[2] S. 304 (defensor) oder (wie Zeumer) regalis steht fränkisch für principalis. Die Formeln von Angers, aus früher Merovingenzeit, sind auf die karolingische nur mit Vorsicht anzuwenden, sie enthalten viel auch bereits im VI. Jahrhundert Veraltetes: so bestanden die Nr. 1 angeführten städtischen Beamten schwerlich noch alle — so wenig, wie der p. 4. magister militum: vgl. v. Sav. I. S. 319.

6) Form. Andec. 1. a—c.

7) Wie II. 3 l. c. voraussetzt.

8) Ueber curialium *vilitas* v. Sav. I. S. 317 (der Beläge für curiales aus dem Jahr 868 in Châlons-sur-Marne und aus Nimes von a. 927 bringt) und Zeumer l. c.; Brunner, Urk. I. S. 142 erklärt es als lauda vilitas statt laudabilitas.

9) F. Tur. 24.

10) S. unten „Privatrecht, Urkundenwesen".

11) 28 l. c.

honorati[1]) die Consecration des von ihnen gewählten Bischofs mitgetheilt[2]).

Von dem städtischen defensor ist der kirchliche zu unterscheiden[3]). Zuweilen ist damit der Kirchenvogt = advocatus gemeint[4]). Manchmal ist es zweifelhaft, ob der grafio in diesem technischen Sinne defensor der Kirche genannt wird, oder nur im allgemeinen Sinne „Beschirmer“[5]). In Istrien hatte sich die städtische Versammlung erhalten[6]). Die Bürger legen hohen Werth hierauf und daß das Stadthaupt, der »hypatos«, bei allen Aufzügen gleich hinter dem magister militum seinen Platz hat[7]).

### 8. Herzog[8]).

Was die Geschichte des Amtes des dux in karolingischer Zeit[9]) betrifft, so sind zunächst die Lande links und rechts vom Rhein zu scheiden.

Links vom Rhein gab es noch immer — auch im Süden —

---

1) VI.² S. 305.

2) Form. extrav. II. 9, ebenso 8.

3) S. unten „Kirche, Beamte“.

4) So Trad. Fris. 289 defensor domus Sancti.

5) C. I. 1. a. 755. c. 6 episcopus . . adjuvante grafione qui defensor ecclesiae est, gewiß das Erstere.

6) Plac. Ric. l. c. ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore.

7) Ueber diesen hypatos civitatis, den der Kaiser zu Byzanz auf Bewerbung bestellte, ebenda und oben S. 110.

8) Leo, von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogthümer nach Karl dem Großen. 1827.

Wittmann, über die Stellung der agilolfingischen Herzoge. Abhandl. d. baier. Akad. Histor. Classe VIII. 1.

Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums. F. z. D. G. II. S. 499 f.

Schottmüller, die Entstehung des Stammherzogthums Baiern. 1868. — Sohm, S. 467.

Bornhak, das Stammesherzogthum im fränkischen Reich, Forsch. z. D. Gesch. XXIII.

Schröder³ S. 105 f.

W. Sickel, über das Wesen des Volksherzogthums, Histor. Z. N. F. XVI. S. 409.

Außer Betracht bleiben hier die duces der Friesen Urgesch. III. S. 723, IV. S. 169, Sachsen Urgesch. III. S. 975 f., IV. S. 186, Thüringe Urgesch. III. S. 635 f. IV. S. 101, Alamannen Urgesch. III. S. 48 f. IV. S. 93 und Baiern Urgesch. III. S. 785 f., s. diese bei den einzelnen Stämmen.

9) Ueber die merovingische VII. 2. S. 154 f.

8*

Vorstände von provinciae, die duces hießen und im alten Sinne[1]) waren, also den Gerichts-, Polizei-, Finanz-Bann[2]) und regelmäßig auch den Heerbann über die Aufgebote der Grafschaften (pagi, Gaue) ihrer provincia hatten, obzwar für diesen Zweck sehr häufig duces in andrem Sinn, „Feldherrn“ — nicht Herzoge im alten Sinn — von den Herrschern ernannt wurden[3]), z. B. bretonische, vasconische[4]); allerdings aber ist es nicht ein ducatus im alten Sinn, wenn derselbe außerordentliche Beamte wiederholt die Feldherrnschaft, den ducatus in diesem neuen Sinn, übertragen erhält[5]).

Die Größe der ducatus, die Zahl der zugehörigen Comitate schwankte von zwei Grafschaften[6]) bis zu zwölf. Aber wenn Einhard[7]) berichtet, Grifo habe zwölf Grafschaften erhalten »more ducum«, so will das nicht sagen, daß — regelmäßig — 12 Grafschaften zu einem Herzogthum gehörten: vielmehr: „Griffo erhielt eine Mehrzahl von Grafschaften, wie Herzoge mehrere zu vereinen pflegen[8]).

Ungeschickt wird[9]) Einheit des Grafengebiets und des Herzoggebiets nebeneinander genannt: denn schwerlich doch gab es Gebiete, die zwei Grafen, aber nur Einem Herzog zustanden: war Einheit des Grafen (judex) gegeben, so verstand sich die des Herzogs von selbst. Aus dem ungelenken Wortlaut dieser Einen Stelle kann man nicht folgern, daß Ein Herzog auch über Grafschaften zweier verschiedener Provinzen gebot, wenn er nicht, was unbezeugt, Herzog mehrerer Provinzen war[10]).

---

1) VII. 2. S. 154.

2) Die verschiedenartige Thätigkeit des dux zeigt deutlich die Verhandlung gegen den dux Johannes von Istrien, das Placitum Ricianum, s. oben S. 110 und Waitz III. S. 491.

3) S. „Heerbann“. Ductor heißt oft ein vom König bestellter Oberfeldherr Trad. Frising. 702.

4) S. VIII. 2. S. 10 f.; mit Unrecht bestritten von Waitz III. S. 366.

5) Vita Walae I. c. 6. Den comes Theodricus in Ripuarien Einh. Annal. a. 782 halte ich mit Waitz a. a. O. gegen Eichhorn § 137 nicht für einen Herzog in Ripuarien.

6) Gauen, VIII. 2. S. 14 f.

7) Annal. a. 748.

8) Anders, scheint es, Brunner II. S. 143.

9) Childib. II. decretio 29. Febr. a. 596. c. 3. C. I. p. 15 ad unum ducem et unum judicem pertinentes (Verjährung unter praesentes).

10) Zuweilen in *ducatu* (Muslinse) in *comitato* (Metense) Bouquet V. p. 749. a. 783.

In Südgallien erwuchs das aquitanische Herzogthum zu der gleichen Selbstständigkeit wie die rechtsrheinischen: die Besonderheit des Landes, die fast ausschließend romanische Bevölkerung fand, schon unter Dagobert, Ausdruck und Anerkennung darin, daß ein besonderer König für das Land bewilligt wurde. Zwar erlosch dies aquitanische Königthum bald wieder: nur kurze Zeit (a. 624—630) währte die Herrschaft von Charibert, Dagoberts Bruder, den der als einen Unter-König hier eingesetzt hatte[1]). Aber nun war es ein einheimisches Adelsgeschlecht, das in dem durchaus romanischen Lande die erbliche Herzogswürde errang mit äußerst geringer Abhängigkeit von dem Meroving, die nur etwa in einer Jahresleistung zum Ausdruck kam, die als „Schatzung oder Geschenk". bezeichnet ward. Pippin mußte das Land in acht Feldzügen zurückerobern. Denn daß diese Herzoge eine merovingische Nebenlinie waren, beruht auf der „Carte von Alaon", deren Unechtheit nun bewiesen ist[2]). Und als sich Herzog Hunold nochmal gegen Karl erhob, duldete dieser nach des Empörers Gefangennehmung (a. 769) keinen Herzog in Aquitanien mehr: auch in Vasconien behauptete sich, wie es scheint, ein erbliches Herzogthum nicht mehr[3]).

Ganz ähnliche Lockerungsstrebungen und Aufrichtungen selbstständiger Herrschaften werden gleichzeitig in der Champagne und Burgund unternommen: Karl der Hammer schlug sie nieder[4]).

Nicht gefügiger wahrlich als die Provincialen und die Franken und Burgunden des Südens werden die Austrasier gewesen sein, nur daß unsere Quellen von ihnen viel weniger berichten: als hier bessere Zucht hergestellt ward, geschah es nicht durch die Krone, sondern durch die Stammesherzoge selbst und durch die austrasischen Hausmeier, was aber nun die Einheit des Reiches und die Kraft des Königthums gefährdete[5]).

Was dies nordöstliche Frankenreich anlangt, Austrasien im engern Sinn[6]), das linksrheinische, so nimmt die herrschende Meinung[7]) die Herzogschaft über Austrasien für die Arnulfingen schon vor Pippin dem Aelteren an, weil bereits Martinus, der Oheim Pippins des

1) Urgesch. III. S. 622.

2) Von Rabanis, les Mérovingiens d'Aquitaine. 2 édition. 1856.

3) Urgesch. III. S. 957.

4) Urgesch. III. S. 829.

5) So vortrefflich Waitz S. 129.

6) VII. 1. S. 69 f.

7) Auch, scheint es, Brunner II. S. 158; (der mir übrigens schrieb, daß ich ihn mißverstanden).

Aelteren, dux genannt werde[1]): allein einmal heißt der soeben verstorbene Hausmeier von Auster, Wulfoald, ebenda dux, (eben doch von Austrasien): also wird es Martinus nicht in gleichem Sinne gewesen sein, und neben ihm steht Pippin, ohne solche Bezeichnung: nobilis quidam Francus heißt er (oder sein Vater): vor Allem aber handelt es sich hier gar nicht um Pippin den Aelteren (c. a. 630)[2]), sondern um Pippin den Mittleren (c. a. 678): dessen Oheim war Martinus[3]). In der entsprechenden Stelle des liber der historia Francorum heißt Martinus überhaupt nicht dux, sondern nur in Einer Handschrift quidam nobilissimus Francorum[4]). Pippin der Aeltere heißt allerdings dux[5]): allein es ist ausgeschlossen, daß dies hier das Herzogthum über Austrasien bedeutete[6]): denn neben ihm werden auch zahlreiche andere »cetiri [sic] duces Austrasiorum« genannt und mit ihm in Südgallien eingebannt: er war major domus für Austrasien, aber nicht dux von Austrasien: dux war ein Rangtitel geworden wie patricius, wie heute „Excellenz", oder nur soviel wie Vornehmer, „Großer"[7]). Ganz dasselbe gilt von Grimoald, den zwar Childerich II. (a. 667) dux nennt, aber durchaus nicht „dux von Austrasien", sondern eben nur dux, wie neben ihm drei andere: Fulkoald, Adrigisil, Bobo, die doch nicht alle vier gleichzeitig Herzoge von Austrasien gewesen sein können[8]). Auch Grimoald wie Pippin der Aeltere war nur Hausmeier für, nicht Herzog von Austrasien. Und daß nach seinem und seines Sohnes Childibert blutigem Untergang sein Neffe Pippin der Mittlere — gleichsam zur Belohnung für den Hochverrath des Oheims! — von dem damals allein herrschenden Merovingen zu Paris Chlodovech II., der Grimoald hatte hinrichten lassen, zum Herzog von Austrasien bestellt worden wäre, ist doch das Aeußerste an Unwahrscheinlichkeit. Vielmehr sinkt das Geschlecht der Arnulfingen sehr

---

1) Von Fredig. cont. 97, p. 170.

2) Wie Brunner a. a. O. annimmt.

3) Wie Krusch l. c. p. 579 nun gezeigt hat.

4) c. 46. p. 319. Wattenbach S. 109: „Fredigars Chronik war dem Verfasser des liber historiae Francorum (der »Gesta Francorum«) nicht bekannt." S. oben Einleitung S. 13.

5) Liber hist. Franc. c. 41. 42. Fredig. IV. 85.

6) Wie Brunner II. S. 188 meint.

7) Dies hat für die Sprache der königlichen und Hausmeier-Urkunden dargethan Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 74, die Vornehmsten werden so zusammenfassend bezeichnet.

8) K. Pertz, Diplom. Mer. 29, p. 28.

begreiflichermaßen jetzt der Maßen, daß fast ein Menschenalter hindurch — 22 Jahre — gar nichts von ihm verlautet und als Pippin der Mittlere (und sein Vaterbruder Martin) sich gegen den Versuch des neustrischen Hausmeiers Ebroin, auch Austrasien zu beherrschen, erhoben, bekleideten sie durchaus nicht die Stellung von austrasischen Herzogen, sondern waren lediglich Führer der Ebroin widerstrebenden austrasischen Adeligen: da der liber historiae Francorum[1]) Pippin und Martin für dasselbe Jahr duces nennt, kann keiner von ihnen damit als „dux von Austrasien" bezeichnet werden sollen[2]). Erst nach seinem Sieg und seiner Erhebung zum Beherrscher des ganzen Reiches nennt sich Pippin dux[3]), aber wieder nicht dux Austrasiae: sein Sohn Drogo heißt allerdings dux[4]), aber er war nicht dux von Auster, sondern von der vielfach bestrittenen Champagne, die nun zu einem von Auster wie von Neuster gelösten Herzogthum erhoben ward[5]); die Urkunde aber, die man[6]) für den ducatus von Drogos Sohn Arnulf anführt[7]), ist zweifellos falsch[8]), die hier genannten beiden andern Söhne Drogos, Pippin und Godefrid, sind frei erfunden. Jene Ansicht läßt den Ducat von Auster unter dem mittleren Pippin, Karl Martell und dessen Söhnen — aber doch wohl nur für Karlmann, der allein Auster erhielt — neben dem Majordomat fortbestehen und erst a. 751 erlöschen mit der Erhebung Pippins auf den Thron[9]).

Die arnulfingisch-karolingische Regierung mußte die großen Stammesgewalten zerstören: Karl Martell beseitigte das alamannische und (wenn nicht schon Pippin) das thüringische, König Pippin das aquitanische, Karl das baierische[10]) Herzogthum; in Friesland hatte es ein solches Gesammtherzogthum nie gegeben. Schon die Zerschneidung der alten Stammesgebiete in Missatica verhinderte das Wiederaufkommen von Stammesherrschaften.

---

1) c. 46. p. 320.
2) Vgl. Urgesch. III. S. 707.
3) Diplom. Arv. Nr. 6 von a. 714.
4) D. N. 7.
5) Urgesch. III. S. 721.
6) Brunner a. a. O.
7) Diplom. p. 214.
8) Wie schon Brequigny und Pardessus gezeigt haben.
9) So Brunner II. S. 166.
10) Baierische Urkunden hatten nach dem *regnare* Tassilo's (Form. extrav. I. 22; vgl. Brunner, Urk. I. S. 248. a. 769) gerechnet.

Daß Karl in Sachsen Wala[1]), Egbert[2]) oder gar Widukind zum Herzog bestellt habe, ist unbegründet, mögen auch die beiden ersteren eine ähnliche Stellung, zumal für den Waffenschutz, erhalten haben, wie der praefectus Gerold in Baiern[3]).

Die beiden Grafen, die unter Pippin ganz Alamannien[4]) verwalten, sind ebenfalls nicht Herzoge, sondern eben Grafen mit außerordentlichen Vollmachten wie die beiden Audulf und Werinher, die a. 805 Baiern verwalten[5]).

In Italien erhielt sich neben den (fränkischen Grafen entsprechenden) langobardischen duces in voller Selbständigkeit Arichis von Benevent von a. 774—787 und auch später blieb noch der dux von Benevent machtvoller als die übrigen langobardischen duces.

Uebrigens kam die Beseitigung der Stammesherzoge nicht mehr der Krone, sondern den Grafen zu Statten, die, nicht mehr von duces in der Nähe überwacht, sich nun in erbliche Gau-Herren verwandelten[6]). Allein nicht schon unter Karl, erst seit seine Einrichtung der Königsboten, die zur Niederhaltung aller örtlichen Gewalten bestimmt gewesen war, erlosch.

Es werden noch nach Karl (genauer) genannt die ducatus Mosellicorum, Ribuariorum, Elisatiae, Toringiae, Curiae, Austrasiorum, Fresiae, Alamanniae, Raetiae[7]); Cenomannicus[8]). Auffallend ist regnum Saxoniae[9]), Westfaliorum[10]).

Schon unter Karl aber lebt der Name dux fort für Markgrafen: gleich nach seinem Tode werden auch manche andere Beamte (s. diese unten), zumal Grafen weiterer Bezirke, sehr häufig[11]) duces genannt:

---

1) Translatio s. Viti c. 7. v. Walae c. 6.

2) So ist wohl der Streit zwischen von Simson, Karl S. 413, Ludwig S. 20 einerseits und Waitz III. S. 368 zu entscheiden. Genaueres s. bei Sachsen. Vita St. Idae c. 2. Daß er auch comes heißt Einh. Ann. a. 809. 810 würde so wenig wie bei Gerold entgegenstehen.

3) S. diese und unten »praefectus«.

4) S. diese.

5) S. Baiern.

6) So bemerkt treffend Brunner II. S. 171; über eine Stelle aber, in der sich ein Graf »dei gratia(!) comes« nennt, s. unten „Königstitel".

7) Annal. Bertin. a. 838. 839. 870. Erchanb. cont. p. 329.

8) Scr. XIII. p. 32.

9) Annal. Bert. a. 839. Wilmans I. p. 43.

10) Wilmans I. p. 147.

11) Besonders, wie Waitz III. S. 375 bemerkt, von Thegan.

ein Graf von Cur, dann Wilhelm von Aquitanien heißen zugleich comes und dux[1]).

Aber auch schon in Capitularien Karls begegnen duces zuweilen[2]), häufiger in den Urkunden[3]) und bei den Schriftstellern in Prosa[4]) und Versen. Zahlreicher erscheinen die duces noch unter Pippin. Daß es damals auch bloße Titulardduces gab, die in Wahrheit comites waren und nur jenen Ehrenbeinamen führten, steht fest[5]).

Die seit a. 900 im ostfränkischen Reich neu sich bildenden Stammesherzoge der Baiern, Schwaben, Sachsen, Franken knüpfen an die im VIII. Jahrhundert erloschenen nicht (unmittelbar) an.

Ueber den römischen Patriciat der Arnulfingen wird unten zu sprechen sein: die Verleihung des Titels (durch den Pabst!) war eine Vorstufe der Erhebung zur Kaiserwürde.

Unklar bleibt die Stellung der praefecti[6]) provinciarum, die neben comites und legati = missi zuweilen genannt werden: so sagt Einhard[7]), Karl habe manche der Feldzüge gegen die Avaren den praefectis provinciarum, comitibus etiam atque legatis übertragen. Ohne Zweifel ist dabei auch gedacht an Gerold, der ebenda praefectus von Baiern heißt[8]); es scheint zuweilen den über den Grafen einer Provinz stehenden Oberbeamten zu bezeichnen, den man

---

1) S. seine vita ed. Waitz Scr. XV: ut totius Aquitaniae .. investiatur ducatu et de consule sublimetur in ducem ..; comitis et ducis gloria sublimatus fit inter principes primus, ipse secundus a rege, suscipit legationem. Als missus? Aber die Ausdrücke consul und principes warnen, die vita streng auszulegen. Die vita Hlud. c. 5. p. 90. a. 790 nennt auch den Vorgänger Wilhelms schon dux Tolosanus.

2) S. die beiden einzigen Beläge bei Waitz III. S. 375.

3) Die, wie Waitz III. S. 375 richtig hervorhebt, alte Formeln ohne sonderliche Bedeutung beibehalten.

4) Wie Alkuin, der gern gelehrte Erinnerungen auch in der Ausdrucksweise anklingen läßt: z. B. epist. 14 regis duces et *tribuni* (!) in Spanien a. 790.

5) duci ac consuli = comiti Waitz III. S. 375.

6) Ueber praefectus limitis = Markgraf s. oben Markgraf; oft steht praefectus untechnisch, nur „Beamter", „Vorgesetzter" überhaupt: zuweilen ist es der Graf: so (?) Form. Sangall. 11: Wilderer jagen sine permissione praefecti vel procuratoris (Domänenverwalter?) regis, es steht aber auch neben comes: Cc. Liftin. C. I. 1. p. 27; ähnlich C. I. 1. p. 29 (Suess.) c. 6 comitibus et obtimatibus Francorum.

7) v. Car. c. 13.

8) S. Baiern. Annal. R. Fr. a. 799. Ein praefectus provinciae Lugdunensi Nithard I. 2. p. 651.

nicht mehr dux nennen wollte: so Gerold; manchmal ist es untechnisch gebraucht (Vorsteher, Leiter)[1]) und so kann es denn in solchem weiteren Sinn auch die Grafen bezeichnen.

In dem stark romanischen Rhätien bestand der römische rector provinciae fort: doch ward dies Amt von Karl dem Bischof von Cur als solchem übertragen[2]). Der Bischof ward hier wie anderwärts von Volk und Geistlichen gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den König, und insofern also auch der „Rector".

Da die duces im alten Sinn fast ganz verschwunden sind, werden sie nach a. 800 nur selten noch bei Aufzählung der Beamten und Vornehmen genannt[3]).

## 9. Der Hof. Die Hof-Beamten. Die Hof-Canzlei.

### I. Der Hof[4]).

Eine wichtige aber mit Vorsicht zu benutzende Quelle ist die — vielfach absichtlich entstellende — Umarbeitung des »libellus de ordine palatii« Adalhards von Corbie[5]) durch Hinkmar von Rheims, der aber zum Beispiel seine Wünsche für die Machtstellung der Hofprediger als bereits unter Karl verwirklicht darstellt, ganz ähnlich dem Verfahren der pseudo-isidorischen Decretalen[6]).

---

1) So Annal. Fuld. a. 852 cum principibus et praefectis provinciarum, auch vom Ausland: Siciliae Ann. r. Fr. l. c. Waitz III. S. 367 führt noch an aus Hinkmar: omnis praefectura totius regni d. h. die hohe Beamtung.

2) Mohr I. p. 20 (episcopum) territorio rectorem posuimus .. et successores sui qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt.

3) So aber a. 816. Bouquet VI. p. 488 Bischöfe, Aebte, duces, comites, ebenso p. 492. 494 (ducatus Alsacensis) und um diese Zeit öfter.

4) Ganz vortrefflich ist die kurze Erörterung von Waitz III. S. 492 über Ursprung und Weiterbildung des Hofes der germanischen Könige: er hat sie mit allen Vorzügen seiner Erfassungs- und Darstellungs-Art geschmückt. — Hauréau, Charlemagne et sa cour. 4 édit. 1880. S. auch unten „Gesammtcharakter", „Palatium".

5) Urgesch. III. S. 955. 963.

6) Prou, Hincmar de ordine palatii p. 30 f. Bibliothèque de l'école des hautes études 58. 1885. v. Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. 1863. p. 387, dazu Dümmler, Liter. Centralbl. 1864. Sp. 1200. Schrörs, Hinkmar von Rheims S. 442. Waitz III. S. 413. 495. Wattenbach[6] I. S. 252 (1893). Pernice, de comitibus palatii p. 48. Brunner II. S. 96. Er schrieb für den jungen Karlmann, den Sohn Ludwigs des Stammlers, a. 882. „Im Allgemeinen ent-

Der Hof, die Aula, heißt jetzt [1]) wie curia auch comitatus. Da dies erst auftaucht, nachdem die altgermanische Gefolgschaft längst verschwunden und jener Name obenein aus dem Römischen entlehnt ist [2]), dürfen die domestici u. s. w. durchaus nicht auf die alten Gefolgen zurückgeführt werden [3]). Der „Hof" ist der Inbegriff der am Hof, im Palatium Lebenden [4]). Der Hof ist also die persönliche Umgebung des Königs [5]), z. B. auch im Feldlager auf der Reise, nicht (nur) ein feststehender Raum [6]). Publicus wird für statlich, königlich gebraucht [7]): daher auch palatium publicum = regium [8]). Hinkmar gliedert die Gesammtheit der Palastleute in drei Classen: milites, Krieger, ohne Amt, die auf gelegentliche Geschenke des Königs an Speise, Gewand, Gold, Silber, Rossen und Aehnlichem angewiesen sind: die obersten Hofbeamten, capitanei ministeriales (s. unten), laden sie abwechselnd in ihre Häuser zum Schmause fast jeden Tag in der Woche.

Die zweite Classe bilden die verschiedenen, je einem magister zugewiesenen Beamten, die dritte die Diener (pueri) und Vassallen, die jeder im Palast in so großer Zahl um sich hatte, als er unterhalten konnte [9]). Diese »minores« oder „palatini im engsten Sinn" [10]) sind amtlose, einzelnen Palast-Großen zugehörige homines, Vassallen und andere Abhängige: über sie verfügt der Herrscher unter Mitwirkung seiner consiliarii [11]) zu rascher Erledigung dringender Aufgaben. Auch im

---

spricht die Darstellung den wirklichen Verhältnissen, wie sie uns .. aus Karls Zeit bekannt sind" Wattenbach S. 252; [seit 1897 wird die Ausgabe in den Monumenta II. 3. zu Grunde gelegt].

1) Mabillon, Diplom. p. 246. Andere Stellen bei Waitz a. a. O.

2) Wie Brunner selbst II. S. 97 zeigt, vgl. Waitz III. S. 496. Auch Private haben einen comitatus, d. h. Begleitung.

3) Nicht blos „nicht ausschließlich", wie Brunner II. S. 97, der wieder, wie Eichhorn und andere Aeltere, Bedeutung und Dauer der Gefolgschaft im Frankenreich überschätzt.

4) tota domus regia v. St. Wilh. Mabillon IV. 1. p. 80. Aber das Gebäude heißt auch domus regis, die Höflinge daher domestici, s. unten.

5) VII. 3. S. 494.

6) Cap. Aquisgr. a. 801—813. c. 12. I. 1. p. 171 qui infra comitatum inique . . . agunt; andere Namen sind domus, familia (Bedienung) regalis Hinkm. c. 23.

7) S. unten „Finanz".

8) Fred. cont. c. 91.

9) Hinkmar C. II. 3. p. 527.

10) C. II. 3. p. 528 de minoribus vero vel proprie palatinis.

11) So erklärt Krause das cum eis, wohl richtig.

palatium steht an der Spitze jedes »ministerium«, jeder ministratio ein »minister«[1]) und zwar dieses Haupt (caput, »chef«) nur unter dem König oder der Königin und den Königskindern.

Wie allentscheidend der Zutritt zu Hof, der Verkehr mit dem König ist, erhellt daraus, daß Ebroin diesen Zutritt an seine Verstattung knüpft, was als Schritt äußerster Tyrannei angesehen wird[2]). Wer das palatium leitet (regit), die Regentin[3]), der Hausmeier, der thatsächlich Einflußreichste, z. B. ein Bischof[4]), der leitet das Reich.

Mit Recht hat man[5]) bemerkt, wie gar manche meist von dem Reichstag entschiedenen Dinge doch auch — zumal unter Karl — an dem Hofe beschlossen, ganz regelmäßig aber hier vorbereitet wurden: z. B. die Verbescheidung fremder Gesandter, die Anweisung für Königsboten. So sehr war der Hof, das »palatium«, an Stelle der altgermanischen Volksversammlung schon in Merovingentagen getreten, gleichbedeutend mit der Reichsregierung geworden, daß das palatium als gleichbedeutend mit dem Herrscher oder der Statsgewalt genannt wird: die Leute von Cur sind „getreu (fideles) uns und unsrem Palast in allen Stücken"[6]). Daher werden Königswetten, wie privatrechtliche Zinse, „dem palatium" geschuldet und entrichtet, daher weigert sich Sclaomir, Häuptling (»rex«) der Abodriten, je das palatium aufzusuchen: — der deutlichste Ausdruck seines Abfalls[7]).

Es waltet erhöhter Palast-Friede, Hof-Friede, das palatium ist auch hierin an die Stelle der Volksversammlung mit ihrem Ding-Frieden[8]) getreten. Ueber Vergehen, begangen am Hofe (infra comitatum) richtet der König selbst: Kerker oder Verbannung werden gedroht. Wer hier Streitende nicht beschwichtet oder, kann er das nicht, wenigstens ihre Namen feststellt und anzeigt, hat den angerichteten Schaden (und wohl auch die Friedbruchwette) mit zu tragen[9]). Ebenso haftet, wer Fremde in den Palast aufnimmt, für den hier von ihnen angerichteten Schaden, falls er sie nicht stellen kann[10]). Die Pfalz-

1) Hinkmar C. II. 3. p. 524. a. 882.
2) Urgesch. III. S. 684.
3) Balthild Fred. cont. c. 91. Urgesch. III. S. 665.
4) Leodegar, Urgesch. III. S. 686.
5) Waitz III. S. 494.
6) Ich entnehme die Anführung aus Mohr I. p. 20. Waitz III. S. 305.
7) Einh. Annal. a. 817, Schulausgabe p. 73.
8) D. G. I. a. S. 250 f. s. unten „Strafrecht".
9) C. I. 2. (a. c. 820?). p. 298.
10) l. c. c. 5.

grafen haben die Kläger, die das Pfalzgericht angehen, aus dem Palast zu entfernen, sobald sie die erforderliche Schrift (indiculum) übergeben haben[1]). Der König war an bestimmte Rathgeber nicht gebunden: er wählte sie frei unter den Hofbeamten[2]) oder — früher — Gefolgen[3]), sonstigen Hofgenossen oder berief sie gelegentlich aus den Provinzen. Zwar scheinen jetzt die Namen consiliarii[4]) häufiger in halb oder sogar ganz technischem Sinne gebraucht zu werden: doch zeigen Namen wie consules, »senatores«[5]) und »consistorium principis«[6]), deren gleichen es doch im Frankenreich gar nicht gab, daß dies ganze Verhältniß mehr ein thatsächliches als ein in Rechtsbegriffen fest eingerichtetes war. Auch die consiliarii condigni, die stets in erforderlicher Zahl im Palaste gegenwärtig sein müssen, sind nicht — technisch — Beamte[7]), das zeigt schon die rhetorische Aufzählung der vom 1., 2., 3. consiliarius zu vertretenden Erwägungen: dagegen die Wahl[8]) scheint eher auf amtliche Stellung zu deuten (die Pflicht der Verschwiegenheit hatten auch jene), ebenso die Ersetzung der versterbenden consiliarii wie anderer ministeriales, auch vielleicht die Ersetzung der lebenden consiliarii, die bei dringenden Entscheidungen nicht rasch genug an den Hof gerufen werden können, durch andere Palatini, d. h. Palastgenossen im weitesten Sinn[9]). Es bedarf besonderer Berufung an den Hof wenigstens bei manchen consiliarii und ihre Aufgabe ist zunächst nur Rathertheilung über allgemeine Reichsangelegenheiten — ein „Statsrath" im preußischen Sinn —, nicht die Entscheidung einzelner Rechtshändel oder Personenfragen: nur nachdem jene Aufgaben gelöst sind, mag der Herrscher etwa auch solche Einzelheiten ihrem Rathschlag unterbreiten[10]). Und nur „Thatsächliches" drückt auch die Bezeichnung als »maximus consiliator, summus consiliarius«[11]) aus, wie sie nach a. 814 für

1) l. c. c. 6.

2) v. S. Arnulfi c. 7. Scr. rer. Merov. II. p. 434 *domesticum atque* consiliarium regis s. Urgesch. III. S. 603f. s. oben S. 47.

3) v. S. Agili c. 1 regis *conviva et* consiliarius.

4) Römisch, Mommsen N. A. XIV. S. oben S. 47f.

5) Waitz III. S. 531; s. VII. 2. S. 67.

6) Vita S. Wandrigiseli c. 9. gest. a. 669, aber aufgezeichnet erst in karolingischer Zeit.

7) Hinkmar C. II. 3. p. 526. 8) c. 51 electi consiliarii.

9) p. 528. 10) l. c.

11) So nennt Hinkmar c. 12 Adalhard Karls inter primos consiliarios primum, Nithard IV. 6 einen andern Adalhard secretorum ejus conscium et ministrum.

den je einflußreichsten Vertrauten gebraucht wird[1]). Dabei kann doch von einer „Entfernung aus der Stellung[2]) der consiliarii" gesprochen werden: es war offenbar ein Uebergang von thatsächlicher Heranziehung zu festem Amt in der Bildung begriffen, der aber in karolingischer Zeit nicht mehr zum vollen Abschluß gedieh.

Am Wenigsten ist an Wiedereinführung des Majordomats zu denken, wenn einmal von Ludwig Wala[3]) zum »oeconomus totius domus« bestellt und allgemein als der Nächste nach dem Cäsar verehrt wird[4]). Der alte major domus der Merovingen ist seit a. 715 verschwunden[5]). Der major domus, der noch unter Karl dem Kahlen[6]) genannt wird, ist der eines Klosters. Der (geringe) praepositus domus imperatoris[7]) entspricht wohl nur dem Kirchenprobst.

Die Vielsprachigkeit schon der am Hofe Recht oder Vortheil Suchenden — vom Danewirke bis Benevent, von Tortosa bis Belgrad — empfahl es, in dem Palatium Angehörige verschiedener Stämme und Bevölkerungen des Reiches zu den Hofämtern zu berufen, die dann sich auch sonst der Volksgenossen annahmen[8]).

Trefflich war die Einrichtung[9]), wie begabte Palastleute (ministeriales palatini) allmälig in die Kenntniß der äußeren und der inneren statlichen Fragen eingeweiht wurden, so daß sie in Allem Bescheid wußten und in dringenden Fällen, waren die eigentlichen Berather des Herrschers, (die also nicht immer bei ihm weilten), nicht rasch genug herbei zu holen, deren Mitwirkung im Kronrath ersetzen mochten.

Die ministeriales palatini sind die Palastbeamten im weiteren Sinne: sie können homines unter sich haben, hier wohl nicht Vassallen, sondern Unterbeamte im Palast: sie können im Dienst der Kaiserin wie des Kaisers stehen[10]).

---

1) Anders Waitz III. S. 536.

2) Cap. Ital. C. I. 1. p. 208 (eigensüchtige Rathgeber) rejiciantur de loco consiliariorum.

3) v. Walae I. 5.

4) Richtig Waitz III. S. 498, anders derselbe S. 501.

5) S. VII. 2. S. 226.

6) Annal. Bertin. a. 867.

7) Beim Mon. San. Gall. I. 31.

8) Hinkmar l. c. c. 18; s. unten „Gesammtcharakter", „Palatium".

9) Und vorzüglich ist deren Schilderung bei Hinkmar C. II. 3. p. 528. a. 882.

10) C. I. 1. p. 298. a. 814?

Wie früher [1]) werden zumal die Knaben von vornehmen Häusern häufig an den Hof gezogen. So Sanct Bonitus aus vornehmem romanischem Adelsgeschlecht [2]): er ward Obermundschenk, princeps pincernarum, dann Referendarius und folgte seinem Bruder auf den Bischofstuhl zu Arvern: eine bezeichnende Laufbahn dieser Hofknaben: gar oft treten sie später in hohe geistliche Würden. Aber diese merovingische Einrichtung [3]) ward unter Karl von höherem Geist erfüllt: er richtete eine Hofschule (schola) für seine pueri palatini ein, die eruditio palatina zu erlernen. Da der König aus der am Hof erzogenen Jugend mit Vorliebe die geistlichen und weltlichen Aemter besetzte, wurde so der Hof die Pflanzschule für den kirchlichen und politischen Beruf. In der guten karolingischen Zeit war er dauernder Brennpunkt der Gedanken, durch welche das Königthum die Einheit und Größe des Reiches zu fördern und zu festigen suchte [4]).

Aerzte, Hofärzte des Königs und andere werden wiederholt genannt: oft werden es griechisch-römische Sclaven und Freigelaßne gewesen sein (auch wohl Juden?): aber auch Freie übten den Beruf gegen Ehrenlohn [5]). Die in merovingischer Zeit besoldeten Leibwächter [6]) des Königs heißen satellites, sie stehen regelmäßig tief unter den Vassallen, doch ausnahmsweise werden auch Vassallen so genannt [7]): auch etwa milites [8]), militares viri, scholares aulae heißen sie [9]). Neben und unter den höheren Palastbeamten zählt Hinkmar noch folgende auf: den ostiarius, saccellarius, dispensator, scapoardus, Unterbeamten des Kämmerers [10]), cellarius, cellerarius [11]). Untergeordnete

---

1) VII. 3. S. 507—509.

2) pubescentibus annis e senatu .. romano Vita St. Bon. Bouquet III. p. 623.

3) VII. 3. S. 507.

4) So vortrefflich Brunner II. S. 103.

5) Gfrörer II. S. 155.

6) Julian, de protectoribus et domesticis Augustorum blieb mir unzugänglich: s. Z. f. R.-G.² I. S. 217. — Vgl. Wachter, domestici, Encycl. von Ersch und Gruber I, 26. S. 44.

7) Beläge bei Waitz III. S. 546.

8) Hinkmar l. c. c. 22. 27.

9) Monachus s. Galli I. 11. Scr. II. p. 736; vgl. VII. 3. S. 494 f. Brunner, Z.² f. R.-G. IX. S. 212.

10) c. 16. c. 17. C. II. 3. p. 523. Waitz III.² S. 505, 508.

11) C. I. 1. p. 123. 254—256 regis p. 83. 84, aber auch monasterii I. 1. p. 63. 65. 2. p. 374.

Palastbeamte sind auch die magistri, die zur Ueberwachung der Bettler und Armen im Palaste bestellt werden[1]). Und doch haben (solche?) magistri noch Beamte unter sich: ministri, cubicularii circa magistrum suum[2]). Die Jäger und Falkner am Hofe werden gelegentlich von König oder Königin auf die Krongüter mit Aufträgen entsendet, welche die Maier auszuführen haben[3]). Jäger, Schützen am Hof sind auch die bersarii[4]), dahin gehören auch die veltrarii[5]), Hundewärter der Windspiele, und beverarii, Wärter der Biber (oder der Biberhunde)[6]).

## II. Die höheren Hofbeamten.

### 1. Der Pfalzgraf[7]).

Bevor wir den karolingischen Pfalzgrafen erörtern, der — allmälig — eine andere Stellung als der merovingische eingenommen hat, ist in Kürze an des letzteren Verrichtungen zu erinnern, da sich der Uebergang offenbar langsam vollzogen hat. Das Wirken des merovingischen[8]) bei dem Königsgericht hieß »testimoniare«, also bezeugen. Was den Gegenstand dieses feierlichen gerichtlichen Zeugnisses bildete, ist bestritten: manche lassen ihn schon vor[9]), andre erst nach[10]) dem Urtheil »testimoniare«. Das eigentliche testimoniare hat zum Gegenstand das bereits fertige Urtheil: denn gerade, daß es (auch etwa im Ungehorsamverfahren)[11]) ergangen[12]) ist oder durch Leistung eines

1) C. (a. 814.) I. 2. p. 298.

2) Mon. Sang. II. 6. 17.

3) C. de vill. c. 47.

4) Hinkmar C. II. 3. p. 523 von bercer, Diez, W.-B. IIc. Du Cange I. p. 641 (bersa); italien. bersagliere.

5) Hinkmar l. c. Du Cange VIII. p. 264.

6) Du Cange I. p. 646.

7) Eichhorn[4] § 25b. Calori Cesi, dei conti palatini dall' origine al secolo IX. 1862. Pernice, de comitibus palatii commendatio 1863— Schröder[3] S. 138. S. auch unten „Königsgericht" und „Verfahren". Unzugänglich blieb mir: Riedel, de comite palatii (anno?).

8) VII. 2. S. 227.

9) So Pernice, de comitibus palatii p. 2.

10) So von Maurer, Frohnhöfe I. S. 208. 406. Bethmann-Hollweg I. S. 437. Beseler, Z. f. R.-G. II. S. 392.

11) So Dipl. 60. Form. Marc. II. 37.

12) So D. 66 von a. 693; er bezeugt, quod .. causa taliter acta vel *judicata* seu definita fuissit dimiscitur (sic!) 83 v. a. 716 quod .. causa sic acta vel *judicatum* (so ist wohl der Satz einzurenken) vel inquisita fuisset demiscetur (sic!).

Eides erfüllt und daß darauf hin ein Schlußbescheid des Königs erfolgte, das bezeugt der Pfalzgraf in einer öffentlichen Gerichtsurkunde, die vollen Beweis für die Rechtskraft des nach gesetzgemäß durchgeführtem Verfahren erlassenen Endurtheils macht[1]). Darauf hin stellt dann auch erst die Canzlei die Ausfertigung aus: aber das ist nicht die einzige Wirkung des testimonium: dies ist eben Gerichtsurkunde[2]). Doch sind Thatsachen als solche nicht ausgeschlossen von dem testimoniare[3]). Pfalzgraf Warno Chlodovechs III.[4]) bezeugt, daß der Kläger erschienen, der Beklagte ausgeblieben[5]); Pfalzgraf Druktoald[6]) bezeugt, daß der verlangte Eid geschworen worden, andere Pfalzgrafen, daß in einem früheren Verfahren ein testimoniare eines Eides stattgefunden habe[7]) oder etwas geurtheilt oder von der Partei vorgenommen sei[8]). Immerhin sind es ausschließlich im Gericht geschehene Thatsachen[9]). Daß ein so rechtskundiger Mann auch schon vor Findung des Urtheils thätig war, durch Rechtsweisung auf dessen Gestaltung einwirkte, ist ja an sich wahrscheinlich. Allein keinesfalls hieß diese Thätigkeit testimoniare[10]) und keineswegs wird sie ausdrücklich bezeugt. Auch nicht in den Ausdrücken[11]): a proceribus nostris fuit judicatum in quantum comes palatii nostri testimoniavit: dies heißt nicht auf Grund, gemäß seiner Rechtsweisung[12]), sondern „nach Ausweis seiner Bezeugung", seines Vortrags. Am Wenigsten aber hat der Pfalzgraf das Urtheil ausgesprochen[13]): denn wiederholt wird

---

1) Vortrefflich dargethan von Brunner, Gerichtszeugniß S. 168.

2) Anders Brunner S. 170 „ein der Canzlei erstattetes Referat über den Hergang des Verfahrens zum Zweck der Beurkundung".

3) Dies gegen Waitz IIb. S. 192.

4) Dipl. 60. 5. Mai 692, s. Urgesch. III. S. 730f.

5) Ganz ebenso Marc. Form. I. 37.

6) D. 49. 30. Juni 679, ebenso D. 78. v. 14. Dec. 810.

7) l. c.

8) l. c. 79 v. 10. Febr. 711.

9) Ebenso D. 34 v. 658 testimuniavit, quod taliter hac causa acta vel per ordeni (sic) inquisita seu definita demiscetur, ebenso 64 v. a. 692; vergl. 76 von a. 709.

10) Wie Pernice.

11) D. 35, 41, 59 (von c. a. 658, 663, 691).

12) Wie Gfrörer I. S. 33 und Waitz IIb. S. 192.

13) Wie Waitz mit Walter II. S. 281, v. Daniels S. 497 früher annahm und auch jetzt noch IIb. S. 196 für möglich hält.

das judicare nur den proceres, das testimoniare nur dem Pfalzgrafen — im bestimmten Gegensatz — zugetheilt [1]).

Im Vergleich mit den merovingischen finden wir nun bei den karolingischen Pfalzgrafen folgende Veränderungen [2]). Das Gerichtsurkundenwesen ist der königlichen Canzlei [3]) entzogen und einer neuen Gerichtsschreiberei von notarii (mit besonderem sigillum palatii) [4]) unter der verantwortlichen Vorstandschaft des Pfalzgrafen übertragen: daher fällt sein »testimoniare« weg: denn er hat nicht mehr dem Referendarius als Ausfertiger königlicher placita zu „referiren", er erläßt selbst die Ausstellung. Daher jetzt die bessere Latinität der Diplome gegenüber der barbarischen der Gerichtsurkunden [5]). Ferner ist jetzt der Pfalzgraf Vertreter des Königs im Hofgericht (wie später im Deutschen Reich) [6]) und zwar für geringere Leute Kraft seines Amtes und ausschließend, dagegen für die Großen nur Kraft königlichen Auftrags: so daß also neben dem alten Königsgericht — unter Vorsitz des Königs und bloßem Beisitz des Pfalzgrafen für neu auftauchende noch nicht geregelte Rechtsfragen sowie für schwere Händel der Großen — ein neues Pfalzgericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen entstand, der »ex auctoritate regia«, unter Königsbann, richtete [7]). Der Pfalzgraf mit dem Sigel oder ein hiezu verordneter Vertreter) [8]) hat stets den Herrscher zu begleiten und Einmal in der Woche soll der Pfalzgraf das Pfalzgericht selbst abhalten. Endlich ist der Pfalzgraf nunmehr vortragender Rath [9]) beim König: er prüft, ob Eingaben an den König diesem selbst vorgelegt werden sollen, er beantragt und besorgt geheimes Gehör bei dem König [10]). Begreiflicherweise werden diesem „Oberrichter" auch außer seines Amtes

---

1) Form. Marc. I. 38 a proceribus nostris fuit judicatum in quantum . . comes palatii nostri testimoniavit, ebenso D. 35, 41, 59.

2) Schön nachgewiesen von Brunner II. S. 1107, dem ich hier meist folge.

3) S. diese unten S. 140.

4) v. Sickel, Acta I. S. 364.

5) Wie Brunner schon Gerichtszeugniß S. 169 hervorhob.

6) Das früheste Beispiel (a. 801) stammt aus Italien. S. Brunner II. S. 111.

7) Vgl. Brunner a. a. O.: aber die besondere „Billigkeitsjustiz" in beiden Gerichten kann ich nicht in Brunners Sinne verstehen: propter aequitatis judicium bei Hinkmar, de ordine palatii c. 21 ist kein Rechtsbegriff, nur ein sittlicher Zweck, s. unten S. 132.

8) C. II. 2. p. 359 qui cum eo scariti sunt, s. unten „Heerbann". Hinkmar, de o. p. c. 19.

9) „Minister", Brunner II. S. 112.

10) Allerdings erst bei Hinkmar l. c. c. 19.

Rechtsfälle gern zur Entscheidung anvertraut [1]). An den Pfalzgrafen [2]) wenden sich Bischöfe und Laien [3]), um gerechte Entscheidung im ersten oder zweiten Rechtsgang zu erzielen: dies sein Eingreifen in Sachen, die das Gauding nicht zu erledigen vermochte, mußte freilich die Zuständigkeit der missi [4]) gefährden und verwirren: urtheilen doch auch sie wie der Pfalzgraf [5]) ex regali auctoritate und sind sie doch gerade hiefür bevollmächtigt. An den Pfalzgrafen daher wendet sich ein Bischof, die Gerechtsame seines Heiligen festzustellen, dessen Ansprüche, die „draußen im Gau" [6]) nicht durchzusetzen sind, ex regali auctoritate, d. h. durch Königsurtheil zu erzwingen [7]). Der Pfalzgraf ist also, wie wir sagen würden, Justizminister, aber auch zugleich oberster Richter an des Königs Statt: keineswegs alle an das Palatium gebrachten Sachen entscheidet der Herrscher selbst: und zwar gerade die Vorentscheidung hierüber, die Auswahl steht dem Pfalzgrafen selbst und allein zu [8]): nach einem Privileg sollen Sachen eines Klosters „vor den König oder den Pfalzgrafen" kommen [9]). Daneben hat der Pfalzgraf die Vorbereitung aller in den Palast gelangenden Rechtssachen und den Vortrag darüber bei dem Herrscher, falls dieser damit befaßt werden soll [10]).

---

1) Form. Marc. aevi Carol. Zeumer p. 122.

2) Ueber seine Thätigkeit in Durchführung der Billigkeit statt des Rechts, zumal die Milderung zu scharfen heidnischen Rechts um der christlichen und göttlichen Gerechtigkeit willen s. „Königsgericht".

3) Ueber die Aufgabe des comes palatii: ut si episcopus pro quacumque necessitate ecclesiastica ad vos direxerit, ad quem suus missus veniat, per quem quae rationabiliter petierit, obtineat, in palatio vestro, sicut comes palatii est in causis rei publicae, ministerium congruum constitutum habete C. II. 2. p. 432. a. 858; ebenso Hinkmar o. pal. c. 19.

4) S. diese.

5) Form. Marc. Karol. 21. p. 122.

6) in pago, s. oben VIII. 2. S. 14.

7) Form. Mark. Karol. 21; dazu Waitz IV. S. 413.

8) Anders ist Hinkmar, de ord. pal. c. 19 nicht zu deuten (über die Theilung der Arbeit mit dem apokrisiarius s. diesen); das Gleiche erhellt aus Einh. epist. 30, wo der Pfalzgraf prüfen soll, ob die Sache des Empfohlenen an den Kaiser zu bringen sei; anders ep. 31.

9) De causis mon. st. crucis c. 3. Walter II. p. 354.

10) So Einh. ep. 31. Es empfiehlt sich Hinkmars Worte selbst anzuführen C. II. 3. p. 524: „der comes palatii hat alle weltlichen und Rechtssachen im Palast zu besorgen; regelmäßig vermittelt er alle weltlichen, wie der Apokrisiar alle kirchlichen Anträge an den König, nur ausnahmsweise bei geheim nur dem

Außer jenem Antheil an der Rechtspflege hatte nun aber der Pfalzgraf — ähnlich dem ehemaligen major domus — die Oberaufsicht über den ganzen Palast, die Verbescheidung aller hier gestellten Anträge: „unzählig", meint daher Hinkmar, sind seine Geschäfte[1]) und die Bischöfe werden aufgefordert, auch in ihren palatia solche Vertreter für die Erledigung aller Gesuche anderer Bischöfe zu bestellen, wie es in der Königspfalz der Pfalzgraf sei[2]). Der Pfalzgraf hat daher auch die Pfalz von den zahllosen Klägern und Berufern zu säubern, die sich hier gern noch aufhalten wollten, nachdem ihr indiculus erledigt[3]).

Neben comes palatii sind jetzt[4]) auch comites palatini sicher bezeugt[5]). Vielleicht[6]) gab es Höflinge im Palast, die, ohne Grafenamt, nur den Grafentitel führten: diese mochten dann comites palatini, „Hof-Grafen" heißen, im Unterschied von dem Richterbeamten, dem wahren Pfalzgrafen: zuweilen aber sind sie wohl selbst Pfalzgrafen[7]). Aber auch die 19 gleichzeitigen comites palatii[8]) sind doch schwerlich alle Pfalzgrafen, nur Grafen, die zur Zeit am Hofe weilen[9]). Jetzt werden — wie übrigens schon früher — mehrere Pfalzgrafen im Palast neben einander bestellt[10]). Das Verhältniß dieser mehreren Pfalzgrafen in

---

König mitzutheilenden führt er die Zwiesprach herbei: unter seinen beinah unzähligen Geschäften hat er besonders die Entscheidung jener Rechtsstreite, die, vor andern Gerichten begonnen, im Wege der Berufung an das Pfalzgericht verwiesen wurden. l. c. c. 21 propter aequitatis judicium palatium aggrediebantur; über die bestrittne Auslegung dieser Worte s. VII. 3. S. 53; enthielt das weltliche Recht keine Bestimmung oder „nach der Gewohnheit der Heiden" eine gegenüber christlicher Anschauung zu strenge, so trug er die Sache dem König vor, auf daß dessen Ausspruch das weltliche und das geistliche Recht in Uebereinstimmung bringe oder, wo dies nicht angängig, das weltliche hinter „die Gerechtigkeit Gottes" zurücktrete.

1) c. 21.

2) Epistol. Syn. Carisiac. a. 858. c. 7.

3) Capitulare de disciplina palatii von a. 814 [?]. c. 6. I. 2. p. 298.

4) Vgl. VII. 2. S. 100.

5) Capitulare de disciplina palatii c. 6. Cap. p. 298. Form. Tur. appendix ed. Zeumer p. 165 comitibus palatiis (palatii? oder palatinis?).

6) So Waitz III. S. 511, Brunner II. S. 97.

7) Ist der comes in aula Böhmer-Mühlbacher N. 498 Pfalzgraf?

8) Bei Waitz IV. S. 488.

9) Vgl. schon VII. 3. S. 230, einverstanden Waitz III. S. 511.

10) Hinkmar o. p. c. 18. Böhmer-Mühlbacher N. 655. a. 818, s. aber von Sickel, Reg. 315. Für diese Zeit Einhard, epist. 31.

dem Einem palatium beruhte vielleicht[1]) auf Unterordnung der Uebrigen unter den obersten, den Sigelbewahrer[2]). In späterer Zeit[3]) wurden etwa für die verschiedenen Rechtsgebiete Pfalzgrafen aus verschiedenen Stämmen bestellt: jedoch ist nur für die besonderen Könige von Italien, Pippin (Karls Sohn), und von Aquitanien, Pippin (Ludwigs Sohn), je ein besonderer Pfalzgraf als Provincial-Amt, nicht mehr als Central- und Hof-Amt, in jenen Theilreichen nachweisbar[4]), die auch in dauernder Abwesenheit der Könige amteteten, so daß hier (in Italien) eine Landespfalzgrafschaft entstand, ein Vorbild der „Stammespfalzgrafschaften" im deutschen Mittelalter[5]).

Uebrigens wurden wie alle Palastbeamten, z. B. Kämmerer, Seniskalk, Stallgraf, auch Pfalzgrafen mit außerordentlichen Aufträgen, z. B. als Feldherrn, als missi, in die Provinzen, in den Krieg, zu besonderen Geschäften entsendet[6]). Es ist ebenso außerordentlicher Auftrag, soll der c. pal. Adalhard Frohnleuten einen königlichen Erlaß verkünden[7]).

Hat aber ein Pfalzgraf zugleich eine Gaugrafschaft[8]), so wird er dadurch nicht wie später im deutschen Reich zum Provinzialbeamten, vielmehr liegt wohl ein Amtsbeneficium vor.

## 2. Domestici.

Alle Höflinge, Häuslinge heißen wie früher domestici: ein Hof- oder Reichs-Amt müssen sie nicht bekleiden, werden vielmehr auch ohne solches zu außerordentlichen Aufträgen entsendet: andrerseits aber sind alle H o f b e a m t e domestici[9]). Die domestici am Hof

---

1) So von Sickel, Acta I. p. 365.

2) Allerdings erst a. 877. C. Carisiac. c. 17.

3) Hinkmar c. 18.

4) Muratori, Ant. I. p. 355 versucht sie aufzuzählen; hier begegnet auch ein Vice-Pfalzgraf.

5) So Brunner II. S. 112.

6) Beispiele II. 2. S. 229.

7) C. I. p. 81. 82. a. 800; ein älterer und ein jüngerer a. 824 dieses Namens begegnet.

8) Waitz III. S. 511.

9) Ueber den römischen domesticus Mommsen, observationes N. XXXV. Ephemer. epigr. V. p. 139 f.; über die merovingischen VII. 2. S. 172; vgl. andere Literatur unter „Hof".

als Aemter[1]) sind verschwunden[2]), wohl schon unter den letzten Merovingen: seit a. 751 sind vor Allem der Seniskalk[3]), später[4]) wohl auch der comes stabuli, buticularius und mansionarius die wichtigsten Krongutbeamten am Hofe geworden: an Stelle der als Titel fortbestehenden domestici werden jetzt die allerdings auch schon merovingischen[5]) actores[6]), agentes viel häufiger genannt. Wie früher[7]) mögen domestici aus dem Palast dauernd in die Provinz entsendet werden, z. B. als Domänenverwalter. Ein domesticus ist bestellt über bestimmte Kron-Villen[8]), an alle solche ergeht der Befehl des Königs, wegen Geburt eines Sohnes Unfreie der Villa frei zu lassen. Die domestici der Palatini sind deren vertraute Diener[9]).

### 3. Der Mariskalk.

Die vier großen Hofämter: Marschalk, Kämmerer, Truchseß, Mundschenk waren, wie früher schon das des Pfalzgrafen, jetzt oft mehrfach besetzt und zwar mit Angehörigen verschiedner Reichstheile, so daß den Hof Suchende leichter Stammgenossen als Vertreter ihrer Wünsche fanden[10]).

---

1) Könige VII. 2. S. 273.

2) Ueber den von Brunner angenommenen Einen (Ober-) domesticus, der dann II. S. 123 in karolingischer Zeit verschwunden sein soll, VII. 2. S. 172 f.; ebenso sollen die jedem dux je einzeln beigeordneten äußeren domestici mit den Herzogen verschwunden sein: aber der König konnte beliebig viele domesticos in die ducatus senden: daher in den Provinzen neben einander: comes seu grafio, domesticus, vicarius vel tribunus.

3) Capitulare de villis c. 16.

4) Hinkmar, de ordine palatii c. 23.

5) VII. 2. S. 74 f.

6) Hinkmar c. 23.

7) VII. 2. S. 172 f.

8) ex familia illa de villa illa Form. Mark. II. 52.

9) Hinkmar II. 3. p. 526.

10) Hinkmar, de ordine palatii c. 18: sed nec illa deerat consuetudo, ut si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco idem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent: d. h. war der oberste Beamte ein Salier, so machte man gern zum zweiten des Faches einen Römer, zum Dritten einen Alamannen u. s. w.

Der mariskalk[1]) ist nicht mehr Vorsteher des Rossewesens, sondern hiefür dem comes stabuli untergeordnet[2]). Es gab mehrere mariskalke: im Heer haben sie bis zu 20 Saumthierlasten Schleudersteine mit zu führen[3]).

### 4. Der Kämmerer.

Der merovingische camerarius[4]) war dem thesaurarius[5]) untergeordnet gewesen: dieser ist nunmehr verschwunden oder vielmehr er führt nun den Namen camerarius, seine Untergebenen heißen dispensatores, saccelarii[6]), vielleicht auch cubicularii[7]).

Die Königin[8]) übte vermöge ihrer Schlüsselgewalt die Aufsicht über des Kämmerers Walten, z. B. mit den Kleinodien, den Schenkungen an die fremden Gesandten[9]) aus dem Schatz. Daher wohl ward für Bernhard, als er mit Judith zusammen den Palast leiten sollte, gerade dieses Amt gewählt[10]), das überhaupt unter Ludwig sehr wichtig war: denn seit dem Wegfall des Majordomats war wieder wie zu Merovingentagen bald dies, bald jenes Hofamt das vorherrschende. Man hält vielleicht mit Recht die höhere Stellung des Kämmerers am karolingischen Hofe für den Ausdruck der höheren Wichtigkeit des Finanzwesens überhaupt[11]).

Der Kämmerer hat unter Oberleitung der Königin über die Ehrbarkeit (honestate) des Palastes zu wachen, dann für Schmuck und

---

1) VII. 2. S. 237. maraskalki einmal im ursprünglichen Sinn: Roßknechte von Privaten C. II. 2. p. 274. a. 853 maraskalkos ad fodrum dirigunt (seniores).

2) C. I. 1. p. 171. c. 801—813.

3) C. I. 1. p. 171.

4) VII. 2. S. 240.

5) = cubicularius? VII. 2. S. 240. Dasselbe wohl praepositus camerae v. Hlud. c. 29: regalis palatii arcarius Alkuin Epist. 69 = dispensator thesaurorum (?).

6) Anders Waitz III. S. 502.

7) Wer ist der magister cubiculariorum? Mon. S. Galli II. 6. Scr. II. p. 750. Hinkmar, de ordine c. 17. Der camerarius? So Brunner II. S. 101. Oder ein (Ober-) cubicularius? Doch wohl eben der oberste dieser Unterbeamten.

8) S. diese unten „Gesammtcharakter", »palatium«.

9) Hinkmar c. 22 diversarum legationum.

10) Oben Einleitung S. 70.

11) Waitz IV. S. 8.

Gewandung des Königs, für die Geschenke an die Krieger und Beamten im Palast, für den Bedarf des Hofhalts (ausgenommen Speise, Trank und Pferde) zu sorgen; beide hatten stets Vorsorge zu treffen, daß das Gebrauchte im Augenblick des Bedürfnisses vorhanden sei; die Geschenke der verschiedenen Gesandtschaften gingen den Kämmerer an, wenn nicht der König einen Fall der Königin überwies: dem König sollte so alle Sorge für Haus und Palast abgenommen sein, auf daß er sich ganz dem Reiche widmen könne [1]).

Wahrscheinlich dem Kämmerer untergeben ist der Schatzmeister [2]), ob dieser derselbe wie der sacrorum scriniorum praelatus [3]), steht dahin: er ist Vorsteher der übrigen scriniarii [4]) und diese sind wohl die arcarii [5]) (von arca = scrinium, Schrein).

### 5. Der Seniskalk.

Der Seniskalk [6]) hat manche der ursprünglichen, der häuslichen, nichtpolitischen Verrichtungen des major domus überkommen [7]). So die Sorge für die Tafel, das Mahl [8]), zumal auch bei dem so häufig wechselnden Aufenthalt des Königs; für alle Nahrung hat er zu sorgen ausgenommen Getränk [9]) und Pferdefutter [10]).

Der Seniskalk vor Allem, dann auch der buticularius und der Stallgraf [11]), haben dafür zu sorgen, daß auch die Beamten (actores) des Königs draußen in den Provinzen stets rechtzeitig vorher wissen, wo der König zu bestimmter Zeit weilen werde, um alles Bedurfte rechtzeitig herbeizuschaffen: deßgleichen der mansionarius für die mansio, d. h. Unterkunft des Königs bei den actores und sonst Aufnahmepflichtigen (susceptores). Sie, der apokrisiarius, der Pfalzgraf und der Kämmerer sind die obersten Hofbeamten, capitanei ministeriales,

---

1) Hinkmar C. II. 3. p. 523—528.

2) Hinkm. c. 17; vielleicht der Vorstand dieser juniores aber ist ein anderer sacellarius bei Einh. Ann. a. 826, der dem Kämmerer gleich steht.

3) v. Hlud. c. 40.

4) Du Cange VI. p. 9.

5) Alkuin ep. N. 59. Du Cange I. p. 358.

6) S. die von Waitz II. S. 2. 56. III. S. 499, Brunner und Schröder abweichende Auffassung des Merovingischen VII. 2. S. 238.

7) Ueber dessen Verschwinden VII. 2. S. 226.

8) C. de villis c. 16, dazu Gareis.

9) S. unten »buticularius«.

10) S. »comes stabuli«.

11) VII. 2. S. 238.

bei Hinkmar[1]). Dieselbe Person — Audulf — heißt daher bald seniskalk, bald regiae mensae praepositus[2]), ebenso Rolands Kampfgenosse Eggihard, der Oberste am Hofe des Königs[3]): dasselbe ist wohl magister mensae und — abermals Audulf[4]) — princeps coquorum. Der infestor = infertor und der dapifer[5]) sind wohl verschieden[6]), jedesfalls jüngere Namen: schwerlich ist jener selbst der princeps coquorum[7]). Der Seniskalk hat auch mit der Verwaltung der Krongüter zu schaffen[8]): unter Ludwig soll der höchst einflußreiche Seniskalk Adalhard (nicht der Abt von Corbie) in dem Streben, Anhänger zu gewinnen, durch Vergeudung der Krongüter das Statsvermögen (rem publicam) zu Grunde gerichtet haben[9]). Er und der Mundschenk theilen den Krongutverwaltern die Weisungen der Herrscher mit[10]). Seniskalk oder comes palatii oder beides war vermuthlich Plektrudens Vater Hugobert[11]), ihr Reichthum war wohl ererbt, jenes Amt schon damals bedeutend gewesen.

### 6. Der Mundschenk.

Der merovingische princeps pincernarum[12]) heißt jetzt wohl auch[13]) buticularius[14]), geringere pincernae stehen unter ihm[15]): es scheint jetzt ein höheres Amt als zur Merovingenzeit[16]) — die austrasischen Arnulfingen haben vielleicht auf das Trinken mehr Gewicht gelegt[17]).

---

1) C. II. 3. p. 523—526.
2) A. R. Fr. a. 786. Ann. Einh. 786.
3) Urgesch. III. S. 985.
4) Regino a. 786.
5) Unten S. 138.
6) Anders Waitz III. S. 500.
7) Anders Waitz a. a. O.
8) Cap. de villis c. 16 p. 84.
9) Nith. IV. 6. p. 672. v. Simson, Ludwig II. S. 241.
10) C. de villis c. 16.
11) Pardessus II. p. 431. 440.
12) VII. 2. S. 242.
13) Anders Guérard, de villis p. 25.
14) C. de villis c. 16. Hinkm. c. 23. C. II. 3. p. 523. 525. magister pincernarum A. R. Fr. a. 781, pincerna primus Mabillon Dipl. p. 535; auch blos pincerna? v. Benedicti c. 4. Vgl. I. 1. p. 84. 87. 2. p. 314.
15) v. Bened. l. c.
16) Vgl. die warmen Verse der Dichter bei Waitz III. S. 501.
17) Karl freilich trank sehr mäßig Einh. vita C. c. 24.

als die neustrischen Merovingen: jedesfalles ist es heiter, daß man damals schon gerathen fand, zum Obermundschenk einen Abt zu bestellen[1]. Er und der seniskalk haben die Weisungen des Königspares an die Verwalter der Krongüter zu übermitteln[2]. Buticularius und seniskalk entsenden Jäger und Falkner mit Aufträgen an die Krongüter[3]. Daß ein buticularius mit einem (königlichen?) Walde zu thun hat, liegt nicht in seinem Amte[4]. Vom princeps pincernarum, Obermundschenk, steigt man auf zum Referendarius[5].

### 7. Der Truchseß.

Der Truchseß ist der truchtsazzo, d. h. der die Schar (trucht), die Hofleute zum Sitzen bringt. Die alte Aufgabe des Amtes erlosch wohl mit der Gefolgschaft[6]. Er ist nicht der karolingische »dapifer«, „Schüsselträger", „Herein-Träger"[7], infertor[8], und auch nicht der princeps coquorum, der mehr dem „Küchenmeister" (Rumold im Nibelungenlied) entspricht.

### 8. Der comes stabuli.

Der comes stabuli hat jetzt die Verrichtungen, die früher[9] dem mariskalk zukamen. Die mariskalke sind jetzt seine Unterdiener[10], das änderte sich im X. Jahrhundert wieder. In der Mitte scheint zu stehen draußen in der Provinz der schon merovingische[11] custos equorum regiorum[12]. Als Feldherr wird er nur in außerordentlichem Auftrag ausgesandt; auch in den Provinzen wird er verwendet; ein comes stabuli Willelm ist von Einfluß im Haspengau

1) In Baiern! Mon. Boica XI. p. 424.

2) Cap. de villis c. 17.

3) C. de vill. c. 47.

4) C. I. 2. p. 450 (nach a. 816).

5) V. St. Boniti Bouquet III. p. 623.

6) Anders Weigand II. S. 938; zweifelnd Kluge S. 350.

7) Unmöglich doch hat man später unter Trucht das (Herein-)Getragene und unter sazzo den auf die Tafel Setzenden verstanden!

8) So Waitz III. S. 500. Der regiae mensae praepositus ist dieser princeps coquorum nach Brunner II. S. 101.

9) VII. 2. S. 237.

10) C. I. 1. a. 801—813. p. 171. c. 10; sonst stabularii, Alkuin carm. I. p. 228.

11) VII. 2. S. 238. Greg. Tur. V. 48. Urgesch. III. S. 220.

12) v. Hlud. c. 30.

um Brüssel[1]. Vor allem hat er, wie der mansionarius, für die Reisen des Herrschers, die Rosse und deren Futter zu sorgen[2].

9. Der mansionarius.

Der mansionarius, Reisewart[3], hat bei den Reisen des Königs für dessen und des Hofstats[4] mansio, „Verbleibung" d. h. Unterkunft in den königlichen palatia und villae oder in Häusern der Unterthanen zu sorgen. Er hat aber auch die Aufsicht über das ständige palatium und die zugehörigen Häuser zu Aachen und daher mit seinen juniores bei der Säuberung des Palastes von a. 814 die mansiones der Bischöfe, Aebte, Grafen und Königsvassallen in deren Abwesenheit nach verdächtigen Leuten zu durchsuchen[5].

10. Die ostiarii[6].

Wie die pincernae einen princeps pincernarum, haben die ostiarii einen summus ostiarius, magister ostiariorum über sich[7]: er bestimmt die Reihenfolge der Zulassung zum Gehör bei dem König, übernimmt und übergiebt auch Bittgesuche.

---

Wie früher[8] haben auch die Königin, die Söhne und Töchter des Herrschers die unentbehrlichen Hofbeamten, die ehemals Diener in dem germanischen Gehöft gewesen waren: so wie ehemals einen major domus, so jetzt noch einen Seniskalk u. s. w. Aber auch vornehme wie — in minderem Glanz — geringere Private konnten solcher Hausdiener nicht entrathen[9], die dann bei Bischöfen, Herzogen, Markgrafen zugleich öffentliche Verrichtungen erhielten, ganz wie die Hofbeamten Reichsbeamte waren. So schützt der Bischof von Cur seine

1) Vita Hlud. c. 49. 50. a. 834.

2) quod corrupte constabulum vocamus sagt schon Regino (Wattenbach S. 260) zu a. 807.

3) C. I. 2. p. 298. 355. II. 3. 523. 525.

4) Hinkmar l. c. c. 23. Waitz III. S. 507; über den spatharius und andere schon merovingische Hofbeamte Könige VII. 2. S. 244.

5) C. (a. 814?) I. 2. p. 298.

6) C. I. 2. p. 355. II. 3. p. 523.

7) Waitz III. S. 505, der ihn „Ceremonienmeister" nennt.

8) VII. 3. S. 510 f.

9) S. unten „Privat-Beamte".

fünf obersten (seniores) ministros: — camerarius, buticularius, seniskalk, judex publicus (= Pfalzgraf), comestabulus — mit höherem Wergeld, ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand[1]).

III. Die Hof-Cancelei[2]).

Der merovingische referendarius[3]) verschwindet allmälig. Noch Karl Martell hatte Chrodegang (später Bischof von Metz) zum referendarius[4]). An seine Stelle treten jetzt notarii[5]), cancellarii[6]), capellani (über letztere unten), meistens Geistliche[7]). Kaum amtliche Titel sind scriptor, commentariensis[8]). Unter den gleichzeitigen cancellarii Pippins, auch Karls nimmt keiner den Vorrang ein, wohl aber erscheint später ein protonotarius, archinotarius, summus notarius, summus cancellarius (dagegen ein subcancellarius)[9]).

Die cancellarii sind meist Aebte bedeutender Klöster, werden Erzbischöfe, die einfachen notarii Diakonen: magistri heißen sie als Vorgesetzte der Schreiber, denen sie die Ausfertigung der Urkunden

---

1) Cap. Rem. c. 3.

2) S. die Aufzählung der Cancellarii und der jedem beigegebenen Notarii Pippins, Karls und Ludwigs bei Bouquet V. p. 695 und VI. p. 451. Vgl. Breßlau I. S. 151 f. Schröder[3] S. 138. cancellarius I. 1. p. 145. 215. 2. p. 319. regis I. p. 138. palatii l. c. summus c. II. 2. p. 523.

3) VII. 2. S. 231.

4) V. Chrodeg. c. 9.

5) Hinkmar o. p. c. 16.

6) Beides gleichbedeutend von demselben Manne Waitz III. S. 512; auch Private hatten cancellarios a. a. O. v. Sickel, Urk. L. p. 76 will beide unterscheiden.

7) Z. B. Hirmimar diaconus et notarius imperialis, ein andrer wird Bischof Hinkmar, op. I. p. 21.

8) Daraus verderbt archi-mentariensis statt archicommentariensis, Dümmler, Salomo S. 85. Ueber die mehreren gleichzeitigen cancellarii s. gegen die älteren Ansichten von Du Chesne, histoire des chancelliers und Heumann S. 120 die glänzende Ausführung v. Sickels Urk. L. S. 78, wonach auch Waitz III. S. 513 seine frühere Ansicht berichtigt hat.

9) S. die Beläge bei Waitz III. S. 514, der wohl mit Recht gegen Mallincrodt, de archicancellariis p. 7 (mir unzugänglich) die Stellen, die damals schon archicancellarius bringen, für verfrüht erklärt: so zumal das Chronicon Vulturnense, d. h. Johannes monachus Sancti Vincentii von a. 1108! Potthast[2] I. S. 671.

befehlen[1]). Der Name des cancellarius »capellanus«[2]) leitet über zu der »capella«.

Die capella hat ihren Namen von der capa, das heißt der Hauptbedeckung Sanct Martins von Tours, die als eins der heiligsten Ueberbleibsel sogar in die Feldzüge und Schlachten mitgetragen wurde. Danach heißen die Aufbewahrungsorte dieses Heiligthums und der übrigen[3]): daher heißen deren geistliche Wächter oder Träger capellani[4]). Einhard[5]) nennt das gesammte ecclesiasticum ministerium Karls die capella. Das sind also ursprünglich Heiligthümer, dann Geistliche und Heiligthümer, zuletzt auch die (kleine) Basilika, die Karl zu Aachen in oder neben dem Palast für die Aufbewahrung erbaute, neben dem älteren »oratorium« des Palastes: sie ward der Gottesmutter geweiht[6]).

Wie in der Merovingenzeit der (erste) Priester des Oratoriums, nimmt jetzt der der capella eine hervorragende Stellung ein: noch heißt er nicht archicapellanus (nur capellanus), wohl aber archipresbyter palatii oder Franciae, auch custos capellae[7]). Unter Pippin, Karl und Ludwig finden wir in diesen Aemtern hochbedeutende, den Herrschern vertrauteste, auch auswärts — so in Rom, in Pavia[8]) — mit den wichtigsten Aufträgen beschäftigte Männer: Fulrad von St. Denis[9]), Angilbert von St. Riquier und einen Angilramn[10]) von Metz, dann Drogo[11]), Hildibald von Köln[12]). Da sie Aebte oder Bischöfe

---

1) So Waitz a. a. O.

2) Zuerst (?) a. 781/782 Cod. Carol. N. 72. Capellanus I. 1. p. 25. II. 2. p. 469. summus p. 382. 3. p. 523.

3) Du Cange II. p. 115; dort die Beläge der Zeitfolge nach.

4) Walahfr. Strabo († 849), de exord. eccles. c. 33: dicti sunt autem primitus capellani a capa beati Martini, quam reges Francorum ob adjutorium victoriae in praeliis solebant habere secum, quam ferentes et custodientes cum caeteris sanctorum reliquiis clerici capellani coeperunt vocari; danach wohl Monach. Sangall. (c. a. 883) I. 4.

5) v. C. c. 33.

6) Einh. Ann. a. 829.

7) S. die Beläge bei Waitz III. S. 518.

8) Angilbert: gleichwohl scheint er nicht die oberste Stelle in der capella eingenommen zu haben.

9) Wattenbach, A. D. Biogr. I. S. 460.

10) v. Simson a. a. O. V. S. 413.

11) Oelsner, ebenda.

12) Dümmler, ebenda XII. S. 398. Bouquet V. p. 708.

waren, holte man des Pabstes[1]) Erlaubniß für die Ernennung ein. Diese ward gern gewährt, da der Capellan vor allem den Vortheil der Kirche[2]) am Hofe zu vertreten hatte. Als solche Vertreter heißen die capellani nun primicerii capellae, aulae oder palatii, episcopi oder archiepiscopi oder abbates palatii, abbates summi clericorum palatii, allmälig auch summi capellani und archicapellani[3]).

Wie Kaiser Ludwig I. haben dessen Söhne für ihre Reiche solche »archipellani«[4]), deßgleichen die Gemahlinnen der Herrscher[5]). An Stelle des archicancellarius übernimmt gar oft das »recognoscere« der Urkunden der cancellarius[6]) oder notarius[7]). Zunächst und ursprünglich allein hat er der kirchlichen Dinge am Hofe zu walten: er ist Hofprediger, Palastgeistlicher, er nimmt die kirchlichen Handlungen am Hofe vor: er segnet Speis' und Trank bei dem Mahle des Herrschers[8]), er liest die Messe. Unter ihm stehen die andern Geistlichen im Palast[9]). Wie der Pfalzgraf alle weltlichen Dinge und Rechtssachen, hat er die Sachen und die Diener der Kirche unter sich[10]), auch deren Rechtshändel unter einander entscheidet er oder bringt sie, wie ihre Wünsche, auch der auswärtigen Geistlichen, die den Hof aufsuchen, an den Kaiser. Der summus capellanus, als Vorsteher der geistlichen Dinge im Palast, wird daher dem comes

---

1) Auch wohl eines Concils C. Francof. a. 794. c. 55.

2) Die utilitates ecclesiasticas l. c.

3) S. die Beläge bei Waitz III. S. 518 f. Auch rector, palatii imperialis custos, minister capellae, spät primas capellanorum, princeps palatii sacerdos, abbas .. palatii (et ??) clericorum summus, antistes palatii, palatii conspicuus archicapellanus, totius ecclesiae .. imperii (princ?)ipem gerens locum, magister ecclesiasticorum, custos capellae et cancellarius, summus capellanus, primus palatii capellanus, senior c .. protocapellanus, palatinae dignitatis archicapellanus.

4) sic! Bouquet VI. p. 672. a. 834 Pippin von Aquitanien.

5) Einh. epist. 69 magistro et praecipuo (al. praecipue) capellano reginae. Gesta abbatum Fontanell. c. 16. Ein Capellanus des Dogen von Venedig C. II. 1. p. 147. a. 891; ein Fulcarius capellanus et missus imperialis l. c. 2. p. 469. a. 865.

6) So II. 1. p. 146. a. 888.

7) l. c. p. 143. a. 883.

8) Das führt Waitz III. S. 522 aus Theodulf I. p. 486 an.

9) Hinkm. c. 16 omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat.

10) c. 19.

palatii, der die Sachen der Laien behandelt, gleichgestellt[1]). Auch für die Einrichtung der Hofbasilika, die Weihegeräthe, hat er zu sorgen (ornamentum vel officium ecclesiasticum infra palatium): aber auch die Seelsorge und die Sittenzucht kam ihm zu; wohl waren auch andere — ständige Palatine oder Hofgäste — also thätig, aber stets unter seiner Mitwirkung, damit nicht bei dem Herrscher schädliche Gewährungen erwirkt wurden[2]). Solche Stellung mußte ähnlichen Einfluß gewähren, wie weiland die des major domus, zumal auf schwächere Naturen als Karl: so bei Ludwig Hilduin[3]), nach dessen Abfall Fulko: Drogo heißt geradezu aulae regalis moderator[4]), etwa wie weiland Leudigar und Ebroin!

Und von hier aus, von dieser Seite der Uebermittlung und Beurtheilung aller Gesuche an den König geschah dann wohl der — späte — Uebergang des Capellans zur Vorstandschaft der königlichen Cancelei, die[5]) viel zu früh und zu selbstverständlich angesetzt ward[6]): die Aufbewahrung wichtiger Urkunden in der capella[7]) hätte ohne jene Verwerthung der Urkunden in den Vorträgen nicht dazu geführt; andere wichtige Urkunden wurden, wenigstens unter Karl, in einem von der capella verschiedenen[8]) Palast-Archiv verwahrt. Ward also die capella wirklich zum alleinigen Palastarchiv, archivium, armarium, scrinia palatina[9]), so ist dies erst nach a. 794, vielleicht erst nach Karl geschehen. Die Kanzler waren Geistliche, gehörten also zur capella: daher mochte der oberste der capellani leicht zum Kanzler werden. Erst unter Ludwig ward der Kanzler dem Archi-Capellan „zugesellt“[10]), d. h. doch wohl nicht Verschmelzung beider

---

1) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515. vor a. 849.

2) Hinkm. c. 20.

3) Transl. St. Sebastiani: in tantum eum (Hlud.) . . extulit, ut ei s ecialius quidquid secretius tractandum esset transmitteret; ich entnehme dies Waitz III. S. 523.

4) Scr. XXIV. p. 545.

5) Wie Waitz a. a. O. richtig bemerkt.

6) Bahnbrechend hier v. Sickel, Urk.-Lehre S. 101, der aber obigen Uebergang auch nicht findet.

7) So Waitz und v. Sickel.

8) Cap. Francof. a. 794. c. 3.

9) Wie Waitz und v. Sickel annehmen. S. die Beläge bei Waitz III. S. 524.

10) Wie Hinkmar vieldeutig sagt c. 16.

Aemter: diese trat erst nach a. 840 ein[1]). Die Stellung der Geistlichen auch unter dem archicapellanus war sehr gesucht: zahlreiche Geistliche verschiedener Grade erscheinen als einfache capellani am Hof: sie sind so einflußreich und zugleich so zur Treue verpflichtet, daß sie als eine Art geistlicher Vassallen gelten[2]): sie erlangen Bisthümer, wichtige Gesandtschaftsaufträge, Reichthümer[3]): aber freilich wurden sie in solchem Trachten auch so arg verweltlicht, daß die Concilien einschreiten gegen diese presbyterii et capellani palatini, die einfach ihre Pfarreien aufgeben und sich im Palast niederlassen[4]). Hofgeistliche erhalten auch besondere geistliche Verrichtungen aufgetragen: so wird ein Beichtvater des Königs erwähnt[5]), auch der Bücherwart war wohl ein solcher, so Gerwald, palatii bibliothecarius[6]), Erzbischof Ebo von Rheims, unter dem librarii oder bibliothecarii minores stehen[7]). Manchmal ist er zugleich Bauwart: für Aachen ward Einhard die Leitung der Bauten überwiesen[8]). Wie geistliche erhielten diese Priester am Hof auch weltliche Aemter und Verrichtungen, eben z. B. als Bücher- oder Bau-Wart: daher honores palatini bei Geistlichen wie Laien vorausgesetzt werden[9]).

So bildet unter den Karolingern die königliche Cancelei das deutliche Spiegelbild der damals eingetretenen Verquickung von Stat und Kirche. Sie ist nicht mehr — wie in der merovingischen Zeit[10]) — Laiencancelei, sondern, trotz des weltlichen Geschäftskreises, mit Geistlichen

---

1) Allein ob Gozbald von Altaich zuerst beide vereinte, ist sehr zweifelig: vgl. über die Urkunde v. Sickel, Beitr. II. S. 45. Dümmler I. S. 865, eher Grimoald von Sanct Gallen a. 836 und 854; s. Waitz S. 525, daselbst auch die neuen Titel archicancellarius palatii, notarius summus, aulae archinotarius: immer nur für das Doppelamt? Keinesfalles Hilduin von Köln nach seiner Entsetzung.

2) Walahfrid Strabo c. 33.

3) Beispiele bei Waitz a. a. O.

4) C. Worm. a. 829. Exhort. episcopor. c. 12. C. Aquisgr. a. 836. c. 23. Mansi XIV. p. 694; dort leben sie gar unkanonisch. Sie sollen nicht aufgenommen oder zurückgesandt werden.

5) Gesta Aldrici ed. Baluze III. p. 5.

6) Einh. Transl. c. 67.

7) Bouquet VII. p. 557; andere Beläge Waitz III. S. 528.

8) Unter ihm war Ansigis von Fontenelle exactor operum regalium in Aquisgrani palatio regio. Gesta abbat. Fontan. c. 17. Aber weder Einhard noch Ansigis ist der wegen Unterschlagung Hingerichtete des Mon. Sangall. I. 28; die magistri et opifices omnium id genus artium waren ihm unterstellt.

9) Cc. Paris. a. 829. c. 6. Mansi XIV. p. 582.

10) S. VII. 3. S. 43.

besetzt[1]). Bezeichnend für die von Anfang an eifrig kirchliche Haltung der Arnulfingen ist, daß diese schon als Hausmeier Geistliche in ihre Cancelei aufnahmen[2].

Unter Pippin, wenn nicht schon früher[3]), ward die Gerichtscancelei von der allgemeinen königlichen getrennt und als eine besondere dem Pfalzgrafen[4]) unterstellt. Nun verschwindet das Amt der referendarii in dem früheren Sinne[5]) völlig, das »recognoscere« der Königsurkunden[6]), das früher alle referendarii vornehmen konnten, wird jetzt ausschließend dem Vorsteher der Cancelei, dem cancellarius, übertragen[7]). Der archicancellarius hat jetzt das recognoscere der Urkunden, wird aber sehr oft — schon wegen des wechselnden Aufenthalts des Herrschers — von einem notarius oder cancellarius vertreten[8]).

Unter Ludwig I.[9]) giebt der Kanzler das recognoscere völlig an seine notarii ab (s. diese S. 147, 148), er befiehlt nur die Herstellung der Urkunden und wird jetzt als »summus cancellarius«, archinotarius allmälig der leitende Statsman. Später, unter Ludwig dem Deutschen, wird er zugleich archicapellanus, d. h. Vorstand der Hofcapelle, d. h. der gesammten Hofgeistlichkeit und damit „vortragender Rath" des Königs in Kirchensachen. Gegen Ende der Karolingerzeit heißt er archicancellarius und aus zufälligen Gründen[10]) ward damals schon die Verknüpfung dieser Würde mit dem Erzbisthum Mainz angebahnt. Gleichbedeutend steht summus cancellarius, er ist dem apokrisiarius (s. unten 149) gesellt: ihm sind alle (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Schreiber unterstellt[11]). Die wirkliche Cancelei-Leitung besorgte nunmehr (wieder) ein (einfacher) cancellarius[12]). Zu unterscheiden wie

1) Brunner II. S. 114.

2) Th. v. Sickel, Acta Carol. I. S. 74.

3) Vgl. v. Sickel S. 359.

4) S. oben S. 130.

5) VII. 2. S. 231.

6) VII. a. a. O. S. 235.

7) Im V. Jahrhundert hieß ein tabellio oder amanuensis römisch auch cancellarius, s. die Stelle bei Brunner II. S. 116.

8) Bouquet V. p. 746. a. 781 und oft.

9) Seit a. 819: Fridugis, ein adeliger Angelsachse, ist der erste Kanzler in diesem Sinn.

10) S. Brunner II. S. 117, dem ich dies entnehme.

11) Hinkmar C. II. 3. p. 523. Th. v. Sickel S. 77. Brunner II. S. 116.

12) Böhmer-Mühlbacher p. XC.

von der Gerichts-, so von der allgemeinen Stats-Cancelei ist die karolingische Personal-Cancelei des Königs, zu der Geistliche, aber auch Laien herangezogen wurden. An Stelle der merovingischen Schatzkammer tritt jetzt für Aufbewahrung der Urkunden das unter dem Cancellarius stehende Archiv im Palast[1]).

Jene Vergeistlichung des Stats war freilich auch eine Verweltlichung der Kirche: die Geistlichen der Cancelei werden wider die Canones tief in weltliche Geschäfte verflochten. Daher bedurfte es päbstlicher Entbindung wenigstens für den Bischof oder Abt, der an die Spitze dieses Justizministeriums und Kirchen-Archives trat. Ob dabei die Absicht waltete, durch die geistlichen Pfründen den Gehalt (d. h. die Amtslehen) der Canceleibeamten zu ersparen[2]), ist doch zweifelig. Dagegen war außer dem allgemeinen theokratischen Zug dieser Regierung thatsächlich gewiß eine äußerliche Veranlassung darin gelegen, daß die Arnulfingen vor Tertri in Austrasien auf Geistliche als Schreibgelehrte angewiesen waren, während es im Süden und Westen Galliens, in Neuster und Burgund, auch schreibkundige Laien gab: waren doch auch die Herzoge von Alamannien und Baiern auf Geistliche als cancellarii beschränkt[3]). Dazu kam, daß die austrasischen Arnulfingen lieber Austrasier als Romanen in wichtige Vertrauensstellungen riefen[4]), und die schreibkundigen Laien in Austrasien waren doch noch immer fast ausschließlich Romanen[5]).

Die Arnulfingen — Pippin schon als Hausmeier[6]) — lösen nun damals die Gerichtsurkunden von der königlichen und theilen sie einer neuen Gerichtscancelei (unter dem Pfalzgrafen)[7]) zu, die noch immer zum Theil aus Laien-Notarii besteht. Als König scheint Pippin (seit a. 760) das »recognoscere« (oben S. 145) nur dem (obersten) cancellarius, — der Name referendarius begegnet nicht mehr — dem

---

1) S. aber über die Gründe der häufigen Verluste der Urkunden v. Sickel, Privilegium S. 168.

2) Brunner II. S. 114.

3) Graf Hundt, Abhandl. d. baier. Akad. XII. 1. S. 36. Th. v. Sickel, Acta I. p. 74.

4) Breßlau I. 1. S. 276.

5) Die Namen der merovingischen Laienreferendarien sind VII. 2. S. 232 erörtert.

6) Diplom. N. 56. 57; vgl. 69. 71. 87; s. die Aufzählung aller karolingischen Cancellarii bei Du Cange II. p. 74, die aber sehr berichtigungsbedürftig ist.

7) S. diesen S. 128 f. Th. v. Sickel, Acta I. S. 359. Breßlau I. S. 282.

»magister« zugetheilt zu haben, den die übrigen »notarii«[1]) nur im Bedarfsfall vertreten, was die bloßen »scribae« nicht dürfen.

Die römischen cancellarii waren niedrige Beamte gewesen, benannt von dem cancellus, Gitter, an welchem sie die Schriften der Rechtsuchenden entgegen nahmen, sie dem Richter u. s. w. zu überreichen[2]). Es werden aber auch (c. a. 500) cancellarius, tabellio, amanuensis als gleichbedeutend gebraucht[3]). Die Karolinger ließen ihre Privatbriefe nicht in dieser Statscancelei schreiben, sondern von Vertrauten des Palatiums, oft ebenfalls von Geistlichen.

Außer der Cancelei stand auch das (Eine?) königliche Archiv des Palatiums nunmehr[4]) unter dem cancellarius, der unter Ludwig I. als summus cancellarius, summus notarius, archinotarius bezeichnet wird[5]). Jetzt wird das Amt eines der wichtigsten im Reich, nur vornehme Männer bekleiden es[6]) und beherrschen dadurch den Stat wie etwa heute ein Ministerpräsident. Jedoch diese Entwicklung ist jünger als die hier darzustellende Zeit. Der cancellarius ist insofern Vorstand des Archivs als die seinem Amt zustehenden Urkunden in dem Archiv verwahrt sind: von ihm hat man sie zu verlangen[7]). Er erhält ein Exemplar des Capitulars von a. 808 und wohl aller[8]). Er verkündet daher auch allem Volk neu beschlossene Capitularien. Der cancellarius Gauzlen verliest (recitat) vor dem Volk zu Compiegne am 16. Juni a. 877 einen Auszug aus dem am 14. erlassenen Capitular[9]). Er hat den Erzbischöfen und

---

1) So hießen diese Bevorrechteten unter Ludwig I.

2) Mommsen, Ostgot. Studien S. 478.

3) So in der Interpretatio zu Codex Theodos. IX. 15 ad legem Corneliam de falso 1. ed. Haenel p. 188 tabellio .. qui amanuensis nunc vel cancellarius dicitur. Ueber amanuensis s. oben S. 114.

4) Ueber die merovingische Zeit s. VII. 3. S. 86f. (thesaurus).

5) Aber nicht als apokrisiarius und erst unter Ludwig II. c. a. 856 als capellanus, archicapellanus, s. Brunner II. S. 116. Prou, Hincmar de ordine palatii S. 34. Bei ihm, im Archiv des Palastes, werden die Urschriften der Capitularien nach dem Herkommen (ex more) verwahrt C. II. 2. p. 301. a. 861.

6) Brunner a. a. O.

7) Capitula .. de scrinio nostro vel a cancellario nostro accipiant Conv. Silv. a. 853. c. 11 quae ex more in nostro palatio apud cancellarium retineatur. Ueber die Zuständigkeit des Kanzlers im Urkundenwesen s. v. Sickel, Urk.-Lehre S. 408.

8) C. I. 1. p. 138.

9) C. II. 2. p. 362.

Grafen Abschriften der jüngsten Gesetze mitzutheilen[1]) und Listen über die zu führen, die sich solche geben ließen, um so die Säumigen festzustellen.

Von den hohen Palastbeamten dieses Namens zu unterscheiden sind die cancellarii in den Provinzen an den Dingstätten: es sind (wie früher) Gerichtsschreiber[2]). Dieser cancellarius ist ein Unterbeamter des Grafen, der die von den Schöffen gefundenen Urtheile aufzuzeichnen hat und dafür wie jene einen Gebührenantheil erhält[3]). Die cancellarii (in Italien) werden gewählt (von wem? auch von den missi? s. unten S. 159): sie sollen die öffentlichen Urkunden wahrheitsgemäß aufsetzen vor Graf, Schöffen, Vicar und nicht vor Bezahlung des gesetzlichen Preises[4]). Sie sollen zu den Kranken gehen und dort nach dem Gesetz die Urkunden (Testamente) errichten, von Zeugen bekräftigen lassen und sofort die Urkunde (cartula) dem Bischof, Grafen, Richter, Vicar oder dem ganzen Volk (in plebe) vorzeigen, behufs Feststellung der Echtheit[5]).

Notarii heißen ursprünglich alle Schreiber, später der cancellarius allein oder doch nur jene, die ihn bei dem recognoscere vertreten dürfen[6]). Die Notare des Palastes erneuern auf des Königs Befehl durch häufigen Gebrauch geschädigte Urkunden eines Klosters[7]). Die Notare in den Provinzen werden von den Königsboten ernannt[8]). Ein Notar ist zugleich Schöffe[9]). Sie werden wie Schöffen und Vögte von den missi gewählt (s. Schöffen), für einzelne Gerichte, per singula loca, und die Listen von allen dreien dem Kaiser mitgebracht[10]):

---

1) C. I. 2. a. 825. c. 26.

2) So C. I. 1. p. 145. c. 2. (a. 801—814?).

3) C. miss. I. 1. p. 145. c. 2: Einen solidus (immer?) C. Olonn. c. 12. I. 1. p. 319 cancellarii . . cartas publicas conscribant ante comitem et scabinis et vicarii ejus.

4) C. I. 2. p. 319. a. 822/23 nullis modis hoc faciant (cartas conscribere) de pecunia, antequam legitimum pretium detur. Vgl. Cartular. Langob. form. 2—4. Legg. IV. p. 595. Zweck: Ausschluß der Einrede des nicht bezahlten Geldes.

5) l. c.

6) v. Sickel a. a. O. Brunner II. S. 116 f.; auch die commentarienses sind meist notarii, so C. II. 3. p. 56.

7) Bouquet V. p. 770. c. a. 805.

8) C. a. 803. I. 1. c. 3.

9) Muratori, Antiq. III. p. 1030.

10) C. a. 803. I. 1. c. 3.

sie entsprechen den tabelliones in andern dieser Reiche[1]: der Graf muß sie in jedem Ding bei sich haben, die Urtheile, auch wohl Urtheilschelte, Verbürgungen aufzuzeichnen[2]). Bei der gegenseitigen und der Selbst-Sittenprüfung der Bischöfe wird einstweilen das Geheimniß dadurch gewahrt, daß alle vier Concilien von a. 828 sich nur Eines zum Schweigen vereidigten Notarius bedienen sollen[3]). In diplomatischen und schwierigen Rechtsfragen werden besonders häufig die cancellarii, notarii[4]) in außerordentlichem Auftrag entsendet.

Schwierigkeiten macht Name — und Existenz — des »apokrisiarius«[5]). Ungenau nennt man[6]) so den früheren referendarius und die Darstellung bei Hinkmar enthält so zahlreiche und starke und so ganz zu seinen Absichten taugsame Unrichtigkeiten, daß bewußte Entstellung anzunehmen ist. Der Apokrisiar soll der vom Pabst bestellte und entsandte Vertreter der kirchlichen Rechte und Vortheile am Hof gewesen sein, schon unter Constantin[7]) vom Pabst(!) bestellt[8]): dann sollen schon gleich nach Chlodovechs Taufe die fränkischen Bischöfe von ihren Sitzen aus den Hof behufs visitatio besucht und so abwechselnd diese Verwaltung[9]), dies Amt eingerichtet haben. Unter König Pippin und Karl soll dann — mit Zusammenstimmung der Könige und der Bischöfe — das Amt häufiger durch Priester als durch Bischöfe bekleidet worden sein: und nun führt er als solche angebliche apokri-

---

1) VI.² S. 231 (cancellarii).

2) Sohm S. 626.

3) C. II. 1. p. 3.

4) Von Karl Hither, Rado, Erchambald. S. die Beläge bei Waitz III. S. 514.

5) Du Cange I. p. 316.

6) V. Chrodegang. c. 9.

7) Der responsalis negotiorum ecclesiasticorum in der constitutio Constant. c. 17. ed. Zeumer, Festgaben für Gneist S. 58; vgl. Hinschius I. S. 592. Der apokrisiarius heiße bei den Franken (apud nostrates) capellanus oder palatii custos: er habe unter Karl alle Geistlichen des Palastes unter sich gehabt (gesellt ist ihm der summus cancellarius, s. diesen S. 147) und den Vortrag über alle kirchlichen Angelegenheiten; er übte ferner die Seelsorge, die geistliche Berathung, auch Vermahnung gegenüber allen im Palast Weilenden. Er und der Kämmerer haben stets bei dem Herrscher zu weilen: deßhalb wird bei der Bestellung auf diese Möglichkeit Bedacht genommen (C. II. 3. p. 528. a. 882), zumal bei jenem, der ja oft als Abt oder Bischof des Urlaubs hiefür bedurfte. Ein apokrisiarius und missus des Pabstes l. c. 2. p. 469. a. 865.

8) c. 13.

9) competenti tempore palatium visitantes vicissim administrationem disposuerunt c. 14.

siarios Fulrad, Engilramn, Hildibald, Hilduin, Fulko und Drogo an, die doch gewiß nicht Vertreter und Beamte des Pabstes, der Kirche, der Bischöfe waren: es wird auch hier nach dem System der gleichzeitigen Fälschungen ein Anspruch oder Wunsch der damaligen Kirche als längst verwirklicht hingestellt. Der Name ist erst karolingisch[1]), er ist — so zu sagen — der geistliche Pfalzgraf, d. h. wie dieser die weltlichen Sachen im Palatium vorbereitet und oft selbst entscheidet, so der apokrisiarius[2]) die kirchlichen und die der Geistlichen[3]).

Unter jenen hohen Geistlichen im Palast stehen nun zahlreiche niedere: kein Geistlicher freilich darf ohne Verstattung seines Bischofs dem Ruf des Königs aus der parochia hinweg an den Hof folgen: doch ward die Verstattung wohl stets ertheilt: ein solcher clericus, der »more liberi clerici« sich dem König commendirt und ihm den besonderen Commendationstreueeid geschworen hatte, zum Dienst in der capella war Wenilo, später Erzbischof von Sens[4]).

### 10. Fiscal-, Finanz- und Domänen-Beamte.

Der Sprachgebrauch der Quellen bezüglich der Domänenbeamten schwankt: bald ist judex = major, bald sind sie verschieden und dann steht der judex über dem major: so im Capitular de villis: alsdann nennen wir ihn „Amtmann".

Der judex soll junge, vom Hofe zur Zucht gesandte Hunde (offenbar Jagdhunde) entweder selbst aufziehen und füttern „oder hiezu seinen Untergebnen, d. h. den majores, decani, cellerarii überweisen"[5]). Zu majores sollen nicht mächtigere, sondern (getreue) mittlere Männer bestellt werden: — jene sind minder verlässig und

1) Ueber seinen merovingischen Vorgänger VII. 2. S. 231.

2) Du Cange I. p. 313: ursprünglich Antwort-Ueberbringer.

3) Hinkmar de ord. pal. c. 19 a . . . de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel judiciis *suscipiendis* (der „Einlauf" ging also an sie) curam instanter habebant, ut nec ecclesiastici nec saeculares causae prius dominum regem absque eorum consultis inquietare necesse haberent, quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut causa ante regem merito venire deberet; er hat aber nicht, wie der Pfalzgraf, selbst gerichtet; davon sagt Hinkm. auch c. 20 nichts.

4) C. II. 2. p. 451. a. 859; ebenso ein Andrer p. 653 clericus meus qui mihi se commendavit.

5) C. de villis c. 58 ipse judex de suo eos nutriat: aut junioribus suis *id est* majoribus et decanis vel cellerariis ipsos commendare faciat.

gehorsam[1]). Der Amtmann heißt judex, weil er zu richten hat über die Gutsleute, die familia[2]), auch über die Freien in leichteren Fällen[3]); auch die verwirkten Strafgelder hat er einzuziehen[4]). Die Amtleute haben gesonderte Rechnung und Uebersicht einzusenden über das von ihnen an den Hof Gelieferte, das Aufbewahrte und das Verbrauchte[5]). In Langobardien heißen die Verwalter der Krongüter Gastalden[6]); nach Langobardenrecht[7]) erwerben sie nur für den Fiscus: bei treuem Dienst wird dies zu ihren Gunsten durch ein fränkisches Gesetz[8]) gemildert: in einem (auch) für Italien geltenden Schutzbrief werden auch die gastaldi nicht vergessen[9]). Die höheren Beamten der Krongüter, die judices und majores, haben niedere homines[10]) unter sich: so die villicos, d. h. Vorsteher meist nur Einer villa, während der judex einen ganzen »fiscus«[11]) unter sich zu haben pflegt. Er wird vom König bestellt oder vom Grafen gewählt oder von andern Beamten: missus, vicarius[12]): er soll im Stande sein, dem missus Rechnung zu stellen, den Dienst ordentlich zu leisten[13]), die Gebäude auszubessern und die im Capitular de villis aufgezählten Wirthschaftsbetriebe zu leiten[14]). Wer den villicus bestellt, erhellt freilich nicht recht aus der Stelle, die von einer Wahl spricht: jedenfalls war Bestätigung des etwa von den Zugehörigen der Villa (wie bei dem Dorfvorsteher) Vorgeschlagnen (?) erforderlich, ob diese nun dem Grafen, dem missus oder dem König selbst zukam[15]).

---

1) l. c. 60.

2) C. de vill. c. 58.

3) l. c. 56.

4) c. 62.

5) C. de vill. c. 55; Bericht über jede Einnahmequelle jährlich zu Weihnachten. 62.

6) S. Band X und über das Wort Schade, S. 270.

7) Rothari 375.

8) C. I. 2. p. 321. a. 823 gastaldiis nostris curtes nostras providentibus.

9) Form. imp. 37.

10) C. de villis c. 36 (auch wohl coloni sind gemeint).

11) S. unten „Finanzhoheit", „Domänen".

12) Das eligatur C. I. 1. p. 172 beweist nicht etwa Wahl durch das Volk oder die familia der villa.

13) prout loca locata sunt, wiederholt so.

14) Dazu tritt das Düngen: femare Du Cange III. p. 428.

15) C. a. 813. c. 19. Villicus bonus, sapiens et prudens in opus nostrum („zu unsrem Vortheil") eligatur: er hat dem missus Rechnung zu stellen.

Zuweilen steht für villicus villanus, was sonst = rusticus, Bauer, Bewohner der villae, zuweilen aber auch = villicus, Villenvorsteher[1]).

Bei den Förstern werden unterschieden: Forstmeister, magistri[2]) forestariorum, freie Förster und unfreie, sowohl fiscalische als der königlichen Kirchen: so erklärt sich allein die Verfügung des Königs über solche ecclesiastici. Die Freien werden von Gerichtsbann, Heerbann und Beförderung von Gesandten befreit, nur die hergebrachte stuofa[3]) sollen sie wie bisher leisten und jährlich drei ministri stellen (zum Dienst im Palast?), der Ladung als Zeugen durch den Grafen haben sie zu folgen und deren Strafgerichtsbarkeit: aber in allen andern Fällen treten für freie und unfreie Förster die Forstmeister, im Nothfall der König, an der Grafen Stelle. Die unfreien Förster schulden zwar ihren Zins und Frohn, den sie persönlich oder als Reallasten[4]) dem zu leisten haben, zu dessen (Amts-)beneficium sie gehören, aber vom Pferdestellen und von Zugarbeit sind sie frei: ihre Handarbeit haben ihre vorgesetzten Beamten (ministeria) zu überwachen. Sie, die forestarii, haben die jagdbaren Thiere in den Kronwäldern vor Wilderern, die Bäume vor Holzfrevlern zu schützen[5]), ebenso umhegte Thiergärten, Wildparke, brogilos, neufranzösisch breuil, deutsch Brühl[6]). Der Forstmeister (??) Adelhelm[7]) soll genau feststellen, wie viel Stück Wild der Regent in jedem Forst gejagt habe während der Abwesenheit des Kaisers Karl II.[8]). Falkner und Jäger von Privaten sind deren ministeriales nur im weitesten Sinne, verschieden von eigentlichen ministeriales mit öffentlichem Amtsdienst[9]).

---

1) Du Cange VIII. p. 332 enthält Beläge für beides; zweifelhaft, was gemeint ist in C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 16.

2) magistri (et domini) Vorsteher der Kron- und Kirchen-Villae C. II. 2. p. 323. a. 864.

3) S. unten „Finanzhoheit, Einnahmen".

4) quae ex semet ipsis sive de eorum mansis exhibere debent Form imp. 43.

5) C. Aquisgr. a. 813. I. 1. c. 18 forestarii bene (forestas) defendant simul et custodiant bestias et pisces.

6) C. de vill. c. 46. Du Cange I. p. 756.

7) A. de forestibus diligenter sciat: hier geht das de forestibus auf *sciat*, nicht Adelelmus de forestibus; aber schwerlich doch ist der p. 359 genannte Bischof Adalelm von Laon gemeint.

8) C. II. 2. p. 361; auch wie viel Schweine er verlangte, die ja auch zur Mast in die Wälder getrieben wurden: porcos *accipere* c. 32, heißt es, nicht apros: *caciata* c. 33 steht nachlässig.

9) C. I. 1. p. 165.

Die poledrarii, Gestütmeister[1], haben das Verenden der Zuchthengste, waranio, rechtzeitig zu melden und zu Sanct Martin die erforderliche Zahl in den Winterpalast zu bringen[2].

Exactor ist jeder Beamter im Allgemeinen, zumal doch Einheischer[3]) von Reichnissen und Zinsleistungen jeder Art. Ein exactor rerum publicarum (= regalis, fiscalis) erhebt Marktgebühr und Marktzoll[4]). Einmal erscheint der exactor eines bestimmten Palatiums[5]): er hat wohl die diesem Palatium geschuldeten[6]) Naturalleistungen einzuheischen.

Ueber die monetarii wird besser bei Darstellung des Münzwesens gehandelt[7]). War das Münzrecht (seit Ludwig) geistlichen Anstalten verliehen, so ernannten diese — wie die Immunitätsbeamten überhaupt — auch ihre Münzer.

### 11. Andere ordentliche Beamte.

Capitanei sind Kriegsbefehlshaber, Officiere[8]). Capitanei heißen aber auch die Seniores, Bischöfe, Aebte, andre Kronvassen, die ihre homines aufbieten und an den Sammelort führen[9]). Dagegen die praefecti[10]) sind die vom Herrscher bestellten Anführer der einzelnen Scharen, meist wohl die Grafen: so z. B. bei dem Zug nach Corsica[11]). Nur in Istrien begegnet der (römische) gubernator[12]). Die nach

1) C. de vill. c. 10, 12, von poledrus, Füllen.

2) c. 13—15.

3) Karl III. Lupi I. p. 957.

4) Gallia christiana XVI. p. 6.

5) (Ingelheim) Mittelrhein. Urk.-B. I b. 2. p. 70.

6) S. unten »palatium«.

7) S. „Finanz". Warum sollen sie nicht juniores unter sich gehabt haben? (wie Waitz meint).

8) C. I. 1. a. 807. c. 3. Du Cange II. p. 134: Gregor von Tours und Fredigar haben nur duces in capite.

9) C. Aquens. I. 1. a. 807. c. 3 omnes .. nostri fideles capitanei cum eorum hominibus .. quantum melius potuerint . . . ad condictum placitum veniant.

10) Z. B. C. I. 1. a. 742. c. 2.

11) Edict. de exped. Cors. I. 2. p. 325. a. 825; dasselbe meint Hinkmar, opp. II. p. 160 unter den primores (a principe) deputati, welche die milites der Kirche befehligen.

12) Neben ihm (et) noch ein rector, s. oben S. 122. Urk. Ludwigs bei Carli, Antich. Ital. IV. p. 12.

Bischöfen, Aebten, duces, comites zu Reichstag und Heereszug aufgebotnen loco positi[1]) sind wohl nur Beamte überhaupt, wie sonst agentes steht, „Ortsbehörden", verschieden von den Grafen, Centenaren, Vögten, Dorfvorstehern[2]). Wer die (auch als Schöffen bezeichneten) loci servatores in Italien sind[3]), bleibt unklar. Auch nur in Italien begegnen sie als missi comitis[4]).

Die heribannatores werden neben den missi und den Gesandten genannt[5]): sie sind außerordentliche, nur für Heerzwecke entsandte Beamte: Heersendboten[6]), so werden sie ausdrücklich genannt[7]). Einmal wird ihre Verpflegung nicht dem ganzen Gau, nur den Heerbann-Säumigen auferlegt, welche die Entsendung nöthig gemacht haben[8]). Der conjectus ist seit a. 803 nicht mehr an die Grafen, an die heeribannatores zu zahlen[9]).

Die clusarii sind was der Name besagt: Bewacher der clusae, der viel genannten[10]) italischen Alpenpässe, also Krieger: so werden diese clusae hinter Lothar und dessen Anhängern gesperrt, ihnen die Rückkehr nach Frankreich abzuschneiden[11]). Zugleich aber wurden diesen Kriegern auch wohl die Verrichtungen von Zollwächtern auferlegt. So werden sie genannt[12]) nach den Grafen, Gastalden, Vicarien, Centenarien zuletzt (vor den missi discurrentes), in dem Verbot, von zwei Schutzjuden Zoll zu erheben; und ebenso werden[13]) die clusarii angewiesen, von andern Schützlingen Zoll nur zu erheben bei Quentovic[14]), Duerstede und »ad Clusas«, hier aber nicht Alpenpässe,

---

1) v. Thegan. c. 6.

2) Thegan c. 13 ministri, comites et loco positi. Einmal „Ortsbehörde": potestas .. loci Monum. patriae I. p. 51; solche cujuscumque dignitatis homines wohnen in Aachen rings um den Palast her Mon. Sangall. I. 30.

3) Muratori II. p. 1030, andere Stellen bei Ficker, Forsch. III. S. 202.

4) C. I. 1. p. 206.

5) Genaueres s. unten „Heerbann".

6) C. I. 1. p. 144. c.

7) C. I. 1. de exercitu promovendo a. 808. c. 7. p. 138 isti missi nostri qui hac legatione fungi debent; sie sind auch gemeint Form. imper. N. 7. p. 292 missi ad exercitum promovendum et heribannum exactandum.

8) Ein ähnlicher Gedanke wie missor. I. 1. p. 101. a. 802. c. 13b.

9) C. I. 1. p. 115.

10) Urgesch. III. S. 885, 902.

11) Oben Einleitung S. 84. a. 834. Vita Hlud. c. 53.

12) Form. imper. 30.

13) l. c. 37.

14) Wickinghem? Nach Longnon p. 64 port ruiné près de Saint-Josse-sur-Mer.

sondern Schleusen, (Sluis, Provinz Seeland). Auch sonst werden sie nach den Grafen und Vicarien genannt vor den „actionarii und andern Verwaltern unseres States" [1]).

Magistri mit dem Zusatz locorum bezeichnet ganz allgemein die „Ortsbehörden" [2]). Dagegen magistri mit beigefügtem Namen von bestimmten Unterbeamten oder sonst Unterstellten, z. B. der Kronknechte, Bettler im Palast [3]), bedeutet den „Vorstand", „Meister". Der freie magister (oder Vogt) von schuldigen Knechten kann diese nach seiner Wahl vor den Grafen stellen oder durch Erlegung des Königsbannes lösen [4]). Der magister der christlichen und jüdischen Händler im Palast hat die schwierigeren Fälle zu entscheiden [5]). Die Oberförster (magistri forestariorum) haben ausschließende Gerichtsbarkeit über die freien forestarii und deren Unfreie [6]).

Gleich allgemein und unbestimmt gehalten sind Ausdrücke wie procurator rei publicae superioris aut inferioris ordinis: ein Statsbeamter höheren oder niederen Ranges [7]). Procurator ist jeder Vermögensverwalter, auch von Privaten [8]). In außerordentlichem Amtsauftrag wird einmal (freilich gegen die canones) ein Abt als procurator für die negocia regni bestellt, in verschiedenen Höfen (zumal Quentovic) und Städten die Einheischung der Steuern und Zölle zu betreiben [9]). Ganz allgemein ist auch praesul: oft — nicht immer — Graf [10]). Welche praepositi sind es, die von den Königsboten ernannt werden? Wohl (wie die Vögte) die der königlichen Klöster [11]). Quaestionarius, nur zweimal genannt [12]), bedeutet keinesfalls einen Folterknecht, wie im Römischen, sondern den „Unter-

1) Scr. II. p. 677. Vgl. Zeumer, Form. I. p. 309. 315. Clusarii sind eben auch Schleusenwärter; clusa statt sclusa Form. imp. 37.

2) magistri locorum .. qui rempublicam procurare noscuntur Bouquet VI. p. 483.

3) Oben S. 128.

4) C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

5) Form. imper. 37; ein solcher war der C. de disc. pal. a. 814 I. 2. genannte Ewald.

6) Form. imper. 43; oben S. 152.

7) Form. imp. 29.

8) C. a. 825. I. 2. c. 18 (fideles nostri) procuratores rerum suarum instruant.

9) Gesta abbatum Fontanell. c. 16.

10) Karl III. bei Lupi I. p. 957.

11) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 11.

12) S. Waitz IV. S. 411.

suchungsrichter", d. h. also meist den Grafen: dem Folterknecht würde man doch nicht ein abgegränztes Folter-Amtsgebiet, eine quaestura[1]) zuschreiben[2]).

### 12. Außerordentliche Beamte. Die missi.

#### 1. Missi vor, neben und nach den Königsboten Karls[3]).

Wie die Merovingen[4]) entsandten die Karolingen häufig außerordentliche Beamte mit Aufträgen, die mit ihrem Hof- oder Reichs-Amt nichts zu schaffen hatten, ja auch wohl Geistliche oder Laien — Vornehme, Große —, die gar kein Amt bekleideten. Neben andern Namen führten solche Sendlinge wie damals auch jetzt noch den Namen missi. Solche außerordentliche Boten, ohne jeden Zusammenhang mit Karls Königsboten, sind z. B. die nuntii, die a. 906 in Baiern nach Raffelstetten entsendet werden[5]). Solche missi sind oft mit nur Einem Geschäft betraut: so nur für die Reichstheilung von a. 870[6]). Missus heißt aber auch jeder Bote, Vertreter, z. B. eines Krongut-Maiers[7]). Daher die Verdeutschung von missus: »bodo«[8]). Missus steht so allgemein, daß auch der actor dominicus (auf einer villa) so heißen mag[9]). Gleichbedeutend mit missi — im engeren wie im weiteren Sinnne — steht zuweilen legati[10]). Die legati, welche die aufgelösten Klöster wieder einrichten sollen, sind geistliche und weltliche außerordentlich Beauftragte[11]). Deutlich werden der Königsbote im engern Sinn und andere Königs-Beamte in der Provinz unterschieden: jener soll diese zur Sorge für den Brückenbau anhalten: aber **beide** heißen missi[12]).

---

1) Annal. Fuld. a. 852 in alienis . . quaesturis.

2) So daß es der angelsächsischen Glosse bei Waitz quaestionarius, dema, id est judex gar nicht bedarf.

3) VII. 2. S. 248.

4) VII. 2. S. 248.

5) C. II. 2. p. 250.

6) C. II. 2. p. 193.

7) C. I. 1. p. 83.

8) C. I. 2. p. 381.

9) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

10) C. II. 1. p. 93. a. 865 legatos strenuos (strenge, scharfe) destinantur.

11) C. II. 2. p. 265. a. 853 statuit . . synodus annitente (l. annuente) principe.

12) C. I. 2. p. 288. a. 818/19 missi nostri . . . missos eligant, qui etc.

Missi können selbstverständlich auch Boten von Privaten heißen [1]. Dagegen ein statlicher heißt missus rei publicae [2]. Auch Erzbischöfe haben ihre missi [3] wie der Pabst [4]. Ein Bischof ist zugleich „missus der römischen Kirche" (d. h. des Pabstes) und apokrisiarius: und ein zweiter bestellt bei ihrer unaufschiebbaren Heimkehr andere italienische Bischöfe als ihre Vertreter bei Karl II. und dessen Bischöfen [5]. Der Bischof schickt (als Vertreter im Eid) einen missus [6]. Boten eines Klosters scheinen die manalites [7], sie heißen später missi. Die Unterbeamten der Grafen sind deren ministri und missi [8]. Der missus comitis wird von diesem für geringere Sachen bestellt wie der chorepiscopus [9] vom episcopus [10]. Neben dem vicarius (und vicecomes) steht der missus comitis, völlig dem missus regis entsprechend, von dem Grafen allein behufs eines einzelnen Geschäfts, mit dessen Erledigung sein Auftrag erlischt, entsendet [11]. Gewöhnlich sind diese missi nur für causae minores zuständig, wie ja übrigens wenigstens nach Karls Gerichtsreform [12] auch der vicarius [13]. Die missi der Grafen sollen diese bei den jährlichen Versammlungen der

---

1) Conv. Silv. a. 853. c. 11 mittatis ad palatium nostrum .. missum vestrum et scriptorem.

2) = actor r. p., nicht gerade Königsbote C. II. 2. p. 302. a. 861; ebenso missus rei publicae id est minister comitis l. c. p. 432. a. 858 (Hinkmar).

3) C. I. 2. a. 825. c. 5.

4) C. II. 1. p. 85. a. 850.

5) C. II. 2. p. 351—353. a. 876.

6) quem meliorem habet C. de exped. Benev. a. 866. II. 1. c. 7.

7) Du Cange V. p. 206. Urk. Lothars von a. 865 für Prüm, nicht casati, wie Hontheim p. 206.

8) C. II. 1. p. 9. a. 829. p. 108. a. 891.

9) S. unten „Kirchenwesen" und Brunner II. S. 182.

10) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515.

11) Sehr mit Unrecht halten Sohm S. 515 und Bethmann-Hollweg II. S. 11 f. diesen missus für den (vom vicarius von ihnen unterschiedenen) vicecomes, C. Aquisgr. a. 810. I. 1. c. 1 comites .. missos transmittant. Nach Brunner II. S. 182 soll missus comitis auch einen ständigen Vertreter des Grafen an bestimmtem Ort, nicht nur einen außerordentlich entsendeten bezeichnen (?).

12) Bei Waitz III. S. 401 und Sohm S. 314 fehlt diese zeitliche Unterscheidung.

13) So sagt Walahfrid Strabo (gest. 849, Wattenbach I. S. 281) de exord. c. 31 comites quidam (also nicht der regelmäßige Vicarius ist gemeint) missos suos praeponunt popularibus *qui minores causas* determinent; aus den Stellen bei Waitz III. S. 402 folgt nicht, daß der missus den Grafen in dem placitum in allen Sachen vertrat.

Bischöfe vertreten[1]). Keineswegs ist ein solcher missus comitis nothwendig Eins mit dem vicecomes, vielmehr ist dieser der ordentliche vicarius[2]). Ursprünglich war vicecomes nur ein andrer Name für vicarius; selbstverständlich konnte der Graf auch den ordentlichen vicarius aus seiner vicaria mit einem Auftrag in andere Theile des Gaues entsenden: dann war der vicarius zugleich missus comitis. So erklären sich die Stellen, in denen derselbe Mann missus comitis, vicarius und vicecomes genannt wird[3]). Uebrigens ist der altrömische, noch von Cassiodor scharf hervorgehobene Unterschied zwischen dem nur Beauftragten des Beamten (vicem agens comitis) und dem ordentlichen Vertreter (vicarius) längst verwischt: so wird gesagt[4]): ex officio vicem comitis agens, was römisch ein Selbstwiderspruch war. Missi heißen jetzt alle im Gericht Thätigen, sogar einmal die Urtheiler[5]). Aber auch der vicarius und der centenarius können solche außerordentliche Vertreter entsenden, die dann auch missi heißen. Ja, es begegnet, daß der missus comitis selbst wieder einen missus[6]) abschickt behufs der Rechtspflege[7]). Sehr zweifelhaft ist, wen in der Stadt der subvicarius vertritt[8]). Der Ausdruck locopositus = lieutenant, auch loci servator begegnet nur in Italien[9]), wo er zuweilen Stellvertreter bedeutet[10]). Treffend hat man[11]) bemerkt, daß die Unterbeamten und Vertreter des Grafen jetzt höhere Bedeutung erhielten, da die Grafen durch Heerfahrt und Reichstag häufiger aus dem Gau

1) C. I. 2. p. 366. c. a. 820.

2) So richtig Waitz III. S. 402, der auch nicht zugeben sollte, daß der vicecomes daraus entstanden sei, daß ein missus comitis für längere Zeit die gräfliche Gewalt in vollem Umfang übte. Dies ist der Fall Agobard, Opp. I. p. 61 qui pagum Lugdunensem vice comitis regit, aber nicht auch, wie Waitz will p. 209, wo nur vom Gerichtsbann die Rede ist.

3) S. die Urkunde von a. 863 bei Waitz a. a. O. in praesentia .. vicecomitis missi illius comitis und die Sanctgallische coram missis comitis .. videlicet vicariis.

4) Mir. St. Benedicti Bouq. VI. p. 314.

5) S. die Urkunde von Nîmes bei Waitz a. a. O.

6) Actor publicus id est centurio (= centenarius) aut suus vicarius bei den Mainwenden, Z. f. D. R. XIX. S. 384. Aber die juniores C. a. 802. c. 25. p. 96 sind nicht missi, wie Waitz will.

7) Vaissette II. p. 214. 8) Waitz III. S. 402. Sohm S. 271.

9) S. Langobarden; aber auch schon in ostgotischer Zeit. Ausgenommen zwei Stellen bei Thegan c. 6 neben duces und comites, und c. 13 neben ministri (hier = Beamter überhaupt) und comites.

10) So denn auch wohl bei Thegan den (fehlenden) vicarius.

11) Waitz III. S. 391.

abgerufen und — fügen wir bei — durch zahlreiche neue Geschäfte auch daheim in Anspruch genommen wurden. Daher vertritt dann auch so oft der vicarius den Grafen vor Gericht, und zwar nicht selten über die gesetzliche Zuständigkeit hinaus, z. B. auch in Freiheitsprocessen [1]).

Auch lange nach Karl erscheinen noch missi, die nur mit Einer Aufgabe betraut sind, z. B. nur einer kriegerischen. Solche sind die missi commonitorii, die fremde Hilfsvölker zur Mannszucht anhalten sollen [2]). Missi lediglich behufs kriegerischer Zwecke: Aufgebot [3]), Besetzung der Castelle und Wachtposten, sind auch die a. 865 für die verschiedenen Landschaften aufgestellten (sie entsprechen den heribannatores Karls), unter den 15 sind nicht weniger als vier Bischöfe.

### 2. Die missi — Königsboten — seit Karl.

#### a) Allgemeine Uebersicht. Ursprung und Zweck der Einrichtung. [4])

Die merovingischen missi [5]) bestanden also fort [6]): aber Karl hat in seinen missi, Königsboten, Sendboten [7]) — in Anlehnung an eine

1) Form. Bignon. 7. 13. 2) C. II. 1. p. 107. a. 891.

3) »ejicere«: wohl excitare, ire facere C. II. 1. p. 95.

4) Eichhorn § 160. Schäffner I. S. 160.
Bürde, de missis dominicis I. 1853 (der aber mit Unrecht das Institut fast nur auf neu Unterworfene — Langobarden und Sachsen — angewendet annimmt). — Dobbert, über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici. 1861. — Unzugänglich blieb mir die von Waitz III. S. 454 lobend angeführte Schrift von de Roije, de missis dominicis, Lipsiae 1744.
Vgl. die Beurtheilungen bei Waitz III. S. 482, der sie nur als „Nothbehelf" ansehen will. Wenn Guizot, essais p. 278, 282 darin die Durchführung der Monarchie erblickt, so meint er wohl die Allgegenwärtigkeit des Herrschers, die darin angestrebt ward. Die späteren französischen „Intendanten", Gaillard III. p. 124, waren nicht außerordentliche Sendlinge und sind nicht auf dies Vorbild zurückzuführen.
Ueber die missi Sohm S. 480 f. — Nitzsch I. 217. — Mühlbacher, K. S. 275. Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici, Mittheil. des Instit. f. österreich. geschichtl. Forsch. XI. S. 194.
Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 183.
Schröder³ S. 134.

5) VI. 2. S. 250.

6) Die missi, auch wohl missi dominici, die bei Baiern und Langobarden (ebenso in Aquitanien schon unter Pippin C. a. 768. I. 1. c. 12. p. 43; vgl. p. 65, nur lese ich mit Boretius [statt des verschriebenen »iurae«]: jurare) schon vor Karls Einrichtung erscheinen (Waitz III. S. 442), sind die alten missi gleich denen der merovingischen Frankenzeit. Selbstverständlich entsendet auch der byzantinische Kaiser — unter diesem Namen — außerordentliche Beamte in seine Provinzen: z. B. nach Istrien Plac. Rician. (a. 804) ed. Carli l. c.

7) Die Namen s. bei Waitz III. S. 442. 457. Das Amt heißt (wie andere,

kirchliche Einrichtung — ein neues Amt geschaffen, das unter seiner Regierung höchst segensreich gewirkt hat [1]).

Diese missi sind insofern nicht mehr außerordentliche Beamte, als sie nicht mehr bei außerordentlichen Anlässen, sondern jährlich entsendet werden, aber insofern doch nicht ordentliche [2]), als keineswegs jährlich dieselben Männer in dasselbe missaticum entsendet werden.

Es war wohl weniger die Ersetzung der Stammesherzoge durch ein andres Mittelglied zwischen König und Graf, was Karl bei Einführung der Einrichtung bezweckte [3]). Denn die Einrichtung beschränkte sich keineswegs auf Alamannien, Aquitanien, Baiern, ward vielmehr im ganzen Reiche durchgeführt, auch da, wo, wie vor Alters, zwischen comes und König der »dux« (nicht als Stammesherzog) bestehen blieb, und im Langobardenreich, wo der Sendbote zwischen dux und König trat; andrerseits finden sich Anfänge schon unter Karl Martell und Pippin [4]), als noch Alamannien, Aquitanier, Baiern Herzoge hatten.

---

s. oben S. 34) ministerium, ferner legatio und, wie das Amtsgebiet, missaticum. Aber auch das Gebiet heißt legatio C. a. 825. c. 2. p. 308 omnes ad legationem pertinentes. Form. imper. 14. p. 296. Einh. a. 814. a. 817. Hetti . . archiepiscopus . . Trevirensis nec non legatarius domini Imperatoris Bouquet VI. p. 395. missus palatinus C. I. 2. p. 289. a. 818/19. Annal. Bert. a. 834. Capitula legationis vestrae C. a. 825. p. 309. Wie mag der germanische Name gelautet haben? Doch wohl bodo: cauciarios = causarios, ad audiendas causas? »thuruh *bodun* sinun« (Waitz a. a. O.); arg verunglückt sind Verdeutschungen wie „Landrath"(!), Generallieutenant(!), Send(!), Frohnbote(!). Zumeist empfiehlt sich wohl: „Königsbote". Schon a. 753 missus nostros de palacio ubique discurrentes Bouquet V. p. 699, ebenso p. 702. c. a. 757.

1) S. das Lob der großen Schöpfung auch bei Brunner II. S. 195, der mit Fug hervorhebt, wie sie eine sonst den Germanen fremde Einheitlichkeit der Verwaltung in dem weiten Reich und die zähe Fortdauer karolingischer Einrichtungen auch nach Auflösung des Karolingenreiches ermöglichte. Die Einrichtung wird doch von Waitz IV. S. 645 und den dort Angeführten zu ungünstig beurtheilt: von Karls Geist beseelt war sie trefflich. S. unten.

2) Anders Brunner II. S. 190, 191 „ordentliche missi."

3) Anders Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici, Abdruck aus den Mittheil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI. S. 193 (S. 10 f.) und Brunner II. S. 191.

4) Auch missi discurrentes (C. I. 1. p. 165. 2. p. 309, 342. II. 1. p. 160 —164, 297, m. discursores I. 1. p. 23) schon unter Pippin (a. 757. Bouquet V. p. 702. a. 761. p. 704), Karlmann (a. 769. l. c. p. 713) und im ersten Jahre Karls (l. c.), aber auch ein Kloster entsendet seine missos discurrentes, Einkäufe im ganzen Reiche zu machen (p. 742. a. 779).

Zum Ersatz der Stammesherzoge waren die missi wegen ihrer Unständigkeit wenig geeignet.

Der Krone gefährlich — wie weiland jene Herzoge — konnten die missi gerade deßhalb nicht werden, weil das Amt nicht in gewissen Gebieten stets den gleichen Männern, landsässigen Geschlechtern ständig und zuletzt — wie den Grafen — erblich übertragen ward. Karl bezweckt vielmehr sich durch seine Königsboten im ganzen Reich — nicht blos in jenen verwaisten Herzogthümern — persönlich gleichsam allgegenwärtig zu machen. Deßhalb wird eingeschärft, sie vertreten die Person des Königs selbst. Daher heißt es einmal: die Rechtsstreite der Reclamationsberechtigten [1]) sollen ruhen bis zu „unserer oder unsrer missi" Gegenwart [2]). Daher giebt es gegen ihre Verfügung keinerlei Einspruch (abgesehen etwa von der Berufung an den König) [3]). Sie sollen an seiner Statt [4]) kraft seines Befehls [5]) handeln, sie vertreten seine Person [6]). Sie erhalten den Königsbann: allgemein (alle geistlichen und weltlichen Großen und alle „Gott und uns Getreuen" werden zum Gehorsam gegen die missi bei Ausrichtung ihrer Aufträge aufgefordert) [7]) oder für einzelne Befehle [8]). Haben bestimmte Ver-

1) S. „Königsgericht".

2) Form. imper. ed. Zeumer p. 326 usque in nostram aut missorum nostrorum praesentiam.

3) C. a. 786. I. 1. c. 12. p. 43 quicquid missi .. melius commiserint, nullus contendere .. praesumat.

4) de ejus jussione potestative praecipere C. a. 810. c. 2. I. 1. p. 155.

5) ex nostra auctoritate.

6) missos nostros ad vicem nostram mittimus a. 809. c. 11. I. 1. p. 152. Der missus gilt in noch höherem Sinn denn die ordentlichen Beamten als Vertreter des Herrschers selbst, s. die Beläge bei Waitz IV. S. 416. Aber mißverstanden hat Waitz die Stelle bei Böhmer-Mühlbacher 304: wo justitia nostra unser (subjectives) Recht an dem Kloster Farfa bedeutet: das soll der Bote »*inquirere*«, nicht: „unsere Rechtspflege" üben. Sie befehlen de verbo imperatoris Bouquet VI. p. 395. Sie gebieten kraft Königsbannes C. a. 826. c. 10. I. 2. p. 315 ex nostra jussione .. praecipiant; (missi discurrentes auch in der Urkunde für Hasenried Waitz IV. S. 20). Aber auch sonst hat vielfach der missus den König zu vertreten: Jemand hat von einem Andern Gut als Almosen zur Vertheilung empfangen und stirbt vor der Erbvertheilung, der missus mit dem Bischof nimmt die Vertheilung vor C. I. 1. p. 201 (für Italien) an Statt des Königs.

7) C. II. 2. p. 329. a. 865; dagegen infideles nostri; fidelitas nostra ist fidelitas erga nos, daher infidelitatem nostram (d. h. contra nos) perficere.

8) C. de part. Sax. I. 1. p. 70. [a. 775—790] c. 34; zweifelhaft, ob dies oder jenes gemeint ist C. a. 789. I. 1. c. 37 (missi nostri) bona quae aliis per verbum nostrum docent facere .. in se ipsis ostendant. Nur für Sachen Eines Klosters Böhmer-Mühlbacher N. 304. (a. 791).

brechen in dem missaticum besonders überhand genommen — z. B. Raub in den Wirren von a. 840—860 —, sollen sie zumal derartige Uebelthäter ausrotten [1]).

Karls Bestreben hatte drei Gründe.

Einmal die Erfahrung, die Karl — wie seine Vorfahren — gemacht hatte, daß die weisesten und bestgemeinten Vorschriften der Gesetze und der Verordnungen in den Provinzen unausgeführt, ja unbekannt blieben und sogar oft zu entgegengesetzten, verderblichen Wirkungen mißbraucht wurden durch die Trägheit, Saumsal, oder gar Bosheit und Selbstsucht der Grafen und andern Außen-Beamten [2]).

Zweitens wirkte mächtig, daß — bei allen Sachsengräueln und bei allem theokratischen Wahndenken — Karl doch nicht ein großer nur, auch ein guter, warmherziger, gemüthvoller ob auch heiß leidenschaftlicher Mann war mit einem väterlich für seine Völker — für die Bedrängten zumal — schlagenden Herzen.

Endlich drittens aber, — und deßhalb finden wir die Einrichtung zumal nach der Kaiserkrönung erst voll ausgebaut, — weil seine theokratischen Ideale Karl im Gewissen vor Gott verpflichteten, seine Strebungen, soweit seine Macht irgend reichte, durchzuführen. Er war das persönlich auserlesene Rüstzeug, durch das Gott den „Gottesstat" auf Erden, die Verwirklichung auch der christlichen Sittenlehre und Weltanschauung zwangsweise, durch Königsbann und Grafenschwert, wie im Kriege so im Frieden, allüberall durchführen wollte [3]). Persönliche Gewissensverantwortung traf dies „Rüstzeug", duldete es in seinem Reiche „Gott und Sanct Peter" und dem Kaiser-König widerstreitende Dinge im Kirchlichen und Sittlichen wie im Statlichen und Rechtlichen.

Daher die geistlich-theokratische Färbung der ganzen, ohnehin der Kirche entlehnten Einrichtung, daher der Bischof neben dem Weltgroßen

1) C. II. 1. p. 272. a. 853. c. 4.

2) Daher comites *provinciales*, d. h. im Gegensatz zu den missi, die keine Ortsbehörden sind. C. I. 1. p. 93.

3) Mißverstanden hat Waitz III. S. 476 den Brief Alkuins an Arn N. 203 p. 694: nicht darüber klagt er, daß Karl Weltgroße als Königsboten auch über Kirchliches walten lasse, — eine derartige Klage verlautet damals nicht, — sondern umgekehrt darüber, daß auch Bischöfe wie Arn — der hatte selbst darüber geklagt! — als Königsboten mit weltlichen Dingen belastet würden und zwar unter einer justa causa: nunc vero saeculi principes habent justam, ut videtur, causam, ecclesiam Christi (d. h. die Bischöfe) suo servitio (d. h. Dienst als Königsboten) opprimere.

als Königsbote. Daher wird den Sendboten vor Allem der Schutz der Kirchen [1]), dann — in christlichem Sinn — der Wittwen, Waisen, Armen [2]) (pauperini) eingeschärft: auch die Versammlungsorte [3]) sollen zumal mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Armen gewählt werden [4]). Die causae sanctarum ecclesiarum stehen obenan, dann folgen die finanziellen Gerechtsame (justitiae) der Herrscher, die Verhütung der Vergewaltigung des Volkes [5]). Daher liest sich die Eröffnungsrede eines Königsboten [6]) an die Erschienenen ganz wie eine Predigt: „Hört, lieben Brüder, wir sind zu eurem Seelenheil hieher geschickt, euch zu mahnen, in Gerechtigkeit und Liebe zu wandeln. Ich mahne euch daher, glaubet an den einigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist." Nun folgt die Belehrung ganz nach den Glaubensartikeln und dem Katechismus über alle religiösen und sittlichen Pflichten der Christen, um deren Willen auch die Beamten gerecht walten sollen [7]).

Nach alten Vorschriften des Kirchenrechts hatte der Bischof wenigstens einmal im Jahre seinen ganzen Sprengel zu bereisen oder durch einen besonders bestellten Vertreter (»visitator«) bereisen zu lassen, um in solcher »visitatio« den gesammten Zustand in kirchlicher, religiöser, sittlicher, auch, soweit dies ihm zukam, rechtlicher Hinsicht zu untersuchen. Später bedürfen die Bischöfe zu solchen Visitationsreisen des königlichen Urlaubs [8]), sie sollen nun öfter selbst reisen; von den Weltwirren abgezogen, hatten sie diese Pflicht lang vernachlässigt.

Zu Ende des neunten Jahrhunderts begegnet ein dauernder »missus episcopi«, d. h. der Bischof soll in entlegnen Pfarreien einen besonders

1) C. a. 768. I. 1. c. 12. p. 43. Admon. gener. a. 789. C. l. c. p. 53.

2) Ut missi nostri justitias .. omnibus indigentibus faciant: Sachen, die sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts nicht erledigen können, sollen sie den Grafen anempfehlen (commendare), daß diese jenen zu rechter Zeit Gesetz und Recht zu Theil werden lassen: in ihren memorialia sollen sie diese Sachen verzeichnen, auf daß, falls die Leute abermals (beim König) klagen (reclamare), daß sie kein Recht finden können, dieser erforsche, weßhalb die Grafen dies unterlassen haben C. II. 2. p. 331. a. 865.

3) S. unten.

4) C. I. 2. a. 825. p. 310.

5) Der Armen, Waisen und Wittwen Plac. Ric. ed. Carli l. c. p. 5; später ganz formelhaft wiederholt bei Vereidigung der Rügeschöffen.

6) Nicht des Kaisers, wie Pertz p. 101 meinte, und nicht an andre Königsboten, wie Rettberg I. S. 436.

7) C. I. 1. p. 238. a. 801—812; das muß durchaus nicht gerade der geistliche Sendbote sagen.

8) C. II. 2. p. 392. 406. a. 845.

vertrauenswürdigen Presbyter bestellen, an den sich die jüngeren Geistlichen befragend wenden mögen, aber auch in rein weltlichen Dingen (Abwehr der Räuber, Verkaufspreisen) die Bauern [1]).

Diese Einrichtung übertrug nun [2]) Karl auf seinen aus Kirchlichem und Weltlichem gemischten Gottesstat, was deßhalb ein ganz leichter Uebergang war [3]), weil einerseits auch jetzt noch kirchliche Zustände sehr häufig den Gegenstand der visitatio bildeten, andrerseits Geistliche — Bischöfe und Aebte — neben weltlichen Beamten zu Königsboten bestellt wurden und zwar zunächst für die geistlichen, aber freilich — dem Grundsatz nach — ganz ebenso für die weltlichen Pflichten ihres Amts und Auftrags.

Wahrlich: Karl ist der Schöpfer [4])!

Allerdings begegnen missi discurrentes schon unter seinem Großvater und Vater [5]) und zwar als missi für ein bestimmtes Gebiet, was in merovingischer Zeit nur in dem Sinne etwa geschah, daß ein Hofbeamter in Eine Stadt oder Landschaft geschickt ward, dort zu strafen, zu schützen, Aufstände nieder zu schlagen, Steuern einzutreiben: so schickte Pippin missos nach Aquitanien, in dem von acht Kriegen stark zerrütteten Lande Ordnung zu schaffen (a. 748) —: hier findet sich bereits ein Anfang der Abgränzung von missatica: aber nicht für die Dauer. Und Karl hat weniger auf jene »discurrentes« zurückgegriffen als aus den kirchlichen visitationes geschöpft. Anfangs hat er freilich auch, wie sein Vater, für Aquitanien, so für frisch unterworfne

1) C. II. 2. p. 374, 375. a. 884.

2) Zuerst dargethan von Eichhorn § 158; ihm folgten mit Recht Phillips II. S. 104, v. Daniels S. 587, A. M. Waitz III. S. 453.

3) Schon lange vor Einführung der missi zu Statszwecken werden je ein Mönch und ein Capellan ausgesendet, die Zustände der Mönchs- und Nonnen-Klöster, auch das Genügen ihrer Einkünfte zu prüfen C. I. 1. p. 199 [für Italien]. Karl befiehlt schon a. 769 den Bischöfen jährliche Untersuchungsreisen (populum *investigare*) zunächst gegen Heidenthum: so früh schon legt er Gewicht auf diese jährliche Untersuchung, die später Hauptaufgabe seiner missi ward. C. I. 1. p. 45.

4) Er hatte denn auch keine geringe Meinung von dem Werth seiner Schöpfung, der Bedeutung und Verantwortung des Amtes als seiner eigensten Vertretung: er verlangt von seinen missi die echt arnulfingische (Einleitung S. 19) Tugend zäher Ausdauer C. a. 810. l. c. c. 1. p. 155 tales sint .. sicut decet esse missos imperatoris, a. 803. c. 27. p. 116 de .. constantia missorum nostrorum.

5) Missi discurrentes Jaffé III. p. 85 (Karl Martell). D. I. p. 105 (Pippin). Th. v. Sickel V. S. 128 f. Böhmer-Mühlbacher N. 36. 58. 60. 61. Additam. Marc. 2. Zeumer p. 110 seq.

Länder: Italien, Sachsen, die missi verwendet. Allein schon a. 788—789 erließ er ein Capitular, das sich zwar noch nicht capitulare missorum nennt[1]), aber bereits wie ein solches umfassende kirchliche wie weltliche Aufträge dem »legatus« — merovingisch legatarius[2]) — ertheilt. Schon vor der Neugestaltung haben sie damals mit dem Bischof der Diöcese, aber nicht mit einem Bischof als zweitem missus, die kirchlichen Zustände zu bessern[3]), auch in den Klöstern die Regel Sanct Benedicts zur Durchführung zu bringen[4]). Auch erhalten sie wohl vor der Kaiserkrönung nur je einen einzelnen Auftrag, z. B. einen bestimmten Rechtsfall draußen in der Provinz zu entscheiden[5]), oder als Vertreter des Fiscus für diesen einen einzelnen Proceß zu führen[6]), oder für Pflege der Kronbeneficia zu sorgen[7]).

b) **Ausgestaltung.**

Seit a. 802 — also bald nach der Kaiserkrönung — beginnt nun aber die umfassende Ausgestaltung[8]) der Einrichtung: einmal die Einführung jährlicher Entsendung und dann die Ausdehnung auf das ganze Reich[9]).

Bei der grundsätzlichen Beseitigung der Herzoge und dem starken Eingreifen der missi kann man aber nicht[10]) sagen, das Beamtenwesen sei unter den Merovingen centralisirt, unter den Karolingen decentralisirt gewesen.

Karl theilte zu jenen Zwecken das ganze Reich in missatica, jede Provinz ward so in mehrere Sendboten-Bezirke gegliedert, die übrigens nicht ständig blieben[11]), wie auch in die gleiche Landschaft

---

1) Anders Bürde. S. oben VII. 2. S. 31, VIII. 2. S. 4.

2) Form. Marc. I. 11.

3) Admon. a. 789. C. I. 1. p. 53.

4) l. c. p. 62. a. 789.

5) Ein Beispiel bei Waitz III. S. 444.

6) Mittelrheinisches Urkundenbuch I. p. 35. 44.

7) C. I. 1. a. 789. c. 35. 64: beneficia .. quomodo sint condricta (geschädigt) nobis renuntiare sciant.

8) Hierüber Sohm S. 482, aber auch, zum Theil berichtigend, Waitz III. S. 451.

9) Einh. Annales 802 misit (ipsos) per universum regnum, ebenso C. I. 1. p. 91. (802) R. Fr. a. 802. p. 38.

10) Mit Meitzen II. S. 628.

11) Auch nicht immer so daß je Eine Provinz, oder daß je ein par Grafschaften Einer Provinz das missaticum bildeten. Seit a. 802 Annal. Lauresh. ad h. a. Capitulare missorum v. a. 802. c. 1. 1. Cap. I. p. 91.

regelmäßig nicht wiederholt die gleichen missi geschickt wurden: geschah dies ausnahmsweise[1]), so war der Grund wohl die besondere Vertrautheit der Sendboten mit den dortigen Verhältnissen oder das Bedürfniß wiederholter Regelung wirrer Mißstände, die Nothwendigkeit mehrjähriger Durchführung derselben Maßregeln und besonderes Vertrauen des Königs[2]), während für die Regel Anknüpfung zu naher Beziehungen — mit Verständigung zum Schaden der Krone — zwischen den zu Ueberwachenden und den Ueberwachern wohlweislich verhütet werden sollte[3]).

Unter Ludwig I. werden einmal zehn missatica aufgezählt, die mit Erzbisthümern zusammenfallen[4]): für Deutschland Mainz, Köln, Trier; für Baiern, Italien, Aquitanien bestellten deren Könige die missi oder in Baiern Kaiser und König zusammen[5]), wie schon unter Karl in Italien.

Die missatica heißen auch legationes, im räumlichen Sinne[6]). Das Verzeichniß der Kronlehen und der unmittelbar bewirthschafteten Krongüter wird nach legationes, d. h. missatica errichtet[7]). Später werden die missatica auch der Gliederung der Landesvertheidigung zu Grunde gelegt[8]); legatio = missaticum kann mit einem Erzbisthum zusammen fallen[9]). Missaticum heißt aber auch Botschaft, Auftrag: Karl II. erklärt a. 860, das erste missaticum Ludwigs sei unannehmbar gewesen, er befragt seine Getreuen, ob er das zweite annehmen solle[10]), wozu er geneigt sei. Die missi verkünden neue Beschlüsse (auch der Concilien) Allen in ihrer »legatio« (missaticum)[11]). Das Gebiet des missus, also das missaticum, heißt wie das des Grafen auch sein ministerium[12]). Einmal dingt ein missus in einem

---

1) S. unten.

2) Beispiele bei Waitz III. S. 461.

3) Die mir unbekannt gebliebene Schrift von Monnier, Charlemagne législateur (wann? wo?) sucht nach Waitz III. S. 457 neun Missatica festzustellen.

4) C. I. 2. p. 308 (a. 825).

5) Ich entnehme dies Brunner II. S. 192.

6) Brief Hetti's von a. 817 bei Bouquet VI. p. 395 qui in nostra legatione (er war damals missus) manere videntur.

7) C. a. 812. I. 1. de justit. fac. c. 7.

8) S. unten „Heerbann".

9) C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.

10) C. II. 1. p. 153.

11) C. I. 2. p. 289. a. 819.

12) C. I. 2. p. 334. (a. 819).

castrum[1]), wo wohl eine ordentliche Dingstatt war, andremale in königlichen fisci[2]).

Höchst lehrreich ist die Gliederung der missatica von a. 853 in Karls II. Reich in zahlreiche Gaue und andere Landschaftstheile mit Anführung der meist keltischen und meist noch heute in Frankreich forttönenden Namen[3]): sie zählt 12 missatica, die Zahl der missi für jedes beträgt bald drei, bald vier. Bei Krankheit oder sonstiger Behinderung der Einen sollen gleichwohl die Andern ihres Amtes walten. Bericht sollen sie auf dem nächsten Reichstag (a. 854: Zusammenkunft mit Lothar) erstatten. In Verwischung eines Grund-Gedankens Karls wird aber hier mehrfach der Graf zum missus in seinem eignen Gau bestellt[4]). Ausnahmsweise darf der missus auch in ein (benachbartes) missaticum eingreifen, so entflohene „forbannirte" Räuber dorthinein verfolgen und ergreifen; nicht aber, scheint es, in ein drittes missaticum: vielmehr soll dessen missus um Ergreifung angegangen werden. Ebenso darf der missus nicht in ein anderes Theilreich hinein verfolgen, sondern soll die dortigen missi benachrichtigen, die dann ebenso den Flüchtling durch Bannung seines etwaigen Allods oder anderswie zur Rückkehr an den Begehungsort zwingen, constringunt[5]).

Die Zahl der Boten für je Ein missaticum hat geschwankt: früher auch wohl drei[6]) oder vier, seit a. 802 meist je zwei für drei Gebiete[7]). Die missatica wurden a. 802 für dreimal zwei missi abgegränzt[8]). Die zusammen in Ein missaticum Entsendeten, heißen socii[9]), meist ein Bischof (oder Abt) und ein Weltgroßer[10]).

---

1) Bruel, Cluny I. p. 6 in castro in mallo publico.

2) S. diese: „Finanzhoheit".

3) C. II. 2. p. 275 seq. November a. 853. S. Longnon, Atlas historique de la France, Text p. 98 seq. 119 seq.

4) C. II. 2. p. 275; denn Waltcaudus ist doch beides, ebenso Engilschalk, Berengar, Hardutn und Isembart; daß in allen diesen Fällen verschiedene Gleichnamige gemeint sind, ist doch ausgeschlossen.

5) C. II. 2. p. 273. a. 853.

6) Plac. Ric. l. c.

7) Waitz a. a. O., der mit Recht bemerkt, daß zuweilen sich in dem Missaticum erst Einer von dem Andern zur Erledigung einer Sache trennte: so Wulfhard in Campanien.

8) C. I. 1. p. 100.

9) Legationis C. II. 1. p. 8. a. 829.

10) S. das Verzeichniß bei Krause S. 65 f: Erzbischof und Graf, Abt und Graf, Bischof und ein Laie, Waitz III. S. 459. Unter Ludwig ist der Geistliche meist

Zwei: zum Behuf der wechselseitigen Ueberwachung, zu verhüten, daß der Königsbote pflichtwidrig sich mit dem zu überwachenden ordentlichen Ortsbeamten verständigte, Schweigegelder nahm und dergleichen. Das Nebeneinander von Vertretern für Kirche und Stat verfolgte zum Theil den gleichen Zweck: weder Stat noch Kirche sollten zu kurz kommen. Dazu trat aber, daß Karl, vermöge der in seinem Geist unscheidbar gewordnen Verquickung von Stat und Kirche, ja auch die strenge Durchführung der rein kirchlichen Vorschriften für seine heilige, ja die heiligste seiner Pflichten ansah, die ihm — zumal seit a. 800 — wahrlich nicht minder nah am Herzen lag, als die Sorge für Recht und Wohlfahrt: diese geistliche Untersuchung aber konnte nur einem Geistlichen übertragen werden[1], der nun, — wie der kirchliche Visitator, dessen Geschäfte der geistliche missus auch überwiesen erhalten konnte, dem Bischof, — dem König verantwortlich Bericht zu erstatten hatte. Ausnahmsweise erscheint in einem missaticum nur ein geistlicher oder nur ein weltlicher Sendbote[2], offenbar, weil dann die Eine Aufgabe stark überwog oder ein Ergänzer nicht zur Verfügung stand.

Sehr bedeutsam ist das Verhältniß dieser Namenreihen bei den missi[3]: auf hundert germanische kommen neun nicht germanische, die

Erzbischof, Bischof fast nur als Vertreter (Waitz a. a. O.), selten nur mehrere Geistliche (Erzbischof [Arn] und Bischof) oder nur mehrere Laien. Auch Stellvertreter werden von Anfang (C. II. 1. a. 825. p. 308) oder bei eintretender Verhinderung (Wulfhard, Flod. Hist. Rhem. II. 18) bestellt. Ein Presbyter, zwei Grafen. Ein Abt und zwei Laien (Grafen?) a. 817 Bouquet VI. p. 519; nur ein Graf l. c. p. 569. Plac. Ric. ed. Carli l. c. p. 5. Germanische Namen überwiegen meist den römischen: hier drei germanische. Als missi werden vorausgesetzt Bischöfe, Aebte, Grafen, Kronvassen und Kronministerialen C. I. 2. p. 291. a. 819. p. 201. c. 26. a. 818/19. Aebte, häufig die von Corvey Wilmans, K.-U. I. p. 197, die dafür Befreiungen vom Heerdienst erhalten. Einmal begegnen Adalhard, Abt von Corbie, Fulrad, Abt von St. Quentin (Vermandois) und zwei Grafen C. I. 1. p. 183. Ein Bischof (von Orléans) und ein Graf (von Meaux) als Sendboten Adrevaldus, Mir. St. Bened. Bouquet VI. p. 313. Ein Bischof und ein Graf, die zusammen Gericht halten mit populi (Umstand) und Schöffen, Trad. Frising. 487, sind auch wohl Königsboten.

1) Auf diesen Einen geistlichen Sendboten geht C. I. 1. p. 183. c. 10. a. 801 —813 providendum est episcopis . . una *cum misso* regis, qualiter vivant canonici seu regulares seu sanctimoniales. Aber der Königsbote, selbst der weltliche, darf auch den Landesbischof zu seiner Unterstützung heranziehen, z. B. einen baierischen Trad. Frising. 269.

2) Vgl. Krause S. 67.

3) C. II. 3. p. 663.

aber, biblische (Andreas, Johannes, Jonas, Paulus, Petrus), auch von Germanen getragen werden mochten. Wie also in der arnulfingisch-karolingischen Zeit — der austrasischen — in deutlichem Unterschied von der merovingischen — der neustrischen — Germanen in allen, auch in den kirchlichen Aemtern, der Zahl und der Bedeutung nach die Romanen überholen, so ganz besonders auch im Amt der missi. Auch im Reiche Karls II. — in Westfrancien — tragen von den 42 missi von a. 853 (darunter 23 Bischöfe und Aebte) nur 4 römische (oder christliche) Namen. Dem gegenüber muß es auffallen, daß ein Germane dieser Zeit sich höchst abschätzig über das Germanische, gegenüber dem Griechischen und Römischen äußert. Walahfrid Strabo (gest. a. 849) sagt: „Ich werde doch auch auf unsere Barbarei Bezug nehmen (bei den Ausdrücken für Kirchenwesen), welche die Deutsche (Theotisca) ist, den Lateinern werde ich dadurch lächerlich werden, der ich die ungestalten Jungen der Affen unter die Kinder der Augusti rechnen will[2]. Aber auch Salomon sind ja wie Pfauen Affen dargebracht und Gott nährt wie die Tauben die jungen Raben": eines der ältesten Zeugnisse deutscher Selbsterniedrigung gegenüber der griechischen und römischen Welt, in welcher der beste Lateiner der Zeit, ein vielbewunderter Gelehrter[3], völlig aufgegangen war.

Anfangs wählte Karl zu Sendboten geringere Höflinge des Palastes[4], ärmere vassi: da ja die größeren mit den vornehmeren Provincialbeamten oft verwandt oder befreundet, auch wohl nicht ungefährlich waren, erwarben sie, in dem gleichen missaticum oft erscheinend, hier Macht und Einfluß. Später aber, seit a. 802, überwog die Besorgniß der Bestechbarkeit dieser Geringeren und nun wurden Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, duces, comites und andere höchste Beamte als missi verwendet[5]:

---

1) C. II. 2. p. 275. 276.

2) C. II. 3. p. 481 dicam tamen etiam secundum nostram barbariem, quae est Theotisca, quo nomine . . domus Dei appelletur, ridiculo futurus Latinis, si qui forte haec legerint, qui velim simiarum informes natos inter Augustorum liberos computare.

3) Wattenbach S. 279.

4) Daher missi a palatio directi Form. imp. 14. p. 296.

5) Andere Beweggründe bei Brunner II. S. 191: „durchgreifendere Wirksamkeit der hohen Reichsbeamten": allein die missi hatten als solche eine noch eingreifendere Gewalt als alle — auch die höchsten — ordentlichen Reichsbeamten und die entscheidende Stelle nennt ausdrücklich die Bestechbarkeit der geringeren, ärmeren vassi als Grund. Annal. R. Fr. a. 802 noluit de infra palatio *pauperiores* vassos suos transmittere ad justitias faciendum *propter munera*,

zumal vassi, was diese Vornehmen ja übrigens jetzt alle waren. Der Eine Hauptzweck der Einrichtung war, wie gesagt (oben S. 162), dafür zu sorgen, daß die Gesetze und Verordnungen, von Reichstag und König erlassen, in allen Theilen des Reiches auch wirklich bekannt wurden[1]). Denn trotz aller wiederholten Einschärfung machte Karl sogar lange nach der Einführung der Sendboten noch die ihn schwer erzürnende Erfahrung, daß die wichtigsten, väterlich gemeinten und weise ersonnenen Vorschriften nicht ausgeführt wurden[2]), weil sie gar nicht zur Kenntniß der äußeren Beamten, geschweige des Volkes, gelangt waren[3]).

Die missi begannen daher, sobald sie in einen Gau ihres missaticum gelangt waren[4]), ein gebotnes Ding[5]) anzusagen oder das nächste ungebotene aufzusuchen und hier vor allen Erschienenen die Gesetze und Verordnungen des laufenden Jahres, die seit ihrem letzten Besuch ergangen waren, zu verlesen[6]) und gewiß auch aus dem Latein in die Sprache des Stammes zu übersetzen, weßhalb bei Auswahl der missi auf solche Sprachkenntniß Rücksicht genommen werden mußte. Damit war nun die Ausrede der Unkenntniß Beamten wie Andern abgeschnitten. Der cancellarius giebt aus dem Archiv[7]) (scrinium regis) die Capitularien Karls und Ludwigs an die deren entbehrenden missi.

---

sed elegit . . archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus *qui jam opus non abebant* [sic] *super innocentes munera accipere.* Brunner a. a. O. meint, früher habe man Geringere gewählt aus Vorsicht, die später nicht mehr nöthig schien.

1) Richtig Dobbert S. 10 f. 2) C. a. 768. I. 1. p. 65.

3) C. a. 802—813. I. 1. p. 147 Praecipimus autem missis nostris ut ea *quae a multis jam annis* per capitularios nostros in toto regno nostro mandavimus agere, discere, observare vel in consuetudine habere, ut haec omnia nunc diligenter inquirant et omnino observare ad servitium Dei et ad utilitatem nostram vel omnium christianorum hominum profectum innovare studeant.

4) Der „Empfang" der missi ist so wichtig (und die Unterstützung in ihren Geschäften), daß um deßwillen Vassen vom Kriegsdienst zurückgehalten werden dürfen C. I. 2. p. 291. a. 819.

5) Ludwig I. verlegte diese Versammlung (oder zwei, drei an verschiednen Dingstätten) in den Mai C. II. 1. p. 310. (825). p. 8. (829), s. unten.

6) C. a. 789 admonitio generalis I. 1. p. 52 f. (s. aber gegen Boretius Waitz III. S. 483) und die C. von a. 802. l. c. p. 91 f.; vgl. C. a. 803—813. I. 1. p. 155 f. 157. l. c. a. 818. II. 1. p. 281. a. 825. p. 309 f.

7) C. II. 2. a. 853. p. 274.

Ferner verkünden sie den etwaigen besonderen Zweck ihrer Sendung unter Verlesung der königlichen Sendungsurkunde[1]). Erscheinen dürfen alle »ad hanc legationem pertinentes«[2]), also alle mündigen Freien[3]), müssen alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten jeder Art: duces, Grafen, vicarii, Centenare, Königsvassallen (homines), die Vögte und vicedomini der Kirchen und Klöster in Vertretung ihrer Bischöfe, Aebte, anderer Geistlicher: Ausbleibende werden unter Königsbann geladen[4]), unentschuldigt hienach Ausbleibende sind dem nächsten Reichstag anzuzeigen, nur „echte Noth"[5]) — Krankheit oder Königsdienst — entschuldigt, in andern Fällen muß ein Stellvertreter (vicarius, advocatus) entsendet werden[6]).

Nach a. 830 erhalten die missi auch die zwischen den karolingischen Gesippen abgeschloßnen Verträge zur Veröffentlichung in ihren missatica[7]). Die Beschlüsse auf der Zusammenkunft von Valencienne werden so von den missi Karls II. allem Volk verkündet[8]). Unter den drei oder vier von den „ersten" seiner Schöffen, die der Graf neben seinen Vicarien und Centenaren mitbringen soll[9]), sind sowohl Gerichts- wie Rüge-Schöffen[10]) zu verstehen und die »primi« sind die durch Grundeigen und Ansehen Hervorragenden. Aber an eine „Vertretung des Volkes" (neben den Beamten) durch diese Schöffen ist in Allewege nicht[11]) zu denken[12]).

---

1) C. a. 828. I. 1. c. 2 qua intentione a nobis sint directi, per nostrum scriptum nuntient, C. a. 825. l. c. c. 2 omnibus notum faciant, qualis sit eorum legatio (d. h. Auftrag), omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos: sie haben dem Kaiser schriftlich zu berichten, daß sie diese seine admonitio verkündet haben: das sind die breves de admonitione C. a. 803. c. 25. I. 1. p. 116.

2) C. II. 1. a. 825. c. 2.

3) Aber auch Unfreie, z. B. Königsvassallen, s. unten S. 172 f.

4) Responsa c. 5. I. 1. p. 145.

5) (Arthur) Schmidt, echte Noth. 1888. S. 20 f.

6) C. II. 1. a. 819. c. 28. a. 821. c. 4. Einh. epist. 19. p. 30.

7) C. II. 2. p. 297. a. 860; s. unten „Vertretungshoheit".

8) C. II. 2. a. 853. p. 75. 272. Frauenraub, Mißhandlung von Geistlichen, Aufnahme oder Vertreibung von solchen ohne Zustimmung des Bischofs, Verweigerung des Zinses von Kirchenland, zumal Immunitäten, Brandstiftung, Heimsuchung, collectae, quas lingua Theutisca heriszuph appellat, Tödtung, Hausbruch, Raub, Weigerung, Räuber zu verfolgen.

9) C. a. 825. l. c. necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor.

10) S. unten.

11) Mit Raepsaet, Oeuvres II. p. 58.

12) Auch schon Eichhorn I. S. 627 nannte diese placita „Provinziallandtage":

Gewiß nicht wollte Karl die Kleinfreien, deren Schutz die Einrichtung besonders bezweckte, von diesen Versammlungen fern halten: warnt er einmal die Boten, homines inferiores aus dem Botengebiet sich zu Begleitern zu wählen, so ist darunter die Umgebung Vertrautester gemeint und der Grund wird sehr treffend angegeben: „die wollen abgethane Sachen immer aufs Neue vorbringen!" Sondern solche sollen sie sich gesellen, die jedes Ding einmal zu Ende führen wollen[1]).

Darauf schritten sie zu der zweiten — gleich wichtigen — Aufgabe ihres Amtes, zu untersuchen und festzustellen, in welcher Weise die geistlichen und die ordentlichen Orts- und Grafschafts-Obrigkeiten, vor Allem der Graf und sein Vicar, seit dem letzten Sendbotenbesuch ihrer Aemter gewaltet hatten[2]). Daher heißt es geradezu, ein Königsbote wird ausgesandt „gegen den Markgrafen Gauzelin der spanischen Mark"[3]). Ueberführte Beamte müssen Bürgen stellen für Unterlassung der gerügten Mißbräuche[4]). Da aber solche Ueberprüfung kurz weilender Besucher nicht zu sichern Ergebnissen gelangen, allzuleicht, wenn ununterstützt, von den dauernd hier Lebenden getäuscht werden konnte, so schuf Karl ein jenem Zweck dienendes zweites Institut in den Rügeschöffen[5]), freilich auch nur eine kirchliche Einrichtung auf das statliche Gebiet übertragend.

Die älteste sichere Spur der Einrichtung gewährt das merkwürdige Placitum der missi zu Riziano [in der im Jahre 788 erworbenen[6]) Landschaft Istrien (a. 804)], womit nicht gesagt ist, daß

---

allein Ausdrücke, die doch ursprünglich ganz Anderes bedeuten, sollte man nicht übertragen, es führt irre: von „Vertretung der Stände", des Adels, der Geistlichen und der Gemeinen ist gar keine Rede. Mit Recht hat Brunner II. S. 193 Sohms I. S. 485 scharfe Scheidung dieser „Beamtenlandtage" von den „Gerichtstagen" der missi auf den Hundertschaftsversammlungen zurückgewiesen; (sie beruht auf unrichtiger Lesung von C. I.1. p. 177. c. 8 de justitiis faciendis a. 811—813). Jene „Landtage" richten auch und werden von »universi«, nicht nur von Beamten, besucht. Ueber das Verhältniß dieser Sendbotendinge zu den alten ordentlichen Grafschafts- und Hundertschafts-Dingen und den von Karl neu eingeführten magna placita s. unten: „Gerichtshoheit" und „Versammlungen".

1) C. a. 810. c. 2. I. 1. p. 155.

2) C. de just. faciendis a. 811—813. p. 177. l. c.

3) Gesta abbatum Fontenell. c. 17. p. 294: »adversus«.

4) Plac. Ric. a. 804. ed. Carli.

5) Brunner II. S. 490. S. „Gerichtshoheit".

6) Urgesch. III. S. 1113 f.

sie nicht schon früher begründet worden: die Sicherheit und Kürze der Anordnung[1]) macht das sogar wahrscheinlich. Hier erscheinen vor den drei Königsboten der Patriarch Fortunatus von Grado, fünf Bischöfe, die übrigen Primates und das Volk der Provinz, sie wählen nicht weniger als 172 capitanei (Angesehene) zu Rügeschöffen und vereidigen sie auf die vier Evangelien und auf Ueberbleibsel, ohne Menschenfurcht auf alle (amtlichen) Fragen der Königsboten die Wahrheit zu sagen. Vor Allem wird der Streit zwischen dem Volk und dem Patriarchen über Leistungen (adjutorium) der Unterthanen an die Kirchen bei Gesandtschaften der Kaiser und an die Kaiser (früher der byzantinischen) beigelegt.

Darauf erklären die Erschienenen: „Weiter haben wir nichts gegen den Patriarchen, Vieles aber gegen die (andern) Bischöfe (von Pola u. s. w.) zu sagen." Sie behaupten nun, bei Ankunft byzantinischer Kaisergesandten hätten bei jeder Leistung oder Sammlung, collecta (Leistungen, deren Beiträge durch Sammlung aufgebracht werden)[2]), Kirche und Volk je die Hälfte getragen und die Kirche allein die collocatio[3]). Ferner klagen (nach bedauerlicher Lücke) die Rügeschöffen, daß die Leute nicht mehr wagen, auf offner See, wo alles Volk gemeinsam fischte, dies zu thun, „da sie (wer? ist nicht gesagt: wohl die kaiserlichen Finanzbeamten) uns mit Knütteln hauen und unsere Netze zerschneiden". Dabei wird formelhaft wiederholt — gemäß dem Eide: »quod scimus, dicimus veritatem.« Nun aber ergehen auf erhobene Anfrage der missi schwere Anklagen gegen den dux Johannes, wegen der vielfachen »fortia«, Vergewaltigungen, die er gegen die Unterthanen verbrochen und die als eine wahre Musterkarte der Amtsmißbräuche[4]) erscheinen, den dux Johannes in übelstem Lichte zeigen und darthun, wie der Uebergang aus der so berüchtigten byzantinischen in die doch väterlich fürsorgende Verwaltung Karls, wenigstens für diese Landschaft, Verschlimmerung statt Verbesserung bedeutet hatte. Auf die manchfaltigsten und schwersten Anklagen hat der dux nur sehr klägliche Vertheidigung vorzubringen[5]): er entschuldigt sich zum Theil mit

1) Carli, Antichità Italiche IV. p. 6; dazu Ughelli V. p. 1097 mit einzelnen irrigen Lesungen, vgl. Pertz, im (älteren) Archiv IV. S. 172. Waitz III. S. 468, 489. Hegel I. S. 236. Chabert, Denkschriften der Wiener Akademie III. S. 88, 109.

2) Du Cange II. p. 403. S. „Finanz".

3) = mansio, s. unten „Finanz". 4) S. oben S. 59.

5) S. „Amtsmißbräuche".

Irrthum und verspricht für die Zukunft Unterlassung der Mißbräuche und Abhilfmaßregeln. Darauf verlangen die Königsboten Bürgen (vadia) von ihm für Erfüllung all seiner Versprechungen und bedrohen ihn, seine Erben (denn seine Söhne waren mitschuldig) und seine Beamten[1]) bei Wiederholung mit der gesetzlichen Buße[2]). Die Leute erklären verzweifelnd, „hilft uns der Kaiser nicht, ist uns besser zu sterben, als zu leben". Der dux geht wohl nur deßhalb straflos aus, weil er sich gegen die Avaren tapfer ausgezeichnet hatte. Bezüglich der Streitigkeiten zwischen dem Patriarchen, den Bischöfen, dem dux und den übrigen Vornehmen (primates) wird festgestellt, daß was die Rügeschöffen (jurati) vereinbaren und gemäß ihrem Eid aussagen würden oder gemäß den Urkunden (breves), daß sie das Alles erfüllen sollten bei Meidung des Zwangs (coactus componat), dem Palatium (d. h. dem Fiscus) neun Pfund Gold zu zahlen[3]).

Dabei forschten die Sendboten einerseits nach den kirchlichen Zuständen in dem Sprengel, dem Wandel der Geistlichen, zumal in geschlechtlichen Dingen, nach der Amts-Führung der Bischöfe[4]), Aebte, Pfarrer, und zwar auch in den diesen zukommenden weltlichen Sachen, nach der Klosterzucht, nach Verwaltung und Bestand des Kirchenvermögens, nach Spuren von Heidenthum oder Ketzerei bei Laien oder Geistlichen. Andererseits untersuchten sie das amtliche Walten der Grafen[5]), Vicare, Centenare, Finanzbeamten, der Vögte der Kirchen und Klöster und der Immunitätsherren wie deren Beamter. Erforderlichenfalls setzen die missi Centenare und Vögte selbst ab, Grafen (und duces) schicken sie zur Entscheidung in das palatium[6]). Als Regel — aber nicht als ausschließend — ward vorausgesetzt erhobene Beschwerde

---

1) Es fällt auf, daß keiner der Herausgeber und Bearbeiter statt des sinnlosen auctores actores gesetzt hat.

2) nostra statuta componant.

3) Mancosi. Vgl. Du Cange V. p. 209 [nicht manu cusus (nummus)], wo aber unsere Stelle fehlt: es soll nicht eine Gattung Goldmünzen, sondern eine besondre Art Gold-Gewicht sein, ähnlich wie marca: allein an vielen andern Stellen müssen Münzen gemeint sein: z. B. mille mancosos, unmöglich 1000 Pfund Gold.

4) C. a. 789. c. 27. I. 1. p. 64. 65. Auch über das Verhältniß zwischen Bischof und Graf, deren Eintracht befohlen ist (s. unten „Theokratie"), sollen sie sich unterrichten p 214.

5) Ueberwachung der Grafen, welche die Beschlüsse des Herrschers nicht ausführen wollen oder können, durch die missi und Ersetzung durch Amtsfähige noch a. 864. C. II. 2. p. 327.

6) C. I. 1. p. 124. (a. 805). p. 144. (a. 801—813). II. 1. p. 8, 15. (a. 829).

durch die Rügeschöffen, die jurati, nominati, worauf die inquistio durch den Sendboten erfolgen muß[1]). Doch sollen sie auch den Widerstand von Ungehorsamen, mit denen die örtlichen Behörden nicht fertig werden, durch ihre höhere Macht brechen[2]). Wer wegen Ohnmacht, Saumsal oder bösen Willens der ordentlichen Außen-Beamten nicht zu seinem Rechte gelangt, soll sich an den Königsboten wenden[3]). Die missi selbst schreiben den Grafen, sie sollen Widerspänstige (rebelles) und Ungehorsame, die ihnen nach Gesetz und Gericht nicht Gehör geben, aufzeichnen[4]), so viel ihrer auch sein mögen, und, falls erforderlich, schon vor dem Erscheinen der Königsboten in der Grafschaft, dem König schicken (remandare), andernfalls den Königsboten nach ihrem Eintreffen angeben, auf daß diese nach des Herrschers Auftrag verfahren[5]).

Die missi sollen ferner einschreiten gegen alle Verbrechen, die während ihres Aufenthalts in dem missaticum von Durchreisenden oder Wohnhaften verübt werden, zumal auch im Sommer Schädigung durch angemaßte Roßweiden, im Winter durch Abnöthigung von Pferdefutter durch ausgesandte Roßknechte (maraskalkos)[6]). Wie der ordentliche Richter kann auch der missus Räuber forbannire: der Beamte, der forbannirt hat, soll die Namen den andern (benachbarten) missi und Grafen mittheilen, behufs gemeinschaftlicher Verfolgung; auch darf der missus den in ein andres missaticum Geflüchteten dorthin verfolgen und hier ergreifen[7]).

---

1) Placitum missaticum von Riziano oben S. 172 f. Waitz III. S. 490.

2) C. a. 825. c. 2. I. 2. p. 308.

3) l. c. (Sciant missi) ad hoc esse se a nobis constitutos, ut, si quilibet episcopus aut comes ministerium suum . . implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum auxilio ministerium suum adimpleat . . Etsi forte . . aliquid negligentius . . egerit, per istorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut quicumque per neglegentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam (sein Recht) adquirere non potuerit, ad eos primum (dann an den König) querelam suam possit deferre et per eorum auxilium justitiam adquirere.

4) Inbreviare Du Cange IV. p. 317: hier nicht in jus vocare.

5) C. I. 1. (a. 801—813). c. 3. p. 184. C. missor. Theodon. l. c. a. 805. c. 12. p. 125.

6) C. II. 2. p. 274. a. 853.

7) S. oben S. 167. C. II. 2. p. 273. a. 853; vgl. I. 1. p. 150. a. 809. Brunner II. S. 465.

Zuständigkeit und Bedeutung der Gerichtsbarkeit der Königsboten ist freilich bestritten: daß sie der des Pfalzgerichts gleichgestellt[1]), ist vielleicht zu viel, daß sie nur die gräfliche gewesen[2]), jedesfalls zu wenig gesagt. Grafengerichtssachen können statt an den Grafen an den Königsboten gebracht werden[3]), aber gegen Grafengerichtsurtheile findet Berufung an den Königsboten wie an den König statt[4]), ebenso wegen Rechtsverweigerung des Grafen. Auch die eigentliche Urtheilschelte gegen das Grafengericht geht wie an den König so an seinen Boten. Ein Graf hat einem Mann wegen Blutschande sein Allod eingezogen, der wendet sich an zwei Königsboten, die den Fall nochmal verhandeln, urtheilen, daß die Einziehung zu Unrecht geschehen ist, und dem Urtheilschelter sein Eigenthum zurückgeben[5]). Bei Justizverweigerung wird die Sache von den Sendboten zuerst verhandelt oder dem Grafen die Verhandlung befohlen oder dem König vorgelegt[6]). Die vom Sendboten berufne Versammlung ist allen Freien zugänglich[7]). Wo sie den Widerstand gegen die Gesetze nicht zu brechen vermögen, haben sie die Macht des Kaisers selbst zu Hilfe zu rufen[8]).

Die früher nicht geordnete Zahl der Versammlungen wird später auf je vier in jedem Monat (der Amtsdauer) festgestellt: doch scheint dies bei Bedürfniß nicht immer eingehalten[9]), zuweilen beobachten sie die gewöhnliche Gerichtsfrist von 40 Nächten[10]). Ludwig, der Geist und Zweck der Einrichtung nicht erkannt hat, glaubte die Grafen gegen zu häufiges Eingreifen der Königsboten schützen zu müssen[11]).

Gericht können sie an jeder Gerichtsstätte ihres missaticum halten, Versammlungen ohne Rechtspflege, gab es solche, wohl auch

---

1) Eichhorn § 164; vgl. Möser IV. § 15, de Roije, de missis dominicis, p. 107.

2) Waitz IV. S. 413; vgl. Wigand, Fehmgericht S. 38. Sohm S. 492.

3) C. missor. I. 1. c. 3.

4) So mit Recht Eichhorn § 164. C. missor. I. 1. a. 825. c. 2. Oben S. 175, Anm. 3.

5) Form. B. Aug. 22. Wie man Waitz IV. S. 414 den Königsboten hienach die Stellung von Berufungsrichtern absprechen kann, ist nicht ersichtlich; werden sie doch ausgesandt: ad justa judicia terminanda. Sie nehmen die Sache in drei Verhandlungen wieder auf: jusserunt homines ter hoc testimoniare.

6) Beläge für alle drei Fälle Waitz IV. S. 415.

7) Trad. Fris. 269 ibi collocata multitudine nobilium hominum.

8) C. a. 810. I. 1. p. 155. c. 1. c. 5. I. 2. a. 819. c. 13. p. 290.

9) So richtig Sohm S. 492.

10) Zwei Fälle bei Pérard p. 147, 148; ich entnehme dies Waitz IV. S. 416.

11) S. Waitz III. S. 472 und unten S. 193 f.

anderwärts: doch waren alle wichtigeren Orte ohnehin Gerichtsstätten. Ihr Gericht war weder ein Hundertschaftsgericht[1]), noch — als solches — ein ordentliches Echteding[2]).

Vor und nach den Versammlungen machten sich die Königsboten, zusammen oder auch getrennt, z. B. der geistliche allein, um die Kirchen und Klöster[3]) zu untersuchen, auf die Wege, das ganze Botengebiet zu bereisen[4]), begleitet von mitgebrachtem Gefolge[5]), das ebenfalls verpflegungsberechtigt war; sie sollen (deßhalb wohl) dessen Kopfzahl dem Kaiser berichten, ebenso, wie lang sie an jedem Ort weilten[6]): zuweilen werden ihnen diese Orte vorgeschrieben[7]). Die Grafen, Königsvassen und Centenare — auch Bischöfe und Aebte[8]) erforderlichen Falls — sollen die missi begleiten oder doch wie alles Volk (omnis generalitas) in ihrem Amt und Weg auf alle Weise fördern.

Die überwachende Thätigkeit der Königsboten ist dem Gegenstande nach unbeschränkt: geradezu Alles, was sie, Besserung erheischend, vorfinden, sollen sie bessern[9]), nur vorzugsweise wird die Ueberwachung der Amtsführung aller Beamten, die Entscheidung von Beschwerden gegen diese angeführt[10]). Zumal die Wehrlosen: Kirchen, Wittwen, Waisen[11]), Kleinfreie (pauperini, diese ohnedem meist Königsschirmlinge) sollen sie schützen[12]) und dafür sorgen, daß jeder nur nach seinem Stammesrecht gerichtet werde[13]).

---

1) Wie Sohm S. 490.

2) Wie Waitz IV. S. 417, wenn sie auch ein solches an des Grafen Statt abhalten durften: ad universorum causas audiendum vel recta judicia terminandum Form. Sen. rec. 4. p. 213 beweist das doch nicht.

3) So geht Abt Adalhard, von den andern Königsboten getrennt, in das Kloster Nonantula „wegen der geistlichen und weltlichen Dinge" Tiraboschi, Nonantula p. 35; ich entnehme dies Waitz III. S. 471. Zwei Bischöfe untersuchen die Klöster: Brief des Lupus 63. p. 105.

4) Ut irent de loco in loco Muratori, Antiq. V. p. 929.

5) Ministri: Theodulf. v. 177. p. 498. Poetae Carolini I. Das sind die socii in eorum scara (vgl. „Heerbann"). Bischöfe des Missaticums können doch schwerlich zur scara der Boten gehören, wie Waitz a. a. O. für möglich hält.

6) C. a. 803. I. 1. p. 116.

7) C. a. 802. l. c. p. 100.

8) C. a. ? l. c. p. 213.

9) Cap. miss. v. 802. c. 19. Cap. I. 1. p. 101.

10) Capit. missor. Theodon. II. v. 805. c. 12. Cap. I. 1. p. 125.

11) Oben S. 163.

12) S. oben S. 163.

13) C. a. 786. I. 1. c. 6. p. 66.

Geringere Bedeutung[1]) hatte die „ergänzende" Thätigkeit der Sendboten. Jene „Ergänzung" kam nur als Mittel zu jenen beiden Zwecken — Ueberwachung der Durchführung der Ideen des Herrschers und Verhinderung des Amtsmißbrauchs — in Betracht. Auf die Dauer sollen sie gerade nicht „ergänzen": daher sollen sie nur bei solchen Grafen länger weilen, deren Rechtspflege ungenügend ist, nicht aber bei tüchtigen. Dies verfügte freilich erst Ludwig bei beginnendem Verfall der Einrichtung[2]). Da die Sendboten des Königs Person vertraten, wurden auch ihnen wie ihm, falls er in einem Gau erschien, „die Regalien ledig", wie man im Mittelalter sagte: d. h. sie konnten nun an der ordentlichen Ortsbeamten — zumal also des Grafen — Statt selbst gebotne und ungebotne Dinge abhalten und zwar galten diese Dinge als Ersatz des Königsgerichts[3]): daher sie — wie dieses — an beliebigem Ort, nicht nur am herkömmlichen Mallus, gehalten werden mochten und die missi konnten, wie der König zu seinem Hofgericht, Beliebige als Urtheiler ziehen. Diese richterliche Thätigkeit bezeichnet wohl besonders der Ausdruck: sie werden entsendet: »ad justicias faciendas«. Diese Aufgabe ihres Amtes scheint so wichtig, daß sie geradezu danach benannt werden[4]). Aber man könnte auch sagen: »ad justiciam faciendam«[5]), d. h. für Gewährung von Recht und Gerechtigkeit ganz allgemein. Denn vor Allem sollen die Sendboten Gericht halten, wo Rechtshilfe verweigert, verzögert oder wegen Ohnmacht des ordentlichen Richters gehemmt ist[6]), ferner bei Berufungen an den König im ersten oder im zweiten Rechtsgang[7]). Aber auch

---

1) Anders Brunner II. S. 193.

2) Cap. missor. a. 819. C. I. 2. c. 24. p. 290 f.

3) So schon Eichhorn I. S. 642.

4) Alkuin, Epist. 126. p. 509 (missi) qui discurrere jubentur ad *justitias faciendas*. Einh. Annal. a. 814 ad justitias faciendas .. legatos .. dimisit. Ermold. Nigell. II. v. 178 justitiam faciant judiciumque simul. C. a. 802. I. 1. p. 91. c. 32 his qui justitiam imperatoris adnuntiant nihil laesionis .. machinare quis praesumat.

5) So möchte ich die verdienstliche Aufzählung der Stellen bei Sohm S. 482 unter einen zusammenfassenden Gesichtspunkt rücken; vgl. Brunner II. S. 193. Davon sind aber zu unterscheiden die justitiae dominorum Plac. Ric. ed. Carli l. c. Hier sind Finanzforderungen der Herrscher gemeint: „wie sie die Griechen gehabt haben (in Istrien), bis wir in die Hände unsrer (jetzigen) Herren gelangt sind".

6) C. I. 2. p. 308. (a. 825).

7) S. „Königsgericht", reclamatio l. c. ut quando aliquis ad nos . . . reclamaverit, ad eos (missos) possimus . . querelas ad definiendum remittere.

von sich aus konnten sie vor das Ortsgericht bereits gebrachte Rechtsstreite selbst entscheiden, wie selbstverständlich in Sachen, die ihnen der König besonders überwiesen hatte.

In Sachsen dürfen nur sie größere Versammlungen, zumal auch Gerichtstage, abhalten[1]). Weil sie an Königs Statt richten, richten sie unter Königsbann, und da sie gleichsam ein wanderndes Königsgericht darstellen, gelten für ihr Verfahren die besonderen, dem Verfahren vor diesem Gericht ausgebildeten freieren Grundsätze, das „Inquisitionsrecht“ [2]).

Die Versammlungen, die der missus anberaumt, sind also dem Zwecke nach verschieden: die einen betreffen die allgemeinen Zustände des Sendgebiets zum Zweck der Ueberwachung, der Aufdeckung und Abstellung von Mißbräuchen jeder Art: zu ihnen ergehen umfassende Ladungen, wie übrigens auch ungeladen jeder Freie hier erscheinen und seine Stimme erheben darf; die andern sind überwiegend Gerichtstage, an welchen der Sendling an des Königs Statt Gericht hält: — insofern ein Königsgericht außerhalb des Palastes. Es können aber auch beide Zwecke verbunden, auf jenen größeren Versammlungen Urtheile gefällt werden. Beide Versammlungen waren weder an einen bestimmten Ort noch an bestimmte Theilnehmer gebunden, wenn auch alle irgend verantwortlichen oder sonst betheiligten Personen (Freie) bei den größeren Versammlungen zu erscheinen haben. Es konnte aber ferner der Sendbote auch in jedem Mallus seines Sendgebiets in dem ordentlichen Ding des Grafen oder Vicarius an dessen Stelle treten, sowie andrerseits eine hier anhängige Sache dem König selbst zur Entscheidung überweisen, wie sie an des Königs Statt entscheiden, wenn ein Königsschützling an den König »reclamatio« in erstem oder späterem Rechtsgang erhoben hatte[3]).

---

1) C. Sax. a. 797. c. 4. I. 1. p. 71. C. de part. Sax. l. c. c. 34. A. R. Fr. a. 798 (bei den Nordliudi) legati ad justitias faciendas.

2) S. „Königsgericht“ und Brunner II. S. 194, 520, 525; die „Billigkeitsjustiz“ in seinem technischen Sinn kann ich aber — beim besten Willen! — auch in den beiden S. 194 von ihm angeführten Stellen nicht finden C. I. 1. p. 315. (a. 826) (missi querelam) »secundum justitiam et aequitatem« definiant und C. II. 1. p. 69. (a. 847) heißt es vollends secundum *legis* aequitatem: das will doch sagen nach der billigen = gerechten Bestimmung des Gesetzes, nicht einmal nach Gesetz und Billigkeit: s. aber unten „Gerichtshoheit“ eine erhebliche Einschränkung meines Widerspruchs.

3) Form. imperial. ed. Zeumer 55. p. 326.

Ihre Vollmacht und Aufgaben-Anweisung erhalten sie schriftlich bei der Entsendung oder auch nachgeschickt[1]), außerdem auch mündliche Aufträge[2]). Weil die missi den Herrscher allgegenwärtig machen (oben S. 161), seine allgemeinen wie im Einzelfall seine besonderen Absichten durchführen sollen, erhalten sie die eingehendsten (mündlichen und schriftlichen) Anweisungen. Solche umfangreiche Anweisungen für missi erläßt Karl II. im April und im November a. 853[3]): mit dem Bischof der Diöcese zusammen sollen sie zumal die kirchlichen Zustände, auch des Kirchenvermögens prüfen, Vermögensverzeichnisse errichten und dem König einsenden, auch Listen der Mönche und Nonnen; aber auch über Einhaltung der Vorschriften für Zeit und Ort der Gerichtshaltung sollen sie wachen. Missi werden daher getadelt, daß sie »minus intelligentes« des Herrschers Absichten durch willkürliche Hinzuerfindungen (adinventiones suae voluntatis) entstellen. Sie beuten Münzverordnungen zu des Fiscus und eigenem Vortheil aus[4]). Die schriftlichen Anweisungen[5]) sind bald Auszüge aus den jüngst ergangenen Gesetzen und Verordnungen, bald Vollzugsvorschriften für bestimmte Angelegenheiten[6]). An diese Weisungen sind sie so streng gebunden, daß sie im Zweifel nicht selbst entscheiden dürfen,

---

1) Brief Hetti's bei Bouquet VI. p. 394 (ein imperium terribile von a. 817: Aufgebot gegen Bernhard von Italien), Ludwigs an Baderad bei Wilmans K.-Urk. I. p. 29.

2) Bezeichnend ist, daß die Sendboten handeln: »de verbo nostro«: sie führen das Gebot, auch das mündliche, des Königs aus. C. de p. Sax. I. 1. c. 34. C. Lang. l. c. p. 216. c. 5. Pippini epist. l. c. p. 42. C. Aquisgr. a. 807. c. 3. p. 135. l. c. Ebenso Epist. Einh. 19. p. 30. Der Kaiser befiehlt einem Grafen, er solle den Königsboten in der königlichen Villa aufsuchen und Alles ausführen, was der ihm und den andern Grafen und Getreuen »de verbo nostro« auftragen werde. Dagegen C. a. 809. I. 1. p. 150 geht das sicut ore proprio diximus wohl eher auf eine Rede des Kaisers im Reichstag, s. oben „Gesetzgebung".

3) C. II. 2. p. 267. Das Capitular führt großentheils die Beschlüsse des Concils zu Soissons vom gleichen Jahr aus.

4) C. II. 2. p. 301. a. 861.

5) Oben S. 171.

6) Ueber die sogenannten Capitularia missorum s. gegen Boretius vielfach berichtigend, einschränkend Waitz III. S. 482—488. C. I. 1. p. 66. C. a. 792 oder 786: de singulis capitulis, quibus dominus rex missis suis praecepit, l. c. p. 137. a. 808 Brevis capitulorum quam missi habere debent. a. 825, II. p. 308 commemoratio ad missorum . . legationem. Privatauszüge der missi können alle die nicht sein, die sagen missi nostri oder capitularia nostra; anders v. Daniels S. 589.

sondern den Herrscher um Aufklärung angehen müssen: — offenbar um Willkür und Umgehung abzuschneiden[1]). Einmal, da die Lex Salica keine Entscheidung bietet, verweist der Kaiser den missus mit der Sache an den nächsten Reichstag[2]). Uebrigens kann der Herrscher ihnen auch schriftliche Verordnungen in ihre Botschaftsgebiete vorausschicken, von denen er die allgemein erlassenen, von ihnen durchzuführenden Gesetze oder die ihnen besonders ertheilten Aufträge vorverkündet[3]), andrerseits erlassen sie schriftlich gleiche Mittheilungen an die Beamten ihres Botschaftsgebiets[4]). Auch wohl von seinem bewährten Vorgänger im nämlichen missaticum erbittet sich der Neuernannte Aufklärung z. B. über das Verhältniß zu der dortigen Geistlichkeit, und Actenstücke, Briefe des Kaisers[5]). Nach Abschluß ihrer Thätigkeit haben sie dem Herrscher ausführlich Bericht zu erstatten über das Vorgefundene und über das von ihnen Angeordnete, schriftlich (durch breves) oder meist auch mündlich auf den Reichstagen, die dann wohl darauf hin Rathschläge ertheilen, Urtheile, auch wohl Gesetze erlassen: zumal auf dem großen Frühlingsreichstag[6]).

Die Grafen und anderen Beamten, z. B. vicarii, sollen sich, falls sie Zweifel über den Sinn der ihnen von den Königsboten verkündeten Aufträge haben, an den Herrscher wenden, jedesfalles die ihnen mitgebrachten Urkunden aufbewahren, um sich später über

---

1) C. de latron. c. 8. I. 1. p. 181. a. 804—813.

2) Responsa I. 1. c. 2. p. 145.

3) Bouquet VI. p. 395. Hetti, Erzbischof von Trier, zugleich legatarius, den Heereszug von a. 817 gegen Bernhard von Italien betreffend.

4) Capitula a misso cognita facta a. 803—813. I. 1. p. 146.

5) Codex Paris. N. 2777 bei Waitz III. S. 464.

6) Epist. missor. C. I. 1. p. 183 praeceptum est .. omnibus .. missis .., ut medio Apreli (regi) veraciter renunciemus, quid in regno suo ex his quae ipse in istis annis per missos suos fieri jussit, factum sit vel quid dimissum sit. C. a. 803. c. 25. l. c. p. 116 missi .., qui jam breves detulerunt de adnuntiatione, .. adhuc adducant de opere, d. h. ihre Thätigkeit. a. 819. c. 13. I. 2. p. 290 per singula capitula tam verbis quam scriptis de omnibus quae illic peregerint nobis rationem reddere valeant. Epist. Einhardi ed. Feulet II. p. 145 omnes breves de missatica .. dimisit (episcopus) et dixit, quod (nulla) ratio ex eo regi indicari noluisset, antequam per omnia adimpleta teneret. So berichtet auch Abt Maginhar von St. Denis Januar a. 788 offenbar als missus an Karl; vgl. Jaffé IV. p. 346. — S. Boretius, Capitular. S. 131; vgl. die Beschlüsse der Reichstage zu Diedenhofen und Nimwegen a. 805, 806, die aber, wie Waitz III. S. 465 richtig bemerkt, doch nicht blos Instructionen, vielmehr auch neues Recht schaffende Gesetze sind.

deren Ausführung ausweisen und verantworten zu können[1]). Selbstverständlich kann der Herrscher eine mißverständliche Ausführung seiner Gebote durch die missi oder Grafen aufheben[2]). Sie haben, weil sie die Person des Königs vertreten (s. oben S. 161), auch dessen Begnadigungsrecht[3]), ausgenommen gegenüber höheren Beamten: diese dürfen sie — wie nicht selbst verurtheilen, so — nicht allein begnadigen, müssen sie vielmehr an den König einsenden. Neben der Rechtspflege haben sie wie die Finanz- so die allgemeine Landesverwaltung, Sicherheits-, Markt-, Wege-Polizei, zu prüfen und nöthigenfalls zu bessern[4]): bei der Verquickung von christlich-kirchlicher Sittenzucht mit dem Kirchenregiment und dem rein Statlichen gab es wohl kaum einen Uebelstand oder was man dafür ansah — z. B. irgend eine Erinnerung an das Heidenthum —, zu dessen Abstellung, wenn nicht der weltliche, doch der geistliche Königsbote zuständig war. Was die Finanzen anlangt, sollen sie Karl, dem ausgezeichneten Wirthe, über den Bestand des Kronguts im missaticum genau berichten, über das den Vassallen geliehene[5]) nicht minder, als über das in Eigenverwaltung: die Formulare[6]) der einzusendenden Vermögensverhältnisse giebt ihnen der Kaiser mit: gewiß hatte er sie selbst entworfen! Solcher Verzeichnisse[7]) haben sie gar manchfaltige einzusenden (describere), z. B. von Schenkungen (wohl an Kirchen?), die aus Versehen zu groß ausgefallen[8]).

Die missi stellen den Unterthanen von bösen Beamten zu viel erhobne Banngelder zurück, berichten auch dem König behufs milder Entscheidung, wenn Bannschuldner nicht den ganzen Bann in Einer Grafschaft bezahlen können, weil ihr Grundvermögen in mehreren Grafschaften verstreut liegt[9]). Den inzwischen eidmündig Gewordenen nehmen sie den Treueeid ab[10]), ebenso bei einem Thronwechsel allen Unterthanen.

1) C. a missis ad comites directa a. 801—813. I. 1. p. 184. c. 4. 5.

2) Muratori, Antiq. V. p. 954.

3) S. unten „Gerichtshoheit".

4) C. I. 1. p. 101. (a. 802). Sie verlangen Bürgen für künftiges Wohlverhalten der Beamten Plac. Ric. a. 804.

5) Das war am Meisten gefährdet! C. I. 1. p. 177. (a. 811—813).

6) C. l. c. p. 250. (c. a. 810).

7) memorialia C. II. 2. p. 331. a. 865.

8) l. c. p. 330.

9) C. II. 2. p. 319. a. 864.

10) So in Langobardien a. 786. (?) I. 1. p. 66; vielleicht damals im ganzen Reich, so Boretius. Jedesfalles bei dem Kaisereid von a. 802. C. a. 802. c. 1. 2. I. p. 92. C. spec. c. 1. l. c. p. 100.

Sie sorgen, daß dem bevorstehenden Heerbann in Italien alle Pflichtigen folgen[1]. Verdreifachtes Wergeld schützt sie[2], so lang sie — als missi — im missaticum weilen: denn ihr Leben war von der Furcht oder Rachsucht der Grafen schwer bedroht. Sie sind von den Unterthanen zu hausen, zu hofen, zu verpflegen und zu befördern, beziehen [oft] an der Grafen Statt einen Antheil der von ihnen verhängten Vermögensstrafen[3]. Hat der König dem Verurtheilten „um seiner Armuth willen" (pauperini) den Bann erlassen, darf auch Graf oder Sendbote nicht seinen Theil davon einheischen[4].

Wissentlicher gewaffneter zusammengerotteter Widerstand[5] gegen den missus mit einer Schar bei Ausführung seiner Aufträge wird mit dem Tode bedroht, bei Reinigung von der Wissentlichkeit mit 12 Eidhelfern ist doch immer noch der Königsbann verwirkt; Unfreie werden gegeißelt[6]. An der Besoldung Statt erhalten auch sie wie die Grafen und andern Richter [oft] einen Antheil der verwirkten Banne, Friedensgelder, Wetten, die sie verhängt haben[7]. Sie empfangen, weil unständig, (meist) keine Amtsbeneficien, aber auch [oft] keinen Antheil an den von ihnen erhobenen Einnahmen des States[8], auch nicht, wie es scheint, an den von ihnen selbst als Richtern erhobenen Wetten[9]. Dies hat geschwankt. Ganz ausnahmsweise wird ihnen zuweilen ein Theil der widergesetzlich ins Ausland verkauften und von ihnen eingezogenen Waffen zugesprochen, wohl ihren Eifer zu spornen[10]. Besonderen Gehalts bedurften die missi nicht, da sie missi nur im Nebenamt, sonst aber Bischöfe, Aebte, hohe

---

1) C. a. 786(?). c. 5. 6. I. 1. p. 66.

2) Und ihre homines, auch verdreifachter Schadenersatz. Zunächst für Sachsen: daneben die Buße secundum ewa (Saxonum). C. Sax. l. c. c. 7. Für Friesland L. Fr. 17, 3 »novies«: d. h. wie Gaupp, german. Abhandl. S. 16 gezeigt hat, dreimal das auf das Dreifache gesteigerte alt-friesische Wergeld; vgl. L. Fr. Cham.

3) Oben S. 81 f.

4) C. I. 1. p. 96. (a. 802).

5) Auch von Vassi des Königs (nicht gegen Vassi, wie von Roth, Ben. S. 382). Schutz durch Königsbann und Königsgericht C. I. 1. p. 197.

6) C. a. 810/811. l. c. p. 160, zunächst für Sachsen.

7) C. missor. a. 802. l. c. c. 29.

8) S. oben Anmerkung 3.

9) Zweifelnd Waitz IV. S. 175.

10) C. Theod. a. 805. l. c. c. 7. Die Hälfte verfällt dem Fiscus, 1/4 dem Auffinder, 1/4 dem (räumlich zuständigen) missus.

weltliche Beamte oder doch Kronvassallen und bei ihren Reisen wie alle Beamten verpflegungsberechtigt[1]) waren.

Missi, die Bischöfe, Aebte oder Grafen sind, dürfen, so lang sie in der Nähe ihres Beneficiums weilen, nichts für ihren Unterhalt verlangen, erst bei weiterer Entfernung davon gemäß ihrer tractoria[2]). Dagegen Kronvassen und Kron-Ministerialen dürfen überall jenen conjectus fordern[3]). Es fällt auf, daß sie regelmäßig in Krongütern nicht untergebracht werden sollen, nur auf Befehl des Königs oder der Königin: vielmehr gab es von alters her hiemit wie mit Vorspann belastete Höfe oder Beamte, z. B. Grafen[4]). Verpflegung und rasche gehorsame Bedienung und Weiterbeförderung wird den Bewohnern des Sendgebiets auferlegt[5]). Die „Einlagerung" der missi bis zur Gewährung von Recht wird wiederholt angedroht; dagegen sollen sie nicht lange weilen und nicht viele Leute zusammenrufen in dem Amtsgebiet (ministerium) eines pflichteifrigen Grafen[6]).

Nun erwies es sich aber bald als nothwendig, bei dieser Einrichtung — wie bei mancher andern! — zu verhüten, daß die zum Schutz der Schwachen bestimmten Maßregeln gerade erst recht von pflichtlosen Königsboten — unfehlbar in ihrer Auswahl fühlte sich auch Karl nicht — zu deren Unterdrückung mißbraucht wurden. Auch diese Ueberwacher müssen überwacht werden: sie müssen berichten, wie lang sie überall verweilt und mit wie viel Begleitern[7]). In Sachsen hat der missus für Tödtung dreifache Buße zu zahlen wie umgekehrt sie und ihre homines entsprechend geschützt sind[8]).

So ergingen manchfaltige Verordnungen zum Schutz gegen die Schützer. Sie werden vermahnt, den ordentlichen Beamten ein Vorbild der Pflichttreue zu geben und selbst so nach des Königs Worten zu walten wie sie diese einschärfen[9]). Nur die Heerbannschuldner, welche die Entsendung des missus nothwendig gemacht haben, nicht ihre schuldlosen Nachbarn, sollen den missus hausen, pflegen und

---

1) S. „Finanz, Naturalleistungen."
2) S. unten „Finanzhoheit".
3) C. I. 2. p. 291.
4) C. de vill. I. 1. c. 27.
5) C. l. c. p. 96.
6) C. I. 2. p. 291. a. 819.
7) I. 1. p. 116.
8) C. I. 1. p. 72. a. 797.
9) C. a. 789. c. 37. I. 1. p. 64.

weiter befördern, den conjectus leisten [1]). Die missi sollen vor Allem selbst üben, was sie in des Königs Namen von den Unterthanen verlangen [2]).

Es ist ergreifend, wie der alte Kaiser noch a. 810 diese seine Einrichtung mit seinem Geiste zu durchdringen trachtet: mit kaiserlichem Ansehen gebietend (potestativi) sollen sie auftreten, jeden Widerstand an Ort und Stelle mit Gewalt brechen (cum virtute) nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung, nicht zu untergeordneten Menschen sich gesellen, die alle Dinge aufhalten wollen, sondern zu eifrigen und, wo sie den Zwang nicht durchführen können, z. B. gegen Vassallen des Kaisers selbst, seiner Kinder oder andrer Mächtiger, es dem Kaiser berichten [3]).

Aber auch hier — etwa wie bei Einführung der Kirchenvögte [4]) — mochte Wohlthat leicht zur Plage werden: Alkuin klagt, selten seien die zu diesem Amt Gewählten frei von Habgier und Bestechlichkeit [5]) und Ludwig warnt, die als Helfer Gesandten sollten nicht zu Bedrückern des Volkes werden [6]): offenbar trieben sie mit Verpflegung u. s. w. ähnlichen Mißbrauch wie die ordentlichen Provincialbeamten. Daher werden missi abgesandt, nicht nur der bösen (pravorum) Grafen und (andern) Richter, auch der früheren missi Uebelthaten zu untersuchen, abzustellen und zu strafen [7]).

Unter Ludwig wurden dann die missi selbst vollends zur Geißel des Volkes [8]). Auch die Gefahr, durch diese außerordentlichen das Ansehen der ordentlichen Beamten, zumal der Grafen, zu erschüttern, blieb nicht aus [9]), so daß sie durch zu häufiges, zu andauerndes, zu willkürliches Eingreifen das Vertrauen der Amtspflichtigen schwächten, den Eifer auch der tüchtigen Grafen verstimmten und lähmten, die Zuständigkeit

1) S. „Finanz", C. l. c. p. 115. (a. 803).

2) C. I. l. c. p. 64. a. 789.

3) C. I. l. c. p. 155.

4) S. „Kirchenhoheit".

5) Epist. 126. p. 509.

6) C. a. 819. I. 2. p. 291. c. 4. a. 825. p. 309. a. 829 (nicht 828, wie Pertz und Waitz II. S. 8). Vgl. Ermold. Nigell. II. v. 174 seq. munera quos nequeant flecti nec sacra potentum blandities, pavor aut ingeniosa lues.

7) Form. imper. 14. p. 296. Chron. Moissiac. a. 815.

8) C. I. 2. p. 289. 290. a. 819, auch zuweilen schon unter Karl. Klagen über einen missus Form. ed. Zeumer II. p. 521. N. 3 langobardisch: ob aber Königsbote?

9) C. I. 1. p. 165.

der Behörden verwirrten. Deßhalb sollen sie nichts allein handelnd, Alles unter Zuziehung der Grafen thun[1]), bei tüchtigen Beamten nicht lange weilen, dorthin gar kein Placitum berufen, nach verrichtetem Geschäft Gau und missaticum sofort verlassen, dies übrigens auch aus andern Gründen[2]).

Da der missus die Amtsführung des Grafen überwachen, diesen zur Rede stellen, aber auch dessen Vertheidigung entgegennehmen, ferner von ihm den Zustand der Grafschaft erforschen und vielfach mit ihm zusammen handeln soll (z. B. beim Brückenbau), darf er in Abwesenheit des Grafen, z. B. in einem andern missaticum, in dessen Grafschaft keine Versammlung halten[3]). Auch die Rundreisen behufs Vereidigung und professio juris sollen die missi nur in Begleitung des Gaugrafen ausführen[4]).

Dem Zweck, die Zuständigkeit nicht zu verwirren, dies vielmehr zu verhüten, opferte Karl sogar das doch der Einrichtung höchst Förderliche der Ueberraschung: seit a. 802 wurden die Boten auf dem Frühlingsreichstag je auf ein Jahr ernannt und alsbald entsendet. Noch weniger konnte von Ueberraschung die Rede sein, seit ihr Besuch auf die vier Monate Januar, April, Juli und October gesetzlich festgelegt und beschränkt ward[5]). Einmal zeigen vier missi den Grafen in zwei missatica ihre bevorstehende Ankunft an[6]). Mitte April sollen sie dem Kaiser berichten, ob und wie die Aufträge seiner vorjährigen missi von den Grafen ausgeführt worden sind; sie mahnen daher diese, ihre Capitularien[7]) fleißig nochmal zu lesen und was ihnen zweifelhaft bleibt, rasch durch kluge Boten den missi zur Entscheidung vorzutragen. Aber auch diesen Brief der missi sollen sie öfter lesen und wohl verwahren, denn auf dessen Grundlage wollen sie mit den Grafen verhandeln; auch sollen sie nicht nach übler Sitte zu den Parteien sprechen: „Schweigt still,

---

1) C. a. 786 (?) (wohl erheblich später!). c. 5. l. c. p. 67. Nullatenus sine comite de ipso pago legationem perficiant; in Abwesenheit des Grafen kein Placitum in der Grafschaft abhalten C. a. 819. c. 25. I. 2. p. 291.

2) Oben S. 184; ebenso Ludwig I. C. a. 819. c. 24. l. c. p. 291: in illius comitis ministerio, qui bene justitias factas habet . . non diutius morentur neque illuc multitudinem convenire faciant, sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus vel neglegenter facta est.

3) C. I. 2. p. 291. a. 819.

4) C. I. 1. p. 67.

5) C. a. 811/813. c. 8. l. c. p. 177.

6) C. I. l. c. p. 183.

7) Capitularia vestra, d. h. die an sie ergangenen.

bis diese missi wieder draußen sind, dann wollen wir untereinander Rechtes pflegen!", worüber „die Sachen und die Gerechtigkeit liegen bleiben: vielmehr entscheidet diese Dinge, bevor wir eintreffen, andernfalls werden wir euch zu schwerer Verantwortung ziehen[1]), wenn ihr, was ihr erledigen konntet, bis zu unserer Ankunft liegen laßt."

Ludwig läßt die missi für das Frühjahr nach Ostern aufbrechen[2]), einmal verkündet er vorher ihr Eintreffen für den September[3]). Es haben[4]) die Königsboten in jedem der vier Monate ihrer Sendung viermal — also wöchentlich einmal — Gericht zu halten je an der den zuständigen Grafen gelegensten Gerichtsstätte ihrer Grafschaft[5]).

Später[6]) wird für die von dem missus zu berufende Versammlung im Voraus durch Gesetz der Monat Mai vorgeschrieben. Der Herrscher giebt auch wohl den Sendboten mündliche Aufträge mit, bestimmte (oder alle) Rechtsfälle im missaticum zu untersuchen, zu entscheiden und darüber zu berichten[7]). Die missi stellten dabei auf ihren Fahrten Fragen an den König, deren Beantwortung uns zuweilen erhalten ist: umgekehrt erkundigt sich der König bei den missi um Verhältnisse draußen, die sie genauer kennen müssen[8]). Einem missus werden (a. 801—814) auf acht Fragen eingehende Antworten ertheilt: „Aber

---

1) grandem rationem contra vos habebimus. l. c.

2) C. a. 828. II. p. 3. II. p. 11. a. 829.

3) Brief an Magnus von Sens Legg. I. p. 327.

4) Nach der neuen Lesung von C. a. 811/813. c. 8. I. 1. p. 177 bei Krause.

5) Aus der früheren Lesung — viermal im Jahr — hatte Sohm S. 489 die oben S. 492 bekämpften Schlüsse gezogen, übrigens auch aus jener mit Unrecht: es entsprechen in den acht andern Monaten die communia placita der Grafen. Verkehrt ist die Auffassung von Sachße, Grundlagen S. 226, der darin seine gemein-germanischen „Tetraden" bestätigt findet. Die Missatica umfaßten aber viele Gaue! Ludwig hat durch C. a. 825. I. 2. p. 310 diese vier Monatsdinge keineswegs durch ein einziges Maiding ersetzen wollen, wie Hüllmann, Stände S. 109; vgl. v. Schenk zu Schweinsberg, die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Ruchesl o; ein Beitrag zu der Frage, ob die drei generalia placita Gau- oder Hundertschafts-Versammlungen waren. Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge V. S. 210.

6) Commemoratio missis data a. 825. C. I. 2. p. 308.

7) Muratori Scr. II. 2. p. 377. Ant. I. p. 461 de imperatoris jussu (Form. Senon. rec. 4) per jussionem rege ad *universorum* causas audiendum.

8) C. I. 2. p. 314, Responsio missis data: vgl. p. 308. a. 825, wo die beiden missi, Bischof (a. 826. wo?) Heimin und Graf Monogold (Mangold), nach Besançon geschickt werden, die p. 315 Auskunft ertheilen sollen, ob Mägde der Krone oder der Kirche gehören.

auch dies (wie ein Anderes) haben wir euch früher mit eigenem Mund eingeschärft (nur alt-hergebrachte Zölle zu dulden) und ihr habt es durchaus nicht verstanden!"[1]) Die missi sollen Verzeichnisse der von ihnen besorgten Aufträge und andern Verrichtungen führen, dem Herrscher einsenden und über Alles Rechenschaft geben[2]). Ein Bischof will daher nicht früher dem König über seine Thätigkeit als missus berichten, bis er alle Aufgaben erfüllt hat[3]). Umfassende, grundbauende Aufträge werden den missi gegeben: so Erzbischof Johannes von Arles von Karl gegenüber Ludwig a. 812 über die gesammte Rechtsstellung der angesiedelten Spanier[4]), und dem entsprechend haben sie umfassend zu berichten. Ein (wohl eigentlicher) missus klagt einmal, daß ihm die fragliche Provinz unbekannt sei: er stellt dann seine Aufgaben, seine Untersuchungspflichten gegenüber Geistlichen und Laien zusammen[5]): jene umfassen das gesammte kirchlich-religiöse Leben, auch die Kenntnisse. Der Herrscher suchte die Berichte seiner Boten dadurch zu ergänzen, — auch wohl zu überwachen und zu prüfen — daß er sich auf den Reichstagen von den aus den verschiedenen Provinzen hier Zusammenströmenden in langem Gespräch über die Zustände in ihrer Heimat, über drohende Gefahren von Außen oder Innen, Unzufriedenheit, Beschwerden genauen Bericht erstatten ließ[6]).

Neben den Jahres-Sendboten verwendeten Karl und seine Nachfolger nach wie vor nach Bedarf missi zu andern oder auch zu den gleichen Zwecken: insbesondere das wichtige Geschäft, die Heerbannbußen einzuziehen, ward, wie den Grafen, so zuweilen auch den Jahresboten entzogen: hierin war durch die Grafen der ärgste Mißbrauch in Bedrängniß der Kleinfreien geübt worden und man wollte wohl den Jahresboten Einverständniß mit jenen unmöglich machen: besondere »missi hari(heri-)bannatores« sandte der König hiefür aus[7]). Sie und die gewöhnlichen missi haben dafür zu sorgen, daß die wohlmeinenden Erleichterungen der Wehrpflicht auch wirklich durchgeführt, nicht umgangen, vereitelt, zu neuen Bedrückungen mißbraucht werden.

---

1) C. I. 1. p. 145.
2) C. I. 2. p. 290. a. 819.
3) Form. Cod. Laud. 2 (nach a. 850), s. Zeumer l. c.
4) C. I. 1. p. 169.
5) C. I. 1. p. 109.
6) Hinkm. de o. pal. c. 36; s. unten „Palatium".
7) C. l. c. p. 115. (a. 803). 144. (a. 801—814); Krause S. 62. Oben S. 154.

Oft ist nicht leicht zu unterscheiden, ob missi im neueren Sinn oder für den Einzelfall entsendete außerordentliche Beauftragte im alten Sinn anzunehmen sind, die auch jetzt noch vorkommen: aus solchen (ganz) außerordentlichen[1]) sind ja die Karls hervorgewachsen, die außerordentliche Beamte waren, weil ihr Amt nur vorübergehend verliehen ward, aber nun insofern regelmäßige, als die Einrichtung nun dauernd angewendet ward[2]). Es giebt missi, die weder mit dem wahren Königsboten noch mit dem regelmäßigen Vicar noch mit dem missus comitis eins sind[3]). Ein solcher mag vicarius regis heißen wie ein Sendling des Bischofs vicarius episcopi[4]). Solche wie in früherer Weise[5]) mit Einzel-Aufträgen außerordentlich entsendete Beamte sind die missi specialiter constituti, die z. B. Vorräthe in die Stationen der Gesandten zu besorgen haben[6]); ebenso ein außerordentlich Entsendeter behufs Eines Auftrags ist der missus, der einen Erbschaftsstreit entscheidet[7]).

Von den allgemeinen Sendboten werden auch jetzt unterschieden jene, die super exercitum nostrum constituendi sunt, wohl als Feldherrn, wie sie oft begegnen, nicht als heribannatores nur: beide Arten erhalten Abschriften des jüngsten Capitulars hierüber[8]). Ob die als Feldherrn, Glieder (Führer?) einer scara begegnenden missi Sendboten im engeren Sinne oder im weiteren außerordentlich Entsendete sind, ist nicht immer kennbar[9]).

Nicht missi im neuen Sinne, sondern »duces« im alten merovingischen[10]), d. h. im Einzelfall außerordentlich bestellte Oberfeldherrn für einen bestimmten Feldzug sind die ebenfalls missi genannten, die Karl an Stelle der zunächst berufenen Provincial-duces und comites mit der Führung eines Kriegszuges betraut[11]).

---

1) VII. 2. S. 248.

2) C. de causis monasterii sanctae crucis Walter II. p. 355.

3) S. „Alamannen“, „Amtshoheit“.

4) S. die Stelle bei Waitz III. S. 401. Schwerlich ist hier der ordentliche vicarius gemeint; über den missus rei publicae s. unten „Finanz“.

5) VII. 2. S. 250.

6) Admon. C. I. 1. c. 19.

7) C. Aquisgr. a. 801—813. c. 7. l. c. p. 171.

8) C. a. 808. l. c. c. 8.

9) C. I. 1. p. 212; die Anführung bei Waitz IV. S. 595 ist unrichtig.

10) VII. 2. S. 154 f.

11) So Ann. R. Fr. a. 782, 788, 798, 803, Einh. a. 810 (auch a. 815) = legati a. 810, 815. Dagegen ganz besonders wird den wahren missi neben andern

Neben den so zu sagen ordentlichen, d. h. jährlichen missi verwendeten aber Karl und die Nachfolger immer noch — wie in merovingischer Zeit — außerordentliche missi: z. B. zur Untersuchung (und Verwaltung) der Gesammtverhältnisse eines Landes, wie a. 810 in Italien[1]), zur Durchführung fiscalischer sowie bisthümlicher und klösterlicher Ansprüche, für Landtheilungen[2]), Forst- und Wald-Verhältnisse[3]), Kirchengut[4]), Klosterzucht[5]), dann auch wohl nur Einen[6]). Aber daß bestimmte Verrichtungen grundsätzlich solchen außerordentlichen Boten vorbehalten waren[7]), ist — abgesehen vom Heerbannwesen[8]) — nicht nachweisbar.

Karl hat in Wahrheit es erreicht, daß sein eigenstes Wollen[9]) in dem ganzen weiten Reiche — nach Möglichkeit — verwirklicht wurde: Karls liebste Gedanken sollten so durchgeführt werden durch ein Amt, daß er ganz mit seinem Geist erfüllt und insofern neu geschaffen hat, wenn auch einerseits die merovingischen missi, andrerseits die Untersuchungsreisen der Bischöfe oder deren Vertreter die vorgefundenen Grundlagen waren.

c) **Verfall der Einrichtung.**

Kaum auf einem andern Gebiet tritt der Abstand Ludwigs von seinem Vater, der erschreckend rasche Verfall des Reiches alsbald nach

---

Heerbann-Sachen die Ueberwachung der Wehranstalten jeder Art in den Marken — Castelle, Wachtthürme — übertragen. C. I. 1. p. 138 missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt; anders Sohm S. 484.

1) Tiraboschi, Nonantula p. 35 missos *ad procurandam Italiam*, d. h. in Stellvertretung: König Pippin war gestorben.

2) Bouquet VI. p. 509. a. 817 Kloster Tournay.

3) l. c. p. 569. a. 831 (Cellula Barisii).

4) l. c. p. 599. a. 539 für Le Mans.

5) Migne C. 117. p. 1023.

6) So dem Grafen Hagano Bouquet l. c. p. 569.

7) Sohm S. 483 f.

8) Oben S. 154. C. a. 808. I. 1. p. 138. c. 8.

9) Richtig Waitz III. S. 454: „Der Geschäftskreis ist so umfassend wie die Aufgaben der Reichsregierung überhaupt"; verdienstlich Dobbert, über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici 1861 S. 20 f. Sie mochten füglich von sich sagen: »nihil in regno a me alienum puto«; was sie selbst zu erledigen nicht vermögen, stellen sie dem König zur Entscheidung anheim C. de just. fac. a. 811—813. l. c. p. 176. In allen durch die bestehenden Capitularien nicht vorgesehnen Fällen sollen die missi an den Herrscher berichten C. I. 1. p. 101. a. 802. p. 145. a. 801—814. II. 2. p. 332. a. 865.

Karls Tod so in die Augen springend hervor wie an dieser für den großen Herrscher besonders bezeichnenden Einrichtung: alles Wesentlichste, Ersprießlichste daran wird ohne Kampf preisgegeben. Allerdings hat gerade Ludwig gleich bei Antritt der Regierung die Einrichtung des Vaters zu einer umfassenden Prüfung und — geplanten — Besserung der Zustände verwerthen wollen[1]), zumal auch der kirchlichen[2]). Aber nur in den ersten Jahren nach Karls Tod wirkte diese seine segensreiche Einrichtung noch ersprießlich fort[3]). In den folgenden Jahren, als die Schwäche und Thorheit seiner redseligen[4]) Regierung das Reich immer ärger zerrüttete, — nun sollte die „bureaukratische" Genauigkeit der Anweisungen den mangelnden Geisteshauch ersetzen: denn schlechte Königsboten entschuldigten sich jetzt — unter Karl hätten sie's nicht gewagt! — mit der Unvollständigkeit ihrer Beauftragung[5]). „Wie aber zu allen Zeiten Worte (und Schriften) sich als schlechter Ersatz gezeigt haben für mangelnde Thaten, so ward auch jetzt auf diese Weise am Wenigsten das gegeben, was der Regierung überhaupt ... fehlte: wahre Kraft und sichere Leitung von dem Mittelpunkt des States aus"[6]).

Des Königs höchst persönliche Absichten sollte der Sendbote fördern: daher wählte der König allein zu dem wichtigsten Amt die Männer seines Vertrauens: Ludwig aber ließ es sich gefallen, daß der Reichstag sie nahezu ernannte[7]).

Karl hatte vor Allem die Mißbräuche der Provincial- und örtlichen Verwaltung durch die einheimischen großen Beamten und Vassallen abstellen wollen durch Entsendung von Getreuen, die in dem missa-

---

1) Form. imper. 14. p. 296 post decessum d ... Caroli .. decrevimus .. ut per omnes provincias regni legatos mitteremus, qui omnia pravorum comitum vel judicum .. facta diligenter investigarent.

2) Cap. a. 816/817. I. 2. p. 340 (an die Erzbischöfe) Ermold. Nigellus II. v. 490.

3) Thegan. c. 13. Chron. Moissiac. a. 815. Nur soweit etwa kann man Waitz III. S. 454, 472 beipflichten: „Ludwig versuchte freilich sogar eine weitere Ausdehnung", aber seine Maßregeln hiebei verdarben die Einrichtung.

4) Vgl. die kläglichen Cap. v. a. 819. a. 825. a. 828 und vita Hlud. c. 53 oben VIII. 1. S. 67 f.

5) C. a. 828. I. 2. II. p. 8 quamquam .. dicatis, nos materiam (d. h. causam) nec dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedissemus jussionem.

6) So treffend Waitz III. S. 479.

7) Beispiele bei Krause S. 33.

ticum keinerlei Verbindungen hatten[1]). Nur ausnahmsweise hat auch Karl schon den nämlichen Mann wiederholt oder auf längere Zeit zum Königsboten bestellt, am häufigsten Geistliche[2]). Doch unterscheidet man[3]) hiebei nicht genug die Fälle — Adalhards in Italien, Gerolds und seines Nachfolgers Audulf in Baiern, der Grafen im Nordgau, Wulfhards in Campanien[4]) — in denen, unerachtet des Beinamens »missus«, nicht ein eigentlicher Königsbote, sondern ein ständiger, obzwar außerordentlicher Provincial-Beamter bestellt wird: der echte Königsbote ist nur Centralbeamter (de latere), vorübergehend mit Auftrag in eine Provinz entsendet[5]).

Nach der weisen Absicht Karls sollten die Königsboten Männer sein, die regelmäßig am Hofe lebten, missi de palatio discurrentes, a palatio directi[6]), de latere directi[7]), oder wenigstens in einer Provinz außerhalb ihres missaticum als Bischöfe oder Grafen: so ist der Bischof von Rheims missus in Currätien[8]), ein Graf missus außerhalb seiner Grafschaft[9]). Ja, nach Vollendung ihres Auftrags sollten sie sich in dem missaticum gar nicht mehr aufhalten, jede Einwurzelung hier zu verhüten: sie sollten dem missaticum und den Beamten, Geistlichen, Vornehmen darin fremd bleiben, nur als Werkzeug des „allgegenwärtig" gemachten Kaisers erscheinen.

Auch ihre Beneficien sollten sie nicht in ihrem missaticum empfangen oder nicht in missatica geschickt werden, wo sie bereits beneficia (oder Allod, ist wohl beizufügen) besaßen. Allein ganz ähnlich wie gegenüber den Grafen-Beneficia der Merovingen seit a. 613 setzten nun die Vornehmen gegenüber den Karolingen bezüglich der Beneficia der Königsboten das Aufgeben jener heilsamen Regel

1) Pippin von Italien hatte freilich einmal Einheimische zu missi bestellt, aber nur Geistliche behufs Prüfung von Klosterzuständen C. a. 787. c. 11. I. 1. p. 199.

2) Waitz III. S. 461.

3) Waitz a. a. O. und S. 448.

4) S. oben S. 167, 168.

5) Die Urkunde bei Th. v. Sickel, Beitr. V. S. 88 steht nicht entgegen: der Beneficiar war eben wiederholt missus gewesen, nicht nothwendig in dem nämlichen missaticum: auch für diese außerordentlichen Aemter mochten dann zuweilen Amtsleben gegeben werden.

6) Form. Imp. 14. I. 2. p. 296. a. 814/15.

7) Vita Hlud. c. 23. 58. C. Vern. a. 844. c. 2. l. c.

8) Ratpertus, casus St. Galli c. 5; ich entnehme dies Waitz a. a. O.

9) C. I. 2. a. 819. c. 25. p. 291.

durch[1]). Entartung also ist es und Verkehrung des Wesens der Einrichtung zum Schaden des Reiches, wenn unter Ludwig jene seltenste Ausnahme zur Regel wird, so daß, wie man[2]) treffend gesagt hat, dieses ständig gewordne Amt die Form ward, in welcher höhere territoriale Gewalten dem Organismus des Reichs eingefügt sind. So „Herzog" Nominoi[3]) als ständiger Missus in der Bretagne.

Ludwig bestellte zu Sendboten die großen Statsbeamten, die ständige ordentliche Obrigkeiten in dem missaticum waren: sie heißen daher fortab nicht mehr missi directi, entsendete, sondern constituti, bestellte[4]), so daß sie theils sich selbst zu überwachen (!) hatten, theils die ohnehin schon von ihnen abhängigen mittleren und unteren Beamten gerade durch diese Ueberwachung und Strafgewalt in noch tiefere Abhängigkeit herabdrücken, sich völlig dienstbar machen und so ähnlich den Stammesherzogen, noch ähnlicher den „Tyranni" vor Karl Martell, eine landschaftliche Herrschgewalt aufrichten mochten[5]).

Der große König hatte, den Außenbeamten eine heilsame Furcht einzuflößen und sie nicht sicher werden zu lassen, wenigstens als Kaiser die mehrmalige Entsendung der Ueberwacher für jedes Jahr angekündigt und durchgeführt und ebenso die Untersuchung auf alle Theile des Reiches erstreckt, also die Einrichtung als ein dauerndes und allgemeines Glied dem Aemterbau eingefügt: unter Ludwig erscheinen — später — die Beauftragten nicht mehr als Jahresboten, nur noch bei außerordentlichen Anlässen, wie etwa unter Karl Martell und Pippin[6]), und schon deßhalb nicht mehr im ganzen Reich, nur in besonders verwirrten Landschaften.

Auf dem Gegensatz der außerordentlichen, der Landschaft nicht angehörigen Ueberwacher zu den ordentlichen einheimischen Ortsbehörden beruhte die ganze Einrichtung: geschichtlich vermöge ihres Ursprungs aus der bischöflichen Visitatio und sachlich gemäß ihrer wichtigsten Aufgabe. Völlig zerstört wurde dieser Grundzug der Einrichtung durch die Verwandlung der Sendboten in ständige Oberbeamte der Provinz, die zu Ende der karolingischen Zeit in Westfrancien wie in Italien erscheinen[7]).

---

1) Vgl. schon C. a. 819. c. 26. I. 2. p. 291.
2) Waitz III. S. 461.
3) Chart. Redon. II. 148. 179.
4) Vgl. Brunner II. S. 196.
5) Krause S. 43.
6) Oben S. 156.
7) Brunner II. S. 196, 197 verweist hiebei treffend auf späte Nachwirkungen der alten Wander-Boten in dem normannisch-englischen judex itinerarius; jedoch

Auch noch a. 847 beschließen Ludwig der Deutsche und Karl II. die Entsendung von missi[1]) in alle Theile ihrer Reiche zu den früheren[2]) Zwecken. Aber schon Ludwig I. bestellte zum geistlichen missus ganz regelmäßig den Erzbischof der betreffenden Provinz[3]). Völlig entartet, seinem Grundgedanken entfremdet, erscheint die Einrichtung, wenn in Italien ganz einfach jeder Bischof als missus in seiner Diöcese als seinem »missaticum« bestellt wird[4]). Ihnen daher als constitutis missis nostris sind Klagen wegen Plünderung, Mißbrauch des Einquartierungsrechts[5]) zur Abhilfe[6]) vorzutragen[7]), also ordentlichen (geistlichen) Provincialbehörden, deren Ueberwachung gerade durch außerordentlich entsendete Karl bezweckt hatte.

Der Bischof von Cur klagt, daß die verheißnen Königsboten, die da hatten feststellen sollen, wie viele und wie schwere Uebelstände im Lande sich verbergen, ganz ausgeblieben sind, und als sie endlich kommen, ist darunter gerade der räuberische Graf (raptor), vor Allen der Schuldigste; und er hatte doch verlangt einen getreuen Sendling, frei von Menschenfurcht und Menschengunst[8]). Bei diesem Verfahren ward der Mißbrauch des Amtes noch drückender als bei ordentlichen Beamten wegen des erweiterten Gebiets und der verstärkten Amts-, zumal Bann-Gewalt.

Mit der Abschwächung, dem Verfall der ganzen Einrichtung unter Ludwig I. hängt es wohl zusammen, wenn jetzt — nicht früher! — zwischen höheren und niederern Königsboten unterschieden wird: Karl hatte nur „höhere", ihn selbst vertretende gewollt: jetzt werden die Beiträge (conjectus) für den Unterhalt der minor und der major

---

setzt — wie mir scheint — die Bekanntgabe der von einem missus gebannten an die missi der Nachbar-missatica doch nicht nothwendig ständige missi voraus, wie er S. 196 annimmt: auch unter Karl findet sich schon die Vorschrift des Zusammenwirkens der missi mehrerer missatica.

1) C. II. 1. p. 69; vgl. Krause, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. XI. S. 240.

2) C. I. 1. p. 92. a. 802. Responsa I. 1. p. 315. a. 826.

3) So Hetti, „Erzbischof von Trier und legatarius des Herrn Kaisers", — als stehender Titel: Bouquet VI. p. 395. a. 817.

4) C. II. 1. p. 103. a. 876; vgl. Krause.

5) C. II. 1. p. 92. a. 865.

6) C. I. 1. p. 180. a. 804—813. 2. p. 290. a. 819.

7) C. I. 2. p. 308. a. 825.

8) Mohr I. p. 28—30.

legatio unterschieden[1]): was die geringeren nicht zu erzwingen vermögen, sollen sie den für dies Sendgebiet bestellten missi majores berichten[2]), vermuthlich hatten diese nun höhere Banngewalt.

Wirksam hätte das zu Mersen a. 851 beschlossene gemeinschaftliche Vorgehen der missi mehrerer Theilreiche gegen Verbrecher, die aus einem in das andere flüchteten, werden mögen, hätte die Eintracht unter den Brüdern Bestand gehabt: sie währte nicht zwei Jahre[3]). Karl hatte seinen Boten eingeschärft, neben der Abhaltung der Versammlungen das ganze Missaticum untersuchend zu bereisen, Ludwig will solches Hin- und Her-Reisen auf bestimmte Einzelgründe beschränkt wissen[4]). Bei solchen tiefgreifenden Verschlechterungen und Verkehrungen der ursprünglichen Einrichtung frommten und fruchteten nicht die schönen Worte, die der Nachfolger — allzu spracheifrig — auch hier zur Vergeudung bereit hatte[5]). Bald scheint das Rügeschöffenthum erloschen zu sein: sonst hätte der Bischof von Cur nicht nöthig, die Königsboten Ludwigs an unbestimmte optimos viros terrae illius zu verweisen[6]): wenigstens manchenorts: in der Normandie haben es freilich die Normannen noch im X. Jahrhundert vorgefunden und im XI. nach England übertragen[7]).

### d) Rückblick auf die Zuständigkeit. Einzelbestimmungen.

Im Gebiet der Gesetzgebung und Verordnung haben die Königsboten vor Allem die Gesetze, Verordnungen, Maßregeln, auch sittliche und religiöse Weisungen, kurz Willen und Befehl des Herrschers zu verkünden und für die Durchführung zu sorgen[8]). Wie trotz aller Mühung Karls die Capitularien und Gesetze draußen unbekannt blieben, zeigen wiederholte Abhilfsmaßregeln: nicht einmal die missi besitzen sie, geschweige

1) C. a. 829. I. 2. p. 7.

2) C. a. 860. c. 8. C. II. 2. p. 298. a. 860. p. 301. a. 861; vgl. darüber Krause, Mittheilungen XI. S. 240 (höherer Rang und weitergehende Vollmacht).

3) Annal. Bertin. a. 851. a. 853. C. II. 1. p. 72. p. 75; was heißt hier c. 2: ubi *missatici* simul venerint, missi simul veniant?

4) C. a. 825. c. 2. p. 309.

5) C. a. 819. c. 13. I. 2. a. 825. c. 2. p. 290. p. 309.

6) Mohr I. p. 28.

7) S. Brunner, Schwurgerichte S. 40 f.

8) Trad. Fris. 122. p. 93 cum resedissent (episcopi et comites) ad mandatum .. imperatoris audiendum .. sicut ipse praecepit imperator.

die Grafen, sie sollen sie sich gegenseitig mittheilen oder aus dem Archiv abschreiben lassen[1]). Wie wenig trotz alledem die Capitularien allgemein verbreitet waren, erhellt daraus, daß ein Mann wie Ansigis sogar viele hochwichtige in seiner Sammlung vermissen läßt, während er nur sehr wenige (7) bringt, die wir nur bei ihm finden. Als a. 803 Zusätze zu vielen Stammesrechten im Reichstag beschlossen sind, werden die Sendboten beauftragt, sie in mallo publico verlesen, von den Schöffen oder von Allen anerkennen und unterschreiben zu lassen[2]). Für sie werden nach Schluß des Reichstags von a. 819 besondere Auszüge niedergeschrieben[3]). Aber auch sie haben das Recht, Ausführungsverordnungen und Verfügungen zu erlassen.

Auch die Amtshoheit des Königs üben sie aus: sie ernennen Vögte, Notare, Richter, Präpositi, vielleicht auch Centenare und Schöffen[4]), beide aber wohl nur aus den (vom Grafen und) vom Volk Vorgeschlagenen[5]).

Ganz besonders ist ihnen die Durchführung der Heerbannreformen gegenüber den Wehrpflichtigen und den dabei geübten Mißbräuchen der Grafen u. s. w. übertragen[6]). Aber gerade hiebei ging es ohne Reibungen mit den eingesessnen Beamten nicht ab, die erklärten, bei den Wehrpflichtigen nichts mehr durchsetzen zu können, da diese — nach starker Beschränkung der bestechlichen und parteilichen Grafen — nur noch die missi als zuständig ansähen und die Frohnung ihrer Gehöfte durch den Grafen nicht anerkännten[7]). Der missus, nicht

---

1) Conv. Silv. a. 853. c. 11 in Legg. I. p. 425, 427. C. I. 1. p. 157 quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habeat, ut nulla excusatio de ignorantia fiat.

2) C. missor. a. 803. c. 19. I. 1. p. 112. 116.

3) Capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia de quibus videlicet causis agere debeant C. a. 819. I. 2. p. 275.

4) S. diese unten „Gerichtshoheit".

5) C. I. 1. a. 803. c. 3. Aquisgr. a. 809. c. 11.

6) C. missor. I. 1. a. 802. c. 18. C. Nium. a. 806. c. 5.

7) C. de rebus exerc. a. 811. I. 1. c. 6 dicunt .. comites, quod .. eorum pagenses non illis obediant nec bannum .. imperatoris adimplere volunt, dicentes quod (nur) contra missos .. imperatoris pro heribanno debent rationem reddere, nam non contra comitem; etiam etsi comes suam domum illi in bannum miserit nullam exinde habeat reverentiam, nisi (sondern) intret in domum suam (der Gefrohnte) et faciat quaecumque ei libitum fuerit.

mehr der Graf, erhebt die Heerbannbuße für jede Art Versäumniß und zahlt dann dem Grafen auf Befehl des Königs sein Drittel[1]: daher weigern sich die Gauleute, dem Grafen zu gehorsamen in Heerbannsachen[2]. Die missi haben die neuen Wehrgesetze zu verkünden, danach erst die Heerbannbußen einzuziehen[3].

Manchfaltig ist die Thätigkeit der Sendboten in Ausübung der Gerichtshoheit. Gerichtsversammlungen der missi und „Landtage"[4] fallen oft in Eins zusammen[5]. Auf den von ihnen berufenen Versammlungen haben neben Grafen, Vicarien, Centenaren, Rügeschöffen auch die Gerichtsschöffen zu erscheinen[6]. Dingpflichtig dem Königsbotengericht sind alle, die auf den andern Königsbotenversammlungen erscheinungspflichtig sind: also alle Beamten, Schöffen, Rachinburgen, boni homines, judices (auch im baierischen Sinne), Kronvassallen: dingberechtigt sind alle Freien des missaticum und ihr möglichst zahlreiches Erscheinen wird gewünscht[7]. Die missi sollen den vor sie gebrachten Rechtsstreit untersuchen und, können sie ihn nicht entscheiden, die Entscheidung dem Herrscher vorbehalten[8].

Auch Sachen, welche die missi im ersten oder zweiten Rechtsgang zu entscheiden nicht vermögen aus Unkenntniß, nicht aus Ohnmacht, legen sie dem Herrscher zur Entscheidung vor[9]. Wiederholt werden sie angewiesen, Angeklagte oder Verurtheilte, die sie so wenig wie der Graf zu Rechtsgehorsam bringen können, vor den König zu stellen[10]. Wie

---

1) C. I. 1. p. 166.

2) l. c. p. 165.

3) C. I. 2. p. 334.

4) Sohm S. 485.

5) Richtig gegen Sohm Waitz III. S. 467.

6) C. de just. fac. c. 2.

7) Bruel, Cluny I. p. 6 complures boni homines, qui (cum missis) eodem aderant. Rechtsstreit über eine villa vor den missi des Königs Form. Senon. rec. 7; über elidiare (neben evindicare) s. Form. I. p. 157. 161. 206. 232. 236; revestire = reddere.

8) Fatteschi, bei Waitz IV. S. 415 (Ludwig) audit a contentione et inquisita rei veritate .. si ibidem per eos diffiniri non potuisset, nostro judicio diffinienda reservaretur. Ueber dreimaliges Ausbleiben auf das mannire des missus C. I. 1. p. 145; der König bestätigt die Rechtsansicht des anfragenden missus.

9) Viele Stellen; s. auch Waitz IV. S. 415.

10) C. missor. a. 802. I. 1. c. 19. Ludwig bei Bouquet VI. p. 350; einmal soll der missus mit den Schöffen und Zeugen vor dem König die Sache (nochmal?) verhandeln; [Karl] Mittel-R. Urk.-B. I. 27.

die ordentlichen Beamten sollen die missi die Rechtsfälle der höher befriedeten Kirchen, Wittwen und Waisen vor Anderen und mit besonderer Sorgfalt entscheiden[1]).

Stehen Theilherrscher nebeneinander, sollen beider missi gemeinschaftlich Rechtsfragen untersuchen und gemeinschaftlich entscheiden[2]). Da die Versammlungen des Königsboten vor Allem die Ueberwachung des Grafen bezwecken, kann nur er, nicht der Graf, sie leiten: der missus hat in seinem Ding den Bann[3]). Selbstverständlich muß der Graf dem von den missi abgehaltnen Gericht anwohnen: kann doch hier gegen ihn selbst Klage oder Beschwerde erhoben werden. Auch die Klostervögte klagen hier vor den missi, Rachinburgen finden (anfangs) noch hier das Urtheil[4]).

Die Sendboten bannen und erheben einen Theil an den von ihnen verhängten Geldstrafen[5]), üben zumal in Rügesachen das jus[6]) inquirendi und auch jene vielgestaltige Begnadigung (Straf- und Anspruchs-Minderung) und Niederschlagung, die man als sogenannte „Billigkeitsjustiz" dem Königsgericht zugesprochen hat[7]). Auf erhobne Urtheilschelte erscheint der missus, begiebt sich mit dem Grafen, den Schöffen und Zeugen an Ort und Stelle — in die umstrittene villa — und nach nochmaliger Verhandlung (mit Augenschein) bestätigen Alle einstimmig das Ersturtheil unter königlicher (durch den missus) Bekräftigung des Erkenntnisses[8]). So bewirken denn zwei Missi — Erzbischof und Graf — die Aufhebung ungerechter Verknechtung einer freien Sippe in Remiremont[9]).

Wie der König richtet dessen missus über einen pflichtsäumigen Grafen[10]). Sie haben ungerecht urtheilende Schöffen vor den Herrscher

---

1) C. Vern. I. 1. a. 755. c. 23. C. a. 805. c. 2.

2) C. I. 2. p. 450 Ludwig und Lothar dreimal.

3) So richtig Sohm S. 496; einen thatsächlich eingeräumten Ehrenvorsitz nimmt Waitz IV. S. 418 an, aber jene Stellen schreiben nur den Grafen Theilnahme an der Verhandlung, Untersuchung zu.

4) Unter Karl Form. Sen. rec. 4. Brunner I. S. 407.

5) Cap. missor. gen. v. 802. c. 29. Cap. I. 1. p. 96, worauf mich Brunner II. S. 194 aufmerksam machte.

6) S. unten „Gerichtshoheit".

7) Brunner a. a. O. und sonst.

8) Trad. Laur. I. N. 228. p. 221. a. 782.

9) Form. imp. 9.

10) C. Mant. c. 7. I. 1. p. 197.

zu stellen[1]). Sie sollen schlechte Schöffen beseitigen, durch Wahl des ganzen Volkes durch gute ersetzen und diese auf getreue Pflichterfüllung vereidigen, das Recht beugende Schöffen werden vor den König gestellt: auch für ein gerechtes Urtheil dürfen sie nicht sich bezahlen lassen[2]). Zur Unterdrückung besonders häufiger Verbrecher, z. B. der Räuber, erhalten sie besondere Anweisungen[3]): sie dürfen die homines mehrerer Grafschaften und Bisthümer hiezu aufbieten[4]).

In Baiern wird den missi eine Zeitgränze vorgesteckt: sie sollen Klagen nur annehmen, die unter Tassilo und Liutperga entstanden sind, ausgenommen von solchen (Baiern), die (in jenen Wirren) zu Karl Martell, Pippin und Karl geflüchtet (übergegangen) sind[5]).

Auch die allgemeine Landesverwaltung überwachen und berichtigen sie, führen sie auch selbst aus. Hieher gehört die wichtige Anweisung Karls für die missi bei ihrer Aussendung behufs Abnahme des Eides von a. 802[6]). Die Fremdenpolizei üben sie selbst, nicht blos überwachen sie die der Grafen[7]).

Auf dem Gebiet der Finanz haben sie die Verwaltung der Krongüter zu prüfen, sowohl der von den königlichen villici bewirthschafteten[8]), wie der als beneficia verliehenen[9]), die dem König gebührenden Zinse jeder Art — öffentliche Steuern und privatrechtliche Reichnisse — festzustellen, ebenso die Friedensgelder[10]) und zumal (neben den heribannatores) die verwirkten Heerbannbußen einzutreiben[11]); sie sollen überall nachforschen, welche Abgaben von Alters her dem König zukommen und darüber berichten. Ebenso sollen sie alle beneficia und deren homines casati der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Kronvassallen und Grafen, sowie die Güter in Selbstverwaltung der Krone in dem missaticum verzeichnen, behufs Einsendung[12]).

---

1) C. Wormat. a. 829. I. 1. c. 4.

2) C. II. 1. p. 15. a. 829.

3) C. a. 804—813. I. 1. p. 180.

4) Vita Hlud. c. 53.

5) C. I. 1. p. 159.

6) C. I. 1. p. 92.

7) C. a. 806. I. 1. c. 4. 5.

8) C. I. 1. p. 64. 65. a. 813. c. 19 villicus .. sciat rationem misso nostro reddere.

9) »quomodo habent condrictos«, s. unten „Krongüter".

10) C. de just. fac. c. 10 census nostros perquirant diligenter undecumque antiquitus ad partem regis exire solebant; similiter et freda.

11) Oben S. 64 und „Heerbann". 12) C. I. 1. p. 177.

Die Untersuchung des Zustandes und die Aufzeichnung der Bestände eines solchen »fiscus« ist musterhaft eindringend und genau: so wird die Aerndte der verschiedenen Früchte, die Aussat oder sonstige Verwendung z. B. für den Selbstbedarf festgestellt und dann beigefügt: „das hienach Uebrige fanden wir vor“, auch wird stets bemerkt, ob Steinbau bester Art, Holzbau, Umzäunung mit bestem Pfahlwerk angetroffen worden sei[1]). Immer wieder wird ihnen befohlen, die Kronbeneficien zu untersuchen, vor Schädigung und Allodificirung zu schützen und vor Ausbeutung, Raubbau zum Frommen des Allods unter Mitwirkung nicht des Grafen, sondern (vielleicht zu dessen Ueberwachung) des Vicars und aller andern Kronbeneficiare des Gaues[2]).

Auch die zu Afterbeneficien weiter verliehenen Beneficia haben sie zu überwachen[3]) wie Raubbau, auch Vernachlässigung der Kronbeneficien zu Gunsten des Allods, zu verbieten[4]). Sogar die Verbesserung der Kronbeneficien sollen die missi verlangen[5]). Vermöge dieser Verpflichtung, das Krongut zu wahren, haben sie als solche das Inquisitionsrecht[6]) zu dessen Schutz[7]). Der missus hat für die Brückenpflege zu sorgen, die Pflichtigen auszuwählen[8]). Gegen Weigerung der paraveredi durch die pagenses des Grafen schreiten die missi ein[9]). Sie stellen Beraubungen der Unterthanen durch die örtlichen actores ab, ziehen andrerseits heimgefallnes Gut ein[10]).

Ludwig entsandte gleich nach seinem Regierungsantritt in alle Provinzen missos zur Abstellung eingerißner Mißstände, zumal ungerechtfertigter Bereicherungen des Fiscus, und während die »vestitura« seines Vaters (und Großvaters) durch Verjährung gegen Anfechtung geschützt sein sollte, ordnet er von Amtswegen Prüfung der Rechte in seiner vestitura durch glaubhafte Zeugen an[11]). Vielleicht um dieser

1) C. I. 1. p. 254.
2) C. I. 1. p. 136.
3) C. a. 807. I. c. 4.
4) C. I. 2. a. 818/19. c. 3.
5) C. I. 1. c. 171.
6) Brunner, Inquisitionsbeweis S. 20 f.
7) S. das Nähere unter „Krongut“.
8) C. a. 818/19. I. 1. c. 8. C. Theod. a. 821. c. 11. 12. Admonitio c. 22.
9) C. I. 2. p. 450 noch a. 816.
10) Wilmans I. p. 7.
11) Einh. Annal. a. 814. Chron. Moissiac. a. 815. C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

fiscalischen Verrichtungen willen heißen sie auch missi fiscales[1]), aber fiscalis steht auch für regalis oder publicus[2]).

In Ausübung der Kirchenhoheit ertheilt der Sendbote die königliche Genehmigung der Veräußerung von Kirchengut[3]). Auch weltliche Sendboten haben rein geistliche Dinge zu überwachen: so die Durchführung der neuen Lebensordnung von a. 810 für die Kanoniker: sie sollen mit einem missus des Erzbischofs so lang in dessen Provinz umherreisen, bis sie sich überzeugt haben, daß richtige und vollständige Abschriften jener Ordnung in allen Kirchen und Klöstern derselben gefertigt sind[4]). Die missi, auch die Laien, haben ganz ebenso wie für Weltliches, für kirchliche und religiöse Aufgaben zu wirken[5]). Ihnen klagen die Kirchen die Nichtentrichtung der Doppelzehnten von den Kirchenbeneficien[6]). Einmal (bei Regelung der Kirchenbaulast) dürfen sich Bischof und Graf den missus — doch wohl den Königsboten im engern Sinne — zur Mitwirkung wählen[7]). Aber auch auf die auswärtigen Dinge haben sie ein waches Auge zu richten. Die missi haben auch aus Italien über die Ordnung der Mark und das Treiben der Reichsnachbarn in den letzten Zeiten zu berichten[8]).

## 13. Unterbeamte.

Zu den bereits bei den höheren Beamten[9]) gelegentlich erwähnten Unterbeamten treten noch andere mit verschiedenen Namen und Verrichtungen.

Der judex comitis ist dessen Unterbeamter[10]).

Die Unterbeamten des Grafen heißen dessen officiales[11]) oder ministri: sie nehmen Beschuldigte, die keine Bürgen finden, in Ge-

---

1) Lex Rib. Legg. V. p. 208.

2) S. „Finanz“.

3) Muratori, Antiq. I. p. 460.

4) C. I. 2. p. 338.

5) Vgl. die admonitio eines wohl geistlichen missus für Italien C. I. p. 239 und unten „Theokratie“.

6) S. die Stellen VIII. 2. S. 142 f.

7) C. I. 2. p. 287. a. 818/19 cum misso quem ipsi sibi ad hoc elegerint.

8) C. I. p. 206.

9) Ueber die Unterbeamten des Grafen W. Sickel, Beiträge S. 28 f.

10) C. I. 1. a. 779. c. 19. p. 51, aber nicht der bereits vorher genannte Centenar: der Vicar?

11) Mon. Sangall. I. 30 per vicarios et officiales suos; der vicarius ist ihr Vornehmster.

wahrsam und stellen sie dann statt der Bürgen vor Gericht[1]); oder sie hießen missi: solcher »missi« sollen sich die Nachbargrafen bedienen, das Zusammenfallen ihrer Dingtage durch Verständigung zu verhüten, auch lassen sie sich bei Ableistung eines Parteieneides in dem Ding eines andern Grafen, das sie nicht besuchen können, durch einen solchen missus vertreten[2]).

Die ministeriales comitatus sollen die verwaiste Grafschaft beschützen[3]), d. h. die Unterbeamten; subprimates[4]) sind aber nicht Unterbeamte, sondern geringere Vornehme.

Wie die Grafen haben die missi Unterbeamte: jene (ministri) haben diesen (ministeriales) auf Grund der königlichen Verpflegungsanweisung tractoria (s. „Finanz"), die Leistungspflicht der Unterthanen gegenüber den missi schriftlich verzeichnet zu überweisen[5]). Neben den königlichen ministeriales in den Krongütern stehen die ministri ecclesiastici in den Kirchengütern[6]).

Jedes officium, ministerium eines hohen Oberbeamten hatte eine große Zahl von Unterbeamten: ganze „Keilhaufen" (cunei) von Köchen und Bäckern dienen dem Senißkalk Audulf[7]). Sie heißen wie früher[8]) juniores, dann agentes (»vestri«), ministri[9]), cubicularii[10]), marescalci je nach dem Geschäftskreis.

Sehr oft steht juniores: und zwar auch höhere denn bloße Vollzugswerkzeuge, z. B. der vicarius, ministri des Grafen[11]), heißen so: daher müssen auch die juniores das Recht, das sie einhalten sollen, kennen. Oft werden nebeneinander gestellt die Grafen, deren Unterbeamte (juniores) und die amtszugehörigen Gauleute (pagenses)[12]).

Da die juniores alle Verbrechen dem Grafen anzeigen sollen, wird ihm sorgsame Auswahl verlässiger, unbestechlicher Leute zur Pflicht ge-

1) C. II. 2. p. 344. a. 873.
2) C. II. 2. p. 324. a. 864.
3) C. II. 2. p. 358. a. 877.
4) C. II. 2. p. 367. a. 879.
5) C. II. 2. p. 332. a. 865.
6) C. II. 2. p. 323. a. 864. S. unten „Privatbeamte".
7) Theodulf Poet. I. p. 488.
8) VII. 2. S. 244.
9) Mon. Sang. II. 6.
10) l. c. II. 17.
11) C. a. 829. I. 2. c. 13.
12) Epist. missor. ad comites C. a. 801—813. I. 1. p. 184. c. 1. Die »gelandeo«.

macht: ob er sie allein anstellt, wie es hienach scheint, oder er nur ein Vorschlagsrecht hat, was wahrscheinlicher, steht dahin[1]). Keinesfalls ist hier[2]) an Schöffen oder[3]) an Vassallen zu denken. Junior ist ganz allgemein der Geringere, Untergeordnete: so heißt auch der Geistliche der untersten Weihen junior ecclesiae[4]). Gleichbedeutend mit juniores steht decani[5]); decuriones oder decani stehen unter den vicarii, wie die Geistlichen niedrigerer unter denen höherer tituli[6]). Minores sind = juniores = Unterbeamte[7]).

Unterbeamte, dienende Gehilfen des vicarius und Centenars heißen (wie diese gegenüber dem Grafen) ministri, missi (s. oben), vicarii, subvicarii[8]); höher stehen wohl oft die agentes[9]). Des Grafen Unterbeamte sind seine juniores et ministeriales[10]), offenbar gleichbedeutend. Juniores = ministeriales[11]) sind auch die Unterbeamten der Krongüterverwalter, „Amtleute", judices villarum: zu ihnen zählen auch die decani, cellerarii und majores[12]) oder ministri[13]), auch ministeriales[14]), was aber ebenso die privaten[15]) unfreien Diener bezeichnet, aus denen dann später der Stand der Ministerialen erwachsen ist. Gleichbedeutend sind juniores comitum[16]), ducum[17]) mit

---

1) C. a. 802. I. 1. c. 25.

2) Mit Biener, Inqusitionsverfahren S. 130.

3) Mit Unger S. 402.

4) C. a. 769(?). I. 1. c. 16. p. 46.

5) Hinkmar, d. o. c. 17 sub (venatoribus) alii ministeriales .. juniores aut decani; s. oben S. 107 decanus; decania II. 1. p. 256, decanus I. 1. p. 88, regis I. 1. p. 84. 193. II. 3. p. 515 f.; dagegen monasterii I. p. 63, decurio bei Hinkmar C. II. 3. p. 515.

6) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515.

7) Bouquet V. p. 703. a. 757 seniores, dagegen juniores p. 765. a. 800.

8) Sohm S. 271.

9) Oben S. 38.

10) Const. pro Hisp. C. I. 2. p. 262. c. 1.

11) Cap. de villis c. 10. 41. 45.

12) l. c. c. 58.

13) Thegan. c. 3. Zumal häufig in den Immunitätsurkunden neben den agentes: nec comites nec agentes nec juniores vestri, aber auch oft in den Capitularien, ebenso nach a. 774 in Langobardien.

14) Hinkmar, de ord. pal. c. 10.

15) Gegensatz missus *rei publicae*, id est minister comitis Epist. Carisiac. a. 858. c. 7. C. II. 2. p. 437, ebenda c. 7 ministri *palatii*.

16) C. Mant. I. 1. p. 197. c. 6.

17) p. 211. (a?).

ministri comitum[1]), ministeriales missorum[2]), es können aber ministeriales auch selbst zu missi bestellt werden[3]), freilich in Abstand von Bischöfen, Aebten und Grafen als missi. Ministeriales nostri vel agentes[4]) sind alle Unterbeamten des Palastes.

Das Amt des Gerichtsschreibers, notarius[5]), ist jetzt dauernd und für alle Dingstätten je einer Grafschaft zuständig: über Grundstücke seiner Grafschaft kann er auch außerhalb derselben urkunden[6]); er soll nicht gegen den Willen der pagenses[7]) bestellt werden, seit Karl durch den Königsboten[8]) und zwar für jeden Grafen, Bischof und Abt ein besonderer[9]); meist war es ein Geistlicher.

Die gotischen sajonen[10]) sind mit den in Südgallien eingewanderten Spaniern ins Frankenreich gelangt, aber auf jene Ansiedler beschränkt geblieben[11]). Richter sind sie aber hier so wenig wie im Gotenreich, nur Gerichtsvollstrecker[12]). Ihre Zuständigkeit ist dieselbe wie früher im Gotenreich: sie sind Vollzugsbeamte, auch im Finanzgebiet[13]).

Daß es bei den Franken „überhaupt“ keine Gerichtsdiener gab, wird man nicht[14]) behaupten können: die apparitores, juniores, agentes sind oft auch Gerichtsvollstrecker. Scarjo, der Scherge, begegnet nur einmal[15]). Einmal steht praeco für Unterbeamte hinter den Cen-

---

1) C. Tusiac. I. 2. a. 865. c. 16.

2) l. c.

3) C. a. 818/19. c. 26. I. 2. p. 201 vassi nostri et ministeriales qui missi sunt.

4) C. I. 2. p. 298. (a. 814).

5) S. oben S. 111.

6) Breßlau, Forsch. XXVI. S. 49 f.

7) Ansigisus III. 43.

8) Cap. miss. v. 803. c. 3. Cap. I. 1. p. 115.

9) Cap. miss. Theodon. v. 805. c. 3. 4. l. c. p. 121. 123 (einzelne Handschriften).

10) III. S. 180. VI.² S. 348.

11) Urk. Karls, Bouquet V. p. 777 sajones qui per forcia super eos exactant.

12) Dies gegen Waitz IV. S. 411, s. Westgot. Studien S. 26.

13) Urk. Karls, Bouquet V. p. 777; s. oben „Volk“ und unten „Finanz“. Aber nicht sind und heißen sie (wie von Amira in Pauls Grundriß S. 192) „Sager“; vgl. Kögel, Z. f. D. Alterth. XXIII. S. 15.

14) Mit Sohm S. 532 und Waitz IV. S. 411.

15) Mon. St. Gall. I. 18. Mon. Germ. h. Scr. II. p. 738.

tenaren[1]. Satelles (s. oben), domesticus, Palasthöfling steckt wohl auch in dem suntelites[2].

### 14. Privatbeamte.

Neben den öffentlichen stehen Privat- oder halb öffentliche Beamte der Immunitätsherrn, die deren öffentlich-rechtliche Befugnisse, z. B. Gerichtsbarkeit, Zoll- und Besteuerungsrechte, zum privaten Vortheil ihrer Herren ausüben: auch sie heißen (wie die rein statlichen) Vögte, vicedomini, Centenare[3]. Diese Beamten sind nicht unter dem Gesichtspunkt der statlichen Amtshoheit darzustellen, sondern z. B. bei den Immunitäten, im Kirchenwesen und sonst.

Auch der major[4] wird aus dem major villae, einer Privatvilla, major servorum, in gleicher Weise wie der villicus, der oft Eins mit ihm ist[5] und dem decanus[6], zum Ortsvorsteher, so zwar, daß dieser einfach major heißt[7]. Die wichtigsten dieser Privatbeamten, vielfach sich den öffentlichen nähernd und diese ersetzend, ja, zugleich als Privat- und als Stats-Beamte auftretend, sind, wie gesagt, die Vögte der Kirchen, Klöster und anderer Immunitäten[8].

Es sind wie früher[9] mehrere Arten von Vögten[10] zu unterscheiden[11], erstens die der Kirchen und Klöster, zumal (aber nicht ausschließlich) der Immunen: in letzteren hält der Vogt in Vertretung des

---

1) C. I. 1. p. 214. Ueber Büttel, den Entbieter, Bote, s. Schmeller I. S. 226, Grimm, W.-B. II. S. 581, Weigand I. 293, Schade S. 93: aber wann zuerst bezeugt? Ueber den Frohnboten (meist im Mittelalter, s. aber S. 4—14) Eckert, der Frohnbote. 1897.

2) Form. Mark. I. 20, Form. Rozière 766; s. unten »palatium«.

3) C. a. 802. I. 1. c. 13; auch sie müssen daher rechtskundig sein.

4) VII. 2. S. 175.

5) VI.[2] S. 344.

6) S. diesen oben S. 107.

7) Cap. Rem. I. 1. c. 1 scultaizio sive majore qui locello illi praefuerit.

8) Meitzen II. S. 629. Schröder[3] S. 136 f.

9) VII. 3. S. 333 f.

10) Ueber die andern Namen: defensor, s. VII. 3. S. 292, oben S. 112 (der advocatus der Kirche heißt deren defensor C. I. 1. p. 25, 93. 2. p. 297. II. 1. p. 128, dagegen d. regis II. 2. p. 303; oft = muntwalt II. 1. p. 19), conductor C. Vern. a. 755. c. 16 (ich entnehme dies Waitz IV. S. 464), einmal advocatus et vicedominus Flodoard II. 19, judex privatus, qui (h)actor ecclesiarum est neben dem judex publicus Lex Rom. Rhaet. Cur. II. 18, 2.

11) Advocati des Grafen I. 1. p. 190, des Bischofs p. 93, der Nonnen 2. p. 302.

Bischofs oder Abtes das Immunitätsgericht selbst[1]) oder stellt und vertritt in andern Fällen gegenüber Auswärtigen die Immunitätsleute vor Gericht: immer aber vertritt er hier Kirche oder Kloster[2]), aber auch persönlich Bischof und Abt[3]). Wenn dagegen Karl jeder Kirche in jeder Grafschaft, wo sie Grundeigen hat, einen Vogt vorschreibt[4]), geschieht das um der Vertretung der Kirche vor dem Statsgericht, nicht um des Immunitätsgerichts der Kirche willen, das doch nicht mit jedem Grundeigen verbunden war. Alle Bischöfe und Geistlichen müssen behufs ihrer Vertretung in privaten und kirchlichen Rechtsstreiten (actiones), ausgenommen Strafklagen, Vögte haben, die Verweltlichung zu vermeiden[5]), pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia, d. h. auf daß beide nicht unter der Verweltlichung leiden[6]). Bald ward aber auch diese Wohlthat zur Plage[7]), so daß schon a. 823[8]) die Zahl der Vögte für jeden Bischof oder Abt (Aebtissin) auf zwei beschränkt ward oder, wie es anderwärts scheint, auf Einen oder auf das Bedürfniß, z. B. einen besonderen für causae leviores[9]).

Das Ursprüngliche war die freie Wahl des Vogtes durch die Kirchen und Klöster: und dies wird auch später noch eingeräumt: aber nun durch Privileg[10]). Denn schon unter Karl wird — bei der hohen Bedeutung des Kirchenwesens für den Stat sehr begreiflich — gar oft der Vogt vom König ernannt[11]) oder von seinen missi oder doch in Gegenwart des Grafen gewählt[12]).

---

1) Das hat Waitz IV. S. 465 gegen Ficker II. S. 20 dargethan.

2) S. die lehrreiche Urkunde Ludwigs Bouquet VI. p. 600: als Kläger und Beklagter: alle für ihn oder gegen ihn ergangnen Urtheile sind von den Statsgerichten anzuerkennen. Können zwei Bischöfe ihren Streit nicht gütlich schlichten, werden sie von ihren Vögten vor dem Grafen vertreten C. leg. add. a. 818/19. I. 2. c. 9; der Vogt stellt Kirchenknechte vor das Grafengericht C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

3) Pippin. C. Lang. c. 3. I. 1. p. 201 de advocatis sacerdotum . . pro ecclesiastico honore et illorum reverentia.

4) Pippin. C. Lang. c. 6. I. 1. p. 192.

5) C. I. 2. p. 375. a. 826. c. 19; bei solchen, die keine finden können, Untersuchung der Gründe c. 20.

6) C. I. 1. p. 201 (für Italien). 7) VII. 3. S. 333 f.

8) Const. Olonn. a. 823. I. 2. c. 4.

9) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 465.

10) So Karls II. Bouquet VIII. p. 512, noch spätere Fälle Waitz IV. S. 470.

11) Urk. Ludwigs p. 600; nach Bened. I. 33 sollen sie in dem Palatium amten.

12) Beläge für alle drei Fälle bei Waitz a. a. O., aber die advocati nostri C. missor, c. 4. I. 2. p. 310 sind gewiß nur Vögte von königlichen Klöstern.

Einmal bestellt Ludwig den Vogt für wichtige Fälle, verstattet aber einen zweiten für geringere zu wählen[1]). Karl schärft die Wahl von rechtskundigen verlässigen Männern ein und befiehlt die Ersetzung schlechter durch tüchtige[2]), auch hierin werden sie den vicedomini und praepositi gleichgestellt: letzterer Bestellung und Eigenschaften werden auch durch sanctae, d. h. kanonische Regeln vorgeschrieben[3]).

Die vom König oder dessen Beamten ernannten Vögte sind Kirchen- und zugleich königliche Stats-Beamte: wie etwa der preußische Landrath zugleich Beamter des Kreises — der Selbstverwaltung — und königlicher — der Regierungsverwaltung — ist: daher alle Vorschriften der Capitularien für vicarii, centenarii, scabini, notarii auch für sie gelten[4]). Gar oft sind Kronvassallen Vögte[5]). Andrerseits aber sollen die Kronvassen und Kron-austaldi[6]) — d. h. Palastministerialen — in Ehre und Recht gewahrt werden und vor dem Grafen, falls sie nicht erscheinen können, durch „Vögte" (d. h. hier Bevollmächtigte, vielleicht aber königliche Vögte) vertreten werden: — ein Ausnahmsrecht[7]). Graf[8]) und Centenar dürfen nicht Vogt sein, um nicht die Immunität gefährdet erscheinen zu lassen, wenn der Königsbeamte in ihr waltet.

Wie Statsbeamte werden die Vögte oft von Heerdienst und anderen Verpflichtungen befreit[9]), werden sie gegen ungerechte districtio und Folter[10]) geschützt, aber auch oft in Amtsmißbrauch betroffen[11]).

---

1) Bouquet VI. p. 600.

2) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13.

3) l. c. C. Theod. a. 805. c. 12 pravi advocati, vicedomini, vicarii et centenarii tollantur; hier ist aber nicht nur an Immunitäten und Kirchen zu denken: ebenso C. missor. Ital. l. c. a. 781—810; advocati neben praepositi oft: C. I. 1. a. 811. c. 6 advocatum sive praepositum.

4) Die Beweisstellen bei Waitz IV. S. 468, 469.

5) Urk. Ludwigs p. 600 eandem advocationis curam vassallo nostro (committimus).

6) Austaldi des Bischofs, Abtes C. I. 2. p. 325, des Herrschers I. 1. p. 210. 2. p. 325.

7) C. I. 1. p. 210.

8) Später unter Lothar begegnen aber (sogar erbliche Bouquet VIII. p. 651) Ausnahmen Bouquet VIII. p. 393. Waitz IV. S. 470 zeigt, daß damals die Klostergründer sich noch nicht die erbliche Vogtei vorbehielten: die fraglichen Urkunden sind falsch oder mißdeutet.

9) Böhmer-Mühlbacher 1029 (Lothar) ab omnibus publicis negotiis.

10) In tortum mittere Bouquet VI. p. 674. c. a. 825.

11) Bouquet VIII. p. 393. Waitz hält mit Recht die Urkunden für unecht

Jedoch ohne Zweifel[1]) erhielten damals schon die Vögte wie Statsbeamte Amtsbeneficien[2]), Kirchenbeneficien als „Gehalt".

In Italien muß der Bischof in jeder Grafschaft, wo seine Kirchen Grund eignen, einen Vogt haben, dieser kann — merkwürdigerweise! — auch Geistlicher sein, während sonst doch die Einrichtung der Vögte die Heranziehung der Geistlichen in diese Dinge verhindern soll —, aber er muß frei, guten Leumunds und nach Langobardenrecht[3]) gemäß seinem Vermögen schwurfähig zur Sache sein[4]). Die Vögte der Bischöfe und Aebte sollen in der Grafschaft ihres Amtes Allod eignen[5]), um den Schadenersatzanspruch gegen sie zu sichern. Die Vögte sollen — regelmäßig — in Gegenwart des Grafen und nur aus Vertrauenswürdigen gewählt werden[6]). Die von den Königsboten ernannten[7]) Vögte sind wohl nur die der königlichen Klöster[8]).

Aber auch die Vertreter andrer als der Kirchen oder der Krone heißen deren advocati[9]): der Centenar darf nicht des Grafen advocatus sein, wohl wegen Unabkömmlichkeit in der Hundertschaft[10]), auch Kronvassallen dürfen sich wohl aus dem gleichen Grunde durch ihre advocati vor dem Grafen vertreten lassen[11]). Oft ist zweifelig, welche advocati gemeint sind[12]).

---

oder zweifelhaft, die damals schon den nothwendig gewordnen Schutz der Kirchen gegen diese Schützer bezwecken: vgl. VII. 3. S. 333f.

1) Schwankend Waitz IV. S. 471, aber die von ihm selbst angeführte Stelle Bouquet VIII. p. 651 beweist es: ex rebus ejusdem monasterii, unde a tempore jam dicti venerabilis Remigii advocati extiterunt, perpetua successione constituantur: d. h. jeder neue Vogt soll die nämlichen Güter (neu) verliehen erhalten, ne occasione advocatorum aliqua ab .. monasterio subtrahantur.

2) VII. 2. S. 83f. 3) Rothari c. 359. 4) C. I. 1. p. 192.

5) C. I. p. 172 wegen der Haftbarkeit.

6) C. I. p. 210, vgl. 124.

7) C. I. 1. a. 803. c. 3. Aquisgr. a. 809. c. 11.

8) Ist der advocatus, der die Sache des Fiscus vor dem Königsgericht vertritt, nur „Proceßbevollmächtigter" oder advocatus im Amtssinn? Martène I. p. 169.

9) Daß dies nicht = Rechtsanwalt, darüber s. unten „Gericht".

10) C. I. 2. a. 819. c. 19; vgl. Bouquet VI. p. 654.

11) C. Langob. c. 10. I. 1. p. 210.

12) C. I. 2. p. 289. a. 818/19, wohl Kirchenvögte. Befremdend ist die Wahl der vicedomini, praepositi, advocati durch Graf und Volk: welcher Vögte? Vögte der Krone und Kronbeneficiare sind es wohl, die das Beneficium nicht deßhalb verlieren sollen, weil sie in einem Proceß einen Eid nicht leisten können. C. I. p. 151. Weiteres über die Kirchenvögte s. unten „Kirchenvermögen" und „Kirchenbeamte".

An den advocatus der (geistlichen) Immunität hält sich der Graf oder missus wegen Auslieferung des in die Immunität geflüchteten Verbrechers und seiner Beschützer daselbst (qui eum contenderint), nach zweimaligem Ungehorsam erfolgt Königsbann und Vorführung unter Bürgenzwang behufs Entscheidung über den schuldigen Vogt, den Flüchtling und seine Beschirmer[1]).

Später haben die Vögte der Kirchen den Königsbann zu zahlen, weigern sich ihre Colonen und Unfreien, des Königs Münze zu nehmen: nicht diese sind vom missus zu laden und zu bannen: kann der Vogt sie nicht durch seinen Eid reinigen, zahlt er für sie (alle) einmal den Königsbann[2]) vorbehaltlich der Prügelstrafe; ist nur Ein Schuldiger, soll nicht der Vogt, sondern die sämmtlichen Colonen und Unfreien der Vogtei zusammen sollen einmal die »lex« bezahlen[3]).

## 15. Rückblick.

Ergebniß der Darstellung der einzelnen Aemter ist, daß abgesehen von der Beseitigung der Herzoge erhebliche Umgestaltungen des ordentlichen Aemterwesens in der früheren Arnulfingenzeit nicht eingetreten sind: die Machtstellung der Grafen stieg durch Beseitigung jener Mittelstufe zwischen ihnen und dem König. Auf Ernennung der Centenarien hatten sie schon früher Einfluß gehabt[4]), doch wurden diese nun noch mehr ihre Unterbeamten[5]). An Stelle der Wahl der Centenarien durch das Volk und Bestätigung durch den König ist nun Ernennung durch den Grafen getreten, dessen Unterbeamter der Centenar bereits völlig geworden[6]). Viel bedeutsamer als die Veränderungen einzelner Aemter ist die Umgestaltung des Amtsbegriffs an sich.

Die Grafen werden gegen Ende der Karolingerzeit schon zu erblichen Landherren. Sehr bedeutsam ist die leise Spur einer gewissen Erblichkeit des Grafenamtes in dem Regentschaftsgesetz Karls II. von a. 877: stirbt ein Graf in der Heimath, dessen (also waffenfähiger) Sohn

1) C. II. 2. p. 273. a. 853; vgl. Ansig. III. 26. p. 428.

2) C. II. 2. p. 302.

3) C. II. 2. p. 302. a. 861.

4) Anders Waitz III. S. 407.

5) Richtig Waitz a. a. O.; aber sie waren schon früher auch Richter VII. 2. S. 407, Karl hat ihnen nur die geringerte richterliche Zuständigkeit wieder erweitert. Zum Theil anders Waitz a. a. O.

6) Richtig Waitz III. S. 407.

den Kaiser auf dem Zuge nach Italien begleitet, soll der Regent mit den fideles einen Geeigneten aus den nahen Gesippen mit der vorläufigen Verwaltung des Amtes [unter Beistand des Bischofs und der Nachbargrafen sowie der Ministerialen] bis zur Besetzung durch den Kaiser betrauen, ebenso, falls ein noch wehrunfähiger Sohn daheim geblieben: der Fall, daß ein wehrfähiger Sohn daheim geblieben, wird nicht entschieden, offenbar weil ein solcher selbstverständlich das Recht der vorläufigen Verwaltung (wenn auch nicht das Amt selbst ohne Verleihung durch den Herrscher) hat. Das gleiche soll von Kronbeneficiaren gelten. Dabei entschuldigt sich Karl im Voraus (pro hoc nullus irascatur), wenn er etwa das Amt einem Andern als dem bisherigen vorläufigen Verwalter übertragen sollte[1]).

Viel deutlicher wird eine Art Erbrecht des wehrfähigen und tüchtigen Sohnes oder andern Gesippen anerkannt in c. 10: „wenn Einer unsrer fideles nach unserm Tod aus Liebe zu Gott oder (Schmerz) um uns der Welt entsagen will und einen für den Statsdienst tauglichen Sohn oder andern Gesippen hat, soll er diesem seine honores nach bestem Ermessen übertragen (placitare) dürfen“: diese honores sind aber offenbar hier nicht Aemter, sondern Beneficien: denn es wird fortgefahren: „will der Entsagende ruhig auf seinem Allod wohnen, soll ihn niemand daran hindern oder etwas von ihm heischen, abgesehen von der Heerbannpflicht“ [2]). In der dem Volke zwei Tage später (16. Juni) verlesenen kurzen Fassung sagt nun aber das Capitular ausdrücklich: „wenn ein Graf daheim stirbt, soll es dem Kaiser gemeldet werden, auf daß wir seinem uns begleitenden Sohn die Ehren (hier auch Grafenamt) verleihen“ [3]). Das enthält vielleicht ein in diesen beiden Tagen erlangtes Zugeständniß.

Die Grafen bestellen ihre Unterbeamten wie die Immunitätsherren. Ferner mischt sich Beamtenthum und Vassallität, zumeist, weil Vassallen besonders in Aemter berufen werden, dann aber, weil der Gehalt des Beamten ein Amtslehen wird und zuletzt das Amt selbst als beneficium gilt, aber erst im Ausgang der Karolingenzeit. Unter Karl[4])

---

1) C. II. 2. p. 358. a. 877.

2) C. II. 2. p. 358. a. 877; vgl. p. 362. Brunner II. S. 171, 325.

3) Zweimal wird das gesagt: ut filium illius, qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus. p. 362.

4) So treffend Waitz III. S. 408; aber als Landherrn erscheinen doch auch damals die Grafen, zumal in ihrem Recht, missi, vicarii, centenarii, Schultheischen zu ernennen.

wird die Stellung des Beamten als Dieners des States, nicht der Person des Königs, schärfer als früher hervorgehoben.

Bezeichnend ist, wie Grafen und Kronvassen zu gegenseitiger Ueberwachung verwendet werden: jene sollen dieser, diese jener Grundbesitz (behufs Belastung) abschätzen[1]). Aber auch unter den Grafen selbst waltet statt der oft verlangten Eintracht Wirrsal und Zwietracht[2]). Für die alten und neuen (oben S. 60) Amtsvergehen begegnet bereits ein neugebildeter Ausdruck: »tortum«[3]).

Die thatsächliche Gleichstellung der Kron-, ja auch der Kirchen-Vassen mit den Beamten drängt sich überall auf. Auch bei Verwaisung der Stellung der Kronvassen (Kronbeneficiare) werden diese den Grafen gleich gestellt: sie werden als Beamte behandelt, ohne es — als solche — zu sein[4]). Die Grafen sollen zur Verfolgung von Räubern wie die Vassallen der Krone so auch der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen aufbieten[5]): man sieht, diese Vassen werden ganz wie Unterbeamte der Grafen verwendet. Den Kronbeneficiaren wird wie den Beamten das Recht gewahrt, der Welt zu entsagen oder nach Uebertragung ihrer Beneficien an Söhne oder Gesippen auf ihrem Allod ruhig zu leben, niemand soll sie daran hindern oder abgesehen vom Heerbann Leistungen von ihnen heischen[6]).

Wie die Rügeschöffen werden auch andere Nicht-Beamte zur Beihilfe bei der Beamten-Verwaltung herangezogen: als Zeugen, zur Ueberwachung der Beamten, z. B. bei der Münzneuerung von a. 864[7]), aber auch falsches Maß und Gewicht sollen sie anzeigen[8]). Da sie auf Erfüllung ihrer Aufsichts- und Anzeige-Pflicht vereidigt werden, trifft sie bei Verletzung die Strafe des Eidbruchs[9]).

---

1) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

2) C. II. 1. p. 70.

3) qui in suo ministerio *tortum* faciunt C. II. 2. p. 318. a. 864. c. 20. Neufranz. tort. Du Cange VIII. p. 136. Diez, W.-B. I. »Torto«; genau ebenso für Amtsvergehen l. c. p. 320. c. 23; dagegen tortus = Folter Bouquet VI. p. 674. a. 825.

4) C. II. 2. p. 358. a. 877.

5) C. II. 2. p. 343. a. 873.

6) C. II. 2. p. 258. a. 877. S. 210 Anm. 1. 2.

7) C. II. 2. p. 316.

8) l. c. p. 318.

9) Nach Ansig. III. 10, vgl. l. c. p. 319.

## III. Heerbann. Heerwesen.

Ueber das Kriegswesen Eichhorn §§ 166—170.

Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. 1820.

Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen I. II. 1855.

Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens von der frühesten bis zur neuesten Zeit. 1856.

Krieg von Hochfelden, die Militairarchitektur in Deutschland von der Römerherrschaft bis zu den Kreuzzügen. 1859.

v. Roth, Ben. S. 93. 392.

Boutaric, institutions militaires de la France avant les armées permanentes. 1863.

San Marte, zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. 1868.

Erhard, Kriegsgeschichte von Baiern I. 1870.

Jähns, Roß und Reiter im Leben der Deutschen I. 1871. II. 1872.

Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. 1880. — Geschichte des Kriegswesens I. II. 1890.

Ueber die swertleite Sohm S. 546.

Baltzer, zur Geschichte des deutschen Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. 1877. — Baldamus, das Heerwesen unter den späteren Karolingern (Gierke, Untersuchungen IV. 1880).

v. Sybel² S. 403 (mit Recht gegen die Beschränkung der Wehrpflicht auf die Grundeigner S. 404). Richtig gegen Waitz (dinglicher Charakter der Wehrpflicht) auch Schieber S. 153.

W. Scherer, über die germanischen Keilhaufen, Berliner Sitz.-Ber. 1884. S. 575.

Ueber die constitutio de expeditione Beneventana II. 1. p. 949. a. 866 f. Boretius, Beiträge S. 140 f., Baldamus, Heerwesen S. 8.

Ueber den Brief an Abt Fulrad Wippermann, Attendorner Programm 1886.

Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern von der Mitte des VIII. bis gegen Ende des IX. Jahrhunderts. 1887.

Salvisberg, die deutsche Kriegsarchitektur von der Urzeit bis auf die Renaissance. Kunsthistorische Studien. III. IV. 1887.

Schröder, zur Waffen- und Schiffs-Kunde des deutschen Mittelalters bis a. 1200. 1890.

Keary, the Vikings in early christendom (a. 787—885). 1891.

Ueber die Wehrverfassung W. v. Sickel, Statsverfassung S. 126.

Brunner, der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens, Z. f. R.-G.² VIII. 1.

(Alwin) Schulz, germanisches Kriegswesen, in Pauls Grundriß. II. 2. 1893.

Heerbann, Mühlbacher, K. S. 309—318.

Heerwesen, Reiterdienst, Beneficien, Meitzen II. S. 279.

## 1. Allgemeines. Die Namen und Ausdrücke. Die Grundlagen der Wehrpflicht.

### a) Namen. Ausdrücke.

Exercitus steht auch für Volk allein[1]), doch meist eben für Volksheer[2]): daher auch exercitare, exercitale opus facere[3]), iter exercitale facere[4]). Der männliche Reichsangehörige heißt exercitalis[5]), auch pagensis Francus heißt jeder männliche Unterthan des Reiches — nicht nur der Franke — und ist wehrpflichtig. Dieser Sprachgebrauch ist aber jünger[6]). Hostis ist das eigne Heer[7]): daher hostiliter nicht etwa feindlich, sondern = cum hoste = cum exercitu[8]): so wird Abt Hilduin gescholten, weil er, beauftragt simplici commeatu zu erscheinen, hostiliter, mit Kriegsschar, eintrifft. Da publicus staatlich bedeutet[9]), heißt publica functio nicht nur jede vermögenswerthliche Leistung, auch die Wehrpflicht[10]); hostis publicus bedeutet das

---

1) S. oben VII. 2. S. 251.

2) Zumal in der Mehrzahl: exercitibus et populo Franciae Cod. Carol. 10. p. 56; ebenso Thegan. 6 vocavit filium .. cum omni exercitu .. ducibus, comitibus etc.

3) C. Aquisgr. a. 828. I. 1. c. 7.

4) Annal. R. Fr. a. 791/92. Bouquet IX. p. 434. Epist. Ludov. a. 828. Legg. I. p. 330, [wie später die „Reisen" der Deutschherrn] ad itinera diversa aut in hostem aut alicubi caballum unum prestare Trad. Frising. 640. C. Aquisgr. a. 828. I. 2. c. 6. p. 43. quicumque in itinere pergit aut hostiliter, d. h. im Heere, vel ad placitum Admon. de exercitali itinere servando I. 2. p. 305. c. 16. Annal. Mosell. a. 789; in exercitu heißt fränkisch: »in here« C. I. 2. p. 380.

5) C. I. 1. p. 191 clericos .. ut alios exercitales beweist nicht etwa Wehrpflicht der Geistlichen (in Italien); langobardisch (h)arimannus.

6) a. 864. C. II. 2. p. 327.

7) v. Hlud. c. 45. C. II. 1. p. 108 si comes loci .. suos aerimannos (sic) hostiliter properare monuerit.

8) Ueber Entstehung dieses Sprachgebrauchs D. G. II. S. 632. Hostem facere = Heerbannpflicht erfüllen C. II. 1. Olonn. a. 825. c. 2; hic annus sine hoste fuit Annal. Petav. p. 17: ohne Feldzug: nicht das feindliche, das fränkische Heer. Annal. R. Fr. a. 802 eo anno demoravit .. C. apud Aquis palatium quietus cum Francis sine hoste; in hostem ambulare nicht gegen den Feind, in das eigene Heer ziehen, Urk. für Farsa bei Waitz IV. S. 582. Es heißt sogar habeant temporalem hostem, id est aestivo tempore: rechtzeitigen Heerdienst. C. I. p. 171.

9) S. unten „Finanz", „Fiscus".

10) C. Olonn. l. c.

Aufgebot zum Feldzug[1]). Die Heeresversammlung heißt auch wie Ding und Reichstag placitum[2]), d. h. an Einem Ort und zu Einer Frist werden Reichstag, Reichsgericht und Heeresversammlung gehalten[3]).

### b) Die Grundlagen der Wehrpflicht: Wehrpflicht aller Freien, nicht nur der Grundeigner.

Die Grundlagen des Heerwesens bleiben wie früher[4]) die altgermanischen[5]), nur durch Aufnahme der freien Romanen in das Heer veränderten: die Wehrpflicht ergreift jeden waffenfähigen Freien. Auch die Heerbannpflicht wird wiederholt und nachdrücklich (neben den älteren königlichen Capitularien) bemessen „nach dem alten Herkommen"[6]). Leider hat man vielfach[7]) den alten Irrthum nicht aufgegeben, daß nur die Grundeigner wehrpflichtig waren; man bedenkt nicht, daß die Söhne erst bei der — späten — Verheirathung, im 30. Jahr etwa, aus der Vater-Were schieden und Grundeigen erwarben, die Schwertleite aber im 15. Jahre zu erfolgen pflegte: die Germanen hätten also die irrsinnige Thorheit begangen, die Jugend vom 15.—30. Jahre zu Hause zu lassen und die Kriege nur durch die Familienväter zu führen! Mit der Schwertleite tritt der Jüngling in das Volksheer, ist daher ding- und heer-pflichtig, aber freilich erst nach erlangtem Grundeigen stimmfähig.

Auch bei Vandalen, Ost- und West-Goten, Burgunden, Langobarden ist durchaus nicht die Wehrpflicht an Grundeigenthum gebunden[8]): waren jene Völker während ihrer stets kriegerischen Wanderungen[9])

---

1) Bouquet VI. p. 728 de hoste publico hoc est de banno nostro quando publicus promovetur.

2) C. I. 1. a. 781—810. c. 4. p. 206 placito condicto ad marcam. C. Bonon. l. c. a. 811. c. 3 quicumque .. in ostem bannitus fuerit et ad condictum placitum non venerit.

3) S. unten „Reichstag".

4) VII. 2. S. 251.

5) Man kann daher nicht sagen mit Waitz IV. S. 532, auf diesem Gebiet sei fast mehr als auf irgend einem andern in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen worden, abgesehen von den Gesetzen Karls in Erleichterung der Wehrpflicht.

6) C. II. 2. p. 322. a. 864 und oft s. S. 26 f.

7) Waitz auch noch IV. S. 533.

8) Wie Waitz IV. S. 533.

9) v. Wietersheim-Dahn I. S. 100 f.

„Grundeigenthümer"? Waren die 150 Tausendschaften, die Vitiges (a. 537) gegen Rom führte[1]) Grundeigenthümer neben den andern vielen Zehntausenden in dem dalmatischen und dem gallischen Heer? So viel Raum enthielt ganz Italien nicht neben den Römern, denen zwei Drittel, während den Goten nur ein Drittel gehörte. Hatte Gelimer 80,000 vandalische Bauern in Afrika[2])? Das Gesammt-Heer Karls (c. a. 810) wird auf 200,000 Mann geschätzt[3]): waren das lauter Grundeigner (neben Kirche und Krone, die je ein Drittel des [gallischen] Bodens eigneten)[4])?

Die Ausschreibungen des Heerbanns wenden sich in allen Fällen — ausnahmslos — „an Alle" oder an alle „Freie", nicht Einmal nur an die Grundeigner, bis auf die späten Reformen Karls, die nur noch die Eigenthümer mehrerer Hufen zu persönlichem Dienst verpflichten, aber keineswegs die Andern (auch die hufenlosen) ganz frei geben, sondern zu Vermögens-Leistungen verpflichten. Da hätte also Karl in dem Augenblick, da er eine Entlastung der Aermeren einführen wollte, gerade die bisher Befreiten zuerst belastet, was völlig widersinnig ist: jeder Säumige verfällt dem Bann[5]). Wird gesagt, diejenigen, die zur Heerfahrt verpflichtet sind[6]), so ist einmal zu erinnern, daß von jeher auch vornehme Unfreie, wenn nicht Vassi, ferner manche durch besonderes Privileg[7]), endlich alle Waffenunfähigen

1) Könige II. S. 213.

2) I. S. 211.

3) Lezardière I. p. 115, schwerlich viel zu hoch.

4) Die richtige Ansicht bei Boretius, Beiträge S. 72, Baldamus, Heerwesen S. 8, Arnold II. S. 100, W. Sickel, Mittheil. IV. S. 121; daß thatsächliche Unmöglichkeit wegen Armuth Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung ausschließen konnte, versteht sich. Alle Freien (ingenui) sind an sich heerpflichtig zum iter exercitale Bouquet VIII. p. 366. In itinere pergere aut hostiliter vel ad placitum Pippin. C. Aquit. c. 6. I. 1. p. 43; die bene ingenui Bouquet VI. p. 728. Als — möglicherweise — wehrpflichtig gelten der Bischof, alle Aebte, Aebtissinnen (d. h. für ihre zu stellenden homines), Grafen, Kronvassallen „und alles Volk". Bouquet VI. p. 395. Gerade hier hat die Kaiserwürde an dem Recht des Königs nichts zu erweitern gehabt. So v. Roth, Ben. S. 414 richtig gegen Eichhorn § 133.

5) Oft: *nullus* remanere praesumat, *omnes* generaliter veniant, *nemo* praetermittere praesumat, si quislibet contemta jussione nostra *caeteris* in hostem pergentibus, domi residere praesumpserit.

6) C. missor. a. 802. I. 1. c. 7.

7) S. unten „Immunitäten".

befreit waren, zumal aber daß schon vor a. 802 jene Beschränkungen der persönlichen Wehrpflicht ergangen waren, die Aermere nur noch zu Beiträgen verpflichteten [1]).

Ferner versteht sich, daß der Herrscher, wie er bei dem Ueberfluß an Kriegern [2]) nur noch die Scharen der dem Kriegsschauplatze nächsten Provinzen aufbot [3]), auch in den betheiligten Provinzen keineswegs jedesmal Alle, etwa nur zwei Drittel, aufbieten mochte.

Daß also der Sohn den Vater in zwei Feldzügen vertritt (im VI. Jahrhundert, wahrscheinlich a. 574 und a. 578, gegen Vasconen und Bretonen) [4]), beweist durchaus nicht, daß nur Grundeigner wehrpflichtig waren [5]), denn nicht jeder Wehrpflichtige mußte für jeden Feldzug aufgeboten werden.

Daß ein nobilis nicht ohne bischöfliche Vorprüfung sich scheren lassen darf, beruht nur darauf, daß der Mönch nicht mehr wehrpflichtig war [6]): seine Scherung befreit aber nicht vom Kriegsdienst, wenn er dann als Weltlicher (in propria sua), nicht im Kloster, fortlebt [7]). Das Gesetz [8]) verbietet, daß die Freien ihr Land den Kirchen schenken, um sich wie der Wehrpflicht so den übrigen Stats-Lasten zu entziehen, durchaus nicht deßhalb, weil nur Grundeigner wehrpflichtig waren, sondern weil Kirchen meist Freiungen für ihre Grundholden hatten: wird jene Absicht bewiesen, so bleiben sie leistungspflichtig: im Jahre 825 selbstverständlich [9]) nur bei ausreichendem Grundbesitz [10]) in Person wehrpflichtig und mit den Grundlasten beschwert. Sollen den Eigenthümern von Grundstücken oder Unfreien diese nicht um der Heerbannstrafe willen abgenommen werden, so beweist das doch nicht,

---

1) Dies entscheidet gegen Waitz IV. S. 534; (allerdings ist also „jede Bedeutung" nicht [mit Boretius S. 109] jenen Worten bei Waitz: qui in exercitu exire *valent*, abzusprechen; sie gehen auf diese Befreiungen, denen sie in der Zeit nachfolgen).

2) S. Urgesch. III. S. 887 gegen Aistulf und Desiderius.

3) Unten S. 223.

4) Urgesch. III. S. 202.

5) Wie Waitz II.² S. 212, 527, dem Zeumer, Form. Andec. 37, beipflichtet.

6) Ebenso früher VII. 3. S. 288.

7) Mißverstanden von Waitz IV. S. 535: nicht um des Grundeigens willen ist der nobilis wehrpflichtig.

8) C. Olonn. a. 825. II. 1. p. 108. c. 2.

9) Das verkennt Waitz.

10) quousque res possident.

daß nur Grundeigner heerbannpflichtig waren: auch wer nur Unfreie eignet, ist vielmehr wehrpflichtig[1]).

Besonderer Verstattung bedarf es, soll einer von zwei Brüdern um der Hausversorgung und der Bestellung der gemeinsamen Dinge willen auf dem älterlichen Erbe zu Hause bleiben dürfen: daraus folgt doch nicht, daß sie nur um dieses Erbes willen (zugegeben, daß hereditas = Allod) wehrpflichtig waren[2]). Die Stellen, die Grundeigen als Voraussetzung der Wehrpflicht nennen, sind jünger als Karls Reformen[3]).

Man[4]) kann gar nicht bestreiten, daß Karl vielfach die Wehrpflicht gelöst von Grundeigen fordert: das sollen dann „zeitweise Neuerungen gerade dieses Herrschers" sein, der doch so eifrig die Erleichterung der Wehrpflicht der Armen betrieb. Auch Arme, homines pauperes, pauperiores sind wehrpflichtig[5]).

Schlagend beweist für die allgemeine Wehrpflicht ohne jeden Zusammenhang mit Grundbesitz das wichtige Reichsgesetz von a. 802, in welchem der dem Kaiser zu leistende Eid verfaßt wird und wo die

1) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 2 ipse heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis.

2) Const. Olonn. c. 6. p. 330.

3) So Trad. Sangall. Add. 15. III. p. 393 quod proprium non habuisset et ideo heribannum solvere non debuisset. Waitz führt auch C. I. 1. a. 781—810. p. 206. c. 7 an, wo die Wehrlast secundum qualitatem proprietatis abgestuft wird: allein das ist einmal jünger als a. 807(?) und proprietas heißt doch nicht immer und nur Grundeigen, zumal in Italien — für das hier allein verordnet wird —, es ist doch auch an die Fahrhabe zu denken; gegen Waitz auch Boretius, Beitr. S. 138.

4) Auch Waitz IV. S. 536 nicht.

5) C. missor. a. 802. I. 1. c. 12 de obpressionibus liberorum hominum pauperum qui in exercitum ire debent C. de rebus exerc. a. 811. l. c. c. 3 illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat: dadurch hört er aber nicht von Rechts wegen, [nur durch Begünstigung] auf, zu dienen: denn auch pauperiores, qui *nullam possessionem* habere videntur in terra, bleiben wehrpflichtig; der omnis populus Bouquet VI. p. 395 ist allerdings nicht beweisend: denn es heißt dann: quibus convenit .. militiam exhibere, aber a. 827: also lange nach den Erleichterungen! Andere Stellen, die von der Wehrpflicht jedes Freien sprechen, sind nicht zu verwerthen, weil in dem homo ein Vassus stecken kann, so ohne Zweifel C. Bonon. a. 811. l. c. c. 9 cum seniore suo: dagegen ohne homo = vassus ruft C. de exerc. promov. c. 2 jeden Freien und C. Aquisgr. a. 801—813. c. 9. I. 1. p. 171 läßt den Grafen (nicht senior!) unumquemque hominem aufbieten, wie a. 807 jeder Freie grundsätzlich wehr- oder beitrags-pflichtig wird.

Wehrpflicht ganz einfach aus diesem allgemeinen Unterthaneneid abgeleitet wird, den auch die schwören mußten, die nicht Land besitzen: hier heißt es, zu den in diesem Eid beschworenen Pflichten gehört auch, daß niemand wage, dem Kaiser den Heerbann zu weigern[1]), und am Schlusse wird gesagt: all diese Pflichten werden in dem Kaisereid beschworen[2]).

Ebenso heißt es[3]), der Graf soll „jeden Mann“ (unum quemque hominem), nicht Vassallen (diese folgen später!), aufbieten mit dem Bann von 60 sol., sich bei dem Heer einzufinden. Wo ist hier des Grundbesitzes gedacht? Unwiderleglich beweist auch die von Grundeigen unabhängige Wehrpflicht Karls Gesetz von a. 807, das die Erleichterung der Wehrpflicht bezweckt, aber ausdrücklich sagt: „auch wer so arm ist, daß er weder Unfreie noch eignen allodialen[4]) Grundbesitz hat, ist doch grundsätzlich wehrpflichtig“, nur daß er — wie die kleineren Grundeigner — mit andern Grundbesitzlosen zusammengelegt wird, mit diesen einen aus ihrer Mitte auszurüsten[5]).

Es ist undenkbar, daß Karl im Augenblick, da er wegen Hungersnoth erhebliche Linderung einführt, die bisher dienstfreien Grundbesitzlosen plötzlich in der Belastung den Grundeignern gleichgestellt haben soll![6]). Der Satz, daß in altgermanischer Zeit oder in den Reichen der Germanen bis zum Ende der Karolingerzeit nur der Grundeigner wehrpflichtig war, ist hienach vollständig widerlegt.

Einen Beweis, daß Veräußerung der eignen Grundstücke nicht vom Wehrdienst befreit, liefert[7]) der Befehl, daß auch „solche, die ihr (ganzes Grund-)Vermögen veräußert haben und anderwärts umher sitzen“, vom Grafen zum Wachtdienst[8]) anzuhalten sind: Wacht-Dienst

---

1) c. 7 ut ostile bannum domni imperatori *nemo* praetermittere praesumat.

2) c. 9 haec enim omnia supradicta imperiali sacramento observari debentur.

3) C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9.

4) Kronbeneficiare sind als solche wehrpflichtig, s. unten.

5) I. 1. a. 807 p. 134. c. 2 et *qui sic pauper inventus* fuerit, qui nec mancipia *nec propriam possessionem* terrarum habeat, tamen in precio valente 5 solidos, quinque sextum praeparent.

6) Was Waitz IV. S. 562 und v. Dönniges S. 22 hiegegen sagen: „weil die Bestimmung später nicht wiederholt wird, muß sie als Ausnahme gelten“, ist belanglos: Waitz selbst erkennt diese Normen als vorübergehende.

7) Gegen Waitz a. a. O. C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

8) scubiae publicae = wactae Du Cange VII. p. 374 und unten; italien. escubia von excubiae.

ist aber nur eine Art des Wehrdienstes, er befreit daher vom Ausziehn mit dem (sonstigen) Heer. Auch Karl II. sagt (a. 844), daß alle Freien[1]) wehrpflichtig sind, keineswegs nur die Grundeigner[2]).

Ferner: im Jahre 860 wird nicht nur verstattet, daß, sind der Vater und der Sohn gleich kriegsrüstig, Einer für den Andern auszieht [— hier vertritt nur der grundbesitzlose Sohn, könnte man einwenden, den grundbesitzenden Vater —], sondern, hat der Vater mehr als zwei Söhne, müssen Alle ausziehen, also etwa sechs! — und nur der mindest kriegstüchtige bleibt zu Hause: sollen vielleicht die sechs Söhne in der Were alle sechs Grundbesitz gehabt haben? Von Grundbesitz ist weder bei dem Vater noch bei den Söhnen die Rede, nur von Kriegstüchtigkeit[3]). Daß dagegen ein senex in decrepita aetate[4]), der bisher waffenpflichtig war, Grundbesitz hat, beweist doch nicht, daß z. B. jene sechs Söhne eines noch rüstigen Vaters auch Grund eigneten und nur deßhalb wehrpflichtig waren. Schwer begreiflich ist, wie dann doch wieder gesagt wird[5]), daß der Heerdienst „an sich ein persönlicher" war[6]).

---

1) Franci, hier nicht Franken, sondern Freie, Reichsangehörige: das erhellt aus c. 10. p. 260, wo allen Francis, d. h. Freien, nicht nur Franken, auch Spaniern, Burgunden, Alamannen, Langobarden, verstattet wird, homines der Grafen zu werden.

2) C. II. 2. p. 260. a. 844.

3) Const. de exped. Benevent. c. 1.

4) Form. Merkel. 41.

5) Waitz IV. S. 562.

6) Für den Irrthum, daß die Wehrpflicht von Grundeigen bedingt war, hätte man anführen können C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 2 (per ipsas res): allein einmal war damals — seit Karl [c. a. 807] — das Maß des Grundeigens allerdings bestimmend für das Maß der Wehrpflicht und dann handelt es sich dort um alle »publicae functiones«. Entgangen ist Waitz eine Urkunde, die scheinbar seine Ansicht stützt, Karl bei Cointius VII. p. 107, wo arimanni et alii liberi homines unterschieden werden: aber es gab ja wehrunfähige und durch Immunität oder andre Privilegien befreite, nicht wehrpflichtige Freie. Mißdeutet hat er Bouquet IX. p. 434 (Karlmann): wo der freie Beneficiar nicht wegen des Beneficiums (das soll nämlich nach Waitz genügen, Allod nicht erforderlich sein), sondern wegen der Freiheit wehrpflichtig ist: heißt es doch *pro persona libertatis suae* iter exercitale sicut caeteri homines faciat: also nicht „die Freiheit, mit dem Beneficialgut verbunden, verpflichtet", sondern die Freiheit allein, die Zugehörigkeit zum Kloster soll ihn nicht befreien. Keinen Beweis für Waitz, wie er IV. S. 594 meint, liefert Brunetti II. p. 397: hier wird von den wehrpflichtigen Erben des Klosterstifters durchaus nicht Grundeigen bezeugt, ihre Wehrfähigkeit (heredes reliquit qui hostem *faciunt*) genügt, ihre Wehrpflicht zu begründen. Dieser Irrthum —

Auf alle dem Reich neu unterworfnen Stämme und Völkerschaften wird sofort diese allgemeine Wehrpflicht ausgedehnt: Langobarden ziehen wie Baiern[1]) nach Spanien, die Sachsen werden lang vor ihrer völligen Unterwerfung aufgeboten[2]). Auch bestand ursprünglich (und auch später grundsätzlich) nicht die Beschränkung des Aufgebots auf die dem Kriegsschauplatz nächsten Provinzen: doch hat Karl später bei dem Ueberfluß an Mannschaften nur ausnahmsweise und bei großen Feldzügen (Spanien, Avaren) auch die entlegeneren Aufgebote gerufen[3]). Nicht unterworfene oder halb unterworfene Völkerschaften wurden als Verbündete aufgeboten[4]).

Jeder Freie — durchaus nicht nur der Grundeigner — wird vom Grafen auch in Italien zur Landesvertheidigung befohlen und bei Ungehorsam mit dem Tode bedroht[5]).

Daß einmal hier (in Italien) nur die pagenses **Franci** aufgeboten werden als Reiter auszuziehen[6]), steht nicht im Wege. Die Wehrpflicht „nach der alten Gewohnheit" gegen die (normannischen und saracenischen) Heiden und alle Andern im ganzen Reich wird noch a. 864 eingeschärft[7]). Noch a. 877 ist jeder Wehrfähige — auch nach Aufgabe seiner Kronbeneficien — wehrpflichtig[8]).

Die Auflösung des alten fränkischen und immer noch altgermanischen States und Königthums tritt grell hervor in der Uebertragung der — neben dem Gerichtsbann ältesten — Hoheit des germanischen Königs — des Heerbanns — auf geistliche und weltliche Große in Ausdehnung der positiven Immunität[9]) auch auf die Wehrpflicht.

---

Wehrpflicht nur der Grundeigner — durchzieht das ganze, sonst so unerreichte Werk und führt zu zahlreichen falschen Erklärungen, z. B. auch IV. S. 597, wo verkannt wird, daß nicht Allod, nur Beneficium die Wehrpflicht der Kirchen begründet.

1) Urgesch. III. S. 982.

2) Urgesch. III. S. 994 f. Gegen die angebliche Befreiung (oder Beschränkung auf gewisse Gränzen) der Friesen v. Richthofen, Untersuchungen I. S. 37.

3) D. G. II. S. 631; vgl. C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 8. p. 167.

4) Verschiedene Slaven (a. 789, 790), Araber in Spanien. Urgesch. III. S. 981 f.

5) C. I. 2. p. 319 *quicumque enim liber homo*: es ist doch rein unmöglich, hier zu erklären: wer eben heerpflichtig ist, d. h. der Grundeigner: im Gegentheil — jeder Freie, nicht „jeder (wegen Grundeigens) wehrpflichtige".

6) Edict. Pist. a. 864. c. 26.

7) C. II. 2. p. 328.

8) C. II. 2. p. 358. a. 877.

9) VII. 3. S. 537 f., unten „Immunität".

Ganz vereinzelt ist das wohl auch schon in merovingischer Zeit vorgekommen[1]) und in zwei Fällen unter Karl[2]), häufiger aber erst nach Ludwig[3]). Während früher nur allgemein „alle" Banne — also auch der Heerbann — übertragen werden, nennen die späteren Urkunden diesen oft ausdrücklich[4]). Ludwig befreit nicht blos Klöster, auch einzelne Laien: Förster[5]), Kaufleute in Königsschutz[6]).

## 2. Die alten Mißbräuche. Karls Erleichterungen. Neue Mißbräuche.

### a) Die alten Mißbräuche.

Karl fand also die allgemeine Wehrpflicht aller Freien vor[7]), aber freilich auch das bereits tief hinab geglittene Versinken dieses Standes gerade um dieser erdrückenden Last willen, deren gesetzliches Maß schon unertragbar, deren mißbräuchliche Erschwerung [neben dem Mißbrauch des Ding-Bannes[8])] ein Hauptmittel der Grafen geworden war, die Kleinfreien um Freiheit und Allod zu bringen[9]).

Die Kriege waren so sehr die Jahresregel geworden — schon seit lange[10]) —, daß die Chronisten wie erstaunt verzeichnen: „es ruhte das Land von Kämpfen", „dies Jahr war ohne Heerfahrt". Dazu kam zumal die lange Dauer[11]) der Feldzüge, die von Benevent bis

---

1) VII. 3. S. 554 mit einem von Waitz übersehenen Fall von Theuderich IV.

2) Für St. Bertin und für Prüm, s. die Stellen bei Waitz IV. S. 317; für die Echtheit Th. v. Sickel V. S. 48.

3) S. die zahlreichen Beläge bei Waitz a. a. O.

4) Mitthelrh. Urk.-B. I. 28 nullum .. heribannum solvere debeant, sed ad ipsum sanctum locum sit concessum; aber auch jetzt wird häufig allgemein gesprochen. Arnold, Städteverfass. I. S. 20 nimmt den Bann-Erlaß in der Formel allgemein an, dagegen Waitz IV. S. 319: es ist Auslegungsfrage; richtig aber Waitz gegen Th. v. Sickel V. S. 48, der nicht den Heerbann, nur gewisse Leistungen Abhängiger im Kriegsfall versteht: allein haribannus ist oft verschieden von solchen hostilitiae. Später bezeichnet bannus in solchen Befreiungen zumal den Gerichtsbann.

5) Form. imper. 43 liberos forestarios a bannis et (h)aribannis.

6) l. c. 37.

7) Oben S. 214 f.

8) S. unten „Gerichtshoheit".

9) D. G. II. S. 634.

10) Fred. cont. c. 117. a. 748.

11) Auch strenger ward wohl jetzt die Erfüllung der Wehrpflicht überwacht, Brunner II. S. 204: aber doch auch gerechter vertheilt.

zum Danevirke, von Belgrad bis Barcelona führten und den Bauer viele Monate von der Ackerarbeit fern hielten: dies mußte ihn wirthschaftlich zu Grunde richten, auch ohne den schweren Mißbrauch, den die Grafen mit dem Aufgebot trieben[1]).

Die Beamten, auch Bischöfe und Aebte wie Grafen, Vicarii und Centenare suchen Vorwand wider Arme, die ihnen ihr Gut nicht zu eigen überlassen wollen, sie in Strafe zu nehmen und bieten sie unaufhörlich im Heerbann auf, bis sie, verarmt, ihr Gütlein übertragen: Willfährige aber, die das alsbald thun, lassen sie ruhig zu Hause[2]).

Von den vielen tausend Fällen, in denen der Druck der Wehrpflicht den kleinen und mittleren freien Grundeigner zwang, wenn nicht gleich gar seine Freiheit, so doch sein Grundeigen aufzugeben, sind uns nur einige urkundlich verbrieft. So war im Jahre 677/678 Ibbo, ein Wehrmann im Gau von Beauvais, zu Hause geblieben bei dem Feldzug Theuderichs III. gegen Dagobert II. von Auster: er hätte die Heerbannwette von 600 [statt 60: warum?] solidi zahlen sollen. Diese Summe war ihm unerschwinglich: aber die Kirche hat immer bar Geld zur Verfügung, zumal, wenn sie dafür Grundeigen erwerben kann[3]): so zahlt auch jetzt Abt Chaino von St. Denis, der unermüdlich für sein Kloster Land heranraffende, die 600 solidi und läßt sich dafür von Ibbo sein Grundeigen abtreten: andernfalls hätte der Fiscus jene Ländereien an Zahlungsstatt eingezogen: aber die Kirche springt dazwischen, zahlt das Geld, nimmt das Land und — es ist ein freier Grundeigner weniger im Reiche[4]). Kein Wunder also, daß Karl an seinen so kriegerischen Franken die Abnahme des kriegerischen Geistes, die Zunahme des Widerstandes gegen die Wehrpflicht zu schelten hat[5]).

---

1) C. a. 811. I. 1. p. 164 de causis propter quas homines exercitalem oboedientiam dimittere solent.

2) l. c., ebenso C. Theod. a. 805. I. 1. p. 125; die missi sollen hiebei keine gratia, blanditia, terror dulden. Verbot an die Grafen, Wehrpflichtige zu Hause zu lassen um Gunst oder Geld, C. I. p. 93.

3) S. „Kirchenvermögen".

4) D. N. 68. Urgesch. III. S. 738.

5) C. de rebus exercit. a. 811. I. 1. c. 9 *Super omnia majus fiunt* inobedientes .. pagenses comiti et missos decurrentes quam antea fuissent.

### b) Karls Erleichterungen.

#### α. Allgemeines.

Daher wandten sich Karls fürsorgliche Besserungen und Erleichterungen vor Allem wie der Ding-, so der Wehr-Pflicht zu[1]).

Wegen des argen Mißbrauchs gerade des Aufgebots zum Heer (wie zum Ding) entzog Karl den Grafen die Aufbietung und übertrug sie seinen Königsboten: jedoch das zu ihrem „Gehalt“ gehörige Drittel der Heerbannbuße verblieb [meist] jenen[2]). Auch in Italien dürfen nur die kaiserlichen missi die verwirkte Heerbannbuße eintreiben[3]). Ferner werden nur noch die Stämme, die dem Kriegsschauplatz zunächst wohnen, aufgeboten: — so erscheinen die Langobarden nördlich der Alpen fast nie[4]) —: auch später werden zum Schutz Italiens gegen die afrikanischen Seeräuber nur die Mannschaften der nächsten Provinzen (Italien, Francien, Burgund, Provence) aufgerufen[5]). Wohl schon früher, aber jedesfalles jetzt, werden nicht jedes Jahr alle Wehrpflichtigen aufgeboten: bleiben sie zu Hause, leisten sie Zins[6]).

---

1) Ueber Karls Heeresreformen Nitzsch I. S. 209 f., W. Sickel, Beiträge S. 20, Meitzen I. S. 72. Trefflich ist bei Waitz IV. S. 554 die Schilderung der Erscheinungen, zu denen die schwere Wehrlast drängte: der Ausziehende verschenkte „zum Heil der Seele“ sein Gut den Heiligen, unter der Bedingung der Rückgabe im Fall der Heimkehr, Trad. Sangall. 146, oder er übergab es Andern zur einstweiligen Verwaltung, fand es aber bei der Heimkehr oft in den Händen Dritter, auch des Fiscus. S. Waitz a. a. O. Der Verwalter ist ein cartularius, bei dessen Tod der Fiscus Alles einzieht, was er besaß. — Daß Karls Reformen auch nicht erschöpfend helfen konnten, führt überzeugend aus Kaufmann II. S. 375; daß sie schwankend, nicht dauernd, nicht gleichmäßig durchgeführt wurden (wie schon Boretius und Aeltere), zeigt Waitz: aber „von dem Willen des Königs“ hing das doch nicht allein ab, war ein Reichsgesetz ergangen; über das Jahr des Capitulars de exercitu promovendo s. gegen Pertz a. 803 v. Roth, Ben. S. 397; gewiß eher a. 808 (Boretius), [von Simson II. S. 373. a. 811].

2) S. VII. 2. S. 83 f. Auch in Italien: Capit. miss. Ital. von a. 781—810. I. 1. c. 13. Cap. Bonon. v. a. 811. l. c. c. 2. p. 166. 207. Aber noch vor dem Erlöschen der Königsboten erlangten die Grafen das alte Recht zurück und mißbrauchten es in alter Weise! S. unten Karls Nachfolger.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898 bandum (sic) praetermissus exercitus ist „versäumtes“ Heer, besser als missi Cod. 3.

4) Nur gegen Tassilo Urgesch. III. S. 1007. Dahn, Tassilo S. 10.

5) C. II. 1. p. 67. a. 846.

6) C. I. 1. p. 250. c. 1 quando in hostem *non* pergit: sogar drei Jahre hintereinander c. 8. p. 252 dant unum bovem quando in hostem non pergunt (verstümmelt).

Und auch von den hienach im Einzelfall Pflichtigen wurden nicht wider alle Arten von Feinden die gleiche Stärke aufgeboten: so sollten nur bei Abwehr der Einfälle der räuberischen slavischen Nachbarn, der Sorben, alle Sachsen ausrücken, bei Feldzügen (Angriffen) in Böhmen nur jeder dritte und in den fernen Landen Spanien im Westen, Avarien im Osten nur je der Sechste[1]).

Auch von diesen Forderungen konnten aber Nachlässe bewilligt werden. Die gewaltige Heeresmacht des Reiches machte die Heranziehung aller Stämme entbehrlich: nur gegen die Langobarden (a. 774), für den Feldzug in Spanien (a. 778) und gegen die Avaren (a. 781) ward die ganze Macht des Reiches aufgeboten[2]).

Am Tiefsten jedoch griff die Erleichterung ein, die Karl bezüglich des persönlichen Wehrdienstes[3]) den ärmeren Freien gewährte. Auch aus dem im Einzelfall kriegspflichtigen Stamm sollten fortab nur die Reichsten, d. h. die größeren Grundeigner in Person ausziehen[4]); wer nicht ein Mindestmaß von Grundbesitz erreichte, ward mit mehreren seines Gleichen zusammengefaßt und erst wenn von dieser Anzahl jenes Mindestmaß erreicht war, hatte Einer von ihnen auszurücken, während die Uebrigen zu Hause blieben und einen geringen Geldbeitrag, conjectus, adjutorium[5]) zu dessen Ausrüstung und Verpflegung entrichteten.

Diese Unterscheidung wurde also nicht mehr wie früher die Frage

---

1) Capit. de causis diversis v. a. 807. [?] I. 1. c. 2. p. 136. Thatsächlich war das schon vor der gesetzlichen Anordnung so geübt worden.

2) S. Urgesch. III. S. 968, 983, 1025.

3) Denn grundsätzlich traf dieser alle wehrfähigen Freien: anders Brunner II. S. 204, der die Grafen ermächtigt annimmt, nach ihrer Würdigung des Vermögens die Vermögenslosen zu entbinden: allein ursprünglich gab es gar keinen Freien (Germanen), der nicht irgend eine Scholle, ein Gehöft besessen hätte: die Gesetze setzen dies z. B. bei der Ladung voraus; erst später mochte solche Verarmung vorkommen: aber der Fußkämpfer brauchte nur Speer und Kurzschwert. Karl überließ jene gefährliche Ermächtigung, soweit sie bestanden hatte, den Grafen gewiß nicht mehr.

4) Den Grundgedanken dieser Gesetzgebung spricht aus ein Capitular für Italien (a. 781—810): I. 1. de liberorum hominum possibilitate: ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant.

5) Von diesem conjectus, adjutorium (I. 1. p. 25, 151) ist wie von der Heerbannbuße zu unterscheiden eine ebenfalls »conjectus«, »heribannus« genannte Abgabe, die, früher wohl in Naturalien dem durchziehenden Heere zu entrichten, später in eine Geldabgabe verwandelt worden war, oben S. 221 Anm. 4. Waitz IV. S. 393. So das hostilitium schon c. a. 800; s. unten „Finanz".

der Dienstunfähigkeit wegen Armuth[1]) der Willkür der Grafen oder Sendboten überlassen, sondern das Mindestmaß von Grundeigen oder sonstigem Vermögen, das die persönliche Dienstpflicht begründete, ward gesetzlich festgelegt. Aber allerdings hat dies Mindestmaß geschwankt.

Nach dem Capitular von a. 807[2]) betrug es drei Hufen oder 600 Solidi an Fahrhabewerth (1 Hufe = 200 sol. = dem Wergeld). Die nur 100 sol. oder wohl auch nur eine halbe Hufe hatten, traten zu sechs zusammen: je fünf von ihnen rüsteten den sechsten[3]), der ausziehen mußte, aus, indem jeder der fünf ihm fünf Solidi entrichtete[4]).

Erst nach jenen Erleichterungen Karls kann man sagen, daß die Kriegspflicht thatsächlich auf dem Grundbesitz lag[5]), grundsätzlich war aber auch jetzt noch jeder Freie wehrpflichtig[6]). Aber das galt nur von Allod: alle königlichen Beneficienträger wurden als solche aufgeboten, was sich doch — damals — noch nicht aus der verschärften Wehrpflicht derselben, da ja doch noch nicht alle vassi waren, sondern wohl daraus erklärt, daß Königsbeneficien unter drei Hufen kaum je vorkamen[7]).

Jenes Mindestmaß von Vermögen ward nur in Italien grundsätzlich nach Fahrhabe[8]) — Geld — geschätzt, sonst grundsätzlich nach Grundeigen, nur aushilfsweise in Geld oder Rossen: der Willkür und den Mißbräuchen, welche die Grafen auch hiebei übten, steuerte Karl, indem er die Sendboten mit der genaueren Ueberwachung und der Führung der Listen der hienach persönlich Wehrpflichtigen beauftragte[9]). Grafen, Vicare, Vögte der Bischöfe oder Aebte, die unbefugtermaßen Leute zu Hause lassen, haben an deren Statt die Heerbannbuße zu entrichten[10]).

---

1) VII. 2. S. 363.

2) c. 2. C. I. 1. p. 134.

3) Aber a. 1241 haben die Sachsen bei Verpflichtung von je Vieren, den Fünften auszurüsten, gewiß nicht mehr an Karl den Großen gedacht; anders Waitz IV. S. 573.

4) Nicht je 1, was doch allzuwenig gewesen wäre: der Ausdruck ist freilich unklar.

5) Waitz IV. S. 201.

6) VII. 2. S. 258.

7) Dies ist ein, soweit ich sehe, noch nicht beachteter Maßstab für deren Umfang.

8) C. II. 1. p. 94. (a. 866). Das eigne Wergeld bildet hier den Maßstab: von zweien, die nur zusammen Ein Wergeld erreichen, zieht nur Einer aus; zehn solidi verpflichten zum Wachtdienst; wer nicht 10 solidi hat, ist frei.

9) C. I. 1. p. 137. (a. 808); ebenso Ludwig C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.

10) l. c.

Im folgenden Jahre schon (a. 808) [1]) wird das Mindestmaß von drei auf vier Hufen erhöht, was aber bei der kurzen Zwischenzeit wohl kaum auf der Erkenntniß beruht, daß das vorige Maß noch zu schwer belastete: sondern, da es gegen Dänen und Slaven ging, wurden die nordöstlichen Stämme aufgeboten und diese waren erheblich ärmer als die a. 807 betroffenen Landschaften südlich und westlich der Seine, (d. h. vier Hufen trugen im Norden nur soviel als drei im Süden). Aehnliche Schwankungen finden sich später. Karl behielt die Sechszahl bei, änderte aber den Maßstab. Bezeichnend für die gesteigerte Verwerthung der Reiterei [2]) ist es, daß bereits Karl in Friesland nicht Grundeigen, sondern den Besitz eines Kriegspferdes zum Maßstab des persönlichen Dienstes macht [3]), von den Andern sollen je sechs den siebenten ausrüsten [4]). Offenbar wurde nicht ein für alle Fälle gültiger Maßstab aufgestellt [5]), sondern nur der Grundsatz, die Reicheren persönlich heranzuziehen, die Aermeren zur Ausrüstung Eines aus ihrer Mitte zusammen zu legen: die Anwendung wechselte bei jedem Aufgebot. Die gleich Vermöglichen und also gleich Belasteten heißen sui pares [6]).

Daß die Beamten, Graf, Vicar, Centenar, auch Kirchenvogt, und deren homines Einfluß bei der Wahl des Ausziehenden (Einen) und der zu Hause Bleibenden (Mehreren) haben, erhellt aus der hiefür noch nicht beachteten Stelle, die diese Beamten für Bestechung bestraft, die ihnen für das Zuhauselassen gegeben wurde [7]): dann sollen die be-

1) Cap. de exercitu promovendo c. 1. l. c. I. 1. p. 137.

2) Die steigende Bedeutung der Reiterei erhellt aus Gesetzen wie I. 1. p. 125, 136, 168. II. 2. p. 321; dem König werden Pferde geschenkt I. 1. p. 144.

3) Aehnlich Lothar a. 825, später Karl der Kahle a. 864 und früher schon bei den Langobarden.

4) Cap. de causis diversis I. 1. a. 807 (?). c. 3. p. 136. Brunner II. S. 207 und Reiterdienst a. a. O. Wer ein Roß hatte, der caballarius, muß selbst ausziehen, von den andern „Aermeren" je sechs Einen (als Reiter?) ausrüsten. Alle beneficientragenden Vassallen sind wieder als solche in Person wehrpflichtig. Boretius-Krause setzt hinter das Jahr 807 ein Fragezeichen. In der That wissen wir von keinem Feldzug in diesem Jahr in jenen Gegenden, wohl aber zog Karl der Sohn a. 808 wider die Dänen und ohne Zweifel mit Aufgebot der Friesen. Urgesch. III. S. 1131.

5) Wie man — auch ich — früher annahm.

6) C. de exerc. promov. c. 2. I. 1. p. 137 parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimittere meint aber einfach den Waffengenoß C. Bonon. a. 811. l. c. c. 5.

7) C. de exerc. promov. l. c. c. 3 si .. (quis) dicat, quod jussione comitis

stochenen Beamten — sie werden nochmal alle aufgeführt, — selbst den Heerbann von 60 sol. zahlen. Ferner war Auswahl durch die Beamten in allen Fällen unvermeidlich, in denen aus mehreren conjectus-Pflichtigen der kriegstüchtigste auszulesen war[1]). Zuweilen scheint es zweifelhaft, ob dieser Heerbann-conjectus oder der Friedens-conjectus, die conjectura für Bewirthung von Beamten (VII. 3. S. 146f.) gemeint ist: gewiß letzteres, wenn die Königsboten den conjectus u. s. w. von denen erheben sollen, die durch ihre Schuld die Entsendung nothwendig gemacht haben[2]). Das bannire cum caballo[3]) geht wohl nicht auf Reiterdienst, sondern auf Stellung eines Reiserosses.

So verfolgte Karl bei seinen Heergesetzen zwei einander nur scheinbar widerstreitende Zwecke: schärfste Verhütung des Mißbrauchs der Grafen in Ueberbürdung oder auch in Befreiung einerseits, Milderung der Strenge des Gesetzes durch den König gegenüber den Schwachen, welche auch die gesetzliche Last zu tragen nicht vermochten. So ward einerseits den Aermeren die verwirkte Heerbannbuße oft ganz[4]) oder theilweis[5]) erlassen. Erben haften nie für diese höchst persönliche Vergehens-Schuld[6]). An Stelle der „bösen" Grafen ward den „guten" Königsboten das Aufgebotverfahren überwiesen, oder der König behält sich die Prüfung der Zahlungsfähigkeit selbst vor[7]).

Aber andrerseits finden diese wohlwollenden Erleichterungen ihre Schranke in dem Bedürfniß, die so häufige Nichterfüllung der geschuldeten Wehrpflicht zu verhüten oder zu strafen. Daher wird in andern Fällen, in denen eine Strafschuld an den Fiscus nicht bezahlt wird,

---

vel vicarii vel centenarii .. comiti vel vicario vel centenario (aliquid) dedisset et propter hoc illud demisisset iter.

1) Exped. Corsic. a. 819. I. 2. c. 3 qui substantiam habent et tamen ipsi non valent, adjuvet valentem et minus habentem.

2) Cap. miss. v. 803. c. 5. Cap. I. 1. p. 115. de exerc. promov. v. 808. l. c. c. 7. l. c. 138. Conjectus heißt aber zuweilen die Natural-Verpflegung, nicht Kriegs-Beitrag: so C. de exerc. promov. c. 7. p. 138; andre Stellen s. unter „Finanz". Verschieden auch die traurige, den Normannen zu entrichtende Schatzung Flodoard. hist. Rhem. III. 19.

3) L. Cham. 35.

4) Cap. miss. gen. v. 802. c. 29. I. 1. 96. Cap. Aquisgr. v. 810. c. 12. l. c. 153.

5) C. Theodon. v. 805. c. 19. l. c. 125.

6) Cap. Bon. l. c. p. 166.

7) l. c. p. 153. a. 810.

der Säumige mit Verknechtung bedroht[1]), ja in einem Capitular für Langobardien mit dem Tod.

In Italien wird später der Grundgedanke Karls mit mancher Abänderung durchgeführt: so wird in der constitutio de expeditione Beneventana das Wergeld (widrigild) und zwar in Fahrhabe als Maßstab aufgestellt: wer das besitzt, zieht in Person zu Feld; zwei, die nur je $^1/_2$ haben, rüsten einen dritten aus: von den Aermeren wird nur Küstenwacht verlangt, wenn er 12 sol. an Fahrhabe eignet; noch Aermere sind frei. Hat der Vater Einen Sohn, zieht von beiden der Rüstigere aus, von zwei Söhnen der Rüstigere, von mehreren Alle bis auf den Untüchtigsten[2]). Von dieser Verpflichtung soll weder ein »praeceptum«, d. h. Erlaß der Wehrpflicht[3]), noch eine advocatio, Vogtei für Bischöfe oder Klöster[4]), befreien, was eine Verschärfung bedeutet: Graf, Gastald und deren Unterbeamte dürfen Keinen als entschuldigt daheim lassen[5]), nur darf der Graf (nicht der Bischof) in jeder Grafschaft einen als Wache zurück lassen und zwei bei seiner Gattin[6]).

### β. Die Ausführung der Aenderungen im Einzelnen.

Zuerst[7]) ward an der gleichen persönlichen Wehrpflicht Aller festgehalten, nur die Heerbannbuße für die Aermeren herabgesetzt: nachdem die verwirkte häufig erlassen war[8]): bei der Berechnung des Vermögens sollten [einmal] Grundbesitz und Unfreie außer Ansatz (und außer Pfändung) bleiben: nur wer an Fahrniß 6 Pfund = 120 sol. besitzt, soll den ganzen Heerbann (60 sol.) zahlen (Kleider von Frauen und Kindern stehen außer Pfändung), dagegen wer nur 3 Pfund (= 60 sol. nach Karls Münzreform) hat, zahlt nur 30, wer nur 2 Pfund (40 sol.) 10, wer nur 1 Pfund (20 sol.) zahlt 5 Silbersolidi; eine Brünne muß nur ein Zwölfhufner tragen[9]).

---

1) l. c. p. 166. (a. 811).

2) Brüder auf ungetheiltem Erbe werden nach C. I. 2. p. 330. a. 825 behandelt.

3) Beispiele aus Böhmer-Mühlbacher C. II. 1. p. 95.

4) I. 2. p. 326.

5) Vgl. I. 1. p. 83. a. 802. p. 137. a. 808. p. 165. a. 811.

6) Vgl. C. I. 1. p. 137. a. 808.

7) Wie Waitz IV. S. 556 vermuthet, in Folge der Hungersnoth von a. 805.

8) pauperes, pauperini C. I. 1. a. 802. p. 96. c. 29. p. 100. c. 12.

9) C. Theod. C. I. 1. a. 805. c. 19. Mit Recht nimmt Waitz gegen Boretius,

Mit fast naiver Offenheit wird als Grund solcher Schonung eingestanden: „um die Leute noch für das nächste Mal leistungsfähig zu erhalten" [1]): aber doch gehört auch dies in das ganze System Karls, die Schwachen zu schützen. Im Jahre 805 werden die Grundstücke und Unfreien stillschweigend, a. 811 [2]) ausdrücklich [von der Pfändung] ausgeschlossen. Hier ward also nur ein billigeres Loskaufen vom Dienst eingeführt. Dagegen bei einer abermaligen Hungersnoth von a. 807 [3]) ward zuerst der neue Grundsatz aufgestellt, der dann — mit wiederholten geringen Aenderungen — maßgebend blieb: das Vermögen an Grundbesitz entscheidet.

Vor Allem werden alle Kronbeneficiare als persönlich wehrpflichtig einberufen: das steht mit dem Grundsatz nicht in Widerspruch, wie anderwärts gezeigt, da diese beneficia gewiß sämmtlich das geforderte Mindestmaß (3 Hufen) erreichten, auch bestand für sie besondere Dienstpflicht. Das Gesetz heißt: »memoratorium de exercitu in Gallia occidentali praeparando« und ist im August auf dem Reichstag zu Ingelheim ergangen (propter famis inopiam): es beschränkt sich auf die Provinzen westlich der Seine [4]). Von den Allodeignern heißt es: persönlich hat nur auszuziehen, wer wenigstens drei Hufen eignet. Zwei, die je zwei, oder der Eine eine, der Andre zwei (also zusammen vier oder doch drei) Hufen eignen, sollen je Einen aus ihrer Mitte, der es am besten (leisten) kann [5]), ausrüsten, ebenso drei, die je Eine Hufe haben; von sechs Halbhufnern soll einer von den fünf Andern ausgerüstet werden. Aber auch die Aermsten, die weder Unfreie noch

---

Götting. gel. Anz. 1884 S. 730, hier nicht ein Cap. missor. an; ursprünglich nur für dies Jahr (hoc anno), was in späteren Handschriften fortgelassen wurde; Brünnen sind selten und kostbar, sie dürfen ins Ausland nicht verkauft werden. C. I. 1. p. 51, 115, 123, 125, 167.

1) S. Waitz IV. S. 557. l. c. ita ut iterum se valeat praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem; falsch ist die Anführung bei Waitz: C. I. 1. Aquisgr. a. 805. c. 3. p. 130.

2) C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2. p. 116.

3) Urgesch. III. S. 1127.

4) Gegen Boretius mit Recht von Simson S. 373: nicht „Alle" sollen wegen der Hungersnoth ausziehen müssen [— das wäre doch seltsam! —], sondern es soll in allen jenen Landschaften gleichmäßig nach diesen Erleichterungen verfahren werden. Uebrigens entließ Karl die Aufgebotenen wieder: Chron. Moissiac. a. 807 ille annum stetit sine hoste.

5) qui melius ex eis potuerit c. 2.

Allod eignen[1]), sind grundsätzlich pflichtig, ein starker Beweis gegen die ausschließende Wehrpflicht der Grundeigner[2]).

Das nun Folgende kann nicht richtig geschrieben sein: denn danach würde wer 5 sol. an Fahrhabe[3]) hat, ebenso schwer belastet, wie wer $^1/_2$ Hufe = 100 sol. an Boden besaß[4])! Man hat nun etwa Einkommen angenommen[5]), was gar nicht zeitgemäß. Kühn, aber treffend ist eine Vermuthung[6]), wonach solidi für »librae« verschrieben ist, wobei sich die völlig richtige Gleichung $^1/_2$ Hufe = 5 librae = 100 solidi, 600 sol. = $^6/_2$ Hufen ergeben würde[7]). Der Beitrag (conjectus) der Grundbesitzlosen beträgt je 5 sol.[8]).

Der Grundgedanke also ist: erst drei Hufen verpflichten zum Wehrdienst in Person[9]): daß bei dem Zusammenlegen bald drei, bald vier Hufen vereint wurden, wird gewiß mit Recht auf das Bedürfniß, auf die verschiedenen Siedelungsverhältnisse zurückgeführt[10]). Es ist nicht zutreffend, die Heerbannbuße als einen Loskauf zu fassen[11]), (sie war — wie jede Bannbuße — Strafe für Nichtbefolgung königlichen Befehls), so daß der Unterschied nur darin bestanden hätte, daß die Zahlung früher an den Fiscus, jetzt an den Ausziehenden erfolgte: dies

---

1) nec propriam possessionem.

2) S. oben S. 214 f.

3) In precio valente nicht: „in gültiger Münze", wie v. Dönniges, über einige Puncte u. s. w. S. 25.

4) Dies hat zuerst, soweit ich sehe, hervorgehoben Hüllmann, Stände S. 207, der aber fälschlich $^1/_2$ Hube nur zu 5 sol. anschlagen wollte.

5) Müller, Münzgeschichte I. S. 368.

6) Von Waitz IV. S. 561 und Boretius S. 115.

7) S. die Literatur bei Waitz, der auch die const. de exped. Beneventana a. 866 anführt, wonach die persönliche Wehrpflicht auch an den Besitz (an Fahrhabe) des Wergelds (200 sol.) geknüpft wird: von zweien, die nur das halbe Wergeld (100 = $^1/_2$ Hufe) haben, muß je Einer ausziehn, was allerdings eine Mehrung der Last enthält, aber doch nur $33^1/_3$ so schwer belastet, wie jener Irrthum von bereits 5 sol. Mit Recht vermuthet Waitz, das Versehen rührt davon her, daß die nun folgenden 5 sol. Beihülfe auch in den vorhergehenden Satz gelangten.

8) Bestritten, ob in allen Fällen, s. die Literatur (Lezardière, Peucker, Boretius) bei Waitz, dem ich auch gegen Peucker I. S. 334 und Boretius in Auffassung der Worte folge: ubi duo tercium de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur, d. h. zwei Hufner zusammen mit Einem, der nicht einmal $^1/_2$ Hufe hat.

9) Und das ist das Neue: so Waitz IV. S. 562 richtig gegen Lezardière I. S. 111.

10) Von Waitz IV. S. 562.

11) Mit Waitz S. 563.

ist rechtsbegrifflich falsch: jenes war Strafe, dies ist Steuer, die nur statt an den Fiscus gleich an den Leistungspflichtigen[1]) bezahlt wird, während das heute vorgeschlagene „Wehrgeld" der Dienstunfähigen an den Stat bezahlt werden soll.

Gewiß ward aber durch die Erleichterung von a. 807 die von a. 805, die vielleicht von Anfang nur für dies Hungerjahr gegeben war, für immer aufgehoben, d. h. die Heerbannbuße — auch die Nichtzahlung des conjectus — betrug jetzt für Alle 60 sol.[2]).

Zweifelhaft ist, in welches Jahr[3]) eine Erleichterung für Sachsen und Friesen zu setzen ist, die nach den Kriegsschauplätzen unterscheidet: geht es in den fernsten Westen — Spanien — oder in den fernsten Osten — Avarenland —, sollen fünf Sachsen den sechsten, geht es nach dem näheren Böhmen, zwei den dritten ausrüsten, zur Abwehr aber eingedrungener Sorben hat jedermann — also nicht nur die Grundeigner — aufzubrechen. [Oben S. 224.] Unklar bleibt hiebei, ob, wie in dem Erlaß von a. 807, die Vermögensabstufung vorausgesetzt oder jeder Pflichtige gemeint ist[4]). Bei den Friesen sollen die Grafen und Kronbeneficiare sowie alle Reiter (caballarii) persönlich ausziehen, von den Aermeren (ohne genauere Vermögensabstufung) je sechs den siebenten ausrüsten[5]), wonach also nur die Reicheren zu Pferd dienen, der Rossebesitz schon von den Aermeren scheidet. Leider ist von einem langobardischen Capitular[6]) nur die Ueberschrift erhalten: sie zeigt, daß auch hier die Last nach dem Vermögen[7]) abgestuft war. Aber auch die Erleichterung von a. 807 galt nur für dies Hungerjahr und nur für die Provinzen südwestlich der Seine[8]).

---

1) Auch das ist neu: unrichtig Arnold II. S. 117; gegen die Entlehnung aus dem Langobardenrecht, Aistulf I. 2, Waitz IV. S. 563 mit Recht.

2) So schon Peucker I. S. 347. Daher C. Bonon. a. 811. I. 1. p. 167. c. 9 *quicumque* heribannum *pleniter* rewadiet.

3) „Gleichzeitig" Waitz IV. S. 565 (?), a. 807? Boretius.

4) Letzteres vermuthet Waitz a. a. O., aber mit seiner Beschränkung auf Grundeigner, von der auch diese Stelle das Gegentheil beweist: *omnes generaliter* veniant.

5) C. a. 807 (?). I. 1. p. 135. c. 2. 3.

6) a. 781—810, so Boretius-Krause p. 206, vorsichtiger als Pertz und Waitz a. 806—810. I. 1. c. 7 de liberorum hominum possibilitate ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant.

7) Nicht Grundeigen, wie Waitz S. 566.

8) Und nur bis zur Loire, meint von Simson S. 373.

Ein traurig Zeichen von dem trotz aller Fürsorge unaufhaltsamen Herabsinken der kleinen Grundeigner ist es, daß Karl sich später genöthigt sah, den persönlichen Wehrdienst nicht wie früher schon von den Dreihufnern, erst von den Vierhufnern zu verlangen[1]). Die Vierzahl wird durch Zusammenlegung von drei zu eins, zwei zu zwei oder vier einzelnen erreicht; die daheim bleibenden zahlen das adjutorium. Wird hier auf die Nähe des Kriegsschauplatzes Rücksicht nicht genommen, so konnte dies ja in dem Aufgebot geschehen[2]).

Wäre nun von jeher nur ein Hufener wehrpflichtig gewesen, so hätte Karl sein Heer plötzlich auf $^1/_4$ herabgesetzt[3]). Allein jenes war nicht der Fall gewesen und das Schweigen dieses Gesetzes von der Beitragspflicht der Grundbesitzlosen hebt doch die älteren Gesetze über deren Beitragspflicht nicht auf: so wenig es die befreit, die keine ganze Hufe eignen[4]). Ganz allgemein wird jetzt beneficium dem Allod gleichgestellt, woraus folgt, daß alle beneficia — nicht nur die der Krone — mindestens vier Hufen umfaßten, wenigstens der Voraussetzung nach. Danach ward auch dem verheerend um sich greifenden[5]) Trachten gesteuert, durch Eintritt in ein solches Abhängigkeitsverhältniß sich der Wehrpflicht zu entziehen: der homo, der nicht mit seinem Senior auszieht, muß — bei genügendem Vermögen — mit seinem Grafen ausziehen[6]). Doch stellt das Gesetz allerlei Ausnahmen auf für Abhängige, die ihr Senior zu Hause lassen darf. Wer ausziehen sollte (qui melius possit), das bestimmte — wohl unter starker Mitwirkung

---

1) Das C. de exercitu promovendo ist keinesfalles vor die von a. 805 und 807, also nicht mit Pertz in a. 803, sondern lieber noch in a. 811 (Baluze, Simson, Peucker) als mit Boretius S. 84 in a. 808 zu stellen (vgl. Waitz IV. S. 556); also immerhin vierjährige Erfahrungen nach a. 807. Da Beschränkung auf eine Provinz nirgend angegeben, ist allgemeine Geltung dieser Weisung an die missi anzunehmen.

2) Daß annus praeteritus c. 2 gerade a. 807 meine (Boretius), ist so wenig nothwendig, als daß auch dies fragliche Capitular verloren (v. Roth, Ben. S. 399): nur das Zuhausebleiben geschah anno praeterito; wann die ordinatio (superius comprehendens) erging, ist nicht gesagt.

3) Wie Waitz wirklich meint IV. S. 568.

4) Anders Waitz a. a. O.

5) VII. 2. S. 258 f.

6) c. 5. Gegen ältere Ansichten, welche die mittelalterliche Heerfahrtpflicht des Vassallen bereits neben die karolingische Heerbannpflicht stellen, schon v. Roth a. a. O.; gegen neuere ähnliche Meinungen von Leo, Walter, Daniels Waitz IV. S. 570.

des Grafen[1]) — die Uebereinkunft der Betheiligten[2]). Und ebenso konnte ja das Aufgebot sich auf einen Theil der im Gau Pflichtigen beschränken[3]).

Die Gesetzgebung der Nachfolger Karls zeigt das traurige Weiterversinken der Kleinleute: jetzt werden fünf oder sechs zu Hause gelassen, den sechsten oder siebenten auszurüsten: an Stelle der gesetzlichen Abstufung tritt aber nun die Willkür der Beamten, die, wie wohl schon früher, den Kampftauglichsten zum persönlichen Waffendienst auswählen sollen. So im Jahre 825[4]): wer genug Vermögen hat und die erforderliche Rüstigkeit — über beides entscheidet der Graf![5]) —, zieht selbst aus, die Vermöglichen, aber Untüchtigen rüsten einen Tüchtigen aus. Die Mittleren werden vom Grafen bis zu vier und mehr zusammen gelegt zum adjutorium eines fünften; die ganz Armen sind auch vom adjutorium frei.

Selbstverständlich mußte, sollte die Wehrkraft des Reiches nicht leiden, wie früher der Heerbann oder dann dessen abgeschwächter Betrag[6]), nun der conjectus unnachsichtig eingetrieben werden, der ja jetzt dem bedürftigen Ausziehenden zu zahlen war: die Nicht-Zahlung wird mit der ganzen Heerbannbuße — also 60 statt 5 sol. — und eventueller Verknechtung (an den König) bedroht[7]). Die Ueberwachung der Grafen und andern Beamten sowie der seniores bezüglich der Stellung ihrer homines ist eine Hauptaufgabe der missi[8]). Es werden aber neben ihnen besondere heribannatores[9]) ausgesandt, die verwirkten Strafen einzuheischen, den bestechlichen Grafen mußte das ganz abgenommen

1) So richtig Waitz a. a. O.

2) So schon Eichhorn § 166; über die Geltungsgränzen dieses Gesetzes nach Raum und Zeit s. die Literatur bei Waitz. Boretius, Boutaric, Nitzsch sind mehr für die Einschränkung: Arnold und Waitz für die allgemeinere Geltung, was auch ich annehme, wenigstens der Absicht nach, da keine Beschränkung erwähnt ist: ob das lang und überall durchgeführt ward, steht dahin. Werthvoll scheint mir Krauts Hinweis bei Waitz auf drei Hufen als Normalmaß im Sachsenspiegel.

3) So erklärt sich der Fall oben S. 216 ohne Beweis wider die allgemeine Wehrpflicht.

4) Edict. de exped. Corsicana a. 825. c. 3. C. I. 2.

5) Juxta considerationem comitis l. c. C. Olonn. a. 825. c. 1 comitum fidelitati committimus. C. Aquisgr. I. 2. a. 828. c. 7 missi nostri inquirant.

6) Oben S. 230.

7) C. I. 1. missor. a. 802. c. 7. C. de exerc. promov. c. 2.

8) C. de exerc. promov. c. 3.

9) S. oben S. 154.

werden[1]). Auch später noch wird der Umfang von Kriegsfrohnden nach dem Grundbesitz abgemessen, aber bezeichnenderweise nur noch nach Beneficien, nicht nach Allodial-Hufen[2]).

Die missi treiben Heerbann und Conjectus von den schuldigen Wehrleuten, aber auch von den schuldigen Beamten ein[3]) und zehren einstweilen auf Kosten der letzteren in deren Häusern[4]). Leistungen, die ebenfalls unter den Begriff der Wehrpflicht, ob auch nicht des Heerbanns im engsten Sinne, fallen, sind wacta, scara, warda, heribergare; auch für ihre Versäumniß erhebt der Graf Strafgelder, aber erst nach Bezahlung des Heerbannes an den missus, der ihm $^1/_3$ davon auszahlt[5]). Allein diese mehrfache getheilte Zuständigkeit wirkte schädlich: die Grafen behaupteten, die Wehrleute folgten ihnen nun gar nicht mehr, erklärten nur die missi für zuständig in Heerbannsachen, verachteten die Frohnung ihrer Gehöfte durch die Grafen, entschuldigten so ihre Unthätigkeit und suchten wohl dadurch das Heerbannwesen wieder allein in die Hände zu bekommen[6]). Das Drittel auch dieser Strafgelder war ihnen belassen geblieben[7]). Bot der Graf nur kraft seines, nicht kraft Königsbannes auf, so erhielt er nur 4 sol.[8]).

Daß all diese wahrhaft väterlich gedachten Erleichterungen ihren Zweck nicht erreichten, noch weniger als die der Dingpflicht, wird in anderem Zusammenhang gezeigt werden[9]).

Karls unfähige Nachfolger haben diese Ermäßigungen schon dadurch preisgegeben, daß sie das ganze Aufgebotwesen wieder den Grafen und andern ordentlichen Beamten überließen, deren Bedrückungen Karls Eingreifen herbeigeführt hatten. Lothar verlangt die Heerbannbuße

---

1) C. I. 1. Langob. a. 781—810. c. 13.

2) Annal. Bertin. a. 869. p. 96. Auf je hundert Hufen ein Karren mit zwei Rindern. Zusammenhang mit Karls Maßregeln ist zweifelig.

3) C. de exerc. promov. c. 7.

4) S. „Strafrecht".

5) C. Bonon. a. 811. c. 2; die zweite von Waitz IV. S. 579 für möglich erklärte Deutung ist nicht anzunehmen.

6) Cap. de rebus exerc. a. 811. I. 1. c. 6.

7) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 2.

8) War dann der Grafenheerbann 12 sol.? Vgl. die Meinungen von Pertz, v. Roth, Sohm und Waitz IV. S. 579 gegen Gaupp, der einen älteren geringeren Königsbann annimmt(?); freilich werden auch dem König zuweilen fredi von nur 4 sol. gezahlt.

9) S. „Gesammtcharakter", „Auflösung des Reiches".

erst bei dem zweiten Ungehorsam[1]). Todesstrafe bedroht jetzt das Ausbleiben bei der Landwehr: — bezeichnend für die steigende Häufigkeit feindlicher Einfälle[2]).

### c) Neue Mißbräuche.

Diese wohlgemeinten Neuerungen konnten doch nicht die alten Uebelstände völlig beseitigen und wahrhaft erfinderisch verstanden Beamte und Wehrpflichtige die Besserungen zu umgehen, jene nach wie vor zu Bedrückungen, diese, um sich auch den ermäßigten Pflichten zu entziehen. Zahlreiche Freie waren trotz alledem sogar unter Karl zu Unrecht verknechtet worden[3]): — offenbar zumal durch die alten Mittel der Bedrückung (Heerbann und Gerichtsbann).

Die pauperes Franci, die den verwirkten Heerbann nicht zahlen können, ergeben sich in die Knechtschaft (servitium) des Königs, bis der Heerbann bezahlt ist (von Abarbeitung kein Wort): sterben sie in dieser Knechtschaft, erhalten die Erben den Nachlaß, bleiben frei und schulden nicht den Heerbann; ebenda werden die Verzeichnisse der pauperes Franci den Grafen eingeschärft, die nicht in Person zu Felde ziehen können, aber Andere nach Vorschrift zu unterstützen haben[4]).

Anschaulich schildert diese Mißbräuche ein Capitular: — leider von a. 811, also ein Beweis, daß die Erleichterungen nicht viel gefruchtet haben. Wer immer sein Gütlein dem Bischof, Abt, Grafen, Richter, Centenar nicht geben will, wider diesen Vermögensarmen suchen sie Vorwände, ihn zu verurtheilen (wegen Dingungehorsams) und bieten ihn fortwährend zum Heer auf, bis er, ganz arm geworden, gern oder ungern, sein Gütlein aufläßt oder verkauft; die es verkauft haben, dürfen dann ganz ruhig zu Hause sitzen bleiben oder die aufgebotnen Reichen lassen sie gegen Bestechung wieder nach Hause gehen[5]).

Aber auch die Heerleute suchen sich der persönlichen Wehrpflicht dadurch zu entziehen, daß sie ihr Land veräußern, auf dem sie

---

1) C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 1, beim dritten Einziehung oder Exil. Einziehung auch Const. de exped. Benev. a. 866. c. 1.

2) C. Langob. a. 822/23. c. 18. p. 319. l. c.

3) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

4) adfannire statt adjuvari? C. II. 1. p. 71. a. 847(?).

5) C. I. 1. p. 165.



doch wohnen bleiben: diese soll der Graf zur Markwacht dennoch herbeiziehen[1]).

Es mußten auch Scheinverkäufe — um sich als minder leistungspflichtig hinzustellen — verhütet werden[2]). Denn nachdem die [persönliche] Wehrpflicht und Dingpflicht nach dem Grundbesitz und andrem Vermögen bemessen war durch Karl, versuchte man es häufig, sich beiden durch (Schein-)Verkäufe des Eigenthums zu entziehen[3]): selbstverständlich kann das nicht beweisen, daß vor Karl nur der Grundeigner wehrpflichtig war. Die Grafen hatten wohl deßhalb (in Italien) den scriptores publici ganz allgemein verbieten wollen, Veräußerungsurkunden[4]) für Wehrmänner auszustellen: es soll ihnen aber nicht verboten werden, res [h]arimannorum transscribere, bei wirklicher Absicht und wirklichem Bedürfniß[5]): Scheinverkäufe jedoch sollen die Veräußerer nicht befreien.

Auch der Kunstgriff, daß Leistungsfähige ihr Allod einer Kirche auflassen und von ihr als Zinsgut zurückempfangen, soll nicht nützen: auch solche sollen zur Leistung herangezogen, d. h. also Zinsgut und beneficium dem Allod gleichgeachtet werden: auch die Immunität soll bei solcher Arglist nicht schützen[6]). Manche gehen ins Kloster, sich vor der Wehrpflicht zu flüchten: leben sie dann wieder auf ihren Gütern, ergreift sie wieder diese Pflicht[7]). Aber auch dadurch suchten sich (im fränkischen Langobardien) Söhne der Wehrpflicht zu entziehen, daß sie ihr hier belegenes Aeltern-Erbe nicht antraten (etwa einem geistlichen Bruder überließen), nur im benachbarten Kirchenstat das Maß wehrpflichtig machenden Grundeigens antraten: die Grafen sollen, solche Kunstgriffe nicht achtend, mit Bürgschaft für Königsbann, nöthigenfalls Schuldhaft bis zu dessen Zahlung einschreiten[8]).

---

1) Das beweist nicht für Waitz die alleinige Wehrpflicht der Grundeigner, denn das Gesetz ist erst aus a. 823. C. Olonn. c. 8.

2) C. I. 1. p. 125.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898. Aehnliches schon früher I. 1. p. 330. a. 825. II. 1. p. 78. a. 844—850; sie setzen sich dann scheinbar als Nießbraucher, Pächter wieder auf die „veräußerten" Güter, d. h. resedere, supersedere.

4) Brunner, Urkunde I. S. 331.

5) l. c. si quando eis fuerit opportunum.

6) Nostra non resistente emunitate C. I. 2. p. 318 (a. 822/23). 338. a. (825): „Bestand und Wohlfahrt des Reiches gehen vor." Das Gleiche soll gelten, falls die beneficia oblata vorher einem Laien aufgelassen sind: der jetzige Zinsmann bleibt wehrpflichtig c. 3.

7) C. I. 1. p. 230. a. 800.

8) C. I. 2. p. 330. a. 825.

Auch andere Trugmittel müssen bekämpft werden: Brüder als Miterben vermeiden die Allodtheilung, damit nur Einer aus ihnen zu Felde ziehen muß: allein alsdann sollen von zweien beide ausziehen, von mehr als zweien nur je Einer zu Hause bleiben zur Pflege des Vermögens: streiten sie aber, wer auszuziehen habe, dann müssen Alle mit[1]). Die Grafen sollen ihre Wehrmänner (arimannos) nicht ihren Vassallen auf deren beneficia (zum Dienst) zutheilen, auch nicht umgekehrt ihre Vassallen in die Häuser der Wehrmänner legen, sondern in die neu herzurichtenden Gebäude des States[2]).

### 3. Aufgebot. Befreiungen. Heerführer.

Das Aufgebot zum Heere, eben den Heerbann[3]), erläßt der König allein und persönlich oder in seinem Namen der missus, Herzog, Markgraf, Graf der bedrohten Landschaft durch Schreiben oder mündlich durch Boten an die Herzoge, Markgrafen, Grafen, später auch an die missi: den auf einem Reichstag[4]) Anwesenden ward, war hier der Feldzug (auch die Zeit des Aufbruches) beschlossen worden, keine schriftliche Mittheilung mehr gemacht; zuweilen schrieb der König nicht durch seine Beamten, sondern unmittelbar an einzelne Seniores, wofür es an fester Regel aber gebrach[5]).

---

1) l. c. (Lothar!)

2) C. II. 1. p. 898.

3) Ueber die Entscheidung über Krieg und Frieden s. „Vertretungshoheit" und „Reichstag".

4) Ueber die Verlegung des Märzfeldes in den Mai und deren Ursachen s. VII. 2. S. 254, Waitz III. S. 561 und Forsch. z. D. G. XV. S. 490 gegen Oelsner S. 295, 447, Ahrens, Namen und Zeit des c. M. (1872) S. 10 f., Arnold, zur Kritik karol. Annalen S. 18. Brunner hat die Ansicht älterer Franzosen (Rathéry, états généraux, und Andrer) aufgenommen, die Fütterung der nun verstärkten Reiterei habe die spätere Jahreszeit erheischt. Gegen Oelsner (Rücksicht auf die Reisen der päbstlichen Gesandten) oder vollends v. Daniels S. 582 (Verlegung des Jahresanfangs [!], dieser blieb aber der 1. März, Rühl, Chronologie S. 23 f) s. Waitz a. a. O. Mich dünkt immer noch das Wahrscheinlichste die Annahme Eichhorns § 133, man wollte vermeiden, die im März Versammelten zu entlassen und sie später, wann die Wege gangbar geworden, aufs Neue einzurufen; (Winterfeldzüge kommen nicht vor). Schon Hinkmar v. St. Remigii A. S. Boll. Oct. I. p. 145 sagt Maji campum quando reges ad bella solent procedere. Fredig. cont. c. 131 Campo Madio, quod ipse primus pro campo Martio pro utilitate Francorum instituit (vgl. c. 125) geht wohl nur auf die salus publica überhaupt.

5) Z. B. an Abt Fulrad von St. Quentin-Vermandois C. I. 1. p. 168. (a. 804—811).

Es besteht, wie dargewiesen grundsätzlich immer noch wie früher[1]) allgemeine Wehrpflicht aller Freien[2]).

Wo das Uferfrankenrecht das Aufgebot regelt, spricht es nirgend von dem Erforderniß des Grundeigens: »siquis« heißt es und auch Freigelaßne (Römer) der Kirche oder homines des Königs werden als bannpflichtig vorausgesetzt: — diese waren doch sicher nicht sämmtlich Grund-Eigner[3]). Gregor läßt stets alle Leute (homines) der aufgebotnen Stadtgebiete (civitates) ausziehen[4]). Aber selbstverständlich muß der König nicht in jedem Fall alle Wehrpflichtigen aufbieten: wie er zu kleineren Unternehmungen nur ein par Nachbargaue aufruft[5]), andre zu Hause läßt, so kann er auch aus jeder Sippe nur Einen oder Einige rufen[6]).

Die fortdauernde allgemeine Wehrpflicht aller Freien als solchen wird auch dadurch bewiesen, daß die Entbindung hievon selbst bei körperlich Wehrunfähigen durch besonderen Freibrief ertheilt ward, der dann vollen Beweis gegenüber dem Aufbieter erbrachte. Bei Einbruch des Feindes über die Gränze sind Alle, auch die kleinsten Grundeigner, auch die Grundbesitzlosen, sogar auch die Geistlichen verpflichtet, in der „Landwehr“[7]) dem Aufgebot des Grafen, Markgrafen, Sendboten zu folgen und zwar bei Todesstrafe[8]).

---

1) VII. 2. S. 251 f.

2) Gewiß wurden schon unter Karl von den Grafen und Sendboten Listen der Wehrpflichtigen geführt wie unter seinen Nachfolgern. C. I. 2. a. 828. c. 7. a. 829. c. 5 eorum summam per brevem deferant. Die „alte Gewohnheit“, die auch hier neben und vor dem Gesetz angerufen wird, bezieht sich auf die Zahl, Ausrüstung, Bewaffnung, Reiter- oder Fuß-Dienst der von den Kronvassen zu stellenden homines, so C. II. 2. p. 328. a. 864. p. 322. a. 864; für Bisthümer p. 350. a. 859.

3) Lex. Rip. 65, 1. 2.

4) Vgl. Urgesch. III. S. 202 und oft.

5) Viele Beispiele bei Gregor: etwa V. 26.

6) Daß nicht jedes Jahr alle Pflichtigen aufgeboten werden, erhellt daraus, daß das allgemeine Aufgebot für ein Jahr besonders vorgeschrieben wird. C. I. p. 61. a. 786 oder 792: *omnes generaliter* hoc anno veniant ostiliter in solatio domni regis. Auch aus C. I. 1. p. 138 erhellt das Gleiche: c. 9 neque haribannum rewadiare jubeantur illi homines *qui anno praeterito* nobiscum fuerunt.

7) Das schöne Wort begegnet zuerst a. 847: — ich entnehme das Brunner II. S. 215.

8) C. I. 2. p. 319. (a. 823).

Der Heerbann entband für die Zeit seiner Dauer von jeder andern Gehorsams- und Dienst-Pflicht, auch von dem Ding-Bann. Wohl um für alle Wehrleute ein gleiches und ein genau bestimmtes Ende dieser Befreiungsfrist und vermuthlich auch des verdreifachten Heerfriedens zu gewinnen, ward noch ein Zuschlag von vierzig Nächten[1]) zu dem Tage des skaftlegi, der feierlichen Ablegung des Speerschaftes, gerechnet: vielleicht hatte sich in der heidnischen Zeit mit dem Ablegen des Schaftes ein Dankopfer für die glückliche Heimkehr verbunden: wenigstens wurden die ganz entsprechenden Handlungen der Ablegung der Sichel („Sichel-Henk") und der Drischel (Drischel-Leg) nach Beendigung der Aerndte und des Dreschens mit Dank-Opfern gefeiert[2]).

Die Frist, 40 Nächte, gleich lang wie die Frist für den gerichtlichen Eid und die kirchlichen Fasten, gab Anlaß zu verschiedenen Auslegungen und zu gegenseitiger Beschuldigung der Eidversäumniß vor Gericht und daher der Sachfälligkeit[3]): die Einen wollten ihren Eid am 40. Tage nach der Auflage (oder Uebernahme) leisten, auch wenn jener Tag in die ebenfalls 40tägige Fastenzeit fällt, die Andern nicht in den Fasten schwören: die Einen rechneten nach Nächten (germanisch), die Andern nur nach Tagen, Andere wieder nach Tagen und Nächten — auch die Kirche rechnete verschiedene Fristen verschieden: nun entschied Karl II., wie auch bereits manchenorts üblich, für den 42. Tag: nach Uebernahme des Eides, aber keinesfalls in den Fasten[4]).

Der König wähnt, die weltlichen Gesetzgeber (conditores legum) hätten diese 40nächtige Frist nicht ohne göttlich-mystische Eingebung (non sine Dei mysterio) aufgestellt[5]); andere Berechnung oder Eidung während der Fasten wird mit dem Königsbann bedroht; ein Eid, der in der Fastenzeit zu schwören wäre, ist am ersten Montag nach der Osteroctav zu leisten.

---

1) Lex. Rip. 67, 2. Sohm S. 396.

2) S. Dahn, Bavaria I. S. 1186, Altgermanisches Heidenthum im deutschen Volksleben der Gegenwart, Bausteine I. 1881. S. 103. Ueber skaftlegi C. II. 1. p. 16. a. 829. Richtig hier Krause gegen Waitz IV. S. 551: der Tag des skaftlegi, der Ablegung des Speerschafts, ist der Tag der Heimkehr: von diesem Tag an heißen 40 Nächte die Zeit des bannus »resisus«; vgl. C. Pist. a. 864. c. 33. Form. Senon. rec. 2. Sohm I. S. 396.

3) se inter se jectiscunt, s. unten „Gerichtsbann, Gerichtsfristen", J. Grimm, R.-A. S. 847.

4) C. II. 2. p. 325. a. 864. skaftlegi wird nur erwähnt, weil man sich auf die 40 Nächte berief.

5) C. II. 2. p. 325. a. 864.

Vermöge des Heerbannes aufgeboten, heißt das Heer selbst „gebannt“[1]).

Zuweilen, besonders in Kriegsgefahr, ist der Befehl des Herrschers so „schrecklich“ (imperium terribile advenit), daß die Aufgebotnen, trifft der Bann Morgens ein, Abends, trifft er Abends ein, morgen früh aufbrechen müssen[2]).

Bekämpft muß die Unsitte werden, daß die Wehrpflichtigen, anstatt sofort bei Gefährdung des Landes zu dem Sammelort zu eilen, ruhig zu Hause bleiben, so lang sie Friede haben können, und erst wann sie bedrängt werden, zum Dienst des Königs ausziehen: sofort müssen sie dorthin eilen. Hat sie der König berufen oder müssen sie den König aufsuchen, haben sie dies den missi anzuzeigen, aber zugleich die pflichtmäßige Zahl (plenitudinem) ihrer Vassen (homines) dem missus zu stellen; nur mit dessen und der Waffengenossen Erlaubniß dürfen sie ihre bedrohte Heimat verlassen[3]).

Manchfaltig wechselnd, vielfach sich widersprechend sind die aus verschiedensten Gründen gewährten Befreiungen von der Wehrpflicht. Ausnahmsweise werden vom Heerdienst befreit solche, die mehrere Jahre hintereinander gedient[4]). Hohes Alter und Schwäche befreiten nicht an sich, nur durch Verstattung des Königs, der etwa den Sohn für den Vater eintreten läßt[5]). Dagegen kann der noch nicht Waffenfähige nicht persönlich waffenpflichtig und nicht durch seinen Munt-

1) C. de exerc. promov. a. 811[? c. 2 de hoste bannito; über die seltsame Umwandlung des Begriffes von hostis — ursprünglich das Feindesheer — oben S. 213]; hostiliter heißt nicht mehr „feindlich“, sondern „mit dem eignen Heer“; drei fränkische Heere heißen tres hostes, ein Jahr ohne Feldzug annus sine hoste, hostem suum facere seinen Kriegsdienst leisten u. s. w.; s. noch mehr Beläge bei Waitz IV. S. 548, der richtig bemerkt, daß das Heer selbst damals noch nicht wie seit dem X. Jahrhundert der Heerbann hieß.

2) Bouquet VI. p. 395. a. 817 gegen Bernhard von Italien.

3) C. II. 2. p. 332. a. 865.

4) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 584 (ein Abt: bald nur für sich, bald auch für seine militares homines), der mit Recht Stenzels Erklärung von C. de exerc. prom. c. 9 zurückweist, wonach überhaupt nur ein Jahr ums andere die Wehrpflicht traf: die Stelle gewährt eine ausnahmsweise Vergünstigung.

5) Oben S. 216. Richtig über diese Vertretung gegen Waitz v. Peucker I. S. 315. Form. Patav. 3; nur für das Jahr 866 verstattet solche Vertretung die Const. de exp. Benev. c. 1. S. die Stellen bei Waitz a. a. O., Befreiung auch von der Heerbannsumme und andern banni (schwerlich ist hier an den conjectus gedacht) findet sich zumal in den Formeln.

walt vertreten sein[1]). Später sollen Bischöfe und Grafen wie [Kronvassallen], die wegen Krankheit fern geblieben, die Krankheit durch Eid, jene durch Stellvertreter beweisen[2]). Uebrigens muß bewiesene echte Noth (sunnis) von jeher befreit haben[3]). Befreiungen von der Heer- (wie von der Ding-)pflicht werden durch Sondergesetz auch wohl einer Berufsclasse gewährt: so den Wolfsjägern[4]), deren jeder vicarius zwei halten soll: sie sind wie vom Ding- so von dem Heer-Bann frei[5]). Ludwig hat ihnen die freien[6]) Förster und die Kaufleute seines Schutzes[7]) gleichgestellt. Die bei dem sogenannten Benedict[8]) aus Moses[9]) abgeschriebene Befreiung jedes Neuvermählten für ein Jahr ist eine freche und lächerliche Fälschung germanischen Rechts[10]). Kirchenvögte sind für Amtsdauer frei vom Kriegsdienst[11]).

Angestrengt und doch ohne dauernden Erfolg suchte Karl die Gefährdung des Heerwesens (wie des Gerichtswesens) zu bekämpfen, die in den immer dichter aufwuchernden persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen (wie in den Immunitäten) emporstieg. Denn wie von jeher suchten die kleinen — und jetzt auch schon die mittleren — Freien durch Ergebung in die Gewalt der Großen, zumal auch durch Uebertragung ihres Grundeigens und Rückempfang als Zinsland sich der Wehrpflicht zu entziehen[12]), eine Bewegung, die durch die entsprechende Hab- und Herrsch- und Macht-Gier dieser Großen, zumal der Beamten, auch durch die systematisch betriebenen

---

1) Wie Waitz IV. S. 584 meint: die Stelle aus Lupus: tutor .. militare obsequium *exigat* sagt nicht, er solle den Mündel vertreten: (das müßte praestet heißen), sondern von den homines des Mündels heischen, sie zur Erfüllung z. B. im Heerbann sowie zum Schutz des Mündels heranziehen.

2) C. a. 866. de exped. Benev. c. 7.

3) So auch Waitz S. 585, der freilich auch nur Beispiele von a. 850 und a. 889 bringt.

4) S. „Verwaltung".

5) Oben S. 98.

6) Form. imper. 43, s. oben S. 152.

7) l. c. 37, in welchem Umfang, darüber s. Waitz IV. S. 586.

8) II. 52.

9) V. Buch 25, 5.

10) S. dagegen v. Roth, Ben. S. 395. Waitz irrt, wenn er sagt, „auch Peucker I. S. 807 nimmt es als gültiges Recht an": v. Roth ist dagegen: oder sollte Waitz dafür sein? Doch schwerlich!

11) C. I. 2. p. 326. a. 825.

12) So erklärt Waitz IV. S. 588 wohl mit Recht auch Edict. de exped. Corsic. c. 1.

Erwerbungen von Land und Leuten durch die Kirche[1]) mächtig gefördert wurde. Die Bekämpfung bestand einmal darin, daß die Wehrpflicht auch solcher Leute kräftig eingeschärft, andrerseits aber darin, daß dem Verlangen, sie theilweise zu entbinden — verhängnißvoll! — nachgegeben wurde. Wiederholt wird die Wehrpflicht schon aus dem Treueeid abgeleitet[2]), ohne Rücksicht auf Grundbesitz: seit aber das Maß der Leistung von der Zahl der Hufen abhängig gemacht ist, werden wiederholt Beneficien den Allodien gleichgestellt, so daß also die Aufgabe von Allod nicht mehr befreiend wirkt.

Aber abschüssig war der Weg, auf dem einzelnen Vassallen und Beneficiaren Befreiung gewährt ward: nicht nur im Palaste dienenden Kronvassallen[3]), auch deren Vassallen behufs Bedienung jener[4]), während sonst allerdings Vassallen der befreiten Kronvassallen ausziehen müssen, nur statt mit ihrem senior mit ihrem Grafen[5]). Karl muß schelten, daß die Vassen seiner eignen Söhne sich unter Vorwand dieser Dienstpflicht dem Heerbann entziehen[6]). Denn man commendirte sich gern solchen Großen, deren Befreiung vom Heerdienst, z. B. bei geistlichen Immunitäten, bekannt war[7]). Ganz allgemein weigerten die Aftervassallen den Heerdienst, weil sie bei ihren seniores zu Hause bleiben müßten, angeblich dort die Befehle des Kaisers zu erwarten[8]).

Grafen dürfen von ihren Landsassen zwei zum Schutz des Hauses, zwei für das Amt[9]), zwei für jedes mit der Grafschaft verbundene andere Amt[10]) zu Hause lassen, dagegen Bischöfe und Aebte im Ganzen je zwei. Bischöfe, Aebte, Grafen hatten alle ihre freien homines unter dem Namen (unentbehrlicher Amts-)Diener[11]) zu Hause gelassen.

---

1) VII. 3. S. 293f; s. unten „Kirchenvermögen".

2) Dies allein genügt, Waitz (auch IV. S. 587) zu widerlegen.

3) C. de exped. Corsic. c. 1 domnici vassalli qui austaldi sunt (Langobarden) et in nostro palatio frequenter serviunt volumus ut remaneant: deren ältere homines auch, aber nicht die sich jetzt erst, um dem Dienst zu entgehn, commendirt haben: so gewiß richtig Waitz S. 588.

4) C. de exerc. promov. c. 9.

5) C. Bonon. a. 811. c. 7, wenigstens v. casati.

6) C. de reb. exercit. c. 7.

7) C. de rebus exercit. c. 8.

8) l. c.

9) propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum. Bleibt der Graf zu Hause, führt ein Stellvertreter (nicht gerade der vicarius) dessen homines ins Feld l. c.

10) quanta ministeria C. de exerc. promov. c. 4; hier wohl nicht Amtsgebiet.[?]

11) In nomine ministerialium C. de reb. exerc. c. 4.

Die gegen diese Gesetze Urlaub Gebenden oder zu Hause Bleibenden zahlen die Heerbannbuße[1]).

Ludwig hat dann diese Befreiungen erweitert: auch um der Aerndte, der Zucht des Gesindes, des Empfangs der Königsboten willen dürfen von Bischöfen, Aebten, Aebtissinnen, Grafen vassi zu Hause behalten werden[2]).

Aber an sich befreit sind Kirchen, Bischöfe, Aebte durchaus nicht. Als wehrpflichtig auch gegen innere Feinde (infideles) werden vielmehr angeführt: Bischöfe, Aebte, Grafen, homines der Aebtissinnen, Kronvassen und die anderen fideles. Auch die Bischöfe schulden von ihren Kirchen althergebrachte Beihilfe im Kriege[3]).

Lothar befreit je zwei Kirchenvögte, zwei Kirchenvassen, vier freie Austalden[4]); gegen Ende des Jahrhunderts gehen die Befreiungen viel weiter, trotz der kläglichen Unzulänglichkeit der fränkischen Heere gegen die Normannen[5])! Allerdings hatte schon Karlmann (II.) den Wehrleuten einer villa der Kirche von Rheims und sogar allen ihren Wehrleuten im Gau Tardoniß den Dienst erlassen und letzteres Karl bestätigt[6]).

Ueber die Befreiungen der Kirchen-Güter und -Leute durch die Immunitäten ist bei diesen zu handeln[7]). Das Kirchenrecht verbietet den Geistlichen die Waffenführung, nicht einmal „anrühren" sollen sie die Waffen[8]).

---

1) C. de exerc. prom. c. 5. C. Bonon. a. 811. c. 9; ministeriales qui precium *acceperunt* können nur bestochene Beamte der domini sein.

2) C. missor. a. 819. I. 2. c. 27; solche heißen scusati, excusati, wie C. Olonn. l. c. a. 823. c. 13: ohne Zweifel (Waitz IV. S. 590 zweifelt) auch C. de exped. Benevent. a. 866. c. 1; aber auch c. 4 und 5, wo Waitz andere Bedeutung annimmt, wird man einen ungerechtfertigt Befreiten vermuthen dürfen; daß später (s. die Literatur bei Waitz) excusatus = commendatus = vassallus, würde man doch nur annehmen können, falls später der Vassall waffendienstfrei gewesen wäre. Du Cange III. p. 353 versagt.

3) C. II. 2. p. 452. a. 859 nec debitum solatium quod antecessores mei reges et ego ipse (Carolus II) ex ecclesia illi commissa habere solitus eram (nec) aliquid adjutorii praebent: vielmehr geht der Bischof cum quo potuit solatio zum Feind über. Vgl. p. 453 per militiam, quae ex ecclesia.. solet exire, nullum adjutorium mihi praestitit.

4) S. B. X. „Langobarden".

5) S. die Stellen von a. 866, und von Ludwig II. (20, 16 Befreite) bei Waitz. a. 866 hat man den Bischöfen vorübergehend wieder verboten, irgend einen Laien — auch etwa als Vogt — zu Hause zu lassen. C. de exp. Ben. c. 1.

6) Ich entnehme dies Waitz IV. S. 592.

7) S. unten „Auflösung des Reichs".

8) C. II. 1. p. 262. a. 846. Verbot an die Geistlichen, die Waffen auch nur

Wird ein Geistlicher im Krieg oder in einem Raufhandel oder bei heidnischem Waffenspiel (gentilium ludis) getödtet, soll er zwar kirchlich begraben, aber Seelgabe oder Gebet für ihn nicht verstattet werden[1]. Da Geistliche oft — nach Privilegien mancher Kirchen — vom Wehrdienst frei sind, bedarf[2] der Eintritt in diesen Stand[3], zumal gerade um dieser Befreiung willen häufig gewählt, immer noch königlicher Erlaubniß[4]. Aber manche Bischöfe und Aebte waren nicht befreit[5] — vielmehr werden auch Aebtissinnen wie Aebte und Bischöfe aufgeboten —, und, gar kriegerisch gesonnen, ziehen sie unter Karl oft in Kampf und Tod[6]. Auch Klöster sind nur ausnahmsweise — durch Privileg — befreit, dann auch der Abt und die Grundholden. Wie der König Weltlinge befreien konnte, z. B. zu seiner Bedienung befohlene Vassallen, so durfte der Graf, auch der Senior, Einzelne für den Amtsdienst, auch für die Wirthschaftsarbeit entbinden[7]: — ein gefährliches, viel mißbrauchtes Recht. Die Befreiung von Wehr- und andrem Dienst durch den Grafen nach Langobardenrecht[8] bleibt auch in der Frankenzeit aufrecht erhalten[9].

Wie in merovingischer Zeit[10] war das Heer gegliedert in die Aufgebote der provinciae = ducatus und wie damals hatte der dux den Befehl über die Mannschaften des ducatus, welche die Grafen der Gaue ihm zuzuführen hatten. Dies blieb die Regel, abgesehen von den ostrheinischen Stämmen[11] und Aquitanien, deren Herzoge ver-

---

zu berühren C. II. 2. p. 392. a. 845. Es wird an die zahlreichen früheren Verbote erinnert [s. die Zusammenstellung l. c. p. 407. (a. 673—675. a. 742. a. 802. 813)]: (non possunt simul Deo et saeculo militare), die aber ununterbrochen ganz offen verletzt wurden.

1) C. II. 2. p. 248. a. 895.

2) VII. 3. S. 263 f.

3) Cap. miss. Theodon. I. v. 805. c. 10. Cap. I. 1. 122.

4) Cap. missor. Theodon. II. v. 805. l. c. 125. c. 15.

5) Aebte nur vorübergehend a. 744.

6) Beispiele Urgesch. III. S. 1027.

7) Cap. missor. de exercitu promovendo v. 808. c. 4. Cap. I. 1. 137. Cap. Bonon. v. 811. c. 19. l. c. p. 167.

8) Liutpr. 83.

9) C. I. 2. p. 319. a. 822/23; geht das Folgende, wonach die consuetudo sicut antiquitus Langobardorum fuit, auch auf das Heerwesen? oder auf die mit den Grafen besprochnen Dinge? Boretius zweifelt; consuetudo betrifft meist Abgaben und Dienste; s. „Finanz".

10) VII. 1. S. 251 f.

11) S. die vielen Beläge Urgesch. III. S. 73 f.

schwunden waren. Allein sehr häufig ward diese Regel jetzt dadurch unterbrochen, daß die Hausmeier und Könige an Stelle jener Feldherrn von Amtswegen außerordentliche Oberfeldherrn — ihre Söhne (so oft Karls drei eheliche Söhne), Neffen, andere Weltgroße — mit der Führung eines Feldzuges betrauten; vom mittleren Pippin bis ausschließlich Ludwig haben die arnulfingischen Herrscher auch gar oft das Heer (oder Ein Heer) befehligt. Daher werden die Heere von den Quellen in ihre stammthümlichen Theile gegliedert, so beim spanischen Kriege (a. 778) in Burgunden, Austrasier, Baiern, Provençalen, Septimanier, Langobarden[1]), dann Ostfranken und Alamannen gegen die Sachsen[2]), Ostfranken und Sachsen (a. 782) gegen die Sorben[3]), Austrasier, Thüringe, Sachsen a. 791 gegen Tassilo[4]), Franken, Sachsen, Baiern, Alamannen und die übrigen Völker a. 791 gegen die Avaren[5]).

Es ist selbstverständlich[6]) und erhellt aus diesen Beispielen, daß thatsächlich meist die dem Kriegsschauplatz nächst wohnenden Stämme aufgeboten wurden — anders nur a. 778 gegen Spanien und a. 791 gegen die Avaren, später ward das sogar gesetzlich vorgeschrieben[7]).

Die Befehlshaber des Gesammtheeres wie jedes einzelnen Stammes- und Provinz-Aufgebotes können lateinisch nicht anders als duces heißen, aber dabei ist durchaus nicht an die duces = Herzogen der merovingischen Zeit zu denken[8]). Diese außerordentlich bestellten, den Aufgeboten erst zugesandten Befehlshaber heißen daher legati[9]); auch missi.

Seine Gauleute (pagenses) in der Grafschaft bietet der Graf auf, er mustert sie an dem vom Gesetz ein- für allemal oder im Einzelfall vom König, vom missus, vom Herzog, von ihm selbst bestimmten Sammelplatz[10]). Er haftet für Verletzung der Mannszucht

---

1) Annal. R. Fr. a. 778.

2) Einh. Ann. a. 778. Urgesch. III. S. 981.

3) l. c. a. 782. p. 61. Urgesch. III. S. 994.

4) Annal. regni Fr. a. 787. p. 78. Urgesch. III S. 1007.

5) Annal. Maxim. a. 791. Urgesch. III. S. 1026.

6) Vgl. Dahn, Karl als Feldherr.

7) S. oben S. 224 f.

8) Einh. Ann. a. 785, 827. Einmal wird solche Feldherrnschaft ducatus genannt, v. Walae I. 6. Ueber angebliche Herzoge von Sachsen unter Karl s. „Sachsen".

9) Annal. Einh. a. 828.

10) C. I. 1. p. 171. a. 801—813.

durch seine Gauleute und hat Strafgewalt in solchen Fällen [1]). Centenare werden nicht (mehr) als Heerführer genannt und decani als Befehlshaber hat es nur bei den gotischen Völkern gegeben [2])

Stand, wie fast jedes Jahr — ausnahmsweise heißt es zuweilen: „dies Jahr war ohne Kriegszug" [3]) —, ein Feldzug in Aussicht, so ward das Heer meist zu der großen Frühlingsversammlung berufen, früher im März, dann im Mai, aber auch erst im August [4]). Allein der Herrscher konnte das nach Bedarf halten — bei Abwehr von feindlichen Einfällen, Erhebungen der Sachsen —, auch die Dauer des Feldzugs bestimmen [5]). Der Versammlungsort war regelmäßig durch den des Frühlings-Reichstages gegeben; selbstverständlich aber auch durch die Abwehr des Feindes oder die nächste Angriffslinie oder Aufstellung mehrerer Heere gegen Einen Feind (Spanien, Tassilo, Avaren) oder mehrere vorgezeichnet [6]); er wird in den Heerbannbriefen besonders angegeben [7]). Der Sammelort heißt condictum placitum [8]), auch wohl, wenn dort und damals nicht Reichstag oder Ding gehalten ward, was z. B. bei der Landwehr nicht geschah Hatte die Herbstversammlung des Vorjahres den Feldzug beschlossen, so bestimmte sie zugleich Zeit und Ort des Aufgebots und der Sammlung und die von dort zurückkehrenden Beamten oder Vornehmen [9]) verkündeten beides sofort: in andern Fällen bieten die missi [10]) oder besondere heribannatores

---

1) C. I. 2. p. 305. (a. 824): später galt beides auch von den Seniores für die von ihnen ins Feld geführten homines, s. unten; über die Seniores und ihre Vassallen oben VIII. 2. S. 176.

2) Anders Brunner II. S. 213.

3) Sine hoste Annal. Patav. a. 740. Chron. Moissiac. a. 807 ille annum stetit sine hoste. Oben S. 221.

4) S. VII. 2. S. 254 und unten „Versammlungen".

5) Epist. Ludov. a. 828. p. 330. Legg. quamdiu necessitas postulaverit; der Tadel gegen Ludwig unten S. 247 Anmerk. 3 ging von der Kirche aus wegen Störung der Fastenzeit.

6) Beispiele Urgesch. III. S. 981—1026.

7) C. I. 1. p. 67.

8) C. Aquens. a. 807. I. 1. c. 3.

9) Auch Geistliche. Bischof Hetti von Trier Bouquet VI. p. 395 verkündet Bischof Frothar von Toul einen „furchtbaren Befehl", »terribile imperium«, Ludwigs a. 817 zum Aufbruch gegen Bernhard von Italien (oben S. 180) und betreibt auf das Eifrigste die Rüstung. Auch Hinkmar hatte oft die Bischöfe und Grafen mit ihren Kriegern aufzubieten. Flodoard III. 18 episcopi abbates et comites C. I. 1. a. 805—808. p. 141. c. 1.

10) C. I. 1. a. 786 oder 792. p. 67. c. 6 missi una cum comitibus qui in eorum ministeriis fuerint.

und die Grafen[1]) die Mannschaften auf und überwachen deren Ausrüstung und Bewaffnung[2]). Selbstverständlich kann der Herrscher die Zeit eines Kriegszuges — je nach dem Bedürfniß — beliebig bestimmen: Ludwig I. gegenüber maßen sich aber die Bischöfe (a. 833) an, ihm die Ansage des Zuges gegen die Bretonen zur Zeit der Fasten als schweres, seine Demüthigung, seine Absetzung neben andern „Verbrechen“ rechtfertigendes Unrecht anzurechnen[3]).

Die wohl durchdachten und streng eingehaltenen[4]) Vorschriften über Zeit, Ort, Marschrichtung, Wege[5]), Beförderung des Heeres haben zu den großen Erfolgen Karls als Feldherr[6]) erheblich beigetragen: den Nachbarn und Feinden fehlte dergleichen fast ganz. In später Zeit (a. 865) werden die Aufgebote gegen innere Feinde (infideles nostri) nach missatica (je eins, nöthigenfalls zwei) gegliedert und vom missus mit dem für seine Leute (pares) verantwortlichen Bannerträger, guntfanonarius (s. diesen), versammelt[7]). Weg und Zeit des geplanten Heerzuges wird einmal — zum Schutz Benevents — vorher angegeben, damit die italischen Aufgebote rechtzeitig dazu stoßen können[8]). In späterer Zeit (a. 865) werden so (von Karl II.) die Verbände der missatica zu kriegerischen Zwecken verwendet: gegen innere Feinde sollen sich die Wehrpflichtigen je Eines missaticum, im Nothfall zweier missatica zusammenscharen und ausziehen: reichen auch zwei nicht, soll der König sofort benachrichtigt werden, auf daß er selbst

---

1) C. Aquisgr. a. 801—813. I. 1. c. 9. p. 171 comiti in suo comitatu per bannum unumquemque hominem per 60 sol. in hostem pergere studeat ut ad placitum destinatum ad illum locum ubi jubetur veniant. Er soll dann nachsehen, quomodo sint parati.

2) S. andere Beläge bei Waitz IV. S. 550.

3) C. II. 1. p. 54. VIII. 1. S. 70, ebenso ungerecht war der Vorwurf anderer Kriegszüge Ludwigs, p. 55, die dieser wahrlich nicht aus Uebermuth unternahm.

4) a. 817 müssen die Wehrmänner bereit sein, trifft das Aufgebot am Abend ein, am Morgen, trifft es am Morgen ein, am Abend sofort nach Italien aufzubrechen. Bouquet VI. p. 395. Oben S. 246 Anmerk. 9.

5) Sie sollen nicht abweichen von der rectitudo itineris Epist. p. 186.

6) S. Allgem. Z. vom 22. III. 1887.

7) C. II. 2. p. 331.

8) C. II. 1. p. 96. a. 865. Iter enim erit nostrum per Ravennam, exinde mentiante (sic) mense Martio in Piscaria et omnis exercitus Italicus nobiscum. Tuscani autem cum populo, qui de ultra veniunt, per Romam veniant ad Pontem-curvum (Pontecorvo), inde Capuam et per Beneventum descendant nobis obviam octavo Kalendas Aprilis.

oder sein Sohn Hilfe (solatium) sende[1]; der Heerführer wird nicht bezeichnet: der missus hat aber die Zusammenscharung zu bewirken, zusammen mit dem Bannerwart (guntfanonario), der für seine Heergenossen (pares) Rechenschaft zu geben hat.

Da das Heer nicht auf bestimmte Frist aufgeboten wird, muß es feierlich entlassen werden: aber auch nach der Entlassung besteht das strengere Kriegsrecht, der Heerfriede, z. B. das höhere Wergeld bei Tödtung, noch 40 Nächte nach der Rückkehr fort; durch die symbolische Handlung der Ablegung des Speerschaftes erst wird dies beendigt[2], dann erst ist bannus rescisus [a. 829][3]. Gewiß falsch deutet man: der Graf habe in diesen 40 Tagen nicht wieder ins Feld aufgeboten werden können[4]: nur eine Einzelfolge, aber nicht die einzige[5], des noch fortdauernden Kriegszustandes war es, daß in dieser Frist (noch) Freiheit vom Gerichtsdienst, auch vom Eid[6] bestand.

Sehr mit Unrecht bezweifelt man[7] den Fortbestand des altgermanischen[8] und merovingischen[9] erhöhten Heerfriedens; noch a. 866 wird Fehde nach dem Aufgebot mit dem Tode bedroht[10], ja zwischen a. 805 bis 808 wird, was früher nicht vorkommt, das zurückgelaßne Weib, Haus und sonstiges Gut in erhöhten Schutz genommen, der Verletzer bis zur Heimkehr des Wehrmanns in Block und Kerker gefangen gehalten[11]. Endlich ist ein Capitularbruchstück unter dem Titel: »de pace in hoste vel intra patriam« erhalten[12], wonach, sobald Streit im Heer entsteht, die Wehrmänner bewaffnet herbeieilen und ihn hemmen sollen:

---

1) C. II. 2. p. 331. a. 865.

2) Ueber das skaftlegi s. oben S. 239. Bausteine I. S. 214; anders Waitz IV. S. 551 (s. die Stellen dort: lingua Thiudisca Cap. Wormat. a. 829 I. 2. scaftlegi id est armorum depositio).

3) S. unten „Gerichtshoheit“.

4) So, mit Aelteren, v. Peucker I. S. 306.

5) Wie v. Roth, (der aber verdienstlich auf Form. Sen. Edict. Pist. und Aistulf 22 — Verbot der Pfändung 20 Tage vor und nach dem Auszug — hinweist), Feud. S. 226, Sohm S. 396, Zeumer Form. Senon. rec. 2; ähnlich Waitz.

6) So Form. Sen. l. c. 40 noctes post banno reciso debet conjurare, ebenso Ed. Pist.

7) Waitz IV. S. 552.

8) D. G. I. a. S. 251.

9) Könige VII. 2. S. 257.

10) Constit. de expeditione Beneventana c. 7. (Cap. II. 1. p. 96).

11) C. I. 1. p. 141. c. 4.

12) Wohl aus dem Ende des IX. Jahrhunderts, s. Cap. I. 2. p. 334.

gegen die Anklage, selbst den Streit herbeigeführt zu haben, müssen sie sich durch Eid reinigen oder den Königsbann bezahlen. Das fränkische Heerbannrecht wird als „Landrecht“ allgemein in Italien eingeführt, für Angehörige jeder Abstammung[1]).

## 4. Heeri-sliz. Strafe.

Herisliz wird mit dem Tode und der Begleitstrafe, der Einziehung, bedroht, doch nach Prüfung des Falls durch den Herrscher, vor den der Schuldige zu stellen ist[2]). Wer, zum Heere gebannt, nicht folgt, zahlt sein Wergeld[3]), falls ihn nicht Bischof[4]) oder Graf[5]) befreit oder echte Noth (sunnis) entschuldigt: aber weder der Graf noch ein andrer Beamter außer dem kaiserlichen Sendboten[6]) darf den Betrag erheben[7]).

„Wer so ungehorsam oder hochfahrend ist, daß er das Heer verläßt und ohne Befehl oder Erlaubniß des Königs nach Hause zurückkehrt und (so) was wir in teudisker Sprache heri-sliz nennen, begangen hat, der soll als schuldig des Majestätsverbrechens das Leben verwirken und sein Vermögen unsrem Fiscus verfallen“[8]). Aber auch jede andere Nichterfüllung der Wehrpflicht, vor Allem das eigenmächtige Verlassen des Heeres vor dessen Auflösung, die heri-sliz im engern Sinne, wird mit Tod und Vermögenseinziehung bedroht[9]).

Später wird bei erstmaligem Ausbleiben eine geringere als die volle Heerbannbuße erhoben, ungewiß, in welchem Betrage[10]). Die

---

1) C. I. 1. p. 205. a. 801, Todesstrafe für herisliz [als Majestätsverbrechen] und Einziehung.

2) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 4 quicumque absque licentia .. principis (= comiatu, Urkunde für Farfa bei Waitz IV. S. 582) de hoste reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt etc. C. Aquisgr. a. 810. l. c. c. 13 herisliz qui factum habent per fidejussores ad regem mittantur.

3) C. II. 1. p. 95. a. 866.

4) C. I. 2. p. 291. a. 819; p. 326. a. 825.

5) Aber C. I. 1. p. 93 a. 802. p. 137. a. 808. 2. p. 291. a. 819.

6) C. I. 1. p. 165. a. 811. p. 166. a. 811. p. 207. a. 781—810.

7) C. II. 1. p. 108. a. 891.

8) C. Ticin. I. 1. a. 801. c. 3; ebenso C. Bonon. a. 811. p. 166. [sliz, schleißen.]

9) Annal. R. Fr. ad a. 788. Scr. I. p. 172; Cap. Ital. v. 801. I. 1. c. 3. p. 205 quod nos teudisca lingua dicimus herisliz. Bonon. v. 811. c. 4. l. c. p. 166.

10) C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 1; über die höchst gelinde Fastenstrafe der

Entrichtung ist nicht einfacher Loskauf, sondern, wie jede Bannbuße, Strafe[1]). Kleinere Bußen bedrohen Versäumniß der Landwehr[2]). Wie die Wachtdienste (wactae) erscheint auch der Brückenbau [meist zu Kriegszwecken] als Folge der Wehrpflicht: beide werden dem Gehorsam gegen das Heeresaufgebot völlig zur Seite gestellt[3]). Zuweilen ist ein Theil der Geldstrafe dem Volk zu entrichten: so bezeichnenderweise für Gefährdung des Volkes durch Versäumniß der Küstenwacht[4]). Für die von Waffen verwirkte Heerbannschuld des Jahres muß Sicherheit durch Pfand (oder Bürgschaft) geleistet werden[5]).

Wegen Heerbannschuld, erfolgt auch Selbstverpfändung: von Abarbeiten begegnet dabei keine Spur: sie dauert fort bis zur Zahlung; stirbt der Schuldner in wadio, geht sein Nachlaß an die Erben, nicht an den Fiscus, über, und nicht seine Heerbannschuld, diese erlischt[6]). Für die Heerbannschuld haften nicht Grundstücke und Unfreie, nur Gold, Silber, Tücher, Waffen, Thiere und species quae ad utilitatem pertinent[7]). An Leistungen mit den Waffen werden unterschieden wacta, scara, warda, dann heribergare[8]). Außer der ordentlichen Heerbannbuße kann noch bei besonderer Gefährdung, z. B. durch die Normannen, eine weitere erhoben werden, von 20, 15, 10 sol. für Freie, Leten, Unfreie[9]).

---

zu spät kommenden Großen schon unter Karl a. 811. C. Bonon. c. 3. s. VIII. 2. S. 71. Ob die Abstufung der Heerbannbuße von a. 805, die Karl später durch andere Erleichterungen ersetzt hat (oben S. 223 f.), von Karl dem Kahlen im Ed. Pist. a. 864. c. 27 wiederholt, praktisch geworden, bezweifelt mit Recht Boretius, Beitr. a. a. O.

1) Gegen Waitz IV. S. 575. S. oben S. 230.

2) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13b 20 sol. zahlt der Freie, halb dem Fiscus, halb dem Volk(?) (populo), der litus 15 ad populum, statt des Friedensgeldes Geißelung: fredo dominico in dorso accipiat, der Unfreie 10 ad populum et fredo dorsum.

3) Als trinoda necessitas; hierüber s. die Literatur bei Waitz IV. S. 35, auch bei Angelsachsen v. Gneist, engl. Verfassungsgesch. S. 65; Bouquet V. p. 728 de tribus causis: de hoste publico hoc est de banno nostro quando publicus promovetur et wacta vel pontes componendum. Karl der Kahle zieht die zu Hause Bleibenden wie zum Wachtdienst und Brückenbau zum Burgenbau und Anlegung von Furten (transitus: Dämme? So Waitz) durch Sümpfe heran.

4) C. I. 1. p. 101.

5) C. I. 2. p. 291. a. 819 heribannum rewadiare.

6) C. I. 1. p. 166.

7) l. c. p. 125.

8) l. c. p. 166.

9) C. missor. a. 802. l. c. c. 13b.

Kronbeneficiare verwirken das beneficium schon durch Ausbleiben[1], nicht nur durch die schwerer gestrafte Herisliz. Verletzung der Heerbann- und Wacht-Pflichten wird ausnahmsweise auch an Immunitätsleuten durch die Statsbeamten gestraft[2]. Zweifelhaft ist, ob einen Geistlichen (oder homo) die Zurückberufung durch seinen Erzbischof (oder senior) straffrei machte[3].

Grafen und Kronvassallen, die unentschuldigt zu Hause bleiben, Aebte und Aebtissinnen, die ihre homines (= vassalli) nicht vollzählig entsenden, verwirken ihre honores (wohl beneficia), deren Vassallen Allod und beneficium, ebenso der Vassall eines Bischofs; bleibt der Bischof zu Hause, wird er in der Mark auf so lang eingebannt, bis wieder einmal ein Heer dort durchzieht, falls er so lange lebt[4]. Waffen sollen die Geistlichen freilich nicht tragen[5]. Ueber Herisliz urtheilt der König selbst[6].

### 5. Wehrpflicht der Abhängigen.

Gewiß mit Recht hat man die Entwickelung, die das fränkische Heerwesen von Chlodovech bis auf die letzten Karolinger durchgemacht hat, als „Feudalisirung" bezeichnet[7], nur ist diese Entwickelung langsamer vorgeschritten und später zum Abschluß gelangt, als man wohl annimmt. Die Anfänge liegen allerdings bereits unter Karl Martell vor in der Nothwendigkeit, der übermächtigen leichten Reiterei der Araber eine, wenn nicht der Zahl, doch der Wirkungskraft nach gewachsene Waffe entgegen zu stellen[8], d. h. eine stattlich gerüstete schwere, wenn auch minderzählige Reiterei. Von dem bereits versinken-

---

1) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 5.

2) Bouquet V. p. 728. a. 795.

3) Vgl. Hinkmar opp. 1. p. 611.

4) In quantum dominus largire dignatus fuerit C. II. 1. p. 96. a. 865. c. 4.

5) C. II. 1. p. 102. a. 876: wo aber beigefügt wird: pro qualicumque *seditione*, also nicht vom Heerbann die Rede ist: daß sie sogar kämpften und fielen, kam aber, zumal unter Karl, häufig vor (oben S. 244).

6) C. Aquisgr. a. 810. I. 1. c. 12.

7) Brunner II. S. 202: „Mit Volksheeren, die als Fußtruppen ausgerüstet waren, vollbrachten die Salfranken die Gründung des Reiches. Die letzten Schlachten der Frankenkönige wurden von Heeren geschlagen, deren Kern aus berittenen Vassallen bestand." Vgl. Brunner, der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenwesens, Z.² f. R.-G. VIII. 1.

8) Urgesch. III. S. 792.

den Kleinfreienstand war eine solche Steigerung der allgemeinen Wehrpflicht nicht zu verlangen, man mußte sich also an die Vassallen des Königs, des Hausmeiers, der Vornehmsten halten, die bereits Beneficienträger waren oder nun gerade zu jenem Zweck Beneficien erhielten[1]).

An sich hatte ursprünglich die Verleihung von beneficia keinen Einfluß auf die Wehrpflicht gegenüber dem Stat: der Unfreie ward dadurch nicht wehrpflichtig: nur hatte der (freie wie unfreie) homo seinem senior wie in jeder andern Gefahr[2]), so in Kriegs- oder Fehde-Gefahr beizuspringen. Jedoch der Freie, der bisher zwar wehrpflichtig, aber wegen Armuth dienstunfähig gewesen war, ward nun seit Karls Eingreifen[3]) durch Empfang ausreichender beneficia wehrfähig: denn nicht nur Eigenland, auch Leihland ward jetzt[4]) (seit wann?) angerechnet: ob der Beneficienempfänger dabei zugleich Vassall ward, war gleichgültig, nur wurden absichtlich die Dienst- — und zwar zum Reiterdienst- — fähigen dadurch vermehrt, daß man ihnen besonders größere Beneficien gab; bei den andern Formen der Landleihe entschied (seit Karl) einfach die Größe des Leihguts, ob der Empfänger dienstfähig ward. Karl setzt daher alle königlichen Vassallen (vasallos casatos, d. h. Beneficientragende) als persönlich dienstpflichtig voraus[5]).

Und jetzt erst — nicht schon früher, wie man annimmt — wurde der Seniorat auch für den Heerbann von Bedeutung: nicht so, daß

---

1) Wenn auch die Annahme einer planmäßigen Saecularisation des Kirchenguts zu diesem Behuf von P. v. Roth, Ben. und Feudal., übertriebene Verallgemeinerung war. Ich möchte aber andrerseits nicht mit Brunner II. S. 202 von dem Bedürfniß sprechen, den Seniorat für die Zwecke des Heerwesens zu verwerthen: vielmehr von jenem militairischen Bedürfniß ausgehen, zu dessen Befriedigung man dann das Beneficial- (nicht gerade nur das Seniorat-)Wesen verwerthete; über die Wehrpflicht auch der Römer und aller Freien, nicht nur der Grundeigner VII. 2. S. 251, 252.

2) Daher ist der Ausdruck Privatsoldat, Brunner II. S. 210, auch bei dem Vassallen doch vielleicht besser zu meiden, s. aber unten S. 257.

3) S. unten S. 255.

4) Cap. miss. de exercitu promovendo v. 808. c. 1. 5. I. 1. p. 137 de hominibus nostris et episcoporum et abbatum qui vel *beneficia vel* talia *propria* habent.

5) Cap. de causis diversis v. 807. c. 3. I. 1. p. 136: ut .. vasalli nostri qui beneficia habere videntur .. omnes veniant. Vgl. l. c. 134 quicumque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant.

das Heer Karls auf der Vassallenpflicht beruht hätte, — vielmehr blieb noch lange die Wehrpflicht aller Freien die Grundlage der Heeresverfassung, — wohl aber sofern, als die Königs-Vassallen — zuerst offenbar in den Immunitäten[1]), die ja der Graf gar nicht betreten durfte, — zunächst als Aufgebotsofficiere für alle Wehrpflichtigen, zumal auch für ihre Vassallen, verwandt wurden.

Erst später hielt sich der König an seine Vassallen auch für die Ausrüstung und Bewaffnung dieser Leute, zuletzt auch für deren Mannszucht nach dem Aufbruch: und nun konnte ihnen auch der Heerbefehl über diese nicht vorbehalten bleiben, den sie früher an den Grafen hatten abgeben müssen, sobald sie dessen Sammelplatz — jenseit der Gränzen ihrer Immunität — erreicht hatten.

Nur falls der Senior nicht mit auszieht, befehligt dessen Vassallen auch jetzt noch der Graf. Seniores mit starken Scharen standen (später) vielleicht überhaupt nicht mehr unter dem Heerbefehl des Grafen, von Anfang aber gewiß Alle und die mit kleineren Haufen auch zuletzt noch.

Der Vassall schuldet also jetzt den Waffendienst als solcher, auch ohne beneficium, auch der Unfreie, der ja nicht heerbannpflichtig ist: bei dem Freien wird die allgemeine Unterthanenpflicht durch die Vassallität gesteigert, z. B. durch die Verpflichtung zum Reiterdienst und in besserer Bewaffnung: doch kann der König selbstverständlich seine Vassallen, deren er zu andren Zwecken bedarf, z. B. falls er nicht mit auszieht, zum Dienst im Palatium behalten. Aehnlich Kirchen, Klöster, Beamte, Seniores[2]). Voll verständlich wird die allmälige Umbildung des Volksheeres zu einem Vassallenheer aber erst durch die Gesetze Karls: denn diese — zumal die Entlastung der ärmeren Freien auf Kosten der reichen Freien und der (obzwar unfreien) Vassallen — haben mächtig hiezu beigetragen: diese Aenderungen und die von ihnen bekämpften Uebel und Mißbräuche sind daher bei der Umgestaltung in das Vassallenheer stets im Auge zu behalten.

Wir sahen[3]), in welcher Weise gegen Ende des IX. Jahrhunderts das alte Heerbann-System allmälig von dem Vassallen-Heer verdrängt

---

1) Unter Karl bereits auch sonst: der Senior oder der Waffen-Vogt der Kirche bietet wenigstens die Vassallen auf.

2) C. I. 1. p. 137 (a. 808). p. 167. (a. 811).

3) Oben VIII. 2. S. 176, 197.

wurde. Schon a. 825 werden vorab die Kron-Beneficiare und die nicht im Palast dienenden Kronvassallen aufgeboten, ebenso die homines der Bischöfe, Aebte und die draußen wohnenden Kronvassallen, die Allodial-Eigner nur nach Auswahl des Herrschers. Wohl nur die reicheren. Selbstverständlich kann der Herrscher selbst beliebig viele seiner homines zu Hause lassen, Andre aber — so Bischöfe und Aebte — nur eine vom Herrscher verstattete Zahl[1]). Die homines der Kronvassallen müssen ausdrücklich ermächtigt werden, dem Feldzug (nach Corsica a. 825) fern zu bleiben[2]). Dagegen Kronbeneficiare außerhalb des Palastes müssen ausziehen. Bezeichnend für das Aufgeben der alten Heerpflichtgrundlage ist, daß Allod-Eigenthümer nicht als solche, nur nach Auswahl des Herrschers — vielleicht gemäß ihrem Vermögen[3]) — ausziehen sollen.

Jene Verstattung, ein par zur Bedienung, Bewachung, Amtsführung unentbehrliche freie homines zu Hause zu lassen, mißbrauchen Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Grafen maßlos, indem sie unter dem Namen solcher Beamten (ministeriales) ihre Falkner, Jäger, Zöllner, Praepositi, Decani und Andre zu Hause lassen oder gleich wieder nach Haus entlassen[4]). Der Graf, der missus und der senior wird mit dem Königsbann für jeden willkürlich zu Hause Gelassenen bedroht[5]).

Werfen wir jetzt einen Blick zurück auf die Umbildung des fränkischen Volksheeres zu einem Vassallenheer bis auf die Zeiten Karls und dann vorwärts auf die Wirkungen seiner Aenderungen.

An sich und ursprünglich hatte das Beneficial- und Seniorat-Wesen keinen Einfluß auf die Wehrpflicht geübt: der Wehrpflichtige, der Vassall oder sonst homo eines Senior wurde, blieb nach wie vor wehrpflichtig dem König[6]): und nur gegenüber dem König gab es damals Wehrpflicht. Allerdings hat aber jenes Bedürfniß nach Vermehrung der Reiterei bereits seit a. 730 zu der gewaltigen Ausdehnung des schon früher entstandenen Beneficialwesens und seiner allmälig

---

1) Je vier oder zwei. C. I. 2. p. 325.

2) C. I. 2. p. 325; qui propter hanc occasionem eis se commendaverunt: das will sagen: man commendirte sich zu Hause Bleibenden, um auch bleiben zu dürfen, was aber vereitelt wird.

3) S. oben S. 216, 224.

4) C. I. 1. p. 165 et alios qui missos recipiunt et eorum sequentes.

5) C. de exerc. promov. v. 808. c. 3. l. c. 137. C. Bonon. c. 9. l. c. 167.

6) So richtig schon Waitz, v. Roth, ebenso Brunner II. S. 209.

grundsätzlich werdenden, anfangs nur thatsächlich häufigen Verbindung mit dem Beneficialwesen geführt[1]).

Die Abnahme der wehrpflichtigen kleinen Grundeigner wurde jetzt allmälig aufgewogen durch Beneficien und Seniorat[2]), da nicht nur der König auch seine unfreien Vassallen und Beneficienträger zu den Waffen rief, das Gesetz auch die freien homines der Großen, die bisher wegen Armuth dienstunfähig gewesen, wehrpflichtig machte, wenn sie auch nur als Leih-Gut, nicht als Eigen Grundbesitz erhielten, und da es die Wehrpflicht des bisher nur zu Fuße dienenden Pflichtigen zum Reiterdienst steigerte, falls er — auch nur als Beneficium — Land oder mehr Land als bisher empfing: auf letzterem beruhte ja die ganze Herstellung der Reiterei durch „Saecularisation“ und Ausleihung des Kirchenguts.

Daher fordert Karl von Allen, die Beneficien haben, Kriegsdienst, und zwar wird dabei Reiterdienst vorausgesetzt[3]), die Beneficienträger werden als Vassallen des Königs oder der Bischöfe oder Aebte gedacht: auch diese sind persönlich wehrpflichtig.

Viel zu früh hat man aber den fränkischen Stat zu einem Lehenstat, das Heer ein Vassallenheer werden lassen: bis zur Auflösung des Karolingenstates war der Unterthanenverband, nicht der Seniorat, die zusammenhaltende, die statsrechtlichen Pflichten und Rechte begründende Form des Reiches und die Grundlage des Heerwesens die allgemeine Wehrpflicht, nicht die Vassallität[4]). Nur ward jetzt, nachdem Karl die kleineren Grundeigner von dem persönlichen Wehrdienst befreit hatte, die Vassallität insofern spürbar, als auch solche von der allgemeinen Kriegspflicht Befreite wehrpflichtig wurden, wenn sie als Vassallen des Königs oder eines andern Seniors Land zwar nicht als Eigen, aber als Beneficien besaßen, und zwar scheint es in diesem Fall auf ein Mindestmaß von Hufen nicht angekommen zu sein: das heißt begrifflich[5]): thatsächlich gestaltete sich die Sache wohl so, daß

---

1) S. die Schriften Pauls von Roth VII. 1. p. CXXXIX, zumal über die Secularisation.

2) So treffend Brunner II. S. 209.

3) C. I. 1. p. 134. a. 807. p. 291.

4) Dies hat verdienstlich dargethan Paul v. Roth, Beneficialwesen [1850], Unterthanenverband [1863].

5) C. I. 1. p. 136 (a. 807) comites et vassalli nostri, qui .. beneficia habere videntur .. *omnes* veniant. [Oben S. 252. Anmerk. 5.] C. I. 1. p. 167 (a. 811) sind alle vassalli casati der vassi dominici wehrpflichtig.

jeder Vassall die vom Gesetz aufgestellten 3, 4, 5 Hufen als Beneficium besaß [1]).

Anfangs kam der Seniorat nur für das Aufgebot der Wehrmänner zur Verwerthung und zwar vielleicht zuerst in den Immunitäten: da diese der Graf auch behufs des Aufgebots nicht betreten durfte, ward dem Vogt des Bischofs oder Abtes, bei den fiscalischen Immunitäten dem Vorsteher dieses »fiscus« [2]), oder dem weltlichen Immunitätsherrn selbst diese Aufgabe zugetheilt: Bischof, Abt und weltlicher Immunitätsherr waren aber seit c. a. 740 meist zugleich seniores zahlreicher homines, vassalli in dem immunen Gebiet und sie boten nun wie die immer mehr verschwindenden Wehrmänner, die nicht Vassallen waren, vor Allem die immer zahlreicher und — wegen ihres Reiterdienstes — immer wichtiger werdenden Vassallen ihrer Immunität auf. Anfangs gaben sie nun noch, wie in merovingischer Zeit, den Befehl über diese Scharen an der Gränze der Immunität oder doch an dem — im Voraus bestimmten — Sammelplatz der Gauleute an den Grafen ab: später aber behielten die seniores diesen Befehl über ihre Vassallen bis zur Rückkehr aus dem Feldzug. Und nun legten ihnen die Capitularien auch neben den missi und den Grafen, ja vor diesen die Verantwortung auf für das vollständige rechtzeitige Erscheinen, für das Verbleiben dieser Scharen im Lager und für die vorschriftsmäßige Bewaffnung und Ausrüstung mit Rossen und Geräthen, auch mit Mundvorrath. Abgesehen von dieser Ausnahme bezüglich der missi, dann der seniores und vassalli gelten noch die merovingischen Bestimmungen [3]) über Pflichten und Rechte der Grafen als Träger des königlichen Heerbanns (von 60 solidi) bei Aufgebot, Anweisung des Sammelortes, Prüfung der Ausrüstung [4]).

Ein weiteres Uebergleiten in die Bahnen des Vassallenheeres vollzog sich nun aber dadurch, daß, wie der König von seinen Unterthanen [5]) bei einem Aufgebot allerlei Natural-Leistungen und -Lieferungen, z. B. Pferdefutter, Spanndienste mit Roß und Wagen, aber auch Fleisch, carnaticum [6]), verlangte oder statt dessen eine Geldzahlung,

1) Ueber die Unterscheidung von Beneficien und Zinsgütern bei Brunner I. S. 211 f. VII. 1. S. 220. S. unten „Finanzhoheit".

2) VII. 3. S. 80.

3) VII. 2. S. 251 f.

4) C. I. 1. p. 171. (a. 801—813).

5) Nicht blos seinen Vassallen; vgl. schon VII. 3. S. 146 f.

6) S. Du Cange II. p. 176.

ebenfalls heribannus genannt[1]), nun auch den Seniores, die ja jetzt die Verantwortung für Stellung ihrer Vassalli zu tragen hatten[2]), das gleiche Recht gegenüber ihren Schutzhörigen oder Zinsbauern eingeräumt werden mußte, so daß sie also allerdings eine Art privater Militairhoheit wie eine Art privater Steuerhoheit erwarben[3]).

Die Capitularien Karls, welche die Gründe des Zuhausebleibens der Vassallen der Krone, der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und Grafen aufzählten, sind größtentheils verloren[4]), doch erfahren wir aus einem Ludwigs[5]) die folgenden: der Graf darf deren (nicht alle!) zu Hause lassen zur Wahrung des Friedens, zu Behütung von Frau und Haus, ebenso Bischof, Abt, Aebtissin um des Friedensschutzes willen, dann um der Aerndte willen, zur Ueberwachung des Gesindes (familia) und zum Empfang der königlichen missi. Die seniores, den Beamten fast gleichgeworden, stellten sich diesen auch darin gleich, daß sie willkürlich ihre Günstlinge vom Heerbann befreiten[6]).

Während der volle Sieg der Vassallität über die Unterthanenpflicht erst zu Ende der Karolingenzeit eintritt, gab es freilich schon unter Karl eine Art Widerstreit zwischen beiden, indem die Vassallen solcher seniores, die von dem Ausrücken in einen bestimmten Feldzug entbunden waren, ebenfalls das Ausrücken weigerten, unter dem Vorwand der Verpflichtung, bei ihrem Herrn zu bleiben, ja sie suchten solche seniores geflissentlich auf. Karl ließ das anfangs hingehn[7]), schritt aber später dawider ein und verstattete den zu Hause bleibenden seniores nur, eine bestimmte für ihren Dienst unentbehrliche Zahl von vassi zu Hause zu behalten[8]).

Jetzt ward der Senior für willkürliches Zuhauselassen eines jeden

---

1) Hier nicht die Heerbannbuße, Du Cange IV. p. 193.

2) Daher müssen sie wie früher die Grafen die Heerbannbuße zahlen, lassen sie einen Dienstfähigen und Dienstpflichtigen wider Recht zu Hause, C. I. 1. p. 137. (a. 808); sie haften ferner für die Mannszucht ihrer Leute während des Feldzugs, C. I. 1. p. 168. (a. 804—811). I. 2. p. 305. (a. 824), und ahnden Ausschreitungen wie der Graf bei andern Wehrmännern.

3) Ueber diese Abgaben (hostilitium, Du Cange) s. Näheres unter „Finanzhoheit".

4) Nur ein kurzes erhalten C. I. 1. p. 137. c. 4. p. 137. c. 9.

5) C. I. 2. p. 291. a. 819. c. 27.

6) C. de exerc. promov. c. 5 domini qui eos domi remanere permiserint.

7) C. I. 1. p. 138. a. 808.

8) l. c. p. 165. (a. 811).

seiner zu stellenden homines ebenso mit dem Königsbann von 60 sol. bestraft wie der Graf bezüglich seiner Gauleute[1].

Daß zu Ende der Karolingerzeit das Beneficialwesen für den Waffendienst der Vassen bedeutsamer wird, kann aber doch wahrlich nicht beweisen, daß „von jeher", d. h. in altgermanischer, merovingischer und frühkarolingischer Zeit Grundbesitz die Bedingung der Wehrpflicht war[2]. Und auch jetzt noch sind Eigenthümer von Rossen, ohne jede Rücksicht auf Grundbesitz, stets persönlich wehrpflichtig: sie gelten eben als vermöglich, wenigstens an solcher Fahrhabe: und das genügt[3]. Während früher nur der Heerbannmann herimannus, langobardisch arimannus hieß, giebt es jetzt auch homines herimanni einer Kirche, d. h. Vassallen und andre ihr Wehrpflichtige[4].

## 6. Unfreie im Heere.

Abgesehen vom Vassallenwaffendienst sind immer noch nur die Freien wehrpflichtig im Heerbann: daher nur von den (bene) ingenui die Heerbannpflicht auch bei Immunitätsleuten vorbehalten[5], andrerseits sie nur freien Förstern erlassen wird[6]. Unfreie unterstehen nicht der ordentlichen Heerbannpflicht: bricht der Feind ins Land, werden aber auch sie aufgeboten[7].

Jedoch allmälig äußerte sich eine Einwirkung der Vassallität auf das Heerwesen auch darin, daß sie den altgermanischen Grundsatz von der ausschließlichen Waffenberechtigung und Waffenverpflichtung der Freien[8] durchbrach. Auch Unfreie wurden, wie übrigens wohl schon in die Gefolgschaften, in die Vassallität aufgenommen und der König forderte auch von unfreien Beneficienträgern als Vassallen den persön-

1) l. c. 137. (v. 808). 167. (v. 811).

2) Wie Waitz IV. S. 574.

3) Edict. Pist. a. 864. I. 2. c. 27.

4) Ughelli II. p. 252, diese Stelle allerdings erst unter Karl III.

5) Urk. Karls von a. 775. Bouquet V. p. 728.

6) Form. imper. 43.

7) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13b: gegen die Normannen (circa maritima loca) bei Strafe von 10 sol., Liten bei 15 sol., Freie außer dem ordentlichen Heerbann 20 sol.

8) Urgesch. I. [2. Aufl. 1899] S. 53. D. G. Ia. S. 223. Ausnahmen in Nothfällen bei Langobarden Urgesch. IV. S. 197, 198 und Westgoten Könige VI². S. 218.

lichen Waffendienst, zuerst wahrscheinlich von seinen eigenen, dann auch von denen der großen geistlichen und weltlichen Kronvassallen.

Der Krieg galt den Vassallen des Königs als dessen Privatfehde: daher hatten auch unfreie Vassallen ihm Kriegshilfe zu leisten, und da auch Private Unfreie zu ihrer Bedienung und Begleitung mit sich führen konnten, war deren Zahl im Heere nicht gering[1]). Unfreie werden daher oft im Heere vorausgesetzt, z. B. auch als Heerfriedebrecher[2]). Wie Hausfriedensbruch wird mit dreifacher Buße und dem Königsbann geahndet Zerstörung, Raub, Abweidung, Zertretung von Sat und Aerndte im Inland während des Heereszuges: bei Unfreien ersetzt den Bann die Geißelung[3]).

Später scheint Karl wenigstens insofern die unfreien Vassallen der Privaten für wehrpflichtig erklärt zu haben, als er diese Seniores selbst verpflichtete, ihm, falls sie Königs-Vassallen waren, eine nach der Größe des Königsbeneficiums vertragsmäßig festgestellte Zahl auch ihrer unfreien Vassallen zu stellen[4]), wie ja jetzt (Ende des VIII. Jahrhunderts) auch unfreie Vassallen der Privaten den Treueeid schworen[5]).

Zum Schutz der Seeküste gegen die Normannen werden wie Leten auch Unfreie aufgeboten, alle unter Geldstrafe[6]). Zur Bedienung begleiten sie ihre Herren auch ins Lager[7]); einmal[8]) führt Ludwig der Deutsche aus Baiern Unfreie wie Freie ins Feld. Aber den Speer, des Freien ehrende Waffe, dürfen sie nicht tragen: er wird an ihrem Rücken zerschlagen[9]). Auch Unfreie haben bei Meidung

1) Schon seit Karl Martell, nicht erst unter dessen Söhnen, wie man (v. Roth) früher annahm, s. „Beneficialwesen“: sehr begreiflich, da damals c. a. 730 die maurische Gefahr viel brennender drohte als nach a. 741.

2) C. I. 1. p. 160.

3) C. I. 1. p. 160.

4) In demselben Aufgebot v. a. 807 (l. c. p. 134. c. 1) werden bald Alle (quicumque), bald (c. 2) nur die liberi, die Beneficien tragen, gerufen: schwerlich doch ist hier c. 1. liberi aus Versehen ausgefallen.

5) Cap. missor. v. 780. (792?). c. 4. l. c. 67.

6) C. missor. a. 802. l. c. 13b.

7) Vgl. die Urkunde aus Istrien oben S. 173. Unfreie im Heere, die plündern, setzt voraus C. I. 1. a. 810/11 (?). c. 4. p. 160.

8) Annal. Bertin. a. 832; oben VIII. 1. S. 82.

9) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 5; auch den Heerbann müssen sie, d. h. ihre Herrn, zahlen.

von Geißelstrafe (60 Hiebe) dem Aufgebot ihres Grafen gegen Räuber zu folgen, Freie verwirken dabei ein Drittel ihrer Fahrhabe[1]).

Schwerlich empfinden es die Freien noch als schimpflich, stellt ein dux ihre Knechte neben sie in den Heerbann: vielmehr klagen sie darüber, daß er ihnen die Freigelaßnen entrissen hat und nun „nur“ die Knechte neben den Freien heranzieht, wodurch deren Wehrlast erschwert wird. Das ergiebt der Zusammenhang: „freie homines läßt er uns nicht halten, die Freigelaßnen hat er uns genommen, nur mit unsern Knechten[2]) läßt er uns zu Felde ziehen“.

## 7. Mannszucht.

Die unglaubliche Zucht- und Meisterlosigkeit der merovingischen Heere des VI. Jahrhunderts[3]), die den eignen Bauern viel gefährlicher als Goten und Bretonen gewesen waren, ist seit dem Aufkommen der Arnulfingen, schon seit Pippin dem Mittleren, gebändigt, sind auch immer erneute Mahnungen unentbehrlich[4]). Nicht selten muß der Herrscher doch noch anerkennen, daß sein eignes Heer im Inland geplündert und gesengt hat. An Stelle der dabei verbrannten Urkunden stellt der König eine Ersatzurkunde aus, die den (von boni homines bezeugten) Besitzstand als zu Recht bestehend anerkennt[5]). Die Klagen und Anklagen der Bischöfe von a. 833[6]) sind aber höchst parteiisch. Zum Schutz des Heerfriedens zumal, aber auch des Landfriedens über-

1) C. II. 1. p. 108. a. 891.

2) tantum cum servos nostros facit nos in hoste ambulare Plac. Ric. l. c. ed. Carli p. 120.

3) Urgesch. III. S. 379, 481.

4) Strenge Einschärfungen der Mannszucht im Inland s. bei Waitz IV. S. 553, Schutz der Saten und Aerndte gegen Mann und Roß: bei Bann und dreifacher compositio. Trunkenheit wird geahndet durch Beschränkung auf Wasser bis zu erfolgter Reue: „bis er erkennt, daß er übel gethan!“ C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 6; ja schon die Aufforderung zum Trinken wird dort verboten; pacem custodiant infra patriam! C. I. 1. p. 67.

5) F. Tur. 27 aus Marc. I. 33? S. Zeumer I. p. 130, Neues Archiv VI. 60: vgl. die appennis Tur. 28; auch Zerstörung der Urkunden durch Räuber, Verfaulen bei Vergrabung; aber die Klagen über schlechte Mannszucht der eignen Heere sind in den Geschichtsquellen jetzt seltener als früher; einen Fall unter Karl II. bei Waitz IV. S. 540, bedenklicher lautet: *dum, ut moris est*, equis immissis immoderatius prata vastarunt Mabillon IV. 1. p. 301.

6) C. II. 1. p. 55.

haupt[1]), werden Alle im Heer verpflichtet, in vollen Waffen (nach Möglichkeit) herbeizueilen (bei Meidung des Königsbannes) zur Dämpfung ausgebrochnen Streites: Wegbleiben muß eidlich begründet werden. Raub während des Heerfriedens wird schärfer als der zu andrer Zeit gestraft: an Unfreien mit dem Tode, an Freien mit dem Königsbann[2]).

Bei Verletzung der Mannszucht durch den Grafen und sein Heer-Volk Erschlagene liegen bußelos und ohne faida[3]), d. h. zur Rache berechtigende Feindschaft. Streng wird die Mannszucht eingeschärft für den Zug nach Italien a. 846[4]), „weil uns ohne Zweifel um deßwillen (d. h. Plünderung) großes Unheil getroffen". Aber die Landbewohner dürfen den durchziehenden Kriegern, was diese brauchen, auch nicht theurer verkaufen als ihren Nachbarn[5]). Auch die gewaffneten Begleiter (scaritae) der im Frieden zum Dienst des Königs Reisenden müssen zur Mannszucht angehalten werden; sie sollen nur in den hiefür bestimmten Häusern[6]) Rast halten, Gewalt und Plünderung vermeiden, nur käuflich erwerben[7]), was sie brauchen, aber eben auch nicht zu höheren Preisen als die Nachbarn des Verkäufers[8]). Wegnahme von Rossen, Rindern, Frischlingen, Kleidern, Waffen und andrer Fahrhabe durch die Krieger und scaritae wird mit dreifacher Buße bedroht; außerdem werden Freie cum armiscara[9]) von ihren seniores vor den Herrscher geführt und bis zu seiner Begnadigung in Strafe erhalten. Unfreie werden gegeißelt und verschoren, ihre Eigenthümer haben die Deube zurückzugeben. Gewähren die seniores (der Freien) auf Klage nicht Recht, haben sie selbst die Buße zu leisten und die »armiscara«, so lang der Herrscher will, zu tragen.

---

1) C. I. 2. p. 334 si in hoste .. aut infra regnum nostrum .. scandalum .. ortum fecerit [l. fuerit]: nach Ludwig und nach a. 850?

2) C. II. 2. p. 291. a. 857 (aus Bened. Levita I. 341) c. 10 droht aber nur einfachen, dagegen c. 11 bei gewöhnlichem Raub dreifachen Ersatz und Einsperrung.

3) C. II. 1. p. 117. a. 891.

4) C. II. 1. p. 67, wo Krause doch fünf Fälle solcher Ausschreitungen aus den Jahren 779, 786 (oder 792), 810/11, 804—811, 823/25 zusammenstellt.

5) circavicini II. 1. p. 96. a. 865 und Anmerk. 8.

6) C. I. 2. p. 306. a. 823—825.

7) C. II. 1. p. 87. a. 850.

8) C. II. 1. p. 92. a. 865.

9) Vgl. darüber Grimm, R.-A. S. 681, Waitz VI. S. 490, Brunner, Z. f. R.-G.², germ. Abth. S. 28 und unten ausführlich „Strafrecht".

Die mit dem 20. Februar beginnende Fastenzeit verstärkt die Verpflichtung, sich der Sünde zu enthalten: Einbruch in Kirchen, Geschlechtsverbrechen, Brandstiftung durch die Wehrmänner wird daher mit dem Tode bedroht[1]). Wer bei Auszug oder Heimzug des Heeres seine mit ihm in Fehde[2]) lebenden Feinde bedrängt[3]), wird mit dem Tode bestraft: dies ist nicht nur Bruch des Heerfriedens, denn die Bedrängten müssen nicht Mitstreiter sein: es soll auch der Mißbrauch der Waffengewalt des Heeres gegen private Feinde verhütet werden[4]).

Weil jetzt (a. 891) in Italien der Bischof als missus in seinem Sprengel gilt, hat er wie der Graf Verletzung der Mannszucht mit Königsbann zu ahnden[5]). Besonders nahe lagen Ausschreitungen der fremden Hilfsvölker, wie sie z. B. König Wido a. 889 aus Frankreich nach Italien zog[6]). Amtsentsetzung trifft den Grafen, der gegen Verletzung der Mannszucht nicht einschreitet; sowie nebst Königsbann den zu Hilfe gerufenen und säumigen Nachbargrafen[7]). In Feindesland — auch in einem bekriegten fränkischen Theilreiche — hausen die fränkischen Heere freilich mit der ganzen Scheußlichkeit des damaligen Kriegsrechts: „ärger als die Heiden“, so klagen die Bischöfe Karls II. über Ludwigs Scharen[8]).

## 8. Verpflegung.

Wie früher[9]) hat der Wehrmann sich selbst zu bewaffnen und auszurüsten[10]). Im Inland darf nur Feuer, Wasser, Pferdefutter,

---

1) C. II. 1. p. 96. a. 865.

2) Feindschaft, s. Brunner I. S. 157.

3) fagidis = faidosis commotionem fecerit.

4) C. II. 1. p. 96. a. 865. So schon nach langobardischem Recht Edictum Roth. 17. 18. Legg. IV. p. 15. 16.

5) C. II. 1. p. 107. a. 891.

6) C. II. 1. p. 105. a. 889. p. 107. a. 891. Dümmler III.² S. 367.

7) C. II. 1. p. 107. a. 891.

8) a. 858. C. II. 2. p. 430.

9) VII. 2. S. 273.

10) Gegen den starken Irrthum v. Daniels S. 418, das hätten erst die Karolinger eingeführt (man lese Gregor v. Tours!) Waitz IV. S. 539; andrerseits hat Leibniz irrig gemeint, seit Aufhebung des fodrum (s. unten „Finanzen“) sei militi ex aerario provisum, s. aber Waitz a. a. O., der v. Hlud. c. 7 richtig auf Gewährung von Lebensmitteln an Ludwigs Begleiter beschränkt.

Pferdestreu und Holz verlangt werden wie von Reisenden[1]. Dach und Fach muß nur im Winter gewährt werden[2]. Da nunmehr die Armen, die sich nicht selbst verpflegen konnten, von dem Waffendienst befreit waren, rechtfertigte sich die scharfe Bestrafung der Plünderung innerhalb des Reiches, die arge Zuchtlosigkeit der merovingischen Heere hierin[3]) ward nicht mehr geduldet. Die Verpflegung hat der Wehrmann „nach alter Gewohnheit" mit zu führen für ein Vierteljahr, Waffen und Gewand für ein halbes Jahr von der Gränze, aber nicht von der Reichsgränze an, — denn in Feindesland war die Wegnahme von Nahrungsmitteln verstattet, — sondern von einer für die verschiednen Reichstheile verschieden gezogenen Linie (»marca«) an: nämlich für die Franken, welche die Loire überschreiten, dieser Fluß, umgekehrt für die Aquitanier gen Osten der Rhein, gen Westen die Pyrenäen, für die Austrasier gen Osten die Elbe[4]); das wird hier als alte, aber doch wohl nur Karlische Gewohnheit bezeichnet: denn vor Karl waren die Austrasier nicht über die Elbe gezogen. Nur Pferdefutter darf das Heer verlangen: einmal soll der Graf zwei Drittel der Vorräthe dieses Jahres hievon für das Heer in Verwahrung nehmen[5]).

Für den Heereszug haben die Krongüter außer eisernem Kriegszeug starke, mit Lederdeckeln geschlossene Wagen, basternae, zu stellen, die ihren Inhalt trocken durch Flüsse tragen mögen, und zu jedem Wagen Schild, Speer, Köcher[6]) und Bogen, sowie 12 Scheffel Mehl und 12 Scheffel Wein, ferner große Fässer (barriclos, neufranz. barrigue) mit Eisenreifen, nicht bloße Bütten (buttes). Die königlichen villae haben einen Theil ihrer Erträgnisse, auch ihrer Gespanne, für

---

1) S. unten „Finanz" und „Verkehr". C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 17 unterscheidet die geschloßne Zeit bei Wiesen (tempus defensionis) herba, dann ignis, aqua Epist. a. 804–811 an Fulrad p. 168. Vgl. C. I. 1. p. 43. a. 768. p. 171. a. 801—813.

2) C. Aquisgr. I. 1. a. 768. c. 6. p. 43, von Reisenden ebenso a. 787.

3) Urgesch. III. S. 379, 481.

4) C. I. 1. p. 167. (a. 811.) Epist. ad Fulrad. l. c. p. 168.

5) C. Aquisgr. l. c. c. 10 unusquisque comes duas partes de herba (also nicht von der Kornärndte, wie Phillips und Wirth, s. dagegen Waitz IV. S. 627) in suo comitatu *defendat* ad opus illius hostis; mit Unrecht zweifelt Waitz a. a. O., ob nur die eignen Besitzungen des Grafen oder die ganze Grafschaft gemeint seien: ohne Zweifel das Letztere: arg. in suo *comitatu* = pago, und *defendat*: endlich heißt es weiter: er soll für gute Brücken und (nicht in sua terra) Schiffe sorgen: doch nicht nur auf seinen Besitzungen!

6) C. de vill. c. 64 cucurus Du Cange II. p. 674, aus Leder c. 68.

das Heer bereit zu stellen[1]). Aber auch als ständige — nicht an ein durchziehendes Heer — zu entrichtende Jahres-Leistungen für Kriegszwecke werden sie oft angeführt[2]). In Sachsen heißt das in Geld gezahlte hostilitium heriscilling[3]). Es fehlte nicht an Feststellung dieser schweren Lasten: im Jahre 811 wird es altes Herkommen genannt, daß der Wehrmann Lebensmittel auf drei Monate von der Reichsgränze an, Waffen und Kleider auf sechs Monate mitführt[4]). Das war thatsächlich auch meist die längste Dauer des Feldzugs; Winterfeldzüge kamen kaum vor, wenn auch zuweilen in Sachsen[5]) oder in Italien[6]) das Heer den Winter über im Lager oder in Städten blieb; an sich mußte das Heer aushalten, so lang es das Bedürfniß erheischte[7]). Auch Wagen mußten mitgeführt werden[8]) und Rinder als Zugthiere, Saumpferde als Tragthiere[9]).

Die Verpflegung ward später[10]) dadurch erleichtert, daß die drei Monate nun berechnet wurden für die Wehrleute südwestlich der Loire auf dem Zug gen Osten von Ueberschreitung des Rheins, für die Ostrheinischen auf dem Zug gen Westen von Ueberschreitung der Loire an, für jene auf dem Zug nach Spanien von Ueberschreitung der Pyrenäen, für diese auf dem Zuge gegen die Slaven von Ueberschreitung der Elbe an: an der Verpflegungspflicht innerhalb des Reichs ward

1) C. de villis c. 30.

2) So in den Polyptycha, z. B. Irmino's I. 42: ad hostem jährlich 4 Karren, oder 20 Rinder oder 8 Pfund Silber, 304 sol. V. 93, 68 sol. VI. 57; andere Angaben s. unter „Verkehr, Wirthschaft". Einmal a medio Majo usque medium Augustum in hostilicium 1 Wagen und 4 Zug-Rinder: also nur auf 3 Monate geliehen, Mittelrhein. Urk.-B. I. p. 145; abwechselnd 1 Jahr zur Weinlese, 1 Jahr ad hostem je 2 sol., das dritte Jahr frei, ich entnehme dies Waitz IV. S. 623. Aehnlich wechselnd Irmino XXII. c. 4 ein Jahr 1/2 Rind, das zweite 2 Hammel, das dritte ein jähriges Lamm; alle 3 Jahre 9 Jungkühe et quartam partem XVII. c. 49.

3) In dem Polypt. von Werden bei Lacomblet II.; s. die Stellen bei Waitz IV. S. 623.

4) C. Bonon. I. 1. c. 8; so schon a. 804—811 im Brief an Fulrad p. 168.

5) a. 784. Urgesch. III. S. 997.

6) Waitz IV. S. 541.

7) Epist. Ludov. a. 828. Legg. I. p. 330.

8) l. c. carrae, C. de vill. c. 64 carrum (carrus?), Epist. p. 168 cum carris et caballariis. C. a. 807. c. 3, was sind hier neben den carrae die »dona«?

9) Wirtemb. Urk.-B. I. p. 160 unum saumarium onustum bei iter in hostem bei Waitz IV. S. 545.

10) C. Bonon. a. 811. c. 8; oben S. 263 Anmerk. 4.

nichts geändert — diese ging nicht etwa jetzt auf die Gaue über —, nur der Anfang der dreimonatigen Frist hinausgeschoben [1]).

Ein so weitgehendes Recht auf einen Theil der Beute wie früher [2]) hat das Heer nicht mehr; die Schätze der Avaren z. B. wurden zunächst Karl eingeliefert, der dann freilich auf das Freigebigste Kirchen und Laien daraus beschenkte [3]).

Sold begegnet unter Karl nicht: die Jahresgeschenke an die Palastleute können nicht [4]) so angesehen werden: denn keineswegs nur Kriegern und nur für Kriegsdienste wurden sie [5]) gespendet [6]). Abgesehen von besoldeten oder doch verpflegten und beschenkten Leibwachen im Palast [7]) erhalten die Wehrleute keinerlei Geldzahlung [8]).

## 9. Landesvertheidigung.

Neben dem eigentlichen Heerbann gab es besondere Waffendienste, wacta, die von Karl eingeführte Küsten- und Gränz-Wehr [9]), ebenso-

---

1) Gegen irrige Auslegungen von Luden, Stenzel, Phillips richtig von Peucker II. S. 194, Waitz IV. S. 572, der nur dahin zu berichtigen ist, daß die Verpflegung in Feindesland gleich bei dessen Beschreiten, [nicht erst nach drei Monaten,] wo möglich auf Kosten des Feindes geschah, wie viele Stellen beweisen und nach damaligem Kriegsrecht selbstverständlich ist. Ueber das an den König und sein Gefolge zu entrichtende fodrum (Post, das Fodrum 1880) s. „Finanz“; mit dem Krieg hängt das nicht zusammen, gilt ebenso bei friedlichen Reisen, Jagden. Trotz der Stelle bei Waitz IV. S. 15: hier wird nur auf das Fodrum — im Frieden — verzichtet, „ausgenommen Krieg ruft ihn nach Italien“.

2) VII. 3. S. 155. Urgesch. III. S. 47.

3) Urgesch. III. S. 1045.

4) Mit Waitz IV. S. 618.

5) Wie freilich die donativa bei den Ostgoten III. S. 74—81. Urgesch. $I^2$. S. 299.

6) Ueber heristiura und heriscilling s. „Finanzhoheit, Einahmen“; über die Vertheilung von Schätzen aus dem Hort zu Aachen durch Lothar a. 842 oben 1. S. 93.

7) S. diesen und „Ausgaben“.

8) Sehr mit Unrecht folgert v. Daniels a. a. O. Sold aus Hinkmar, opp. II. p. 325: dieser sagt vielmehr, daß bei den Franken die beneficia jene stipendia et rogas ersetzen, die früher (antea), d. h. bei den Römern, vorkamen und heute noch bei [Du Cange VII. p. 305] andern Völkern vom Stat bezahlt werden.

9) S. oben S. 92.

viel wohl warda[1]), scara[2]), endlich heriberga[3]). Die Küstenbewachung, auch durch Liten und Unfreie[4]) wird (zufrühest?) a. 802 geordnet[5]). Auch sie erscheint als Erfüllung der Wehrpflicht (im Reihendienst) in den zumal an den Strom-Ufern und Strom-Mündungen neu erbauten Wachtthürmen gegen die Normannen, aber auch in andern Marken[6]) wider andre Feinde[7]). So entsendet Lothar a. 846 seinen Sohn Ludwig mit einem Heere zum Schutz Italiens gegen die afrikanischen Raubscharen[8]). In der Normannennoth wird ganz allgemein die ständige Waffenbereitschaft eingeschärft, — mit kläglichem Erfolg[9])! Auch für die Seewacht, die maritima custodia, wird auf das Herkommen verwiesen[10]), ebenso für die Wasserstraßen[11]). Den Bischöfen, Grafen und Kronvassen wird die Beobachtung und Fernhaltung der heidnischen Raubschiffe bei Meidung der Strafe des Vaterlandsverraths eingeschärft[12]).

Karl II. baut bei Pîtres ein neues Castell aus Holz und Stein[13]) und umfassende Befestigungen. Die »haistaldi« bei Pître haben das dort zu errichtende Castell herzustellen und zu bewachen[14]). Heribergum ist jede Herbergung[15]), so daher auch eine kriegerische Befestigungsanlage, z. B. in der Seine[16]), die aber auch dadurch, daß man sie zu Wohnstätten

---

1) C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2. Du Cange VIII. p. 398 und 404.

2) S. unten S. 275 f. und Du Cange VII. p. 335.

3) Du Cange IV. p. 193: aber heriberga = mansio hat mit dem Heerbann sonst nichts zu schaffen: nur im Winter hatten die Wehrleute Recht auf Dach und Fach: sollte das hier gemeint sein?

4) S. oben S. 258, 259.

5) C. I. 1. p. 101.

6) In civitate vel marca Edict. Pist. a. 864. c. 27.

7) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 2. p. 166 nec de wacta .. nec de warda; die wactae sind ein Theil der trinoda necessitas, oben S. 250. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I. S. 111; vgl. Bouquet VI. p. 728.

8) Annal. Bertin. a. 846. C. II. 1. p. 67. a. 846.

9) C. II. 2. p. 71. a. 847. p. 73, 273. a. 853.

10) C. II. 2. p. 277. a. 854.

11) C. I. 1. p. 124. a. 805. II. l. c.

12) C. II. 2. p. 332. a. 865.

13) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

14) Annal. Bertin. a. 869; über diese zu Kriegsdienst verpflichteten (grundbesitzlosen) Vassallen (austaldi) J. Grimm, R.-A. S. 484; hagustaldi Diez, W.-B. II, heteaudau J. Grimm, W.-B. IV. 2. S. 515, Waitz IV. S. 342, Brunner I. S. 142. II. S. 267.

15) S. „Finanz“.

16) C. II. 2. p. 311. a. 864.

umwandelt und mißbraucht, zerstört werden kann[1]); so wenig wie im Palatium darf man darin ohne Verstattung Wohnung nehmen. Wächter (custodes) sollen dies behufs Bestrafung dem König anzeigen. In jener Normannengefahr errichteten die verzweifelnden Unterthanen auch auf eigne Faust ohne „Königswort“ Castelle, Befestigungen und Gehege[2]): diese sollen bis zum 1. August beseitigt sein, weil die Nachbarn und Umwohner um derenwillen viel Beraubung und Beschwerniß erdulden[3]).

Kriegsfrohnden behufs Landesvertheidigung werden zumal auch in dieser Plage auferlegt. Die Beneficialhufen werden vor den allodialen mit solchen belastet[4]). Karl II. entbot alle Großen seines Reiches zu Anfang Juni a. 862 an die Stelle, wo von einer Seite die Andelle (Andella), von der andern die Eure (Audura) in die Seine münden, mit vielen Arbeitern und Karren, und ließ in der Seine Befestigungen (Stromsperren) anlegen, den Normannen den Thalweg und den Bergweg auf dem Flusse zu sperren[5]). Der König meint, wie froh wären sie um solche Anlagen gewesen, als sie a. 862 bei Meaux[6]) im Felde standen! Die Vollendung des Burgbaues zu Compiegne wird aber (a. 877) mehr erbeten als befohlen[7]). Merkwürdig ist (neben der Wiederholung älterer Vorschriften über Heerbann, Markwache und Landwehr die Berufung auf die alte Gewohnheit auch anderer Völker, daß die Wehrunfähigen zur Arbeit an neuen Städten (Burgen), Brücken und Sumpf-Furten sowie Markwachen herangezogen werden sollen[8]).

Die Markleute sollen von den Grafen nur in billiger, maßvoller Anordnung aufgeboten werden, die Spähewacht und Vorpostendienste

---

1) l. c. p. 328.

2) Haijas, Diez, W.-B. II. 2 (»haie«).

3) Von den fränkischen Besatzungen selbst oder den Angriffen der Normannen? Wohl Beides. C. II. 2. p. 328. a. 864.

4) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

5) Annal. Bertin. a. 802. C. II. 2. p. 303. a. 862; hier, bei Pistes (Pîtres) hatten die Nordleute lange Zeit ihren Sitz aufgeschlagen a. 855. Dümmler I.² S. 423. II. S. 27. a. 864 werden an derselben Stelle Stromsperren gegen die Bergfahrt angelegt Annal. Bertin.

6) Annal. Bertin.

7) C. II. 2. p. 360 pro nostro amore et vestro honore perficiatur in testimonium delectionis vestrae erga nostram benignitatem.

8) C. II. 2. p. 322. a. 864. Sollen die andern Völker die Römer sein? Oder die Angelsachsen?

zu leisten, „die man mit gebräuchlichem Namen »wactas« (Wachen) nennt“[1]. So in Italien[2].

In diesem schwer auch von arabischen Raubschiffen bedrohten Italien wird der Ungehorsam gegen das Aufgebot des Grafen (oder der gräflichen Unterbeamten) zur Landesvertheidigung (ad patriam defendendam), falls der Feind geheert und die Unterthanen geschädigt hat, mit dem Tode gestraft; aber auch falls der Angriff nicht erfolgte, haben die Aufgebotnen und Ausgebliebnen nach ihrer Lex zu büßen[3]. Die Wachtdienste sind so wichtig für „des Reiches Nutz“, daß auch Immunität nicht von ihnen befreit[4]. Die zur Wacht Verpflichteten sollen sich[5] nicht dadurch entziehen können, daß sie ihr Land verkaufen und irgendwo anderwärts sich niederlassen: der Graf hält sie gleichwohl zur Pflichterfüllung an. Zur »Lantweri«[6], d. h. Abwehr des in das Land eingebrochenen Feindes sind Alle ohne Ausnahme in Person herbei zu eilen verpflichtet, auch die Aermsten[7]. Seltsam wird das fränkische lantweri von den Lateinschreibern mißverstanden; einmal wird es mit invasio regni (statt mit deren Abwehr), dann richtig mit patriae defensio übersetzt: doch auch mit ad terram acquirendam[8].

Die Landwehr zum Schutz der Marken ergreift alle Waffenfähigen, auch die sonst nur den conjectus zahlen, auch die Liten und Unfreien[9]. Daneben steht der ordentliche Wacht- und Wart-

---

1) Const. de Hispan. v. 815. c. 1. I. 1. 261 quod usitato vocabulo wactas dicunt.

2) S. oben 1. S. 106. C. I. 1. a. 781—810. c. 4. p. 206 placito condicto ad marcam.

3) C. I. 2. p. 319. a. 822/23 secundum legem suam.

4) C. I. 1. p. 192. 2. p. 318. 319 (Italien) des Reiches Bedürfniß (utilitas) geht vor.

5) scubia = excubiae, italien. escubia C. I. 2. p. 319. a. 822/23. Du Cange VII. p. 374.

6) Conv. Marsn. a. 847. c. 5.

7) Die Stelle bei Pertz, Legg. I. p. 395 aus einer Rheimser Handschrift, jetzt bei Boretius II. 1. p. 68, nennt Waitz IV. S. 574 wenig deutlich: aber sie enthält wenigstens nichts dem Obigen Widersprechendes. Die pauperes Franci, die weder dienen, sowohl in lantweri wie propter terram adquirendam, d. h. Eroberungskrieg, noch zahlen, werden dem König verknechtet, bis der Heerbann bezahlt ist. Landwehr und Heerbann stellt gleich die Lex Cham. 38.

8) C. II. 1. p. 71. c. 5. [„Landnahme“ statt Landwehr.]

9) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13b. a. 808. c. 1 de marcha ad praeviden-

Dienst in der Mark[1]), dessen Vertheilung dem Grafen überlassen ist[2]); die Versäumung dieser durch den Grafen auferlegten wacta aut warda wird wie die des Heerbanns gestraft[3]). Zu diesem Wachdienst, auch zum Schutz einer Fluß-Linie[4]), sind auch nicht mehr Heerbannpflichtige und durch Immunität Befreite verbunden[5]) wie zu Brückenbauten[6]). Im Nothfall wird zum Schutz der Kirchen (gegen innere wie äußere Feinde) neben den missi und ihrer scara, den Grafen und Kronvassen die Gesammtheit zu Hilfe gerufen[7]). Schon Karl hat gegen die Einfälle der Nordleute umfassende Schutzmaßregeln getroffen[8]). Bei der steigenden Bedrängung durch Normannen und Araber thaten seine Nachfolger mehr, aber wir sahen, wie Ungenügendes[9])! Alsbald erkaufte man schmählich den Frieden und Abzug von den Normannen, die Paris und Hamburg verbrannt[10]).

Die von altersher[11]) zum Schutz der Küsten (Italiens) geordneten Schiffe sollen wiederhergestellt werden[12]). Zu jenen Schutzbauten gehört auch die Ummauerung der Peterskirche in Rom[13]), die afrikanische Seeräuber geplündert hatten. Zur custodia maritima sive patriae in Italien werden auch die Aermeren, die nur 12 sol. an Fahrniß

---

dum: unusquisque paratus sit, illuc festinanter venire, quandocunque necessitas fuerit.

1) Urkunde Karls Bouquet l. c. p. 28.

2) Const. de Hispanis c. 1. I. 1. p. 261.

3) L. Chamav. c. 30. 35; C. Olonn. a. 829. I. 2. c. 8.

4) Annal. Bertin. a. 842; oben 1. S. 98, 99. C. missor. a. 856. l. c. c. 13 de viis et pontibus et ceteris excubiis publicis; gleichbedeutend stationes Einh. v. Kar. c. 17 = praesidia Chron. Moissiac. a. 814.

5) Ed. Pist. a. 864. II. 2. c. 27.

6) S. unten „Frohnden“ und gegen v. Peucker I. S. 356 richtig Waitz IV. S. 616; sehr bedenklich die dort angezweifelte Urkunde Ludwigs.

7) C. I. 1. p. 213 omnis generalitas.

8) Einh. v. Karol. c. 17 stationibus et excubiis dispositis .. tali munitione prohibuit Chron. Moissiac. a. 814 praesidia posuit in litore maris ubi necesse fuit.

9) Oben 1. S. 99, 100 Schutz der Küsten: Annal. Einh. a. 820 praesidium litoris custodes. Annal. Bertin. a. 835 maritima custodia, oben 1. a. a. O. Nach Seegebrauch, more maritimo, werden Warnungszeichen angeordnet Nithard III. 3; sogar Arme, die nur 10 sol. eignen, müssen die Küste und die Heimath bewachen, Const. de exerc. Benevent. II. 2. a. 866. c. 1.

10) Oben 1. S. 100. Annal. Bertin. a. 866.

11) Waitz IV. S. 616.

12) C. II. 1. p. 85. a. 850.

13) C. II. 1. p. 66. a. 846.

eignen, aufgeboten[1]. Die missi vertheilen das Aufgebot auch als Besatzungen in die Castelle[2].

## 10. Kriegsflotte.

Karl sorgte wiederholt[3] auch für eine Kriegsflotte und da Corsica und die Balearen erobert, Byzantiner, Venetianer und Araber zur See bekämpft werden konnten[4], darf seine Seemacht nicht unterschätzt werden[5]. Einen Heerbann für die Flotte gab es auch[6]: aber die Nachrichten sind selten. Auch zum Waffendienst zur See müssen die seniores[7], sobald der König ein Schiff sendet, in eignen Schiffen bereit sein, sofort die von Karl gesandten (Kriegs-) Schiffe besteigen[8]. Zur Verstärkung seiner Flotte gegen die Slovenen an der Küste der Adria ließ sich Karl von Venedig Kriegsschiffe versprechen[9].

## 11. Die Kriegseinrichtungen.

### a) Allgemeines.

Der Keil als Schlachtordnung verschwindet durchaus nicht ganz[10], nur das jetzt immer häufiger werdende Reitergefecht hat ihn nie so recht anwenden können: aber noch Ende des IX. Jahrhunderts (891, 892),

---

1) C. II. 1. p. 95. a. 865.

2) C. II. 1. p. 95. a. 865. Castella I. 2. p. 272. 296. 353. Verbot, sie zu bauen II. 2. p. 328. Besatzung darin II. 1. p. 95.

3) S. die vielen Stellen a. 800—811 bei Waitz IV. S. 632; Schiffsbaufrohn Bouquet VIII. p. 366.

4) Urgesch. III. S. 1012, 1067, 1115, 1123, 1138, 1141, 1161.

5) Anders Waitz IV. S. 632.

6) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 11 quandocunque navigium mittere volumus . . seniores (die Kronvassallen) in ipsis navibus pergant et ad hoc sint praeparati.

7) Zu der Herstellung der Flotte zu Boulogne a. 811 vgl. das C. Bon. I. 1. p. 166; Einh. Annal. 811: er stellte den alten (römischen) Leuchtthurm wieder her mit einem nächtlichen Feuer und besichtigte die zu Boulogne wie zu Ganda (Gent) auf seinen Befehl vom Vorjahr gebauten Schiffe.

8) C. I. 2. p. 449 [Karl].

9) C. II. 1. p. 133. a. 840 Lothar: aber Fanta, Mittheil. d. Instit. f. österreichische Geschichtsforsch. S. 70 f. hat dargethan, daß dies aus dem Vertrag Karls herübergenommen ist, ebenso in dem Vertrag Berengars von a. 888.

10) Wie Brunner II. S. 208.

ja noch im X. kämpft das Fußvolk im Keil: die Stoßtaktik[1]) des Fußvolks setzt ihn voraus.

Treffend hat man[2]) bemerkt, daß zumal die eifrig fränkisch-karolingischen halbamtlichen Annales Regni Francorum gern hervorheben, wie Karl den Aufgeboten von Langobarden, Baiern, Friesen, Sachsen [schwerlich nur „wenige"] „einige" Franken beigesellt, zum festeren Gefüge, zur Sicherung, zur Stärkung kriegerischer Zucht[3]). Ebenso werden um der Sicherung willen Franken in die Städte und Burgen neu gewonnener oder neu beruhigter Landschaften als Besatzungen gelegt[4]).

Die Dauer des Feldzugs wird auf die drei Monate von Mitte Mai bis Mitte August veranschlagt: auf so lang sind Wagen und Zugthiere zu stellen[5]); im Mai ist das hostilitium daher fällig. Winterlager kamen nur selten vor: zumeist in Sachsen a. 784, 797, 798[6]). Der Graf hat für gute Brücken und Schiffe in seiner Grafschaft zu sorgen[7]). Für den Avarenkrieg von 792 rüstete Karl eine tragbare Schiffbrücke über die Donau[8]) und er schlug einmal zwei doppelt mit Holz und Erdwall befestigte Brücken über die Elbe a. 789[9]). Der Wagen bedurfte man so viele, daß das hostilitium[10]) fast immer deren zahlreiche umfaßt.

---

1) Urgesch. II. S. 290. Bausteine VI. S. 56.

2) v. Ranke, Zur Kritik fränk. Annal. S. 16.

3) S. die Beläge oben VIII. 2. S. 50f.

4) custodia, custodes in castello, öfter die Annalen auch praesidium. Beispiele: Pippin in Aquitanien, Karl in Italien, Spanien, [Barcelona], Sachsen Urgesch. III., S. 919—947, 969, 983, 978—1105; allzufrüh vertraute Karl hiebei den Sachsen Urgesch. III. S. 995, sicherer a. 810 gegen die Wenden in Hohbuoki Urgesch. III. S. 1140.

5) Mittelrh. Urk.-B. I. p. 145.

6) Urgesch. III. S. 997, 1059, 1065; über die Entstehung von Heristelli an der Lippe aus einem solchen s. Waitz IV. S. 628. Haribergus heißt der Ort, das ist nach C. II. 2. a. 864. p. 327 eine Anlage, wohl befestigt. Ueber borderes Ann. Petav. a. 784 sederunt in gyrum per borderes, s. Du Cange I. p. 706 (Zelte). Pertz: die Häuser der Sachsen (?). Pippin ließ einmal das Heer in Burgund überwintern, Urgesch. III. S. 942. Mansiones, haribergum, tentoria, tabernaculum (hiemale) heißen die Hütten oder Zelte.

7) C. Aquisgr. I. 1. c. 10; über die Brückenfrohnden auch in Immunitäten s. Frohnden.

8) Urgesch. III. S. 1033.

9) Daselbst S. 1020.

10) S. „Finanz, Einnahmen".

Die Kunst der Belagerung war nicht stark entwickelt: Pavia fiel — durch Hunger — erst nach einem Jahr[1]). Neues, über die römische Belagerungskunst hinaus, ward nicht erfunden, gewiß nicht alles Römische verwerthet[2]); die petrariae der Sachsen[3]) sind schwerlich wie sonst[4]) die großen Steinschleudergeschütze (mangones). Karl verlangte von den Bürgern einer Stadt (Verona) Wiederherstellung der Befestigungen durch eigene Kräfte, worüber es zum Streit mit seinen Beamten (judices) kam[5]). Die Besatzungen solcher Vesten wurden wohl meist aus dem König besonders zu Waffendienst Verpflichteten gebildet, Vassallen, Beneficiaren[6]); dahin gehören auch die homines von Fulda[7]) als Aftervasallen der Krone[8]); aber man hat wohl auch Heerbannleute nur kraft des Heerbanns so verwendet: sind auch nur die »homines« in Gallien und Germanien geschart zur Besatzung einer Burg östlich der Elbe[9]), so wird doch a. 869 einfach von je 100 Hufen Ein haistaldus zur Besetzung einer neuen Veste aufgeboten[10]). Der Ring der Avaren heißt ihr Wall[11]).

Die Kriegsleistungen der Franken[12]) darf man nach Ausweis ihrer Erfolge nicht unterschätzen[13]). Karl hat als Feldherr wohl sein Höchstes geleistet[14]). Wohl gebot er — zumal seit Erwerbung der Langobarden-

1) a. 774. Urgesch. III. S. 972.

2) S. die Aufzählung von aries, mango, vinea Vita Hlud. c. 16.

3) Annal. R. Fr. a. 776.

4) Du Cange VI. p. 297.

5) Urk. von a. 837 (??).

6) Vielleicht so die *homines* sui ad .. civitates custodiendum dimissi bei Fred. cont. c. 129.

7) Vita Sturmi c. 24.

8) Anders Waitz IV. S. 614.

9) Einh. Annal. a. 809. Urgesch. III. S. 1032, homines, d. h. vielleicht Vassallen (s. oben Annal. Bertin.: »homines«, S. 117, 168).

10) Ich entnehme dies Waitz IV. S. 615 [über haistaldi oben S. 266], wohl mit häufiger Ablösung.

11) Walus, Coll. St. Dion. 25, fehlt bei Du Cange VII.

12) Rabanus Maurus hat Vegetius für Anwendung der Franken bearbeitet, Marx, Mittheil. aus dem Gebiet kirchlicher Archäologie und Geschichte der Diöcese Trier, 1856, I (mir unzugänglich): aber die Erfolge beweisen besser.

13) Während Hegewisch, Dippold, Boutarik die „Feldherrnschaft" Karls herabsetzen, wird ihr auch Waitz IV. S. 633 durchaus nicht gerecht (besser Capefigue und von Peucker daselbst).

14) Vgl. Dahn, Karl der Große als Feldherr (Allgem. Zeit.); das „Dreitreffensystem" Köhlers, Götting. gel. Anz. a. 1881. S. 628 ist freilich eine Selbst-Täuschung: es wäre als Schablone angewendet sehr unstrategisch gewesen!

krone und dann der Sachsen — über eine erdrückende Uebermacht[1]) gegen alle feindliche Nachbarn: aber er hat sie auch — so gegen Tassilo und die Avaren — meisterhaft zu verwerthen verstanden. Die schmählichen Mißerfolge der Nachfolger Karls sogar in der nothwendigsten Abwehr[2]) hat nicht Karl, hat die Unfähigkeit und Zwietracht jener Nachfolger verschuldet.

Die Zahl der Karl zur Verfügung stehenden Krieger festzustellen, ist unmöglich; 200,000 Mann[3]) sind für die Höhe seiner Macht (a. 808) wohl nicht zu viel. Ein einziges Dorf (vicus) des Klosters St. Riquier stellt 150 Reiter mit Schild und Speer und den übrigen Waffen[4]); aber solche Dörfer waren wohl höchst selten.

### b) Steigende Zahl und Bedeutung der Reiter.

Verdienstlich hat man[5]) ausgeführt, wie das fränkische Heer, das noch nach Gregor von Tours, ja bis etwa a. 720 ganz überwiegend aus Fußvolk bestanden hatte[6]), allmälig in immer stärkerem Maße Reiter in sich aufnahm, während in den merovingischen Heeren — z. B. Theudiberts von a. 539 — nur das Gefolge des Königs beritten gewesen war[7]). Diese Umwandlung ging vom Südwesten Galliens aus; einmal war dieser ungleich reicher als der Nordosten und vollends das Land rechts vom Rhein: und zweitens wurden diese Gegenden viel früher und viel gefährlicher bedroht durch die Einfälle der Mauren (seit a. 711), deren Abwehr durch eine starke Reiterei nothwendig und die Ursache der „Saecularisationen" des Kirchenguts, der starken Verbreitung des Beneficialwesens wurden[8]). Schon Karl Martell selbst (nicht erst seine Söhne) hat den Anfang dieser Umgestaltungen bewirkt[9]). Verlegte Pippin (a. 755) das frühere Märzfeld in den Mai, geschah es gewiß auch[10]) — obzwar schwerlich

1) Urgesch. III. S. 887 (schon Pippin).
2) Oben VIII. 1. S. 99 f.
3) Bei Lehuèrou I. p. 116.
4) Mabillon Acta IV. 1. p. 104.
5) Brunner II. S. 207, Reiterdienst a. a. O.
6) Gregor von Tours erzählt wiederholt, daß nur die wenigen Vornehmen beritten sind und sich deßhalb durch die Flucht retten können, während das übrige Heer zu Fuß kämpft.
7) Urgesch. III. S. 92.
8) S. oben VIII. 2. S. 194.
9) S. „Beneficialwesen", Brunner a. a. O.
10) Das hat Brunner R.-G. I. S. 128, 208 zuerst geltend gemacht.

allein — deßhalb, weil bei der Menge der jetzt verwendeten Rosse der erforderliche Graswuchs abzuwarten war. Man legt bei Vassallen oder Beneficiaren Werth auf den Reiterdienst[1]). Indessen erst gegen Ende des IX. Jahrhunderts, nicht schon im VIII., ist diese Umwandlung abgeschlossen, hat sie auch bereits unter Karl Martell begonnen.

Noch unter Karl war wenigstens der Zahl nach das Fußvolk weit überwiegend, die Reiter erschienen meist in leicht beweglichen Vortruppen (scarae, daher scarita)[2]), und hiebei ist es rechts des Rheins geblieben, bis hier die Ungarneinfälle seit c. a. 925, ganz ähnlich wie weiland die der Mauren in Südgallien, die Herstellung einer starken Reiterei erheischten; dagegen in Westfrancien treten die berittnen Vassallen schon seit c. a. 840 als entscheidend in den Schlachten hervor[3]). Daß nur die Reicheren zu Pferde dienen, zeigt ein Capitular[4]), das den caballarii und den diesen gleichgestellten Kronbeneficiaren, die alle wenigstens 3 Hufen haben, die pauperes entgegen setzt. Der Dienst der Aermeren — und das war doch bei der Pflicht auch der Grundbesitzlosen und kleinsten Grundbesitzer (bis auf Karl) die unvergleichliche Mehrzahl — geschah zu Fuß: doch hat man wohl lange die Zahl der Reiter[5]) unterschätzt, seit Karl der Hammer sie planmäßig durch Beneficien- und Vassallen-Wesen vermehrte[6]). Die steigende

1) C. I. 1. p. 67.

2) S. unten S. 275.

3) Brunner II. S. 208.

4) a. 807? I. 1. p. 136. c. 3.

5) caballarii Epist. p. 168; richtig Waitz gegen Nitzsch, Ministerial. S. 26.

6) D. G. I[b]. S. 510. S. gegen die älteren Annahmen Waitz IV. S. 543 (mit guten Gründen, aber auch mit schwachen) und besonders die Abhandlung Brunners, Z. f. R.-G. VIII. 1. Doch gewiß auch nicht unter Karl fast gleiche Zahl von Fußvolk und Reitern, wie Gaillard III. p. 183! Die raschen scarae waren wohl meist beritten, aber die Bergsteiger von a. 774 doch gewiß nicht. In einem Heere Karls erliegen (a. 791) viel tausend Pferde einer Seuche Annal. Einh. a. 791. Daß das reiche St. Denis nur Reiter stellt (Waitz nach dem Brief an Fulrad), beweist freilich nicht viel, ebensowenig der Reiterdienst von Zinspflichtigen; auch die Klosterbeschenker bedingen sich Kriegsrosse aus (s. Waitz). Von den Friesen nur verlangt C. I. 1. p. 13[b]. c. 3, daß, die Rosse haben, Alle ausziehen sollen, was doch für das Zahlenverhältniß nichts beweist; nicht mehr sagt Edict. Pist. a. 864. c. 26. Zu Ende des IX. Jahrhunderts war freilich die Reiterei viel stärker geworden: nun heißt es, daß die Franken nur ausnahmsweise zu Fuß fochten, Annal. Fuld. a. 891. Starke Reiterei der Franken bezeugt Kaiser Leo bei Köhler, Götting. gel. Anz. 1881. S. 628 (was ich Waitz entnehme); über die Langobarden Ed. Rachis. c. 4. c. a. 750, s. diese; die Sachsen dagegen

Bedeutung der Reiterei zu Ende der Karolingerzeit beweist auch das Gebot[1]), daß alle Eigenthümer von Pferden in Person zu Felde ziehen sollen. Die Gauleute, die Pferde haben oder haben können, werden als Reiter aufgeboten und niemand soll durch Gewalt oder List solchen (Vermögen oder) Pferde nehmen, so daß sie nicht die Wehrpflicht leisten (hostem facere) und die altherkömmlichen Gespanne, paraveredos, nicht stellen können (es handelt sich also nicht nur um Reiterei), bei Strafe für Amtsvergehen[2]). Unter den Geschenken an den Herrscher fehlen auch Pferde nicht[3]).

### c) Scara.

In wechselnden und deßhalb nicht in allen Fällen durchsichtigen Bedeutungen begegnet der Ausdruck scara, die Schar, scaritae, Scharleute. Oft ist scara ein Theil des Heerbanns, der gewöhnlich von dem großen Gesammtheer getrennt ist und zu raschen, außerordentlichen Bewegungen verwendet wird, zumal zur Markhut[4]). Aber auch als es gilt, die eingebrochnen Sachsen auf ihrem Rückzug rasch zu verfolgen, einzuholen, zu schlagen, werden die scarae, von dem Gesammtheer gelöst,

---

kämpften regelmäßig zu Fuß; daß es „in den Heeren Karls nicht ganz an Fußvolk fehlte" — Städteerstürmungen! Bergkriege! Seekriege! — (Waitz), versteht sich freilich sehr von selbst. Auf Einhards Caesar nachgeschriebene (Manitius, N. Archiv, VII. S. 522) Wendungen a. 782, 784 ist nicht eben viel zu geben; die Gefechte der Söhne Ludwigs sind allerdings meist (nicht: „alle" wie Waitz IV. S. 543) Reitertreffen: aber bei Fontenoy fielen doch nicht auf Lothars Seite [angeblich] 40,000 Reiter! Daß man um der Pferde willen die Zeit des Wiesengrüns abwartete (pabulum, herba), beweist für die Zahl der Pferde nichts; L. Cham. c. 34 beweist nicht, daß jeder als Reiter aufgeboten werden konnte! *siquis* cum caballo bannitus fuerit: anderwärts wird dies nur verlangt von denen, die ein Pferd haben oder haben (d. h. kaufen) können: Edict. Pist. a. 864. c. 26; nicht einmal von allen Kronvassallen und Beneficiaren wird das verlangt: C. I. 1. p. 136. c. 3 vassalli nostri qui beneficia habere videntur *et* caballarii, also sind jene nicht nothwendig caballarii.

1) Ed. Pist. a. 864. c. 26.

2) tortum in suo comitatu vel ministerio, C. II. 2. p. 321. a. 864.

3) S. unten „Finanz".

4) Chron. Moissiac. a. 809 misit scaras suas ad marchas. Wohl zur Bewachung der Mark besonders abgeschickte Schar ist C. Bajoar. a. 803. I. 1. c. 9 marca nostra secundum quod ordinatum vel scaritum habemus custodiant una cum missis nostris; (gleichbedeutend excubiae, scubiae oben S. 268); ebenso werden scarae zum Schutz der Marken, zumal der Küsten, entsendet, wo es Noth thut: ubi necesse fuit, Chron. Moissiac. a. 815.

vorausgeschickt[1]). Die scara bestand großentheils aus Reiterei, dann aus leicht beweglichem Fußvolk; Scara ist eine Heeresabtheilung engeren Verbandes, der auch missi, vielleicht als Führer, angehören[2]). Die missi sollen mit den Gefährten, die in ihrer scara stehen, der bedrohten Kirche rasch zu Hilfe eilen[3]). An nächste Waffengenossen ist wohl zu denken, bestellt der Herrscher seinem Pfalzgrafen zwei Vertreter aus dessen scariti[4]). Bei dem Heer, das a. 846 nach Italien zieht, werden genannt vier Führer und drei Bannerträger (signiferi) in prima scara, 2 und 7 Bannerträger, darunter 2 Grafen, in der scara Francisca (jene waren aus Italien, vielleicht auch aus Burgund und Provence), 3 und 5 Bannerträger[5]). Scaritae sind auch gewaffnete Begleiter eines zum Dienst des Königs Reisenden; nur wenn es erforderlich, sollen solche mitgenommen werden[6]).

Unsere Annahme[7]) paßt auf alle Stellen und erklärt die manchfaltige Verwendung des Ausdrucks: durchaus nicht nothwendig ständig, ward die scara oft im Einzelfall und dessen Bedürfnissen entsprechend (ubi necesse fuit) rasch gebildet und — nach Erreichung des Zweckes — wieder aufgelöst: solche rasche, kleine, leichtbewegliche Scharen waren, wie gesagt, meist Reiter, wenn auch nicht ausschließlich oder nicht immer (z. B. bei Erklimmen jener langobardischen Pässe[8]), clusae, wohl aber

---

1) Urgesch. III. S. 975. Du Cange VII. p. 336. Fredig. c. 74. Urgesch. III. S. 635 scaram de electis viris fortibus secum habens. Annal. Francof. a. 803 ipse sine hoste fuit (fecit) eo anno, excepto quod scaras suas (d. h. Markwachen) transmisit in circuitu ubi necesse fuit.

2) C. I. 1. a. 806—810. p. 212. c. 3 missi nostri una cum sociis qui in eorum scara commanere videntur.

3) C. I. 1. p. 213.

4) C. Caris. a. 877. I. 2. c. 17 qui cum eo scariti sunt.

5) Ueber den zweimal genannten Viserus Lippert, Neues Archiv XII. S. 538 f. C. II. 1. p. 67. a. 846. Dümmler I.² S. 305.

6) C. II. 1. p. 92. a. 865 cum ad nostrum quislibet nostrorum fidelium properat obequium . . gradiatur pacifice et ni generalis exigat utilitas ut (ergänzt Pertz) cum scaritis veniat in statutis domibus veniat. Der Zusammenhang — Verbot des Mißbrauchs der Einquartierung, der Plünderung — schließt die Auffassung bei Baldamus S. 73, 75 („Polizeimannschaften") völlig aus.

7) S. die verschiedenen Ansichten bei Waitz IV. S. 610. Nach Barthold, Luden, Lorenz, von Peucker eine ständige Leibwache, ein „stehendes Heer"; nach Eichhorn § 167, Stenzel, de march. origine, ganze Heerhaufen von „Dienstmannschaften".

8) Urgesch. III. S. 960 mittens scaram suam per montana.

die pauci Franci, mit denen Karl a. 783[1]) vorauseilt, dann erst conjungens exercitum)[2]), vielleicht auch seine Allertapfersten (strenuissimum quemque suorum), die er in fliegender Eile (raptim) nach Italien führt[3]), wie die Schar, die er zur Verfolgung der Sachsen vorausschickt[4]).

Zu diesem Begriff einer erlesenen Schar in (oder vor) dem Heere paßt auch gut, was Karl von Bischöfen, Herzogen, Grafen, Kronvassallen in einer solchen scara schreibt[5]). An dieser Bedeutung — kleinere, erlesene Kriegerschar — lassen schon ältere Stellen keinen Zweifel: Theuderich kommt nach Seltz mit nur 10,000 scariti, Theudibert mit einem großen Heer[6]); Pippin schickt a. 768 zur Verfolgung Waifars

---

1) Annal. R. Franc., dagegen wohl nicht contractis celeriter Francorum copiis a. 786. Ann. Einh.

2) S. Urgesch. III. S. 995.

3) a. 776. Urgesch. III. S. 980.

4) a. 775? Urgesch. III. S. 975. Die sämmtlichen Stellen sind bei Waitz IV. S. 611, 612 so sorgfältig gesammelt, daß mir auch mit Hilfe von Urgesch. III. keine Nachlese übrig blieb: ich verweise daher auf jene Sammlung und greife nur die meine Ansicht meist bekräftigenden heraus. Missi und deren socii haben eine scara um sich, die *Francorum* scara heißt, weil es sich um Krieger handelt, s. VIII. 2. »Franci« S. 52 f. Franci scarae besetzen neu errichtete Burgen, als praesidium. Die Raschheit wird wiederholt hervorgehoben: mittens scaram Francorum ut sub velocitate festinaret: Karl bleibt a. 803 daheim, entsendet aber scaras suas in die Runde, wo es nothwendig war; daher kann die scara nach Bedarf auch größer gestaltet werden: z. B. eine scara, die *prius* aus Italien nach Avarien geschickt wird, dann eine Schlacht schlägt, a. 774 drei scarae in Sachsen (wo Einhard ein tripertitus exercitus hat); das Chron. Moissiac., bemerkt Waitz, braucht scara fast wie exercitus (aber nicht, wie er meint, a. 806): misit *scaras* ultra Albim, ipse movit *exercitum* suum ultra Salam. Gar nichts beweist Hinkmar opp. II. p. 158 bellatorum acies quas vulgari (d. h. germanisch) sermone scaras vocamus. Aimoin deutet IV. 26 auf ein kleines Reitergeschwader (oder einen kleinen Haufen Fußvolk): sc. quam nos turmam vel cuneum appellare possumus; turma auch sonst: exercitus .. per duas turmas A. R. Fr. a. 794; dagegen nur „scharenweise" turmatim, ähnlich steht agmen. Das gleiche ergeben die Stellen mit scariti, excariti bei Waitz S. 612, doch scheint dies öfter nur überhaupt den Angehörigen einer Kriegerschar, auch des Heeres, zu bezeichnen: zweifelhaft ist comites scariti: beides gehört doch zusammen, daher Stenzel S. 47 richtig Schargrafen, Führer einer scara, dagegen Waitz: das Aufgebot der Grafen neben dem der leudes; ganz unmöglich Baldamus S. 73, 75: Polizeimannschaft („Scharwache") von scara, Frohn! S. diese unter „Finanzhoheit".

5) a. 791. Form. St. Dion. p. 510.

6) Urgesch. III. S. 587. a. 610.

nach vier Seiten seine comites scaritos[1]). Karl II. sorgt bei seinem gefährlichem Aufbruche nach Italien (a. 877) für »scarae ordinandae«[2]) und adjutorium, d. h. Bedeckung.

Ganz andere Bedeutung hat aber zuweilen: qui cum eo scariti sunt[3]), wo von Waffenwerk keine Spur: es sollen den (eigentlichen) Pfalzgrafen andere Hofbeamte vertreten, die mit jenem zugleich hiezu (Pfalzgericht zu halten) beauftragt sind[4]); vielleicht sind aber auch die comites scariti Pippins a. 768 und die Begleiter der Beamten u. s. w. „Zugetheilte“, „Beauftragte“: zuletzt treffen beide Bedeutungen zusammen: die scariti sind die durch Befehl einer bestimmten „Schar“ Zugetheilten.

#### d) Bewaffnung.

Ein allgemeines Capitular, das über die Waffnung im Heerbann ergangen war[5]), ist uns leider nicht erhalten[6]). Der Wehrmann soll stets gehörig ausgerüstet sein[7]), dem Heerbann, dem Ruf zum Ding oder zum Palatium sofort folgen zu können. Die Bewaffnung ist gegen früher[8]) verstärkt, verbessert: bloße Keulen, Knüttel sind verboten[9]), statt deren werden ein Bogen und 12 Pfeile im Köcher, cucurus[10]), verlangt, ferner[11]) Speer und Schild. Die Reiter führen außerdem

---

1) Urgesch. III. S. 944.

2) C. II. 2. p. 356.

3) So C. II. 2. p. 359. a. 877.

4) qui cum eo scariti sunt, vgl. l. c. p. 344. a. 873: anders Waitz IV. S. 612. Auch Du Cange p. 339 kennt diese Bedeutung nicht, vgl. Schade II.[2] p. 781 [scarja].

5) Und C. Theod. vill. I. 1. a. 805. p. 123 anführt.

6) Vgl. v. Roth, Ben. S. 397. Ueber den hostilis apparatus, den die Wehrleute mitbringen müssen, s. C. I. 1. p. 168, 171. a. 801—813. II. 1. p. 96. a. 865 Kleider für ein Jahr, Lebensmittel auf solange, bis das Land (Italien) neue Früchte bringt.

7) Warnitus C. II. 1. p. 158, siehe die Literatur bei Krause daselbst, Diez, W.-B. I. guarnire, neufranz. garnir [nicht „gewarnt“!].

8) VII. 2. S. 267 f. Dies beweist gegen v. Peucker I. S. 297, daß vor Karl die Bewaffnung ziemlich beliebig war.

9) C. Aquisgr. I. 1. a. 801—810. p. 172. c. 17.

10) Du Cange II. p. 644. C. de vill. c. 64.

11) (et oder aut? Boretius) c. 9.

das Langschwert (spatam) oder das Kurzschwert[1]). Helme mußten nur die Reicheren tragen[2]), Brünnen (brunea, lorica) nur, wer 12 mansi besitzt, auch nur als beneficium: läßt er die Brünne zu Hause, verwirkt er sie sammt dem beneficium[3]). Die Zahl der so schwer Gerüsteten ist nicht festzustellen[4]). Als Trutzwaffen nennt das Uferfrankenrecht in karolingischem Zusatz Schwert und Lanze[5]). Karl fordert von den Reitern (caballarii) außer Schild Langschwert, Kurzschwert, Speer, Bogen und Pfeile[6]) und von jedem Krieger, auch dem ärmsten Fußkämpfer, mindestens Schild, Speer, Bogen (mit zwei Sehnen) und 12 Pfeile[7]). Wer aber zwölf Hufen eignet, muß die Ringbrünne aufbringen[8]). Der Reiter führt [später] Schild, Speer, Langschwert und Kurzschwert[9]). Daß die Streitaxt, die Fráncisca, die noch zur Zeit von Chlodovechs Enkeln eine große Rolle spielt[10]) und damals von Agathias als eine furchtbare Waffe geschildert wird [—: an langem Schaft mit Speeresspitze eine eherne Doppelaxt, zu Stoß, Hieb und Wurf geeignet, zumal bestimmt, den feindlichen Schild, in den sie sich eingehakt hat, durch Beschwerung unbrauchbar zu machen[11])].

---

1) Epist. ad Fulradum C. I. 1. p. 108. (vor a. 812) semispatum, verdorben senespasio C. missor. l. c. c. 4. p. 67.

2) Bestritten ist die Auslegung von C. Aquisgr. l. c. c. 9, s. Waitz IV. S. 542; gewiß nicht die Grafen, wie Lehuérou p. 429: die gingen sicher ohnehin nicht unbehelmt! aber auch nicht alle deren (oder der Kirchen) Mannen, wie von Peucker I. S. 379, sondern die von den Grafen u. s. w. bestellten Bewaffnungs-Aufseher; so auch Waitz.

3) C. Theod. Also wohl nur Kronbeneficiare? So Waitz a. 805. l. c. c. 6.

4) Die Schilderung des Mönchs von St. Gallen (II. 17 „eiserner Karl") ist sagenhaft; die V. Wilhelmi bei Waitz giebt jenem Helm, Schild, Köcher, Bogen, Wurflanze und Schwert, aber ihr Alter ist ungewiß (spät Waitz, aus dem IX. Jahrh. Potthast II.[2] S. 1357). Welche Waffe neben den bekannten meint C. de pace in hoste C. I. 2. p. 334 cum ancipite? (atque fuste): zweischneidiges Schwert? Du Cange versagt. Nach freundlicher Mittheilung meines lieben Amtsgenossen Jörs steht es wiederholt adjectivisch mit gladius: ich fand dann auch anceps securis bei Ovid; substantivisch kommt es, so weit ich sehe, im classischen Latein nicht vor.

5) L. R. 36. 11.

6) C. I. 1. p. 168. (a. 804—811) (Brief an Fulrad), C. missor. c. 4. p. 67, was fast zu viel auf einmal ist.

7) C. I. 1. p. 171. (a. 801—813).

8) C. I. 1. p. 123. (a. 805).

9) C. I. 1. p. 67. Was ist außer diesem noch arma? Oder ist zu deuten arma, id est?

10) Gregor Tur. VII. 14. Urgesch. III. S. 305.

11) Agathias.

unter Karl einfach als »fustis«, Knüttel, »baculus«, Stock, und als ungenügend bezeichnet worden sei, ist durchaus nicht[1]) anzunehmen. Verbietet Karl[2]) statt des Bogens einen »baculus« zu führen, so ist eben ein Stock gemeint und nicht eine eherne Streitaxt, die gewiß — mehr als ein Bogen — genügte. Auch Schleudern werden verlangt (fundibulae) für geschickte Schleuderer; die mariskalke haben ihnen bei Bedarf bis zu 20 Saumthier-Lasten[3]) Schleudersteine mit zu führen[4]).

Verglichen mit den Bergvölkern der Wasconen konnte Einhard also freilich die schwere Bewaffnung der Franken hervorheben[5]).

Das alte sagum, sagellum[6]) trug der Heermann immer noch im Feld; Karl soll anfangs die kürzeren friesischen als geeigneter im Kampf begünstigt, später aber diese »pittaciola«[7]) verboten haben, weil sie weder als Schlafdecken, noch beim Reiten wider Wind und Regen zu brauchen waren.

Streitrosse, Waffen, zumal Brünnen, sollen nicht ins Ausland verkauft werden bei Strafe des Bannes und — bei Unwiederbringbarkeit — des (eignen) Wergeldes[8]). Wohl aber folgten Kaufleute, zumal Schildverkäufer, dem fränkischen Heereszug in Feindesland[9]).

Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen dürfen nur mit königlicher Verstattung Brünnen oder Schwerter Reichsfremden schenken oder verkaufen, und wenn sich in einer Kirche mehr Brünnen finden, als deren homines brauchen, soll der Herrscher (princeps) befragt werden, was mit den überzähligen zu geschehen habe[10]). Karl hatte sich darauf beschränken können, den Verkauf von Waffen über die Gränze hinaus zu verbieten, sowie vorzuschreiben, wie weit einheimische Kaufleute behufs des Waffen-Handels reisen durften gegen die Gränzen hin: denn in das Reich drangen Feinde nie auf die Dauer oder mit Erfolg: der ganze Jammer der Normannen-Noth aber spiegelt sich in dem Verbot Karls II., an die Normannen, „die zur Strafe unserer

1) Mit Brunner II. S. 209.

2) C. I. 1. p. 172. (a. 801—813) Nullus in hoste baculum habeat, sed arcum.

3) Sauma, Du Cange VII. p. 328.

4) C. I. 1. p. 171.

5) Vita K. c. 9.

6) D. G. I. a. S. 146.

7) Du Cange VI. p. 338.

8) C. Mant. I. 1. c. 7. Auch II. 2. p. 320. a. 864.

9) Annal. Bert. a. 876.

10) Im Zusammenhang mit dem Schutz der Küsten a. 811. C. I. 1. p. 167.

Sünden zu uns herein gekommen sind", Brünnen, andre Waffen, Pferde zu verkaufen oder, was die traurige Regel war, zum Loskauf aus der Gefangenschaft hinzugeben[1]) unter Strafe der Vermögenseinziehung halb für den Fiscus, halb für die missi und den Angeber, inventor[2]). „Durch diese ihnen gegen uns geleistete Hilfe geschieht unsrem Reiche größter Schade, werden viele Kirchen zerstört, sehr viele Christen ausgeraubt, der Kirche und des Reiches Vermögen erschöpft": deßhalb wird verboten, vom nächsten 1. Juli ab den Nortmannen als Lösegeld oder Kaufware Brünnen, Waffen, Rosse irgendwie zu veräußern; solcher Verräther des Vaterlandes und Preisgeber der Christenheit an die Heidenschaft soll sein Leben um sein Wergeld lösen müssen.

Der Fahnenträger fehlt dem Heere nicht: der »guntfanonarius« [3]) hat dem missus Rechenschaft zu geben über seine Wehrpflichtigen, Heergenossen (pares), an dem Sammelort und deren gehörige Ausrüstung[4]).

## 12. Karls Nachfolger.

Den raschen und starken Verfall der Reichsgewalt schon bald nach Karls Tod deuten an zahlreiche Erscheinungen zumal im Heerbann, auch bevor noch die Normannen-Schande ihn in jenen Schatzungen und Friedenserkaufungen[5]) offenkundig darlegt. Im Anfang sucht Ludwig des Vaters Schöpfungen auch auf diesem Gebiet aufrecht zu halten, durchzuführen: bei der Wehrpflichtgesetzgebung wird befohlen, daß die Heerbannbuße erst nach Verkündung dieser Erlasse erhoben werden darf, also mit gehöriger Einhaltung derselben[6]). Auch später noch wird der Gedanke Karls — mit manchen Abweichungen — wiederholt angewendet: so sollen[7]) nach Corsica ziehen nur ausreichend Vermögliche

---

1) Ansig. III. 75. 6.

2) C. II. 2. p. 321 quia peccatis nostris exigentibus in nostra vicinia Nortmanni deveniunt et eis a nostris bruniae et arma atque caballi aut pro redemptione dantur aut pro pretii cupiditate venundantur.

3) gunt-fano, Kriegsfahne, Diez, W.-B. I. 2. gonfalone, Schade I². gundfano, vgl. gotisch bandalarius, Urgesch. I.² S. 257, Prokop. ed. Dindorf II. p. 91.

4) C. II. 2. p. 331. a. 865 cum omni plenitudine et hostili (= Heeres) apparatu.

5) VIII. 1. S. 99 f. 6) C. I. 2. p. 334. Erst a. 819? So Boretius.

7) Nach Lothar C. I. 2. p. 325. a. 825.

und Wehrfähige, bargildi[1]) in Person, Vermögliche, aber nicht Wehrfähige einen Wehrfähigen und Aermeren unterstützen (adjuvare). Freie zweiter Vermögensschicht (die bargildi sind die Vermöglicheren) sollen vom Grafen zusammengelegt werden zu drei oder vier, Einen auszurüsten und zu unterstützen. Ganz Arme sind auch vom adjutorium befreit. Hier wird aber schon Alles mehr der Würdigung der Grafen und „alter Gewohnheit" überlassen, was freilich Karls Zweck vereitelte[2]) und wodurch ein Hauptübel beibehalten ward; in Person Wehrfähige und Säumige werden im ersten Fall nach ihrem Recht (secundum legem illorum), im zweiten mit dem Königsbann, im dritten mit Einziehung oder Einbannung (exilium) gestraft werden. Unter den mittleren Freien (mediocres liberi), die nicht selbst ausziehen können, soll „die Treue der Grafen" (!) aus zwei oder vier oder noch mehreren den Ausziehenden und von den Andern zu Unterstützenden auswählen: Arme, die weder ausziehen noch beisteuern können, sollen verschont werden, bis sie etwas leisten können[3]).

Hier in Italien muß bei den persönlich Wehrpflichtigen auch Fahrhabe einbegriffen sein in Ausdrücken wie substantiae facultas — substantiam habere: dagegen paupertas[4]).

Ludwig ließ sich durch die missi a. 829 genaue Listen der Wehrleute in den Grafschaften einsenden, die selbst und ohne Hilfe zu Felde ziehen konnten, dann der zu zwei bis sechs zusammenzufassenden[5]). Später war man genöthigt, auch Arme, die 10 sol. an Fahrhabe eignen, wenigstens zur Küstenbewachung heranzuziehen[6]). Aber schon viel früher ward sogar von solchen nebenbei der Heerbanndienst oder die Heerbannbuße verlangt.

Der rasche Verfall der wohlthätigen Einrichtung der missi — bald nach a. 814 —, die vor Allem den Schutz der Kleinfreien gegen die Grafen bezweckt hatte, stellt klarer als Alles das Sinken der Königskraft, das Unverständniß oder Unvermögen für Karls große Rettungsgedanken vor Augen. Ludwig I. läßt die Verzeichnisse der

1) Oben VIII. 2. S. 76.

2) l. c. post antiqua consuetudo .. fidelium comitibus observanda.

3) C. I. 2. p. 329. a. 825.

4) C. de exped. Corsic. a. 825. l. c. c. 3 tantum proprietatis: — dagegen mediocres und nimium pauperes C. Olonn. a. 825. l. c. c. 1; einverstanden gegen Waitz auch v. Roth, Ben. S. 401, v. Peucker I. S. 343.

5) C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.

6) Const. de exerc. Benev. a. 866. c. 1 pauperes.

persönlich Pflichtigen, dann der Beitragspflichtigen (zwei bis sechs Nachbarn)[1]) wenigstens noch durch die Sendboten verfassen[2]), seine Nachfolger überlassen[3]) die Wahl der Pflichtigen aus den Wehrfähigen und die Höhe des conjectus und damit auch der Dienstpflicht — der »fidelitas« (!) des Grafen, gegen dessen mehr als zwei Jahrhunderte bewährte himmelschreiende »infidelitas« Karl jene Gesetze hatte erlassen müssen[4]).

So war nun Alles wieder der Willkür des Grafen überlassen, der sogar[5]) die Tauglichen aus seinen eignen — auch wohl unfreien — Leuten wählen und dafür die von ihm beliebig hoch bemeßnen Beisteuern der Anderen für sich behalten durfte. Jetzt ließ sich bald der Graf den ganzen conjectus bezahlen, behielt ihn und — stellte etwa einen seiner vassi, der ohnehin wehrpflichtig war! Wohl noch mehr Schwäche gegenüber den Grafen, deren guten Willen man wieder (wie im VII. Jahrhundert) erkaufen mußte, nicht mehr erzwingen konnte, denn Kurzsichtigkeit lag dem zu Grunde.

Die Wehrpflicht und das Waffenrecht ruhten aber grundsätzlich auch jetzt immer noch auf den Freien: es wird besonders vermerkt, als Ludwig von Baiern außer den Freien auch die Unfreien zum Einbruch in Alamannien aufbietet[6]). Erst gegen Ende des IX. Jahrhunderts haben die Seniores zahlreicherer Vassallen das Recht, besondere Kampf-Fahnenträger, gund-fanari, zu bestellen, — die Anfänge der mittelalterlichen „Bannerherrn"[7]); ob aber damals schon diese Banner besondere Fahnen der Senioren oder die gemein-fränkischen waren, steht dahin.

Nicht leicht ist es, die Wirkung des Seniorats auf das Heerwesen — Dienstpflicht und Aufgebot — der späteren Karolingerzeit richtig zu würdigen: allzufrüh hat man, wie wir sahen, die Umwandlung des Volksheeres, des Heerbannes in ein Vassallen-Heer angesetzt. Die Aenderungen betrafen weniger den Kriegsherrn, dem zu leisten war, als das Aufgebotsverfahren. Gegenüber den Abhängigen, zumal, aber

---

1) C. II. 2. p. 710. a. 829.

2) Cap. missor. c. 5. Cap. II. 10.

3) Lothar I. schon 825.

4) p. 325 de expeditione Corsicana. Oben S. 282 Anmerkung 3.

5) Wie Brunner II. S. 206 mit Recht vermuthet.

6) a. 832. Annal. Bertin.

7) Vgl. Brunner a. a. O.

nicht nur den Vassen und Beneficiaren der Großen, ist für das Aufgebot an Stelle des Grafen der Senior selbst getreten[1]).

Der König[2]), missus[3]), Graf wendet sich an den senior, nicht mehr unmittelbar an deren freie, waffenpflichtige homines: ist der Graf selbst senior, so bietet er seine homines nicht mehr als Graf, sondern als senior auf[4]). Diese seniores haben (selbst oder durch Beauftragte) dafür zu sorgen, daß ihre homines gut für den Krieg gerüstet sind[5]). Sie bieten ihre homines auf und führen sie — als solche heißen sie capitanei („Officiere", „Anführer") — in gehöriger Ausrüstung[6]) an den Sammelort. Nur wenn der Senior nicht selbst mit auszieht, führt der Graf des Gaues die homines[7]) oder, falls Bischof oder Abt hiefür vom König einen Stellvertreter erhalten haben, dieser, in andern Fällen der oekonomus[8]) oder ein frei gewählter Vertreter[9]).

Etwas später heißt und ist der Vertreter der Bannerträger, guntfanonarius[10]). Dieser Bannerträger hat sich dann vor dem missus zu verantworten betreffs der vollständigen Ausrüstung und rechtzeitigen Zuführung[11]). All dies gilt nicht nur[12]) in den Immunitäten, wo ja selbstverständlich der Graf nicht erscheinen darf, auch nicht zur Verkündung des Aufgebots[13]). Nur wenn der senior jene Pflichten nicht erfüllt, schreitet an seiner Statt — und strafend, gegen ihn — der missus oder Graf ein. Zweifelhaft erscheint, ob der Graf nach der

---

1) So auch Waitz IV. S. 606.

2) Lehrreich der Brief Karls an Abt Fulrad C. I. 1. p. 108. a. 804—811.

3) Brief Hetti's an Frothar a. 817 Bouquet VI. p. 395.

4) So erklären sich die Stellen, die, von Waitz a. a. O. nicht unterschieden, neben Bischof und Abt den comes stellen.

5) C. Aquisgr. a. 801—813. I. 1. c. 9.

6) cum carra et dona, oben S. 264 Anmerkung 8.

7) C. de exerc. promov. c. 1; zahlreiche andre Stellen bei Waitz IV. S. 607.

8) S. diesen unter „Kirchenbeamte".

9) Ich entnehme dies hier den von Waitz IV. S. 606 angeführten gesta Aldrici c. 72; das kann auch der Vogt sein, regelmäßig ist er das wohl erst nach a. 900 geworden; so ist zwischen Waitz und (nach Eichhorn) Phillips II. S. 437 zu entscheiden.

10) Zuerst (?) a. 865. C. Frisiac. miss. c. 13; ich entnehme dies Waitz.

11) l. c. cum omni plenitudine et necessario hostili apparatu et ad tempus.

12) Wie Waitz IV. S. 606.

13) Wie, scheint es Waitz, S. 608: aber C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9 spricht nicht von Immunitäten, sondern dem übrigen comitatus und den unter dem Grafen stehenden pagenses.

Zuführung durch den senior oder dessen Vertreter noch wie früher den Oberbefehl über diese und alle Wehrleute seines Gaues übernimmt: bei dem missus steht es fest, dieser ist Oberfeldherr, falls der König oder ein Königssohn nicht beim Heere: keinesfalles aber tritt der Graf ganz an Stelle des Seniors, dieser bleibt (Unter-)Führer seiner homines[1]. Selbstverständlich zogen neben jenen homines immer noch andere pagenses und diese nur unter ihrem Grafen aus[2], die auch deren Ausrüstung zu überwachen hatten[3].

Aber viel zu früh läßt man[4] schon im IX. Jahrhundert das Verhältniß der Grafen zu diesen pagenses in „eine Art Seniorat übergehen": gerade vielmehr hierin erhielt sich noch das alte Heerbannsystem[5]: man übersieht dabei, daß jene Stellen nur von den Grafen handeln, die selbst als seniores homines haben[6]. Allgemein konnte das erst eintreten als im X. und XI. Jahrhundert der Graf als Vassall des Königs die ganze Grafschaft als Beneficium und so deren sämmtliche Heerleute als seine Vassallen erhielt. Unter Karl aber war auch der Waffendienst der Kronvassallen noch nicht ein nur persönlicher[7], sondern auch noch Heerbannpflicht.

Bei der Vieldeutigkeit von homo, homines[8] kann man in den großen Haufen von homines, die in den Feldzügen erwähnt werden, durchaus nicht[9] lauter Vassallen oder „stehende Dienstmannschaften" erblicken — schon im IX. Jahrhundert! —, es sind eben oft die „Leute", d. h. die Krieger Lothars u. s. w.[10].

---

1) So Waitz IV. S. 607; gegen Eichhorns (§ 167) Unterscheidung von Königs-Vassen und Vassallen — dieser Unterschied ist viel jünger — und hienach verschiedene Befehlshaberschaft, s. schon Wenck, Fränkisches Reich S. 32; auch Waitz IV. S. 607.

2) C. Wormat. a. 829. I. 2. c. 14 comes et pagenses de qualibet expeditione hostili reversi; vgl. andre Stellen bei Waitz S. 608, alle sächsischen Grafen ziehen a. 815, fast alle a. 828 aus: aber nicht als Oberfeldherrn über homines; ein vom König bestellter Oberfeldherr (ductor) des Baiernheeres in Böhmen ist comes Ernst S. 607.

3) C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9.

4) v. Roth, Ben. S. 408 ähnlich, doch vorsichtiger Waitz S. 608.

5) v. Daniels S. 432 nennt den Grafen gleich gar den Bezirks-Senior!

6) So C. Aquisgr. c. 9 episcopi, comites, abbates, also seniores wie jene Geistlichen.

7) Wie Waitz IV. S. 609.

8) S. oben VIII. 2. S. 117, 151 f.

9) Wie Waitz IV. S. 610.

10) So Annal. Bertin. a. 833: die drei Söhne Ludwigs erscheinen cum

Schon im Jahre 850 wird anerkannt, daß jeder Vassall (homo) eines der drei Brüder, in welchem der drei Reiche er (als Unterthan) wohnen möge, seinem Senior Waffenfolge zu leisten hat, also auch gegen den eigenen Landesherrn[1]), es sei denn, daß er daheim zur Landwehr gerufen sei. Damit ist die Vassallität über den Unterthanenverband gestellt[2]).

---

plurima hominum multitudine aus Italien, Aquitanien, Baiern; in andern Fällen richtig Waitz selbst; pares bei Fredig. cont. c. 127 comites cum pares eorum ist zweifelhaft: Martin bei Waitz IV. S. 217 andere Grafen, Waitz Begleitung, Mannschaft(?); seit Einführung des conjectus sind es die Beitragsgenossen, s. oben S. 224.

1) Daran ist freilich hier wohl nicht gedacht Conv. Marsn. c. 5: und wenn die Landwehr der Heimath des Vassallen gegen einen Einbruch des Seniors des Vassallen aufgerufen wird.

2) S. oben VIII. 1. S. 96.

# Nachträge.

Zu VIII. 2. S. 3. Alterthümlich noch nach a. 720 Galliae, Belgica, Aquitania[1]).

Zu VIII. 2. S. 77. Bargildi I. 1. p. 185; 2. p. 325; II. 2. p. 324.

Zu VIII. 2. S. 250. Das Concil von Meaux-Paris a. 845[2]) führt zahlreiche Beschränkungen der Juden an, von denen aber nur die der Lex Rom. Visig. und die dem Concil von Mâcon[3]) entnommenen Rechtssätze sind: andere sind Stellen aus Briefen und Schriften von Päbsten und Kirchenlehrern, wieder andere aus Concilsschlüssen von nur kirchlicher Geltung: der wesentliche Inhalt ist:

I. Kauft ein Jude einen nicht jüdischen (auch heidnischen) Unfreien und beschneidet ihn, wird dieser frei[4]).

II. Juden (und Heiden) dürfen kein Amt bekleiden (causas agendi vel militandi licentia), damit nicht ihnen dienende Christen übertreten[5]). Verbot der honores, dignitates, administratio civilis obsequii: auch nicht defensor, ferner nicht Kerkerwart dürfen sie sein[6]).

III. Neue Synagogen dürfen sie nicht bauen: solche verfallen (unter 50 Pfund Gold Strafe des Erbauers) der katholischen Kirche, nur zerfallende dürfen sie herstellen.

---

1) Coll. St. Dionys. 9. Lehrreich ist das Nebeneinander der Ausdrücke in der Reichstheilung von a. 839 C. II. 1. p. 58: regnum Italiae (aber auch regnum Saxoniae) cum marchis suis; dann ducatus, z. B. Mosellicorum, Ribuariorum, Elisatiae, Alamanniae, Austrasiorum, Toringiae cum marchis suis, Frisiae; dann comitatus (am Häufigsten) vallis Augustana (Aosta), — felda (Wormazfelda, Swalafelda), — gouwi (Sperogouwi [Speiergau], Nort-gouwi), marcha Britannica, Septimania cum marchis suis.

2) C. II. 2. p. 388.

3) Cc. Matisc. I. a. 583. Cc. I. p. 158.

4) L. R. Visig. ed. Haenel p. 250.

5) l. c. Haenel p. 458.

6) L. R. V. p. 256. Nov. 4. 5. 6.

IV. Bekehrung eines Christen zum Judenthum büßt der bekehrende Jude mit Tod und Einziehung.

V. Childibert a. 583[1]) verbietet ihnen während der vier Ostertage Forum und Breitstraßen.

VI. Gregor der Große mahnt, daß christliche Unfreie nicht länger als 40 Tage behufs Verkaufs von Juden besessen werden, keinesfalles dauernd in Judenhäusern dienen sollen[2]).

VII. Das Concil von Epaon a. 517[3]): auch Laien wird Tischgemeinschaft mit Juden verboten, der Judengast verwirkt die Speisegemeinschaft mit Geistlichen.

VIII. Das Concil von Agde a. 506[4]): Verbot der Speisegemeinschaft.

IX. Das Concil von Mâcon a. 583[5]): Juden dürfen nicht Richter (judices, Beamte) oder Zöllner über Christen sein, dürfen bei weltlicher Strafe nicht den Vortritt vor Bischöfen nehmen. Zwangsloskauf christlicher Unfreier für (höchstens) 12 sol. in die Freiheit oder in den Dienst des Loskäufers.

X. C. Laodic.[6]): Verbot der Judenehe; Verbot der Festgeschenke, auch des ungesäuerten Brodes (azymon).

XI. Folgen die westgotischen Concilschlüsse von a. 633: Wegnahme der Kinder u. s. w.[7]).

Von wirklicher Geltung dieser angeführten fremden Normen im Frankenreich kann schon deßhalb nicht die Rede sein, weil die Gesetze, um deren Ausführung es sich dabei handelt, in diesem Reiche nicht ergangen und nicht eingeführt waren[8]).

Zu VIII. 3. S. 2. Von Capitularien, die Gesetzeskraft haben sollen, so gut, wie z. B. die Lex Salica, heißt es: die Capitularien des Herrn Kaisers, die er vordem als für Gesetz zu halten erlassen hat[9]).

---

1) l. c., wo sie quasi insultationis causa deambulant; oft wiederholt.

2) Registr. IX. 215. p. 203. IX. 104. p. 112.

3) c. 15. Cc. I. p. 22.

4) Mansi VIII. p. 331.

5) Cc. I. p. 158.

6) Mansi II. p. 579.

7) Könige VI.² S. 415, 434.

8) So l. c. p. 418 die Vorschrift des Cc. Tolet. IV. a. 633. c. 57, allen Juden die Kinder wegzunehmen behufs christlicher Erziehung; aber auch die von dem Concil von Meaux angeführten Sätze früherer Kirchenlehrer galten keineswegs alle im Frankenreich.

9) Capitula legi Salicae addenda C. I. 2. p. 293. a. 819/20.

Zu VIII. 3. S. 12. Legislatores, die a. 802 zur Aufzeichnung der Stammesrechte in den Reichstag besonders berufen werden, sind Rechtskundige [1]).

Zu S. 12. Dictare capitula: II. 1. p. 159.

Zu S. 24. Zuweilen schreibt das Gesetz eine Frist vor, binnen deren es durchgeführt sein will, z. B. die Münzänderung von c. a. 824 [2]) bis Martini des Jahres [3]), [freilich war ein solch Gesetz schon vor drei Jahren ergangen, aber nicht durchgeführt,] die Herstellung der Brücken bis Sanct Andreastag (30. Nov.).

Zu S. 42. Ueber das Bestreben der Karolingen, die Erblichkeit der Aemter und der Vassallität wieder aufzuheben oder zu verhindern Brunner V. S. 253; doch darf man die Herzoge der Alamannen und Baiern nicht als Beispiele anführen für das Erblichwerden seit a. 650. Die Agilolfingen sind erblich seit c. a. 550 und die alamannischen vielleicht schon seit Chlodovechs Sieg; auch sind die Arnulfingen ein Erbadel schon lang bevor sie das Hausmeieramt erblich eignen; nicht erst durch erblichen Königsdienst sind diese alle Erbadel, wirklicher Adel geworden.

Zu S. 48. Gegen die falschen consiliarii ut nemo quidquam regi contra justitiae rationem suggerat C. II. 2. p. 390. a. 845.

Zu S. 85. Der Graf wahrt den Dingfrieden: er weist den aus seinem Ding, der den sein Recht Suchenden hier hindert. Der Graf hat Macht überhaupt, in seinem Ding zu thun, was er soll, ohne Widerspruch: handelt er wider Recht, mag der Verletzte beim Herrscher sich beschweren [4]).

Zu S. 85. Sie sollen vor Allem die Kirchen, Waisen, Wittwen und Armen schützen [5]).

Zu S. 87. Die Kronvassen sollen wie übrigens alle Unterthanen den Grafen in Gewährung der Rechtshilfe (ad justitias faciendas) Hilfe leisten [6]).

Zu S. 87. Auch Zauberer und Hexen hat er zu verfolgen, zu ergreifen, wenn überführt, zu richten, wenn verdächtig und nicht durch

1) So richtig Waitz IV. S. 582 gegen Unger a. a. O. Vgl. den friesischen Asega und den baierischen judex. Die electos populi Ermold. Nigell. I. v. 113 wählt nicht das Volk, sondern der König (Carolus . . vocat), wie die erlesenen Grafen, electos comites v. 7.

2) C. I. 2. p. 306.

3) 11. XI. a. 823—825.

4) C. I. 1. Nro. 33. c. 9. 39. c. 4. 2. p. 296. c. a. 820. Genaueres s. unter „Pfalzgraf“.

5) C. I. 2. p. 305. c. a. 824.

6) C. I. 2. p. 305. c. a. 824.

glaubhafte Zeugen gereinigt, zum Gottesurtheil (des Kesselfangs?) anzuhalten[1].

Zu S. 88. Der Graf und seine Unterbeamten (juniores ministeriales) erheben census von den Amtspflichtigen[2].

Zu S. 88. Die Grafen haben auch die Markt- und Münz-Polizei: behufs Ueberwachung der Münzverbrechen haben sie dem König Verzeichnisse (brevia) aller Märkte (mercata) in ihrer Grafschaft vorzulegen; deßgleichen neben den andern Statsbeamten die Sorge für rechtes Maß und Gewicht[3].

Zu S. 92. Wohl hatten die Spanier-Goten ihre untergeordneten Behörden (z. B. Sajonen) mitgebracht, beibehalten oder nur gewahrt, aber die comites eorum sind nicht spanische, sondern die vorgefundnen fränkischen (zumal Mark-)Grafen[4].

Zu S. 92. Die fränkischen Markgrafen hatten behufs des kriegerischen Schutzes der Mark außerordentlich weit gehende Befugnisse: so hatten diese selbst Theile Spaniens wüst[5]) gelegt, offenbar, um die Festsetzung der Feinde hier zu verhüten; [die hier angesiedelten Spanier waren schon wegen ihrer früheren Mißhandlung durch die Araber sehr eifrige Vertheidiger der Mark]. Sie bestimmen unbeschränkt Maß, Häufigkeit, Art der Wachtdienste l. c.

Zu S. 93. Außer dem Mitziehen im Heerbann wird in den Marken nach Anordnung des Markgrafen (gewaffnete) Auskundschaftung (Streifzüge) und Wachthalten geleistet[6].

Zu S. 94. Ueber die Markgrafen der Ostmark s. Dümmler I². S. 35.

Zu S. 94. Aber im Auftrag des Herrschers hat ein Markgraf (Bernhard von Barcelona) auch den Streit um Zehnt- und andre Kirchen-Rechte zwischen Bischof und Priester zu entscheiden[7].

---

1) C. II. 2. p. 345. a. 873.

2) C. I. 2. p. 262. a. 815.

3) C. I. 2. p. 306. a. 224. II. 2. p. 318. a. 864; hiebei sollen alle fideles mitwirken.

4) C. I. 2. p. 262. a. 816.

5) C. I. 2. p. 561 in solitudinem redacta.

6) C. I. 2. p. 261. a. 815 in exercitum pergant et in marcha nostra (Hispanica) juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem atque admonitionem explorationes et excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt, facere non negligant.

7) C. II. 2. p. 460. a. 874.

Zu S. 101. Der vicecomes hat seinen Grafen auch bei Durchführung der Münzneuerung von a. 864 zu unterstützen[1]).

Zu S. 103. A. 884 werden freilich vicarius und vicecomes in Frankreich unterschieden[2]).

Zu S. 105. Eins und dasselbe sind auch jetzt nicht vicarii und Centenare: sie werden nebeneinander genannt[3]): ministros quos vicarios et centenarios vocant, justos habere debent (comites), aber jetzt werden vicarii überall unter den Grafen vorausgesetzt: zu jener Zeit war es Sitte, daß, mußte wo immer etwas gemäß kaiserlichem Befehl geschehen, die Grafen das durch ihre Vicare und Officialen ausführen ließen[4]).

Zu S. 105. Centenarii (qui et centuriones) vel vicarii: Walahfrid Strabo[5]): er denkt also nur an die seiner Zeit (vor a. 849) entsprechende Gleichstellung beider.

Zu S. 115. Magistratus, d. h. städtische Curien und officiales, die bei Aufnahme von Urkunden über verbotene Geschäfte (Veräußerung von Kirchenland) witwirken, sollen (noch a. 826) Amt, Rang und Vermögen verlieren[6]).

Zu S. 137. Ein magister pincernarum ist wohl der buticularius[7]).

Zu S. 137. Anders die magistri mendicorum et pauperum im Palast zu Aachen[8]).

Zu S. 141. Wie im Kaiserhof gab es an den Höfen der Theilreiche, z. B. zu Regensburg, einen sacri palatii summus capellanus[9]).

Zu S. 142. Die Verbreitung der Capitularien soll so geschehen, daß der kaiserliche Cancellarius Abschriften an alle Erzbischöfe und Grafen schickt, die sie dann in weiteren Abschriften selbst oder durch Boten den andern Bischöfen, Aebten, Grafen (? also erhalten nicht

---

1) C. II. 2. p. 316.
2) C. II. 2. p. 374.
3) Cc. Cabill. II. a. 813. can. 21.
4) Sagt der Mönch von St. Gallen I. c. 31.
5) C. II. 3. p. 515.
6) Diese Novelle Justinians ward im Frankenreich veröffentlicht Ansigis. II. 29, 30. C. I. 2. p. 311. a. 826(?); aber die Anwendung ist zweifelig.
7) Odo C. I. 2. p. 314. a. 826. Ermoldus Nigellus IV. v. 465 *imperat* pincernis; puer heißt er wohl seiner Jugend wegen (»puer ardens«).
8) C. I. 2. p. 298. a. 814 (al. a. 820).
9) Mon. Boica. XXXI. a. 58.





alle Grafen sie vom Kanzler) und sonstigen Getreuen zustellen und verlesen lassen sollen. Der Cancellarius legt die Listen der Empfänger dem Kaiser vor, damit sich keiner auf Unkenntniß berufen kann[1]).

Zu S. 147. In jedem Gau wird wenigstens ein Cancellarius vorausgesetzt, der z. B. die Freibriefe wie andre Urkunden ausstellt; vielleicht ist er Cancellarius des Grafen[2]).

Zu S. 148. Ein gemeinschaftlicher notarius der Bischöfe wird auf Geheimhaltung der Concilienschlüsse vereidigt[3]).

Zu S. 148. Ueber notarius, tabellio, Fronboten Sohm S. 532.

Zu S. 156. Auch Private — Unterthanen, fideles — haben wie Boten (missos) so Diener (ministros)[4]).

Zu S. 159. Die fideles missi (et exercitus), die ein Bruder gegen Kriegsfeinde dem Andern schicken soll[5]), sind Feldherrn.

Zu S. 162. Besonders wird ihnen die Verkündung neu erlaßner Capitularien auferlegt[6]).

Zu S. 163. Die missi sollen ihre zwei oder drei Versammlungen an den für die Armen (Geringeren) meist bequemen Orten ihres missaticum abhalten: denn deren Schutz ist der Hauptzweck der ganzen Einrichtung[7]).

Zu S. 163. Sie haben vor Allem den Zustand des Kirchenwesens, dann aber die Amtsführung der ordentlichen örtlichen Behörden in ihrem missaticum zu prüfen, Uebelstände selbst abzustellen „kraft königlicher Vollmacht" oder durch den Herrscher abstellen zu lassen, ex nostra autoritate[8]); freilich sollen sie auch andrerseits Bischöfen und Grafen helfen, ihre Amtspflichten gegen übermächtig Trotzende durchzuführen[9]). Aber der König kann auch an ihn gerichtete Beschwerden (reclamationes) den missi hinausschicken zu besserer Erledigung an Ort und Stelle[10]).

---

1) C. I. 2. p. 307. a. 823—825.

2) C. I. 1. p. 215.

3) C. II. 1. p. 3. a. 828.

4) C. I. 2. p. 306. c. a. 824.

5) Div. a. 817. c. 6.

6) C. I. 2. p. 307. a. 823—825. p. 309. a. 825.

7) C. I. 2. p. 310. a. 825. 826.

8) C. I. 2. p. 310. a. 826; sie sind unmittelbare Vertreter des Herrschers; vgl. p. 308. a. 825. p. 305. a. 823—825. p. 309.

9) l. c. p. 308. p. 304. 305. a. 823—825.

10) p. 309.

Zu S. 164. Königsboten zu entsenden ist eine so tief eingreifende Ausübung der Amts- und der Verwaltungs-Hoheit, daß Ludwig in die Theilreiche der Söhne nach a. 817 keine schickt[1]).

Zu S. 165. Ein missus mit nur Einem Auftrag ist Ramnulf, der nöthigenfalls einen Klostervogt ersetzen soll[2]). Ebenso soll der missus a. 824 nur prüfen, ob das neue Münzgesetz (Zollbesserung) binnen der vorgeschriebnen Frist durchgeführt ist[3]).

Zu S. 166. So werden im Jahre 825 in zehn missatica je ein Bischof (oder Erzbischof) und ein Graf entsendet: keine Ausnahme steht hier der Regel gegenüber[4]).

Zu S. 170. Die missi sollen damit anfangen, dem Volk aus dem Schreiben des Herrschers dessen Willen, Eifer und Absicht bei der Entsendung zu verkünden[5]). Dann sollen sie vor Allem[6]) das Verhalten der Beamten untersuchen und dem Herrscher berichten, welche Dank, welche Züchtigung und Verweis verdienen[7]), zumal auch über der Bischöfe Wandel, mehr geistliches oder mehr weltliches Treiben, aber auch der andern Geistlichen Thun und Leumund im Volk, ebenso über die Klöster und andern Kirchen, ob die Bischöfe bei Bereisung ihrer Sprengel die ärmeren Kirchen beschweren, zumal durch Heischen von Gastgeschenken[8]), ebenso die Amtsführung der Grafen und ihrer Untergebnen[9]). Zuweilen wird den missi eine vorläufige Weisung mitgegeben, endgültige Ordnung dem nächsten Reichstag vorbehalten[10]). Ferner sollen sie vor Allem noch nicht Vereidigten den Treueeid abnehmen[11]).

Zu S. 177. Der missus hat säumige Grafen zu richten[12]).

Zu S. 178. Sie haben Rechtsstreit zwischen Bischöfen und Grafen

1) C. I. 2. p. 308. a. 825.

2) C. I. 2. p. 302. c. a. 823.

3) C. I. 2. p. 305. 306. a. 824.

4) C. I. 2. p. 308; über die 20 Namen s. Boretius.

5) C. I. 2. p. 308. a. 825. II. 1. p. 806 gemäß der epistola generalis? Krause l. c.

6) Mit Hilfe der Rügeschöffen, s. diese.

7) l. c. p. 8.

8) S. unten „Kirchenwesen".

9) l. c. p. 9.

10) l. c., oft uns verlorene capitula p. 10.

11) l. c. p. 10.

12) C. Mant. c. 7. p. 197.

(ihres missaticum?) zu untersuchen und zu entscheiden[1]), ebenso zwischen Ludwigs Kanzler Helisachar, einem Bischof Heimin und einem Grafen und actor Maginhar[2]); vermuthlich liegen in beiden Fällen die Streitgegenstände in ihrem missaticum, wie sie über die Beschwerde des Grafen Hildebrand[3]) gegen seine pagenses, die keine paraveredos stellen wollen, an Ort und Stelle — unter Vernehmung der unbestritten Nicht-Pflichtigen und der Nachbargrafen — entscheiden sollen.

Zu S. 179. Bei dem placitum der missi[4]) muß jeder Graf des Gebietes erscheinen und zwölf Schöffen, oder falls es nicht so viele (in der Grafschaft) giebt, in Ergänzung der Zwölfzahl von den „bessern" Männern der Grafschaft die Erforderlichen sowie die Vögte der Bischöfe, Mönchs- und Nonnen-Klöster mit sich führen[5]).

Zu S. 179. Eine sehr vollständige Aufzählung der zum Bereich der placita der missi Verpflichteten giebt C. I. 2. p. 310. a. 826 episcopi, abbates, comites, vassi nostri, advocati nostri, vicedomini abbatissarum, auch Vertreter anderer zu erscheinen Verhinderter; die Grafen müssen ihre vicarii und Centenare mitbringen und von den ersten, primis (s. Schöffen), d. h. angesehensten, reichsten Schöffen ihrer Grafschaft drei oder vier.

Zu S. 184. Den missi, auch fremden Gesandten, werden Urkunden[6]) mit Vorschriften für ihre Verpflegung u. s. w. mitgegeben oder voraufgeschickt.

Zu S. 185. Die missi sollen, wie sie über die Grafen gestellt sind, diese auch an Weisheit und Gerechtigkeit überragen[7]).

Zu S. 187. Zuweilen wird den missi die Zeit des Antritts ihrer Reisen vorgeschrieben[8]).

Zu S. 191. Einmal stellt der Kaiser, wenig zufrieden mit der Verrichtung einiger im Jahre 825 ausgesandten missi, im Folgejahr eine neue Anweisung und Vermahnung zu besserer Ausführung aus[9]).

---

1) C. I. 2. p. 314. a. 826.

2) l. c. p. 315: die Identität der drei beruht freilich nur auf Vermuthung (Boretius).

3) Der a. 827 in die spanische Mark zur Dämpfung von Unruhen entsandte Einh. Annal. a. 827? [Boretius].

4) C. I. 1. Nro. 86. c. 8. I. 2. p. 310. a. 826(?).

5) C. I. 2. p. 295. c. a. 820.

6) litterae C. I. 2. p. 306. c. a. 824; tractoriae l. c. p. 284.

7) C. II. 2. p. 438. a. 858 (Hinkmar).

8) Um Ostern a. 829. C. II. 1. p. 3.

9) I. 2. p. 309. a. 826 verglichen mit p. 308. a. 825 (periculosum est) tantae rei curam negligere .. non sic nobis responsum est, ut .. sufficere potuisset.

Zu S. 194. Ludwig bestellt wiederholt den Erzbischof oder Bischof zum Königsboten in seinem eignen Sprengel — ganz gegen Karls Absicht und den Zweck der Einrichtung. So a. 825[1]) Heistulf für Mainz, Hetti für Trier, Hadabold für Köln, Ebo für Rheims, Ragnar für Noyon, Willibert für Rouen, Landramn für Tours: also ganz regelmäßig. Der überstarke Einfluß der Bischöfe seit a. 814 durchdringt auch diese, dereinst auch gerade behufs ihrer Ueberwachung geschaffne Anstalt.

Zu S. 195. Die missi sollen nicht ohne Noth und Grund in ihrem missaticum bald hierhin, bald dorthin reisen[2]).

Zu S. 199. Die missi halten die Gauleute zu den Brückenfrohnden an der Seine und ganz im Allgemeinen im Reiche an[3]).

Zu S. 199. Die Deiche an der Loire sollen von einem guten missus überwacht werden, der kaiserliche soll einen königlichen bei König Pippin von Aquitanien a. 817—818 erwirken[4]).

Zu S. 213. Das Heer heißt militiae cetus nostrae[5]).

Zu S. 220. Vorausgesetzt wird, daß alle Freien mit ihrem Grafen zu Felde ziehen, auch außer dem Heerbanndienst Auskundschaftungen und Wachten übernehmen[6]).

Zu S. 258. Schon c. a. 824 werden im Heerbann die seniores und deren Vassi so zahlreich angenommen, daß das Gesetz beide neben einander für Verletzung der Mannszucht verantwortlich macht: der Senior, der nicht (vorher) warnt oder (nachher) straft, verwirkt sein Kronbeneficium[7]): also werden Kronbeneficiare (Kronvassen) und deren Beneficiare, homines, Vassen — Aftervassallen der Krone — dabei gedacht. Zuerst wird der Thäter von König oder missus, dann der nachlässige Senior gestraft.

---

1) C. I. 2. p. 308.

2) C. I. 2. p. 309. a. 825; sie sollen vor Allem die neuen Capitularien verkünden und berichten, wo sie nicht das Recht durchzusetzen vermögen. Vgl. p. 304 und oft.

3) C. I. 2. p. 301. a. 821.

4) C. I. 2. p. 301. a. 821.

5) Ughelli II, p. 247. a. 839.

6) C. I. 2. p. 261. a. 815 sicut caeteri liberi homines (nicht etwa possessores sive vassalli!) cum comite suo in exercitum pergant.

7) honor ist hier C. I. 2. p. 305. c. 17 so zu verstehen: in suo obsequio pergunt .. sive sui sint sive alieni, quicquid delinquerint .. ad ipsius debet *plivium* [= plegium, Du Cange VI. p. 366] pervenire.

[illegible]

[illegible] p. 160.

[illegible] »anno praeterito« auf [illegible] a. 824? geht, oder [illegible] das Gesetz damals für [illegible]

[illegible] nostram consti- [illegible]

[illegible] p. 300. a. 821.

Zu S. 259. Jetzt gerathen das alte Verbot, daß der Unfreie der Waffenehre genieße und das Bedürfniß der Zeit in Widerstreit: die Anwesenheit von Unfreien als Diener und Begleiter der Könige und Edeln im Lager war nie zu vermeiden gewesen[1]), wenn sie auch nicht in den Heerbann eintreten durften; daß sie dann, falls das Heer auf dem Zug oder im Lager angegriffen ward, mit fochten für ihr Leben, war nicht zu verbieten: doch versagen die karolingischen Capitularien den sehr zahlreichen und oft sehr zuchtlosen Unfreien im Lager die alte Ehrenwaffe des Freien: den Speer[2]). Aber gleichzeitig, ja schon früher[3]) muß doch den Unfreien, die als Vassallen Beneficien empfangen und dafür zu Pferd zu dienen haben, Schild, Speer, Schwert und Halbschwert verstattet werden.

Zu S. 261. Bis zur Ueberschreitung der Mark soll, wie der Heerfriede, so strenge Mannszucht gehalten und mit deren Verletzung (praedas facere) angerichteter Schaden gebessert werden, wird der Schädiger namhaft gemacht[4]).

Zu S. 265. Die Kronvassen werden zum Schutz der Marken verwandt[5]).

Zu S. 266. Grafen können auch außerhalb ihres Amtsgebiets zum Schutz der Marken und der Seeküste aufgeboten werden[6]). Die Grafen, die zum Schutz der Küsten befehligt sind, werden hiedurch von der Pflicht, zu dingen, nicht befreit, falls sie in ihrem Amtsgebiet (ministerio) weilen und die erforderlichen Schöffen bei sich haben: daraus folgt, daß der Graf nur in seiner Grafschaft dingen kann; daß auch Schöffen zum Markenschutz aufgeboten werden, versteht sich[7]).

Zu S. 266. Die castella der Empörer gegen König Pippin mögen zum Theil befestigte Privatgebäude, zum Theil statliche Burgen gewesen sein[8]).

---

1) Vgl. die Langobarden Urgesch. IV. S. 193.

2) Cap. v. a. 805. c. 5. I. 1. p. 123. v. 810/11. c. 4. I. 1. p. 160.

3) Cap. missorum a. 792 (786?). c. 4. I. 1. p. 64.

4) C. I. 2. p. 305. c. a. 824; man streitet, ob das »anno praeterito« auf ein bestimmtes Vorjahr (Feldzug gegen die Bretonen von a. 824?) geht, oder allgemein gemeint ist: letzteres will Boretius: aber setzte das Gesetz damals für jedes Jahr einen Feldzug voraus? Vgl. I. 1. p. 160. c. 4.

5) C. I. 2. p. 300. a. 821 vassi nostri qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam.

6) C. I. 2. p. 301. a. 821.

7) C. I. 2. p. 300. a. 821.

8) C. I. 2. p. 296. a. 800—823.

Von dem Werke:

# Die Könige der Germanen

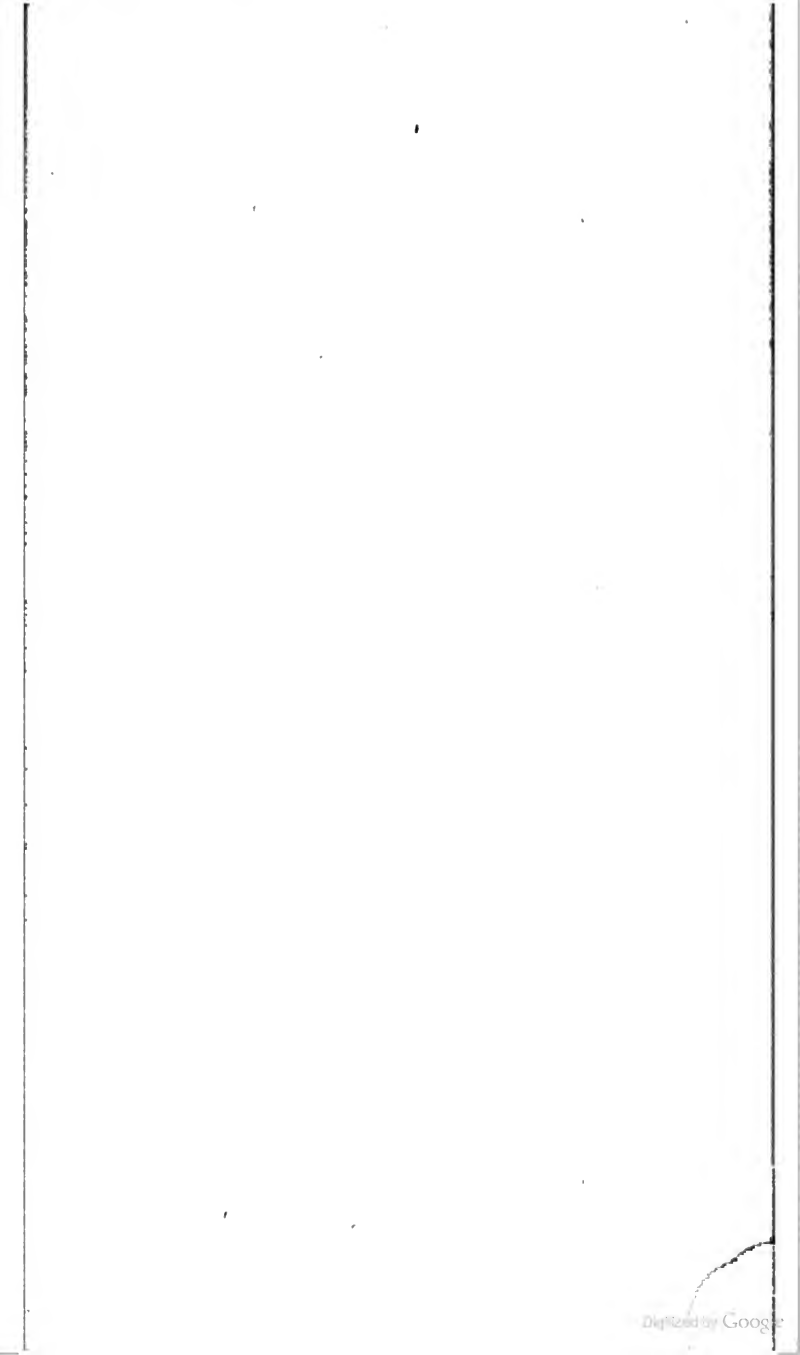
von

## Felix Dahn

Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches nach den Quellen dargestellt

liegen folgende Bände vor:

| | | |
|---|---|---|
| I. | Band. | I. Abtheilung. Verfassung und Rechtszustände vor der Wanderung. II. Abtheilung. Die Vandalen. (München 1861.) XXIV, 265 S. Preis geh. ℳ 6. (Vergriffen.) |
| II. | „ | Die kleineren gothischen Völker. — Die äußere Geschichte der Ostgothen. (München 1861.) XII, 267 S. u. 1 Tafel (Stammbaum). Preis geh. ℳ 6. (Vergriffen.) |
| III. | „ | Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien. (Würzburg 1866.) XII, 319 S. Preis geh. ℳ 6. |
| IV. | „ | Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich und das gothische Recht im gothischen Reich. (Würzburg 1866.) XII, 190 S. Preis geh. ℳ 4. |
| V. | „ | Die äußere Geschichte der Westgothen. (Würzburg 1870.) XLII, 246 S. Preis geh. ℳ 9. |
| VI. | „ | Die Verfassung der Westgothen. — Das Reich der Sueven in Spanien. Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage. 1885. LI, 704 S. Preis geh. ℳ 18. |
| VII. | „ | Die Franken unter den Merovingen. I. Abtheilung. CLXX, 309 S. Preis geh. ℳ 12. II. Abtheilung. IV, 273 S. Preis geh. ℳ 8. III. Abtheilung. VI, 581 S. Preis geh. ℳ 15. |
| VIII. | „ | Die Franken unter den Karolingen. I. Abtheilung. XII, 108 S. Preis geh. ℳ 3. II. Abtheilung. XVI, 260 S. Preis geh. ℳ 8.—. III. Abtheilung. XIV., 296 S. Preis geh. ℳ 8.—. |






FEB 28 1936

